KRIMINALITÄT, SOZIALE LAGE UND RECHTSSETZUNG SOWIE RECHTSANWENDUNG AUS DER PERSPEKTIVE VON JUNGEN TÜRKEN, ITALIENERN UND DEUTSCHEN

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Philosophie der Philosophischen
Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

G. STAUDT
aus Eschringen/Saar

Saarbrücken 1986

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552704_0002

KRIMINALITÄT, SOZIALE LAGE UND RECHTSSETZUNG SOWIE RECHTSANWENDUNG AUS DER PERSPEKTIVE VON JUNGEN TÜRKEN, ITALIENERN UND DEUTSCHEN

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Philosophie der Philosophischen
Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

G. S T A U D T
aus Eschringen/Saar

Saarbrücken 1986

Der Dekan : Prof. Dr. D. FLIEDNER
Berichterstatter : Prof. Dr. H. L. KRÄMER
Prof. Dr. A. BARATTA
Tag der letzten Prüfungsleistung : 14. April 1986

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
EINLEITUNG		1
0.1	EINFÜHRUNG IN DIE PROBLEMATIK	1
0.2	STAND DER FORSCHUNG	7
0.2.1	Theorien zur Erklärung der Kriminalität junger Ausländer	7
0.2.1.1	Ätiologische Theorien	7
0.2.1.2	Kontrolltheorien	31
0.2.2	Empirische Untersuchungen zur Kriminalität der jungen Ausländer	48
0.3	ZUSAMMENFASSENDE WERTUNG DES BISHERIGEN FORSCHUNGSSTANDES UND ZIELE SOWIE THEORETISCHE KONZEPTION DER UNTERSUCHUNG	73
1.	KRIMINALITÄTSVERGLEICH	78
1.1	Untersuchungsgegenstand	79
1.2	Hypothesen	80
1.3	Stichproben und Arbeitsmethoden	84
1.3.1	Vergleichszeitraum und räumlicher Untersuchungsbereich	84
1.3.2	Kriminalstatistiken und ihre Indikatorfunktion für die Kriminalitätsbelastung	85
1.3.3	Datenaufbereitung und Bestimmung der deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)	93
1.4	Auswertung und Interpretation der Daten zur Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer und gleichaltrigen Deutschen auf der Grundlage der Strafverfolgungsstatistik	130
1.4.1	Gesamtzahl der jugendlichen und heranwachsenden Verurteilten	130
1.4.2	Gesamtzahl der Verurteilten nach der Altersstruktur	139
1.4.3	Gesamtzahl der Verurteilten nach ausgewählten Nationalitäten	155

Seite

1.4.4 Gesamtzahl der Verurteilten nach ausgewählten Nationalitäten und nach der Altersstruktur 163

1.4.5 Kriminalitätsbelastung der Fünfzehn- bis Zwanzigjährigen nach Deliktgruppen und Einzeldelikten 170

1.4.6 Kriminalitätsbelastung ausgewählter Nationalitäten und Altersklassen nach Deliktgruppen und Einzeldelikten 180

1.4.7 Kriminalitätsbelastung im Nebenstrafrecht 201

2. BESONDERE RECHTSLAGE DER JUNGEN AUSLÄNDER 208

2.1 Grundlegende rechtliche Differenzierungen 209

2.2 Regelung der Einreise zum Zwecke der Arbeitsaufnahme und im Rahmen der Familienzusammenführung 210

2.3 Regelung des Aufenthalts zum Zwecke der Arbeitsaufnahme und im Rahmen der Familienzusammenführung 221

2.4 Regelung von Einreise und Aufenthalt bei Asylanten 248

3. RECHT UND RECHTSANWENDUNG AUS DER SICHT DER JUNGEN AUSLÄNDER UND GLEICHALTRIGEN DEUTSCHEN IN ÄHNLICHER SOZIALLAGE (DKG 2) 251

3.1 Darstellung der Hypothesen 251

3.2 Operationalisierung der Hypothesen 260

3.3 Stichproben und Arbeitsmethoden 270

3.4 Auswertung und Interpretation der Ergebnisse 276

3.4.1 Die Einstellung der Jugendlichen zu den Rechtsnormen 276

3.4.1.1 Allgemeine Beurteilung des Rechtssystems 276

3.4.1.2 Beurteilungskriterien 282

Seite

3.4.2	Die Einstellung der Jugendlichen zu den formellen Kontrollinstanzen	298
3.4.2.1	Die Einstellung zur Polizei	298
3.4.2.2	Die Einstellung zu den Gerichten	313
3.4.3	Die semiformelle soziale Kontrolle aus der Perspektive der Jugendlichen	319
3.4.3.1	Die soziale Kontrolle des Arbeitsamtes	320
3.4.3.2	Die soziale Kontrolle des Ausländeramtes	338
3.4.3.3	Die soziale Kontrolle des Innenministeriums	363
3.4.4	Die formelle soziale Kontrolle aus der Perspektive der Jugendlichen	370
3.4.4.1	Die soziale Kontrolle der Polizei	370
3.4.4.2	Die Sanktionserwartungen der Jugendlichen gegenüber der Polizei und den Gerichten	386
4.	ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG	394
	ANHANG:	403
	Abkürzungs- und Schrifttumsverzeichnis	404
	Tabellenverzeichnis	433
	Verzeichnis der Schaubilder	441
	Fragebogen	442
	Unterlagen der Volkshochschule Saarbrücken zur Institution "MBSE"	482

E I N L E I T U N G

0.1 EINFÜHRUNG IN DIE PROBLEMATIK

Sowohl in den Massenmedien als auch in der Öffentlichkeit und in den politischen Parteien hat die "Ausländerkriminalität" in den letzten Jahren große Bedeutung erlangt. Dabei ist es weniger das quantitative Ausmaß als vielmehr die Art der Berichterstattung, die die Aufmerksamkeit erregt. Ein typisches Beispiel hierfür sind die folgenden Zeitungsauszüge:

> "Fast eine Million Türken leben in der Bundesrepublik, 1,2 Millionen warten zu Hause auf die Einreise. Der Andrang vom Bosporus verschärft eine Krise, die in den von Ausländern überlaufenen Ballungszentren schon lange schwelt. Städte wie Berlin, München oder Frankfurt können die Invasion kaum noch bewältigen: Es entstehen Ghettos, und schon prophezeien Soziologen Städteverfall, Kriminalität und soziale Verelendung wie in Harlem." 1)

> "Tödliche Gewalt und gefährliche Stimmungsmache begleiten eine neue Welle von Ausländerfeindlichkeit. Über vier Millionen Fremde in der Bundesrepublik und der Ansturm der Asylbewerber drohen das politische Klima umzukippen." 2)

Die massenmediale Behandlung der Ausländerkriminalität wurde bereits mehrfach wissenschaftlich untersucht: DELGADO analysierte 3 069 Presseberichte über ausländische Arbeitnehmer in 84 Zeitungen. Er stellte eine Intensivierung der Berichterstattung über abweichende Verhaltensweisen und eine dazu parallel verlaufende Reduzierung der "Goodwill-Informationen" fest [3]. Ein Großteil der Zeitungen widmete drei Viertel und mehr der "Gastarbeiter-Informationen" dem Bereich der Kri-

---

1) DER SPIEGEL (Hg.) (1973), S. 59.
2) DER SPIEGEL (Hg.) (1980), S. 19.
3) DELGADO (1972), S. 28 f.

minalität" [1], wobei die Gefährlichkeit der ausländischen Kriminellen durch die ausdrückliche Erwähnung ihrer Tatmotive, wie z. B. "blinde Eifersucht", "Rache" und "Familienehre", besonders hervorgehoben wurde [2].

HEINE untersuchte die Darstellung von Ausländern in acht Berliner Tageszeitungen. Sie fand nicht nur häufige Berichte über die Ausländerkriminalität, sondern stellte auch fest, daß bei ausländischen Tätern die Schlagzeilen dramatischer gestaltet seien [3].

An diesem Bild ändert wenig, wenn andere Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, daß die Berichte über die Ausländerkriminalität in den Medien quantitativ eher unterrepräsentiert seien [4].

Wegen seiner Brisanz wurde dieses Thema auch im politischen Bereich heftig diskutiert. Die Kontroversen entzünden sich vor allem an der Frage, wie die Einreise, der Aufenthalt und die Ausreise der Ausländer zu regeln seien, um das Konfliktpotential zu entschärfen, das vor allem in den hohen Kriminalitätsraten der ausländischen Jugendlichen virulent sei [5]. Die Ausländerpolitik, die von allen Parteien in den letzten Jahren praktiziert wurde, ließ bei manchen Autoren den Eindruck entstehen, daß die Ausländer als rein "quantitatives Problem" betrachtet würden, mit denen "Angstmacherei als Politik" betrieben werde [6]. Die Politiker konnten auf internationale Erfahrungen verweisen, wonach die im Inland aufgewachsenen Ausländer ihren unterprivilegierten sozialen Status nicht mit der gleichen Friedfertigkeit erdulden wie die erste Ausländergeneration [7]. So stellt

---

1) DELGADO (1972), S. 37.
2) a.a.O., S. 81 ff.
3) HEINE (1981), S. 37.
4) LIEBHARDT (1971); BECKER (1971); FELTES (1980).
5) vgl. DOHSE (1981).
6) SPÖRL (1984), S. 10.
7) vgl. DOHSE (1981).

z. B. der KÜHN-Bericht in seinen Leitlinien fest, daß die düsteren Zukunftsperspektiven von einer Million ausländischer Kinder und Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland umfassende Anstrengungen erfordern, um die größten individuellen und gesamtgesellschaftlichen Schäden zu verhindern.

> "Die bereits vorhandenen und erst recht die sich ohne eine rasche entscheidende Wende für die nahe Zukunft abzeichnenden Probleme stellen eine Aufgabe, die, wenn sie nicht alsbald gelöst wird, unlösbar zu werden droht und dann verhängnisvolle Konsequenzen befürchten läßt." [1]

Die Diskussion um die Ausländerpolitik ist auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in vollem Gange [2].

Die starke Emotionalisierung und die Widersprüchlichkeit der Aussagen zur Kriminalität der jungen Ausländer sowie zahlreiche Diskussionen mit ausländischen und deutschen Jugendlichen veranlaßten mich zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit dieser Thematik.

Bei der Lektüre der rechtswissenschaftlichen Literatur fiel mir auf, daß das Ausländerrecht gegensätzlich beurteilt wird. Einerseits wird behauptet, das Ausländergesetz sei sehr liberal [3], andererseits wird entgegengehalten, daß die Rechtslage der Ausländer in der Bundesrepublik zu sozialer Ungleichheit, Unsicherheit, Isolierung und Diskriminierung führe [4] und eine sinnvolle Zukunftsplanung unmöglich mache [5]. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die gegensätzlichen Zielsetzungen zwischen dem Ausländerrecht und dem Strafrecht hingewiesen [6].

---

1) KÜHN (1979), S. 2.
2) vgl. SPÖRL (1984); GRUNENBERG (1984).
3) vgl. KISSROW (1980)[6], S. 2.
4) vgl. SIEWERT (1974), S. 58.
5) vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 116.
6) vgl. a.a.O., S. 116.

Größeren Widerhall fand die Ausländerproblematik auch in der sozialwissenschaftlichen Literatur. Lag in den sechziger und frühen siebziger Jahren der Schwerpunkt noch auf der Elterngeneration, so verlagerte sich das Forschungsinteresse vor allem gegen Ende der siebziger Jahre zunehmend auf die ausländischen Kinder und Jugendlichen, die sogenannte zweite und dritte Ausländergeneration. Es wird vor allem auf ihre ungünstigen allgemeinen Sozialisationsbedingungen, fehlende Ausbildungs-, Berufs- und Zukunftschancen hingewiesen.

Die soziale Randständigkeit und "institutionalisierte Außenseiterrolle" der jungen Ausländer werden als gefährliche Bedingungsfaktoren für kriminelles Verhalten angesehen [2]. Es werden in der Bundesrepublik Reaktionen ausländischer Jugendlicher erwartet, die mit denen der Puertorikaner und Neger in Manhattan vergleichbar sind, wenn es nicht gelingt, die Diskriminierung der jungen Ausländer in der Berufsausbildung aufzuheben [3].

Obwohl also das kriminelle Verhalten der jungen Ausländer in der Öffentlichkeit, in der politischen Auseinandersetzung und in der Wissenschaft eine große Rolle spielte, war es zu diesem Zeitpunkt kaum empirisch erforscht [4]. Deshalb ergriff ich die Möglichkeit, an dem Forschungsjekt "Konformität, Kriminalität und soziale Lage der

---

1) vgl. z. B. SCHRADER/NIKLES/GRIESE (1979)^2; HARDER (1977); BUNDESINSTITUT (Hg.) (1980).
2) vgl. CREMER (1977), S. 18 f.; SCHRADER/NIKLES/GRIESE (1979)^2, S. 180; HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 11.
3) vgl. SCHRADER/NIKLES/GRIESE (1979)^2, S. 206.
4) Die erste Untersuchung über die Kriminalität junger Ausländer in der Bundesrepublik wurde im Jahre 1979 von ALBRECHT und PFEIFFER veröffentlicht; vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979).

Gastarbeiternachkommen" mitzuarbeiten. Diese empirische Untersuchung wurde am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie unter der Leitung von Prof. Dr. Alexandro BARATTA, Prof. Dr. Hans Leo KRÄMER und Dr. Gerlinda SMAUS durchgeführt und von der Zentralen Studienkommission der Universität des Saarlandes finanziell unterstützt. Die vorliegende Arbeit stellt die von mir durchgeführte Pilot-Studie dar.

Während meiner Beschäftigung mit dem erwähnten Forschungsprojekt erschienen weitere Arbeiten zur Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer und deren Ursachen. Meine zentralen Forschungsfragen wurden jedoch dadurch nicht beantwortet. Es konnte bisher nicht geklärt werden,

- ob die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer höher ist als jene der gleichaltrigen Deutschen, die sich in einer ähnlichen Soziallage befinden;
- weshalb die meisten Ausländer offiziell konform sind, obwohl sie sich in einer Situation der Randständigkeit befinden.

Außerdem wurde der Einfluß der besonderen Rechtslage und der Rechtsanwendung auf die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer nicht systematisch untersucht. Diese Variablen spielen jedoch, nach den Erkenntnissen des Labeling approach, für die gesellschaftliche Erscheinung des Phänomens "Kriminalität" eine zentrale Rolle. Die Erforschung dieser Problematik ist das Hauptziel der vorliegenden Arbeit.

Um diese Untersuchung durchführen zu können, wurde

ich von Herrn Prof. Dr. BARATTA während meiner Tätigkeit am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie in vielfältiger Weise unterstützt. Ihm gilt mein ganz persönlicher Dank. Wertvolle Hinweise und Anregungen habe ich auch von der Mitarbeiterin des Instituts, Frau Dr. Gerlinda SMAUS, erhalten. Nicht zuletzt danke ich meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Hans Leo KRÄMER herzlich für seine Betreuung.

0.2 STAND DER FORSCHUNG

0.2.1 Theorien zur Erklärung der Kriminalität junger Ausländer

Die Delinquenz der sogenannten zweiten Ausländergeneration wurde vor allem in den traditionellen Einwanderungsländern untersucht. Insbesondere die amerikanische Kriminalsoziologie befaßt sich schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit dem abweichenden Verhalten der Nachkommen von Immigranten. Anfänglich versuchte man, deren Kriminalitätsbelastung mit Hilfe ätiologischer Theorien zu erklären, während in jüngerer Zeit die Kontrolltheorien an Bedeutung gewannen.

0.2.1.1 Ätiologische Theorien

Die ätiologischen Theorien betrachten Kriminalität als eine objektiv gegebene gesellschaftliche Erscheinung. Sie gehen davon aus, daß Kriminalität klar definiert ist durch die Abweichung von der gesellschaftlichen Norm. Charakteristisches Merkmal sind die folgenden Grundannahmen:

- In der Gesellschaft besteht ein breiter Konsens in bezug auf Normen und Werte;
- Abweichungen von diesen Normen haben negative Sanktionen zur Folge;
- die Strafe, die dem Abweichenden auferlegt wird, bestätigt der Gesellschaft, daß sie an Normen gebunden ist [1].

---

1) RUBINGTON/WEINBERG (1968)[2], S. 3 f.

Ausgehend von diesen Grundannahmen versuchen die Anhänger dieser Theorien, Ursachen und Bedingungen kriminellen Verhaltens zu erforschen. Aus dieser Zielsetzung entwickelten sich unter Beibehaltung der o. a. gemeinsamen Grundposition verschiedene Orientierungsrichtungen:

- die Kulturkonflikt- und Subkulturtheorie [1];
- die Theorie der differentiellen Assoziation;
- die Anomietheorie;
- die Theorie der differentiellen Gelegenheiten;
- die Sozialisationstheorie;
- die marxistische Theorie;
- die Handlungskompetenztheorie.

Nach der KULTURKONFLIKTTHEORIE ist die kulturelle Vermittlung der entscheidende Auslöser für abweichendes Verhalten, wobei ein Kulturkonflikt vornehmlich aus der objektiven Lage solcher Personen erwächst, die ethnischen Minderheiten angehören [2]. Diese unterscheiden sich durch Herkunft, Sprache, Religion, Sitten oder andere Merkmale von dem, was als üblich und vorherrschend angesehen wird [3]. Insofern könnten diese Forschungen nützliche Hinweise für die vorliegende Arbeit liefern.

---

1) Der Unterschied zwischen "Subkultur" und "Kultur" besteht nach SACK darin, daß die "Subkultur" ein intragesellschaftlicher, die "Kultur" ein intergesellschaftlicher Begriff ist. Beim "Kulturbegriff" handelt es sich nach seiner Ansicht i.d.R. um Erkenntnissituationen, in denen erkennendes Subjekt und erkanntes Objekt je verschiedenen kulturellen Kontexten zurechenbar sind. Dagegen wird der Begriff "Subkultur" verwandt, um Konstellationen auszudrücken, in denen zwischen Subjekt und Objekt weitgehende kulturelle Identität herrscht, allenfalls partielle kulturelle Nichtidentität wechselseitig beansprucht wird; SACK (1971), S. 269.
2) KAISER (1974), S. 213.
3) BARATH (1978), S. 41 f.

Pionierarbeit leisteten auf diesem Gebiet diejenigen Forscher, die in der Tradition der sogenannten Chicago-Schule standen [1]. Diese Strömung rekrutierte sich aus Soziologen, die zum Teil aus der Sozialarbeit kamen und das Problem der Jugendkriminalität in den Mittelpunkt ihrer Explikationen stellten [2]. SHAW, McKAY und SELLIN haben diese Arbeiten systematisiert und erweitert. SHAW und McKAY versuchten selbst in einer Reihe von Monographien, die zum größten Teil auf Erhebungen in Chicago beruhten, die Delinquenzverteilungen in amerikanischen Städten zu erklären [3]. Sie stellten fest, daß sich die Delinquenz-Quoten bestimmter Bezirke in Abhängigkeit von den jeweils dort lebenden ehtnischen Gruppen veränderten und die meisten Gesetzesverstöße von kleinen Gruppen begangen wurden. Die hohen Delinquenzquoten führten sie auf das Bestehen delinquenter Traditionen (Subkulturen) zurück. Als wichtigste Vermittler der Delinquenz sahen sie Spielgruppen und Banden an. Diese Banden wurden als Ersatzlösungen für Unterschichtjugendliche in Großstädten begriffen, die die Möglichkeit boten, Gemeinschaftsbedürfnisse zu befriedigen, die auf andere Art und Weise nicht erfüllt werden konnten. Ihr abweichendes Verhalten wurde als Reaktion auf die vielfältigen Erfahrungen sozialer Mißstände wie Desintegration der Familie, Korruption in der Politik, schlechte Arbeitsbedingungen, unzumutbare Wohnverhältnisse u. a. m. angesehen.

In einer anderen Arbeit befaßten sich SHAW und McKAY mit Zusammenhängen zwischen Armut und Delinquenz. Hierbei stießen sie auf widersprüchliche Ergebnisse. Einerseits lebten in Gebieten sogar großer Städte mit hoher Kriminalität vorwiegend Personen mit einem

---

1) vgl. COHEN (1972)^3, S. 163.
2) vgl. KÖNIG (1968), S. X f.
3) vgl. SHAW (1929)

niedrigen ökonomischen Status. Andererseits wiesen arme ländliche Gebiete keine hohe Kriminalität auf. Zudem zeigten Trendanalysen ein Ansteigen der Kriminalität in der Prosperität [1]. Diese Befunde konnten mit der Subkultur- bzw. Kulturkonflikttheorie nicht erklärt werden.

Weitere bedeutende Arbeiten zur Subkultur vorwiegend jugendlicher Banden stammen von TRASHER und WHYTE, COHEN, YINGER, MILLER, YABLONSKI sowie WOLFGANG und FERRACUTI.

TRASHER und WHYTE haben in den zwanziger und dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts in den USA verschiedene kriminelle Subkulturen untersucht und ausführlich beschrieben [2]. Sie verstanden die Subkultur der Gangs in den Slums von Chicago jedoch keineswegs als Kontrakultur, da sie erhebliche Ähnlichkeiten mit den Kommunikations- und Führungsstrukturen anderer informeller und formeller Gruppen aufwiesen [3].

WHYTE war vor allem an der Beschreibung und Analyse informeller Cliquen interessiert. Zu diesem Zweck war er drei Jahre lang als teilnehmender Beobachter Mitglied einer Gang. Seine Untersuchungen sind deswegen von besonderem Interesse, weil er nicht nur solche Cliquen untersuchte, die sich abweichend verhielten, sondern auch den konformen Cliquen Beachtung schenkte [4]. Seine Ergebnisse sind jedoch in ihrer Brauchbarkeit eingeschränkt: Erstens liegt der Untersuchung kein ausreichendes theoretisches Konzept zugrunde [5]. Zweitens werden vornehmlich italienische Einwanderer erfaßt;

---

1) SHAW/McKAY (1942).
2) LAMNEK (1979), S. 145 ff.
3) a.a.O., S. 152.
4) a.a.O., S. 149.
5) a.a.O., S. 152.

Angehörige anderer Nationalitäten bleiben im wesentlichen unbeachtet [1].

COHEN untersuchte in seiner Arbeit "Delinquent Boys" delinquente Gangs in städtischen Arbeitervierteln. Er begreift die Devianz der Angehörigen dieser Gruppen als eine irrationale Reaktion auf ihre Anpassungs- und Statusprobleme. Diese Anpassungsprobleme resultieren nach seiner Ansicht aus der Diskrepanz zwischen demokratischer Ideologie und Klassengesellschaft. Sie verursachen einen Spannungszustand, der auf verschiedene Weise bewältigt werden kann: Erstens durch Wahl legaler Handlungsmöglichkeiten, zweitens durch Wechsel der Bezugsgruppe oder drittens durch Zusammenschlüsse, die schließlich zur Bildung einer Subkultur führen. Die Subkultur löst diese Probleme durch die Schaffung von Statuskriterien, die für die Jugendlichen erreichbar sind. Die Wahrscheinlichkeit abweichenden Verhaltens ist um so größer, je geringer die emotionale Bindung dieser Unterschicht-Angehörigen an Personen ist, die das Mittelschicht-Wertsystem akzeptiert haben [2].

YINGER stellte den Begriff der Kontrakultur in den Mittelpunkt seiner Überlegungen und betonte damit die Bildung von Subkulturen als das Ergebnis von Konflikten zwischen Teilgruppen und der Gesamtgesellschaft [3].

Für MILLER sind jugendliche Banden vor allem die Manifestation einer viele Jahrhunderte alten Tradition mit einer eigenen Geschlossenheit und nicht primär das Ergebnis einer Reaktion auf das Nichterreichen von Mittelschichtzielen. Kriminalität entsteht deshalb auch nicht aus Protest gegen Mittelschichtnormen, sondern als Ergebnis eines Handelns in Übereinstimmung mit

---

1) LAMNEK, (1979), S. 149.
2) vgl. COHEN (1955).
3) vgl. YINGER (1960).

solchen Mittelschichterwartungen, die den Standards der Mittelschicht widersprechen [1].

YABLONSKIs Beitrag besteht insbesondere in dem Hinweis auf die strukturellen Eigenschaften einer Gang als einer Organisationsform zwischen sozialer Gruppe und diffuser Menge. Eine solche "Near Group" kommt vor allem den begrenzten sozialen Fähigkeiten der Mitglieder entgegen, die größtenteils Slums mit zusammengebrochenen Kontrollmechanismen entstammen. Sie erfüllt emotionale Bedürfnisse der Mitglieder und bietet vor allem Möglichkeiten zum Ausleben von Feindschaft und Aggressivität [2].

WOLFGANG und FERRACUTI konzentrieren sich auf abweichendes gewalttätiges Verhalten und stellen fest, daß bestimmte soziale und ethnische Gruppen sowie Altersklassen überrepräsentiert sind. Die Gewaltverbrechen treten gehäuft bei Mitgliedern in relativ homogenen subkulturellen Gruppen der Großstädte auf, in denen ein Normensystem der Gewalt existiert, das für bestimmte Situationen Gewalt erwartet und gewaltloses Handeln negativ sanktioniert [3].

SELLIN geht in seiner Kulturkonflikt-Hypothese davon aus, daß ein Immigrant verschiedenen Leitbildern, Normen und Wertsystemen gegenübersteht: denen seines Heimatlandes und denen seines Gastlandes [4]. Der Kulturkonflikt entsteht, weil die kulturellen Anforderungen des Heimat- und Gastlandes einander widersprechen und deshalb gegensätzliche Anforderungen an den einzelnen stellen. Je mehr sich das System des Heimatlandes von dem des Gastlandes unterscheidet, desto größer ist

1) vgl. MILLER (1958).
2) vgl. YABLONSKI (1973).
3) vgl. WOLFGANG/FERRACUTI (1967).
4) vgl. SELLIN (1938).

für den einzelnen der Druck zu abweichendem Verhalten.

Für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland stützen sich die Arbeiten von GRUBER und BARATH auf die Theorie des Kulturkonflikts. GRUBER sieht diese Theorie zur Erklärung der Ursachen der Gastarbeiterkriminalität im wesentlichen bestätigt [1].

BARATH meint, aus der unterschiedlichen Ähnlichkeit volkseigener Merkmale verschiedener Migrantengruppen Abweichungen in Höhe und Form der Kriminalität erklären zu können [2]. Bei den Türken ist nach seiner Ansicht der Kulturkonflikt am größten, weil diese Eigenheiten aufweisen, die den Anforderungen des Gastlandes konträr gegenüberstehen. Deshalb ist auch nach seiner Ansicht der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe an schwerwiegenden Verbrechen besonders hoch [3]. Als typisches Kennzeichen für den Kulturkonflikt der Italiener sieht er deren hohe Beteiligung an Sittlichkeitsdelikten an [4].

Die Berechtigung dieses Erklärungsansatzes wurde jedoch bereits von SELLIN angezweifelt [5], und auch von nachfolgenden Wissenschaftlern wurden kritische Einwände erhoben [6]. In den dreißiger Jahren wurde in den USA die These vom Kulturkonflikt von den Politikern in den Vordergrund gerückt, um die Einwanderer für die hohe Delinquenzrate verantwortlich zu machen und eine zunehmend restriktive Anti-Immigrationspolitik zu betreiben [7]. Damalige Untersuchungen haben aber bewiesen, daß die Kriminalitätsbelastung der Einwanderer niedriger war als die der Einheimischen [8].

---

1) vgl. GRUBER (1969).
2) vgl. BARATH (1978), S. 265.
3) a.a.O., S. 258.
4) a.a.O., S. 258.
5) vgl. SELLIN (1938), S. 106 u. S. 107.
6) MANNHEIM (1965b), S. 539.
7) SELLIN (1938), S. 57 ff.
8) a.a.O., S. 57 ff.

Die Kulturkonflikttheorie liefert auch keine Erklärung dafür, wieso bestimmte Delikte ihre Ursachen in einem Normenkonflikt haben sollen, obwohl sie im Heimatland ebenfalls vorkommen [1]. Viele Straftaten, die von Ausländern begangen werden, sind "Intra-se-Delikte", das heißt sie richten sich gegen die eigenen Landsleute und können nicht mit einem Kulturkonflikt erklärt werden [2]. Außerdem sind die jeweiligen Handlungen in der Regel nicht nur im Einwandererland, sondern auch im Herkunftsland strafbar [3].

Überdies haben empirische Untersuchungen gezeigt, daß die Kriminalitätsbelastung der erwachsenen ausländischen Wohnbevölkerung geringer ist als diejenige ihrer Kinder. Nach der Kulturkonflikt-Theorie müßte es aber der ersten Einwanderergeneration am schwersten fallen, nicht kriminell zu werden, weil sie den kulturellen Normen und Werten ihres Heimatlandes am meisten verbunden ist, während ihre Kinder zum größten Teil bereits in der Bundesrepublik aufgewachsen sind [4].

KAISER, der sich ausführlich mit der Kulturkonflikt-Theorie auseinandersetzt, kommt zu dem Ergebnis, daß sie die Gastarbeiterkriminalität nicht ausreichend erklären kann [5]. Er faßt seine Analyse in einer Reihe von Kritikpunkten zusammen, von denen meines Erachtens die folgenden besondere Beachtung verdienen:

- Bei dem Kulturkonflikt handelt es sich um einen Normenkonflikt, der überall anzutreffen ist. Versuche, die Kriminalität von hier aus zu erklären, sind deshalb tautologisch.

---

1) CHAIDOU (1984), S. 87.
2) GÖPPINGER (1980), S. 59.
3) a.a.O., S. 59.
4) CHAIDOU (1984), S. 87.
5) KAISER (1969), S. 365-369.

- Die im Vergleich zu früher gesunkene Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter ist eher auf veränderte Einstellungen der Majoritätsgruppe als auf erhebliche Unterschiede im Verhalten der Ausländer zurückzuführen.

- Soweit ein Kulturkonflikt vorliegt, äußert er sich weniger in der Art der Delikte als vielmehr in den Tatumständen, wie z. B. "der Einlassung gegenüber den sozialen Kontrollinstanzen" [1].

KAISER sieht deshalb die Bedeutung der Kulturkonflikttheorie vor allem in der Blickschärfung für solche Faktoren, die durch dieses Konzept nicht erklärt werden können, wie z. B. die soziale Kontrolle [2].

Dieser Schlußfolgerung ist auch im Hinblick auf die zweite Ausländergeneration zuzustimmen. Nach dem jetzigen Wissensstand sind sozialstrukturelle Bedingungen und Mechanismen, wie der Zugang zu ökonomischen, beruflichen, politischen und ökologischen Chancen und die damit verbundene soziale Kontrolle von weitaus größerer Bedeutung für deren Kriminalitätsbelastung als solche Faktoren, die sich als reine Kulturkonflikte im Sinne verschiedenartiger miteinander unvereinbarer Verhaltensnormen begreifen lassen [3].

In der auf SUTHERLAND zurückgehenden THEORIE DER DIFFERENTIELLEN ASSOZIATION geht es vor allem darum, die unterschiedliche Verteilung der Kriminalitätsraten zu er-

---

1) KAISER (1971), S.110.
2) a.a.O., S. 110.
3) vgl. SACK (1974), S. 211.

klären und den Lern- und Prozeßcharakter kriminellen Verhaltens herauszuarbeiten [1].

Nach dieser Theorie ist die Kriminalität, ebenso wie alles andere menschliche Verhalten, erlernt [2]. In jeder Gesellschaft gibt es konforme und kriminelle Gruppenkulturen. Kommt es im Laufe des Sozialisationsprozesses zu Kontakten mit kriminellen Gruppenkulturen, so wird kriminelles Verhalten erlernt. Wenn die Assoziationen, welche die Verletzung eines Gesetzes oder einer Norm begünstigen, nach Häufigkeit, Intensität, Dauer und Priorität stärker sind als diejenigen, die hemmend wirken, steigt die Wahrscheinlichkeit abweichenden Verhaltens. Zu den erlernten kriminellen Verhaltensweisen gehören auch die Techniken zur Ausführung der Verbrechen sowie spezifische Motive und Rationalisierungen.

Diese Theorie wird besonders zur Erklärung der Kinder- und Jugendkriminalität herangezogen. Es wird behauptet, daß sich die betreffenden Personen von nonkonformen Bezugsgruppen lösen und sich stärker kriminellen Bezugsgruppen zuwenden. Auf diese Weise lernen sie in kleinen Gruppen kriminelles Verhalten. Einwanderer gleichen sich nach der Theorie der differentiellen Assoziation mit zunehmender Aufenthaltsdauer hinsichtlich ihres konformen bzw. kriminellen Verhaltens den Einheimischen allmählich an. SUTHERLAND und CRESSEY belegen diese These mit unterschiedlichen Raten und Typen krimineller Verhaltensweisen zwischen den Einheimischen sowie der ersten und zweiten Einwanderungsgeneration [3].

Diese Theorie scheint auf den ersten Blick auch für die Bundesrepublick Deutschland Gültigkeit zu besitzen. Empirische Untersuchungen haben gezeigt, daß die Kri-

---

1) SUTHERLANDs Theorie der differentiellen Assoziation wurde zuerst in seinem Sammelband "Principles of Criminology" vorgelegt und seitdem von seinem Schüler und Mitarbeiter R. CRESSEY ausgebaut; vgl. SUTHERLAND/CRESSEY (1960)[6].
2) SUTHERLAND (1947)[4], S. 6 ff.
3) SUTHERLAND/CRESSEY (1960)[6], insbes. S. 145-147.

minalitätsbelastung der ersten Ausländergeneration geringer ist als die der Deutschen und der zweiten bzw. dritten Ausländergeneration [1].

Diese Unterschiede können jedoch mit der Theorie der differentiellen Assoziation nicht erklärt werden. Erstens gibt sie keine Auskunft darüber, warum die Ausländerkinder häufiger als ihre Eltern mit kriminellen Gruppierungen in Kontakt kommen sollen. Zweitens liefert sie keine Erklärung dafür, aus welchen Gründen verschiedene Personen, die sich in ähnlichen Kontaktsituationen befinden, zum einen Teil kriminell werden, während sich ein anderer Teil konform verhält [2]. Drittens liegt eine entsprechende Schwäche in der rudimentären Behandlung der Sozialstruktur [3]. Dies hat zur Folge, daß wesentliche Mechanismen, die die Kriminalitätsbelastung der Ausländer beeinflussen, ausgeblendet sind.

DURKHEIM, der Begründer der ANOMIETHEORIE, sieht in der Kriminalität ein normales Phänomen, das in jeder Gesellschaft vorkommt. Das Verbrechen wird nicht nur bei der überwiegenden Majorität von Gesellschaften, sondern bei allen Gesellschaften angetroffen:[4]

> "Im Gegensatz zu der herkömmlichen Vorstellung erscheint der Verbrecher nicht mehr als schlechthin unsozial, als eine Art von Parasit, als ein nicht assimilierbarer Fremdkörper im Inneren der Gesellschaft, er ist vielmehr ein regulärer Wirkungsfaktor des sozialen Lebens." [5]

Eine Gesellschaft ist allerdings krankhaft, wenn das Verbrechen in abnormen Formen auftritt [6]. Diesen Zu-

---

1) vgl. McRAE (1981)^2, S. 110-118.
2) vgl. CROMWELL u.a. (1978), S. 22 ff.; GÖPPINGER (1980)^4, S. 67 f.; SPRINGER (1973), S. 58.
3) RÜTHER (1975), S. 15.
4) vgl. SUTHERLAND/CRESSEY (1960)^6.
5) DURKHEIM (1968), S. 3.
6) a.a.O., S. 8.

stand bezeichnet DURKHEIM mit Anomie und versteht darunter eine durch Regel- und Normlosigkeit charakterisierte gesellschaftliche Situation sowie eine Diskrepanz zwischen einem überhöhten Anspruchsniveau und den begrenzten Gütern. Die Ursachen sieht er in der wachsenden Arbeitsteilung und Differenzierung [1].

Ausgehend von diesen Überlegungen stellt er die Zusammenhänge zwischen der Anomie und den Selbstmordraten in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen [2], ohne jedoch eine allgemeine Theorie des abweichenden Verhaltens zu entwickeln.

Aufbauend auf den von DURKHEIM geschaffenen Grundlagen entwickelte MERTON eine Typologie verschiedener Arten individueller Anpassung an sozialstrukturell objektiv vorgegebene Bedingungen des Handelns. Dieser Typologie liegt eine dreifache Unterscheidung zugrunde. Erstens gibt es kulturelle Ziele, die den Menschen durch ihre Kultur als erstrebenswert vorgegeben werden. Zweitens existieren Normen, die die legitimen Mittel zur Zielerreichung vorschreiben und drittens sind institutionalisierte Mittel vorgegeben, das heißt, die tatsächliche Verteilung von Mitteln und Möglichkeiten, die kulturellen Ziele in Übereinstimmung mit den Normen zu erreichen [3]. In Abhängigkeit von der Annahme oder Ablehnung der kulturellen Ziele und der institutionalisierten Mittel ergeben sich verschiedene Anpassungstypen (Tab. 1).

---

1) DURKHEIM (1951); DURKHEIM (1961); DURKHEIM (1966); DURKHEIM (1977).
2) vgl. DURKHEIM (1951).
3) MERTON (1968), S. 286 ff.

Tabelle 1: Typen der Anpassung nach MERTON

	Einstellung zu den kulturellen Zielen	Einstellung zu den institutionalisierten Mitteln
Konformität	+	+
Innovation	+	-
Ritualismus	-	+
sozialer Rückzug	-	-
Rebellion	±	±

(Bem.: + Akzeptierung; - Ablehnung; ± Substitution; vgl. MERTON (1957),S.140)

In Gesellschaften, die besonderen Nachdruck auf das Erfolgsziel legen und deren Mittel beschränkt oder ungleich verteilt sind, wird ein Teil der Unterschichtsmitglieder dazu verleitet, Innovationen, das heißt "Kriminalität" zu entfalten, während ein anderer Teil auf die Überforderung mit Frustration und sozialem Rückgang reagiert.

Die höheren Kriminalitätsraten in der Unterschicht erklärt MERTON damit, daß der Druck zur Anomie in der Sozialstruktur von oben nach unten zunimmt. Die Stabilität einer Gesellschaft beruht auf dem Verhältnis zwischen den kulturellen Zielen dieser Sozialordnung und den sozial gebilligten Mitteln zur Zielerreichung [1].

Auf die zweite Ausländergeneration übertragen bedeutet dies, daß sich der junge Emigrant deswegen abweichend verhält, weil er seine Ziele mit den Mitteln, die ihm

1) MERTON (1968), S. 168 ff.

zur Verfügung stehen, nicht in der sozial gebilligten Weise erreichen kann.

Obwohl eine solche Erklärung plausibel erscheint, ist die Anomietheorie nicht ohne Widerspruch geblieben. Sie kann zwar angeben, aus welchem Grunde die Kriminalität bei jungen Ausländern häufig auftritt. Sie ist aber nicht in der Lage, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wie kommt es im Einzelfall zu kriminellem Verhalten, das heißt, wie entstehen aus dem sozio-ökonomischen, latent vorhandenen Konfliktpotential abweichende Verhaltensmuster? [1]
- Warum bleiben junge Ausländer, bei gleichen Zielen und Mitteln, im einen Falle konform und werden im anderen Falle kriminell?
- Warum begehen die meisten jungen Ausländer anscheinend keine kriminellen Handlungen, obwohl sie starkem "anomischem Druck" ausgesetzt sind?

Der Grund für diese Erklärungslücken ist vor allem darin zu sehen, daß die soziale Kontrolle in der Anomietheorie nicht thematisiert wird [2].

CLOWARD und OHLIN [3] knüpfen in ihrer THEORIE DER DIFFERENTIELLEN GELEGENHEITEN an der Anomietheorie an und beziehen Aspekte von SUTHERLANDs Theorie der differentiellen Assoziation mit ein [4]. Im Mittelpunkt ihrer Analyse steht die Herausarbeitung der Chancenstruktur beim Zu-

1) BARATH (1978), S. 137.
2) Außer den Vertretern des Definitionsansatzes haben auch BARATH und DREITZEL auf diese Schwäche der Anomietheorie hingewiesen, BARATH (1978), S. 137; DREITZEL(1968), S. 81. Eine kurzgefaßte Kritik des Definitionsansatzes an der Anomietheorie wird bei BOHLE wiedergegeben; BOHLE (1975), S. 55 - 59.
3) CLOWARD/OHLIN (1960).
4) Die Theorie der differentiellen Gelegenheiten beinhaltet wesentliche Elemente der Subkulturtheorien. Sie ist aber auch vor allem eine Weiterentwicklung der Anomietheorie. Deshalb wird sie an dieser Stelle gesondert dargestellt.

gang zu den gesellschaftlichen Erfolgszielen. Danach sind nicht nur die legitimen Mittel zur Erreichung der gesellschaftlich definierten Ziele unterschiedlich verteilt, sondern auch die Zugangschancen zu den illegitimen Mitteln.

In Abhängigkeit von den Gelegenheiten, delinquente Rollen zu lernen und auszuüben, unterscheiden CLOWARD und OHLIN drei verschiedene Subkulturtypen:

- die kriminelle Subkultur,
- die Konfliktsubkultur und
- die Subkultur des Rückzugs [1].

Für die Thematik der vorliegenden Arbeit ist die "Konfliktsubkultur" besonders zu erwähnen, weil dieser Typus vor allem auf die Einwanderer bezogen wird. Danach sind die Migranten in doppelter Hinsicht isoliert: sowohl in bezug auf legitime als auch im Hinblick auf illegitime Gelegenheiten. Als Folge der entstehenden Unzufriedenheit und einer schwachen sozialen Kontrolle werden vor allem Gewalttätigkeiten erwartet [2].

Die eigentlichen Ursachen des kriminellen Verhaltens sind nach CLOWARD und OHLIN jedoch nicht in den illegitimen Möglichkeiten zu sehen; sie liegen vielmehr in der Sozialstruktur begründet, weil die Erreichung der gesellschaftlichen Erfolgsziele mit legitimen Mitteln für die Angehörigen unterprivilegierter Bevölkerungsgruppen versperrt ist.

Die Höhe und insbesondere die Art der abweichenden Verhaltensweisen von jungen Ausländern sind demnach eine

---

1) CLOWARD/OHLIN (1960), S. 171 ff.
2) a.a.O., S. 178.

Folge ihrer sozialstrukturellen Benachteiligung, der unzureichenden Chancen, legitime oder illegitime Handlungen zu lernen und der geringen sozialen Kontrolle.

Die Theorie der differentiellen Gelegenheiten hat zur Erklärung des abweichenden Verhaltens beigetragen, indem sie Zusammenhänge zwischen der Sozialstruktur, der Chancenstruktur und der sozialen Kontrolle herstellt. Das kriminelle Verhalten der jungen Ausländer läßt sich jedoch mit dieser Theorie nicht ausreichend erklären. So ist die Gefahr, gegen ausländerrechtliche Bestimmungen zu verstoßen, fast täglich gegeben [1]; das Erlernen illegitimer Handlungsmöglichkeiten ist hierfür bedeutungslos.

Die soziale Kontrolle wird nur einseitig betrachtet, indem darauf hingewiesen wird, daß das Fehlen institutionalisierter Kontrolle in der Konfliktsubkultur zu Gewalttätigkeiten führt. Die Bedeutung formeller Kontrollinstanzen für die Kriminalisierung junger Ausländer bleibt hingegen unerörtert. Gerade dieser Aspekt ist aber entscheidend für die statistisch erfaßte Kriminalität dieser Personengruppe.

Weitere Schwächen dieser Theorie liegen darin begründet, daß die Subkulturen der Kriminalität und des Konflikts kaum sinnvoll voneinander zu trennen sind, wenn Gewaltanwendung die normalerweise als kriminell definiert ist, als typisches Merkmal der Konfliktsubkultur gilt [2].

Schließlich werden die gesellschaftlichen Erfolgsziele als allgemeingültig hingestellt, obwohl sie nicht für jede Person den gleichen Wert besitzen [3].

---

1) McRAE (1981)[2], S. 66.
2) WISWEDE (1979)[2], S. 137.
3) CHAIDOU (1984), S. 91.

Die Erklärungskraft dieser Theorie wird außerdem dadurch eingeschränkt, daß sie auf eine bestimmte historische Situation in den USA bezogen ist. Die Subkulturen, die von CLOWARD und OHLIN beschrieben werden, sind Slums des amerikanischen Ostens. Ihre Einwohner setzten sich zum größten Teil aus Einwanderern zusammen, die nach ihrer Ankunft in den USA mit äußerst starren Schranken des legitimen Chancensystems konfrontiert wurden [1]. Wegen dieser historischen und geographischen Bedingtheiten ist die Theorie von CLOWARD und OHLIN zur Erklärung der Kriminalitätsbelastung junger Ausländer in der Bundesrepublik nicht geeignet.

Im Mittelpunkt der SOZIALISATIONSTHEORIE steht der Begriff der "Sozialisation", der in den Sozialwissenschaften dazu verwendet wird, Vorgänge bzw. Prozesse zu beschreiben und zu erklären, "in deren Verlauf der Mensch zum Mitglied einer Gesellschaft und Kultur wird" [2]. Die Sozialisation vollzieht sich durch die gegensätzlichen Prozesse der Vergesellschaftung und Individuation.

Die Vergesellschaftung erfolgt durch Internalisierung von Werten, Verhaltensmustern, Motiven und sozialen Rollen. Die Individuation ist die persönliche Auseinandersetzung eines Menschen mit seiner sozio-kulturellen Umwelt. Deshalb kann man zwar Typen von Sozialisationsabläufen unterscheiden, aber jedes Produkt eines solchen Prozesses hat seine spezifischen Besonderheiten [3].

Zu den wichtigsten Sozialisationsinstanzen gehören die Familie, die "peer-groups", Bildungsinstitutionen im Vorschulalter, die Schule und der berufliche Bereich.

---

1) CLOWARD/OHLIN (1960), S. 194.
2) HARTFIEL (1972), S. 603.
3) a.a.O., S. 54.

Je vollkommener die Sozialisationsprozesse zwischen den einzelnen Sozialisationsinstanzen übereinstimmen, um so ungestörter und schneller vollzieht sich die Sozialisierung [1]. Demgegenüber kommt es bei einem "fehlerhaften" Sozialisationsverlauf zu Sozialisationsstörungen. Dies begünstigt, nach der Sozialisationstheorie, abweichendes bzw. kriminelles Verhalten [2].

Bei ausländischen Kindern und Jugendlichen ist die Gefahr "fehlerhafter" Sozialisationsverläufe besonders groß [3], weil sie im Unterschied zu den Deutschen zusätzlich eine "bikulturelle Sozialisation" durchlaufen [4]. SCHRADER, NIKLES und GRIESE versuchen, den Sozialisationsprozeß bei Gastarbeiterkindern in der Bundesrepublik durch eine Klassifizierung des Einreisealters zu erfassen. Nach ihrer Ansicht ist das Alter zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik bestimmend für die Art und Weise der Enkulturation, der Bildung der Basispersönlichkeit, der Akkulturation und der Assimilation [5]. In Abhängigkeit von dem jeweiligen kulturellen Sozialisationsverlauf unterscheiden sie drei Idealtypen:[6]

- Einreise als "Schulkind", das heißt im Alter von 6 bis 14 Jahren. Das Schulkind wurde unter dem alleinigen Einfluß der Heimatkultur enkulturiert, hat seine kulturelle Rolle als Ausländer (Türke, Italiener usw.) angenommen und besitzt eine eindeutig determinierte "monokulturelle Basispersönlichkeit".

---

1) BERELSON/STEINER (1971)^2, S. 50.
2) CHAIDOU (1984), S. 95 f.
3) a.a.O., S. 97 f.
4) SCHRADER/NIKLES/GRIESE (1979)^2, S. 64 ff.
5) a.a.O., S. 69.
6) a.a.O., S. 67 ff.

- Einreise als "Vorschulkind", das heißt im Alter von 1 bis 5 Jahren. Das Vorschulkind wurde nur teilweise im Heimatland enkulturiert, hat deswegen ein Enkulturationsdefizit und eine diffuse kulturelle Rolle bzw. Basispersönlichkeit ausgebildet.

- Einreise als "Kleinstkind" oder Geburt in Deutschland. In diesem Falle erfolgte die Enkulturation in der Minderheitensubkultur der Ausländer in der Bundesrepublik. Deshalb ist eine Assimilation an deutsche Verhältnisse grundsätzlich möglich und eine besonders intensive Ablehnung der heimatlichen Bezugsgruppen wahrscheinlich.

Mit dieser Theorie können typische Sozialisationsverläufe junger Ausländer und ihre damit verbundenen Probleme analysiert werden. Allerdings sind in den theoretischen Annahmen bestimmte Sozialisationseinflüsse nicht berücksichtigt und außerdem ist eine genaue Abgrenzung der einzelnen Sozialisationsphasen kaum möglich [1].

Die Schwächen dieser Konzeption versucht CHAIDOU durch einen eigenen modifizierten Sozialisationsansatz zu überwinden. Den Ausgangspunkt ihrer theoretischen Überlegungen bildet der Sozialisationsbegriff. Darunter versteht sie "den Prozeß, durch den der junge Ausländer in eine soziale Gruppe eingegliedert wird, indem er die in dieser Gruppe geltenden sozialen Normen, Werte und Überzeugungen erlernt und in sich aufnimmt." [2]

Im Mittelpunkt ihrer Theorie steht der Begriff der "differentiellen Sozialisation", das heißt ein Prozeß, bei dem die einzelnen Werte für einen jungen Ausländer

---

1) CHAIDOU (1984), S. 101.
2) a.a.O., S. 102.

unterschiedlich sind [1]. Er muß zwischen verschiedenen Sprachsystemen, Kulturen und Gesellschaftsnormen heranwachsen, leben und sich damit auseinandersetzen [2]. Im Verlaufe dieses Prozesses treten Konflikte und Identitätsstörungen auf. Dadurch können auch Aggressionen entstehen, "die einen Ausweg in kriminellen Handlungen nehmen können" [3].

Von besonderer Bedeutung für die Entstehung der Kriminalität junger Ausländer sind für CHAIDOU die gestörten familiären Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Die Ursachen liegen nach ihrer Ansicht darin begründet, daß die meisten ausländischen Eltern an den Normen und Werten der Heimatkultur orientiert sind, die sich zum Teil von denen des Gastlandes unterscheiden.

Wegen der gestörten Primärbeziehungen wendet sich der junge Ausländer "peer-groups" zu, wo er im Gegensatz zur Familie emotionale Sicherheit, Solidarität und Zugehörigkeit erlebt [4].

Den Beweis für die Richtigkeit ihrer Theorie entnimmt CHAIDOU den Zahlen der Kriminalstatistik. Danach zeichnet sich für die zweite Ausländergeneration eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung im Vergleich zu den gleichaltrigen Deutschen ab, weil "bei jungen Ausländern zusätzlich Konflikte und Problemsituationen entstanden sind, die ihren Ursprung im Ablauf der 'differentiellen Sozialisation' im Gastland haben" [5].

Dieser theoretische Ansatz ist ein Fortschritt gegen-

---

1) CHAIDOU (1984), S. 102.
2) a.a.O., S. 102.
3) a.a.O., S. 102.
4) a.a.O., S. 104.

über dem Sozialisationsansatz von SCHRADER, NIKLES und GRIESE. Indem von dem starren Phasenschema abgegangen wird, eröffnet sich die Möglichkeit, die Sozialisationsverläufe junger Ausländer flexibler, offener und detaillierter zu analysieren.

Ein wesentlicher Nachteil besteht jedoch darin, daß die Daten der Kriminalstatistik als Beweis für defizitäre Sozialisationsprozesse angesehen werden. Damit ist dieser Ansatz ausschließlich täterorientiert und intendiert die Suche nach kriminogenen Faktoren in den Sozialisationsverläufen krimineller Ausländer. Es wird zwar kein untrennbarer Ursachen-Wirkungs-Zusammenhang zwischen Sozialisationsdefiziten und Kriminalität, wohl aber eine erhöhte Anfälligkeit für kriminelles Verhalten bei "differentiell" sozialisierten Ausländern behauptet.

Damit läßt sich jedoch die zentrale Frage, wieso die meisten jungen Ausländer trotz "differentieller Sozialisationsverläufe" offiziell konform bleiben, nicht beantworten. Wenn die statistisch erfaßte Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer erklärt werden soll, darf dieser Aspekt, allein schon wegen seiner quantitativen Bedeutung, nicht unberücksichtigt bleiben.

Außerdem dürfte es schwierig sein, mit diesem Ansatz nachzuweisen, warum junge Ausländer, die relativ erfolgreiche Sozialisationsprozesse hinter sich haben, kriminell werden. HAMBURGER und Mitarbeiter stellen in ihrer Untersuchung sogar fest, daß gerade der "harte Kern" unter den kriminellen Ausländern hinsichtlich ihrer sprachlichen bzw. beruflichen Sozialisation relativ erfolgreich war [1].

---

1) HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 13.

Die HANDLUNGSKOMPETENZTHEORIE, als deren Hauptvertreter Ralf BOHNSACK gilt, ist eine jugendspezifische Theorie [1]. Im Mittelpunkt steht die These, daß der Umgang mit Gleichaltrigen, als Lernfeld zwischen Familie und Gesellschaft, für den Jugendlichen eine zentrale Bedeutung besitzt und ihm ein spezifischer Charakter als "Subkultur mangelnder Handlungskompetenz" zukommt [2].

Die "mangelnde Handlungskompetenz" besteht darin, daß die Jugendlichen gegenüber den Erwachsenen in der Regel über ein unzureichendes Wissen hinsichtlich der "Basisregeln" der Gesellschaft, über geringere Erfahrungen und lernbedingte Kenntnisse verfügen; es fehlt ihnen aber vor allem die Macht, gesellschaftlich erstrebenswerte Ziele zu erreichen. Durch die Zugehörigkeit zur Unterschicht wird die "mangelnde Handlungskompetenz" sozialstrukturell verstärkt [3].

In diesem Stadium unabgeschlossener Sozialisations- bzw. Lernprozesse und sozialstruktureller Benachteiligungen beginnen die Jugendlichen erst allmählich, sich mit der Welt der Erwachsenen und der gesellschaftlichen Öffentlichkeit auseinanderzusetzen. Sie schließen sich zu subkulturellen Gruppen zusammen, bei denen es im Rahmen dieses Auseinandersetzungsprozesses auch zu abweichendem Verhalten kommt [4].

Die Handlungskompetenztheorie könnte zur Erklärung des kriminellen Verhaltens junger Ausländer geeignet sein. Diese gehören zu einer unterprivilegierten Randgruppe und sind hinsichtlich der erwarteten Verhaltensmuster und Basisregeln der deutschen Gesellschaft in vielfacher Hinsicht

---

1) BOHNSACK (1973).
2) a.a.O., insbes. S. 44 ff.
3) a.a.O., S. 47 ff.
4) a.a.O., S. 59 ff.

handlungsinkompetent. Eine vorgezogene Ablösung vom Elternhaus führt zu einer starken Orientierung an Gleichaltrigen und zur Bildung subkultureller Gruppen abweichenden Verhaltens. Diese Gruppen können leicht kriminalisiert werden, da sie keine kompetenten Handlungsmuster für den Umgang mit den Instanzen der sozialen Kontrolle entwickeln. "Delinquenz wird damit zum latenten Merkmal ethnisch homogener Gruppen von jugendlichen Ausländern." [1)]

Die Handlungskompetenztheorie ist als allgemeines Konzept gut geeignet, um Zusammenhänge zwischen sozialstrukturellen Gegebenheiten sowie kriminalisierbaren Lebenssituationen und deren individueller Definition bzw. Bewältigung zu analysieren. Dennoch lassen sich auch mit der Handlungskompetenztheorie bestimmte Sachverhalte nicht erklären:

- Weshalb bleiben die meisten jungen Ausländer offiziell gesetzeskonform, trotz mangelnder Handlungskompetenz?

- Warum sind die jungen Ausländer bei einigen Delikten häufiger, bei anderen seltener belastet als die gleichaltrigen Deutschen?

- Welche Ursachen haben die zum Teil sehr deutlichen regionalen Unterschiede in den polizeilichen Kriminalstatistiken?

---

1) CHAIDOU (1984), S. 92.

- Aus welchen Gründen kommt es zu relativen und absoluten Verschiebungen von Delikten zwischen verschiedenartigen Statistiken, z. B. zwischen der polizeilichen Tatverdächtigenstatistik und der Strafverfolgungsstatistik?

- Weshalb sind die ausländischen Jugendlichen höher belastet als die ausländischen Erwachsenen, obwohl die Jugendlichen in der Regel länger in der Bundesrepublik leben und somit eine angemessenere Handlungskompetenz besitzen müßten als die ausländischen Elterngenerationen?

Die Handlungskompetenztheorie ist, wegen der aufgezeigten Erklärungsdefizite, nicht geeignet, um die Ausländerkriminalität zu erklären.

DIE MARXISTISCHE THEORIE wurde bisher noch nicht zur Erklärung der Kriminalitätsbelastung junger Ausländer herangezogen. Sie könnte jedoch, worauf HAMBURGER, SEUS und WOLTER hingewiesen haben, über den direkten Zusammenhang zwischen relativer Verelendung und Notkriminalität eine brauchbare Konzeption darstellen. Gegen diese Theorie sind jedoch einige Einwände zu erheben. HAMBURGER, SEUS und WOLTER haben herausgefunden, daß gerade der "harte Kern" unter den kriminellen Ausländern relativ erfolgreiche Sozialisationsverläufe hinter sich hat, die zu guter Sprachfähigkeit und formalen Bildungsabschlüssen führen [1]. Auch die Differenz zwischen ausländischen Eltern- und Jugenddelinquenz, bei angenommener Randständigkeitslage der Eltern und Jugendgeneration, mit

---

1) HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 13.

der marxistischen Theorie nicht erklärt werden [1]. Ein weiterer Nachteil besteht darin, daß sie die Kriminalität von Unterschichtangehörigen in kapitalistischen Staaten überbetont und der offiziellen Konformität zu wenig Beachtung schenkt.

Für marxistische Kriminologen ist das kriminelle Verhalten im Prinzip auf die Klasse der Nichtbesitzer von Produktionsmitteln begrenzt. Die Angehörigen dieser Klasse können, gemäß dieser Vorstellung, nur durch Gesetzesverstöße in einem größeren Maße, als es ihrer Klasse erlaubt ist, an dem von ihnen produzierten gesellschaftlichen Reichtum partizipieren [2].

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die ätiologischen Theorien nicht geeignet sind, um die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer ausreichend zu erklären. Die aufgezeigten Schwächen könnten jedoch durch kontrolltheoretische Theorien beseitigt werden. Dies soll im folgenden Abschnitt überprüft werden.

0.2.1.2 Kontrolltheorien [3]

Ebenso wie die ätiologischen Theorien lassen auch die Kontrolltheorien grundlegende Gemeinsamkeiten, aber auch eine Vielfalt der einzelnen Konzeptionen erkennen. So stellen die Phänomenologie, der symbolische Interaktionismus und die Ethnomethodologie die Basis der Kontrolltheorien dar, setzen aber, in Abhängigkeit von der

---

1) HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 29.
2) WERKENTIN/HOFFERBERG/BAURMANN (1972), S. 227.
3) Andere Bezeichnungen für diese Forschungsrichtung sind "Definitionsansatz", "Etikettierungsansatz", "Labeling approach" und "Labeling-Theorie". In der Literatur wird sowohl von einem"Labeling-Ansatz", als auch von einer "Labeling-Theorie" gesprochen; vgl. CHAIDOU (1984), S. 92 f.

jeweiligen Orientierung, unterschiedliche Schwerpunkte [1].

Im Gegensatz zu der ätiologischen Forschungsrichtung wird von wesentlich anderen Grundannahmen ausgegangen:

- Wenn Leute miteinander in Beziehung treten, kommunizieren sie mittels bekannter Symbole. Dazu zählen z. B. Mimik, Gestik, Sprache, Kleidungsstil usw.. Mit Hilfe dieser symbolischen Kommunikation können Individuen einander bestimmen und ihre Handlungen übereinstimmend beschreiben.

- Abweichung ist am besten in Begriffen des Abweichungsprozesses zu verstehen. Die Bezeichnung eines Menschen als Abweichenden ist ein Symbol. Durch die Anwendung dieses Symbols auf bestimmte Menschen werden diese von den übrigen unterschieden und stigmatisiert. Dieser Vorgang wird als "labeling" bezeichnet.

- Menschen reagieren in ihrem Handeln entsprechend den jeweiligen Definitionen. "Normkonforme" bzw. "Normabweichende" werden unterschiedlich behandelt und reagieren selbst auf die ihnen vermittelten Definitionen [2].

Auf der Basis dieser Annahmen richtet sich die Analyse einerseits auf Personen bzw. Instanzen, die jemanden als "Abweichler" oder "Kriminellen" definieren, andererseits auf Perspektiven und Reaktionen derjenigen, die von diesen Definitionen betroffen sind [3]. In diesen Zielen

---

1) vgl. LAMNEK (1977), S. 105 ff.; FERCHHOFF/PETERS (1981), S. 24 ff.; STALLBERG (1975), S. 1.
2) RUBINGTON/WEINBERG (1968)^2, S. 4 f.
3) ESTERMANN (1984), S. 20.

deuten sich bereits unterschiedliche Orientierungsrichtungen an. Wesentliche Impulse gingen vor allem von folgenden Wissenschaftlern aus:

- Frank TANNENBAUM,
- Edwin M. LEMERT,
- Howard S. BECKER,
- Kai T. ERIKSON und
- Fritz SACK.

Die Positionen dieser Wissenschaftler werden nachfolgend dargestellt.

Mit TANNENBAUM [1] begann die Abgrenzung des "Definitionsansatzes" gegenüber der ätiologischen Erklärungsrichtung abweichenden Verhaltens. Er sah in den Definitionen und Reaktionen der Umwelt eine wesentliche Ursache für die Verstärkung abweichenden bzw. kriminellen Verhaltens. Mit seiner Formulierung: "The young delinquent becomes bad, because he is defined as bad" [2], kann er als eigentlicher Begründer des Labeling approach angesehen werden.

TANNENBAUM vertritt die Auffassung, daß eine Person, die gewisse vorgegebene Normen verletzt hat, erst zu einem echten Abweichler wird, weil die Umwelt dieses Verhalten als "böse" bzw. "verwerflich" dramatisiert. Weil "böses Tun" nicht im einzelnen angelegt ist, sondern durch die Umweltreaktionen provoziert wird, kann es auch nicht durch physiologische bzw. psychologische Faktoren erklärt werden.

Damit ist die zukünftige Forschungsrichtung der Labeling-Theorien aufgezeigt und die Grenze zu den ätiologischen Theorien markiert.

---

1) TANNENBAUM (1938); TANNENBAUM (1951)[2].
2) TANNENBAUM (1951)[2], S. 17 f.

LEMERT [1] präzisierte die grundlegenden Gedanken TANNENBAUMs, indem er zunächst die zentrale Unterscheidung zwischen "primärer" und "sekundärer Abweichung" in die theoretischen Überlegungen einbrachte. Unter "primären Abweichungen" versteht er solche Verhaltensweisen, die nicht an gesellschaftlich anerkannten und existenten Normen orientiert sind bzw. von diesen differieren. "Primäre Abweichungen" sind in der Gesellschaft sehr verbreitet und können die verschiedensten Ursachen haben. Mit "sekundärer Abweichung" bezeichnet LEMERT solche Verhaltensweisen, die auf primär abweichendes Verhalten folgen und durch gesellschaftliche Reaktionen ausgelöst werden [2].

Zwar stellt die "primäre Devianz" den Ausgangspunkt der LEMERTschen Überlegungen dar, sie wird jedoch als irrelevant und nicht nachforschenswert angesehen. Entscheidend ist, nach seiner Auffassung, die "sekundäre Devianz", als deren Ursache er die gesellschaftlichen Etikettierungen ansieht, die auf "primäre Devianz" folgen. Diese stereotypisierenden Rollenzuschreibungen, die als Sanktionen und auf Sanktionen folgen, engen den Handlungsspielraum des Devianten ein und führen zu dessen "sekundärer Abweichung". Diese Einschränkung des "Symbol- und Aktionsfeldes" [3] ist ein charakteristisches Merkmal für die Situationsbedingung von "sekundärer Devianz". Neben materiellen Pressionen ist es vor allem die Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremddefinition, deren Auflösung schließlich zur Übernahme einer devianten Rolle führen [4]. "Sekundäre Devianz" als vorläufiges Ende einer Outsiderkarriere kann somit als eine gelungene Anpassung der Selbstdefinition an die gesellschaftlich verhängte Fremddefinition begriffen werden [5].

---

1) LEMERT (1951); LEMERT (1964); LEMERT (1967).
2) "Secondary deviation is deviant behavior ..., created by the societal reaction to primary deviation."; LEMERT (1964), S. 82.
3) LEMERT (1967), S. 40.
4) vgl. KECKEISEN (1964), S. 40.
5) a.a.O., S. 40.

Die Rollenzuschreibungen der Umwelt und die daraus resultierenden Begrenzungen konformer Verhaltensmöglichkeiten führen im Endeffekt zu abweichenden Verhaltensmustern mit einer neuen Identität, die mit dem eigenen Verhalten und der gesellschaftlichen Definition übereinstimmen.

LEMERT faßt die Entwicklung von primärer zu sekundärer Devianz folgendermaßen zusammen:

" 1) primary deviation,
2) social penalties,
3) further primary deviation,
4) stronger penalties and rejection,
5) further deviation, perhaps with hostilities and resentment beginning to focus upon those doing the penalizing,
6) crisis reached in the tolerance quotient, expressend in formal action by the community, stigmatizing of the deviant,
7) strengthening of the deviant conduct as a negative reaction to the stimatizing and penalties,
8) ultimate acceptance of the deviant social status and efforts of adjustment on the basis of the associated role."[1)]

Stabilisierte "sekundäre Abweichung" ist somit für LEMERT nicht nur eine Folge vorausgegangener "primärer Abweichung", sondern im wesentlichen das Ergebnis eines Interaktionsprozesses, in dem abweichende Rollen zugeschrieben und angenommen werden. In diesem Sinne ist die soziale Kontrolle mehr eine Ursache als eine Folge des Umfangs und der verschiedenen Arten der Abweichung [2)].

---

1) LEMERT (1951)^2, S. 77.
2) LEMERT (1964), S. 83.

Was LEMERT als "Prozeß von der primären zur sekundären Devianz" beschreibt, bezeichnet BECKER als sequentielles Modell der "abweichenden Karriere" [1]. BECKER geht jedoch über diesen Ursachen- und Aufschaukelungsprozeß des Labeling hinaus, indem er den Prozeß der Normentstehung und Normsetzung für abweichendes bzw. kriminelles Verhalten besonders betont. Gesellschaftliche Regeln werden von spezifischen gesellschaftlichen Gruppen, die sich hinsichtlich ihrer sozialen Klassenmerkmale und ihrer ethnischen, beruflichen sowie kulturellen Grundlagen sehr unterscheiden, durchgesetzt [2]. Dadurch legen sie gleichzeitig fest, was als abweichend zu gelten hat. Die Normsetzung schafft somit die grundlegende Voraussetzung für abweichendes Verhalten [3].

Zur Klassifizierung einer Person oder einer Handlungsweise als abweichend oder konform gehören außer der Norm als dem Bewertungsschema auch ein Bewertungsvorgang, das heißt ein Interaktionsprozeß, in dessen Verlauf bestimmte Personen als abweichend definiert werden. Von der Normanwendung sind jedoch nicht alle Regelverletzer in gleichem Maße betroffen, da die gesellschaftliche Reaktion auf abweichendes Verhalten selektiv erfolgt.

Aus der Kombination der beiden Aspekte der Labeling-Kategorie, der Normsetzung und der Normanwendung, kann eine Matrix erstellt werden, in der die möglichen Formen der Anwendung von Etikettierungen enthalten sind.

---

1) BECKER (1963), S. 24.
2) BECKER (1973), S. 13.
3) BECKER (1963), S. 9.

Tabelle 2: Typen abweichenden Verhaltens [1]

	Gehorsames Verhalten	Regelverletzendes Verhalten
als abweichend empfunden	fälschlich beschuldigt	rein abweichend
nicht als abweichend empfunden	konform	heimlich abweichend

(Bem.: BECKER (1973), S. 17)

Obwohl Normsetzung und Normanwendung grundsätzlich unabhängig voneinander sind, liegt ihnen die Selektion als einheitliches Determinationsprinzip zugrunde. Als wesentlichen Bestimmungsfaktor von Selektionsprozessen stellt BECKER die Macht heraus:

> "Die Gruppen, deren soziale Stellung ihnen Waffen und Macht gibt, sind am besten imstande, ihre Regeln durchzusetzen. Alters-, Geschlechts-, ethnische und Klassenunterschiede sind sämtlich bezogen auf Machtunterschiede, die ihrerseits verantwortlich sind für Graduntersch iede in der Fähigkeit verschiedenartiger Gruppen, für andere Menschen Regeln aufzustellen." [2]

Damit ist BECKER das besondere Verdienst zuzuschreiben, daß er die Sozialstruktur explizit in seinen Ansatz aufgenommen hat, obwohl er deren einzelne Bedingungskonstellationen nur unzureichend analysiert.

1) BECKER (1973), S. 16.
2) a.a.O., S. 16.

Die Selektionsprozesse betreffen insofern beide Dimensionen der Labeling-Kategorie, als durch die Normanwendung unabhängig von vorher gesetzten Normen solche neu geschaffen werden können. Die Normanwendung und der damit verbundene Definitionsprozeß stehen somit in doppelter Hinsicht mit der Normsetzung in Verbindung: erstens durch die Orientierung an bereits vorhandenen Normen und zweitens durch die Generierung neuer Normen. Sobald eine Regel festgelegt ist, entscheiden auf der Ebene der Normanwendung zwei Faktoren darüber, ob eine Handlung mit dem Etikett "abweichend" belegt wird:

- erstens die Handlung selbst, indem sie mit der Norm übereinstimmt oder diese verletzt;
- zweitens die Reaktionen der anderen auf die jeweilige Handlung.

Die Art des Verhaltens der Devianten und deren psychische Ursachen sind für BECKER im wesentlichen nur insofern forschungsrelevant, als sie mögliche Bestimmungsfaktoren der Definitions- bzw. Selektionsprozesse darstellen. Die Selektion besitzt jedoch nicht nur einen Auswahlaspekt, indem auf abweichende Handlungen reagiert oder von einer Reaktion abgesehen wird. Sie erscheint auch in einer intensitätsmäßigen Dimension, da gleiche Normverletzungen unterschiedliche Sanktionen zur Folge haben können. Beides ist abhängig vom Täter und Opfer der Tat [1].

Durch die informellen und formellen Sanktionsmaßnahmen, insbesondere den Prozeß der Stigmatisierung, der mit der Definition des Abweichenden einhergeht, werden die konformen Handlungsmöglichkeiten entscheidend reduziert. In der Folge kommt es zur allmählichen

---

1) BECKER (1963), S. 12.

Herausbildung abweichender Karrieren mit abweichenden Motiven bzw. Interessen [1].

Um als Krimineller abgestempelt zu werden, genügt es, nur eine einzige kriminelle Tat zu begehen [2]. Die Bezeichnung "kriminell" enthält darüber hinaus zusätzliche Konnotationen, die als charakteristische Merkmale eines "Kriminellen" gelten [3]. Dies führt dazu, daß ein Mensch, der in die soziale Gemeinschaft hätte aufgenommen werden können, von den "Rechtskonformen" isoliert wird.

Die generelle Behandlung eines Menschen als "Devianten" erzeugt eine sich selbst erfüllende Prophezeiung: Es werden verschiedene Mechanismen in Gang gesetzt, die den Menschen nach dem Bilde formen, das andere von ihm haben [4]. Damit soll nicht gesagt werden, daß eine kriminelle Handlung einfach deswegen begangen wird, weil der Täter als "kriminell" bezeichnet wurde: [5] Es geht vielmehr ausschließlich um die Wirkung der Definition "abweichend" für die weitere Karriere des Handelnden. Der Eintritt in eine organisierte Gruppe von Abweichenden ist für BECKER der letzte Schritt in einer kriminellen Karriere [6].

Sowohl BECKER als auch LEMERT haben nicht explizit geklärt, wie sich die gesellschaftlichen Definitions- bzw. Reaktionsinstanzen im einzelnen zusammensetzen. Zu ihren Beispielen gehören sowohl offizielle Sanktionsinstanzen, wie z. B. Strafverfolgungsbehörden, als auch informelle Reaktionen.

---

1) BECKER (1973), S. 27.
2) a.a.O., S. 29.
3) a.a.O., S. 29.
4) a.a.O., S. 30.
5) a.a.O., S. 161.
6) a.a.O., S. 34.

ERIKSON [1] geht über die globale Feststellung von LEMERT und BECKER hinaus, indem er den Labeling-Prozeß in seinem zeitlichen Ablauf differenziert. Er geht davon aus, daß die Etikettierungsprozesse im mikrosozialen informellen Bereich einsetzen, um dann im makrosozialen formellen Bereich ihre Fortsetzung zu erfahren. Kleinere Gruppen entscheiden darüber, was "worse" bzw. "sick" ist, ungeachtet der universellen Standards. Die Definitionen in den kleinen Gruppen entscheiden darüber, welche Personen den offiziellen Kontrollorganen zugeliefert werden. Sofern die informellen Etikettierungen übernommen werden, erhalten die Betroffenen auf dieser Ebene ihre endgültige Abstempelung. ERIKSON sieht, ebenso wie BECKER, Selektionsprozesse sowohl auf der formellen als auch auf der informellen Ebene.

Gegenüber den bisher erwähnten Autoren kann die Position von SACK als konsequente Fortführung des Definitionsansatzes angesehen werden. Ein charakteristisches Merkmal seiner Position ist die Ablehnung jeglicher Ursachenforschung bei der Kriminalität [2]. Für ihn sind Häufigkeit und Art des abweichenden Verhaltens ausschließlich das Resultat sozialer Reaktionen in Form von Definitionszuweisungen. Der Prozeß der Normverletzung, die Feststellung, daß eine Norm verletzt worden ist, und die Reaktion auf eine solche legitim getroffene Feststellung ist ein vielschichtiger, komplexer Vorgang, bei dem zahlreiche Personen und Variablen eine Rolle spielen [3]. SACK sieht die Aufgabe der Labeling-Theorie vor allem darin, dieses komplizierte Geflecht zu entschlüsseln und in seine einzelnen Bestandteile zu zerlegen.

---

1) vgl. ERIKSON (1962) und ERIKSON (1966).
2) vgl. SACK (1969), S. 1001; SACK (1973a), S. 58-61.
3) SACK (1972), S. 17 f.

Er weist darauf hin, daß zwischen einer kriminellen Handlung auf der einen Seite und der gesellschaftlich verbindlichen Aussage über diese Tat auf der anderen Seite eine beträchtliche zeitliche, räumliche und situationsmäßige Distanz besteht. Deshalb wird eine Verbindung hergestellt zwischen einem solchen physikalischen uninterpretierten Geschehen, wie es die Tat bzw. Handlung an sich darstellt, und subjektiven mentalen Zuständen, intentionalen Vorgängen und psychischen Prozessen [1]. Diese Verknüpfung umfaßt alle Handlungen, die zwischen der Tat und dem Richterspruch liegen. Im Verlauf dieses komplexen Prozesses finden Rekonstruktionen und Transformationen von Tathergängen aus einem Bezugsrahmen in einen anderen statt. Die gelungene Verbindung des physikalischen Geschehens mit der subjektiven psychischen bzw. mentalen Komponente konstituiert das norm- bzw. rechtsrelevante Ereignis [2]. Erst wenn dieses Stadium erreicht ist, kann in etwa von einem automatisch ablaufenden Prozeß der Normanwendung gesprochen werden. Die Variabilität dieses Vorganges ist dann nur noch durch den Ermessensspielraum des Richters abgesteckt. Diese Entscheidungsfreiheit stellt für den Urteilenden die Aufforderung dar, gerade solche Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, die außerrechtlichen Überlegungen entnommen bzw. der Justiziabilität nicht zugänglich sind [3].

Die Zerlegung des Urteilsvorganges ist deshalb schwer nachzuvollziehen, weil sie sich auf der sprachlichen Ebene nicht wiederfindet. Physikalisches Ereignis und mentaler Vorgang sind miteinander konfundiert und in einer Sprachfigur zusammengefaßt. SACK erläutert dies am Begriff "stehlen", der die symbolische bzw.

---

1) SACK (1972), S. 18.
2) a.a.O., S. 18 f.
3) a.a.O., S. 18.

sprachliche Repräsentation eines sinnvollen sozialen Handelns, aber nicht eines physikalischen Hergangs darstellt.

An diesem Punkt nimmt er auf die Arbeiten des Rechtsphilosophen HARDT Bezug [1]. Dieser kommt in seiner Unterscheidung zwischen deskriptiven und askriptiven Sprachspielen zu dem Schluß, daß die Begriffe des Rechts und die Gerichtsurteile über das Vorliegen einer strafbaren Handlung nicht deskriptiv, das heißt beschreibend-feststellender Art, sondern askriptiv, das heißt zuschreibend-konstitutiver Art sind. So geht es in den Gerichtsverfahren darum anzuklagen, Verantwortlichkeiten festzulegen und Geständnisse zu erreichen, das heißt Zuschreibungen, aber nicht Beschreibungen zu liefern [2].

SACK wirft der bisherigen Kriminologie vor, sie habe die Ergebnisse von Zuschreibungsprozessen als gültige Produkte von Beschreibungsprozessen übernommen und nicht berücksichtigt, daß die strafrechtlichen Verfahren die Eigenschaft Kriminalität bzw. Delinquenz, über die im späteren Gerichtsurteil eine Deskription erfolgt, tatsächlich erst begründen. Insofern werde auch verkannt, daß die Kriminalstatistiken keine Widerspiegelungen von verifizierbaren Behauptungen darstellen, sondern das Ergebnis des o. a. Sachverhaltes.

SACK will damit keineswegs behaupten, daß Urteile ohne Bezug zur Realität zustandekommen, sondern darauf hinweisen, daß eine Aussage über das Vorliegen einer strafbaren Handlung grundsätzlich nur vom Gericht verifiziert bzw. falsifiziert werden kann [3].

---

1) HARDT (1951), S. 145 ff.
2) Hier nimmt SACK Bezug auf die Überlegungen von HARTNACK; vgl. HARTNACK (1962), S. 119.
3) SACK (1972), S. 21.

Weil die ätiologische Kriminologie die Ergebnisse von Zuschreibungsprozessen so betrachtet, als seien sie das Resultat von Beschreibungsvorgängen, gelangt sie nach Meinung SACKs zu einer falschen Interpretation ihrer Daten. Es werden Beziehungen hergestellt zwischen kriminellen Verhaltensweisen und Merkmalen des Täters oder seiner sozialen Umwelt, obwohl diese Bedingungen und Voraussetzungen für das Eintreten abweichender Verhaltensweisen ohne Belang sind. Diese Korrelationen sind nach der Auffassung SACKs Anwendungsregeln bzw. Transformationsbedingungen physikalischer Prozesse in intentionales Handeln. Sie erlauben keine Prognosen über das individuelle Verhalten in bestimmten Situationen, sondern geben Auskunft über das tatsächliche Entscheidungsverhalten der am Kriminalisierungsprozeß beteiligten Personen und Institutionen [1].

Nach Meinung SACKs hat deshalb eine Wissenschaft, die sich für die Entstehung, die Verteilung, die Schwankungen und die Veränderungen der Kriminalität interessiert, zuallererst das Verhalten jener Personen zu untersuchen, die über die Zuschreibung der Eigenschaft Kriminalität entscheiden [2]. Für SACK sind Zuschreibungsvorgänge kein Privileg bzw. spezifisches Charakteristikum formeller Kontrollinstanzen, wie z. B. von Gericht und Polizei, sondern ein generelles Merkmal interaktiver und kommunikativer zwischenmenschlicher Prozesse [3].

In makrosoziologischer Hinsicht fordert SACK die Integration des Labeling approach in eine Theorie der Gesellschaft, die auch die grundlegenden Kategorien, Begriffe und Methoden der Wissenschaft selbst miteinbeziehen müsse [4]. Unter formalen Gesichtspunkten sieht er eine Realisierungschance in einem systemtheoretischen kyberne-

---

1) SACK (1972), S. 22.
2) a.a.O., S. 22.
3) a.a.O., S. 24.
4) SACK (1973b), S. 252.

tischen Modell, während er inhaltlich zum historischen Materialismus tendiert [1].

Die gesellschaftliche Verteilung der Kriminalität folgt nach seiner Ansicht den gleichen sozialen Prinzipien, die auch in anderen gesellschaftlichen Sektoren wirksam sind. Die Zuweisung der negativen Eigenschaft "Kriminalität" ist ebenso wie die Verteilung der positiven Güter ein Produkt gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und folgt auch denselben Mechanismen [2]. SACK leitet daraus die Forderung ab, die Zusammenhänge zwischen Kriminalität, der Schicht- bzw. Klassenstruktur einer Gesellschaft und den Legitimationsbedürfnissen einer durch Macht und Herrschaft gekennzeichneten Gesellschaft zunehmend in den Mittelpunkt theoretischer Überlegungen zu stellen [3].

Die Nuancen und zum Teil gravierenden Differenzierungen innerhalb des Labeling approach erschweren eine allgemeine ZUSAMMENFASSUNG. Sucht man den kleinsten gemeinsamen Nenner, so erreicht man zwar, daß alle Autoren diesem Minimalkonsens zustimmen können, man nimmt jedoch in Kauf, daß bestimmte Tendenzen, Erweiterungen und Ergänzungen unberücksichtigt bleiben. Für die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ist ein solcher limitierter Erkenntnishorizont nicht ausreichend. Es wird deshalb eine Gesamtdarstellung angestrebt, weil darin nicht nur der Minimalkonsens enthalten ist, sondern die Breite und Tiefe des Ansatzes deutlich werden. Dadurch zeigen sich nicht nur Modifizierungen, die Erkenntnisfortschritte erwarten lassen, sondern auch Bereiche, die in der theoretischen Konzeption unbeachtet blieben.

---

1) SACK (1973b), S. 252 f.
2) SACK (1968), S. 470.
3) SACK (1974c), S. 289 f.

Die makrosoziologische Perspektive des Labeling approach geht davon aus, daß Individuen bzw. gesellschaftliche Gruppen, die durch den hierarchischen Aufbau der Sozialstruktur Macht besitzen, jene Normen durchsetzen können, die in ihrem Interesse liegen. Die Normsetzung ist somit die erste Voraussetzung für die Klassifikation als abweichendes Verhalten.

Im Falle der in der Bundesrepublik lebenden Ausländer tritt der Aspekt der Normsetzung insofern deutlich hervor, als für diese Personengruppe, im Unterschied zu den Deutschen, mit dem Ausländerrecht ein zusätzlicher Normbereich geschaffen wurde. Die Normsetzung ist aber nur eine notwendige Bedingung für die Konstituierung abweichenden Verhaltens. Erst durch die Normanwendung werden Verhaltensweisen als konform oder kriminell etikettiert. Normsetzung und Normanwendung werden makrosoziologisch durch das sozialstrukturelle Machtgefälle determiniert. Daraus ergeben sich mehrere Konsequenzen:

Erstens sind die offiziell institutionalisierten Kontrollinstanzen in besonderer Weise mit Definitionsmacht ausgestattet.

Zweitens werden die Definitions- und Zuschreibungsprozesse selektiv vorgenommen. Die Entscheidung über die Verhängung des Etiketts "kriminell" und über die anzuwendenden Maßnahmen fällt in einem komplizierten Interaktionsprozeß zwischen Kontrolleuren und Kontrollierten. Es muß grundsätzlich nichts, es kann aber auch alles kriminell genannt werden. Machtdifferenzen spielen hierbei eine entscheidende Rolle. Wegen ihrer sozialstrukturellen Benachteiligung und der damit verbundenen Machtlosigkeit sind die Ausländer in besonderer Weise einer Kriminalisierungsgefahr ausgesetzt.

Drittens hat die Zuschreibung der Kriminalität Konsequenzen für die Statuszuweisung und Selbsteinschätzung der Betroffenen. Der typische, freilich nicht automatische Verlauf "krimineller Karrieren" beginnt mit einer eher zufälligen Regelverletzung und führt zu Stigmatisierungen, drastisch eingeschränkten konformen Handlungschancen, abweichenden Selbstdefinitionen und zur Übernahme einer Identität als "Krimineller". Im Verlauf dieses Prozesses kommt es u. a. zu degradierenden Kontakten mit Kontrollinstanzen, formellen und informellen Sanktionen, verschiedenen Lernprozessen und Gruppenzugehörigkeiten.

Um die Kriminalitätsbelastung junger Ausländer zu erklären, dürfte der Labeling approach besonders geeignet sein. Auf der makrosoziologischen Ebene rückt dieser Ansatz den Prozeß der Normgenese ins Blickfeld der Betrachtungen. Es kann z. B. gezeigt werden, welche Funktionen das geltende Ausländerrecht erfüllt, wessen Interessen sich darin widerspiegeln und welche Lebensbereiche der Ausländer betroffen sind. Der Definitionsansatz lenkt die Aufmerksamkeit vor allem darauf, wie sozialstrukturell benachteiligte Gruppen kriminalisiert werden, insbesondere von den offiziell institutionalisierten Kontrollinstanzen [1]. Der Aspekt einer verschärften sozialen Kontrolle sozial benachteiligter Personengruppen erscheint für die vorliegende Arbeit vielversprechend, weil in der Literatur vorrangig auf die unterprivilegierte Soziallage der Ausländer hingewiesen wird.

Der Labeling approach deckt vor allem die entscheidende Variable für die Differenzierung nach Kriminalisierten bzw. Nicht-Kriminalisierten auf. So haben BIELEFELD, KREISSL und MÜNSTER nachgewiesen, daß die ätiologischen

---

1) ALBRECHT (1974), S. 142.

Merkmale für diese Unterscheidung nicht geeignet sind. Vielmehr ist das Verhalten der sozialen Kontrollinstanzen ausschlaggebend für die Zuschreibung kriminellen Verhaltens, und zwar nicht nur in dem trivialen Sinne nichtentdeckter Delinquenz, sondern auch unter dem Gesichtspunkt selektiver Kriminalisierung [1].

Ein weiterer Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, daß er das gesamte Spektrum sozialer Kontrolle als kriminalisierungsrelevant betrachtet. Dieser Gesichtspunkt ist für die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer deshalb forschungsrelevant, weil diese Personengruppe, im Unterschied zu den Deutschen, zusätzlich durch solche Instanzen kontrolliert wird, die nicht ermächtigt sind, das Etikett "kriminell" offiziell zu verhängen. Dazu gehören z. B. das Arbeits- und Ausländeramt. Eine erweiterte Kontrolle, im Vorfeld des Strafrechts, kann dazu führen, daß die jungen Ausländer, trotz ihrer defizitären Lage, dem Zugriff formeller Kontrollinstanzen weniger ausgesetzt sind als deutsche Jugendliche in ähnlicher Soziallage. Der "Definitionsansatz" kann deshalb auch eine geringere Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer im Vergleich zu den Deutschen erklären, die in ähnlicher Weise sozialstrukturell benachteiligt sind.

Ein Nachteil dieser Theorie besteht darin, daß die Analyse der Kontrollinstanzen im Vordergrund steht, während die Sichtweise der Betroffenen im wesentlichen ignoriert wird [2]. Der Labeling approach konzentriert sich vorwiegend auf das kriminelle Verhalten und die zugrunde liegenden Interaktionsprozesse. Dies ist zwar ein wichtiger Forschungsbereich zur Aufdeckung von "Ursachen" selektiver Kriminalisierung. Die Kriminalität bleibt

---

1) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 159.
2) SCHUMANN (1973), S. 95.

jedoch im Mittelpunkt des Interesses. Das offiziell "konforme" Verhalten wird, ebenso wie bei den ätiologischen Theorien, vernachlässigt. Dadurch werden die Vertreter des Definitionsansatzes ihrer zentralen Forderung, Stigmatisierung zu vermeiden, untreu.

Um die statistisch erfaßte Kriminalitätsbelastung angemssen zu beurteilen, sind grundsätzlich beide Aspekte, sowohl das kriminalisierte als auch das nicht-kriminalisierte Verhalten, zu analysieren. Die aufgezeigten Schwächen lassen sich jedoch im Rahmen dieser Theorie beseitigen [1].

0.2.2 Empirische Untersuchungen zur Kriminalität der jungen Ausländer

Bei der Darstellung und kritischen Analyse der Forschungen werde ich mich auf neuere Untersuchungen aus der Schweiz und der Bundesrepublik seit den siebziger Jahren beschränken. Arbeiten zur Ausländerkriminalität im frankophonen bzw. anglophonen Bereich oder in Israel sind wegen der unterschiedlichen historischen Ausgangslage dieser Länder und den damit verbundenen Konsequenzen, z. B. für die Ausländerpolitik oder die nationalitätsspezifische Zusammensetzung der Einwanderer, nicht auf die Bundesrepublik übertragbar [2].

Die erste jüngere Untersuchung zur Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländergeneration wurde von KILIAS in der Schweiz durchgeführt [3]. Der Untersuchungszeitraum umfaßt die Jahre 1973 bis 1975, Untersuchungsorte sind Zürich und Genf. KILIAS skizziert ein Modell

---

1) vgl. Kap. 0.3, S. 73 ff.
2) Eine Reihe ausländischer Untersuchungen werden in der Arbeit von CHAIDOU dargestellt; vgl. CHAIDOU (1984), S. 56-62 u. S. 72-76.
3) KILIAS (1977).

der Fremdarbeiterdelinquenz, indem er von der Anomie-Theorie ausgeht und die konformen (d. h. strafrechtlich unproblematischen) Anpassungsformen der Einwanderer an die im Aufenthaltsland erfahrenen strukturellen Spannungen miteinbezieht [1]. Danach wird das Ausmaß des konformen bzw. kriminellen Verhaltens der Immigranten im wesentlichen davon bestimmt, in welchem Umfang die Einwanderer bestimmte Strategien einsetzen, um die im Ausland erfahrenen strukturellen Spannungen zu bewältigen [2]. KILIAS nennt - unter Bezugnahme auf HOFFMANN-NOWOTNY - drei Anpassungsstrategien:

- die "Substitution von Statuslinien",
- die "neofeudale Absetzung nach unten" und
- den "Rückzug aus dem Immigrationskontext" [3].

Ausgehend von diesen Anpassungsformen gelangt er zu den folgenden Hypothesen:

" - je mehr die Fremdarbeiter strukturell benachteiligt sind und dies wahrnehmen,
- je weniger die Fremdarbeiter ihre - als unerfüllbar perzipierten - Aspirationen reduzieren können, und/oder
- je weniger die Fremdarbeiter über die Mittel verfügen, um ihre Ersatz-Ziele (z. B. Konsum-Ziele) zu befriedigen,
- desto eher werden sie zu illegitimen (delinquenten) Mitteln greifen." 4)

Wie sich die Einwandererkinder an die strukturellen Spannungen anpassen werden, ist nach seiner Meinung noch nicht abzusehen. Er nimmt jedoch an, daß die "neofeudale Absetzung nach unten" und der "Rückzug aus dem

---

1) KILIAS (1977), S. 3.
2) a.a.O., S. 11 ff.
3) a.a.O., S. 12.
4) a.a.O., S. 13.

Immigrationskontext" für die zweite Ausländergeneration seltener in Frage kommen als für ihre Elterngeneration. Deshalb werden sich die jungen Ausländer, nach seiner Ansicht, in erster Linie durch eine Substitution der zentralen Statuslinien Beruf bzw. Einkommen und der sozialen Aufstiegsaspirationen durch andere Werte an die strukturellen Gegebenheiten anpassen [1].

KILIAS kommt zu folgenden Ergebnissen: [2]

- Bei den Ausländern übertrifft die Kriminalität der Jugendlichen jene der Kinder in weitaus stärkerem Maße als bei den Schweizern.
- Bei den Jugendlichen liegt die Kriminalitätsbelastung der Ausländer wesentlich über jener der Schweizer.
- Von den jungen Ausländern weisen die männlichen Jugendlichen mit Abstand die höchste Kriminalitätsbelastung auf.

Aus seinen theoretischen Annahmen und den kriminalstatistischen Daten prognostiziert er einen Anstieg der Kriminalitätsbelastung bei der zweiten im Vergleich zur ersten Ausländergeneration. Die Ursache hierfür ist nach seiner Ansicht darin zu sehen, daß die jungen Ausländer geringere Möglichkeiten haben, sich an die strukturellen Spannungen, denen sie in der Schweiz ausgesetzt sind, anzupassen als ihre Eltern [3].

Das Verdienst von KILIAS besteht vor allem darin, daß er in seinem theoretischen Ansatz nicht nur die Kriminalität, sondern auch die Konformität und die Sozial-

---

1) KILIAS (1977), S. 15.
2) a.a.O., S. 22 f.
3) a.a.O., S. 16.

struktur berücksichtigt. Dennoch sind gegen diese Studie einige Einwände zu erheben:

- Der Verfasser stützt sich bei der Überprüfung seiner Hypothesen lediglich auf kriminalstatistische Daten. Dazu ist diese Informationsquelle jedoch schlecht geeignet und unzureichend. Es bleibt vor allem die grundlegende Frage offen, wie die statistisch erfaßte Kriminalität zustande kommt. KILIAS schließt zwar eine verstärkte Kriminalisierung junger Ausländer im Vergleich zu den einheimischen Kindern und Jugendlichen nicht aus. Er unterläßt es jedoch, dieses Problem empirisch zu überprüfen. Statt dessen führt er die höhere statistische Kriminalitätsbelastung der jüngeren Ausländer, wenn auch unter gewissen Vorbehalten, auf stärkere kriminelle Verhaltensweisen dieser Personengruppe zurück.

- Das Zahlenmaterial der Kriminalstatistiken läßt einige Informationen vermissen, die für eine genaue Analyse notwendig sind:

  Der Untersuchungsgegenstand umfaßt nur Kinder und Jugendliche bis einschließlich siebzehn Jahre;

  die Gesamtkriminalität wird nicht nach Einzeldelikten oder Deliktgruppen aufgeschlüsselt;

  die Ausländerkriminalität ist nicht nach einzelnen Nationalitäten unterteilt.

- Zum Nachweis der Kriminalitätsbelastung wird für die Städte Zürich die Polizeistatistik, für den Kanton Genf die Jugendgerichtsstatistik zugrunde gelegt. Beide Statistiken erfassen die Kriminalität auf unterschiedlichen Stufen des Kriminalisierungsprozesses, da die Polizeistatistik der Gerichtsstatistik vorgeschaltet ist. In der Unter-

suchung von KILIAS zeigen zwar beide Statistiken eine erhöhte Kriminalitätsbelastung der ausländischen Jugendlichen an. In der Polizeistatistik ist aber der Unterschied zwischen den ausländischen und einheimischen Jugendlichen höher als in der Jugendgerichtsstatistik. Diese Unterschiede deuten auf eine intensivere polizeiliche Kriminalisierung der ausländischen Jugendlichen im Vergleich zu den Schweizer Jugendlichen hin. Der Verfasser der o. a. Studie ist auf diese Problematik nicht eingegangen.

- Zur Operationalisierung seiner Hypothesen hält es KILIAS zwar für wichtig, die soziale Lage der jungen Ausländer bzw. ihrer Eltern zu erfassen. Er weist jedoch darauf hin, daß dies mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich ist [1]. Dieser Informationsmangel besitzt jedoch für die Interpretation der kriminalstatistischen Daten eine zentrale Bedeutung [2].

Für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland wurde erst in jüngerer Zeit mit einer wissenschaftlich fundierten Erforschung der Kriminalitätsbelastung junger Ausländer durch ALBRECHT und PFEIFFER begonnen [3]. Ihre Untersuchungsziele bestehen darin, die Probleme in den Ausländerballungsgebieten zu ermitteln und die Reaktionen verschiedener sozialer Kontrollinstanzen auf das abweichende Verhalten junger Ausländer zu erfassen.

Methodisch werden erstens die polizeilichen Kriminalstatistiken der Großstädte Hamburg, Hannover, Frankfurt, Stuttgart und München für den Zeitraum von 1973 bis 1977 ausgewertet und zweitens die Mitarbeiter sozialer Kontrollinstanzen interviewt.

---

1) KILIAS (1977), S. 18.
2) Auf diesen Aspekt wird bei der kritischen Darstellung der Arbeit von ALBRECHT und PFEIFFER explizit eingegangen.
3) ALBRECHT/PFEIFFER (1979).

Den Schwerpunkt ihrer kriminalstatistischen Analyse bildet ein Vergleich der Kriminalitätsbelastung zwischen jungen Ausländern und Deutschen. Im einzelnen untersuchen sie die Entwicklung der Gesamtkriminalität, die Kriminalitätsbelastung einzelner Altersklassen (Kinder, Jugendliche und Heranwachsende) sowie die Belastung hinsichtlich spezieller Deliktarten. Die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer analysieren sie unter zwei zentralen Gesichtspunkten: erstens vor dem Hintergrund ihres Sozialisationsmilieus und zweitens unter dem Aspekt der sozialen Kontrolle.

Um den Beitrag des Sozialisationsmilieus für die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer zu ermitteln, werden der sozialen Randständigkeit, dem bikulturellen Sozialisationsprozeß sowie den damit zusammenhängenden Identitätsschädigungen, dem Erziehungsstil und der Identitätsdiffusion beim Übergang von der Schule in die Berufswelt besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Bei der Erfassung der sozialen Kontrolle finden das vorhandene Sanktionsinstrumentarium und seine Handhabung besondere Berücksichtigung. Die widersprüchlichen Zielsetzungen zwischen dem Ausländerrecht und dem Strafrecht sowie den Konsequenzen, die sich daraus ergeben, werden ebenfalls diskutiert. Im institutionellen Bereich wird auf die Praxis der Ausländerämter, der Jugendgerichtshilfe und Jugendgerichte, der Bewährungshilfe und der Justizvollzugsanstalten besonders eingegangen.

In ihrer Kriminalitätsanalyse kommen ALBRECHT und PFEIFFER zu folgenden Ergebnissen:

- Bei einem Vergleich aller Personen unter 21 Jahre ergibt sich kaum ein Unterschied zwischen Ausländern und Deutschen [1].

1) ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 24 ff.

- Die Analyse der einzelnen Altersgruppen zeigt ein differenzierteres Bild: Die größten Gemeinsamkeiten zeigen sich zwischen den deutschen und ausländischen Kindern [1]. Die größten Unterschiede bestehen zwischen den deutschen und ausländischen Jugendlichen mit einer Höherbelastung der Ausländer zwischen 35 % und 88 % [2]. Auch die Kriminalitätsbelastung der ausländischen Heranwachsenden ist in allen untersuchten Großstädten höher als bei den deutschen Heranwachsenden. Die Differenzen sind aber wesentlich geringer und bewegen sich zwischen 1 % und 41 % [3].

ALBRECHT und PFEIFFER messen der hohen Kriminalitätsbelastung der ausländischen Heranwachsenden und der noch höheren der ausländischen Jugendlichen insofern eine besondere Bedeutung zu, als bei den Erwachsenen die Kriminalitätsbelastung der deutschen Vergleichsbevölkerung fast durchweg größer ist [4].

Die Analyse einzelner Deliktgruppen zeigt, daß bei einigen Deliktarten die Deutschen und bei anderen Deliktarten die Ausländer überwiegen. Bezogen auf die Gesamtheit der unter Einundzwanzigjährigen liegen die Deutschen bei den folgenden Deliktgruppen eindeutig über der Kriminalitätsbelastung der entsprechenden ausländischen Vergleichspopulation:

- "Diebstahl unter erschwerenden Umständen",
- "sonstige Straftaten", wie Erpressung, Widerstand, Begünstigung, Beleidigung und Sachbeschädigung,
- teilweise bei den "Vermögens- und Fälschungsdelikten".

---

1) ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 30.
2) a.a.O., S. 32.
3) a.a.O., S. 32.
4) a.a.O., S. 40.

Die Ausländer sind bei

- "Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung",
- "Rohheitsdelikten",
- "Diebstahl ohne erschwerende Umstände" und
- "Straftaten gegen das Leben"

höher belastet als die deutsche Vergleichsgruppe [1].

ALBRECHT und PFEIFFER ziehen aus ihren Untersuchungsergebnissen die Schlußfolgerung, daß nur eine offensive Integrationspolitik, die sowohl die Elternarbeit als auch die Gemeinwesenorientierung einschließt, der Kriminalisierung junger Ausländer entgegenwirken kann [2].

Obwohl dieses Forschungsprojekt eine der umfassendsten Analysen der Kriminalitätsbelastung junger Ausländer ist, sind dennoch einige kritische Anmerkungen notwendig. Ein Nachteil besteht darin, daß der Arbeit keine Theorie zugrunde liegt. Die faktische Bewährung bzw. Erklärungskraft der gewonnenen Daten entziehen sich deshalb einer strengen Hypothesenprüfung [3].

Wegen ihres Pilot-Charakters erhebt die Studie keinen Anspruch auf Repräsentativität für die gesamte Bundesrepublik. Diese Lücke ist durch zusätzliche Untersuchungen zu ergänzen.

Zwar werden wichtige formelle und semiformelle Kontroll-

---

1) ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 38 f.
2) a.a.O., S. 115.
3) ALBRECHT und PFEIFFER begründen den Verzicht auf eine theoretische Fundierung ihrer Arbeit mit dem Pilotcharakter ihrer Studie, insbesondere fehlenden empirischen Vorinformationen; a.a.O., S. 11.

instanzen in den Untersuchungsgegenstand aufgenommen, aber nicht die soziale Kontrolle des Arbeitsamtes und des Innenministeriums. Diese Instanzen üben jedoch gegenüber Ausländern zusätzliche Kontrollfunktionen aus, die einer eingehenden Analyse bedürfen.

Um einen Einblick in die Praxis der sozialen Kontrollinstanzen zu gewinnen, werden deren Leiter bzw. Mitarbeiter interviewt. Auf diese Weise konnten wichtige Erkenntnisse über deren Kontrollpraxis gewonnen werden. Die Betroffenen bzw. Klienten kommen jedoch nicht zu Wort, so daß deren Sichtweise im Dunkeln bleibt.

Die Verfasser schließen die "strafrechtlichen Nebengesetze" aus ihrer Kriminalitätsanalyse aus, weil die Verstöße gegen das Ausländergesetz nach ihrer Auffassung zu verzerrend wirken würden [1]. Zu den "strafrechtlichen Nebengesetzen" gehören aber wichtige Teilbereiche, wie z. B. das Betäubungsmittelgesetz (BTM-Gesetz) oder das Straßenverkehrsgesetz (StVG), die nicht unberücksichtigt bleiben sollten. Eine Verzerrung durch Verstöße gegen das Ausländergesetz könnte durch den gesonderten Nachweis dieser Deliktgruppe ausgeschaltet werden.

ALBRECHT und PFEIFFER sehen ein besonderes Problem ihrer Arbeit darin, daß sie zwei Gruppen miteinander vergleichen, die sich im Hinblick auf ihren sozialen Status unterscheiden:

> "Der relativ Unterschichten-homogenen ausländischen Wohnbevölkerung steht die deutsche Wohnbevölkerung, in der alle Sozialschichten erfaßt sind, gegenüber ... Die daraus resultierende unterschiedliche Kriminalisierungswahrscheinlichkeit kann unter Umständen die Kriminali-

1) ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 32.

tätsbelastung der ausländischen Wohnbevölkerung negativ beeinflussen. Es ist aber leider nicht möglich, sich daraus ergebende Verzerrungsfaktoren genau zu erfassen und zu berücksichtigen ..." [1]

Wenn auch eine genaue Erfassung dieses Faktors nicht möglich ist, so bietet sich als Alternative eine näherungsweise Bestimmung an. Dies erscheint um so notwendiger, als gerade die kriminalisierten Jugendlichen überproportional der Unterschicht zuzurechnen sind. So haben z. B. 90 % von 4 000 in 17 Jugendstrafanstalten erfaßten Jugendlichen und Heranwachsenden keine abgeschlossene Berufsausbildung [2].

Eine kriminalstatistische Vergleichsanalyse, die die Schichtunterschiede nicht beachtet, ist deshalb der Gefahr ausgesetzt, daß sie die anschließende Interpretation in die falsche Richtung lenkt. Deshalb ist es notwendig, besonders die Kriminalitätsbelastung derjenigen deutschen Jugendlichen zu erfassen, die sich in einer ähnlichen Soziallage befinden wie die untersuchte ausländische Population.

In einer "Untersuchung über die Kinder- und Jugendkriminalität in Bayern und der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung durch polizeiliche Maßnahmen" [3] geht die mit dieser Studie beauftragte KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSGRUPPE DER BAYERISCHEN POLIZEI auch auf die Gastarbeiterkriminalität ein [4]. Sie kommt zu Ergebnissen, die von denjenigen ALBRECHTs und PFEIFFERs zum Teil erheblich abweichen [5]. Die Verfasser weisen selbst auf besondere methodische Schwächen ihres Forschungs-

---

1) ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 21 f.
2) a.a.O., S. 89.
3) STEFFEN u. a. (1979), S. 1.
4) a.a.O., S. 48 - 53, S. 96 f.
5) a.a.O., S. 49 u. S. 50-53.

projektes hin und betonen, daß ihre Ergebnisse nur von sehr begrenztem Aussagewert sind [1].

Eine wichtige Studie ist die Veröffentlichung der FACHHOCHSCHULE FÜR VERWALTUNG UND RECHTSPFLEGE in Berlin [2]. Gegenstand des Forschungsprojektes sind straffällig gewordene junge Ausländer und die damit zusammenhängende Kriminalitäts-, Strafvollzugs- sowie Resozialisierungsproblematik in Berlin. Die Untersuchung ist für Berlin repräsentativ und bildet insofern eine Ergänzung zu dem Forschungsprojekt von ALBRECHT und PFEIFFER [3].

Die Untersuchung verfolgt das Ziel, im Hinblick auf junge Ausländer praktische Vorschläge zu bestimmten Themenbereichen zu entwickeln. Dazu zählen z. B. Maßnahmen zur Minimierung von Straftaten sowie die Planung von Vollzugskonzepten und Lösungsstrategien für den Zielkonflikt zwischen der Ausweisungspraxis der Ausländerbehörde und den Resozialisierungsbemühungen des Justizvollzugs [4].

In methodischer Hinsicht werden Kriminalstatistiken und Gerichtsakten ausgewertet. Außerdem werden Befragungen bei Mitarbeitern von sozialen Kontrollinstanzen (Polizei, Bewährungshilfe, Ausländerbehörde, Strafanstalten) sowie ausländischen und deutschen Straftätern durchgeführt.

Die Untersuchung liefert wichtige Informationen über Straftaten von jungen Ausländern mit Hinweisen auf soziale, ökonomische, rechtliche und kulturelle Hintergründe und Zusammenhänge. Die besonderen Probleme der jungen Ausländer bei der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungs-

1) STEFFEN u. a. (1979), S. 1.
2) AUTORENGRUPPE AUSLÄNDERFORSCHUNG (Hg.) (1981).
3) DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 140.
4) BISCHOFF (1981), S. 14 f.

hilfe und in Berliner Haftanstalten werden ausführlich dargestellt.

In ihrer Kriminalitätsanalyse ziehen die Verfasser neben der polizeilichen Tatverdächtigenstatistik auch die Strafverfolgungsstatistik heran. Bezüglich der Tatverdächtigenstatistik weisen sie auf folgende Befunde hin:

- Die Straftatenbewegung zeigt sowohl bei den Ausländern als auch bei den Deutschen im Untersuchungszeitraum (1974 - 1979) eine steigende Tendenz.

- Die Kriminalitätsbelastung der ausländischen und deutschen Kinder unterscheidet sich - mit Ausnahme der Türken - nur geringfügig. Ausländische Jugendliche und Heranwachsende, insbesondere Türken und Jugoslawen, sind teilweise stärker belastet als die entsprechenden deutschen Bevölkerungsgruppen.
- Bei bestimmten Deliktarten sind ausländische Jugendliche zwischen vierzehn und sechzehn Jahren sehr hoch belastet. Dies gilt z. B. für Raub und schweren Diebstahl. Die Rauschgiftkriminalität ist bei der zweiten Ausländergeneration im wesentlichen noch sehr gering, auch beim Verbrauch harter Drogen. Eine Ausnahme bilden die sonstigen Ausländer, vor allem solche arabischer Herkunft.

Die Verfasser gelangen allerdings zu der Erkenntnis, daß diese Daten mit großer Vorsicht zu interpretieren sind, da die Tatverdächtigenstatistik nicht geeignet ist, die tatsächliche Kriminalitätsbelastung zu messen.

Die Verwendung dieser Datenquelle begründen sie damit, daß ähnliches Zahlenmaterial nicht veröffentlicht war.

Zur besseren Beurteilung ihrer Ergebnisse werten sie zusätzlich die Strafverfolgungsstatistik und das staatsanwaltliche Eingangsregister für Jugendsachen und polizeiliche Unterlagen über auffällige Kinder aus: Eine vergleichende Gesamtbetrachtung dieses statistischen Materials erschien ihnen geeignet, realitätsgerechte Aussagen über die Ausländerkriminalität in Berlin zu machen [1].

Sie kommen zu dem Ergebnis, daß die in der Tatverdächtigenstatistik zumindest bei einzelnen Delikten und Altersgruppen aufgezeigte starke Zunahme der Zahl ausländischer Tatverdächtiger in der Strafverfolgungsstatistik keine Entsprechung findet [2]. Als besonders auffallend werten sie die Tatsache, daß im Gegensatz zu den Tatverdächtigen der Kriminalstatistik die Anteile von Jugendlichen und Heranwachsenden an den Verurteilten in der Strafverfolgungsstatistik, mit Ausnahme des Raubes, nicht zugenommen haben [3]. Nach ihrer Ansicht kommen die tendenziellen Unterschiede zwischen Kriminal- und Strafverfolgungsstatistik u. a. dadurch zustande, daß die Staatsanwaltschaft und das Gericht bei den zahlreichen, von der Polizei festgestellten Tatverdächtigen wegen mangelnder Schuldfähigkeit, geringer Schwere des Delikts und unzureichender Belastungsmomente auf eine Strafverfolgung verzichten [4]. Abschließend stellen sie fest, daß bei Berücksichtigung beider Statistiken von einer zunehmenden Kriminalisierung junger Ausländer nicht gesprochen werden kann [5].

---

1) DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 49.
2) a.a.O., S. 91.
3) a.a.O., S. 92.
4) a.a.O., S. 92.
5) a.a.O., S. 92.

Ein Nachteil dieser Vergleichsanalyse besteht allerdings darin, daß die Verfasser den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik legen, während sie die Daten der Strafverfolgungsstatistik nur sehr knapp und global analysieren.

Aber auch bei der Auswertung der Kriminalstatistik fehlt eine umfassende nationalitätsspezifische Untersuchung der Kriminalitätsstruktur. Es werden nur die Straftaten der tatverdächtigen Türken, Italiener, Griechen und Jugoslawen besonders ausgewiesen.

Bezüglich des Nebenstrafrechts werden zwar Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und § 47 der Ausländergesetzes besonders aufgeführt. Es fehlt aber eine Darstellung der Gesamtheit nebenstrafrechtlicher Verstöße und eine tiefergehende Einzeldeliktanalyse.

Gegenüber der Arbeit von ALBRECHT und PFEIFFER stellt das Forschungsprojekt der AUTORENGRUPPE AUSLÄNDERFORSCHUNG eine wichtige Bereicherung dar, da zusätzlich ausländische Probanden befragt werden. Dies ermöglicht einen objektiveren Einblick in die Zusammenhänge und Unterschiede zwischen der statistisch erfaßten Kriminalität und den kriminellen Verhaltensweisen aus der Sicht der Instanzen und der Betroffenen. Die Tätigkeit bestimmter Kontrollorgane (Gerichte, Polizei, Ausländeramt, Arbeitsamt, Innenministerium) wird jedoch unzureichend oder überhaupt nicht untersucht, so daß Ergänzungen notwendig sind.

Die Arbeit bedarf auch hinsichtlich des interviewten Personenkreises einer Erweiterung, da nur kriminelle Jugendliche zum Untersuchungsgegenstand gehören. Um zu erfahren, wieso die meisten nicht kriminalisiert werden, sollten vor allem diese offiziell-konformen

Jugendlichen in den Mittelpunkt der Analyse rücken.

Ebenso wie der Untersuchung von ALBRECHT und PFEIFFER wird auch diesem Forschungsprojekt keine Theorie zugrunde gelegt, so daß die Aussagen im deskriptiven Bereich verbleiben. Die Studie liefert dennoch zahlreiche Daten, die für die vorliegende Arbeit eine wichtige Informationsquelle darstellen. Wegen seiner "Insellage" und dem hohen Ausländeranteil (ca. 10 % der West-Berliner Gesamtbevölkerung sind Ausländer) lassen sich die Ergebnisse auf das übrige Bundesgebiet jedoch nicht übertragen.

Ein anderes Forschungsprojekt wurde von HAMBURGER, SEUS und WOLTER im Auftrag des Bundeskriminalamtes durchgeführt. Die Verfasser gehen von der zentralen Frage aus, warum so wenige ausländische Jugendliche kriminell werden [1]. Ihr theoretischer Ausgangspunkt ist ein Konzept der Handlungskompetenz. Darin erscheint Devianz als Ergebnis von Situationsdefinitionen, die auf biographisch bestimmten Fähigkeiten der Beteiligten und auf konkreten Bedingungen von Situationen beruhen [2].

Gegenstand der Untersuchung sind hundert männliche junge Ausländer, die sich je zur Hälfte aus Straffälligen bzw. Nicht-Kriminalisierten zusammensetzen. Zur Zielgruppe gehören fünfundzwanzig Türken, elf Italiener und sechs Jugoslawen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befanden. Die Kontrollgruppe setzt sich aus fünfundzwanzig Türken, acht Italienern, einem Jugoslawen und einem Griechen zusammen. Das Durchschnittsalter der Kontrollgruppe liegt bei 17,4 Jahren und jenes der Zielgruppe bei 18,7 Jahren [3].

---

1) HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 18.
2) a.a.O., S. 164.
3) a.a.O., S. 44 f.

In methodischer Hinsicht werden Intensivinterviews durchgeführt: bei der ausländischen Zielgruppe in den jeweiligen Haftanstalten, bei der ausländischen Kontrollgruppe in Jugendzentren, Sprachkursen sowie an öffentlichen Plätzen und Treffpunkten [1]. Die von den Jugendlichen selbst erzählten Lebensgeschichten stellen die Ausgangsdaten dar, auf denen die Analyse aufbaut [2]. Die Verfasser kommen zu zwei zentralen Ergebnissen:

- Die Kriminalitätsformen der ausländischen Jugendlichen unterscheiden sich von denen der gleichaltrigen Deutschen[3].
- Bei der Kriminalität der jungen Ausländer sind nur wenige ausländertypische Erscheinungen in Familie und Sozialisation wirksam. Entscheidend sind die Folgen ihrer Behandlung als Ausländer [4].

Ein Fortschritt gegenüber den Arbeiten von ALBRECHT und PFEIFFER sowie der AUTORENGRUPPE AUSLÄNDERFORSCHUNG in Berlin besteht darin, daß HAMBURGER, SEUS und WOLTER ein theoriegeleitetes Forschungsprojekt durchführen. Die Verfasser weisen jedoch selbst darauf hin, daß die Handlungskompetenztheorie, auf der sie ihre Analyse aufbauen, einige Schwächen und Unklarheiten beinhaltet, die die Erfassung und Interpretation der gewonnenen Daten negativ beeinflussen dürften [5]. Von daher ergibt sich die Notwendigkeit, eine andere Theorie heranzuziehen.

Die Einbeziehung einer ausländischen Kontrollgruppe vermittelt eine Bereicherung gegenüber den bereits erwähnten Forschungsprojekten. Auf eine deutsche Kontrollgruppe wird jedoch verzichtet, obwohl die Verfasser deren Relevanz ausdrücklich betonen [6].

---

1) HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 44 f.
2) a.a.O., S. 36 f.
3) a.a.O., S. 164 f.
4) a.a.O., S. 170.
5) a.a.O., S. 164 f.
6) a.a.O., S. 36.

Zusätzliche Erkenntnisse werden dadurch gewonnen, daß Kontrollerfahrungen aus der Sicht der jungen Ausländer dargestellt und analysiert werden [1]. Allerdings bleibt die Arbeit hinsichtlich ihres instanzenbezogenen Gegenstandsbereiches innerhalb des Rahmens der bereits erwähnten Untersuchungen; das Arbeitsamt und das Innenministerium werden nicht berücksichtigt.

Die tatsächliche Verteilung der Devianz bei Ausländerjugendlichen wird in dem Forschungsprojekt nicht erfaßt, weil es hierzu nach Ansicht der Verfasser umfangreicher, repräsentativer empirischer Untersuchungen bedarf, die über die Verwendung von Tatverdächtigtigenstatistiken hinausgehen müssen [2].

Auf eine detaillierte Auswertung und Darstellung der gewonnenen Daten wird aus zwei verschiedenen Gründen verzichtet: Erstens wurden die Fragebogen nicht vollständig ausgefüllt und zweitens konnten wegen der geringen Probandenzahl keine signifikanten Ergebnisse gewonnen werden. So konnten aus beiden Gruppen nur insgesamt 74 Fragebogen ausgewertet werden.

Bei der biographischen Methode, die zur Datengewinnung eingesetzt wurde, stehen subjektive Deutungsmuster im Vordergrund, während objektive Bedingungen in den Hintergrund treten. Deshalb ist bei den Inhaftierten die Gefahr besonders groß, alles im Zusammenhang mit ihrer Kriminalität zu erklären [3]. Außerdem erhebt die Studie nach Angaben der Verfasser keinen Anspruch auf Repräsentativität [4].

---

1) HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 141-162.
2) a.a.O., S. 164.
3) a.a.O., S. 46.
4) a.a.O., S. 40.

Das Forscherteam geht zwar von der zentralen Fragestellung aus, warum sich so viele junge Ausländer konform verhalten, vernachlässigt jedoch die Untersuchung dieser Problematik in seinem Forschungsprojekt. Demgegenüber werden Gründe für kriminelles Verhalten junger Ausländer analysiert.

BIELEFELD, KREISSL und MÜNSTER führten unter der Leitung von SCHÜLER-SPRINGORUM ein Forschungsprojekt über Lebenssituationen und Überlebensformen junger Ausländer durch. Diese Untersuchung ist als Fortsetzung und Ergänzung der bereits erwähnten explorativen Studie von ALBRECHT und PFEIFFER [1] konzipiert. Die Verfasser verfolgen eine doppelte Zielsetzung: Sie wollen untersuchen, wie die jungen Ausländer ihre eigene Situation sehen und deren Darstellungen als subjektive Reaktionen auf objektive Probleme verständlich machen [2].

Der Gegenstandsbereich umfaßt insgesamt dreißig kriminalisierte und nicht-kriminalisierte Türken und Jugoslawen im Alter von fünfzehn bis zweiundzwanzig Jahren. Die nicht-kriminalisierten Jugendlichen werden als Kontrollgruppe einbezogen. Die geplante Unterteilung ließ sich jedoch nicht durchhalten, da sie bestimmte Differenzen voraussetzt, die nach Ansicht der Verfasser in der Realität nicht bestehen [3].

Zur Datenerhebung wurden unstrukturierte Interviews mit den jungen Ausländern durchgeführt. Den Zugang zu den Jugendlichen erhielt das Forscherteam über die Mitarbeiter von Freizeitheimen und durch die Vermittlung von Bewährungshelfern und Haftanstalten [4].

---

1) vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979).
2) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 10.
3) a.a.O., S. 1, S. 10 u. S. 11.
4) a.a.O., S. 11.

Die Verfasser gelangen u. a. zu folgenden Ergebnissen:

- Die ausländische Familie befindet sich in der Situation einer deutschen Unterschicht-Familie [1].

- Die ausländischen Jugendlichen sind, ebenso wie ihre Eltern, auf den „Jedermanns-Arbeitsmarkt" verwiesen. Sie haben, über den Arbeits- und Freizeitbereich, alternative Möglichkeiten zu einem festen Beschäftigungsverhältnis [2].

- Junge Ausländer können auf der Dimension Kriminalisierte - Nicht-Kriminalisierte im Sinne der ätiologischen Kriminologie nicht getrennt werden [3]. Erstens sind auch Jugendliche mit fester Arbeitsstelle und intakter Familienbeziehung der Gefahr einer Kriminalisierung ausgesetzt; zweitens gehören latent kriminalisierbare Situationen einfach zum Alltag ausländischer Jugendlicher, unabhängig von den Rückgriffsmöglichkeiten auf soziale Ressourcen [4].

- Das Verhalten der Instanzen ist für die Differenzierung nach Kriminalisierten und Nicht-Kriminalisierten von Bedeutung, insbesondere unter dem Aspekt selektiver Verfolgungsstrategien: Ausländische Jugendliche sind aus mehreren Gründen einer erhöhten Kriminalisierungsgefahr ausgesetzt [5].

- Die Eingriffe von Polizei und Gericht werden "als Erlebnis von Ohnmacht, Unverständnis und Diskriminierung" geschildert. Die Jugendgerichtshilfe bleibt im Prozeß der Kriminalisierung bedeutungslos [6].

---

1) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 52.
2) a.a.O., S. 65.
3) a.a.O., S. 159.
4) a.a.O., S. 159.
5) a.a.O., S. 159.
6) a.a.O., S. 158.

- Die Probleme junger Ausländer sind im Vergleich zu deutschen Unterschichtjugendlichen meist graduell verschärft, aber nur selten prinzipiell verschieden [1].

Die Arbeit von BIELEFELD, KREISSL und MÜNSTER konnte wichtige Forschungslücken der Untersuchung von ALBRECHT und PFEIFFER schließen. So werden nicht nur die Lebenswelten junger Ausländer sehr ausführlich beleuchtet, sondern auch zentrale Zusammenhänge zwischen ihrer individuellen Biographie und Kriminalisierungsprozessen bzw. -risiken vor dem Hintergrund ihrer allgemeinen sozialstrukturell bedingten Lage aufgezeigt. Die makrosoziologische Analyse ist jedoch unzureichend, weil wichtige wirtschaftliche, politische, rechtliche und soziale Aspekte nicht in die Analyse einbezogen werden.

Die Methode der unstrukturierten Interviews ermöglicht zwar einen tiefen Einblick in die jugendlichen Lebenswelten, wegen des hohen Zeitaufwandes konnten jedoch nur relativ wenige Personen befragt werden. Eine Quantifizierung der Befragungsergebnisse war deshalb nicht möglich. Hieran besteht aber nicht nur aus wissenschaftlichen, sondern auch aus kriminalpolitischen Gründen ein Interesse.

In der Arbeit wird zwar auf Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede zwischen den Ausländern und deutschen Unterschichtjugendlichen hingewiesen; ein direkter Vergleich zwischen jungen Deutschen und Ausländern konnte

---

1) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 186.

jedoch in dieser Arbeit nicht durchgeführt werden, da keine deutsche Kontrollgruppe einbezogen wurde.

Auf der theoretischen Ebene wird das Problem einer angemessenen theoretischen Orientierung nur teilweise gelöst. Die Verfasser entwerfen ihr theoretisches Konzept nicht bereits zu Beginn der Untersuchung, sondern erst in einer zweiten interpretativen Phase [1].

Die jüngste Untersuchung zur Ausländerkriminalität wurde von CHAIDOU durchgeführt. Ihre grundlegende Zielsetzung besteht darin, ein möglichst realistisches Bild von der Kriminalität junger Ausländer zu erhalten [2]. Daraus leitet sie vier Untersuchungsziele ab:

- die Durchführung eines Vergleichs der Kriminalitätsbelastung zwischen jungen Deutschen und Ausländern in der Bundesrepublik;
- die Feststellung spezieller Kriminalitätsfaktoren bei jungen Ausländern;
- eine vergleichende Analyse der Kriminalitätsbelastung von jungen Ausländern der verschiedenen Nationalitäten;
- einen Vergleich der Behandlung von jungen Deutschen und Ausländern im Strafvollzug [3].

Ihr Gegenstandsbereich umfaßt das gesamte Spektrum von der Registrierung junger Ausländer als Tatverdächtige bis zum Strafvollzug, und zwar unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten: erstens wie die Kriminalität in den amt-

---

1) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 10.
2) CHAIDOU (1984), S. 7.
3) a.a.O., S. 32-35.

lichen Statistiken erscheint und zweitens wie sie von einem Teil der Betroffenen wahrgenommen wird [1]. Unter "jungen Ausländern" versteht die Verfasserin Kinder (6 - 13 Jahre alt), Jugendliche (14 - 17 Jahre alt), Heranwachsende (18 - 20 Jahre alt) und Jungerwachsene (21 - 24 Jahre alt), die entweder in der Bundesrepublik geboren wurden oder zu einem späteren Zeitpunkt einreisten. Hinsichtlich der Nationalität erfolgt eine Beschränkung auf "Gastarbeiterfamilien", d. h. Italiener, Türken, Jugoslawen, Griechen, Spanier und Portugiesen [2].

In ihrer theoretischen Konzeption geht CHAIDOU von einem selbst entwickelten Sozialisationsansatz aus [3]. Zur Überprüfung ihrer Hypothesen stützt sie sich auf eine Sekundär- und eine Primäranalyse. In die Sekundäranalyse werden Literatur, empirische Untersuchungen, Statistiken, Tagungsmaterial, Prospektunterlagen und Presseveröffentlichungen einbezogen. Dem Kriminalitätsvergleich liegen polizeiliche Kriminalstatistiken zugrunde. Die Primäranalyse basiert auf einer Befragung von 102 verurteilten Ausländern in fünfzehn verschiedenen Jugendstrafanstalten der Bundesrepublik. Mit Ausnahme von Berlin werden alle Bundesländer in die Untersuchung einbezogen [4]. Von den 121 Ausländern aus Gastarbeiterländern, die sich während des Untersuchungszeitraums in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik (außer Berlin) befanden, konnten 19 Insassen an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen, da sie nach Auskunft der Vollzugsbeamten entweder krank oder vom Dienst nicht abkömmlich waren. Die 102 Befragten setzen sich nach der

1) CHAIDOU (1984), S. 31.
2) a.a.O., S. 31.
3) vgl. Kapitel 0.2.1.1, S. 25 ff. der vorliegenden Arbeit.
4) Nach Angaben der Verfasserin hat der Anstaltsleiter der JVA-Plötzensee in Berlin die Durchführung einer Fragebogenaktion wegen Belastung der Gefangenen durch andere Befragungen verweigert; CHAIDOU (1984), S. 39.

Nationalität aus 46 Türken, 26 Italienern, 18 Jugoslawen, 6 Griechen, 4 Spaniern und 2 Portugiesen zusammen. Das Sample umfaßt 29 Jugendliche, 59 Heranwachsende und 23 Jungerwachsene [1].

Die Verfasserin gelangt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Kriminalität der jungen Ausländergeneration ist ein bedeutendes, aber kein ungewöhnliches Problem.
- Die "differentielle Sozialisation" der jungen Ausländer führt zu Identitätsproblemen und Konfliktsituationen. Eine Lösungsmöglichkeit ist die der kriminellen Handlungen.
- Die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer ist insgesamt höher als jene der gleichaltrigen Deutschen [2].
- Das Verhältnis der Kriminalitätsbelastung zwischen jungen Ausländern und Deutschen ist, in Abhängigkeit von der Altersstruktur und Deliktart, unterschiedlich.
- Die Ausländer sind in allen Altersklassen (Kinder, Jugendliche und Heranwachsende) höher delinquenzbelastet als die gleichaltrigen Deutschen.

  Innerhalb der beiden Populationen steigt die Kriminalitätsbelastung der Ausländer mit zunehmendem Alter bedeutend stärker an als bei den Deutschen.

  Unter den Ausländern sind die Heranwachsenden die am stärksten belastete Gruppe, gefolgt von den Jugendlichen und den Kindern [3].

- Bei fast allen überprüften Deliktarten bzw. -gruppen zeigt sich eine höhere Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer. Abgesehen von den Straftaten gegen

---

1) CHAIDOU (1984), S. 39.
2) a.a.O., S. 196.
3) a.a.O., S. 105.

§ 47 des Ausländergesetzes sind lediglich bei der Brandstiftung alle deutschen Altersgruppen höher belastet als die gleichaltrigen Ausländer [1]. Die Deliktstruktur ist allerdings bei den jungen Deutschen und Ausländern ähnlich. Mit wenigen Ausnahmen wie Diebstahl unter erschwerenden Umständen und Straftaten gegen § 47 Ausländergesetz, stimmt die Reihenfolge der begangenen Straftaten, hinsichtlich ihrer Häufigkeitsverteilung, überein [2].

- Bezüglich der Täter-Opfer-Beziehungen zeigen die Befragungsergebnisse, daß zwei Drittel der genannten Opfer Deutsche und nur ein Drittel Ausländer sind [3].

- Im Bereich des Jugendstrafvollzugs werden die jungen Ausländer im Vergleich zu den jungen Deutschen benachteiligt, was in engem Zusammenhang mit der Ausweisungspraxis der zuständigen Ausländerbehörde steht [4].

Die Arbeit von CHAIDOU übertrifft hinsichtlich ihrer Repräsentativität alle vorangegangenen Forschungsprojekte, dies gilt nicht nur für die Auswertung der Kriminalstatistiken, sondern auch für ihre Befragungsergebnisse.

Hervorzuheben ist auch die Tatsache, daß der Untersuchung eine Theorie zugrundegelegt wird. Dieser Vorteil wird allerdings dadurch geschmälert, daß der Sozialisationsansatz die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer nicht ausreichend erklären kann [5].

---

1) CHAIDOU (1984), S. 112 ff.
2) a.a.O., S. 142.
3) Die nationalitätsspezifischen Täter-Opfer-Beziehungen sind in der polizeilichen Kriminalstatistik nicht aufgeführt. Deshalb bezog sich die Verfasserin nur auf die Ergebnisse ihrer eigenen Befragung; CHAIDOU (1984), S. 145 f.
4) CHAIDOU (1984), S. 197.
5) vgl. hierzu die Kritik am Sozialisationsansatz, Kap. 0.2.1.1, S. 25 ff.

Ein Nachteil der Kriminalitätsanalyse besteht darin, daß sie auf der polizeilichen Kriminalstatistik basiert, die hierzu nicht gut geeignet ist [1].

Zwar berücksichtigt die Verfasserin auch das Nebenstrafrecht, es werden jedoch nur die Rauschgiftdelikte und Verstöße gegen § 47 des Ausländergesetzes dargestellt und analysiert [2]. Die übrigen Deliktgruppen sowie die Gesamtzahl der Tatverdächtigen des Nebenstrafrechts werden nicht ausgewiesen. Um einen tieferen Einblick zu gewinnen, ist deswegen eine umfassendere und detailliertere Analyse des Nebenstrafrechts notwendig.

Die Verfasserin betont, daß es sehr wichtig sei, die Kriminalitätsbelastung und -struktur nach Nationalitäten zu differenzieren. Wegen fehlender Angaben in der Literatur bzw. in den amtlichen Statistiken und zu geringer Probandenzahl in der eigenen Befragung war es ihr aber nicht möglich, eine solche Analyse durchzuführen [3].

Wie in den vorangegangenen Untersuchungen wird bei dem Kriminalitätsvergleich zwischen den jungen Ausländern und Deutschen die soziale Lage der Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt. Zwar werden die Sozialisationsbedingungen der jungen Ausländer und ihre spezifischen Probleme sehr systematisch und umfassend dargestellt. Es werden auch wichtige Bezüge zu der Sozialisation der deutschen Jugendlichen hergestellt. Die vergleichende Analyse hat allerdings den Nachteil, daß die Verfasserin nur bei den Ausländern entsprechende empirische Daten erhoben hat.

---

1) vgl. Kap. 1.3.2, S. 85 ff.
2) vgl. CHAIDOU (1984), S. 130 ff.
3) a.a.O., S. 182.

Eine deutsche Kontrollgruppe wurde nicht gebildet. Deshalb konnten die spezifischen Befragungsergebnisse zur Sozialisation der jungen Ausländer nur mit den in der Literatur bekannten Befunden zur Sozialisation junger Deutscher verglichen werden.

0.3 ZUSAMMENFASSENDE WERTUNG DES BISHERIGEN FORSCHUNGSSTANDES UND ZIELE SOWIE THEORETISCHE KONZEPTION DER UNTERSUCHUNG

Obwohl die bisherigen Forschungsarbeiten zur Kriminalität der jungen Ausländer wichtige Erkenntnisfortschritte brachten, konnten dennoch einige theoretische und methodische Probleme nicht gelöst und einige Sachfragen nicht beantwortet werden.

Auf der theoretischen Ebene ist die Situation dadurch gekennzeichnet, daß die ätiologischen Theorien die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer nicht ausreichend erklären können. Die kontrolltheoretischen Ansätze zeigen zwar in die richtige Richtung und liefern auch eine breite theoretische Basis, berücksichtigen aber zu wenig die Perspektiven der Betroffenen und die offizielle Konformität.

Empirische Untersuchungen werden teilweise ohne theoretische Fundierung durchgeführt, basieren auf einer ätiologischen Konzeption oder vermengen ätiologische mit kontrolltheoretischen Theorieelementen. In der Bundesrepublik wurde bisher noch keine empirische Forschung konsequent auf der Grundlage des Definitionsansatzes durchgeführt.

Zur Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer gibt es zwar repräsentative Untersuchungen für die gesamte Bundesrepublik und einige geographische Teilbereiche. Für das Saarland fehlt jedoch eine entsprechende For-

schungsarbeit. Die Ergebnisse anderer Untersuchungen lassen sich nicht ohne weiteres auf dieses Bundesland übertragen. Das Saarland unterscheidet sich nämlich von anderen Bundesländern durch seine Struktur, seine Grenzlage zu Frankreich und seinen relativ geringen Ausländeranteil. Außerdem sind die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen teilweise widersprüchlich, so daß eine gesonderte Kriminalitätsanalyse für das Saarland notwendig erscheint.

Zur Messung der Kriminalitätsbelastung wird in der Regel auf die polizeilichen Tatverdächtigenstatistik zurückgegriffen. Diese Datenquelle ist aber aus praktischen und theoretischen Überlegungen hierfür schlecht geeignet.

Bei der kriminalstatistischen Vergleichsanalyse zwischen jungen Ausländern und Deutschen wird die soziale Lage - trotz ihrer sozialen Relevanz - nicht berücksichtigt.

Die Kriminalitätsstruktur ist nur unzureichend offengelegt. Es fehlen insbesondere Daten zur deliktspezifischen Kriminalitätsbelastung nach einzelnen Nationalitäten, obwohl auch das Bundeskriminalamt zwischenzeitlich die Notwendigkeit solcher Informationen betont [1]. Die Kriminalitätsbelastung gemäß dem Nebenstrafrecht wird ebenfalls unzureichend erfaßt.

Eine besondere Schwäche zeigt sich vor allem darin, daß makrosoziologische Zusammenhänge in allen Untersuchungen mehr oder weniger rudimentär behandelt werden. Deshalb können die individuellen Auswirkungen von nationalen und internationalen Strukturbedingungen nicht aufgedeckt werden. Die Ausländerkriminalität ist jedoch nur denkbar als eine Folge von Migrationsprozessen und den zugrundeliegenden strukturbedingten Auslösemechanismen.

---

1) vgl. CHAIDOU (1984), S. 197.

Die Normen des Ausländerrechts werden im Zusammenhang mit der Ausländerkriminalität nicht systematisch untersucht. Eine Analyse des Ausländerrechts ist aber unbedingt notwendig: Erstens steckt das Recht den Rahmen für die legitimen Handlungsmöglichkeiten ab und zweitens ergeben sich aus der Rechtsstellung einer Person bzw. Personengesamtheit wichtige Folgewirkungen im sozialen Bereich.

Hinsichtlich der Normanwendung, vor allem was die offiziell formellen Kontrollinstanzen Polizei und Gericht anbetrifft, existieren erfreuliche Vorarbeiten. Die soziale Kontrolle im Vorfeld des Strafrechts wird demgegenüber nur unzureichend untersucht. Es fehlt für beide Teilbereiche ein systematischer Vergleich der sozialen Kontrolle deutscher und ausländischer Jugendlicher aus der Sicht der Betroffenen.

Einstellungen zum Rechtssystem und zur Rechtsanwendung werden zwar erfaßt, jedoch kein systematischer Vergleich zwischen den Einstellungen der jungen Ausländer und gleichaltrigen Deutschen durchgeführt.

Die aufgezeigten Probleme sollen durch diese Arbeit einer Lösung nähergebracht werden.

Das allgemeine Ziel dieser Untersuchung besteht darin, sowohl die statistisch ausgewiesene Kriminalitätsbelastung als auch die offizielle Konformität der jungen Ausländer im Zusammenhang mit ihrer Lage zu erfassen und zu erklären. Theoretischer Ausgangspunkt der Arbeit ist der Labeling approach, weil dieser Ansatz einen guten Einblick in die Entstehung offizieller Kriminalität von der Normsetzung bis zu den einzelnen Stufen der Normanwendung ermöglicht. Diese Theorie bietet auch eine

gute Grundlage zur Erklärung der offiziellen Konformität, nicht zuletzt deswegen, weil die Selektivität bei der Normsetzung und Normanwendung besondere Beachtung findet.

Erstes Teilziel der Untersuchung ist ein repräsentativer Vergleich der Kriminalitätsbelastung zwischen den jungen Deutschen und den gleichaltrigen Ausländern im Saarland unter besonderer Berücksichtigung ihrer sozialen Lage. Hierbei soll festgestellt werden, ob die jungen Ausländer statistisch höher belastet sind als die gleichaltrigen Deutschen, wobei der sozialen Lage der Betroffenen besondere Beachtung geschenkt wird (1. Kapitel).

Anschließend soll überprüft werden, in welcher Weise das Ausländerrecht die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise der jungen Ausländer reglementiert und damit den Rahmen für Kriminalisierungen durch das Strafrecht absteckt (2. Kapitel).

Drittens sollen Wirkungen des Rechtssystems und der sozialen Kontrolle aus der Sicht der jungen Deutschen und Ausländer erfaßt werden, um deren Bedeutung für die offizielle Kriminalität und Konformität der Jugendlichen zu erklären (3. Kapitel).

Das abschließende Kapitel dient der Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse und der Andeutung weiterführender Fragestellungen (4. Kapitel).

Außerdem soll diese Arbeit der Vorbereitung einer Hauptuntersuchung dienen. Dies Ziel konnte in der Zwischenzeit realisiert werden [1].

1) Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Pilot study konnte bereits im Jahre 1983 die Hauptuntersuchung mit dem Thema: "Soziale Lage, Kriminalisierung und Wahrnehmung sozialer Kontrolle von jungen Deutschen, Türken und Italienern" begonnen werden. Dieses Forschungsprojekt wird von Herrn Prof. Dr. Alexandro BARATTA, Herrn Prof. Dr. Hans Leo KRÄMER und Frau Dr. Gerlinda SMAUS geleitet. Es wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft als förderungswürdig anerkannt und wird seit dem 30.05.1983 von dieser Organisation finanziell unterstützt. Ein Antrag auf Fortsetzungsförderung wurde bis zum 31.03.1986 genehmigt. Im Januar 1985 wurde der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Zwischenbericht über die bisherigen Ergebnisse und die zukünftigen Perspektiven vorgelegt; MANSEL (1985).

1. KRIMINALITÄTSVERGLEICH

In diesem Teil soll die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer und der gleichaltrigen Deutschen miteinander verglichen werden. Die vorangegangene Analyse hat ergeben, daß die offiziellen Kriminalstatistiken, entgegen den Vorstellungen der ätiologischen Theorien, keine Informationen über das tatsächliche Ausmaß "kriminellen" Verhaltens liefern können. Es hat sich gezeigt, daß Kriminalität keine meßbare Eigenschaft oder ein feststehendes Merkmal von Handlungen oder Personen ist.

Gemäß dem Definitionssansatz, der dieser Arbeit zugrunde liegt, gibt die statistisch erfaßte Kriminalitätsbelastung darüber Auskunft, welche Personen von den Institutionen der offiziellen Sozialkontrolle als "Kriminelle" definiert werden. In diesem Sinne wird analysiert, ob verschiedene Personengruppen unterschiedlich kriminalisiert werden. Die Ergebnisse der Vergleichsanalyse lassen somit keine Rückschlüsse zu über die Verteilung "krimineller" Eigenschaften verschiedener Personengruppen, sondern über die Tätigkeit der Kriminalisierenden.

Zuerst werden der Untersuchungsgegenstand abgesteckt (Kapitel 1.1), die Hypothesen formuliert (Kapitel 1.2) sowie die Arbeitsmethoden und die Stichproben erläutert (Kapitel 1.3). Anschließend werden die statistischen Daten zur Kriminalitätsbelastung dargestellt und analysiert (Kapitel 1.4).

1.1 Untersuchungsgegenstand

In diesem Kapitel soll die statistische Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer und Deutschen, männlichen Geschlechts [1], im Alter von vierzehn bis einschließlich zwanzig Jahren, miteinander verglichen werden.

Zu dieser Personengruppe zählen somit Jugendliche (vierzehn- bis siebzehnjährige) und Heranwachsende (achtzehn- bis zwanzigjährige) im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes [2].

Es werden sowohl die "zweite" als auch die "dritte" Generation einbezogen, d. h. alle jungen Ausländer, die in den zugrunde gelegten Kriminalstatistiken erscheinen, unabhängig davon, ob sie in der Bundesrepublik geboren wurden oder erst später nach Deutschland eingereist sind. Der Wohnsitz der Eltern ist ohne Belang. Es werden alle jungen Ausländer, auf die die entsprechenden Kriterien zutreffen, in den Kriminalitätsvergleich einbezogen, auch wenn die Eltern in ihrem Heimatstaat leben.

Ein Schwerpunkt der Analyse liegt bei den Gastarbeiternachkommen. Damit werden die jungen Ausländer bezeichnet, die aus den sechs Hauptanwerbeländern für ausländische Arbeitnehmer kommen: Italien, Türkei, Jugoslawien, Griechenland, Spanien und Portugal. Im Saarland sind die Italiener und Türken am zahlreichsten vertreten [3]. Deshalb wird der

---

1) Die weibliche Population wurde aus der Untersuchung ausgeschlossen, weil sie sich hinsichtlich ihrer Lage und ihrer Kriminalisierungswahrscheinlichkeit von der männlichen Population z. T. grundlegend unterscheidet. Dies gilt insbesondere für die Türken; vgl. CHAIDOU (1984), S. 158 f.

2) "Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist." (§ 1 II JGG). Aus Gründen der Forschungspraxis sind weitere Eingrenzungen notwendig. Darauf wird im jeweiligen Zusammenhang hingewiesen.

3) vgl. die Angaben der Bevölkerungsstatistik, Tab. 22, Kap. 1.4.3 , S. 156.

Kriminalitätsbelastung dieser Personengruppen besondere Beachtung geschenkt.

Die deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden dienen als Kontrollgruppen. Um die soziale Lage zu berücksichtigen und gleichzeitig eine weitgehende Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse mit anderen Forschungsprojekten zu ermöglichen, werden in dieser Arbeit zwei deutsche Kontrollgruppen gebildet (DKG 1 und DKG 2).

Zur ersten deutschen Kontrollgruppe (DKG 1) zählen a l l e Deutschen, die zur gleichen Altersklasse wie die jungen Ausländer gehören. Die zweite deutsche Kontrollgruppe (DKG 2) umfaßt nur diejenigen Deutschen, die sich in einer ähnlichen Soziallage befinden wie die Ausländer [1].

1.2 Hypothesen

In den bisherigen Untersuchungen wurde eine relativ hohe Delinquenzbelastung der jungen Ausländer festgestellt, die in der Regel über derjenigen der deutschen Jugendlichen lag [2]. Dieser Unterschied dürfte jedoch im wesentlichen darauf zurückzuführen sein, daß die Lage der Jugendlichen in diesen Arbeiten nicht ausreichend berücksichtigt wurde [3]. Wenn die soziale Lage in die Vergleichsanalyse einbezogen wird, dürfte die Kriminali-

---

1) vgl. Kap. 1.3.3, S. 93 ff.
2) vgl. die Ausführungen zum "Stand der Forschung", Kap. 0.2, S. 7 ff.
3) vgl. die Ausführungen zum "Stand der Forschung", Kap. 0,2, S. 7 ff.

tätsbelastung der jungen Ausländer nicht höher sein als diejenige der deutschen Jugendlichen [1]. Dazu soll die folgende Hypothese überprüft werden:

H 1: *"Die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer ist nicht höher als die Kriminalitätsbelastung der gleichaltrigen Deutschen, die sich in einer ähnlichen sozialen Lage befinden."* [2]

In der Literatur wird darauf hingewiesen, daß das Alter und die Nationalität der Betroffenen für die Kriminalitätsbelastung eine Rolle spielen [3]. Um den Einfluß dieser Faktoren zu überprüfen, wird die Ausgangshypothese spezifiziert. Die zu untersuchenden Hypothesen lauten:

H 2: *"Die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer ist nicht höher als die Kriminalitätsbelastung der jungen Deutschen, die sich in einer ähnlichen sozialen Lage befinden, unabhängig vom jeweiligen Alter."*

H 3: *"Die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer ist nicht höher als die Kriminalitätsbelastung der jungen Deutschen, die sich in einer ähnlichen sozialen Lage befinden, unabhängig von der Nationalität der Ausländer."*

Im Zusammenhang mit der Ausländerkriminalität findet vor allem die Kriminalitätsstruktur besondere Beachtung [4].

---

1) vgl. Kap. 0.2, S. 7 ff.
2) Diese Hypothese bezieht sich nur auf die Fünfzehn- bis Zwanzigjährigen. Die Vierzehnjährigen lassen sich wegen fehlender statistischer Daten nur bedingt in die Kriminalitätsanalyse einbeziehen; vgl. hierzu die Hinweise in dem Kapitel 1.3, S. 84 ff.
3) vgl. die Ausführungen zum "Stand der Forschung", Kap. 0.2, S. 7 ff.
4) vgl. die Ausführungen zum "Stand der Forschung", Kap. 0.2, S. 7 ff.

Zur Klärung dieser Frage wird die folgende Hypothese getestet:

H 4: *"Die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer ist nicht höher als die Kriminalitätsbelastung der gleichaltrigen Deutschen, die sich in einer ähnlichen sozialen Lage befinden, unabhängig von der Art der Delikte."*

Um einen tieferen Einblick in die Kriminalitätsstruktur zu gewinnen, werden die Hypothesen H2 - H4 additiv verknüpft. Daraus lassen sich die folgenden Hypothesen ableiten:

H 5: *"Die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer ist nicht höher als die Kriminalitätsbelastung der gleichaltrigen Deutschen, die sich in einer ähnlichen sozialen Lage befinden, unabhängig vom Alter u n d der Nationalität der Ausländer" (H2 und H3).*

H 6: *"Die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer ist nicht höher als die Kriminalitätsbelastung der gleichaltrigen Deutschen, unabhängig vom Alter u n d von der Art der Delikte" (H2 und H4).*

H 7: *"Die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer ist nicht höher als die Kriminalitätsbelastung der gleichaltrigen Deutschen, unabhängig von der Nationalität der Ausländer u n d von der Art der Delikte" (H3 und H4).*

H 8: *"Die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer ist nicht höher als die Kriminalitätsbelastung der gleichaltrigen Deutschen, unabhängig vom Alter, der Nationalität der Ausländer u n d der Art der Delikte" (H2, H3 und H4).*

Um die Vergleichbarkeit dieser Studie mit den bisherigen Untersuchungen zu erhöhen, soll zusätzlich die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer mit allen gleichaltrigen Deutschen, unabhängig von deren sozialer Lage, verglichen werden (DKG 1). Die entsprechende Hypothese lautet:

H 9: *"Die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer ist nicht höher als die Kriminalitätsbelastung der gleichaltrigen Deutschen."*

Hypothese 9 soll jeweils im Zusammenhang mit den bereits formulierten Hypothesen H1 - H8 für die dort angegebenen unabhängigen Variablen untersucht werden. Um den Zusammenhang mit der jeweiligen speziellen Hypothese (H1 - H8) formal zu verdeutlichen, wird die Hypothese H9 durch zusätzliche Indizes gekennzeichnet. Auf diese Weise entsteht das Hypothesenbündel H9,1 - H9,8.

Zur Überprüfung der Hypothesen muß auf sekundärstatistisches Material zurückgegriffen werden. Die Informationen der veröffentlichten Statistiken reichen hierzu jedoch nicht aus. Es ist deshalb notwendig, gespeicherte, aber nicht veröffentlichte Daten besonders aufzubereiten [1].

---

1) Darauf wird im folgenden Kapitel näher eingegangen; vgl. S. 84 ff. dieser Arbeit.

1.3 Stichproben und Arbeitsmethoden

Zur Überprüfung der Hypothesen stütze ich mich auf sekundärstatistische Daten, die entweder in veröffentlichter Form vorlagen oder für diese Untersuchung besonders aufbereitet werden mußten.

Die Sekundäranalyse der vorliegenden Arbeit umfaßt folgende Quellen:

- Literatur bis einschließlich September 1985, die sich auf die Ausländerproblematik, insbesondere die Kriminalität der jungen Ausländer, bezieht.
- Amtliche Statistiken für die Jahre 1975 - 1979 (Bevölkerungsstatistik, Strafverfolgungsstatistik).
- Material von Tagungen, die sich mit der Ausländerproblematik beschäftigt haben.
- Presseveröffentlichungen.

1.3.1 Vergleichszeitraum und räumlicher Untersuchungsbereich

Theoretisch könnte sich der Vergleichszeitraum von 1966 bis zum Zeitpunkt der Untersuchung erstrecken, da 1966 das Ausländergesetz in Kraft trat. Ein solcher Vergleich ist jedoch nicht möglich, da das Statistische Landesamt des Saarlandes erst seit 1975 die Ausländerkriminalität statistisch erfaßt. Als die vorliegende Untersuchung begonnen wurde, konnte das Statistische Landesamt des Saarlandes nur die Daten bis einschließ-

lich 1979 zur Verfügung stellen [1]. Die Kriminalitätsanalyse bezieht sich deshalb auf den Untersuchungszeitraum von 1975 bis 1979.

In räumlicher Hinsicht ist die Erfassung der Kriminalitätsbelastung auf das Saarland begrenzt. Die gewonnenen Daten sind für dieses Bundesland, jedoch nicht für andere Bundesländer oder die gesamte Bundesrepublik repräsentativ [2].

1.3.2 Kriminalstatistiken und ihre Indikatorfunktion für die Kriminalitätsbelastung

Sowohl die ätiologischen Theorien als auch die Kontrolltheorien messen den Daten der Kriminalstatistiken eine zentrale Bedeutung bei. Es zeigen sich aber grundlegende Unterschiede in der Interpretation dieses Informationsmaterials.

Die ätiologischen Theorien sehen in der statistisch erfaßten Kriminalitätsbelastung das Ergebnis tatsächlichen kriminellen Verhaltens. Sie fragen deshalb nach den Bedingungen und Gründen von Regelverletzungen auf der Täterseite [3].

---

1) Aus finanziellen Gründen war es nicht möglich, die neueren Daten in diese Arbeit einzubeziehen. Diese gehen aber in die bereits angelaufene Hauptuntersuchung ein.

2) Die auf dieser Pilot-Studie aufbauende Hauptuntersuchung erfaßt sowohl die Kriminalitätsbelastung für die gesamte Bundesrepublik als auch für die einzelnen Bundesländer.

3) Diese Auffassung wird z. B. von CHAIDOU in ihrer Untersuchung zur Kriminalität junger Ausländer vertreten; CHAIDOU (1984), S. 32.

Empirische Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß die offiziellen Kriminalstatistiken Art und Umfang der Normverstöße nicht realitätsgerecht abbilden. Sie sind vielmehr Artefakte der Operationalisierung und des Messens. Die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung lassen erkennen, daß nahezu jeder eine oder mehrere Regelverletzungen begangen hat, von der Gesamtzahl der begangenen Straftaten aber nur ein Bruchteil zur Verurteilung gelangt [2].

In den offiziellen Kriminalstatistiken wird somit nur ein Teil der strafrechtlich relevanten Regelverstöße erfaßt, und zwar diejenigen, die von den Institutionen der offiziellen Sozialkontrolle als "kriminell" definiert werden. Demnach sind die kriminalstatistischen Zahlen das Ergebnis der Definitionen und Zuschreibungen der sozialen Kontrollinstanzen [3].

Die kriminalstatistische Vergleichsanalyse kann keine Auskunft darüber geben, ob die jungen Ausländer "krimineller" oder "konformer" sind als die gleichaltrigen Deutschen. Sie kann aber aufzeigen, welche der beiden Bevölkerungsgruppen häufiger kriminalisiert wird.

Die Kriminalstatistiken sind für die vorliegende Arbeit insofern relevant, als sie Aussagen über die selektive Kriminalisierung der jungen Ausländer ermöglichen.

---

1) vgl. SACK (1974d).
2) KITSUSE/CICOUREL (1963), S. 137.

Von daher stellt sich die Frage, welche Kriminalstatistik für die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit am besten geeignet ist: die polizeiliche Tatverdächtigenstatistik oder die Strafverfolgungsstatistik.

Die polizeiliche Tatverdächtigenstatistik registriert alle Fälle, in denen ein hinreichender Tatverdacht besteht, und zwar von der Anzeigenerstattung oder amtlichen Entdeckung eines Verbrechens oder Vergehens bis zur Abgabe der Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht [1].

> "Es handelt sich also nicht um überführte Täter, sondern um den Personenkreis, der nach Ansicht der polizeilichen Ermittlungsbehörden unter Tatverdacht steht, so daß eine Fortführung des Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden als sinnvoll erscheint." 2)

Obwohl auch der Verdacht Marginalisierung nach sich zieht [3], ist die polizeiliche Tatverdächtigenstatistik für das vorliegende Forschungsprojekt dennoch ungeeignet.

Erstens ergeben sich durch Mehrfachzählungen erhöhte statistische Tatverdächtigenzahlen. Bei der Summe aller Delikte wird zwar jeder Tatverdächtige grundsätzlich nur einmal registriert, auch wenn ein Ermittlungsverfahren wegen mehrerer Fälle der gleichen Straftat gegen ihn läuft.

---

1) vgl. Bundeskriminalamt (Hg.) (1967), S. 1.
2) ALBRECHT/LAMNEK (1979), S. 16.
3) SKOLNICK und SCHWARTZ haben in einer Studie nachgewiesen, daß in der Praxis zwei gesetzliche Prinzipien einander gegenüberstehen: "On the one hand, a man is innocent until proven guilty: On the other, the accused is systematically treated as guilty under the administration of criminal law until a functionary or official body - police, magistrate, prosecuting attorney, or trial judge or jury - decides that he is entitled to be free. Even then, the results of treating him as guilty persist and may lead to serious consequences."; SCHWARZ/SKOLNICK (1970), S. 572.

Wird jedoch in einem Ermittlungsverfahren wegen mehrerer verschiedener Straftaten ermittelt, so wird ein Tatverdächtiger in jeder Deliktgruppe gesondert aufgeführt. Die Addition der einzelnen Straftatuntergruppen übertrifft daher die Gesamtzahl der Tatverdächtigen. Nach empirischen Untersuchungen und Schätzungen liegen die Mehrfachzählungen bei ca. 20 - 30 % aller registrierten Tatverdächtigen [1].

Mehrfachzählungen beeinflussen auch die Steigerungsrate der Kriminalitätsbelastung. Bei einer Erhöhung der Mehrfachtäter wird der Anstieg der Tatverdächtigen zu hoch, bei einer Verringerung wird er zu niedrig ausgewiesen [2].

Neben diesen quantitativen Auswirkungen beeinflussen die Mehrfachzählungen die polizeilich registrierte Kriminalität auch in qualitativer Hinsicht.

Die Untersuchung von ALBRECHT und LAMNEK hat gezeigt, daß unter den sechs- bis einschließlich zwanzigjährigen Tatverdächtigen

- die Zahl der weiblichen und männlichen Mehrfachtäter mit zunehmendem Alter steigt und
- die meisten Mehrfachtäter bei den Diebstahl - und Rohheitsdelikten registriert sind [3].

Die Verfasser kommen zu dem Ergebnis, daß die Kriminalitätsbelastung aller Altersgruppen erheblich niedriger anzusetzen sei, als sie in der polizeilichen Tatverdächtigenstatistik erscheint. Dies trifft nach ihrer Ansicht vor allem auf die männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden, insbesondere bei Diebstahl - und Rohheitsdelikten zu [4].

---

1) ALBRECHT/LAMNEK (1979), S. 24 f.
2) a.a.O., S. 27 f.
3) a.a.O., S. 27 f.
4) a.a.O., S. 29.

Zweitens werden in der polizeilichen Kriminalstatistik auch solche Personen erfaßt, die keine strafbare Handlung begangen haben, jedoch von der Polizei als "hinreichend Tatverdächtige" beurteilt wurden [1].

Drittens bleibt die Frage der Schuldfähigkeit und Strafmündigkeit unberücksichtigt: Strafunmündige Kinder und Geisteskranke werden ebenfalls mitgezählt [2].

Viertens ist die Polizei in erster Linie an der späteren Verarbeitung des Falles innerhalb des Gerichtsverfahrens orientiert. Die Anwendung von Verfahren und die Erreichung von Ergebnissen stehen somit im Vordergrund und nicht die genaue Wiedergabe empirischer Sachverhalte [3].

Fünftens zeigt sich eine Effizienzsteigerung der polizeilichen Tätigkeit nicht in einer Beseitigung der vermeintlichen Mißstände, sondern in einer hohen Produktion von Delinquenten [4]. Dies dürfte ein wichtiger Grund dafür sein, daß nur jeder fünfte Tatverdächtige strafrechtlich verurteilt wird [5].

Sechstens werden in der polizeilichen Kriminalstatistik des Saarlandes spezifische Daten zur Ausländerkriminalität, wie sie für dieses Forschungsprojekt notwendig sind, nicht erfaßt. Die polizeiliche Kriminalstatistik unterscheidet nur zwischen Deutschen und Ausländern. Eine gleichzeitige Aufteilung der Ausländer nach der jeweiligen Nationalität und dem Alter wird nicht vorgenommen. Nach Aus-

---

1) GÖPPINGER (1980)[4], S. 139.
2) a.a.O., S. 139.
3) vgl. ALBRECHT/LAMNEK (1979), S. 21; ALBRECHT und LAMNEK definieren deshalb die polizeiliche Kriminalstatistik "als die statistische Darstellung der registrierten Kriminalität, die in ihr enthaltenen Zahlen ... als das Spiegelbild der Tätigkeit der Polizei im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung"., ALBRECHT/LAMNEK (1979), S. 16.
4) KECKEISEN (1974), S. 88.
5) a.a.O., S. 16.

kunft der saarländischen Kriminalpolizei lassen sich diese Zusammenhänge auch aus dem gespeicherten Datenmaterial nicht ermitteln.

In der Strafverfolgungsstatistik wird die Tätigkeit der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit dokumentiert, und zwar von der Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur rechtskräftigen Endentscheidung, einschließlich der Strafbefehlsverfahren [1]. Es werden diejenigen Personen erfaßt, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen ein Bundes- oder Landesgesetz durch deutsche ordentliche Strafgerichte abgeurteilt werden [2]. Die Abgeurteilten setzen sich zusammen aus den Verurteilten und den Personen, gegen die andere Entscheidungen, wie z. B. Freispruch, Absehen von Strafe, Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, getroffen wurden [3]. Die Tat- und Täterauslese ist somit nach der Aburteilung beendet und die Verurteilten werden auf die verschiedenen Arten der Sanktionierung verteilt [4]. Die Verurteilung enthält sowohl den Schuldspruch als auch den Rechtsfolgenausspruch [5].

"Verurteilte sind Straffällige, gegen die entweder nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt worden ist, oder deren Straftat nach

---

1) GÖPPINGER (1980)[4], S. 143. Der Strafbefehl ist zu unterscheiden vom Urteil. Bei dem Strafbefehl handelt es sich um "eine richterliche Entscheidung, die in einem summarischen Verfahren nach Anhörung des Beschuldigten an Stelle eines Strafurteils ergehen kann." Artikel "Strafbefehl", in: CREIFELDS (1983)[7], S. 1040. "Das Urteil ist eine gerichtliche Entscheidung, für die besondere Formen vorgeschrieben sind. ... Im Strafverfahren werden Tatbestand und Entscheidungsgründe in 'Gründen' zusammengefaßt, deren Inhalt § 267 StPO vorschreibt." Artikel "Urteil", in: CREIFELDS (1983)[7], S. 1152.
2) GÖPPINGER (1980)[4], S. 143.
3) a.a.O., S. 143.
4) KERNER (1973), S. 136.
5) KLEINKNECHT (Hg.) (1981)[35], S. 779.

Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde.".[1)]

Die Strafverfolgungsstatistik hat gegenüber der polizeilichen Tatverdächtigenstatistik einige Vorteile:

Erstens wird eine Person, die mehrere Delikte begangen hat, nur einmal registriert, und zwar in der Deliktgruppe, die das Strafmaß am meisten beeinflußt hat [2)]. Damit wird in der Strafverfolgungsstatistik die tatsächliche Anzahl der strafrechtlich Verurteilten ausgewiesen.

Zweitens wird durch die Verurteilung das Etikett "schuldig" mit allen damit verbundenen rechtlichen und sozialen Konsequenzen verhängt [3)]. Gemäß dem Rechtsstaatsprinzip wird dadurch der kriminelle Status einer Person offiziell begründet. Ein "hinreichender Tatverdacht" ist für eine Verurteilung nicht ausreichend. Es muß vielmehr nachgewiesen werden, daß der Angeklagte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

---

1) GÖPPINGER (1980)[4], S. 143.
2) ALBRECHT/LAMNEK (1979), S. 24.
3) So werden nach § 3 des Registerrechts Personen, die durch ein Strafgericht verurteilt wurden, in das Zentralregister eingetragen, § 3 Registerrecht, in: KLEINKNECHT (1981)[35], S. 1518. In sozialen Interaktionsprozessen kann eine Verurteilung in allen sozialen Lebensbereichen zu Nachteilen und Diskriminierungen führen. Darauf wurde insbesondere von Vertretern des Definitionsansatzes hingewiesen; vgl. Kap. 0.2.1.2, S. 31 ff. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß die einzelnen Stadien des Kriminalisierungsprozesses fließende Übergänge der Stigmatisierung des potentiellen Täters aufweisen, wobei dessen Sozialmerkmale von erheblicher Relevanz zu sein scheinen. "Gerichtliche Verurteilungen ziehen nicht notwendigerweise Diskriminierungen nach sich. Das scheint vielmehr von der Schichtzugehörigkeit eines Definierten abhängig zu sein. Es kann heute ausreichend begründet werden, daß die Zuschreibung von Kriminalität nach schichtspezifischen Kriterien erfolgt. Die Unterschicht wird, vermittelt durch die Alltagstheorien der Kontrollinstanzen, diskriminiert." BRUSTEN/HOHMEIER (1975b), S. 136 f. Darüber hinaus werden Vorbestrafte von der Rekrutierungspraxis der Instanzen sozialer Kontrolle noch mehr benachteiligt als Unterschichtangehörige; vgl. BRUSTEN/HOHMEIER (1975b), S. 139.

Drittens werden Schuldunfähige oder Strafunmündige aus der Zahl der Tatverdächtigen ausgesondert, da bei diesem Personenkreis keine Tatschuld vorliegt [1]. Die Strafverfolgungsstatistik ist somit in dieser Hinsicht gegenüber der polizeilichen Tatverdächtigenstatistik bereinigt.

Die Strafverfolgungsstatistik ist somit für die Zielsetzung dieser Arbeit die geeignetere Datenquelle. Sie wird deshalb der polizeilichen Tatverdächtigenstatistik vorgezogen [2].

Da die offizielle Kriminalisierung durch die Verurteilung erfolgt, ist die Strafverfolgungsstatistik für die Durchführung der vorliegenden Untersuchung auch besser geeignet als die Strafvollzugs- und Bewährungshilfestatistik. Erhebungsgegenstand der Strafvollzugsstatistik sind die Justizvollzugsanstalten und die Gefangenen und Verwahrten, auch wenn sie in Anstalten außerhalb der Justizverwaltung untergebracht sind [3]. Damit gehen in die Strafvollzugsstatistik nur solche Personen ein, gegen die eine Freiheitsstrafe verhängt wurde. In der Bewährungshilfestatistik werden die Bewährungshelfer und die ihnen zur Betreuung unterstellten Personen (Probanden) erfaßt. Die Probanden der Bewährungshelfer sind Straffällige, deren Strafe schon im Urteil oder nach teilweiser Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt wurde [4].

In der Bewährungshilfestatistik und in der Strafvollzugsstatistik werden somit nur bestimmte Teilgruppen von Straffälligen erfaßt. Die Daten dieser Statistiken sind für die beabsichtigte Vergleichsanalyse nicht ausreichend [5].

---

1) vgl. Artikel "Schuldunfähigkeit", in: CREIFELDS (1983)[7], S. 967.
2) GÖPPINGER (1980)[4], S. 146.
3) a.a.O., S. 146.
4) a.a.O., S. 475.

In der vorliegenden Untersuchung werden die Verurteiltenzahlen der Strafverfolgungsstatistik aufgegliedert nach bestimmten Nationalitäten, im Hinblick auf ausgewählte Deliktgruppen analysiert, relativ und absolut betrachtet und einer Zeitreihenanalyse unterzogen. Auf Einzelheiten wird in dem Kapitel Datenaufbereitung eingegangen.

1.3.3 Datenaufbereitung und Bestimmung der deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)

Um die registrierte Kriminalität der jungen Ausländer und Deutschen im Saarland vergleichen zu können, stellte mir das Statistische Landesamt die Daten der Strafverfolgungsstatistik und der Bevölkerungsstatistik zur Verfügung. Die beiden Statistiken sind zur Bildung von Maßzahlen notwendig.

Eine wichtige Maßzahl der Kriminalitätsanalyse ist die Verurteiltenziffer. Sie gibt die Zahl der Verurteilten an, bezogen auf einen Bevölkerungsanteil von 100 000 [1].

Differierende Kriminalitätsbelastungen, deren Ursachen in einer unterschiedlichen Größe der Wohnbevölkerung liegen, werden eliminiert. Im Vergleich zur tatsächlichen Größe der untersuchten Populationen, insbesondere der jungen Ausländer, sind die auf einer Basisbevölkerung von 100 000 berechneten Verurteiltenziffern überproportional hoch. Um zu realitätsnäheren Verurteiltenziffern zu gelangen, wird in dieser Arbeit die Anzahl der Verurteilten auf einen Bevölkerungsanteil von 100 bezogen. Verurteiltenziffern, die auf dieser Basis berechnet werden,

---

1) GÖPPINGER (1980)[4], S. 475.

haben den weiteren Vorteil, daß sie zur Ermittlung von Prozentpunktedifferenzen geeignet sind.

Bei der Methode des Prozentpunktevergleichs wird die Differenz zwischen zwei Prozentzahlen zu zwei verschiedenen Zeitpunkten gebildet. Im Ergebnis erhält man die reale Steigerung über einen bestimmten Zeitraum, ausgedrückt in Prozentpunkten [1]. Einflüsse, die auf einer unterschiedlichen Basis (z. B. der Wohnbevölkerung) beruhen, werden ausgeschaltet. Wegen des sehr verschiedenen Umfangs der deutschen und ausländischen Wohnbevölkerung ist ein Prozentpunktevergleich auch gut geeignet, um die Kriminalitätsbelastung von Deutschen und Ausländern in bestimmten Jahren miteinander zu vergleichen.

Da die Verurteiltenziffern, wie sie in dieser Arbeit berechnet werden, Prozentzahlen darstellen, drückt die Differenz zweier Verurteiltenziffern die Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung (z. B. zwischen Ausländern und Deutschen) in Prozentpunkten aus.

Wegen der genannten Vorteile wird die Kriminalitätsanalyse mit Hilfe der Verurteiltenziffern und des Prozentpunktevergleichs durchgeführt.

Der Nachteil dieser Verfahren besteht jedoch in der theoretischen Annahme, daß die Wahrscheinlichkeit für die Zu- bzw. Abnahme der Verurteiltenziffern unabhängig ist von der konkreten Ausprägung ihrer Basisgröße [2]. Ob diese Voraussetzung zutrifft, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht überprüft werden.

Weiterhin sind die vorhandenen Statistiken nicht aus-

1) vgl. ALBRECHT/LAMNEK (1979), S. 34 ff. u. S. 42.
2) ALBRECHT und LAMNEK weisen auf diese Problematik bei den Kriminalitätsbelastungsziffern hin; ALBRECHT/LAMNEK (1979), S. 39. Das gleiche trifft auch auf die Verurteiltenziffern zu.

reichend differenziert, um für alle Jahrgangsstufen Verurteiltenziffern zu bilden.

Ein drittes Problem ergibt sich daraus, daß die Zahl der Verurteilten, insbesondere bei den Ausländern, häufig sehr gering ist, so daß die Verurteiltenziffern keine oder nur geringe Aussagekraft besitzen.

Deshalb werden die Hypothesen teilweise durch andere oder zusätzliche Verfahren überprüft [1]. Darauf wird im jeweiligen Zusammenhang hingewiesen.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, daß die Strafverfolgungsstatistik in ihrer veröffentlichten Standardform zweidimensional ist. Sie splittet die Straftatbestände entweder nach Altersgruppen oder nach Nationalitäten auf, aber nicht nach den beiden Kriterien gleichzeitig. Deshalb wird der Zusammenhang zwischen Straftat, Staatsangehörigkeit und Alter nicht ersichtlich. Diese Angaben sind jedoch zur Überprüfung einiger Hypothesen notwendig [2]. Da diese Daten ebenfalls beim Statistischen Landesamt des Saarlandes gespeichert sind, konnten die erforderlichen dreidimensionalen Tabellen durch zusätzliche Auswertungsverfahren am Rechenzentrum der Universität des Saarlandes erstellt werden. Hierzu wurde die Programmiersprache SPSS verwandt [3].

Zur Berechnung von Verurteiltenziffern müssen die Verurteiltenzahlen der Strafverfolgungsstatistik auf die Angaben der Bevölkerungsstatistik bezogen werden. Der saarländischen

---

1) ALBRECHT und LAMNEK haben darauf hingewiesen, daß z. B. die Hinzuziehung der Berechnungsbasis den Informationsgehalt von Meßziffern erhöht; ALBRECHT/LAMNEK (1979), S. 39.
2) Hierbei handelt es sich um die Hypothesen H5; H8, H9,5; H9,8.
3) Eine Beschreibung des SPSS-Programms findet sich bei BEUTEL/KÜFFNER/SCHUBÖ (1980)3.

Bevölkerungsstatistik, wie sie vom Statistischen Landesamt des Saarlandes erstellt wird, liegt allerdings eine andere Einteilung der Altersklassen zugrunde als der Strafverfolgungsstatistik (Tab. 3).

Tab. 3: Altersklassen der Strafverfolgungs- und Bevölkerungsstatistik

	Strafverfolgungs-statistik	Bevölkerungs-statistik
Alterklassen	14 - 17	10 - 14
	18 - 20	15 - 17
		18 - 20

Für die Achtzehn- bis Zwanzigjährigen ist die Berechnung von Verurteiltenziffern unproblematisch, da Zähler und Nenner die gleichen Jahrgänge umfassen. Schwierigkeiten bereitet jedoch die Erstellung von Verurteiltenziffern für die darunterliegende Altersklasse. Die Strafverfolgungsstatistik faßt die Vierzehn- bis Siebzehnjährigen zu einer Einheit zusammen. Demgegenüber werden in der Bevölkerungsstatistik nur die Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen der gleichen Alterskategorie zugeordnet, während die Vierzehnjährigen mit der darunterliegenden Altersklasse zusammengefaßt werden. Aus diesem Grunde können für die Vierzehnjährigen keine Verurteiltenziffern gebildet werden. Sie werden dennoch, soweit wie möglich, in die Analyse einbezogen. Die Berechnung von Verurteiltenziffern wird deshalb auf folgende Altersklassen begrenzt:

- Fünfzehn- bis Zwanzigjährige,
- Fünfzehn- bis Siebzehnjährige,
- Achtzehn- bis Zwanzigjährige.

Mit diesem Forschungsprojekt soll die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer in erster Linie mit der Kriminalitätsbelastung derjenigen deutschen Jugendlichen verglichen werden, die sich in einer ähnlichen sozialen Lage befinden. Eine solche Gegenüberstellung ist deshalb problematisch, weil der Begriff der "sozialen Lage" in der Literatur nicht einheitlich verwandt wird. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, daß dem Beruf in unserer Gesellschaft eine zentrale Bedeutung zukommt [1]. Als weitere Kriterien werden die Schule, das Einkommen und daraus resultierend die Wohnsituation genannt [2]. Die soziale Benachteiligung der ausländischen Jugendlichen in diesen Bereichen wird in zahlreichen Untersuchungen betont [3].

Hinzu kommen weitere defizitäre Faktoren, die im Zusammenhang mit ihrer sozialen Lage erwähnt werden: das Alter und die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik, die familiäre Situation [4], die Religionszugehörigkeit, das Ausmaß der Sprachbeherrschung u. a. [5].

Nach den bisherigen Forschungsergebnissen könnte man den Begriff der "sozialen Lage" im weitesten Sinne als die Gesamtheit der zur Verfügung stehenden materiellen und geistigen Ressourcen verstehen, die als unterschiedliche Lebensstile sichtbar werden.

Dies setzt jedoch eine umfassende Datenerhebung voraus, die im Rahmen dieser Untersuchung weder notwendig noch möglich ist. Es genügt vielmehr, wenige aussagekräftige Indikatoren heranzuziehen, um die soziale Lage der betreffenden

---

1) vgl. SCHEUCH (1961); KLEINING/MOORE (1968); SEIBEL (1973); HELFEN/LAGA (1975).
2) vgl. SCHEUCH (1961); KLEINING/MOORE (1968); SEIBEL (1973); HELFEN/LAGA (1975).
3) vgl. z. B. HARDER (1978). In dieser Dokumentation werden Befunde zur sozialen Randständigkeit der jungen Ausländer zusammengefaßt.
4) Hierzu zählt insbesondere die Erwerbslage der Eltern. So haben SCHRADER, NIKLES und GRIESE darauf hingewiesen, daß die erste Gastarbeitergeneration in der Bundesrepublik die tiefsten beruflichen Positionen besetzt (SCHRADER/NIKLES/GRIESE (1979)2, S. 23.
5) vgl. z. B. CREMER (1977).

Populationen annähernd zu bestimmen [1]. Hierzu zählen in erster Linie die Berufs- und Schulsituation.

Die entsprechenden Daten sind jedoch weder in der Strafverfolgungs- noch in der Bevölkerungsstatistik enthalten. Sonstige Informationen zur sozialen Lage fehlen ebenfalls in diesen beiden Statistiken. Es existiert auch keine Speicherung von Datenmaterial zur sozialen Lage.

Zwar könnte eine Aktenanalyse diese Lücke in der Strafverfolgungsstatistik schließen. Der Arbeitsaufwand, die technischen Restriktionen und die Anforderungen des Datenschutzes lassen diese Methode im Rahmen einer Pilot-Studie als unangemessen erscheinen.

Deshalb wurden die fehlenden Angaben zur sozialen Lage durch die Einbeziehung primärstatistischer und sonstiger sekundärstatistischer Unterlagen näherungsweise bestimmt. Darauf wird im folgenden eingegangen.

Obwohl die Dunkelfeldforschung gezeigt hat, daß kriminalisierbare Handlungen von Personen unterschiedlicher Soziallagen in annähernd gleicher Häufigkeit begangen werden [2], geht die kriminologische Literatur im allgemeinen davon aus, daß Personen mit einem niederen Sozialstatus bei den Verurteilten überrepräsentiert sind. Es existieren aber kaum neuere empirische Untersuchungen und Statistiken, die über den Sozialstatus von Verurteilten eine genaue Auskunft geben. Dies gilt auch für das Saarland.

---

1) Eine allgemeingültige Berechnung ist sowohl wegen der in Frage kommenden Indikatoren als auch wegen unzureichender statistischer Daten nicht durchführbar.
2) vgl. z. B. VILLMOV/STEPHAN (1983), S. 105 u. S. 129.

Auf Anfrage konnte ich jedoch vom Sozialdienst der Justiz des Landgerichts Saarbrücken Unterlagen erhalten, aus denen die Berufs- und Ausbildungssituation der deutschen Jugendlichen von 14 - 21 Jahren, die von 1973 bis 1979 wegen einer kriminellen Handlung im Saarland verurteilt wurden, ersichtlich ist (Tab. 4).

Tab. 4: Berufs- und Ausbildungssituation der vierzehn- bis einundzwanzigjährigen Verurteilten im Saarland

Berufs-, Ausbildungs-Status	absoluter Anteil	relativer Anteil
"Hilfsarbeiter"	795	62,2 %
Facharbeiter	252	19,7 %
Auszubildende	137	10,7 %
Schüler	45	3,5 %
Angestellte	41	3,2 %
Soldaten	8	0,6 %
Summe	1 278	99,9 %

Wie mir der Leiter der zuständigen Dienststelle auf persönliche Anfrage mitteilte, liegt die Anzahl der Hilfsarbeiter entgegen den Angaben der obigen Tabelle bei mindestens 80 %, da von den Verurteilten häufig Berufe angegeben werden, obwohl kein staatlich anerkannter Abschluß vorliegt. Diese Einschätzung bestätigte sich auch in persönlichen Gesprächen mit Bewährungshelfern. Die Aussagen werden auch durch andere empirische Untersuchungen gestützt.
Eine Analyse von Polizeiakten hat ergeben, daß die Berufsangaben von beschuldigten Jugendlichen vom vernehmenden Beamten ohne weitere Prüfung niedergeschrieben werden. Hierbei kommt es häufig vor, daß

- der derzeit ausgeübte Beruf auch als erlernter Beruf angegeben wird, wenn nur eine angelernte Tätigkeit verrichtet wird;

- Beschuldigte einen Beruf als erlernt angeben, auch wenn sie keine staatlich anerkannte Abschlußprüfung haben, weil sie die Lehre oder eine andere Ausbildung abgebrochen haben [1].

PETERS erfaßte den Sozialstatus von Tatverdächtigen einer Großstadt des Ruhrgebietes mit Hilfe des SCHEUCH-Index. Danach sind 90 % der Tatverdächtigen der Unterschicht zuzurechnen [2]. ALBRECHT und LAMNEK stellten in einer Untersuchung zur Jugendkriminalität fest, daß 1977 von den nicht mehr in der Schul- bzw. Berufsausbildung befindlichen Jugendlichen jeder zweite, von den Heranwachsenden jeder vierte Tatverdächtige berufs- und arbeitslos war. Sie weisen nachdrücklich darauf hin, daß sich die Ungelernten in einer besonders ungünstigen Situation befinden, da von zehn Tatverdächtigen, die keinen Beruf erlernten, nur einer einen Arbeitsplatz aufweisen konnte [3]. Die ermittelten Daten sind jedoch auf die Soziallage der Verurteilten nicht übertragbar, weil der Sozialstatus der Tatverdächtigen von jenem der Verurteilten abweichen dürfte. Empirische Untersuchungen deuten darauf hin, daß die Polizei Unterschichtangehörige im Unterschied zu den anderen Sozialschichten vergleichsweise häufiger als Tatverdächtige erfaßt [4].

Andere Untersuchungen beziehen sich auf Inhaftierte. Nach der Hamelner Fragebogenaktion haben 90 % der 4 000 in 17 Jugendstrafanstalten erfaßten Jugendlichen und Heranwachsenden keine abgeschlossene Berufsausbildung [5]. Eine neue Untersuchung von ALBRECHT und SCHÜLER-SPRINGORUM kommt zu dem Ergebnis, daß 82,1 %

---

1) LUDWIG (1982), S. 93.
2) PETERS (1971), S. 95.
3) ALBRECHT/LAMNEK (1979), S. 65.
4) vgl. FEEST/LAUTMANN (1971); FEEST/BLANKENBURG (1972).
5) ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 87.

der vierzehn- und fünfzehnjährigen Strafgefangenen in Unterschichtfamilien (Arbeiter und soziale Randgruppen) aufwachsen [1]. Die Ergebnisse dieser Studien könnten als Berechnungsgrundlage herangezogen werden, da es sich bei den erfaßten Populationen um Verurteilte handelt. Problematisch ist allerdings die Tatsache, daß nur diejenigen Personen in die Untersuchung einbezogen sind, gegen die eine Freiheitsstrafe verhängt wurde. Geldstrafen und Strafaussetzungen zur Bewährung bleiben unberücksichtigt. Obige Ergebnisse geben aber die Soziallage aller Verurteilten nur dann richtig wieder, wenn die verhängten Strafen unabhängig sind von der Schichtzugehörigkeit der Betroffenen.

Hinweise auf den Zusammenhang von beruflichem Status und Sanktionsart liefert eine neuere Untersuchung von ALBRECHT. Die Daten lassen erkennen, daß Personen aus unteren sozialen Lagen zwar häufiger strafrechtlich sanktioniert werden, eine Differenzierung von Sanktionsart und Sozialstatus jedoch kaum gegeben ist (Tab. 5). Danach sind Personen mit der niedrigsten Berufsposition bei den verhängten Freiheitsstrafen zwar etwas überrepräsentiert, dieser Unterschied wird jedoch durch die Personen mit der zweitniedrigsten Berufsposition aufgehoben.

---

1) ALBRECHT/SCHÜLER-SPRINGORUM (1983), S. 95. Ähnliche Ergebnisse finden sich auch in anderen Arbeiten für jugendliche und heranwachsende Strafgefangene; vgl. VILLMOW (1977); GÖPPINGER (1980)^4, S. 264 ff.; QUENSEL (1971); DOLDE (1978); BULCZAK (1977); BRAUNECK (1961); PONGARTZ/HÜBNER (1959).

Tab. 5: Verurteilte nach Sozialstatus und Sanktionsart

Sanktionsart / Berufl. Position	Verurteilte	Wiederverurteilte			
		Insgesamt	Geldstrafe	Bewährung	Haft
Hoch	4,31 %	2,64 %	3,81 %	2,86 %	0,0 %
↑	21,74 %	13,80 %	15,68 %	13,57 %	10,26 %
	37,73 %	35,09 %	35,17 %	39,29 %	29,91 %
Tief	36,22 %	54,44 %	45,34 %	44,29 %	59,83 %

(Bem.: ALBRECHT (1982), S. 110.)

Die Daten dieser Untersuchung zur Legalbewährung von Verurteilten sind aus verschiedenen Gründen nicht notwendigerweise für die Vierzehn- bis Zwanzigjährigen repräsentativ. Sie beziehen sich

- nicht auf die Altersgruppe der vorliegenden Arbeit,
- nur auf Verurteilte in bestimmten eingegrenzten Deliktbereichen [1],
- lediglich auf Wiederverurteilte,
- auf Berufsangaben, die sehr vage sind [2].

Trotz der erwähnten Vorbehalte stützt die letztgenannte Untersuchung die Befunde der Hamelner Fragebogenaktion und der Studie von ALBRECHT und SCHÜLER-SPRINGORUM. Diese Forschungsarbeiten bestätigen die Informationen des saarländischen Sozialdienstes und der saarländischen Bewährungshelfer. Deshalb wird in dieser Arbeit davon ausgegangen, daß 80 % der vierzehn- bis zwanzigjährigen

1) ALBRECHT (1982), S. 68.
2) a.a.O., S. 107.

Verurteilten aus Unterschichtfamilien kommen.

Über die berufliche und schulische Situation der verurteilten ausländischen Jugendlichen liegen für das Saarland keine veröffentlichten Daten vor. In der Literatur fehlen detaillierte Repräsentativuntersuchungen über die Soziallage von verurteilten jungen Ausländern völlig. Lediglich über die soziale Lage von jungen ausländischen Strafgefangenen gibt es einige empirische Befunde.

ALBRECHT und PFEIFFER kommen aufgrund eigener Befragungsergebnisse und der Literaturauswertung zu dem Ergebnis, daß die Situation der jungen ausländischen Strafgefangenen durch sozialstrukturell bedingte Deprivationen, wie unzureichende Schul- und Berufsausbildung, von vornherein negativ bestimmt wird. Ihre Lage ist bei weitem defizitärer als jene der jungen Deutschen.

Zwei Drittel der von ALBRECHT und PFEIFFER befragten Anstaltsleiter gaben an, daß bei den ausländischen Strafgefangenen die Schulausbildung noch schlechter sei als bei den deutschen, dies gelte vor allem für die Türken und Italiener [1]. Der saarländische Anstaltsleiter präzisierte diese Feststellung: Danach haben die jungen Ausländer in der saarländischen Jugendstrafanstalt "fast durchweg Sonderschulstatus" [2]. In die gleiche Richtung deutet die Aussage des Leiters der Jugendstrafanstalt Vierlande (Hamburg): "Ich habe keinen einzigen erlebt, der einen Hauptschulabschluß hatte." [3]

Die Daten zur Berufsausbildung verstärken noch dieses Bild. Den ausländischen Inhaftierten fehlt nicht nur nahezu ausnahmslos eine qualifizierte Berufsausbildung, sie sind auch "meistens Hilfsarbeiter der niedersten

1) ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 87.
2) zit. nach a.a.O., S. 87.
3) zit. nach a.a.O., S. 87.

Stufe, wenn sie überhaupt schon gearbeitet haben ..." [1].

Die Autorengruppe Ausländerforschung führte eine Aktenanalyse durch, in der sie u. a. die soziale Situation der Angeklagten überprüfte. Aus allen Geschäftsstellen der Berliner Staatsanwaltschaft, die Jugendsachen bearbeiten, wurden die Akten für die Jahre 1972 bis einschließlich 1978 einbezogen, bei denen es sich um Strafverfahren gegen junge Ausländer vor Jugendschöffengerichten bzw. Jugendstrafkammern handelte. Es wurden insgesamt 340 Verfahren ausgewertet, in denen insgesamt 430 ausländische Jugendliche und Heranwachsende angeklagt waren.

Die Angaben zur sozialen Situation der Angeklagten ergaben sich aus dem Vernehmungsprotokoll der Polizei, dem Bericht der Jugendgerichtshilfe und vor allem aus der Urteilsbegründung [2].

Die Verfasser weisen auf die extrem ungünstige berufliche und schulische Situation der ausländischen Angeklagten hin.

In beruflicher Hinsicht stellen sie mit 54,6 % einen enorm großen Anteil von Arbeitslosen fest. Nur 3 % sind Lehrlinge und 7,4 % hatten Beruf und Arbeit.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß mehrere Lehrlinge die Abschlußprüfung nicht bestehen und von den Angeklagten, trotz fehlendem staatlich anerkanntem Ausbildungsberuf, häufig Berufsbezeichnungen angegeben werden, bestätigen diese Daten die Befunde von ALBRECHT und PFEIFFER.

Diese Ergebnisse lassen sich nach den bisherigen Erkenntnissen auf die ausländischen Verurteilten übertragen.

---

1) zit. nach ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 87.
2) DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 109.

In dieser Untersuchung wird deshalb davon ausgegangen, daß 100 % der jungen ausländischen Verurteilten im Saarland der Unterschicht zuzuordnen sind. Nach den bisher vorliegenden Daten dürfte dieses Ergebnis im wesentlichen auch auf andere Bundesländer zutreffen.

Im Unterschied zu den jungen Verurteilten ist die soziale Lage der gleichaltrigen Wohnbevölkerung schwieriger zu bestimmen. Erstens läßt sich nicht genau feststellen, wieviele junge Ausländer einer Berufs- oder Erwerbstätigkeit nachgehen [1]. Zweitens ist ihre schulische bzw. berufliche Situation manchmal unklar, weil sie verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten offenläßt.

Um die Eindeutigkeit der Zuordnung zu einer bestimmten Soziallage zu verbessern, wird deshalb zusätzlich die Erwerbslage der Eltern als Bestimmungsgröße berücksichtigt.

Zuerst wird die soziale Lage der jungen Türken dargestellt, anschließend jene der jungen Italiener und Deutschen.

Die Erwerbslage der Türken setzt sich zusammen aus siebenundzwanzig Erwerbspersonen (Beschäftigte, Lehrling und Arbeitslose) sowie dreiundzwanzig Nichterwerbspersonen (Schüler, Teilnehmer an einem MBSE-Kurs bzw. MBSE-Vorkurs) (Tab. 6).

---

1) ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.) (1978), S. 206.

Tab. 6: Erwerbslage der Befragten

	Türken	Italiener	Deutsche
Beschäftigte	15	19	29
davon: Ungelernte und angelernte Arbeiter (= Jungarbeiter)	14	13	29
Facharbeiter	1	6	-
Lehrlinge	1	8	-
Arbeitslose	11	5	10
Schüler	9	18	11
Teilnehmer eines MBSE-Kurses	9	-	-
Teilnehmer eines MBSE-Vorkurses	5	-	-
Insgesamt:	50	50	50

(Bem.: Fragen 17, 26- 31, 36 des Basisfragebogens)

Von den siebenundzwanzig türkischen Erwerbspersonen steht nur ein Befragter in einem Lehrverhältnis, ein anderer ist Facharbeiter. Alle übrigen türkischen Erwerbspersonen sind entweder als angelernte oder ungelernte Arbeiter beschäftigt oder arbeitslos (Tab. 6). Von den Arbeitslosen hat keiner eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Auch die Arbeitskammer des Saarlandes berichtet über eine deutliche Diskrepanz zwischen den Berufschancen deutscher und ausländischer Jugendlicher. Von der unbefriedigenden Situation der jungen Ausländer sind nach Ansicht der Arbeitskammer insbesondere die Türken betroffen [1]:
Vor allem wegen der hohen Arbeitslosenquote [2] und der

1) ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.) (1978), S. 207.
2) Über die Anzahl der gemeldeten Arbeitslosen gab die Arbeitskammer nur absolute Zahlen für alle jungen Ausländer an, jedoch keine relativen Werte für einzelne Nationen. Diese Angaben sind jedoch für die vorliegende Arbeit unzureichend. Sie sagen nichts darüber aus, in welchem Umfang bestimmte Bevölkerungsgruppen wie z. B. die Türken von der Arbeitslosigkeit betroffen sind. Deshalb müssen Arbeitslosenzahlen nationalitätsspezifisch betrachtet und zu einer Grundgesamtheit in Beziehung gesetzt werden; vgl. TROMMER/KÖHLER (1981), S. 115.

geringen Anzahl erfolgreicher Lehrabschlüsse.

Zwar sind die jungen Türken im Saarland nach den Befunden der vorliegenden Untersuchung nur kurze Zeit ohne festes Beschäftigungsverhältnis[1], sie haben jedoch fast keine Chancen, den Facharbeiterstatus zu erlangen. So stand 1975 auch nur ein Türke in der Gesellenprüfung [2].

Dieser hohe Anteil von ungelernten bzw. angelernten Arbeitern und Erwerbslosen unter den Türken steht in engem Zusammenhang mit ihrer kurzen Aufenthaltsdauer. Nahezu zwei Drittel der türkischen Befragten wohnt weniger als zwei Jahre in der Bundesrepublik [3]. Diese Jugendlichen besuchten die Schule in der Türkei, haben zu einem großen Teil bereits in ihrer Heimat gearbeitet und sind erst danach in die Bundesrepublik eingereist [4]. Diese jungen Ausländer sind auf dem bundesdeutschen Arbeitsmarkt in besonderer Weise benachteiligt: sowohl wegen der Unterschiede im Schulsystem und der andersartigen Organisation des Arbeits- bzw. Berufswesens als auch wegen der Ausländerpolitik der beteiligten Staaten. Hierzu sind einige Anmerkungen notwendig.

---

1) vgl. Kap. 3.4.3.1, S.320 ff.

2) ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.) (1978), S. 206. Ob er die Prüfung bestanden hat, geht aus den Angaben der Arbeitskammer nicht hervor.
Nach Angaben der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer sind die Durchfallquoten der Ausländer und Deutschen fast identisch; zit. nach ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.) (1978), S. 206. Diese Mitteilung der beiden Kammern bezieht sich auf die Gesamtheit der Ausländer. Ob dies auch auf Türken zutrifft, erscheint fraglich. Nach Angaben der türkischen Sozialbetreuer können türkische Auszubildende dem Berufsschulunterricht nur unter größten Anstrengungen folgen. Der türkische Lehrling in dieser Untersuchung dürfte somit kaum eine Chance haben, die Abschlußprüfung mit einer guten Note abzulegen. Ob er nach Beendigung seiner Lehrzeit eine Stelle als Facharbeiter erhält, ist deshalb sehr fraglich.

3) Frage 3 des Basisfragebogens.

4) Von den türkischen Befragten haben zweiundzwanzig bereits in der Heimat eine Berufstätigkeit ausgeübt; Frage 28 des Basisfragebogens.

Das türkische Schulsystem unterscheidet sich von dem deutschen Schulsystem vor allem in zweifacher Hinsicht: erstens hinsichtlich seines Aufbaus und zweitens in der Methode und dem Inhalt der Wissensvermittlung (Schaubild 1).

Schaubild 1: Das türkische Schulsystem

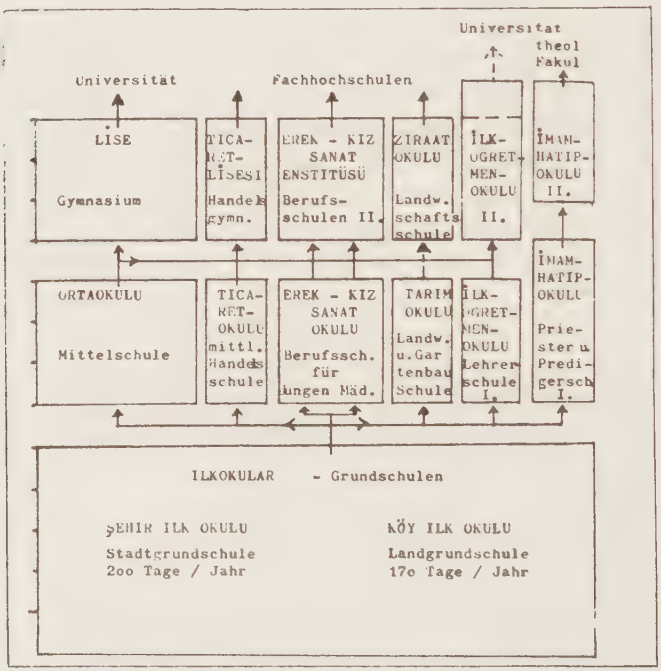

(Bem.: NEUMANN (1972), S. 264)

Der Aufbau des türkischen Schulsystems ist dadurch gekennzeichnet, daß nur für die Grundschule (ilk okulu), die fünf Jahre umfaßt, eine Schulpflicht besteht. Der Grundschulbereich ist aufgeteilt in die Stadtgrundschulen (sehir ilk okulu) und die Landgrundschulen

(köy ilk okulu). In den Städten besuchen die Kinder an 200 Tagen des Jahres die Schule, auf dem Land an 170 Tagen. Während der Erntezeit wird auf dem Land kein Unterricht erteilt, weil die Kinder bei der Feldarbeit benötigt werden.

Nach Beendigung der Grundschule kann die dreijährige Mittelschule (ortaokulu) besucht werden, sofern die obligatorische Aufnahmeprüfung bestanden wird. Der erfolgreiche Abschluß der Mittelschule berechtigt zum Besuch des Gymnasiums (lise), das in drei Jahren zum Abitur führt. Danach kann ein Universitätsstudium begonnen werden, sofern die vorgeschriebene Eingangsprüfung erfolgreich abgelegt wird.

Nach Abschluß einer Mittelschule ist auch der Übergang zu einer anderen Schule möglich, die dem Gymnasium nebengeordnet sind und deren Abschluß die Voraussetzung für den Zugang zu einer Fachhochschule darstellen.

In den letzten Jahren war eine starke Entwicklung der Priester- und Predigerschulen zu beobachten. Diese bieten den Kindern armer Bauern eine Weiterbildungschance, da die Schüler in Internaten unentgeltlich untergebracht und verpflegt werden. Es gibt zwei Stufen dieser Schule: eine vierjährige Grundstufe im Anschluß an die Grundschule und darauf aufbauend eine zweite dreijährige Stufe [1].

Die Methode der Wissensvermittlung ist durch eine autoritäre Haltung der Lehrer geprägt. Lehrervortrag, Chorsprechen, Abschreiben und Auswendiglernen, Rechnen von Kolonnen und Lesen von Wortreihen kennzeichnen den Unterrichtsstil. Die Rolle des Schülers besteht darin, den Stoff in möglichst wortgetreuer Form zu reproduzieren. Inhaltlich handelt es sich um eine sehr umfangreiche Faktensammlung, "vom Anfang der Welt bis zur Mondlandung der Amerikaner ..." [2].

---

1) NEUMANN/REICH (1978)^2, S. 72.
2) a.a.O., S. 76.

Die Zielsetzung der türkischen Grundschule besteht darin, eine umfassende Erziehung der Kinder zu erreichen und darüber hinaus für die Entwicklung des ganzen Dorfes Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck hat sie drei Teilaufgaben zu erfüllen:

- Erziehung zu Gehorsam und Ordnung,
- Erziehung zu sozialem Verhalten,
- Erfüllung weiterreichender Erziehungsziele [1].

Diese Zielsetzungen werden auch bei der Zeugniserteilung deutlich. So werden in den Zeugnissen der türkischen Grundschulen gleich viele Fach- wie Verhaltensnoten erteilt [2].

Über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen gibt es zwischen der Bundesrepublik und der Türkei noch keine Vereinbarung. Grundsätzlich wird in der Bundesrepublik von der Zahl der aufsteigend besuchten Schuljahre ausgegangen. Das hat zur Folge, daß z. B. der Abschluß einer türkischen Mittelschule (ortaokulu) nicht als Hauptschulabschluß anerkannt wird [3].

Von diesen Gegensätzen zwischen dem heimatlichen und dem deutschen Schulsystem sind fast alle türkischen Befragten betroffen: Dreiundvierzig junge Türken haben sogar ihre gesamte Schulpflichtzeit in der Türkei absolviert; ungefähr zur Hälfte aufgeteilt auf die Land- und Stadtgrundschule. Die Landschulkinder haben in der Mehrzahl die Schule nach Beendigung der fünfjährigen Grundschulzeit verlassen, während die meisten Stadtschulkinder nach Abschluß der Grundschule zur Mittelschule übergingen. Keiner der Jugendlichen hat den Abschluß eines türkischen Gymnasiums (lise) erworben [4].

---

1) NEUMANN/REICH (1978)^2, S. 77 f.
2) a.a.O., S. 78 ff.
3) a.a.O., S. 82.
4) Frage 16 des Basisfragebogens.

Um die Organisation des Arbeits- und Berufswesens in der Türkei zu verstehen, ist es notwendig, auf das Wirtschaftssystem einzugehen. Die türkische Wirtschaft ist eine "mixed economy", das heißt, daß staatliche und private Unternehmen nebeneinander bestehen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde, vor allem durch den Einfluß von US-Wirtschaftsberatern, versucht, den privaten Bereich auszubauen, ohne die Besonderheiten des Landes ausreichend zu berücksichtigen [1]. Der türkische Staat unterstützte mit günstigen Krediten die Investitionen privater Unternehmen, ohne sich an einem Planziel zu orientieren. Unter Berücksichtigung der Wünsche des Fremdkapitals wurden gesetzliche und finanzielle Maßnahmen getroffen, um möglichst viel Kapital aus dem Ausland zu erhalten [2]. Allmählich geriet die Volkswirtschaft der Türkei in immer größere Abhängigkeit von den westlichen Ländern und deren Interessen. Daraus ergaben sich folgende Konsequenzen für die Wirtschaftsstruktur der Türkei:[3]

- Beschränkung der industriellen Entwicklung auf den Bereich der Konsumindustrie, wie z. B. die Montage, Nachbearbeitung und Verpackung fertiggestellter Industriegüter. Dies hatte zur Folge, daß die Konsumgüterindustrie der Türkei fast jedes Einzelteil im Ausland kaufen mußte.
- Die Infrastruktur, die für den weiteren Ausbau der Industrie erforderlich ist, wurde vernachlässigt.
- Die Qualität der Exportproduktion wurde nicht verbessert, so daß die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt gering blieb.
- Der Aufbau der Schwerindustrie, der für die westlichen Länder eine Konkurrenz auf dem Weltmarkt bedeutet hätte, wurde zugunsten der völlig vom Ausland abhängigen Leichtindustrie vernachlässigt.

1) Ücüncü (1981a), S. 3.
2) KESKIN (1981), S. 134.
3) Ücüncü (1981a), S. 3 ff.

- Die Leichtindustrie wurde mit westlicher Hilfe und Empfehlung auf Ölenergie aufgebaut. Als Folge davon mußte die Türkei ihre gesamten Deviseneinnahmen für Öl-Importe ausgeben.
- Die türkische Wirtschaft war zunehmend auf die teueren westlichen Kredite angewiesen, um ihre Importausgaben zu decken. Dies erlaubte den westlichen Industrieländern, die Türkei über den Internationalen Währungsfonds (IWF), die Weltbank und die OECD wirtschaftlich und politisch noch stärker unter Druck zu setzen.

Letztlich sind dies die Folgen eines Prinzips, das darauf beruht, daß die entwickelten Industriestaaten Entwicklungshilfe nicht ohne Gegenleistung gewähren. Die Gegenleistung der Türkei besteht darin, "daß sie weiterhin Absatzmarkt, Rohstoffquelle und Arbeitskraftreserve für die Industrieländer bleibt" [1]. Die meisten Erwerbstätigen arbeiten in der Türkei auch heute noch im Agrarsektor, wo die Maschinenausstattung mäßig ist und das Einkommen der Dorfbewohner überwiegend aus Naturalien besteht, die im eigenen Haushalt verbraucht werden. Auf dem Lande, wo die gesamte Familie an der Produktion beteiligt ist und die meisten Tätigkeiten alters- und geschlechtsspezifisch festgelegt sind, werden Kinder vom frühesten Alter an als Arbeitskräfte benötigt [2]. Viele Kinder arbeiten bereits im Alter von 12 - 14 Jahren als Landarbeiter gegen Bezahlung oder als Lehrlinge [3] in den kleinen Betrieben auf dem Lande [4], obwohl die Kinderarbeit durch das im Jahr 1936 erlassene Arbeitsrecht verboten wurde [5].

Die "Jungarbeiter" in der Türkei werden in der Regel

---

1) ÜCÜNCÜ (1981a), S. 6.
2) BOOS-NÜNNING/HOHMANN (Hg.) (1977), S. 235 ff.
3) Gemäß dem Gesetz Nr. 2086 vom 20.6.1977 sind die Lehrlinge als Schüler anzusehen. Dieses Gesetz definiert den Begriff Lehrling folgendermaßen: "Ein Junge, der die theoretischen und praktischen Kenntnisse über ein Gewerbe lernen möchte, ist Lehrling."; zit. nach ÜCÜNCÜ (1981b), S. 53.
4) ÜCÜNCÜ (1981b), S. 53.
5) a.a.O., S. 41.

nicht versichert, die Arbeitgeber schenken der Sicherheit am Arbeitsplatz wenig Beachtung. Die Folgen sind eine hohe Anzahl von Toten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der Arbeiterjugend [1].

Im Vergleich dazu sind die Arbeitsbedingungen der Lehrlinge noch schlechter. In der Regel beginnen die Kinder in der Türkei zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr eine Lehre. Viele Kinder gehen jedoch bereits vor Beendigung der Grundschulpflicht, d. h. in einem Alter unter 12 Jahren, ein Lehrverhältnis ein. Zahlreiche Kinder und Jugendliche arbeiten, ohne den gesetzlich vorgesehenen Lehrvertrag, für einen geringen Lohn unter harten, primitiven Arbeitsbedingungen, ohne planmäßige Ausbildung [2]. Obwohl das Lehrlingsgesetz formell die berufliche Ausbildung regeln sollte, ermöglichte es in seiner praktischen Wirkung die Einstellung von Kindern und Jugendlichen als billige Arbeitskräfte. Da diese Personen aus armen Familien stammen, werden ihre Rechte von keiner Organisation vertreten [3].

Die schulische und berufliche Ausbildung besitzt in der Türkei nur eine untergeordnete Bedeutung: Erstens gibt es kein differenziertes Berufsausbildungssystem und zweitens werden die Kinder vorwiegend als Arbeitskräfte angesehen, die zum familiären Unterhalt beitragen sollen [4].

Die Eltern versuchen, die Kinder schon früh in eine produktive Tätigkeit zu bringen, z. B. bei einem kleinen Handwerker, in einer Autowerkstatt oder in einer Schreinerei. Zwar werden hier gewisse Fertigkeiten erlernt, das erwor-

---

1) vgl. ÜCÜNCÜ (1981b), S. 45.
2) a.a.O., (1981b), S. 53 ff.
3) a.a.O., S. 55.
4) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 70.

bene Wissen kann jedoch in der Bundesrepublik nicht entsprechend eingesetzt werden, weil es nicht formal bestätigt ist und deshalb auch nicht als abgeschlossene Berufsausbildung anerkannt wird [1].

In der vorliegenden Untersuchung war genau die Hälfte der türkischen Befragten bereits in der früheren Heimat berufstätig [2]. Diese Jugendlichen hatten entweder allgemeine Aushilfstätigkeiten in einem "kleineren Betrieb" ausgeführt, Hilfstätigkeiten beim Bäcker oder am Bau ausgeübt oder bei Autoschlossern, Schreinern, Friseuren, Schneidern oder in der Landwirtschaft gearbeitet. Keiner dieser Jugendlichen hat in der Heimat eine Berufsausbildung abgeschlossen [3].

HECKER und SCHMIDT-HACKENBERG haben in einer empirischen Untersuchung die besonderen Arbeitsmarktprobleme der späteinreisenden Jugendlichen eindrucksvoll belegt. Nach Angaben der Jugendlichen, die erst nach dem Schulabgang im Heimatland in die Bundesrepublik kamen, haben nur 2 % ein Lehrverhältnis aufgenommen, 40 % waren als un- bzw. angelernte Arbeiter tätig, 24 % arbeiteten zu Hause und 13 % waren arbeitslos. Die übrigen Jugendlichen machten keine oder unklare Angaben [4].

Die Daten von HECKER und SCHMIDT-HACKENBERG beziehen sich zwar nicht speziell auf junge Türken, sie treffen aber im wesentlichen auf die Situation dieser Personengruppe in der vorliegenden Untersuchung zu: Verlassen des Heimatlandes nach dem Schulabgang, ein kurzer Aufenthalt in der Bundesrepublik und geringe Chancen, den Facharbeiterstatus zu erreichen.

Die Befunde von HECKER und SCHMIDT-HACKENBERG bestätigen die Ergebnisse dieser Untersuchung. Danach

---

1) vgl. BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 70.
2) Frage 28 des Basisfragebogens.
3) Frage 29 des Basisfragebogens.
4) HECKER/SCHMIDT-HACKENBERG (1980), S. 69.

können die fünfzehn- bis zwanzigjährigen türkischen Erwerbspersonen zu ca. 90 % als Unterschichtangehörige angesehen werden. Dem steht auch nicht entgegen, daß die meisten arbeitslosen jungen Türken im Saarland in der Regel nur kurze Zeit kein festes Beschäftigungsverhältnis haben. Nach den bisherigen Erfahrungen stehen ihnen fast ausnahmslos nur Tätigkeiten als ungelernte bzw. angelernte Arbeiter offen [1].

Die Einordnung der türkischen Schüler in eine bestimmte Schicht ist teilweise schwierig (Tab. 7).

Die Schüler der allgemeinbildenden Schulen lassen sich nicht in eine bestimmte Schicht einordnen. Ihr Status ist noch sehr unklar, da nicht feststeht, ob sie den Abschluß der jeweiligen Schulgattung erreichen. Ein großer Teil der Ausländer erreicht keinen Hauptschulabschluß oder bricht die Schulausbildung ab [2]. Die hohe Schulversagerquote trifft nach einem Bericht der Arbeitskammer des Saarlandes auch auf die ausländischen Kinder in diesem Bundesland zu. Ende des Schuljahres 1976/77 verließen von 101 Schülern insgesamt 45 die Hauptschule ohne Abschluß. 39 ausländische Kinder wurden mit Hauptschulabschluß und 31 ohne Hauptschulabschluß aus der Grund- und Hauptschule entlassen. 44 % der ausländischen Kinder blieben somit ohne Hauptschulabschluß [3].

---

1) vgl. Kap. 3.4.3.1, S. 320 ff.

2) Über diese "Merkmale sozialer Randständigkeit" junger Ausländer finden sich in der Literatur folgende Angaben:
* eine abgebrochene Schulausbildung bei 95 %,
* ein fehlender Hauptschulabschluß bei über 50 %,
ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 42 ff.

3) ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (1978), S. 201. Spezielle Daten für türkische Schüler liegen nicht vor. Ihre Versagerquote dürfte jedoch wegen der besonders schwierigen Lage dieser Personengruppe nicht unter dem Durchschnitt liegen.

Am eindeutigsten stellt sich die Situation der Teilnehmer an den berufsbildenden Schulen dar. Sie haben keine Arbeitsstelle, sind aber wegen ihres Alters noch berufsschulpflichtig [1]. Sie haben kaum eine Chance, zu einer qualifizierten Berufsausbildung zu gelangen.

Unter den Teilnehmern an sonstigen Schulen befindet sich ein Studienkollegiat der Carl-Duisberg-Gesellschaft, der eine Ausbildung für Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern erhält. Er ist der einzige türkische Schüler, der eindeutig nicht zur Unterschicht zu zählen ist.

Zwei Schüler nehmen an einem Sprachkurs teil, um sich die Grundkenntnisse der deutschen Sprache anzueignen. Sie sind erst vor kurzer Zeit in die Bundesrepublik eingereist und konnten in die bereits angelaufenen MBSE-Kurse bzw. MBSE-Vorkurse nicht mehr aufgenommen werden. Sie beabsichtigen, sich zum nächsten MBSE-Kurs bzw. MBSE-Vorkurs anzumelden. Sie werden, ebenso wie die Schüler, die einen MBSE-Kurs bzw. einen MBSE-Vorkurs besuchen, nach den bisherigen Erfahrungen nach Abschluß des Kurses nahezu ausnahmslos eine Tätigkeit als un- oder angelernte Arbeiter aufnehmen oder arbeitslos sein [2].

---

1) Die Berufsschulpflicht beginnt mit der Beendigung der Vollzeitschulpflicht und dauert drei Jahre; vgl. §§ 8, 9 SchulpflichtG. Jugendliche ohne Arbeitsverhältnis sind ebenfalls berufsschulpflichtig, sofern sie diese Pflicht nicht bereits vorher erfüllt haben; § 10 SchulpflichtG.

2) Die Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung junger Ausländer (MBSE) werden nach den Richtlinien des Sprachverbandes "Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e. V." durchgeführt, um die berufliche und soziale Integration junger Ausländer in der Bundesrepublik zu fördern. Das Ziel dieser Maßnahmen besteht vorrangig darin, jungen Ausländern bessere Chancen zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses zu geben und ihre gesellschaftliche Handlungsfähigkeit zu stärken. Die MBSE-Kurse richten sich an junge Ausländer, die i.d.R. höchstens 20 Jahre alt sind und sich in der Bundesrepublik bereits berechtigt aufhalten; SPRACHVERBAND (Hg.) (1979), o. S.

- Fortsetzung -

Tab. 7: Schulbesuch der Ausländer zum Zeitpunkt der Befragung

	Türken	Italiener
(1) Allgemeinbildende Schulen		
- Hauptschule	1	3
- Realschule	2	6
- Gymnasium	-	2
insgesamt (1)	3	11
(2) Berufsbildende Schulen		
(a) Berufsschule (ohne Arbeit)	3	-
(b) BVJ (=Berufsvorschuljahr)/ BGJ (=Berufsgrundschuljahr)	-	2
- Gewerbeschule (ohne Arbeit)	-	1
insgesamt (2)	3	3
(3) Sonstige Schulen		
- Studienkolleg Carl Duisberg	1	-
- Sprachkurse	2	-
- Sonderschule	-	4
- MBSE	9	-
- Vorkurs MBSE	5	-
insgesamt (3)	17	4
insgesamt (1) - (3):	23	18

(Bem.: Fragen 17, 26 - 31, 36 des Basisfragebogens)

Fortsetzung von Anm. 3), S. 115:

In einen MBSE-Kurs werden nur solche jungen Ausländer aufgenommen, die wegen ihrer individuellen bzw. sozialen Situation und unzureichender deutscher Sprachkenntnisse nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung zu absolvieren, SPRACHVERBAND (Hg.) (1979), o. S.
Die Alternative zur Teilnahme an einem MBSE-Kurs ist somit i.d.R. Arbeitslosigkeit oder Ausübung einer ungelernten oder angelernten Tätigkeit. Die Volkshochschule Saarbrücken teilte mir mit, daß im Saarland seit Beginn dieser Maßnahme im Jahre 1979 erst ein türkischer Jugendlicher ein Lehrverhältnis abgeschlossen hat. Obwohl dieser Jugendliche im Vergleich zu anderen MBSE-Teilnehmern überdurchschnittlich gute Leistungen gezeigt habe, könne er dem Berufsschulunterricht kaum folgen; es sei deshalb sehr unwahrscheinlich, daß er die Lehre erfolgreich beenden werde.

Auch unter der Annahme, daß alle türkischen Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, einer höheren Schicht angehören, dürften mindestens 80 % der befragten Türken der Unterschicht zuzurechnen sein.

Dieses Ergebnis wird auch tendenziell bestätigt, wenn man die Erwerbslage der Eltern der Befragten mitberücksichtigt. 68 % der Väter sind Hilfsarbeiter, 8 % sind arbeitslos und nur 6 % üben eine qualifizierte Berufstätigkeit aus (Tab. 8) [1]. Die Mütter der Befragten sind zu 90 % Hausfrauen und zu 4 % un- bzw. angelernte Arbeiterinnen (Tab. 9).

---

1) Zu den Vätern, die eine qualifizierte Berufstätigkeit ausüben, gehören nur ein Meister, ein Ingenieur und ein Beamter. Die Zahl der Hilfsarbeiter dürfte noch wesentlich höher sein, als es in der Tabelle zum Ausdruck kommt. Die Befragten geben nämlich z. T. Berufsbezeichnungen an, obwohl kein qualifizierter Abschluß vorliegt. So läßt sich z. B. nicht genau bestimmen, wieviele der vier "Selbständigen" tatsächlich eine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Zwar ist mit hohere Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Gastwirt keinen qualifizierten Berufsabschluß erworben hat, hinsichtlich des Schneiders bzw. Bäckers ist die berufliche Qualifikation unklar.

Tab. 8: Beruf der Väter der Befragten

	Türken	Italiener
Hilfsarbeiter	34	18
Bauarbeiter *)	-	5
Bergmann	1	-
Kraftfahrer	-	1
Hausverwalter	-	1
Angestellter	-	1
Maschinist	-	1
Bauer (in Türkei)	3	-
Rentner (Hilfsarbeiter)	-	8
Facharbeiter	-	5
Vorarbeiter	-	1
Meister	1	-
Ingenieur	1	-
Beamter	1	-
Selbständiger (Schneider, Bäcker, Gastwirt)	4	-
arbeitslos, (vorher Hilfsarbeiter)	4	6
Vater verstorben (Bauarbeiter)	1	1
keine Angaben	-	2
insgesamt:	50	50

*) ohne abgeschlossene Berufsausbildung
(Bem.: Frage 9 des Basisfragebogens)

Tab. 9: Beruf der Mütter der Befragten

	Türken	Italiener
Un- oder angelernte Arbeiterin (Reinemachefrau)	2	6
Facharbeiterin	-	1
Hausfrau	45	33
Sonstiger Beruf	-	-
arbeitslos	-	1
Küchenhilfe/Köchin	1	2
Aushilfe	-	2
Lehrerin	1	-
Mutter verstorben	1	-
keine Angaben	-	5
Summe:	50	50

(Bem.: Frage 9 des Basisfragebogens)

Die Ergebnisse anderer Untersuchungen deuten in die gleiche Richtung. Eine Umfrage des Marplan-Instituts unter ausländischen Arbeitnehmern zeigt, daß nahezu 75 % über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Bei den türkischen Befragten ist dieser Anteil mit 85 % am höchsten [1]. In der ISOPLAN-Rückkehrstudie beträgt der Anteil von türkischen Befragten ohne abgeschlossene Berufsausbildung ca. 78 % [2]. Nach der Repräsentationsuntersuchung '80 ist der Anteil der Facharbeiter bei den Türken relativ konstant geblieben: Er stieg von 16 % (1968) auf 16,7 % (1980). Der Anteil der un- bzw. angelernten Arbeiter ist von 81 % (1968) auf 74,5 % (1980) gesunken [3].

Die Lage der Italiener unterscheidet sich in einigen Punkten von derjenigen der Türken. Von den zweiund-

1) MARPLAN (1977), zit. nach JURECKA/WERTH (1980), S. 85.
2) JURECKA/WERTH (1980), S. 85.
3) BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG (Hg.) (1981), S. 121.

dreißig italienische Erwerbspersonen (Tab. 6) sind ca. 56 % als un- bzw. angelernte Arbeiter tätig oder arbeitslos. 19 % sind als Facharbeiter beschäftigt. Da viele Auszubildende die Berufsschule ohne Abschluß verlassen, dürfte der Anteil der italienischen Erwerbspersonen, die der Unterschicht zuzurechnen sind, zwischen 66 % und 81 % liegen [1].

Von den achtzehn italienischen Schülern besuchen elf allgemeinbildende Schulen.

Wie bereits erwähnt, lassen sich die Schüler dieser Schulgattung nur schwer in eine bestimmte Schicht einordnen [2] (Tab. 7). Ein Indiz für ihren Schulerfolg und ihre spätere berufliche Plazierung ist u. a. die Anzahl der Klassenwiederholungen. In dieser Untersuchung haben zwei

---

1) Von den Auszubildenden verlassen, in Abhängigkeit vom Berufsschultyp, 36,4 % - 100 % die Berufsschule ohne Abschlußprüfung; HARDER (1978), S. 21. Danach dürften von den acht Auszubildenden höchstens fünf ihre Lehre erfolgreich beenden, im ungünstigsten Falle verlassen alle die Berufsschule ohne qualifizierten Abschluß. Diese beiden Eckwerte liegen der obigen Berechnung zugrunde.

Nach dem Bericht der Arbeitskammer des Saarlandes ist der Anteil der jungen Ausländer, die die Ausbildungsabschlußprüfung nicht bestehen, fast identisch mit der Durchfallquote der Deutschen. Die Anzahl der jungen Ausländer, die eine begonnene Lehre auch tatsächlich erfolgreich abschließen, dürfte jedoch wesentlich geringer sein. Dafür spricht allein schon die Tatsache, daß im Jahr 1976 nur 32 % der berufsschulpflichtigen Ausländer ihrer Berufsschulpflicht nachkamen; ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.) 1978), S. 206.

Bei der Bestimmung der Soziallage ist überdies zu berücksichtigen, daß die jungen Ausländer, die eine Lehre beginnen, fast ausschließlich in Metallhauptberufen ausgebildet werden; ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.) (1978), S. 206. Sie sind somit in der Regel der Arbeiterklasse zuzuordnen.

2) vgl. die Ausführungen im Zusammenhang mit den Türken indiesem Kap., S. 115 ff.

Hauptschüler, vier Realschüler und ein Gymnasiast mindestens einmal eine Klasse wiederholt [1]. Dies entspricht einem Anteil von 64 % an allen Schülern der allgemeinbildenden Schulen.

Demgegenüber kommt eine ISO-Untersuchung zu dem Ergebnis, daß 34,7 % der italienischen Kinder eine Klasse einmal oder mehrmals wiederholen müssen und mindestens 45,6 % der schulentlassenen Italiener den Hauptschulabschluß nicht erreicht haben [2]. Nach HARDER verlassen 25 % - 45 % der Hauptschüler diese Schulform ohne Abschluß [3].

Unter der Annahme, daß von allen Schülern der allgemeinbildenden Schulen 25 % - 45 % den jeweiligen Abschluß nicht erreichen, sind 55 % - 67 % der ausländischen Schüler an allgemeinbildenden Schulen der Unterschicht zuzurechnen [4].

Drei Italiener besuchen die Berufsschule in Form des Berufsgrundbildungsjahres bzw. Berufsvorschuljahres. Ebenso wie die vier Sonderschüler [5] haben sie kaum eine Chance, ein Ausbildungsverhältnis einzugehen.

Legt man die Erwerbslage der Väter zugrunde (Tab. 8), so kommen mindestens 78 % der befragten Italiener aus der Unterschicht [6] und mindestens 10 % sind einer

---

1) Frage 23 des Basisfragebogens.

2) ITALIENISCHE KATHOLISCHE MISSION/ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.) (1979), S. 391.

3) HARDER (1978), S. 9.

4) Wegen der geringen Datenbasis werden nicht die Ergebnisse dieser Untersuchung, sondern die Befunde von HARDER, die mit denen der ISO-Untersuchung in etwa übereinstimmen, zugrunde gelegt.

5) Auf den relativ hohen Anteil von italienischen Sonderschülern im Vergleich zu anderen Ausländern haben SCHRADER/NIKLES und GRIESE hingewiesen; SCHRADER/NIKLES/GRIESE (1979), S. 202.

Demgegenüber kommt das ISO-Institut für das Saarland zu dem Ergebnis, daß der Anteil der italienischen Sonderschüler an der Gesamtheit der Schüler (Grund- und Hauptschüler, Sonderschüler, Realschüler, Gymnasiasten) nicht wesentlich höher ist als der Anteil der deutschen Sonderschüler: ITALIENISCHE KATHOLISCHE MISSION/ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.) (1979), S. 390 f.

6) Dieser Prozentsatz kommt folgendermaßen zustande: 18 Hilfsarbeiter; 5 Bauarbeiter ohne abgeschlossene Berufsausbildung; 1 Hausverwalter, 8 Rentner (Hilfsarbeiter), 6 Arbeitslose ohne abgeschlossene Berufsausbildung; 1 Verstorbener, der vor seinem Tode als Bauarbeiter tätig war und keine abgeschlossene Berufsausbildung hatte.

darüberliegenden Schicht zuzuordnen [1]. Die übrigen Berufsangaben lassen eine schichtspezifische Einordnung nicht zu [2].

Diese Daten stimmen im wesentlichen mit den Befunden der ISO-Untersuchung überein. Nach dieser Studie sind 69,5 % der Väter der Befragten Hilfsarbeiter, 4 % arbeitslos, 1 % berufstätig, 3,5 % Rentner. Der Anteil der Facharbeiter beträgt 10 %; 2 % sind Angestellte oder Beamte. In welchem Maße die Selbständigen (8,5 %) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, ist der ISO-Studie nicht zu entnehmen [3].

Die Situation der Mütter der italienischen Befragten (Tab. 9) ist hinsichtlich ihrer Schichtzugehörigkeit nahezu identisch mit der Lage der türkischen Mütter.

Aus der ISO-Untersuchung geht weiterhin hervor, daß von den Eltern der Befragten über zwei Drittel höchstens fünf Jahre zur Schule gingen. 10 % der Eltern (9 % der Väter, 11 % der Mütter) haben keine Schule besucht. Nur 19 % der Väter der Befragten haben eine Berufsausbildung abgeschlossen [4].

Nach der Repräsentativuntersuchung '80 hat sich die berufliche Stellung der italienischen männlichen Arbeitnehmer im Betrieb von 1968 bis 1980 wesentlich

---

1) Zu den "höheren" Schichten zählen die fünf Facharbeiter.
2) Auch die Bezeichnung Angestellter läßt nicht erkennen, ob es sich bei dem Betreffenden z. B. um einen kaufmännischen Angestellten mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einen sonstigen Angestellten handelt, der lediglich Hilfstätigkeiten ausführt und keinen beruflichen Abschluß erworben hat.
3) Bei der vorliegenden Befragung stellte sich heraus, daß sich z. B. auch Gastwirte als Selbständige bezeichnen. Deshalb können die "Selbständigen" auch nicht einer bestimmten Schicht zugeordnet werden.
4) ITALIENISCHE KATHOLISCHE MISSION/ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.) (1979), S. 389.

verbessert. Der Anteil der Facharbeiter stieg von 13 % (1968) auf 20,7 % (1980). Der Anteil der an- bzw. ungelernten Arbeiter verringerte sich von 85 % (1968) auf 72,4 % (1980) [1].

Wegen der größeren Eindeutigkeit ist es m. E. notwendig, den Beruf der ausländischen Eltern, insbesondere des Vaters, als entscheidendes Schichtkriterium heranzuziehen. Danach leben ungefähr 75 % der jungen Italiener in einer Unterschicht-Familie.

Schwierigkeiten bereitet auch die Ermittlung des Unterschicht-Anteils bei den deutschen Jugendlichen. In der vorliegenden Studie konnten dazu keine Daten erhoben werden. Deshalb muß auf sekundärstatistisches Material zurückgegriffen werden.

Aus den Unterlagen des Statistischen Landesamtes läßt sich der Anteil der Unterschichtzugehörigen an der Gesamtzahl der Fünfzehn- bis Einundzwanzigjährigen herauskristallisieren. In Anlehnung an die Einordnungskriterien der Ausländer wird folgender Personenkreis der Unterschicht zugeordnet:

- Beschäftigte ohne Berufsausbildung,
- Arbeitslose und Schüler des Berufsgrund- bzw. Berufsvorschuljahres (Tab. 10) [2].

---

1) BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG (Hg.) (1981), S. 121.

2) Über die Zahl der Auszubildenden ohne beruflichen Abschluß und die Jugendlichen, die keinen Hauptschulabschluß erreichen, liegen für das Saarland nach Auskunft des Statistischen Landesamtes keine genauen Angaben vor. Jugendliche ohne Hauptschulabschluß erscheinen aber i.d.R. als Arbeitslose oder als Schüler des BGJ/BVJ. Die Anzahl der Jugendlichen, die eine Ausbildung "endgültig" abbrechen, ist nach Auskunft der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes sehr gering. Sie kann deshalb vernachlässigt werden, zumal diese Jugendlichen z. T. wiederum in der Kategorie der Arbeitslosen erscheinen und als solche in diese Berechnung eingehen.

Die Teilnehmer des Berufsgrundschul- bzw. Berufsvorschuljahres erreichen i.d.R. den Hauptschulabschluß nicht oder nur mit schlechten Ergebnissen und haben deshalb sehr große Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt; vgl. auch DER SPIEGEL (Hg.) (1983a), (1983b).

Tab. 10: Beschäftigte ohne Berufsausbildung, Arbeitslose und Schüler des BGJ/BVJ im Saarland in den Jahren 1977 - 1979 (männlich)*

	1 9 7 7	1 9 7 8	1 9 7 9
Gesamtzahl der 15- unter 21jährigen	59 066	59 663	57 560
davon:			
(1) Beschäftigte ohne Berufsausbildung (15- unter 21 Jahre)	4 900	4 465	4 540
(2) Arbeitslose (unter 21 Jahre)	1 906	1 684	1 029
(3) Schüler des BGJ/BVJ**	281	384	513
Summe (1) - (3) (absolut)	7 087	6 533	6 082
Summe (1) - (3) (in Prozent)	12,00	10,95	10,57

(Bem.: (*) Die Berechnung setzt erst im Jahre 1977 ein, weil für die vorangegangenen Jahre das Datenmaterial nicht in der erforderlichen Präzision und Differenzierung vorhanden ist.

(**) Die Schüler des BGJ/BVJ sind nicht nach dem Alter aufgeschlüsselt. Sie sind i.d.R. 15-17 Jahre; Personen über 20 Jahre sind eine seltene Ausnahme.)

Nach dieser Berechnung sind 10 - 12 % der 15- bis 20jährigen männlichen Personen der Unterschicht zuzurechnen. Dieses Ergebnis wird auch durch eine Arbeit von WEISS bestätigt, die den Problemen der statistischen Erfassung besondere Aufmerksamkeit schenkt. Der Verfasser der erwähnten Studie kommt zu dem Schluß, daß 10 - 15 % eines Altersjahrganges keine berufliche Ausbildung erlangen [1].

1) WEISS (1984), S. 180.

Berücksichtigt man die Tatsache, daß die deutschen Jugendlichen im Unterschied zu den jungen Ausländern häufiger eine abgeschlossene Berufsausbildung haben als ihre Eltern [1], so liegt der Anteil jener jungen Deutschen, die in Unterschichtfamilien leben, höher als der berechnete Prozentsatz.

SCHEUCH analysierte den Statusaufbau der Bundesrepublik aufgrund von Interviews in bestimmten repräsentativen Gemeinden. Durch die Kombination der drei Variablen Beruf, Einkommen und Schulbildung gelangte er zu sieben typischen Schichten. Für die untere Unterschicht, die mit der Soziallage der ausländischen Unterschicht vergleichbar ist, berechnete er einen Anteil von 19,5 % [2].

Eine ähnliche Untersuchung führten MOORE und KLEINING durch. Sie wählten als Unterscheidungskriterium den Beruf. Für die untere Unterschicht und die"Sozial Verachteten" kamen sie auf einen Anteil von insgesamt 21 %; zu der Kategorie "Untere Unterschicht" zählten sie u. a. Straßenarbeiter, Landarbeiter und sonstige, harte Arbeit, teilweise im Freien. Die Kategorie "Sozial Verachtete" enthält Hilfstätigkeiten wie z. B. Handlanger [3].

SCHELSKY berechnete für die beiden Statuszonen "Unten" und "Sozial Verachtete" ebenso wie MOORE und KLEINING einen Anteil von insgesamt 21,8 % [4].

Die soziologischen Untersuchungen zum Statusaufbau der Bundesrepublik gelangen somit übereinstimmend zu einem Unterschicht-Anteil von ca. 20 %.

---

1) vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.) (1975 ff.): Fachserie 1, Reihe 4.12, Beruf, Ausbildung und Arbeitsbedingungen der Erwerbstätigen.
2) SCHEUCH (1961), S. 103.
3) MOORE/KLEINING (1961), S. 91.
4) SCHELSKY (1965), S. 332 u. S. 340.

Sonstige amtliche Statistiken sind nicht geeignet, die vorgenommene Berechnungsweise zu verbessern oder genauere Daten zu liefern.

Für das Saarland existiert nach Auskunft des Statistischen Landesamtes kein Informationsmaterial, mit dessen Hilfe die soziale Lage des in Frage kommenden Personenkreises genauer bestimmt werden könnte, weder in veröffentlichter noch in gespeicherter Form.

Die Angaben des Mikrozensus zum beruflichen Status sind zu wenig untergliedert: Die Arbeiter werden nur als Gesamtheit erfaßt. Es erfolgt keine Aufteilung nach ungelernten, angelernten und Facharbeitern. Eine solche Differenzierung ist aber gerade für dieses Forschungsprojekt von großer Bedeutung.

Mit der Berechnung der Unterschichtzugehörigkeit wurde zwischen den Italienern und Türken eine Differenz von 5 Prozentpunkten ermittelt. Die Beweiskraft der Hypothesen wird nicht eingeschränkt, wenn der geringste Unterschicht-Anteil der beiden Populationen zugrunde gelegt wird, also derjenige der Italiener.

In der vorliegenden Arbeit wird deshalb davon ausgegangen, daß 75 % der vierzehn- bis zwanzigjährigen männlichen Ausländer und 20 % der gleichaltrigen männlichen Deutschen zur Unterschicht gehören.

Bei diesen Zahlen handelt es sich, darauf sei nochmals verwiesen, um Näherungswerte. Eine exakte Erfassung der sozialen Lage ist wegen zahlreicher definitorischer

und statistischer Probleme nicht möglich. Der Anteil der ausländischen Unterschichtangehörigen dürfte aber im Vergleich zu den deutschen Unterschichtangehörigen keineswegs zu hoch ausgewiesen sein. Es werden nämlich einige qualitative Faktoren, die eine Benachteiligung für die Ausländer bedeuten, nicht berücksichtigt: Sie müssen nicht nur mit den schlechtesten Arbeitsplätzen Vorlieb nehmen, sondern sind zudem in besonderer Weise von der Arbeitslosigkeit bedroht, haben schlechte Verdienstmöglichkeiten und werden in vielfältiger Weise diskriminiert. GERLACH behauptet deshalb zu Recht, daß die jungen Ausländer am Ende der "Warteschlange" stehen [1].

Der Kriminalitätsvergleich zwischen den deutschen und den ausländischen Jugendlichen wird auf zwei Ebenen durchgeführt: Erstens wird die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer mit der Kriminalitätsbelastung aller deutschen Jugendlichen verglichen, unabhängig von ihrer sozialen Lage (DKG 1 = Deutsche Kontroll-Gruppe 1). Hierzu bedarf es keiner weiteren Berechnungen. Für den Kriminalitätsvergleich zwischen den Ausländern und denjenigen deutschen Jugendlichen, die sich in einer ähnlichen sozialen Lage befinden (DKG 2 = Deutsche Kontroll-Gruppe 2) muß zusätzlich ein Multiplikator berechnet werden. Die Berechnungsweise dieses Multiplikators soll an dem folgenden Beispiel exemplarisch aufgezeigt werden: Zur Vereinfachung wird von zwei Populationen mit jeweils 100 000 Personen und jeweils 1 000 Verurteilten ausgegangen (Tab. 11).

---

1) GERLACH (1983), S. 167.

Tab. 11: Berechnung des Multiplikationsfaktors für den Kriminalitätsbelastungsindex der zweiten deutschen Kontrollgruppe (DKG2)

Jugendlichengruppe / Soziale Lage		Deutsche (DKG 1)		Ausländer		Deutsche (DKG 2)	
		Bevölkerung	Verurteilte	Bevölkerung	Verurteilte	Bevölkerung	Verurteilte
Unterschicht	(20 %)	20 000	800	—	—	—	—
Höhere Schichten	(80 %)	80 000	200	—	—	—	—
Unterschicht	(75 %)	—	—	75 000	1 000	75 000	3 000
Höhere Schichten	(25 %)	—	—	25 000	-	25 000	62,5
Summe		—	—	100 000	1 000	100 000	3 062,5

Unter der Annahme, daß sich die deutschen Jugendlichen auf die Unterschicht und die darüberliegenden Schichten in der gleichen Weise verteilen wie die Ausländer, würden gemäß dem obigen Beispiel nicht 1000, sondern rund 3063 Personen verurteilt werden. Der Multiplikator für die deutsche Kontrollgruppe (DKG 2) beträgt somit 3,063.

Da der Gültigkeitsbereich der Hypothesen durch eine Abrundung nicht eingeschränkt wird, soll der besseren Übersicht wegen von einem Multiplikator von 3,0 ausgegangen werden.

1.4 AUSWERTUNG UND INTERPRETATION DER DATEN ZUR KRIMINALITÄTSBELASTUNG DER JUNGEN AUSLÄNDER UND GLEICHALTRIGEN DEUTSCHEN AUF DER GRUNDLAGE DER STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK

Aus Gründen der besseren Übersicht, der inhaltlichen Geschlossenheit und der unterschiedlichen Möglichkeiten der Hypothesenprüfung werden zuerst die Verurteilungen gemäß dem Strafrecht (Kap. 1.4.1 - 1.4.6) und in einem abschließenden Kapitel (1.4.7) jene des Nebenstrafrechts behandelt.

1.4.1 Gesamtzahl der jugendlichen und heranwachsenden Verurteilten

Mitteilungen in der Presse [1] und wissenschaftliche Arbeiten [2] lassen zuweilen den Eindruck entstehen, daß die Kriminalität der jugendlichen Gastarbeiter zu einer drohenden Gefahr werden könnte. Daher erscheint es notwendig, Hypothese 1 zunächst für die Gesamtzahl aller Verurteilungen ohne die Einbeziehung bevölkerungsstatistischer Daten zu überprüfen. Diese Zahlen sind eine wichtige Informationsquelle für die Urteilsbildung und die Revision von Vorurteilen. Sie geben auch Aufschluß über das Ausmaß, in dem die sozialen Kontrollinstanzen mit der gesamten Ausländerkriminalität beschäftigt sind [3].

Nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung bewegen sich die Kriminalitätszahlen der vierzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer zwischen 116 (1975) und 136 (1979); jene der gleichaltrigen Deutschen zwischen 2 449 (1975) und 3 088 (1979) (Tab. 12; Schaubild 2). Der Anteil der zweiten Ausländergeneration an der Gesamtzahl der Verurteilungen

---

1) vgl. HEINE (1981).
2) vgl. HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 11; SCHRADER/NIKLES/GRIESE (1979)^2, S. 180; CREMER (1977), S. 19.
3) ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 16.

schwankt zwischen 3,4 % (1978) und 4,5 % (1979) (Tab. 12). Mehr als 95 % der Delikte gehen somit zu Lasten der jungen Deutschen. Diese Daten sprechen gegen eine außergewöhnlich hohe Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer.

Tab. 12: Kriminalitätsbelastung der vierzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (insgesamt; relativ zur Gesamtkriminalität)

Jahr	1975		1976		1977		1978		1979	
Nationalität	insges.	in %	insges.	in %	insges.	in %	insges.	in %	insges.	in %
Deutsche	2449	95,48	2767	96,21	2780	96,32	2943	96,56	3088	95,78
Ausländer	116	4,52	109	3,79	106	3,68	105	3,44	136	4,22
Summe	2565	100	2876	100	2886	100	3048	100	3224	100

Die zunehmende Bedrohung wird jedoch vor allem mit dem Anstieg krimineller Verhaltensweisen begründet. Um die zeitliche Kriminalitätsbelastung zu berechnen, gibt es verschiedene Möglichkeiten [1]. Im einfachsten Falle können die absoluten Differenzen gebildet werden. Nach dieser Methode ist von 1975 bis 1979 die Gesamtzahl der verurteilten Ausländer um 20, jene der Deutschen um 639 gestiegen (Tab. 12; Schaubild 2). Von der gesamten Steigerung sind die Ausländer zu ca. 3 % betroffen.

---

1) vgl. ALBRECHT/LAMNEK (1979), S. 34 ff.

Schaubild 2: Kriminalitätsbelastung der vierzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen, 1975 - 1979

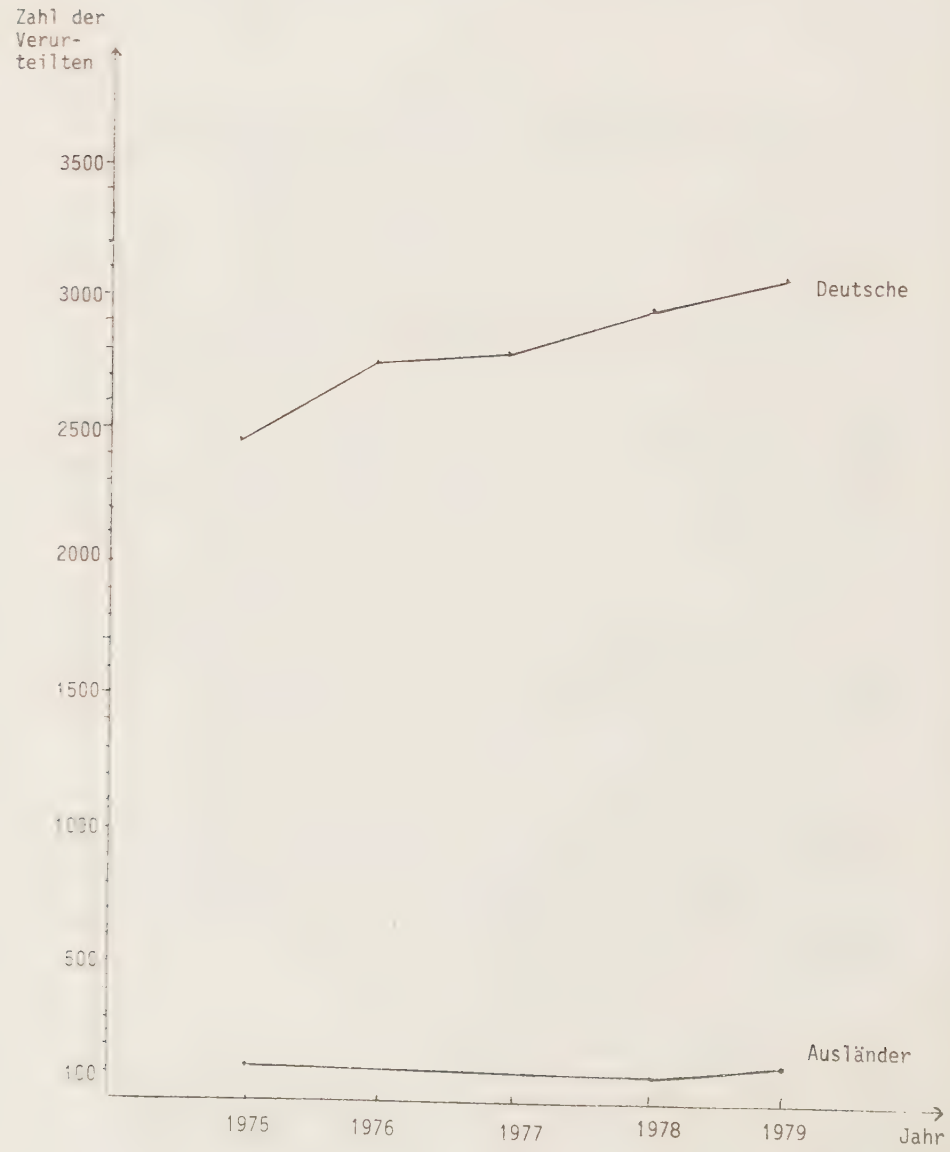

Ein Nachteil dieser Berechnungsweise liegt darin, daß die unterschiedlichen Ausgangsbasen unberücksichtigt bleiben. Deshalb wird zusätzlich ein Prozentpunktevergleich durchgeführt. Nach dieser Berechnungsmethode hat sich im gesamten Untersuchungszeitraum der relative Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilungen zwischen den jungen Deutschen und Ausländern nur unwesentlich verschoben. Dem Anstieg um 0,30 Prozentpunkten bei den Deutschen steht eine gleichhohe Verringerung bei den Ausländern gegenüber.

Die gewonnenen Ergebnisse lassen, aus kontrolltheoretischer Perspektive, erkennen, daß die sozialen Kontrollinstanzen nur in einem sehr geringen Maße mit den vierzehn- bis zwanzigjährigen Ausländern befaßt sind. Dieser Auslastungsgrad bleibt im Zeitablauf nahezu konstant. Unter ätiologischer Betrachtungsweise liefert die zeitliche Entwicklung der Ausländerkriminalität keine Anhaltspunkte für eine zunehmende Bedrohung durch diese Personengruppe.

Aus diesen Daten ist jedoch nicht zu ersehen, inwieweit die Bevölkerungsentwicklung die Höhe der Kriminalitätsbelastung beeinflußt. Dies ist Aufgabe der folgenden Analyse.

Da die Bevölkerungsstatistik die Vierzehnjährigen nicht gesondert erfaßt, muß die Gesamtzahl der Verurteilten auch für die Fünfzehn- bis Zwanzigjährigen dargestellt werden (Tab. 13).

Hinsichtlich der Verteilung der Gesamtkriminalität zeigt sich für die Altersklassen der Fünfzehn- bis Zwanzigjährigen (Tab. 13) annähernd das gleiche Bild wie bei den Vierzehn- bis Zwanzigjährigen (Tab. 12). Die Entwicklung im gesamten Untersuchungszeitraum verläuft ebenfalls ähnlich.

Tab. 13: Kriminalitätsbelastung der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (absolut; relativ zur Gesamtkriminalität)

Jahr / Nationalität	1975		1976		1977		1978		1979	
	insges.	in %	insges.	in %	insges.	in %	insges.	in %	insges.	in %
Deutsche	2200	95,07	2478	95,93	2487	96,13	2610	96,52	2711	95,59
Ausländer	114	4,93	105	4,07	100	3,87	94	3,48	125	4,41
Summe	2314	100	2583	100	2587	100	2704	100	2836	100

Um die unterschiedliche Größe der deutschen und ausländischen Wohnbevölkerung zu berücksichtigen, werden die Verurteiltenziffern der jungen Ausländer mit denen der jungen Deutschen verglichen: zuerst mit der Gesamtpopulation aller gleichaltrigen Deutschen (DKG 1), anschließend mit der Subpopulation jener gleichaltrigen Deutschen, die sich in einer ähnlichen Soziallage befinden (DKG 2).

Die Maßzahlen des ersten Vergleichs scheinen die These einer höheren Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer zu bestätigen (Tab. 14 ; Schaubild 3). In jedem Untersuchungsjahr liegen die Verurteiltenziffern der Ausländer wesentlich über jenen der Deutschen. Damit ist Hypothese 9,1, wonach die gesamte Kriminalitätsbelastung der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nicht höher ist als jene der gleichaltrigen Deutschen, falsifiziert.

Dieses Ergebnis wird durch die polizeiliche Kriminalstatistik und empirische Untersuchungen, die diese Datenquelle verwenden, gestützt, obwohl die Höhe der Differenz unterschiedlich ausgewiesen wird [1].

---

1) Die polizeiliche Kriminalstatistik weist für die Bundesrepublik Deutschland die Delinquenzbelastung der jungen Ausländer etwa doppelt so hoch aus wie jene der gleichaltrigen deutschen Jugendlichen ; vgl. Bundeskriminalamt (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik (1978 - 1980), in: KAISER (1982)[3], S. 169.

CHAIDOU kommt zu dem Ergebnis, daß die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer diejenige der jungen Deutschen übertrifft; vgl. CHAIDOU (1984), S. 196.

ALBRECHT und PFEIFFER stellen nur eine geringe Höherbelastung der jungen Ausländer fest; vgl. ALBRECHT/ PFEIFFER (1979), S. 39.

DONNER, OHDER und WESCHKE weisen allerdings darauf hin, daß die zunehmende Kriminalitätsbelastung junger Ausländer in der polizeilichen Tatverdächtigenstatistik bei Berücksichtigung der Strafverfolgsstatistik relativiert werden muß; vgl. DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 92.

Tab. 14: Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (DKG 1)

	1975	1976	1977	1978	1979
(1) Population der Deutschen	56 554	58 302	59 066	59 663	57 560
(2) verurteilte Deutsche	2 200	2 478	2 487	2 610	2 711
(3) Verurteil-tenziffern (DKG 1)	3,89	4,25	4,21	4,37	4,71
(4) Population der Aus-länder	1 878	1 752	1 605	1 677	1 790
(5) verurteilte Ausländer	114	105	100	94	125
(6) Verurteil-tenziffern (Ausländer)	6,07	5,99	6,23	5,60	6,98
(7) Differenz von (6)-(3) in Prozent-punkten	2,18	1,74	2,02	1,23	2,27

Tab. 15: Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen, die sich in einer ähnlichen sozialen Lage befinden (DKG 2)

	1975	1976	1977	1978	1979
(1) Verurteiltenziffern (DKG 2)	11,67	12,75	12,63	13,11	14,13
(2) Verurteiltenziffern der Ausländer	6,07	5,99	6,23	5,60	6,98
(3) Differenz von (1) - (2) in Prozentpunkten	5,60	6,76	6,40	7,51	7,15

(Bem.: Die Daten wurden aus Tab. 8 abgeleitet)

Die Befunde der vorliegenden Untersuchung zeigen jedoch, daß die jungen Deutschen, die sich in einer ähnlichen Soziallage befinden wie die Ausländer, jedes Jahr wesentlich höher als diese belastet sind (Tab. 15; Schaubild 3). Der Abstand schwankt zwischen 5,6 und 7,5 Prozentpunkten.

Darüber hinaus sind vor allem die folgenden Ergebnisse bemerkenswert:

Zwischen dem Anfangs- und dem Endzeitpunkt erhöht sich die Belastung der Deutschen um 2,46 Prozentpunkte und die der Ausländer nur um 0,91 Prozentpunkte.

Die Verurteiltenziffern steigen bei den deutschen Jugendlichen in drei Jahren, bei den Ausländern in zwei Jahren.

Schaubild 3: Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (DKG 1, DKG 2)

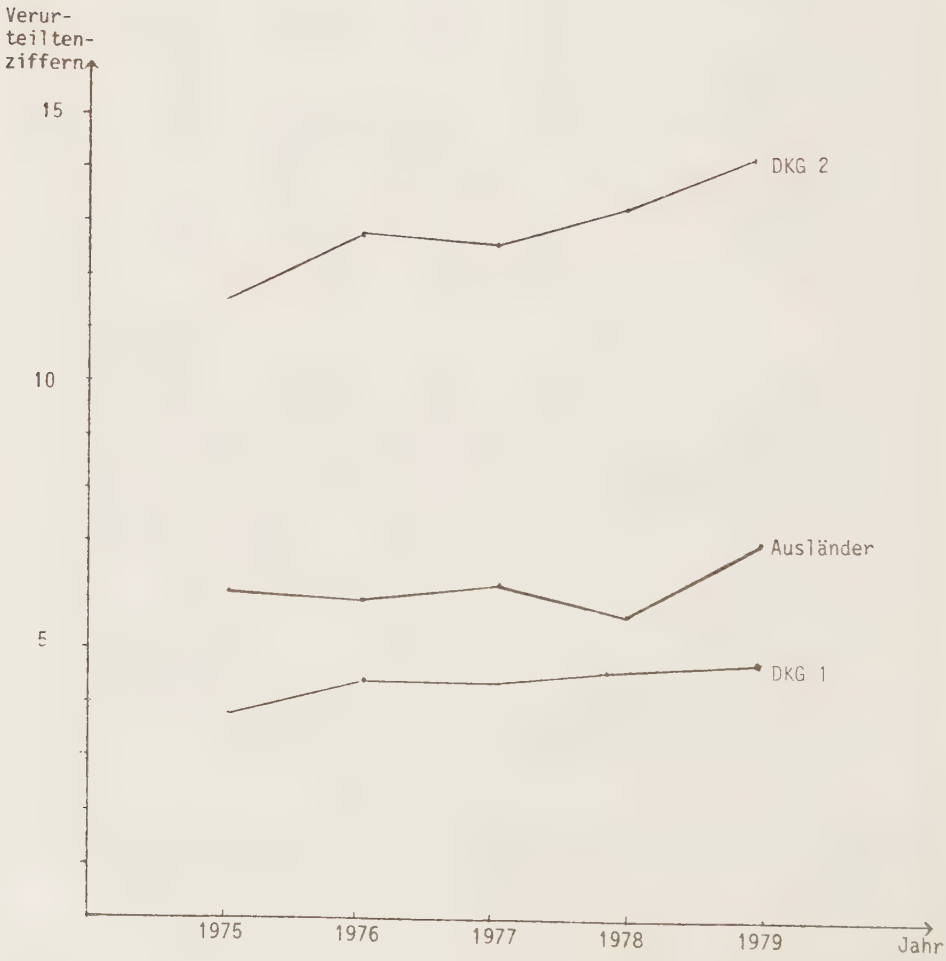

Der höchsten Kriminalitätsbelastung der Ausländer im Jahr 1979 steht die geringste Kriminalitätsbelastung 1978 gegenüber. Dies legt die Vermutung nahe, daß 1979 weniger die kriminalisierbaren Handlungen als vielmehr, durch Verzögerungseffekte bedingt, die Verurteilungen ansteigen. So liegt auch der Durchschnittswert bei den Ausländern für die Jahre 1978/1979 mit 6,29 % nur 0,06 Prozentpunkte über der Verurteiltenziffer von 1977.

1.4.2 Gesamtzahl der Verurteilten nach der Altersstruktur

Bei der Überprüfung der Beziehungen zwischen dem Alter und der Kriminalitätsbelastung werden zuerst die Altersklassen und anschließend einzelne Jahrgänge betrachtet.

Wegen der unterschiedlichen Gliederung der Bevölkerungs- und der Strafverfolgungsstatistik ist eine Beschränkung auf die beiden Altersklassen der Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen und der Achtzehn- bis Zwanzigjährigen notwendig [1].

Die Verurteiltenziffern der Ausländer sind gegenüber den Deutschen (DKG 1) in beiden Altersklassen höher (Tab. 16). Nur 1978 ist die Verurteiltenziffer der fünfzehn- bis siebzehnjährigen Ausländer etwas geringer

---

1) vgl. Kap. 1.3, S. 84 ff.

als die der gleichaltrigen Deutschen. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit den Befunden anderer Untersuchungen [1].

Die Verurteiltenziffern der Achtzehn- bis Zwanzigjährigen sind im gesamten Untersuchungszeitraum bei den Deutschen und den Ausländern höher als diejenigen der Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen. Der Abstand zwischen der Kriminalitätsbelastung der Ausländer und Deutschen ist - mit Ausnahme des Jahre 1975 - bei den Achtzehn- bis Zwanzigjährigen wesentlich höher als bei den Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen. Hypothese 9,2 ist somit falsifiziert.

CHAIDOU stellt diese Relation in ihrem gesamten Untersuchungszeitraum von 1978 bis 1981 sowohl für Deutsche als auch für Ausländer fest [2]. DONNER, OHDER und WESCHKE kommen hinsichtlich der Altersverteilung für die jungen Deutschen ebenfalls zu einer Höherbelastung der Heranwachsenden (Achtzehn- bis Zwanzigjährige) gegenüber den Jugendlichen (Vierzehn- bis Siebzehnjährige) im gesamten Untersuchungszeitraum, für die Ausländer allerdings nur für die Jahre 1974 bis 1976; 1977 und 1978 sind die Jugendlichen höher belastet [3]. Demgegenüber stellen ALBRECHT und PFEIFFER fest, daß von allen Altersklassen ihrer Vergleichsanalyse die ausländischen Jugendlichen die mit Abstand höchste Kriminalitätsbelastung aufweisen [4].

---

1) vgl. AUTORENGRUPPE AUSLÄNDERFORSCHUNG (1981), S. 57 f.; CHAIDOU (1984), S. 108; ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 31 f. Die genannten Untersuchungen fassen allerdings im Unterschied zu der vorliegenden Arbeit die Vierzehn- bis Siebzehnjährigen und nicht die Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen in einer Kategorie zusammen.
2) vgl. CHAIDOU (1984), S. 108.
3) vgl. DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 57.
4) vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 32.

Tab. 16 : Kriminalitätsbelastung und Verurteiltenziffern der Ausländer und Deutschen (DKG 1) nach ausgewählten Altersklassen

Jahr	1975		1976		1977		1978		1979	
	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20
(1) Population der Deutschen	29953	26601	30617	27685	30417	28649	30679	28984	29074	28486
(2) verurteilte Deutsche	938	1262	1134	1344	1123	1364	1193	1417	1233	1478
(3) Verurteiltenziffern (DKG 1)	3,13	4,74	3,70	4,85	3,69	4,76	3,89	4,89	4,24	5,19
(4) Population der Ausländer	765	1113	704	1048	727	878	731	946	785	1005
(5) verurteilte Ausländer	45	69	30	75	31	69	25	69	50	75
(6) Verurteiltenziffern (Ausländer)	5,88	6,20	4,26	7,16	4,26	7,86	3,42	7,29	6,37	7,46
Differenz von (6) - (3) in Prozentpunkten	2,75	1,46	0,56	2,31	0,57	3,10	0,47	2,40	2,13	2,27

Betrachtet man die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, so ergeben die Daten der vorliegenden Studie folgendes Bild: Ein Anstieg bei den fünfzehn- bis siebzehnjährigen Deutschen - ausgenommen das Jahr 1977; ein Rückgang bzw. Konstanz bei den gleichaltrigen Ausländern mit Ausnahme von 1979. Der Anstieg ist bei den Ausländern 1979 mit 2,95 Prozentpunkten relativ hoch.

Solche Schwankungen finden sich auch in anderen Untersuchungen. DONNER, OHDER und WESCHKE [1] konstatieren bei den vierzehn- bis siebzehnjährigen Deutschen in den Jahren 1975 und 1977 einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 1,71 bzw. 2,18 Prozentpunkten; 1976 und 1978 gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 3,31 bzw. 1,16 Prozentpunkten. Bei den ausländischen Jugendlichen stellt das Forscherteam während des gesamten Untersuchungszeitraumes einen Anstieg fest, der 1976 mit 4,24 Prozentpunkten und 1977 mit 8,04 Prozentpunkten wesentlich stärker ausfällt als der Anstieg des Jahres 1979 in der vorliegenden Untersuchung.

Demgegenüber verzeichnet CHAIDOU [2] bei den vierzehn- bis siebzehnjährigen Deutschen einen Anstieg während des gesamten Untersuchungszeitraumes, bei den Ausländern dagegen nur für das Jahr 1981.

In dem vorliegenden Forschungsprojekt ist bei den achtzehn- bis zwanzigjährigen Deutschen, mit Ausnahme von 1977, jedes Jahr ein Anstieg zu verzeichnen. Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind aber sehr gering, Der maximale Anstieg gegenüber dem Vorjahr liegt im Jahr 1979 mit 0,30 Prozentpunkten (Tab.16; Schaubild 4).

---

1) Bei den folgenden Zahlen handelt es sich um eigene Berechnungen aus den Grunddaten der o.a. Untersuchung.
2) Die folgenden Zahlen beruhen auf eigenen Berechnungen aus den Grunddaten der angegebenen Untersuchung.

Demgegenüber unterliegen die Verurteiltenziffern der Ausländer etwas stärkeren Schwankungen. Der höchste Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist mit 0,96 Prozentpunkten für das Jahr 1976 zu verzeichnen. Einen Rückgang gibt es nur 1978 mit - 0,57 Prozentpunkten.

Die Daten von DONNER, OHDER und WESCHKE zeigen nur für 1975 und 1977 einen höheren Anstieg der tatverdächtigen Ausländer im Vergleich zu den gleichaltrigen Deutschen; für die Jahre 1976 und 1978 ist der Anstieg bei den Ausländern geringer [1].

Nach CHAIDOU [2] ist der Anstieg bei den Ausländern 1979 und 1981 höher als bei den Deutschen. 1980 ist die

---

1) Diese Befunde basieren auf eigenen Berechnungen zur Ermittlung von Prozentpunkte-Differenzen, deren Ergebnisse aus der folgenden Tabelle zu ersehen sind. Die entsprechenden Grunddaten wurden der Tabelle "KBZ-Entwicklung verschiedener Altersgruppen (alle Straftaten)" entnommen; DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 58.

Tab.: Veränderungen der Verurteiltenzahlen gegenüber dem Vorjahr bei den achtzehn- bis zwanzigjährigen männlichen Deutschen und Ausländern, ausgedrückt in Prozentpunkten

	1975	1976	1977	1978
Deutsche	- 0,27	+ 1,08	+ 1,12	1,07
Ausländer	+ 1,93	+ 0,12	+ 2,81	+ 0,44

2) Der Ermittlung der Prozentpunkte-Differenz liegen eigene Berechnungen zugrunde. Die jeweiligen Grunddaten wurden der Tabelle 15 "Kriminalitätsbelastungszahlen von Deutschen und Ausländern nach ihrem Alter (1978 bis 1981)" entnommen; CHAIDOU (1984), S. 108.

Die Prozentpunkte der folgenden Tabelle beziehen sich auf alle Achtzehn- bis einschließlich Zwanzigjährigen, d. h. weibliche und männliche Personen. Eine geschlechtsspezifische Differenzierung wurde von CHAIDOU nicht vorgenommen.

Tab.: Prozentpunktedifferenzen gegenüber dem Vorjahr

	1979	1980	1981
Deutsche	+ 0,07	+ 0,49	+ 0,33
Ausländer	+ 0,8	- 0,26	+ 0,84

Kriminalitätsbelastung der Ausländer rückläufig (- 0,26 Prozentspunkte gegenüber dem Vorjahr), während jene der Deutschen ansteigt (+ 0,49 Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr).

Nach den vorliegenden Ergebnissen kann weder von einer verstärkten Kriminalisierung noch von einer eklatanten Zunahme krimineller Verhaltensweisen bei den jugendlichen und heranwachsenden Ausländern gesprochen werden. Die Schwankungen im Zeitverlauf bewegen sich bei den ausländischen Jugendlichen im wesentlichen im gleichen Rahmen wie bei den gleichaltrigen Deutschen (DKG 1).

Als nächstes wird der Kriminalitätsvergleich zwischen den Ausländern und Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2) durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, daß die Schichtmerkmale in beiden deutschen Altersklassen (15 - 17; 18 - 20) gleichverteilt sind. Die Verurteiltenziffern werden somit für beide Altersgruppen mit dem Multiplikationsfaktor 3,0 berechnet.

Das bisherige Ergebnis, wonach die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer geringer ist als jene der gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2), bestätigt sich auch bei einer Aufteilung in die beiden Altersklassen der Fünfzehn- bis Siebzehn- sowie der Achtzehn- bis Zwanzigjährigen (Tab. 17; Schaubild 4). Damit hat sich Hypothese 2 vorläufig bewährt.

Der Abstand zwischen den deutschen und den ausländischen Verurteiltenziffern ist bei den Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen im Jahre 1978 mit 8,25 Prozentpunkten ausnahmsweise hoch und im Jahre 1975 mit 3,51 Prozentpunkten am geringsten. In den übrigen Jahren liegen die Abstände zwischen 6,3 und 6,8 Prozentpunkten.

Bei den Achtzehn- bis Zwanzigjährigen ist der Abstand zwischen den Verurteiltenziffern der Deutschen (DKG 2) und jenen der Ausländer im Jahre 1979 mit 8,11 Prozentpunkten am höchsten. Der Prozentpunkteabstand ist zu Beginn des Untersuchungszeitraums (1975) nur um 0,09 Prozentpunkte geringer als am Ende des Untersuchungszeitraumes (1979) und 1976 ebenso hoch wie 1978.

Die Kriminalisierungswahrscheinlichkeit hat sich somit bei den Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen verstärkt auf die Deutschen (DKG 2) verlagert. In der Altersklasse der Achtzehn- bis Zwanzigjährigen zeigt sich bei den Deutschen (DKG 2) und den Ausländern keine Verschiebung.

Diese Daten widerlegen auch die These, daß bestimmte ausländische Altersgruppen eine außergewöhnlich hohe Kriminalitätsbelastung aufweisen [1].

---

1) So haben z. B. ALBRECHT UND PFEIFFER behauptet, daß die ausländischen Jugendlichen (14 - 17 Jahre) von allen Altersklassen die höchste Kriminalitätsbelastung aufweisen; vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 32. Demgegenüber stellt CHAIDOU für die ausländischen Heranwachsenden eine außergewöhnlich hohe Kriminalitätsbelastung fest; vgl. CHAIDOU (1984), S. 109.
DONNER, OHDER und WESCHKE kommen zu dem Ergebnis, daß die altersspezifischen Belastungsschwerpunkte bei den Ausländern und Deutschen ähnlich verteilt sind. In ihrem fünfjährigen Untersuchungszeitraum stellen sie allerdings für die beiden letzten Jahre (1977 und 1978) eine stärkere Kriminalitätsbelastung bei den ausländischen Jugendlichen (14-17 Jahre) im Vergleich zu den ausländischen Heranwachsenden (18-20 Jahre) fest.

Tab.17: Verurteiltenziffern der Ausländer und Deutschen, die sich in einer ähnlichen sozialen Lage befinden (DKG 2) nach ausgewählten Altersklassen

	1975		1976		1977		1978		1979	
	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20
(1) Verurteiltenziffern (DKG 2)	9,39	14,22	11,10	14,55	11,07	14,28	11,67	14,67	12,72	15,57
(2) Verurteiltenziffern (Ausländer)	5,88	6,20	4,26	7,16	4,26	7,86	3,42	7,29	6,37	7,46
(3) Differenz von (1)-(2) in Prozentpunkten	3,51	8,02	6,84	7,39	6,81	6,42	8,25	7,38	6,35	8,11

(Bem.: Die Daten wurden aus Tab.16 entnommen bzw. abgeleitet)

Schaubild 4: Verurteiltenziffern der Ausländer und Deutschen (DKG 1, DKG 2) nach ausgewählten Altersklassen

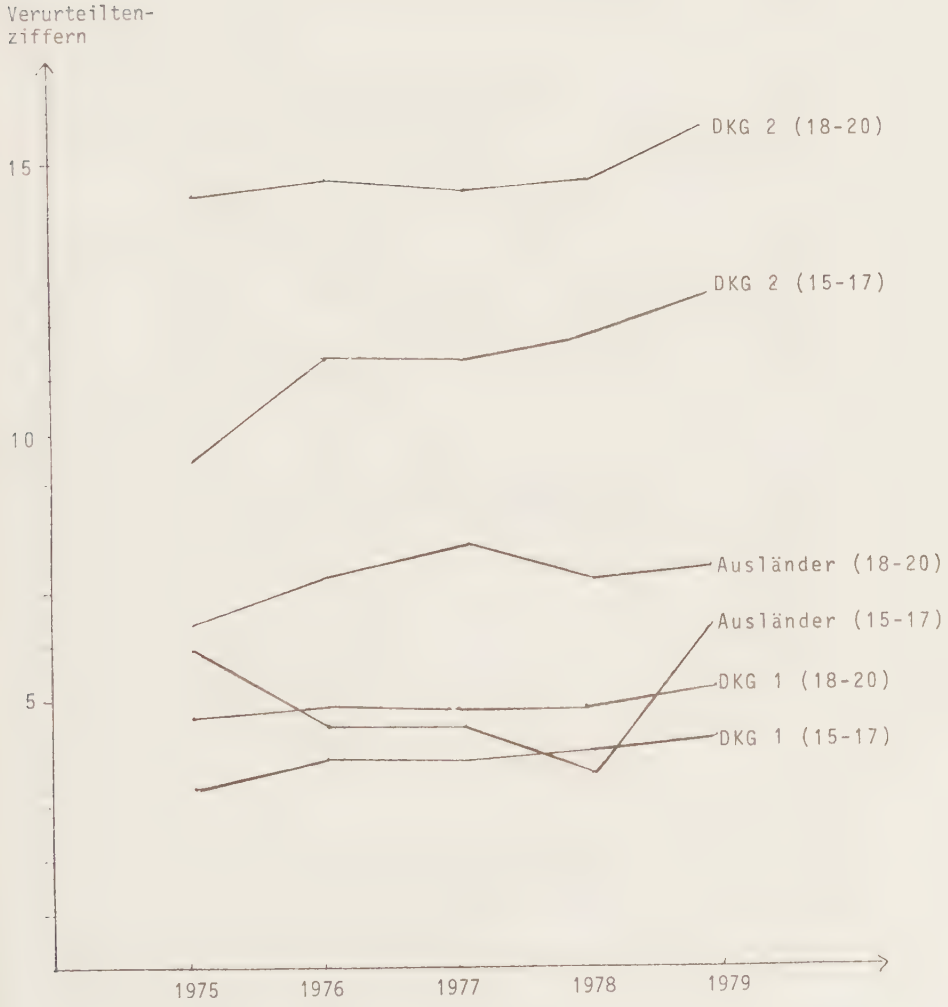

Die Kriminalitätsanalyse nach der Altersstruktur stößt auf Schwierigkeiten, weil die Bevölkerungsstatistik keine Angaben über einzelne Jahrangsstufen enthält. Deshalb ist die Berechnung von Verurteiltenziffern nur durch die Einführung zusätzlicher Annahmen möglich. Aus diesem Grunde wird bei der Kriminalitätsanalyse nach einzelnen Jahrgängen ein eigenes Verfahren angewandt. Dazu muß in zwei verschiedenen Schritten überprüft werden, ob die Verurteiltenzahlen eines Jahrgangs überdurchschnittlich hohe Werte enthalten: Zuerst werden pro Jahrgang die relativen Anteile der deutschen und ausländischen Verurteilten an der jeweiligen Gesamtzahl der Verurteilten ermittelt. Dann folgt ein Vergleich dieser Werte mit den relativen Anteilen aller vierzehn- bis zwanzigjährigen deutschen und ausländischen Verurteilten.

Falls dieser Vergleich keine überdurchschnittliche Kriminalitätsbelastung der Ausländer ergibt, sind wegen der großen Differenz zwischen den deutschen und ausländischen Verurteiltenziffern keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten. Eine weiterführende Analyse kann deshalb unterbleiben. Im Falle einer überdurchschnittlichen Kriminalitätsbelastung der Ausländer erfolgt eine tiefergehende Analyse mit Hilfe von Verurteiltenziffern. Zu deren Berechnung wird von einer Gleichverteilung der Bevölkerung innerhalb der einzelnen Altersklassen ausgegangen.

Ein Vergleich der Verurteiltenzahlen der einzelnen Jahrgänge (Tab. 18) mit den Durchschnittswerten aller Vierzehn- bis Zwanzigjährigen (Tab. 12) ergibt bei den Ausländern folgende Ergebnisse:

Tab. 18: Kriminalitätsbelastung der vierzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen nach einzelnen Jahrgängen

	1975		1976		1977		1978		1979	
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
14-Jährige										
Deutsche	249	99,20	289	98,63	293	97,99	333	96,52	377	97,16
Ausländer	2	0,80	4	1,37	6	2,01	12	3,48	11	2,84
insgesamt	251	100	293	100	299	100	345	100	388	100
15-Jährige										
Deutsche	305	95,31	346	98,02	336	96,55	363	98,37	391	97,02
Ausländer	15	4,69	7	1,98	12	3,45	6	1,63	12	2,98
insgesamt	320	100	353	100	348	100	369	100	403	100
16-Jährige										
Deutsche	323	94,72	394	97,04	355	97,26	430	98,40	441	95,45
Ausländer	18	5,28	12	2,96	10	2,74	7	1,60	21	4,55
insgesamt	341	100	406	100	365	100	437	100	462	100
17-Jährige										
Deutsche	310	96,27	394	97,28	432	97,96	400	97,09	401	95,93
Ausländer	12	3,73	11	2,72	9	2,04	12	2,91	17	4,07
insgesamt	322	100	405	100	441	100	412	100	418	100
18-Jährige										
Deutsche	448	95,52	464	95,28	506	95,83	494	96,48	517	97,55
Ausländer	21	4,48	23	4,72	22	4,17	18	3,52	13	2,45
insgesamt	469	100	487	100	528	100	512	100	530	100
19-Jährige										
Deutsche	412	94,71	469	95,13	454	93,22	458	95,22	512	94,81
Ausländer	23	5,29	24	4,87	24	6,78	23	4,78	28	5,19
insgesamt	435	100	493	100	478	100	481	100	540	100
20-Jährige										
Deutsche	402	94,15	411	93,62	404	94,61	465	94,32	449	92,96
Ausländer	25	5,85	28	6,38	23	5,39	28	5,68	34	7,04
insgesamt	427	100	439	100	427	100	493	100	483	100

Schaubild 5: Kriminalitätsbelastung der Ausländer nach einzelnen Jahrgängen

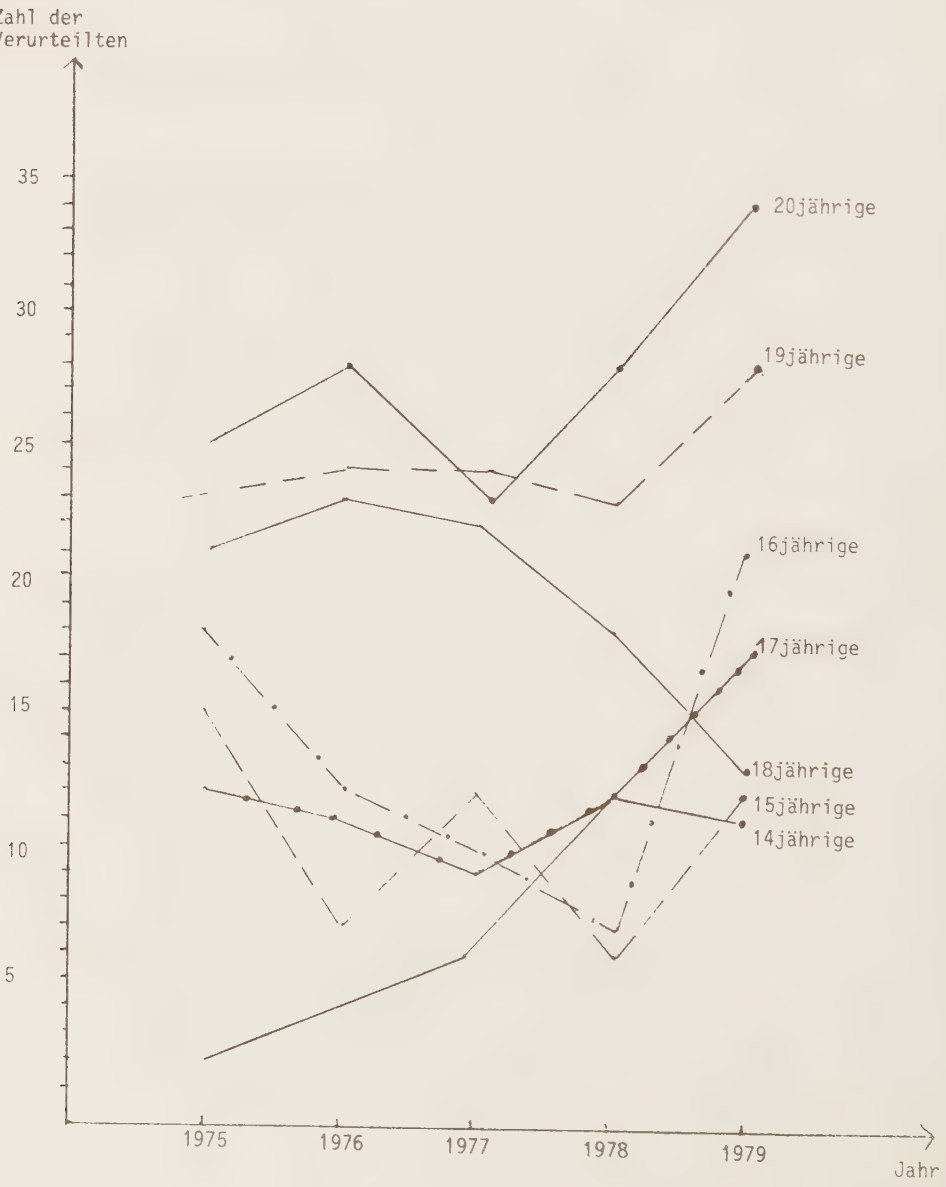

- Die Verurteiltenzahlen der vierzehn- und siebzehnjährigen Ausländer liegen im gesamten Untersuchungszeitraum unter den Durchschnittswerten.

- Über dem Durchschnitt liegen die Verurteiltenzahlen der Ausländer

  -- einmal bei den Fünfzehnjährigen,
  -- zweimal bei den Sechzehnjährigen,
  -- dreimal bei den Achtzehnjährigen,
  -- fünfmal bei den Neunzehn- und Zwanzigjährigen.

Die Verurteiltenzahlen der Neunzehnjährigen bewegen sich zwischen 0,7 Prozentpunkten (1975) und 3,1 Prozentpunkten (1977), diejenigen der Zwanzigjährigen zwischen 2,2 Prozentpunkten (1978) und 2,8 Prozentpunkten (1979) über dem durchschnittlichen Anteil aller vierzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer.

Da die Verurteiltenzahlen der neunzehn- und zwanzigjährigen Ausländer jedes Jahr überdurchschnittlich hoch sind (Schaubild 5), werden für diese beiden Jahrgangsstufen Verurteiltenziffern berechnet.

Unter der Annahme der Gleichverteilung innerhalb der Altersklassen gelten die bisherigen Ergebnisse auch für die neunzehn- und zwanzigjährigen Ausländer. Ihre Kriminalitätsbelastung ist höher als jene aller gleichaltrigen Deutschen (DKG 1) und wesentlich geringer als die Belastung der gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2) (Tab. 19, Tab. 20). Hypothese 9,2 ist somit falsifiziert, während Hypothese 2 für alle Jahrgangsstufen von vierzehn bis einschließlich zwanzig Jahren (vorläufig) bestätigt werden konnte.

Der Kriminalitätsvergleich basiert teilweise auf Näherungswerten, deren Realitätsgehalt durch weitere Untersuchungen noch genauer überprüft werden müßte. Die

Ergebnisse lassen sich aber vorläufig unter der berechtigten Annahme einer Normalverteilung der Bevölkerung als deutliche Hinweise darauf betrachten, daß die jungen Ausländer in keiner Altersstufe eine höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen als die gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2). Und wichtiger noch: Die voraussetzungslose Zeitreihenanalyse der Verurteiltenzahlen bietet wenig Anlaß, von einer verstärkten Kriminalisierung oder einem besorgniserregenden Anstieg krimineller Verhaltensweisen junger Ausländer zu sprechen.

Tab. 19: Kriminalitätsbelastung und Verurteiltenziffern der neunzehnjährigen Ausländer und der gleichaltrigen deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)

	1975	1976	1977	1978	1979
(1) Population der neunzehnjährigen Deutschen	8 841	9 346	9 453	9 958	9 204
(2) verurteilte neunzehnjährige Deutsche	412	469	454	458	512
(3) Verurteiltenziffern (DKG 1)	4,66	5,01	4,80	4,60	5,56
(4) Verurteiltenziffern (DKG 2)	13,98	15,03	14,40	13,80	16,68
(5) Berechnete Population der neunzehnjährigen Ausländer	371	346	293	315	335
(6) verurteilte neunzehnjährige Ausländer	23	24	24	23	28
(7) Verurteiltenziffern (Ausländer)	6,20	6,94	8,19	7,30	8,36
(8) Differenz von (7) - (3)	1,54	1,93	3,39	2,70	2,80
(9) Differenz von (4) - (7)	7,78	8,09	6,21	11,10	8,32

Tab. 20: Kriminalitätsbelastung und Verurteiltenziffern der zwanzigjährigen Ausländer und der gleichaltrigen deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)

	1975	1976	1977	1978	1979
(1) Population der zwanzigjährigen Deutschen	8 300	8 721	9 099	9 242	9 373
(2) verurteilte zwanzigjährige Deutsche	402	411	404	465	449
(3) Verurteiltenziffern (DKG 1)	4,84	4,71	4,44	5,03	4,79
(4) Verurteiltenziffern (DKG 2)	14,52	14,13	13,32	15,09	14,37
(5) Berechnete Population der zwanzigjährigen Ausländer	371	346	293	315	335
(6) verurteilte zwanzigjährige Ausländer	25	28	23	28	34
(7) Verurteiltenziffern (Ausländer)	6,74	8,09	7,85	8,89	10,15
(8) Differenz von (7) - (3) in Prozentpunkten	1,90	3,38	3,41	3,86	5,36
(9) Differenz von (4) - (7) in Prozentpunkten	7,78	6,04	5,47	6,20	4,22

1.4.3 Gesamtzahl der Verurteilten nach ausgewählten Nationalitäten

Die folgenden Grunddaten der Strafverfolgungsstatistik (Tab. 21) und der Bevölkerungsstatistik (Tab. 22) bilden den Ausgangspunkt der nationalitätsspezifischen Kriminalitätsanalyse.

Beide Grundtabellen werden in zweifacher Weise modifiziert: Wegen der zum Teil sehr geringen Verurteilungszahlen werden für die Berechnung der Verurteiltenziffern nach Altersklassen Jugoslawen, Spanier, Portugiesen und Griechen zur Gruppe der "restlichen europäischen Anwerbestaaten" (= REA) zusammengefaßt.

Da die Stationierungsstreitkräfte nur in der Strafverfolgungsstatistik, jedoch nicht in der Bevölkerungsstatistik aufgeführt werden, tritt ein Verzerrungseffekt bei der Berechnung von Verurteiltenziffern auf. Um diesen Einfluß auszuschalten, werden die Delikte dieser Personengruppe gesondert ausgewiesen. Daraus ergeben sich die beiden modifizierten Grundtabellen (Tab. 23; Tab. 24).

Tab. 21: Strafverfolgungsstatistik der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten (absolut)

Jahr / Nationalität	1975	1976	1977	1978	1979
Italiener	45	36	39	38	53
Türken	4	-	2	1	2
Jugoslawen	2	1	2	1	4
Portugiesen	2	-	-	-	-
Spanier	1	-	1	-	-
Griechen	-	1	-	-	-
Sonstige Ausländer *)	60	67	56	55	66
Insgesamt	114	105	100	95	125

*) einschließlich Stationierungsstreitkräfte

Tab. 22: Bevölkerungsstatistik der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten (absolut)

Jahr / Nationalität	1975	1976	1977	1978	1979
Italiener	1094	1036	1008	1004	1037
Türken	107	91	96	111	154
Jugoslawen	33	27	23	26	25
Spanier	16	11	10	9	12
Portugiesen	6	3	9	11	16
Griechen	8	8	6	15	21
Summe:	1264	1176	1152	1176	1265
Sonstige Ausländer*)	614	576	453	501	525
Summe:	1878	1752	1605	1677	1790

*) ohne Stationierungsstreitkräfte

Tab. 23: Modifizierte Strafverfolgungsstatistik der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten (absolut)

Jahr / Nationalität	1975	1976	1977	1978	1979
Italiener	45	36	39	38	53
Türken	4	0	2	1	2
REA	5	2	3	1	4
Sonstige Ausländer *)	54	60	55	52	61
Stationierungsstreitkräfte	6	7	1	2	5
Summe :	114	105	100	94	125

*) ohne Stationierungsstreitkräfte

Tab. 24: Modifizierte Bevölkerungsstatistik der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten (absolut)

Jahr / Nationalität	1975	1976	1977	1978	1979
Italiener	1094	1036	1008	1004	1037
Türken	107	91	96	111	154
REA	63	49	48	61	74
Sonstige *) Ausländer	614	576	453	501	525
Summe :	1878	1752	1605	1677	1790

*) ohne Stationierungsstreitkräfte

Tab. 25: Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten und der gleichaltrigen deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)

Jahr / Nationalität	1975	1976	1977	1978	1979
Italiener	4,11	3,47	3,87	3,78	5,11
Türken	3,74	0	2,08	0,90	1,30
Jugoslawen	6,06	3,70	8,70	3,85	16,00
Portugiesen	33,33	0	0	0	0
Spanier	6,25	0	1,00	0	0
Griechen	0	12,5	0	0	0
Sonstige Ausländer *)	8,79	10,42	12,14	10,38	11,62
Sonstige Ausländer **)	9,77	11,63	12,36	10,78	12,57
Deutsche (DKG 1)	3,89	4,25	4,21	4,37	4,71
Deutsche (DKG 2)	11,67	12,75	12,63	13,11	14,13

*) ohne Stationierungsstreitkräfte
**) mit Stationierungsstreitkräften

Schaubild 6: Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten und der gleichaltrigen deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)

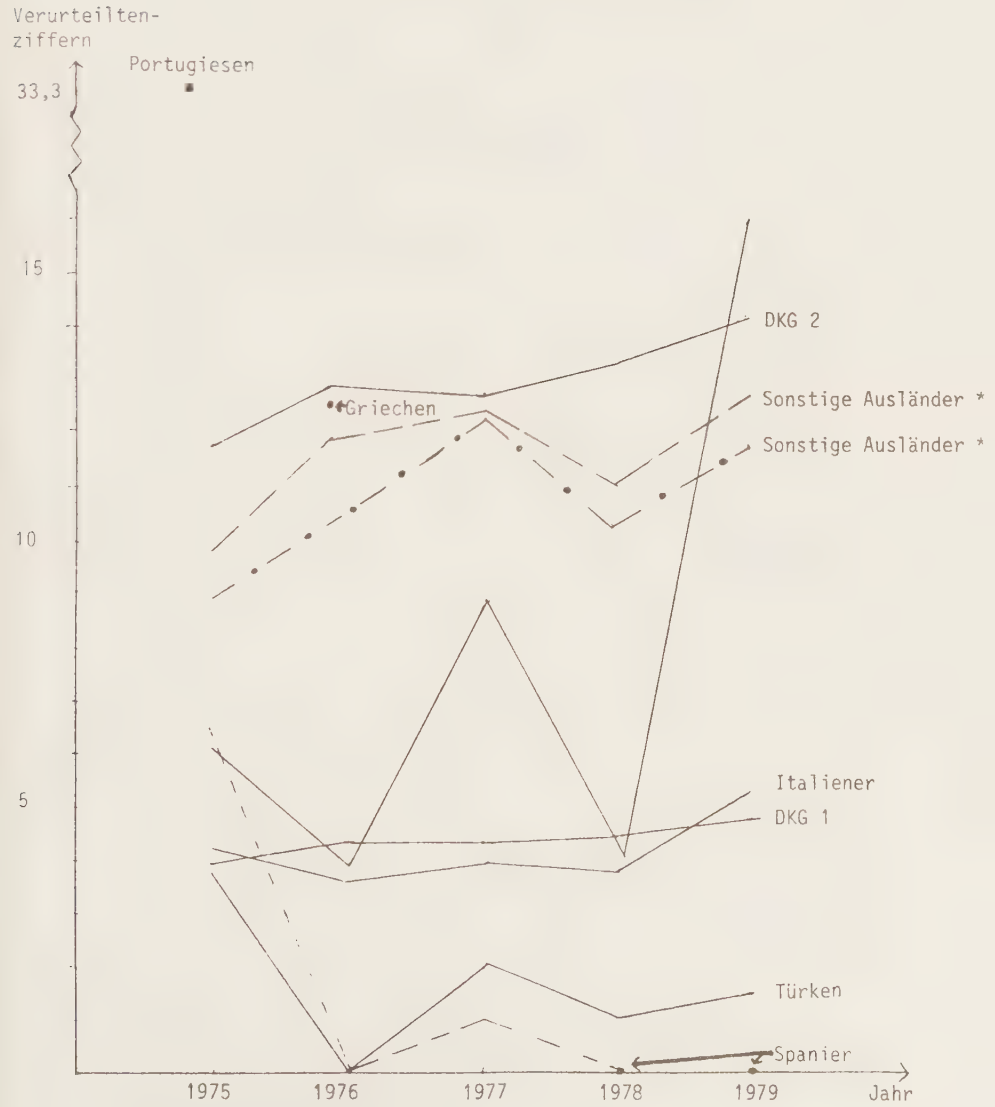

*) ohne Stationierungsstreitkräfte
**) mit Stationierungsstreitkräften

Im Durchschnitt des gesamten Untersuchungszeitraums haben von den Nichtdeutschen die "Sonstigen Ausländer" die mit Abstand höchste Kriminalitätsbelastung (Tab. 25). Ihre Verurteiltenziffern sind jedes Jahr höher als jene der gleichaltrigen deutschen Wohnbevölkerung (DKG 1) und nur um wenige Prozentpunkte geringer als jene der Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2). Dies gilt sowohl mit als auch ohne Einbeziehung der Stationierungsstreitkräfte.

Die Aussagekraft der beiden Hypothesen (H5 und H9,5) wird also durch den Einfluß der Stationierungsstreitkräfte kaum berührt.

Die hohen Verurteiltenziffern können durch

- die besondere Grenzlage des Saarlandes zu Luxemburg und Frankreich oder
- eine verstärkte Kriminalisierung "Sonstiger Ausländer"

bedingt sein.

Wegen der Grenzlage des Saarlandes wird die Kriminalitätsbelastung der "Sonstigen Ausländer" auch durch solche Personen beeinflußt, die in diesem Bundesland nicht amtlich gemeldet sind. Hierbei ist nicht an Touristen oder Illegale gedacht, obwohl auch diese einen verzerrenden Einfluß auf die Verurteiltenziffern ausüben. Es sind vielmehr solche Personen gemeint, die sich legal im Saarland aufhalten, z. B. als Grenzarbeitnehmer,[1)] oder zu einem kurzen Aufenthalt aus sonstigen Gründen. Werden sie wegen krimineller Handlungen verurteilt, so führt dies zu einer Verzerrung der Verurteiltenziffern, denn diese Ausländer sind nur in der Strafverfolgungs-, jedoch nicht in der Bevölkerungsstatistik erfaßt.

---

1) vgl. Artikel "Grenzarbeitnehmer", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 1.

Ob die "Sonstigen Ausländer" im Saarland öfter kriminalisiert werden, ist den veröffentlichten und gespeicherten Daten nicht zu entnehmen. Diese Problematik kann nur in einer Folgeuntersuchung aufgeklärt werden.

Die Kriminalitätsbelastung der Portugiesen ist 1975, die der Jugoslawen 1979 sogar höher als jene der gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2). Diese Befunde sind jedoch statistische und temporäre Zufallsprodukte (Schaubild 6). Was die Portugiesen betrifft, so wurden 1975 insgesamt nur zwei Personen verurteilt, und außerdem erscheinen portugiesische Staatsangehörige in den darauffolgenden Jahren nicht mehr in der Strafverfolgungsstatistik. Bei den Jugoslawen wurden im Jahre 1979 trotz der hohen Verurteiltenziffern nur insgesamt vier Personen verurteilt. Außerdem liegt die Verurteiltenziffer 1976 und 1978 sogar unter derjenigen aller deutschen Jugendlichen (DKG 1).

Es ist bemerkenswert, daß die Italiener in den Jahren 1976, 1977 und 1978 eine geringere Kriminalitätsbelastung aufweisen als die Gesamtpopulation der deutschen Jugendlichen (DKG 1). In den beiden übrigen Jahren liegt die Verurteiltenziffer der Italiener nur geringfügig über jener der gleichaltrigen jungen Deutschen (DKG 1): 0,22 Prozentpunkte 1975 und 0,4 Prozentpunkte 1979.

Besondere Beachtung verdient die Tatsache, daß die Kriminalitätsbelastung der Türken in jedem Jahr geringer ist als die Belastung aller deutschen Jugendlichen (DKG 1), und zwar, außer 1975, zwischen 2,13 und 4,25 Prozentpunkten.

Streng genommen hat sich somit Hypothese 9,3 nur für die Türken bewährt. Hypothese 3 hat sich für alle Ausländergruppen, mit Ausnahme der "Sonstigen Ausländer", der Portugiesen und Jugoslawen, vorläufig

bestätigt. Nach dem Definitionsansatz sind somit die sozialen Kontrollinstanzen mit nahezu allen Ausländergruppen viel seltener beschäftigt als mit den gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2).

Im Sinne der ätiologischen Theorien gibt es nach den erwähnten Daten im Saarland für keine "Gastarbeiter-Nation" [1] Anzeichen einer bedrohlichen Kriminalitätsbelastung bzw. Entwicklungstendenz. Dies zeigt sich besonders deutlich bei dem Vergleich mit den jungen Deutschen, die sich in einer ähnlichen Soziallage befinden wie die Ausländer (DKG 2).

DONNER, OHDER und WESCHKE kommen für Berlin zu teilweise anderen Ergebnissen. Das Forscherteam, das im Unterschied zu der vorliegenden Arbeit nur vier Nationalitäten gesondert ausweist, stellt im gesamten Untersuchungszeitraum für die vierzehn- bis zwanzigjährigen Türken und Jugoslawen eine höhere Kriminalitätsbelastung als für die gleichaltrigen Deutschen fest [2]. Die Befunde bezüglich der Italiener zeigen weniger Unterschiede zu den saarländischen Daten. Auch in der Berliner Studie liegt die Kriminalitätsbelastung der Italiener während zwei Fünftel des Untersuchungszeitraumes unter derjenigen der gleichaltrigen deutschen Jugendlichen. Noch größer ist die Übereinstimmung im Falle der Griechen, bei denen die Berliner Untersuchung nur in einem Jahr eine höhere Kriminalitätsbelastung im Vergleich zu den gleichaltrigen Deutschen feststellt.

---

1) Der Begriff "Gastarbeiter-Nation" wird hier als Synonym für die sechs Hauptanwerbestaaten verwendet.
2) vgl. DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 57 ff.

1.4.4 Gesamtzahl der Verurteilten nach ausgewählten Nationalitäten und nach der Altersstruktur

Die nationalitätsspezifische Analyse der Kriminalitätsbelastung erfolgt zuerst für ausgewählte Altersklassen, anschließend für einzelne Jahrgangsstufen.

Die Berechnung der Verurteiltenziffern (Tab. 28) basiert auf den Tabellen der Bevölkerungsstatistik (Tab. 26) und der Strafverfolgungsstatistik (Tab. 27).

Das vorangegangene Kapitel weist bereits auf die geringe Kriminalitätsbelastung der Türken hin. Dies gilt auch für die beiden Altersklassen der Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen und der Achtzehn- bis Zwanzigjährigen. Türkische Jugendliche beider Alterskategorien werden seltener verurteilt als gleichaltrige Deutsche (DKG 1) (Tab. 28; Schaubild 7). Eine Ausnahme findet sich nur im Jahre 1975. Hier ist die Verurteiltenziffer der achtzehn- bis zwanzigjährigen Türken geringfügig höher als jene der gleichaltrigen Deutschen (DKG 1).

Weniger belastet als die gleichaltrigen Deutschen (DKG 1) sind in der Regel auch die Italiener in beiden Altersklassen. Ausnahmen finden sich lediglich 1975 und 1979 bei den Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen.

Die Verurteiltenziffern liegen bei den Türken wie auch bei den Italienern im gesamten Untersuchungszeitraum in beiden Altersklassen deutlich unter denen der gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2).

bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten (absolut)

Jahr / Altersklasse / Nationalität	1975		1976		1977		1978		1979	
	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20
Italiener	423	671	419	617	447	561	452	552	462	575
Türken	47	60	40	51	54	42	59	52	83	71
REA	30	33	24	25	24	24	32	29	41	33
Sonstige Ausländer 1)	265	349	221	355	202	251	188	313	199	326
Ausländer insgesamt 1)	765	1113	704	1048	727	878	731	946	785	1005

1) ohne Stationierungsstreitkräfte

Tab. 27: Strafverfolgungsstatistik der fünfzehn- bis siebzehnjährigen und achtzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten (absolut)

Jahr / Altersklasse / Nationalität	1975		1976		1977		1978		1979	
	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20
Italiener	18	27	13	23	16	23	14	24	26	27
Türken	1	3	-	-	1	1	-	1	1	1
REA	2	3	-	2	-	3	1	-	2	2
Sonstige Ausländer 1)	21	33	15	45	13	42	10	42	19	42
Ausländer insgesamt 1)	42	66	28	70	30	69	25	67	48	72

1) ohne Stationierungsstreitkräfte

Tab. 28: Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis siebzehnjährigen und achtzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten und der gleichaltrigen deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)

Jahr / Altersklasse / Nationalität	1975		1976		1977		1978		1979	
	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20
Italiener	4,26	4,03	3,10	3,73	3,60	4,10	3,10	4,35	5,63	4,70
Türken	2,13	5,00	-	-	1,85	2,38	-	1,92	1,20	1,41
REA	6,67	9,09	-	8,00	-	12,50	3,13	-	4,88	6,06
Sonstige Ausländer	7,92	9,46	6,78	12,68	6,44	16,73	5,34	13,42	9,55	12,88
DKG 1	3,13	4,74	3,70	4,85	3,69	4,76	3,89	4,89	4,24	5,19
DKG 2	9,39	14,22	11,10	14,56	11,08	14,28	11,67	14,67	12,72	15,57

(Anmerkung: Die Daten zu den deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2) wurden der Tab. 10 und Tab. 11 entnommen. Bei den "Sonstigen Ausländern" sind die Stationierungsstreitkräfte nicht enthalten.)

Schaubild 7: Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis siebzehnjährigen und achtzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten und der gleichaltrigen deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)
(T=Türken, I=Italiener, REA=restliche europäische Anwerbestaaten, Sm = Sonstige Ausländer (einschl. Stationierungsstreitkräfte), DKG 1 = Deutsche Kontrollgruppe 1, DKG 2 = Deutsche Kontrollgruppe 2)

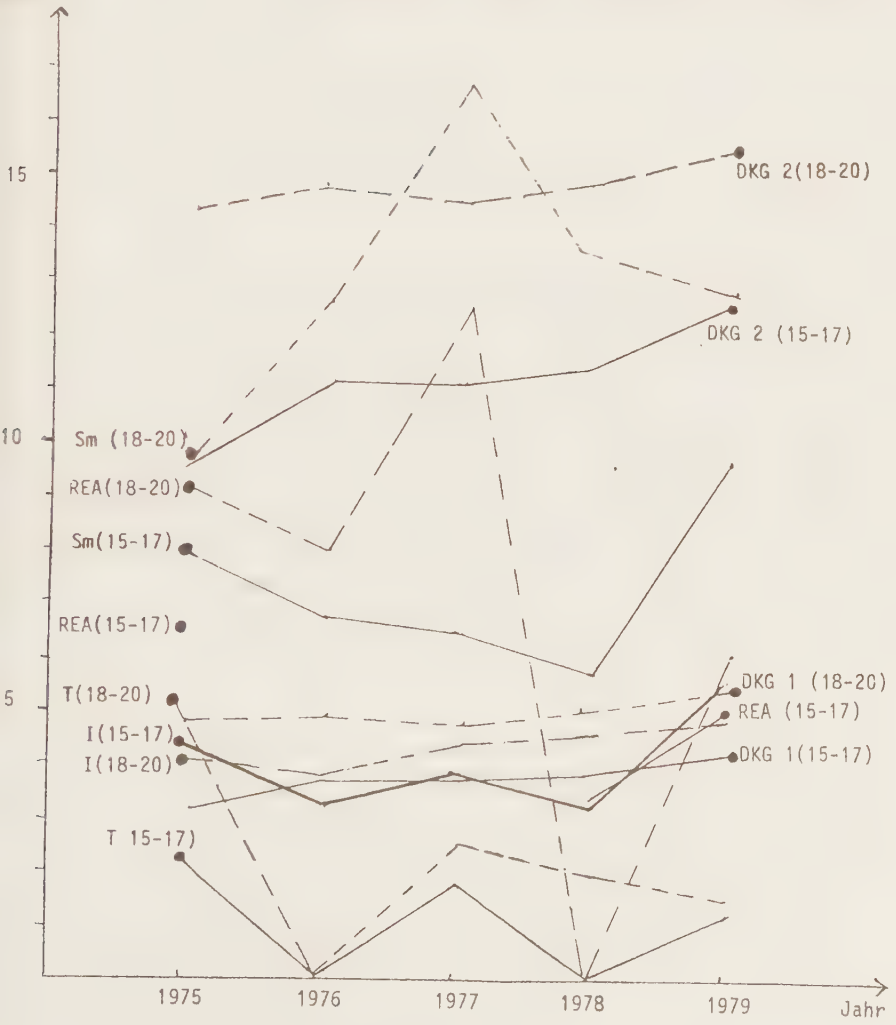

Die Kriminalitätsbelastung der restlichen europäischen Anwerbestaaten (REA) ist 1975 und 1979 in beiden Altersklassen höher als jene der gleichaltrigen Deutschen (DKG 1). In den Jahren 1976 und 1977 liegen die Verurteiltenziffern der restlichen europäischen Anwerbestaaten nur bei den Achtzehn- bis Zwanzigjährigen über jenen der gleichaltrigen Deutschen (DKG 1). Aber auch bei dieser Nationalitätengruppe ist die Kriminalitätsbelastung in beiden Altersklassen im gesamten Untersuchungszeitraum geringer als jene der gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2).

Die Aufschlüsselung nach den beiden Altersklassen läßt erkennen, daß die hohe Kriminalitätsbelastung der "Sonstigen Ausländer" vor allem durch die starke Kriminalisierung der Achtzehn- bis Zwanzigjährigen verursacht wird. Die Verurteiltenziffern dieser Personengruppe liegen zwar im gesamten Untersuchungszeitraum in beiden Altersklassen über jenen der gleichaltrigen Deutschen (DKG 1), die Abstände sind jedoch bei den Achtzehn- bis Zwanzigjährigen wesentlich höher als bei den Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen. Allerdings ist die Kriminalitätsbelastung der Achtzehn- bis Zwanzigjährigen nur 1977 höher als jene der gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2).

Im Ergebnis hat sich die Hypothese 5 bei den Türken, Italienern und den übrigen europäischen Anwerbestaaten (REA) bewährt, während Hypothese 9,5 für alle Nationalitäten bzw. Nationalitätengruppen streng genommen abzulehnen ist. Für den Fall der "Sonstigen Ausländer" werden beide Hypothesen falsifiziert; Hypothese 5 wird

im gesamten Untersuchungszeitraum jedoch nur einmal widerlegt.

Diese Ergebnisse werfen einige grundlegende Fragen auf:

- Warum werden die Achtzehn- bis Zwanzigjährigen häufiger kriminalisiert als die Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen?
- Werden von den "Sonstigen Ausländern" bestimmte Nationalitäten öfter kriminalisiert als andere?
- Werden innerhalb der beiden Altersklassen bestimmte Jahrgangsstufen unterschiedlich kriminalisiert?

Die beiden ersten Problemkomplexe können in der vorliegenden Arbeit wegen fehlender statistischer Unterlagen nicht behandelt werden. Sie sind aber eine wichtige Herausforderung an die weitere Forschung. Auf die dritte Frage wird nachfolgend ansatzweise eingegangen. Eine tiefergehende Analyse ist nicht möglich, da die Verurteiltenzahlen i. d. R. sehr gering und deshalb kaum interpretationsfähig sind. Auf die Berechnung von Verurteiltenziffern wird deshalb verzichtet.

Die Aussagekraft der Hypothesen 9,5 und 5 ist somit auf die bereits untersuchten Altersklassen begrenzt. Da vergleichbare Untersuchungen, die die Nationalität und das Alter gleichzeitig zur Kriminalitätsbelastung in Beziehung setzen, bisher fehlen [1], ist eine Publikation der ermittelten Daten nicht nur im kriminalpolitischen, sondern auch im wissenschaftlichen Interesse geboten.

---

1) vgl. CHAIDOU (1984), S. 197.

Erwähnenswert sind vor allem die folgenden Daten (Tab. 29):

Von den Türken wird in jeder Jahrgangsstufe im gesamten Untersuchungszeitraum höchstens eine Person verurteilt. Das gleiche gilt für alle Jahrgänge der "restlichen europäischen Anwerbestaaten" (REA) mit Ausnahme der Achtzehnjährigen, von denen 1975 und 1977 jeweils zwei Personen verurteilt wurden.

Die Italiener, "Sonstigen Ausländer" und Deutschen sind in der Altersstufe der Vierzehnjährigen am wenigsten belastet [1].

In der Altersklasse der Fünfzehn- bis Achtzehnjährigen ist die Kriminalitätsbelastung der siebzehnjährigen Italiener am geringsten und jene der gleichaltrigen "Sonstigen Ausländer" am höchsten. Die wenigsten Fünfzehnjährigen werden bei den "Sonstigen Ausländern" und Deutschen, die meisten bei den Italienern kriminalisiert.

In der Altersklasse der Achtzehn- bis Zwanzigjährigen werden die neunzehn- und zwanzigjährigen Italiener und noch häufiger die "Sonstigen Ausländer" verurteilt. Demgegenüber werden von den Deutschen in dieser Altersklasse die Achtzehnjährigen am häufigsten und die Zwanzigjährigen mit Abstand am seltensten kriminalisiert.

Diese Befunde legen die Annahme nahe, daß die Kriminalisierungswahrscheinlichkeit der "Sonstigen Ausländer" nach Vollendung der Volljährigkeit, insbesondere ab dem neunzehnten Lebensjahr, ansteigt. Inwieweit diese Ergebnisse durch die Größe der Wohnbevölkerung beeinflußt werden, kann in dieser Arbeit wegen der fehlenden statistischen Daten nicht überprüft werden.

---

1) Als Maßstab wird die Kriminalitätsbelastung im gesamten Untersuchungszeitraum verwandt. Dies gilt auch für die nachfolgenden Aussagen bezüglich der beiden Altersklassen.

Tab. 29: Kriminalitätsbelastung der Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten und der Deutschen (DKG 1) nach einzelnen Jahrgängen

Nationalität / Jahr	Italiener	Türken	REA	"Sonstige Ausländer"*	Ausländer insgesamt	Deutsche
14-Jährige						
1975	2	-	-	-	2	249
1976	-	1	-	3	4	289
1977	3	-	-	3	6	293
1978	8	1	-	3	12	333
1979	7	3	-	1	11	377
Summe:	20	5	-	10	35	1 541
15-Jährige						
1975	7	-	1	5	13	305
1976	2	-	-	4	6	346
1977	8	1	-	2	11	336
1978	5	-	-	1	6	363
1979	10	1	-	1	12	391
Summe:	32	2	1	13	48	1 741
16-Jährige						
1975	6	1	1	9	17	323
1976	7	-	-	4	11	394
1977	4	-	-	6	10	355
1978	3	-	1	3	7	430
1979	10	-	2	8	20	441
Summe:	30	1	4	30	65	1 943
17-Jährige						
1975	5	-	-	7	12	310
1976	4	-	-	7	11	394
1977	4	-	-	5	9	432
1978	6	-	-	7	13	400
1979	6	-	-	10	16	401
Summe:	25	-	-	36	61	1 937
18 Jährige						
1975	9	1	2	8	20	448
1976	6	-	-	16	22	464
1977	6	-	2	14	22	506
1978	7	-	-	10	17	494
1979	6	-	-	7	13	517
Summe:	34	1	4	46	94	2 429
19-Jährige						
1975	6	1	1	14	22	412
1976	5	-	1	15	21	469
1977	11	-	-	13	24	454
1978	8	1	-	14	23	458
1979	10	1	1	16	28	512
Summe:	40	3	3	72	118	2 305
20-Jährige						
1975	12	1	-	11	24	402
1976	12	-	1	14	27	411
1977	6	1	1	15	23	404
1978	9	-	-	18	27	465
1979	11	-	1	19	31	449
Summe:	50	2	3	77	132	2 131

* ohne Stationierungsstreitkräfte

1.4.5 Kriminalitätsbelastung der Fünfzehn- bis Zwanzigjährigen nach Deliktgruppen und Einzeldelikten

Die quantitative Betrachtungsweise des vorangegangenen Kapitels wird in diesem Abschnitt um eine qualitative Analyse ergänzt. Der Einblick in die Struktur der Kriminalität ist vor allem in zweifacher Hinsicht von Bedeutung:

Erstens gibt die qualitative Analyse Aufschlüsse über die Intensität, mit der die sozialen Kontrollinstanzen unterschiedliche strafbare Handlungen von Deutschen und Ausländern kriminalisieren.

Zweitens kann der Realitätsgehalt deliktspezifischer Bedrohungsvorstellungen untersucht werden.

Die deliktspezifische Kriminalitätsanalyse ist wegen der geringen Verurteiltenzahlen problematisch (Tab. 30). Eine Überprüfung der Hypothesen zum Kriminalitätsbild mit Hilfe von Verurteiltenziffern ist häufig nicht vertretbar, da das formelle Ergebnis eine zu geringe Aussagekraft besitzt. Deshalb wird die Bewährungskraft der Hypothesen näherungsweise durch andere Methoden überprüft.

Zuerst werden die Verurteiltenzahlen der Ausländer isoliert betrachtet. Anschließend werden jene Straftaten, die häufiger auftreten, weiter untersucht. Hierzu werden deliktspezifische Relationen zwischen den Deutschen und Ausländern gebildet (Tab. 31) und Verurteiltenziffern berechnet (Tab. 32). Auf Einzelheiten wird im jeweiligen Interpretationszusammenhang eingegangen.

ab. 30: Kriminalitätsbelastung der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (DKG 1) nach ausgewählten Deliktgruppen (insgesamt)

	1975		1976		1977		1978		1979	
	D	A	D	A	D	A	D	A	D	A
Landesverteidigung	1	-	1	-	-	-	1	-	1	-
Widerstand gegen Staatsgewalt	13	-	16	1	12	-	20	-	10	1
Öffentliche Ordnung, davon:	176	8	188	12	229	7	204	14	260	10
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	152	5	175	11	192	7	179	13	226	8
Falsche uneidl.Aussage u. Meineid	-	-	1	-	-	-	3	-	4	1
Falsche Verdächtigung	4	-	-	-	3	-	6	-	1	1
Religion und Weltanschauung	-	-	5	-	-	-	1	-	2	-
Personenstand, Ehe, Familie	3	-	2	-	1	-	-	-	1	1
Sexuelle Selbstbestimmung	34	1	44	3	35	2	46	2	30	4
Beleidigung	18	1	16	-	20	-	9	-	22	-
Persönl. Lebens- und Geheimbereich	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Leben	29	1	27	-	18	-	22	2	24	3
Körperverletzung	342	22	337	16	341	10	334	6	286	15
Persönliche Freiheit	29	2	15	1	32	-	24	-	27	-
Diebstahl und Unterschlagung	994	44	1176	48	1120	44	1215	30	1242	61
Raub und Erpressung	48	16	74	2	54	8	77	2	75	4
Begünstigung/Hehlerei	44	2	45	-	37	4	53	1	73	2
Betrug/Untreue	35	-	38	1	68	-	74	1	72	2
Urkundenfälschung	42	1	55	3	55	2	55	6	60	1
Strafbarer Eigennutz	7	1	5	-	1	-	-	-	12	-
Sachbeschädigung	101	4	98	3	100	5	75	2	86	1
Gemeingefährliche Straftaten,davon:	261	10	321	15	345	18	375	28	407	16
Eingriffe in Bahn-, Schiffs-, Luftverkehr	134	7	161	10	165	8	184	9	185	4
Trunkenheit im Verkehr	124	3	148	5	163	10	180	18	210	11
Straftaten gegen die Umwelt	14	-	13	-	15	-	16	-	15	-
Straftaten im Amte	2	-	1	-	1	-	-	-	-	-
Summe	2200	114	2478	105	2487	100	2610	94	2711	125

Bem.: D = Deutsche, A = Ausländer, einschließlich Stationierungsstreitkräfte)

b. 31: Relationen der fünfzehn- bis zwanzigjährigen ausländischen und deutschen Verurteilten (DKG 1) sowie der gleichaltrigen ausländischen und deutschen Wohnbevölkerung (DKG 1)(in Prozent der jeweiligen deutschen Vergleichsgruppe)

	Jahr 1975	Jahr 1976	Jahr 1977	Jahr 1978	Jahr 1979
Relationen der ausländischen und deutschen Verurteilten in den einzelnen Deliktgruppen					
Landesverteidigung	-	-	-	-	-
Widerstand gegen Staatsgewalt	-	6,25	-	-	10,00
Öffentliche Ordnung, davon:	4,55	6,38	3,06	6,86	3,85
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	3,29	6,29	3,65	7,26	3,54
Falsche uneidl. Aussage und Meineid	-	-	-	-	25,00
Falsche Verdächtigung	-	-	-	-	100,00
Religion und Weltanschauung	-	-	-	-	-
Personenstand, Ehe, Familie	-	-	-	-	100,00
Sexuelle Selbstbestimmung	2,94	6,82	5,71	4,35	13,33
Beleidigung	5,55	-	-	-	-
Persönl. Lebens- und Geheimbereich	100,00	-	-	-	-
Leben	3,45	-	-	9,09	12,50
Körperverletzung	6,43	4,75	2,93	1,80	5,24
Persönliche Freiheit	6,90	6,67	-	-	-
Diebstahl und Unterschlagung	4,43	4,08	3,93	2,47	5,07
Raub und Erpressung	33,33	2,70	14,81	2,60	5,33
Begünstigung/Hehlerei	4,55	-	10,81	1,89	2,74
Betrug/Untreue	-	2,63	-	1,35	2,78
Urkundenfälschung	2,38	5,45	3,64	10,91	1,67
Strafbarer Eigennutz	14,29	-	-	-	-
Sachbeschädigung	3,96	3,06	5,00	2,67	1,16
Gemeingefährliche Straftaten, davon:	3,80	4,67	5,22	7,47	3,93
Eingriffe in Bahn-, Schiffs-, Luftverk.	5,22	6,21	4,85	4,89	2,16
Trunkenheit im Verkehr	2,42	3,38	6,13	10,00	5,24
Straftaten gegen die Umwelt: Schwere Umweltgefährdung	-	-	-	-	-
Straftaten im Amte	-	-	-	-	-
Relationen der ausländischen und deutschen Wohnbevölkerung	3,32	3,01	2,72	2,81	3,11

Bem.: Den Berechnungen liegen die Daten von Tab. 14 und Tab. 30 zugrunde.)

Tab. 32: Verurteiltenziffern zur Kriminalitätsbelastung der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen, die sich in einer ähnlichen Soziallage befinden (DKG 2) nach ausgewählten Deliktgruppen

	1975		1976		1977		1978		1979	
	DKG 2	A	DKG 2	A	DKG 2	A	DKG 2	A	DKG 2	A
Widerstand gegen die Staatsgewalt	–	–	0,08	0,06	–	–	–	–	0,05	0,06
Straftaten gegen: Öffentliche Ordnung	0,93	0,43	0,97	0,68	1,16	0,44	1,03	0,83	1,36	0,56
Sexuelle Selbstbestimmung	0,18	0,05	0,23	0,17	0,18	0,12	0,23	0,12	0,16	0,22
Leben	0,15	0,05	0,14	–	0,09	–	0,11	0,12	0,13	0,17
Körperverletzung	1,81	1,17	1,73	0,91	1,73	0,62	1,68	0,36	1,49	0,84
Diebstahl und Unterschlagung	5,27	2,34	6,05	2,74	5,69	2,74	6,11	1,79	6,47	3,52
Raub und Erpressung	0,25	0,85	0,38	0,11	0,27	0,50	0,39	0,12	0,39	0,22
Urkundenfälschung	0,22	0,05	0,28	0,17	0,28	0,12	0,28	0,36	0,31	0,06
Sachbeschädigung	0,54	0,21	0,50	0,17	0,51	0,31	0,38	0,12	0,45	0,06
Gemeingefährliche Straftaten	1,40	0,53	1,65	0,86	1,75	1,12	1,89	1,67	2,12	0,89

(Bem.: DKG 2 = Deutsche Kontrollgruppe 2, A = Ausländer)

Zu bestimmten Deliktgruppen ist im gesamten Untersuchungszeitraum höchstens ein Ausländer verurteilt worden (Tab. 30):

- "Geld- und Wertzeichenfälschung" [1]
- "Straftaten gegen die Landesverteidigung"
- "Falsche uneidliche Aussage und Meineid"
- "Falsche Verdächtigung"
- "Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen"
- "Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie"
- "Beleidigung"
- "Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches"
- "Strafbarer Eigennutz"
- "Straftaten im Amte"
- "Straftaten gegen die Umwelt".

Die jungen Deutschen werden wegen dieser Straftaten ebenfalls kaum kriminalisiert. Dies gilt auch für "Beleidigung" und "Straftaten gegen die Umwelt", obwohl diese Delikte unter den oben aufgeführten kriminellen Handlungen bei den Deutschen am häufigsten auftreten.

Für die Kriminalisierung wegen "Beleidigung" kommt der Anzeigenbereitschaft der Opfer eine entscheidende Bedeutung zu, da diese Straftaten nur auf Antrag verfolgt werden [2]. Die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung zwischen den Deutschen und Ausländern könnte in einer geringeren gruppeninternen Anzeigebereitschaft der jungen Ausländer ihre Ursache haben [3]. Es gibt allerdings keine Ergebnisse, die dies für Beleidigungen belegen.

---

1) Diese Deliktgruppe wird in den Tabellen nicht aufgeführt, weil im Untersuchungszeitraum keine Vierzehn- bis Zwanzigjährigen deswegen verurteilt wurden.
2) vgl. § 194 StGB.
3) vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 22.

Äußerungen und Handlungen, die den Tatbestand der "Beleidigung" erfüllen, könnten ein Ausgangspunkt für strafbare Gewalthandlungen, vor allem "Körperverletzungen" sein. Es gibt empirische Informationen, wonach Ausländer von den Deutschen beleidigt werden und darauf mit gewaltsamer Selbstjustiz reagieren.

In der vorliegenden Untersuchung berichtet ein junger Türke, daß er sich mit einem Deutschen geprügelt habe, weil er von diesem beleidigt worden sei [1]. Nach der Untersuchung von BIELEFELD, KREISSL und MÜNSTER sind Beleidigungen eine häufige Ursache für Schlägereien. Auf die Beschimpfung als Ausländer reagiert der Betroffene i. d. R. mit einer Schlägerei. Eine andere Reaktionsweise wird kaum in Betracht gezogen, unabhängig von der Sprachkompetenz des Ausländers [2]. Dieser Zusammenhang zwischen Beleidigungen und Körperverletzungen ist deshalb besonders wichtig, weil Körperverletzungen zu den häufigsten Straftaten von deutschen und ausländischen Jugendlichen gehören (Tab. 30). Hierfür bietet sich eine Erklärung an.

Aus den Befragungsergebnissen der vorliegenden Untersuchung geht hervor, daß sich junge Ausländer bei Rechtsstreitigkeiten mit Deutschen vor Gericht benachteiligt fühlen [3]. Abgesehen von sonstigen Zugangsbarrieren zu dieser Instanz dürfte diese Einstellung entscheidend dafür sein, daß die jungen Ausländer Selbstjustiz praktizieren, um sich ihr Recht zu verschaffen. Eine andere Alternative ist die passive Hinnahme [4]. Diese ist gegenüber Behörden und Betrieben i. d. R. die einzige Handlungsmöglichkeit. Beleidigungen durch deutsche Jugendliche lassen jedoch eine solche Alternative i. d. R. nicht zu; sowohl aus persönlichen Gründen als auch wegen des Drucks der intraethnischen Umwelt.

---

1) vgl. Frage 62 des Basisfragebogens.
2) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 94.
3) vgl. Kap. 3.4.2.2., S. 313 ff.
4) vgl. a.a.O., S. 313 ff.

Zu den "Straftaten gegen die Umwelt" liegen aus anderen Untersuchungen zur Ausländerkriminalität keine Daten vor. Die Unterschiede zwischen den Deutschen und Ausländern lassen sich mit den Befunden dieser Untersuchung nicht erklären. Diese Deliktgruppe gewinnt mit zunehmendem "Umweltbewußtsein" an Relevanz und sollte deshalb bei künftigen Forschungen zur Ausländerkriminalität Berücksichtigung finden.

Im Unterschied zu den bisher aufgezählten Deliktgruppen sind die Ausländer bei manchen Straftaten höher belastet, als es ihrem Bevölkerungsanteil im Vergleich zur ersten deutschen Kontrollgrupe (DKG 1) entspricht, und zwar in zwei verschiedenen Jahren bei:

- Widerstand gegen die Staatsgewalt,
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit,
- Begünstigung und Hehlerei.

In drei verschiedenen Jahren bei:

- Straftaten gegen die öffentliche Ordnung,
- Raub und Erpressung,
- Urkundenfälschung,
- Sachbeschädigung.

In vier verschiedenen Jahren bei:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- Diebstahl und Unterschlagung.

Im gesamten Untersuchungszeitraum bei gemeingefährlichen Straftaten.

Hypothese 9,4 ist somit falsifiziert. Demgegenüber sind die Ausländer nur bei wenigen Delikten selten und nur in einem geringen Maße höher belastet als die deutsche Kontrollgruppe in ähnlicher Soziallage (DKG 2) (Tab. 32): In einem Jahr wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Urkundenfälschung; in zwei verschiedenen Jahren wegen Straftaten gegen das Leben sowie Raub und Erpressung.

Hypothese 4 hat sich somit streng genommen nicht bewährt. Diese rein formale Feststellung besitzt jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung für die Beurteilung der deliktspezifischen Kriminalitätsbelastung junger Ausländer. Von größerer Relevanz sind folgende Fakten: Wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt wurden nur 1976 relativ viele junge Ausländer verurteilt. In allen übrigen Jahren sind diese Straftaten bei den Ausländern bedeutungslos (Tab. 30). Daraus ergeben sich mehrere Fragen:

- Ist die ausschließliche Kumulierung dieser Deliktgruppe in einem Jahr (1976) durch die Kriminalisierung von Gruppen zustande gekommen?
- Sind der Kriminalisierung inter- oder intraethnische Konflikte vorangegangen?
- Welchen Verlauf haben diese Konflikte bis zur Verurteilung genommen?

Die Strafverfolgungsstatistik kann darüber keine Auskunft geben. Nur ein weiterführendes Forschungsprojekt kann diese Sachverhalte aufklären.

Im Gegensatz zu der vorliegenden Studie kommen ALBRECHT und PFEIFFER zu dem Ergebnis, daß "Widerstand gegen die Staatsgewalt" sowohl bei den unter einundzwanzigjährigen Deutschen als auch bei den gleichaltrigen Ausländern zu den am häufigsten begangenen Delikten gehört, die Deutschen jedoch in drei der fünf Großstädte ihres Untersuchungsbereiches höher belastet sind als die Ausländer [1].

Da die Daten der beiden Untersuchungen unterschiedlichen Statistiken entnommen sind, deuten die abweichenden Ergebnisse auf Selektionsprozesse zwischen der polizeilichen Erfassung und dem Gerichtsurteil hin. Der Polizei wird durch § 113 StGB ein hohes Maß an Definitionsmacht für die Einleitung von Kriminalisierungsprozessen eingeräumt. Daran

---

1) ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 38.

schließen sich zwei zentrale Fragen an:

- Setzt die Polizei hinsichtlich der Deliktart "Widerstand gegen die Staatsgewalt" nationalitätsspezifisch selektive Kriminalisierungsprozesse in Gang?
- Werden nationalitätsspezifisch selektive Kriminalisierungsprozesse der Polizei bezüglich der erwähnten Deliktart von den nachgeschalteten Kontrollinstanzen "ausgeglichen"?

Die Tatsache, daß die Kriminalitätsbelastung der Ausländer im Vergleich zu den Deutschen in den Tatverdächtigenstatistiken höher ausgewiesen wird als in den Strafverfolgungsstatistiken, spricht für die Annahme solcher Selektionsprozesse.

Wegen "Straftaten gegen das Leben" wurden im gesamten Untersuchungszeitraum sechs Ausländer verurteilt, davon zwei im Jahre 1978 und drei im Jahre 1979. CHAIDOU [1] sowie ALBRECHT und PFEIFFER [2] kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, daß innerhalb dieser Deliktgruppe nur wenige Tatverdächtige registriert sind.

Auf die hohe Kriminalitätsbelastung der Ausländer und Deutschen bei Körperverletzungen wurde bereits hingewiesen [3]. Der Anteil der Körperverletzungen an der jeweiligen Gesamtkriminalität liegt bei den Deutschen im Durchschnitt des gesamten Untersuchungszeitraumes mit 13,24 % sogar etwas höher als bei den Ausländern mit 12,58 % (Tab. 33).

---

1) vgl. CHAIDOU (1984), S. 112 f.
2) vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 33.
3) vgl. S. 175

Tab. 33: Anteil der Körperverletzungsdelikte an der jeweiligen Gesamtzahl der Straftaten bei den fünfzehn- bis zwanzigjährigen Deutschen und den gleichaltrigen Ausländern (insgesamt)

	1975	1976	1977	1978	1979	Durchschnitt 1975 - 1979
Deutsche	15,55	13,60	13,71	12,80	10,55	13,24
Ausländer	19,30	15,24	10,00	6,38	12,00	12,58

(Bem.: Die Daten wurden der Tab. 14 und Tab. 30 entnommen)

Folgt man der Literatur, so dürfte dem Alter bei dieser Deliktart eine wesentliche Bedeutung zukommen [1]. Das gleiche gilt für die Deliktgruppe Raub und Erpressung [2]. Deshalb werden beide Deliktgruppen im Zusammenhang mit der alters- und deliktspezifischen Kriminalitätsanalyse näher untersucht (Kap. 1.4.6).

Wegen ihres hohen gesellschaftlichen Stellenwertes [3] soll noch kurz auf die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingegangen werden. Diese Delikte werden schnell zu einer "Bedrohung" hochstilisiert, wenn sie von Ausländern begangen werden. In der vorliegenden Untersuchung sind die Ausländer jedoch kaum belastet.

Demgegenüber weisen sowohl ALBRECHT und PFEIFFER [4] als auch CHAIDOU [5] auf eine vergleichsweise hohe Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer hin. CHAIDOU stellt allerdings in den Jahren 1980 - 1981 eine sinkende Tendenz bei den jugendlichen und heranwachsenden Ausländern fest. Auch DONNER, OHDER und WESCHKE weisen darauf hin, daß von einem wachsenden Ausländeranteil bzw. einem Anstieg der absoluten Tat-

1) vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 34; CHAIDOU (1984), S. 120; DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 68.
2) vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 34; CHAIDOU (1984), S. 120; DONNER/OHDER/WESCHKE ((1981), S. 60 f.
3) vgl. DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 65.
4) vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 33; CHAIDOU (1984), S. 113.
5) vgl. DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 65.

verdächtigenzahlen von Ausländern an den Tatverdächtigen dieser Deliktgruppe nicht gesprochen werden kann [1]. Überdies ist die "zweite Generation" an den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Berlin in einem weitaus geringerem Maße vertreten als bei dem anderen Gewaltdelikt, dem Raub [2].

An die vorangegangenen Ergebnisse knüpft sich die Frage, inwieweit die einzelnen Deliktgruppen nationalitäts- oder altersspezifische Merkmale aufweisen.

1.4.6 Kriminalitätsbelastung ausgewählter Nationalitäten und Altersklassen nach Deliktgruppen und Einzeldelikten

Mit Ausnahme weniger Deliktgruppen bzw. Einzeldelikte ist die Zahl der verurteilten Ausländer im gesamten Untersuchungszeitraum sehr gering. Es werden deshalb nur drei verschiedene ausländische Gruppen gebildet: Türken, Italiener und "Sonstige Ausländer". Die restlichen europäischen Anwerbestaaten (REA) und die Stationierungsstreitkräfte werden unter die "Sonstigen Ausländer" subsumiert. Auf Abweichungen von dieser Kategorienbildung wird im jeweiligen Zusammenhang hingewiesen. Außerdem werden nur jene Straftaten betrachtet, bei denen die bisherige Analyse eine relativ hohe Kriminalitätsbelastung der Ausländer ergeben hat.

Die Zahl der Verurteilten ist auch bei den aggregierten Ausländergruppen sehr gering. Deshalb wird nur die Hypothese acht (H8; H 9,8) als Orientierungshilfe für die folgende Analyse beibehalten. Auf eine Überprüfung der spezielleren Hypothesen sechs und sieben (H 6; H 7; H 9,6; H 9,7) wird verzichtet. Zuerst werden die Verurteiltenzahlen dargestellt (Tab. 34-38) und anschließend in Abhängigkeit von der jeweiligen Nationalität analysiert.

---

1) vgl. DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 65.
2) vgl. a.a.O., S. 65.

Tab. 34: Kriminalitätsbelastung der Türken nach ausgewählten Deliktgruppen und Altersklassen (insgesamt)

Straftaten	1975 Alter			1976 Alter			1977 Alter			1978 Alter			1979 Alter		
	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20
Öffentl. Ordnung	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sexuelle Selbstbestimmung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Körperverletzung	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Diebstahl, Unterschlagung	-	1	-	1	-	-	-	-	1	1	-	-	3	1	-
Betrug, Untreue	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Sachbeschädigung	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Gefährliche Eingriffe in Bahn-, Schiffs- u. Luftverkehr	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe:	-	1	3	1	-	-	-	1	1	1	-	1	3	1	1

. 35: Kriminalitätsbelastung der Italiener nach ausgewählten Deliktgruppen und Altersklassen (insgesamt)

raftaten	Jahr 1975 Alter			Jahr 1976 Alter			Jahr 1977 Alter			Jahr 1978 Alter			Jahr 1979 Alter		
	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20
derstand gegen aatsgewalt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
ffentliche Ordnung, avon:	-	1	2	-	-	4	-	-	2	-	-	6	-	1	2
uncrl.Entfernen vom Unfallort	-	-	-	-	-	3	-	-	2	-	-	6	-	-	2
lsche uneidl. ssage u. Meineid	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
rsonenstand, e, Familie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
xuelle Selbst- stimmung	-	-	1	-	-	2	-	-	1	-	1	-	-	1	-
ben	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
rperverletzung	-	1	8	-	-	3	-	1	1	-	1	4	-	1	8
rsönl. Freiheit	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ebstahl, Unter- hlagung	1	11	8	-	12	12	3	10	12	7	9	4	5	17	6
ub und Erpressung	1	1	3	-	1	-	-	1	1	-	-	-	2	2	2
günstigung, hlerei	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	1	-
trug, treue	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1
kunden- lschung	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	1	4	-	-	1
chbeschädigung	-	2	-	-	-	-	-	2	1	1	-	1	-	1	-
meingefährliche raftaten, davon:	-	-	2	-	-	1	-	-	4	-	2	4	-	1	1
Eingriffe in Bahn-, Schiffs-,Luftverk.	-	-	1	-	-	1	-	-	2	-	-	2	-	-	1
Trunkenheit im Verkehr	-	-	1	-	-	-	-	-	2	-	2	1	-	-	-
	2	17	26	-	13	23	3	16	23	8	14	24	7	26	27
mme	2	43		-	36		3	39		8	38		7	53	

Tab. 36: Kriminalitätsbelastung der "Sonstigen Ausländer" nach ausgewählten Deliktgruppen und Altersklassen (insgesamt)

Straftaten	Jahr 1975 Alter			Jahr 1976 Alter			Jahr 1977 Alter			Jahr 1978 Alter			Jahr 1979 Alter		
	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20
Widerstand gegen Staatsgewalt	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Ordnung, davon:	-	1	3	-	-	8	-	-	5	-	2	6	-	-	7
unerl.Entfernen vom Unfallort	-	1	3	-	-	8	-	-	5	-	1	6	-	-	6
Falsche Verdächtigung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Sexuelle Selbstbestimmung	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	1	-	-	1	1
Beleidigung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Leben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-
Körperverletzung	-	4	8	-	-	13	-	-	8	-	-	1	-	2	4
Persönl.Freiheit	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Diebstahl, Unterschlagung	-	12	12	3	14	10	2	9	12	3	4	13	1	19	20
Raub, Erpressung	-	5	7	-	-	1	-	5	1	-	-	2	-	-	-
Betrug, Untreue	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-
Begünstigung, Hehlerei	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Urkundenfälschung	-	-	1	-	1	2	1	-	-	-	1	-	-	-	-
Strafbarer Eigennutz	-	1				-									
Sachbeschädigung	-	2	-	-	1	2	-	-	1	-	-	1	-	-	-
Gemeingefährliche Straftaten, davon:	-	-	7	-	-	14	-	-	14	-	3	19	-	1	13
Eingriffe in Bahn-, Schiffs-, Luftverkehr	-	-	5	-	-	9	-	-	6	-	-	7	-	1	2
Trunkenheit im Verkehr	-	-	2	-	-	5	-	-	8	-	3	12	-	-	11
Summe	-	26	49	3	16	53	3	15	44	3	11	44	1	23	47

Tab. 37: Kriminalitätsbelastung der Stationierungsstreitkräfte nach ausgewählten Deliktgruppen und einzelnen Jahrgängen [1] (insgesamt)

Straftaten \ Jahr	1975	1976	1977	1978	1979
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)	1 (20)	1 (18) 1 (19)			
Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemaßnahmen (§ 145)					1 (20)
Fahrlässige Körperverletzung (§ 230)		1 (19) 1 (20)			2 (20)
Diebstahl (§ 242)	1 (15)	1 (15)	1 (15)	1 (18)	1 (16)
Schwerer Diebstahl (§ 243)	1 (15)	1 (19)			
Unterschlagung (§ 246)		1 (16)			
Schwerer Raub (§ 250)	1 (18) 1 (19)				
Jagdwilderei (§ 292)	1 (16)				
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315)				1 (20)	1 (17)
Unerlaubtes Führen oder Führenlassen eines Kfz (Nebenstrafrecht)	1 (16) 1 (17)				

1) Die in Klammern angegebenen Zahlen bezeichnen das Alter der voranstehenden Anzahl der Verurteilten

Tab. 38 Kriminalitätsbelastung der Deutschen (DKG 1) nach ausgewählten Deliktgruppen und Altersklassen (insgesamt)

Straftaten	Jahr 1975 Alter			Jahr 1976 Alter			Jahr 1977 Alter			Jahr 1978 Alter			Jahr 1979 Alter		
	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20	14	15-17	18-20
Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokr. Rechtsstaats	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Landesverteidigung	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Widerstand gegen Staatsgewalt	-	1	12	-	3	13	-	3	9	-	4	16	-	2	8
Öffentliche Ordnung, davon:	1	22	154	2	37	151	5	59	170	4	32	172	7	43	217
unerl. Entfernen vom Unfallort	1	16	138	1	31	144	-	36	158	3	19	160	2	32	194
Geld-, Wertzeichenfälschung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Falsche uneidl. Aussage u. Meineid	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	1	2	-	2	2
Falsche Verdächtigung	1	-	4	1	-	-	-	1	2	-	2	4	1	1	-
Religion u. Weltanschauung	-	-	-	-	2	3	-	-	-	-	1	-	-	1	1
Personenstand, Ehe, Familie	-	-	3	-	-	2	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Sexuelle Selbstbest.	4	11	23	4	19	25	3	15	20	5	26	20	3	10	20
Beleidigung	1	11	7	-	8	8	2	10	10	1	2	7	3	9	13
Persönl. Lebens- u. Geheimbereich	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Leben	-	4	25	-	1	26	-	1	17	-	1	21	-	3	21
Körperverletzung	16	105	237	18	102	235	20	101	240	10	109	225	22	98	188
Persönliche Freiheit	2	11	18	3	4	11	1	16	16	1	3	21	2	10	17
Diebstahl, Unterschlagung	182	565	429	218	731	445	210	678	442	251	744	471	295	780	462
Raub, Erpressung	10	32	16	6	40	34	7	24	30	11	40	37	6	40	35
Begünstigung, Hehlerei	7	21	21	10	36	9	10	23	14	13	41	12	11	43	30
Betrug, Untreue	6	10	25	1	16	22	7	32	36	3	39	35	5	30	42
Urkundenfälschg.	4	21	21	4	20	35	7	30	25	8	32	23	2	23	37
strafbarer Eigennutz	-	2	5	-	3	2	-	-	1	-	-	-	-	9	3
Sachbeschädigung	14	55	46	16	57	41	17	62	38	18	48	27	18	51	35
Gemeingefährliche Straftaten, davon:	1	63	200	6	54	267	4	65	280	7	66	309	1	77	330
Eingriffe in Bahn-, Schiffs-, Luftverk.	-	24	110	1	18	143	1	23	142	6	20	164	-	35	150
Trunkenheit im Verkehr	1	34	90	1	31	117	-	30	133	-	36	144	1	37	171
Straftaten gegen die Umwelt: schwere Umweltgefährdung	-	2	12	-	1	12	-	3	12	-	2	14	-	1	15
Straftaten im Amte	-	-	2	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Summe	249	938	1262	289	1134	1344	293	1123	1364	333	1193	1417	377	1233	1470

Für die jungen Türken sind folgende Ergebnisse erwähnenswert (Tab. 34):

Bei Straftaten gegen das Leben, Widerstand gegen die Staatsgewalt sowie Raub und Erpressung sind sie im gesamten Untersuchungszeitraum nicht beteiligt. Im Unterschied zu den saarländischen Verhältnissen sind es in Berlin gerade die Türken, die bei Raubdelikten besonders hervortreten [1]. Die Kriminalitätsbelastungsziffer (KBZ) ist vor allem bei den Vierzehn- bis Sechzehnjährigen sehr stark angestiegen - von 1974 bis 1978 auf das Zwölffache. Die Berliner Forschergruppe räumt allerdings ein, daß diese Veränderung vor dem Hintergrund der absoluten Zahlen zu relativieren ist. Im Jahre 1974 war nur ein Türke als Tatverdächtiger registriert, im Jahre 1978 waren es dreiundzwanzig. Dies entspricht einer Steigerungsrate der KBZ von ca. 100 auf 1200 [2].

Wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurde im Saarland von 1975 bis 1979 nur ein Türke verurteilt [3]. In Berlin sind zwar vor allem die Türken im Vergleich zu den Deutschen und den anderen Ausländern überdurchschnittlich belastet [4]. Dies gilt jedoch nicht für die jungen Ausländer. Die höchste Kriminalitätsbelastung der Türken liegt nämlich bei den Vierzig- bis Fünfzigjährigen, während - im Gegensatz zu allen anderen Ausländergruppen - die Sechzehn- bis Achtzehnjährigen am wenigsten wegen Sexualdelikten in der Kriminalstatistik erscheinen.

Die saarländischen und Berliner Daten lassen erkennen, daß die jugendlichen Türken selten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung kriminalisiert werden. Im Vergleich zu ihrer Elterngeneration zeichnet sich sogar eine sinkende Tendenz ab. Nach den Ergebnissen der

1) DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 61 ff.
2) a.a.O., S. 62.
3) Wegen dieser Delikte werden junge Ausländer im Saarland selten kriminalisiert. Sie sollen dennoch erwähnt werden, weil sie in der öffentlichen Meinung häufig mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Zusammenhang gebracht werden.
4) DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 65 f.

Berliner Studie trifft dies jedoch weniger auf die Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen zu: Diese stehen bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter allen Altersklassen an zweiter Stelle.

Wie bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurde im Saarland wegen Körperverletzung ebenfalls nur ein Türke verurteilt. Demgegenüber hat die Untersuchung von DONNER, OHDER und WESCHKE für Berlin eine überdurchschnittlich hohe Kriminalitätsbelastung der Türken ergeben [1]. Gegenüber den älteren Jahrgängen steigt die Kriminalitätsbelastungsziffer der jüngeren Jahrgänge an. In den Altersklassen der vierzehn- bis zwanzigjährigen zeigt sich aber auch eine gewisse Nivellierung. Die KBZ der achtzehn- bis zwanzigjährigen Türken ist am höchsten, zeigt jedoch sinkende Tendenz, während die KBZ der gleichaltrigen Deutschen und aller anderen Ausländer steigt.

Die Unterschiede zwischen den saarländischen und Berliner Daten dürften vor allem darauf zurückzuführen sein, daß die jungen Türken im Saarland fast nur intraethnische Kontaktpersonen haben und sich i. d. R. in eigenen, von den Deutschen getrennten "Lebenswelten" aufhalten [2]. Deshalb sind gewaltsame Konflikte, die den Tatbestand einer Körperverletzung erfüllen, zwischen diesen Nationalitäten selten. Demgegenüber überlappen sich in anderen geographischen Räumen die Lebenswelten von jungen Türken und Deutschen. In den gemeinsamen Lebensräumen kommt es zwischen den beiden Nationalitätengruppen auch zu gewaltsamen Auseinandersetzungen [3]. Dies dürfte für Berlin zutreffen [4].

---

1) DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 67 ff.
2) vgl. Kap. 3.4.1, S.276 ff.
3) Solche Konflikte werden von BIELEFELD, KREISSL und MÜNSTER ausführlich dargestellt und analysiert; vgl. BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982).
4) vgl. BECKER (1981), z. B. S. 321.

Wegen Diebstahls werden die jungen Türken im Saarland am häufigsten kriminalisiert - vor allem die Vierzehnjährigen. Von den fünf verurteilten Vierzehnjährigen handelt es sich in zwei Fällen um besonders schweren Diebstahl (§ 243 StGB), in den übrigen Fällen um einfachen Diebstahl (§ 242 StGB). In den anderen Altersgruppen sind Diebstahldelikte eine Ausnahmeerscheinung.

In der Berliner Studie deutet sich für alle jungen Ausländer unter sechzehn Jahren, mit Ausnahme der Griechen und Italiener, eine Tendenz zu einem überproportionalen Anstieg der Diebstahldelikte an [1]. Die Steigerungsrate setzt sich jedoch mit zunehmendem Alter nicht fort. Die Tatverdächtigenanteile der sechzehn- bis einundzwanzigjährigen Türken sind stabil bis leicht fallend [2].

Bei den Italienern (Tab. 35) ergibt sich im Vergleich zu den Türken ein teilweise anderes Bild. Wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden im gesamten Untersuchungszeitraum von zwölf Ausländern (Tab. 30) sechs Italiener verurteilt (Tab. 35): zwei aus der Altersklasse der Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen wegen Vergewaltigung (§ 177 StGB), vier aus der Gruppe der Achtzehn- bis Zwanzigjährigen, davon einer wegen Vergewaltigung (§ 177 StGB), drei wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 StGB).

Bezüglich der Straftaten gegen das Leben kam es im gesamten Untersuchungszeitraum nur zu vier Verurteilungen: allein dreimal 1979 bei den Achtzehn- bis Zwanzigjährigen. Hierbei handelt es sich einmal um Mord (§ 211) und zweimal um fahrlässige Tötung (§ 222).

1979 ist das einzige Jahr, in dem bei den Straftaten gegen das Leben die Verurteiltenziffer der Italiener mit 0,52 jene der deutschen Kontrollgruppen (DKG 1 = 0,07;

1) DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 74.
2) a.a.O., S. 75.

DKG 2 = 0,21) übersteigt [1]. Hypothese 8 hat sich somit im wesentlichen bewährt.

Die Verurteilungen der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer wegen Raub und Erpressung gehen 1979 ausschließlich zu Lasten der Italiener. Sie betreffen beide Altersklassen zu gleichen Teilen und wurden wegen unterschiedlicher Raub- und Erpressungsstraftaten ausgesprochen (Tab. 39). Eine alters- oder deliktspezifische Konzentration liegt somit nicht vor.

Tab. 39: Kriminalitätsbelastung der Italiener im Jahre 1979 bei Raub und Erpressungsdelikten nach ausgewählten Altersklassen (insgesamt)

Straftaten	Jahr 1979 Alter	
	15 - 17	18 - 20
Raub (§ 249 StGB)	1	1
schwerer Raub (§ 250 StGB)	1	-
Erpressung (§ 253 StGB)	-	1

Die Verurteiltenziffern der Italiener sind in den beiden Altersklassen (nahezu) identisch mit jenen der Deutschen in ähnlicher Soziallage (Tab. 40).

Bereits im Jahr 1975 lag die Anzahl der wegen Raub und Erpressung verurteilten fünfzehn- bis zwanzigjährigen Italiener genau so hoch wie 1979, während in dem Zeitraum von 1976 bis 1978 insgesamt nur drei Italiener wegen dieser Delikte verurteilt wurden (Tab. 35). In keinem Jahr wurde die Anzahl von vier gerichtlich kriminalisierten Straftätern übertroffen.

1) Der Berechnung liegen die Tab. 16, 26, 35 u. 38 zugrunde.

Tab. 40: Verurteiltenziffern der Italiener und Deutschen bei Raub und Erpressung in den Jahren 1975 und 1979

	1975		1979	
	15-17	18-20	15-17	18-20
Italiener	0,24	0,45	0,43	0,35
DKG 1	0,11	0,06	0,14	0,12
DKG 2	0,33	0,18	0,42	0,36

Auffallend hoch ist auf den ersten Blick die Belastung der Italiener bei den Diebstahl - und Unterschlagungsdelikten (Tab. 41). Ein Vergleich der Verurteiltenziffern läßt jedoch erkennen, daß die Kriminalitätsbelastung der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Italiener im gesamten Untersuchungszeitraum geringer ist als jene der zweiten deutschen Kontrollgruppe (DKG 2) (Tab. 42). In den Jahren 1975 und 1978 ist die Verurteiltenziffer der Italiener sogar geringer als jene der gleichaltrigen deutschen Wohnbevölkerung (DKG 1)(Tab. 42).

Der Anteil der Italiener an den Diebstahl- bzw. Unterschlagungsdelikten der Ausländer ist auch geringer als ihr entsprechender Bevölkerungsanteil (Tab. 41). Eine überdurchschnittliche Kriminalisierung der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Italiener wegen Diebstahl bzw. Unterschlagung ist somit nicht gegeben.

Tab. 41: Gesamte Kriminalitätsbelastung und Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Italiener und Deutschen (DKG 1, DKG 2) bei Diebstahl- und Unterschlagungsdelikten

Anteil an	1975	1976	1977	1978	1979
Diebstahl und Unterschlagung	43,18	50,00	50,00	14,94	36,51
Bevölkerung	58,25	59,13	62,80	59,87	57,62

Tab. 42: Anteil der Italiener an der ausländischen Wohnbevölkerung und an den Diebstahl- und Unterschlagungsdelikten der Ausländer in der Altersklasse der Fünfzehn- bis Zwanzigjährigen

	1975	1976	1977	1978	1979
(1) Population der Deutschen	56 554	58 302	59 066	59 663	57 560
(2) verurteilte Deutsche	994	1 176	1 120	1 215	1 242
(3) Verurteiltenziffern (DKG 1)	1,76	2,02	1,90	2,04	2,16
(4) Verurteiltenziffern (DKG 2)	5,28	6,06	5,70	6,12	6,48
(5) Population der Italiener	1 094	1 036	1 008	1 004	1 037
(6) verurteilte Italiener	19	24	22	13	23
(7) Verurteiltenziffern (Italiener)	1,74	2,32	2,18	1,29	2,22
(8) Differenz von (7) - (3) in Prozentpunkten	-0,02	0,30	0,28	-0,75	0,06
(9) Differenz von (4) - (7) in Prozentpunkten	3,54	3,74	3,52	4,83	4,26

Tab. 43: Gesamte Kriminalitätsbelastung und Verurteiltenziffern der Italiener und Deutschen (DKG 1, DKG 2) bei Diebstahl- und Unterschlagungsdelikten nach ausgewählten Altersklassen

	1975 Alter		1976 Alter		1977 Alter		1978 Alter		1979 Alter	
	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20
(1) Population der Deutschen	29 953	26 601	30 617	27 685	30 417	28 649	30 679	28 984	29 074	28 486
(2) verurteilte Deutsche	565	429	731	445	678	442	744	471	780	462
(3) Verurteiltenziffern (DKG 1)	1,89	1,61	2,39	1,61	2,23	1,54	2,43	1,63	2,68	1,62
(4) Verurteiltenziffern (DKG 2)	5,67	4,83	7,17	4,83	6,69	4,62	7,29	4,89	8,04	4,86
(5) Population der Italiener	423	671	419	617	447	561	452	552	462	575
(6) verurteilte Italiener	11	8	12	12	10	12	9	4	17	6
(7) Verurteiltenziffern (Italiener)	2,60	1,19	2,86	1,94	2,24	2,14	1,99	0,72	3,68	1,04
(8) Differenz von (7) - (3) in Prozentpunkten	0,71	-0,42	0,47	0,33	0,01	0,60	-0,44	-0,91	1,00	-0,58
(9) Differenz von (4) - (7) in Prozentpunkten	3,07	3,64	4,31	2,89	4,45	2,48	5,30	4,17	4,36	3,82

An dieser Feststellung ändert sich auch nichts Wesentliches, wenn man die Altersklassen der Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen und der Achtzehn- bis Zwanzigjährigen gesondert betrachtet (Tab. 43). In beiden Altersklassen liegt die Kriminalitätsbelastung der Italiener im gesamten Untersuchungszeitraum unter jener der Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2). Die fünfzehn- bis siebzehnjährigen Italiener sind einmal, die achtzehn- bis zwanzigjährigen dreimal geringer belastet als die gleichaltrige deutsche Wohnbevölkerung (DKG 1).

Bei den Deutschen (DKG 1, DKG 2) wie auch bei den Italienern wurden wegen Diebstahl bzw. Unterschlagung die Achtzehn- bis Zwanzigjährigen seltener verurteilt als die Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen. Zu diesem Ergebnis kommen auch andere Untersuchungen [1].

In den Jahren 1978 und 1979 wurden relativ viele vierzehnjährige Italiener wegen Diebstahl und Unterschlagung verurteilt (Tab. 35). Im gleichen Zeitraum verlagerte sich in dieser Jahrgangsstufe der Schwerpunkt vom Diebstahl (§ 242) auf den schweren Diebstahl (§ 243) (Tab. 44). Allerdings ist zwischen 1978 und 1979 ein leichter Rückgang zu verzeichnen (Tab. 35, Tab. 44) und in dem vorangegangenen Zeitabschnitt (1975 - 1977) wurden nur insgesamt vier italienische Kinder (Vierzehnjährige) wegen Diebstahl verurteilt (Tab. 35).

1) ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 34 ff.

Tab. 44: Diebstahldelikte (§§ 242, 243 StGB) der vierzehnjährigen Italiener in den Jahren 1978 und 1979 (insgesamt)

Jahr	Paragraphen des StGB	
	§ 242	§ 243
1978	5	2
1979	1	4

Wegen Körperverletzung wurde in der Altersklasse der Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen pro Jahr höchstens ein Italiener verurteilt (Tab. 35). Dagegen ist die Kriminalitätsbelastung der Achtzehn- bis Zwanzigjährigen wesentlich höher. Die Verurteiltenziffern liegen jedoch im gesamter Untersuchungszeitraum unter jenen der gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2) und dreimal sogar unter jenen der gleichaltrigen deutschen Wohnbevölkerung (DKG 1) (Tab. 45). Die Verurteiltenziffer der achtzehn- bis zwanzigjährigen Italiener ist am Ende des Untersuchungszeitraums nur geringfügig höher als am Anfang und hat einen U-förmigen Verlauf. Demgegenüber sinken die Verurteiltenziffern der Deutschen von 1975 bis 1979 geringfügig und kontinuierlich.

Tab. 45: Verurteiltenziffern der achtzehn- bis zwanzigjährigen Italiener und Deutschen (DKG 1, DKG 2) bei Körperverletzungsdelikten

	1975	1976	1977	1978	1979
Italiener	1,19	0,49	0,18	0,72	1,39
DKG 1	0,89	0,85	0,84	0,78	0,66
DKG 2	2,67	2,55	2,52	2,24	1,98

(Bem.: Den Berechnungen liegen die Daten der Tab. 26 und 35 für die Italiener sowie der Tab. 16 und 38 für die Deutschen zugrunde.)

Weder bei den achtzehn- bis zwanzigjährigen Italienern, noch bei den gleichaltrigen Deutschen kann somit von einer zunehmenden Kriminalisierung wegen Körperverletzungsdelikten gesprochen werden. Obwohl die Strafverfolgungsstatistik keine Aufschlüsse über die Täter-Opfer-Beziehungen liefert, gibt es nach den Befragungsergebnissen der vorliegenden Untersuchung keine Hinweise auf gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen jungen Italienern und Deutschen [1]. Überdies haben Jugendliche und Sozialbetreuer beider Staaten in persönlichen Gesprächen die Meinung vertreten, daß die interethnischen Beziehungen keine besonderen Probleme aufwerfen. Dies ist insofern bedeutungsvoll, weil sich die Italiener und Deutschen in den gleichen Lebensräumen befinden [2].

Bei den "Sonstigen Ausländern" sind Straftaten gegen das Leben und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im gesamten Untersuchungszeitraum sehr selten (Tab. 36).

Außergewöhnlich hoch sind die Belastungen der "Sonstigen Ausländer" bei Diebstahl und Unterschlagungen. Die Verurteiltenziffern übertreffen in beiden Altersklassen jene der gleichaltrigen deutschen Wohnbevölkerung (DKG 1) (Tab. 46). Nur 1978 sind die fünfzehn- bis siebzehnjährigen "Sonstigen Ausländer" geringer belastet als die gleichaltrige erste deutsche Kontrollgruppe (DKG 1). Die Verurteiltenziffern der zweiten deutschen Kontrollgruppe (DKG 2) sind jedoch in beiden Altersklassen höher als jene der gleichaltrigen "Sonstigen Ausländer". Nur 1979 sind die achtzehn- bis zwanzigjährigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2) geringer belastet als die gleichaltrigen "Sonstigen Ausländer".

Dieses Ergebnis gilt auch für den Fall, daß die Straf-

---

1) vgl. Kap. 3.4, S. 276 ff.
2) a.a.O., S. 276 ff.

taten der Stationierungsstreitkräfte nicht mitgerechnet werden. Hypothese acht (H8; H 9,8) hat sich somit streng genommen nicht bewährt.

Im Unterschied zu den fünfzehn- bis zwanzigjährigen Italienern (Tab. 41) liegt bei den "Sonstigen Ausländern" der Anteil der Verurteilungen über ihrem entsprechenden Bevölkerungsanteil (Tab. 48). Die fünfzehn- bis siebzehnjährigen "Sonstigen Ausländer" sind sogar dreimal (1976 - 1978), die Achtzehn- bis Zwanzigjährigen sind zweimal (1978, 1979) [1] weniger belastet als die gleichaltrige deutsche Wohnbevölkerung (DKG 1) (Tab. 47).

Der Belastungsschwerpunkt liegt bei den Achtzehn- bis Zwanzigjährigen, nicht nur bei den "Sonstigen Ausländern", sondern auch bei den Deutschen - allerdings weniger ausgeprägt (Tab. 47). Der relative Anteil der Körperverletzungen an der Gesamtzahl der Delikte von "Sonstigen Ausländern" ist in den beiden letzten Jahren des Untersuchungszeitraums (1978, 1979) auf unter 10 % gesunken und ist damit sogar geringer als bei den Deutschen (Tab. 49).

Bei den gemeingefährlichen Straftaten liegen zwar die Verurteiltenziffern der gesamten ausländischen Wohnbevölkerung im Untersuchungszeitraum immer unter jenen der zweiten deutschen Kontrollgruppe (Tab. 32), die "Sonstigen Ausländer" sind jedoch in dieser Deliktgruppe besonders hoch belastet. Gemeingefährliche Straftaten stehen bei dieser Personengruppe hinter Diebstahl und Unterschlagung an zweiter Stelle (Tab. 36). Die Gesamtzahl der Verurteilungen verteilt sich ausschließlich auf Eingriffe und Gefährdungen beim Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§§ 315-315d StGB) sowie Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 StGB). Kriminali-

---

1) Im Jahre 1979 ist die Verurteiltenziffer der "Sonstigen Ausländer" nur dann geringer, wenn die Straftaten der Stationierungsstreitkräfte subtrahiert werden.

sierungen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr finden sich auch unter den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung. Nahezu alle Verurteilungen erfolgen in der zuletzt genannten Deliktgruppe wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB). Zudem wurden "Sonstige Ausländer" auch im Nebenstrafrecht wegen Straßenverkehrsdelikte verurteilt (Tab. 52). Demnach nimmt diese Straftatengruppe eine zentrale Stellung im Rahmen der Gesamtkriminalität ein. Dies gilt nicht nur für die "Sonstigen Ausländer", sondern auch für die Deutschen (Tab. 38, Tab. 52) und die Italiener (Tab. 35, Tab. 52).

Außerdem können Straßenverkehrsdelikte auch andere Straftatbestände erfüllen, z. B. Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB) oder fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) und dadurch die Anzahl der Verurteilten in den betreffenden Deliktgruppen beeinflussen.

ab. 46: Verurteilungen der "Sonstigen Ausländer" (unter besonderer Berücksichtigung der Stationierungsstreitkräfte) und Deutschen (DKG 1, DKG 2) bei Diebstahl und Unterschlagung nach ausgewählten Altersklassen

	1975		1976		1977		1978		1979	
	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20
1) Population der Deutschen	29 953	26 601	30 617	27 685	30 417	28 649	30 679	28 904	29 074	28 486
2) verurteilte Deutsche	565	429	731	445	678	442	744	471	780	462
3) Verurteiltenziffern (DKG 1)	1,89	1,61	2,39	1,61	2,23	1,54	2,43	1,63	2,68	1,62
4) Verurteiltenziffern (DKG 2)	5,67	4,83	7,17	4,83	6,69	4,62	7,29	4,89	8,04	4,86
5) Population der "Sonstigen Ausländer" 1)	295	382	245	380	226	275	220	342	240	359
6) verurteilte "Sonstige Ausländer" (einschl. Stat.-Streitkräfte)	12	12	14	10	9	12	4	13	19	20
7) verurteilte "Sonstige Ausländer" (ohne Stat.-Streitkräfte)	10	12	12	9	8	12	4	12	18	20
8) Verurteiltenziffern ("Sonstige Ausländer", einschl. Stat.-Streitkräfte)	4,07	3,14	5,71	2,63	3,98	4,36	1,82	3,80	7,92	5,57
9) Verurteiltenziffern ("Sonstige Ausländer", ohne Stat.-Streitkräfte)	3,39	3,14	4,90	2,37	3,54	4,36	1,82	3,51	7,50	5,57
10) Differenz von (8) - (3) in Prozentpunkten	2,18	1,53	3,32	1,02	1,75	2,82	-0,61	0,38	5,24	3,95
11) Differenz von (9) - (3) in Prozentpunkten	1,50	1,53	2,51	0,76	1,31	2,82	-0,61	1,88	4,82	3,95
12) Differenz von (4) - (8) in Prozentpunkten	1,60	0,69	1,46	2,20	2,71	0,26	5,47	1,09	0,12	-0,71
13) Differenz von (4) - (9) in Prozentpunkten	2,28	0,69	2,27	2,46	3,15	0,26	5,47	1,38	0,54	-0,71

) ohne Stationierungsstreitkräfte

Tab. 47: Verurteilungen der fünfzehn- bis siebzehnjährigen und achtzehn- bis zwanzigjährigen Deutschen und "Sonstigen Ausländer" (unter besonderer Berücksichtigung der Stationierungsstreitkräfte) wegen Körperverletzungsdelikten

	1975		1976		1977		1978		1979	
	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20	15-17	18-20
(1) Population der Deutschen	29 953	26 601	30 617	27 685	30 417	28 649	30 679	28 984	29 074	28 486
(2) verurteilte Deutsche	105	237	102	235	102	240	109	225	98	188
(3) Verurteiltenziffern DKG 1	0,35	0,89	0,33	0,85	0,34	0,84	0,36	0,78	0,34	0,66
(4) Verurteiltenziffern DKG 2	1,05	2,67	0,99	2,55	1,02	2,52	1,08	2,34	1,02	1,98
(5) Population der "Sonstigen Ausländer" 1)	295	382	245	380	226	275	220	342	240	359
(6) verurteilte "Sonstige Ausländer" 2)	4	8	-	13	-	8	-	1	2	4
(7) verurteilte "Sonstige Ausländer" 3)	4	8	-	11	-	8	-	1	2	2
(8) Verurteiltenziffer zu (6)	1,36	2,09	-	3,42	-	2,91	-	0,29	0,83	1,11
(9) Verurteiltenziffer zu (7)	1,36	2,09	-	2,89	-	2,91	-	0,29	0,83	0,56
(10) Differenz von (8) - (3) in Prozentpunkten	1,01	1,20	-0,33	2,57	-0,34	2,07	-0,36	-0,49	0,49	0,45
(11) Differenz von (9) - (3) in Prozentpunkten	1,01	1,20	-0,33	2,04	-0,34	2,07	-0,36	-0,49	0,49	-0,10
(12) Differenz von (4) - (8) in Prozentpunkten	-0,31	0,58	0,99	-0,87	1,02	-0,39	1,08	2,05	0,19	0,87
(12) Differenz von (4) - (9) in Prozentpunkten	-0,31	0,58	0,99	-0,34	1,02	-0,39	1,08	2,05	0,19	1,42

1) ohne Stationierungsstreitkräfte
2) einschließlich Stationierungsstreitkräfte
3) ohne Stationierungsstreitkräfte

Tab. 48: Anteil der "Sonstigen Ausländer" an den Diebstahl- und Unterschlagungsdelikten der Ausländer und an der ausländischen Wohnbevölkerung in der Altersklasse der Fünfzehn- bis Zwanzigjährigen (in Prozent)

Anteil an	Jahr				
	1975	1976	1977	1978	1979
Diebstahl und Unterschlagung	54,55	50,00	47,73	56,67	61,90
Bevölkerung	36,05	35,67	31,21	33,51	33,46

(Bem.: Den Berechnungen liegen die Tab. 24, 30 und 36 zugrunde)

Tab. 49: Körperverletzungsdelikte der achtzehn- bis zwanzigjährigen "Sonstigen Ausländer" und Deutschen (DKG 1) an der jeweiligen Gesamtkriminalität (in Prozent)

Jahr	"Sonstige Ausländer"	Deutsche
1975	20,51	18,78
1976	24,53	17,49
1977	18,18	17,60
1978	2,27	15,88
1979	8,51	12,72

(Bem.: Der Berechnung liegen die Daten der Tab. 36 und Tab. 38 zugrunde)

1.4.7 Kriminalitätsbelastung im Nebenstrafrecht

Zu den strafrechtlichen Nebengesetzen gehört eine Reihe von Delikten mit teilweise sehr unterschiedlichem Charakter. Wegen der geringen Datenbasis können nur jene Delikte bzw. Deliktgruppen gesondert betrachtet werden, die am häufigsten vorkommen. Ebenso wie beim strafrechtlichen Teil der Arbeit wird auch hier von einer allgemeinen Gegenüberstellung zwischen Deutschen und Ausländern ausgegangen. Anschließend werden weitere Strukturen offengelegt. Auf eine Untergliederung dieses Kapitels wird zugunsten einer zusammenhängenden Darstellung verzichtet.

Wegen der geringen Datenbasis werden nur die Hypothesen H1 bzw.H 9,1 überprüft. Auf die übrigen Hypothesen wird nicht explizit eingegangen.

Die Verurteiltenziffern lassen erkennen, daß die fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer im gesamten Untersuchungszeitraum höher belastet sind als alle gleichaltrigen Deutschen (DKG 1) (Tab. 50). Mit Ausnahme des Jahres 1979 ist ihre Kriminalitätsbelastung jedoch geringer als bei den Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2). 1979 ist die Verurteiltenziffer der Ausländer gegenüber dem Vorjahr um das 2,8fache gestiegen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Kriminalitätsbelastung im Jahre 1978 unter dem Durchschnittswert der vorangegangenen Jahre liegt. Hypothese 1 ist somit falsifiziert, Hypothese 9,1 hat sich im wesentlichen bewährt.

Die relativ hohe Kriminalitätsbelastung der Ausländer im Jahre 1979 ist ausschließlich auf den Anstieg der Verurteilungen nach dem Straßenverkehrsrecht, insbesondere aber nach dem Ausländergesetz, zurückzuführen (Tab. 51; Schaubild 8). Bei den Straftaten gegen das Straßenverkehrsrecht liegt die Verurteiltenziffer der Ausländer 1979 mit 0,39 zwar

über derjenigen aller deutschen Jugendlichen (DKG 1) von 0,22, sie erreicht aber keineswegs den Wert der zweiten deutschen Kontrollgrupe (DKG 2) von 0,66 [1]. Verstöße gegen das Straßenverkehrsrecht stehen bei den Ausländern, und mit besonders großem Abstand bei den Deutschen, an erster Stelle und haben im Untersuchungszeitraum auch einen ähnlichen Verlauf (Schaubild 8).

Im Ausländerrecht sind die Deutschen nicht belastet (Tab. 51), da sie vom Geltungsbereich der betreffenden Rechtsnormen im wesentlichen ausgeschlossen sind [2]. Die Anzahl der verurteilten Ausländer schwankt im gesamten Untersuchungszeitraum, besonders deutlich ist der Anstieg im Jahre 1979 (Tab. 51). Auch DONNER, OHDER und WESCHKE können in ihrer Untersuchung keine eindeutige Entwicklungstendenz erkennen [3], wohingegen CHAIDOU für alle Altersklassen eine zunehmende Kriminalitätsbelastung feststellt [4].

Im Saarland sind von den ausländerrechtlichen Kriminalisierungen fast ausschließlich jene Nationalitäten betroffen, die nicht zu den sechs Hauptanwerbestaaten gehören (Tab. 52)[5]. Nur einmal wurden ein Italiener und ein Türke verurteilt. Welche Rechtsnormen im einzelnen betroffen sind, läßt sich aus den gespeicherten Daten nicht ermitteln.

Auch in Berlin ist die Kriminalitätsbelastung der Italiener sehr gering, die Türken werden jedoch häufig wegen Verstöße gegen das Ausländerrecht verurteilt [6]. Die geringe Zahl der verurteilten Italiener ist darauf zurückzuführen, daß sie, wegen ihrer Zugehörigkeit zur EG, einer geringeren Kriminalisierungswahrscheinlichkeit unterliegen als die

---

1) Die Verurteiltenziffern wurden aus den Daten der Tab. 50 und 51 berechnet.
2) vgl. CHAIDOU (1984), S. 136.
3) DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 79.
4) CHAIDOU (1984), S. 136.
5) Eine zusätzliche Detailanalyse ergab, daß sich unter den "Sonstigen Ausländern" keine Angehörigen der restlichen europäischen Anwerbestaaten befinden.
6) DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 80.

Ausländer, die nicht zur EG gehören [1].

Die geringe Kriminalitätsbelastung der Türken könnte nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung damit zusammenhängen, daß diese Personengruppe im Saarland einer intensiveren informellen Sozialkontrolle, vor allem durch die türkischen Sozialbetreuer, unterliegt als in Berlin [2]. Diese Annahme bedarf allerdings einer genaueren Überprüfung, die in dieser Studie nicht möglich ist.

Die wenigen Verurteilungen wegen anderer Gesetze des Nebenstrafrechts sind im Saarland entweder gleich geblieben oder haben sich geringfügig verringert. Dies gilt auch für das BTM-Gesetz (= Betäubungsmittel-Gesetz). Wegen Verstößen gegen das BTM-Gesetz wurden im gesamten Untersuchungszeitraum in keinem Jahr mehr als vier Ausländer verurteilt.

CHAIDOU kommt in ihrer Untersuchung zwar einerseits zu dem Ergebnis, daß sowohl die jugendlichen (vierzehn- bis siebzehnjährigen) als auch die heranwachsenden (achtzehn- bis zwanzigjährigen) Ausländer höher belastet sind als die gleichaltrigen Deutschen, stellt andererseits aber auch fest, daß sich bei den oben angegebenen ausländischen Altersklassen eine sinkende Tendenz der Kriminalitätsbelastung abzeichnet [3].

Nach DONNER, OHDER und WESCHKE ist die Zahl der tatverdächtigen Deutschen, Türken und sonstigen Ausländer in Berlin stark gestiegen [4]. Es liegt jedoch nach ihrer Meinung weder eine grundsätzliche "Extremisierung" bei den Türken noch eine "alarmierende Zunahme" bei der sogenannten zweiten Generation [5] vor.

---

1) vgl. Kap. 2, S. 208 ff.
2) vgl. Kap. 3.4.3, S.319 ff.
3) CHAIDOU (1984), S. 136.
4) DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 81.
5) a.a.O., S. 86.

Tab. 50: Gesamte Kriminalitätsbelastung und Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (DKG 1, DKG 2) im Nebenstrafrecht

Jahr / Nationalität	1975	1976	1977	1978	1979
(1) Population der Deutschen	56 554	58 302	59 066	59 663	57 560
(2) verurteilte Deutsche	268	291	281	235	272
(3) Verurteiltenziffern (DKG 1)	0,47	0,50	0,48	0,39	0,47
(4) Verurteiltenziffern (DKG 2)	1,41	1,50	1,44	1,17	1,41
(5) Population der Ausländer	1 878	1 752	1 605	1 677	1 790
(6) verurteilte Ausländer	14	24	18	11	30
(7) Verurteiltenziffern (Ausländer)	0,75	1,37	1,12	0,66	1,68
(8) Differenz von (7) - (3) in Prozentpunkten	0,28	0,87	0,64	0,27	1,21
(9) Differenz von (4) - (7) in Prozentpunkten	0,66	0,13	0,32	0,51	- 0,27

Schaubild 8: Kriminalitätsbelastung der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen nach dem Straßenverkehrsrecht und dem Ausländergesetz (absolut) (D(StVR)=nach dem Straßenverkehrsrecht verurteile Deutsche; A(StVR)=nach dem Straßenverkehrsrecht verurteilte Ausländer; A(AuslG) = nach dem Ausländergesetz verurteilte Ausländer)

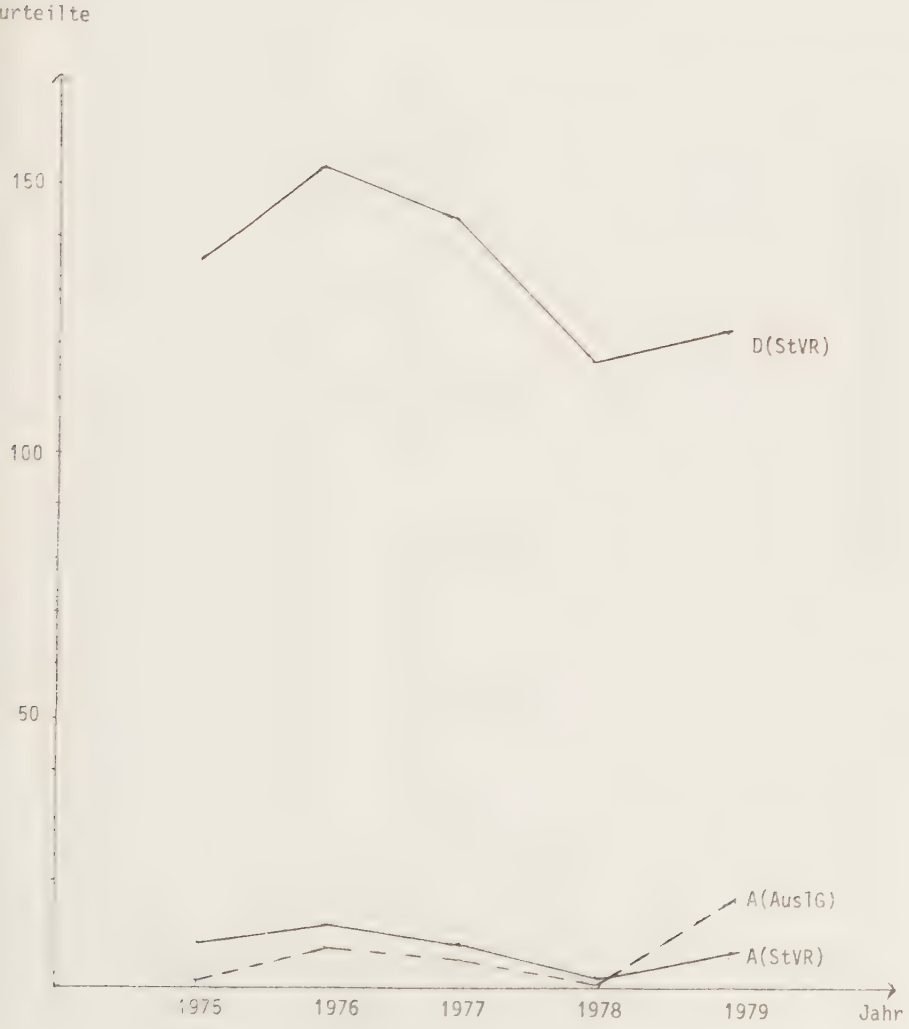

Tab. 51: Gesamte Kriminalitätsbelastung der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (DKG 1) nach ausgewählten Deliktgruppen des Nebenstrafrechts

Rechtsgebiet	1975		1976		1977		1978		1979		Summe 1975-1979	
	D	A	D	A	D	A	D	A	D	A	D	A
Betäubungsmittel-gesetz	54	4	89	3	85	2	71	4	74	3	373	16
Sprengstoff-, Kriegswaffen-, Waffengesetz	14	-	7	1	5	-	1	1	19	1	36	3
StVR	136	9	154	12	145	8	118	2	124	7	677	38
Sonstige Gesetze des Nebenstrafrechts	25	-	24	-	30	2	31	3	40	3	150	9
Summe (ohne WehrstrafR und AuslG)	229	13	274	16	265	12	206	10	257	14	1236	66
WehrstrafR	39	-	17	-	16	-	15	-	15	-	102	
AuslG	-	2	-	8	-	6	-	1	-	16	-	33
Summe (mit WehrstrafR und AuslG)	268	15	291	24	281	18	221	11	272	30	1338	99

(Bem.: D = Deutsche, A = Ausländer)

Tab. 52: Gesamte Kriminalitätsbelastung der Deutschen (DKG 1) und sonstiger ausgewählter Nationalitäten nach verschiedenen Deliktgruppen des Nebenstrafrechts (Altersklasse: 15-20)
(D = Deutsche, I = Italiener, T = Türken, So = "Sonstige Ausländer")

Rechtsgebiet	1975				1976				1977				1978				1979			
	D	I	T	So	D	I	T	So	D	I	T	So	D	I	T	So	D	I	T	So
Betäubungs-mittelgesetz	54	3	-	1	89	-	-	3	85	-	-	2	71	1	-	3	74	-	-	3
Sprengstoff-, Kriegswaffen-, Waffengesetz	14	-	-	-	7	-	-	1	5	-	-	-	1	-	-	1	19	-	-	1
StVR	136	3	-	6	154	6	1	5	145	5	-	3	118	1	-	1	124	5	-	2
Sonstige Gesetze des Nebenstraf-rechts	25	-	-	-	24	-	-	-	30	2	-	-	31	1	-	2	40	1	-	2
Summe (ohne Wehr-strafG und AuslG)	229	6	-	7	274	6	1	9	265	7	-	5	221	3	-	7	257	6	-	8
WehrstrafG	39	-	-	-	17	-	-	-	16	-	-	-	15	-	-	-	15	-	-	-
AuslG	-	-	-	2	-	-	-	8	-	1	1	4	-	-	-	1	-	-	-	16
Summe (mit Wehr-strafG und AuslG)	268	6	-	9	291	6	1	17	281	8	1	9	236	3	-	8	272	6	-	24

2. BESONDERE RECHTSLAGE DER JUNGEN AUSLÄNDER

Nach dem Labeling approach wird durch die Rechtssetzung festgelegt, was als abweichend zu gelten hat. Dadurch wird die grundlegende Voraussetzung für abweichendes Verhalten geschaffen. Die gesellschaftlichen Normen müssen jedoch nicht für alle Mitglieder eines Systems in gleicher Weise gelten: was manchen Gruppen erlaubt ist, kann anderen verboten sein [1]. Ein solcher Unterschied besteht auch zwischen den jungen Deutschen und den gleichaltrigen Ausländern, insbesondere durch das Ausländerrecht.

In diesem Kapitel werden die besondere Rechtslage der jungen Ausländer dargestellt und die Zusammenhänge mit ihrer Kriminalitätsbelastung aufgezeigt. Zu diesem Zweck wird eine Gesetzesanalyse durchgeführt. Dabei wird der Stand der Gesetze vom Oktober 1980 zugrunde gelegt [2], da auf dieser Basis auch der rechtsrelevante Teil des Fragebogens entwickelt wurde.

Zuerst werden die grundlegenden nationalitätsspezifischen Differenzierungen des Ausländerrechts dargestellt (Kap. 2.1). Anschließend erfolgt eine Analyse der Einreisebestimmungen (Kap. 2.2) und der Aufenthaltsbestimmungen (Kap. 2.3) zum Zwecke der Arbeitsaufnahme und im Rahmen der Familienzuammenführung. Abschließend wird ein kurzer Überblick über das Asylrecht gegeben (Kap. 2.4).

---

1) COHEN (1968), S. 134.
2) Sofern es im jeweiligen Zusammenhang notwendig erscheint, wird auch auf frühere oder spätere Zeitpunkte Bezug genommen.

2.1 Grundlegende rechtliche Differenzierungen

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es kein Gesetz, das den Rechtsstatus der Ausländer umfassend regelt. Vielmehr existieren verschiedene Gesetze und Verordnungen sowie eine Vielzahl einzelner gesetzlicher Sondervorschriften [1].

Eine grundlegende Unterscheidung der in der Bundesrepublik lebenden Rechtssubjekte wird im Grundgesetz durch die Unterteilung in Deutsche und Nicht-Deutsche getroffen. Während die Menschenrechte allen Personen zukommen, sind die Bürgerrechte bzw. Deutschenrechte nur den Deutschen vorbehalten.

Für Ausländer gelten bestimmte Grundrechte nicht oder nur in eingeschränktem Maße. Dazu zählen:

- die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG [2]),
- die Vereinsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) [3],
- die Freizügigkeit (Art. 11 GG),
- die freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG) und
- der Schutz vor Auslieferung an das Ausland (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG).

Diese grundsätzliche Trennung zwischen Deutschen und Ausländern wird weiter differenziert.

Einzelne Ausländergruppen genießen einen Sonderstatus, der sie in rechtlicher Hinsicht den Deutschen näherbringt.

---

1) vgl. Artikel "Zwischenstaatliches Niederlassungsrecht", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil II, Niederlassung Berufsausübung, S. 75 - 80.
2) Umfang und Grenzen des Rechts, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und daran teilzunehmen, bestimmen sich auch für Ausländer nach dem Versammlungsgesetz.
3) Das Recht, Vereine zu bilden, richtet sich auch für Ausländer nach dem Vereinsgesetz.

Dazu zählen insbesondere:
- anerkannte Asylanten,
- Staatsangehörige der EG-Mitgliedsstaaten und
- Länder, mit denen Anwerbevereinbarungen abgeschlossen wurden [1].

Der Rechtsstatus der in der Bundesrepublik lebenden Ausländer ist demnach nicht einheitlich [2]. Deshalb kann auf die verschiedenen Ausländergruppen ein unterschiedlicher Konformitätsdruck ausgeübt werden. Dies dürfte auch das Ausmaß der Kriminalitätsbelastung beeinflussen. Daher sind in den einzelnen Kapiteln sowohl die besondere Rechtslage aller Ausländer als auch die Modifikationen, die bestimmten Ausländergruppen eine Sonderstellung einräumen, zu analysieren [3].

2.2 Regelung der Einreise zum Zwecke der Arbeitsaufnahme und im Rahmen der Familienzusammenführung

Für die Einreise in die Bundesrepublik zum Zwecke der Arbeitsaufnahme gab es für Ausländer aus Nicht-EG-Staaten vier Wege:

- Einreise im Rahmen des staatlichen Anwerbeverfahrens ("erster Weg");
- Einreise mit Sichtvermerk deutscher Konsulate ("zweiter Weg");
- Einreise ohne Sichtvermerk, d. h. als Tourist, mit anschließendem Antrag auf Arbeitsmarktzulassung.

---

1) vgl. Artikel "Vorbemerkung", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 2.
2) a.a.O., S. 1.
3) Im Rahmen dieser Arbeit können nur die grundlegenden Unterschiede herausgearbeitet werden. Eine Detailanalyse, die alle rechtlichen Differenzierungen zwischen den Ausländern der verschiedenen Nationalitäten berücksichtigt, ist nicht beabsichtigt. Dadurch werden zwar geringfügige Unterschiede, die sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergeben, nicht thematisiert; die zentralen Kategorien treten jedoch um so deutlicher hervor.

- Einreise ohne Sichtvermerk, d. h. als Tourist, und Arbeitsaufnahme ohne staatliche Arbeitsmarktzulassung [1].

Die ersten beiden Möglichkeiten (Anwerbeverfahren und Sichtvermerk-Verfahren) sind seit dem Anwerbestopp, der seit Dezember 1973 in Kraft getreten ist, grundsätzlich verschlossen [2]. Die befragten Ausländer konnten wegen ihres geringen Alters auf diesen Wegen nicht in die Bundesrepublik gelangen. Die Einreise ohne Sichtvermerk, d. h. als Tourist, und die Arbeitsaufnahme ohne staatliche Zulassung waren von vorneherein illegal.

Die Einreise ohne Sichtvermerk, d. h. als Tourist, mit anschließender Arbeitssuche und Antrag auf Arbeitsmarktzulassung, ist durch die administrative Verwandlung der Legalitäts- in die Illegalitätsvermutung ebenfalls als legale Möglichkeit versperrt [3].

---

1) DOHSE (1981), S. 181 f.

2) Artikel "Anwerbung durch den Arbeitgeber", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 3; Artikel "Einreise mit Sichtvermerk - sogenannter 2. Weg -", in: a.a.O., S. 1. Seit Inkrafttreten des Anwerbestopps im Jahre 1973 dürfen aus den Anwerbeländern Griechenland, Türkei, Spanien, Portugal, Jugoslawien, Marokko und Tunesien grundsätzlich keine ausländischen Arbeitnehmer mehr vermittelt werden. Ein ausländischer Arbeitnehmer kann somit nur noch auf dem sogenannten 2. Weg legal in die Bundesrepublik einreisen. Insofern werden die Ausländer aus den Anwerbestaaten - mit Ausnahme des EG-Landes Italien - und den sogenannten Drittländern, die weder zur EG noch zu den Anwerbestaaten zählen, hinsichtlich der Einreise und zum Zwecke der Arbeitsaufnahme seit dem Inkrafttreten des Anwerbestopps grundsätzlich gleich behandelt.

3) Wer als Tourist einreiste und anschließend die Arbeitsmarktzulassung beantragte, handelte nicht unbedingt illegal. Diese Möglichkeit beinhaltete aber die Gefahr, das Prinzip zu unterlaufen, wonach ein ausländischer Arbeitnehmer bereits vor der Einreise durch ein staatliches Verfahren zum Arbeitsmarkt zugelassen werden muß. Deshalb verwandelten die Innen- und Arbeitsverwaltung die Legalitäts- in eine Illegalitätsvermutung. Danach wurde von der Generalvermutung ausgegangen, daß ein Ausländer, der als Tourist einreist und sodann eine Beschäftigung aufnehmen will, schuldhaft die Einreisebestimmungen verletzt hat. Dies hatte eine Umkehrung der Beweislast zur Folge: Der Ausländer mußte den nach Ansicht von DOHSE unmöglichen Nachweis erbringen, daß er erst nach der Einreise eine Beschäftigung aufnehmen wollte. DOHSE (1981), S. 182 f.

Im Unterschied dazu dürfen EG-Angehörige auch nach dem Anwerbestopp von 1973 weiterhin zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik einreisen. Bis zum 1. Januar 1970 wurde zwischen den EG-Staaten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in drei Stufen verbessert [1]. Zur Einreise in die Bundesrepublik benötigt ein EG-Ausländer lediglich einen Paß oder amtlichen Personalausweis [2].

Außer den EG-Angehörigen sind weitere Personengruppen von der Aufenthaltserlaubnis befreit, sofern der Bundesminister des Innern nichts anderes bestimmt [3]. Dazu zählen:

- Grenzarbeitnehmer [4] und
- Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben [5].

Junge Ausländer aus Nicht-EG-Staaten können seit dem Anwerbestopp immer noch im Rahmen der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik gelangen. Ausländische Familienangehörige, die in die Bundesrepublik einreisen

---

1) Artikel "Freizügigkeit", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o. J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 1.
2) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil B 4.6 AufenthG/EWG, § 10, S. 42.
3) § 2 AuslG.
4) Grenzarbeitnehmer, auch "Grenzgänger" genannt, sind Staatsangehörige zweier benachbarter Länder, die im Grenzgebiet des einen Landes ihren Wohnsitz, im Grenzgebiet des anderen Landes ihren Arbeitsplatz haben und täglich, zumindest einmal in der Woche, an ihren Wohnsitz zurückkehren; Artikel "Grenzarbeitnehmer", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 1.
5) In § 2 AuslG werden auch heimatlose Ausländer aufgeführt. Diese Rechtsstellung setzt voraus, daß der Ausländer am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin hatte; Artikel "Heimatlose Ausländer", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 1. Da die ausländischen Jugendlichen, die den Gegenstand dieser Untersuchung bilden, damals noch nicht geboren waren, ist diese Ausnahmeregelung für die vorliegende Arbeit bedeutungslos.

wollen, benötigen grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis [1] in der Form des Sichtvermerks [2], sofern sie nicht von einer im Ausland tätigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeit vermittelt wurden [3]. Die Aufenthaltserlaubnis ist bereits vor der Einreise zu beschaffen [4].

Eine Ausnahme gilt für Familienangehörige, die als Besucher eingereist sind. Sie können nach erfolgter Einreise eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie nachweisen, daß der Entschluß, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, erst nach der Einreise gefaßt wurde, weil z. B. ein Familienangehöriger erkrankt ist. Ein solcher Nachweis ist nur sehr schwer zu führen. Vielfach ist in diesen Fällen die Rückkehr in das Heimatland zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks und die anschließende erneute Einreise notwendig [5].

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Familienangehörige ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

(1) Der Ausländer, dessen Familie nachkommen will, muß sich mindestens drei Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik aufgehalten haben.

---

1) Die Aufenthaltserlaubnis ist ein begünstigender Verwaltungsakt. Sie legitimiert zur Einreise und zum Aufenthalt und bewirkt darüber hinaus, daß eine Ausweisung nur nach Maßgabe des § 10 AuslG erfolgen darf: KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländergesetz, zu § 2 AuslG, S. 4.
2) Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung auf einem besonderen Formblatt zu beantragen (§ 20 IV AuslG). Die Einzelheiten des Verfahrens sind in § 21 AuslGVwV geregelt.
3) Seit dem Anwerbestopp von 1973 ist diese Möglichkeit einer Vermittlung durch die Bundesanstalt für Arbeit praktisch verschlossen.
4) Artikel "Familienzusammenführung", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 3.
5) a.a.O., S. 3.

(2) Es muß die Aussicht bestehen, daß dieser Ausländer noch längere Zeit in der Bundesrepublik beschäftigt bleiben wird.

(3) Er muß über eine Familienwohnung verfügen, die den normalen Anforderungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer entspricht. Hierbei sind u. U. die in den Wohnungsaufsichtsgesetzen der einzelnen Bundesländer formulierten Mindestwohnflächen von Bedeutung [1].

Ausländische Familienangehörige, die nicht aus einem EG-Mitgliedsstaat kommen, aber die Staatsangehörigkeit eines sonstigen privilegierten Staates besitzen [2], benötigen keinen Sichtvermerk. Ohne Aufenthaltserlaubnis dürfen sie aber höchstens drei Monate in der Bundesrepublik bleiben. Wollen sie sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik aufhalten oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, so müssen sie nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis beantragen [3].

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Familienangehörigen ist auch hier an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft, die jedoch im Vergleich zu den nichtprivilegierten Ausländern abgemildert sind. Lebt der ausländische Arbeitnehmer mindestens ein Jahr in der Bundesrepublik und ist anzunehmen, daß er und seine Familie sich ohne Schwierigkeiten in die deutschen Verhältnisse einleben werden, so kann die Aufenthaltserlaubnis an seine Familienmitglieder erteilt werden [4].

---

1) Artikel "Familienzusammenführung", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 1 f.
2) Diese Staaten sind in der DVAuslG einzeln aufgeführt. Dazu zählen alle Anwerbestaaten mit Ausnahme der Türkei.
3) vgl. § 5 I AuslG, § 21 I 2 AuslG, § 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG; vgl. auch KISSROW (Hg.) (1980)[6], S. 18.
4) Artikel "Familienzusammenführung", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 1.

Die Anwerbevereinbarungen mit Griechenland, Portugal und Spanien enthalten für die Familienzusammenführung eine Ermessensbindung der Ausländerbehörde. Demnach sind Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis für nachziehende Familienangehörige wohlwollend zu behandeln, wenn ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht [1].

Einen Sonderstatus genießt ein erweiterter Kreis von Familienangehörigen solcher Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines EG-Mitgliedsstaates sind. Diesem in § 1 Abs. 2 AufenthG/EWG genannten Personenkreis steht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu, wenn der EG-Angehörige

(1) eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und
(2) eine Wohnung für sich und seine Familie zur Verfügung hat, die das Kriterium der Angemessenheit für den entsprechenden Wohnort erfüllt [2].

Neben den bereits genannten Restriktionen ist die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Arbeitsaufnahme bzw. der Familienzusammenführung von weiteren Bedingungen abhängig.

Den Ausländern, die keine "Privilegien" genießen, muß die Aufenthaltserlaubnis i. d. R. versagt werden, wenn

- ein Sachverhalt vorliegt, der die Ausweisung nach § 10 I AuslG rechtfertigen würde; [3]
- bereits eine Ausweisung oder Abschiebung erfolgt war, es sei denn, es handele sich um eine befristete Ausweisung oder Abschiebung; [4]

---

1) HEILMANN (1979)[2], S. 18.
In der Anwerbevereinbarung mit Italien ist diese Klausel ebenfalls enthalten. Sie ist aber ohne praktische Bedeutung, da die Italiener nach § 2 AufenthG/EWG grundsätzlich das Recht auf freie Einreise haben; Artikel "Familienzusammenführung", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 18.
2) § 3 AufenthG/EWG.
3) AuslVwV zu § 2 Nr. 4.
4) § 15 I u. II AuslG; Nr. 11 zu § 2 AuslVwV.

- sie an einer nach § 3 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, an einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit oder an einer Geisteskrankheit leiden oder wenn sie Ausscheider im Sinne des § 3 Abs. 4 BSeuchG sind. Der Verdacht auf eine dieser Krankheiten oder auf die Ausscheidung ist bereits ausreichend [1].

Eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis ist auch dann möglich, wenn dies nicht zwingend wegen der Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik Deutschland vorgeschrieben ist. In diesen Fällen hat die Behörde nach pflichtgemäßem, der Natur der Sache nach weitem Ermessen zu entscheiden [2]. Hierbei sind alle einschlägigen Gesichtspunkte zu beachten:

- die Person des Ausländers,
- politische Gründe,
- wirtschaftliche Gründe,
- Belange des Arbeitsmarktes und
- gesundheitliche Gründe [3].

Gegenüber EG-Angehörigen sind diese Bedingungen weniger restriktiv [4]. Einreisebeschränkungen sind nur zulässig

- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der öffentlichen Gesundheit;
- wenn sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik beeinträchtigt werden [5].

---

1) § 15 I AuslG; Nr. 5 zu § 2 AuslVwV.
2) vgl. Nr. 6 zu § 2 AuslVwV.
3) Nr. 6 zu § 2 AuslVwV.
4) § 12 AufenthG/EWG.
5) Artikel "Freizügigkeit", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 1 und S. 5.

Eine strafrechtliche Verurteilung ist für sich allein nicht ausreichend, um eine Einreiseverweigerung zu begründen. Das zukünftig zu erwartende und das vergangene Verhalten müssen in diesem Zusammenhang besonders überprüft und berücksichtigt werden [1].

Einreisebeschränkungen können auch erfolgen, wenn ein Ausländer die Bundesrepublik für einen bestimmten Zeitraum verläßt. Die unterschiedliche Behandlung von Ausländern bei der erstmaligen Einreise findet bei weiteren Einreisen in analoger Weise ihre Fortsetzung [2]. Grundsätzlich steht der Erteilung einer erneuten Aufenthalts-

---

1) § 12, IV AufenthG/EWG.
In seinem Urteil vom 27. 11. 1977 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, daß frühere strafrechtliche Verurteilungen nur insoweit freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen begründen können, als die der Verurteilung zugrunde liegenden Umstände eine persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Eine derartige Gefährdung ist nach Meinung des EuGH i. d. R. dann gegeben, wenn bei den Betroffenen die Neigung besteht, dieses Verhalten in Zukunft beizubehalten. Eine Einreiseverweigerung ist aber auch dann möglich, wenn allein das vergangene Verhalten den Tatbestand einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung erfüllt.

Der EuGH führt dazu in seiner Urteilsbegründung weiter aus, daß es den nationalen Behörden bzw. den nationalen Gerichten obliegt, diese Frage in jedem Einzelfall zu beurteilen, wobei die besondere Rechtsstellung der dem EG-Recht unterliegenden Personen und die Bedeutung des Grundsatzes der Freizügigkeit besondere Beachtung verdienen; EuGH, Urteil vom 27. 11. 1977, Rs 30/77, in: NJW 1978, S. 479 f.

2) Die Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn ein Ausländer "das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde verläßt"; § 9 I 3 AuslG.

Ein Verlassen der Bundesrepublik aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde wird i.d.R. bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten angenommen. Die Zeitdauer ist aber nicht das einzige Kriterium; entscheidend sind vielmehr die Gesamtumstände des jeweiligen Falles. Eine längere Abwesenheit wird aber nur dann als vorübergehend angesehen, wenn besondere Umstände vorliegen, z. B. die Ableistung der Wehrpflicht, die Beibehaltung der Wohnung oder ein Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses; Nr. 2 zu § 9 AuslVwV.
Für EG-Angehörige gelten im wesentlichen die gleichen Regelungen. Allerdings ist § 9 I 3 AuslG für EG-Ausländer nicht anzuwenden, wenn dies zu einem früheren Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führen würde; KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)[2] Teil B 4.6, AufenthG/EWG, Amtliche Begründung zu § 11, S. 43.

erlaubnis nichts entgegen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind [1]. Eine erneute Überprüfung der Voraussetzungen kann allerdings zu eine Verweigerung der Einreise führen, wenn in der Zwischenzeit z. B. die Bedingungen verschärft wurden. Ein Beispiel hierfür ist der Anwerbestopp.

Diese Ausführungen lassen erkennen, daß die Aufenthaltserlaubnis ein flexibles Instrument zur Regulierung der Einreise darstellt und mehrdimensional eingesetzt werden kann:

- staatsangehörigkeitsspezifisch,
- inlandsspezifisch und
- personenspezifisch.

Durch den staatsangehörigkeitsspezifischen Einsatz werden die allgemeinen Einreisebestimmungen des Ausländergesetzes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen und Rechtsverordnungen modifiziert. Dadurch entstehen Ausländerkategorien mit unterschiedlichen "Sonderprivilegien".

Durch die inlandsspezifische Anwendung wird die Einreise, in Abhängigkeit von der Lage der Bundesrepublik, beschränkt. Von großer Bedeutung sind hierbei politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere die Lage auf dem Arbeitsmarkt.

Persönlichkeitsspezifische Anforderungen stellen gewissermaßen die letzte Filterinstanz für die Einreise dar:

- Grundsätzlich müssen einige gesundheitliche Voraussetzungen erfüllt sein.
- Diese werden ergänzt durch bestimmte Verhaltensanforderungen an die Ausländer: Die erstmalige

---

1) Nr. 5 zu § 9 AuslVwV.

Einreise in die Bundesrepublik setzt ein konformes Verhalten in der Heimat voraus, insbesondere hinsichtlich der Strafrechtsnormen. Eine nochmalige Einreise setzt i.d.R. voraus, daß keine nennenswerten Verstöße gegen das deutsche Straf- und Ausländerrecht vorliegen.

Gegen Ausländer, die rechtswidrig in die Bundesrepublik einreisen, wird nach § 47 I 1 AuslG eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe verhängt [1].

Die jungen Ausländer unterliegen im Unterschied zu den Deutschen im Vorfeld des eigentlichen Strafrechts einem zusätzlichen Konformitätsdruck und einer erweiterten Kontrolle. Die Anwendung der Einreisebestimmungen kann zu einer geringen statistischen Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer führen, insbesondere wegen niedriger Rückfallquoten. Diese Annahme wird bestätigt durch eine Untersuchung zur Jugendkriminalität. Danach sind die jungen Ausländer seltener unter den Mehrfachtätern zu finden als die gleichaltrigen Deutschen [2]. Indem kriminellen Ausländern die Einreise verweigert wird, werden sie dem Zugriff der formellen Kontrollinstanzen in der Bundesrepublik entzogen und sie verbleiben im heimatlichen Kontrollsystem.

Andererseits können die jungen Ausländer aufgrund von § 47 I 1 AuslG zusätzlich kriminalisiert werden. Dies führt zu einer vergleichsweise höheren Kriminalitätsbelastung, die sich aber nur im Nebenstrafrecht in direkter Weise statistisch auswirkt, d. h. als Straftat im Sinne des Ausländerrechts. Inwieweit Kriminalisierungen auf der Grundlage des Ausländerrechts strafrechtliche Kriminalisierungen nach sich ziehen, läßt sich bei dem jetzigen Forschungsstand nicht beantworten.

---

1) Die Verstöße gegen das Ausländerrecht werden in der Strafverfolgungsstatistik nur in ihrer Gesamtheit ausgewiesen; sie sind nicht nach einzelnen Deliktformen untergliedert. Es läßt sich deshalb nicht ermitteln, mit welcher Häufigkeit junge Ausländer nach § 47 I 1 AuslG verurteilt werden.

2) LUDWIG (1982), S. 98 f.

Die geringere Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer im Vergleich zu den gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2) läßt sich wegen dieser gegenläufigen Tendenzen und des weiten Ermessensspielraumes der Behörden aus den Einreisebestimmungen nicht ableiten.

Tendenziell sind der gesetzliche Konformitätsdruck und die strafrechtliche Vorkontrolle bei den EG-Angehörigen am geringsten, bei den unprivilegierten Ausländern am höchsten. Letztere haben einerseits die geringsten Einreisechancen, wenn sie die gesetzlichen Konformitätsanforderungen nicht erfüllen, andererseits werden sie nach § 47 I 1 AuslG am ehesten kriminalisiert.

Im Strafrecht sind die "Sonstigen Ausländer" wesentlich stärker belastet als die Italiener. Dies spricht wenigstens teilweise gegen die Wirksamkeit der Einreisekontrollen.

Der Anstieg der verurteilten "Sonstigen Ausländer" nach § 47 I AuslG könnte darauf hindeuten, daß Verstöße gegen die Einreisebestimmungen zunehmend kriminalisiert werden. Diese Annahme bedarf aber der empirischen Überprüfung, da die Aufschlüsselung der Daten in der Strafverfolgungsstatistik nicht ausreicht.

2.3 Regelung des Aufenthalts zum Zwecke der Arbeitsaufnahme und im Rahmen der Familienzusammenführung

Ausländer betreffende aufenthaltsrechtliche Bestimmungen finden sich vor allem im Arbeitsförderungsgesetz (AFG), der Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO), dem Vereins- und Versammlungsrecht, dem Staatsangehörigkeitsrecht, dem Betriebsverfassungsgesetz und insbesondere dem Ausländergesetz vom 28. April 1965.

Die Dauer des Aufenthaltes, das Ausmaß der Freizügigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und etwaige Einschränkungen der Erwerbstätigkeit werden durch die Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung festgelegt. Die Aufenthaltserlaubnis ist die Schlüsselnorm für das Aufenthaltsrecht von Ausländern. Sie bestimmt den Aufenthaltsstatus als gesetzliches Aufenthaltsverbot mit Erlaubnisvorbehalt [1]. Die Aufenthaltsberechtigung gewährt gegenüber der Aufenthaltserlaubnis eine verbesserte Rechtsstellung. Sie ist räumlich und zeitlich unbeschränkt und kann nicht mit Bedingungen versehen werden; lediglich Auflagen sind zulässig [2]. Voraussetzung für ihre Erteilung ist ein mindestens fünfjähriger rechtmäßiger Aufenthalt und eine Einfügung in das wirtschaftliche und soziale Leben der Bundesrepublik Deutschland [3].

Ein Ausländer ist nach § 12 AuslG zur Ausreise verpflichtet, wenn seine Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung erloschen ist und nicht mehr erneuert wird. Entscheidende Bedeutung besitzen die Ausweisungstatbestände des § 10 AuslG. Sie stellen das zentrale Diszi-

1) HELDMANN (1979)^2, S. 30.
2) § 8 II AuslG.
3) a.a.O.

plinierungsinstrument gegenüber Ausländern dar. Die restriktiven, den Rechtsstatus beschneidenden Normen dieses Gesetzes betreffen drei Ebenen:

- den Arbeitsmarkt,
- sonstige Vorfelder des Strafrechts und
- politische bzw. kollektive Grundrechte.

Darauf wird im folgenden näher eingegangen.

Nach Artikel 12 I GG haben in der Bundesrepublik nur deutsche Staatsangehörige das Recht, den Beruf, den Arbeitsplatz und die Ausbildungsstätte frei zu wählen. Ausländer benötigen zur Arbeitsaufnahme eine Arbeitserlaubnis, sofern sie nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen davon befreit sind [1].

Die Arbeitserlaubnis ist in zweifacher Hinsicht eng mit der Aufenthaltserlaubnis bzw. -berechtigung verknüpft.

Erstens darf nach § 5 AEVO eine Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Arbeitnehmer eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung besitzt, es sei denn, sein Aufenthalt sei auch ohne eine solche Erlaubnis nicht gesetzeswidrig.

Zweitens sind Bedingungen und Auflagen der Aufenthaltserlaubnis auch bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis zu beachten [2]. So darf z. B. Arbeitnehmern, deren Abschiebung nach § 17 I 1 AuslG zeitweise ausgesetzt ist, nur für die Dauer der Duldung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden [3].

RITTSTIEG weist darauf hin, daß diese enge Verknüpfung zwischen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis mit einer

1) vgl. § 19 AFG.
2) vgl. KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil B 2.2: Durchführungsanweisung zu § 5 I AEVO, S. 7.
3) vgl. a.a.O., S. 7.

Verdoppelung der behördlichen Zuständigkeiten und Kontrollen verbunden ist, "die immer wieder ein Dreiecksrennen des Ausländers zwischen Ausländerbehörde, Arbeitsamt und Arbeitgeber zur Folge hat" [1].

Die Aufenthaltserlaubnis bzw. -berechtigung stellt also den Rahmen dar, innerhalb dessen der Arbeitsmarkt für Ausländer mit Hilfe der Arbeitserlaubnis mehr oder weniger geöffnet wird. Letztere kann in zwei verschiedenen Formen erteilt werden: als allgemeine Arbeitserlaubnis (§ 1 AEVO) oder als besondere Arbeitserlaubnis (§ 2 AEVO).

Die allgemeine Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO gilt grundsätzlich für den jeweiligen Arbeitsamtsbezirk, kann aber eingeschränkt und erweitert werden [2]. Sie wird i. d. R. auf zwei Jahre befristet; unter besonderen Voraussetzungen ist eine Laufzeit von drei Jahren möglich [3]. Eine Beschränkung auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke ist ebenfalls erlaubt [4].

Die besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 AEVO ist ebenfalls einschränkbar, gilt aber grundsätzlich für die gesamte Bundesrepublik Deutschland [5]. Sie ist unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit oder einen bestimmten Betrieb zu erteilen [6]. Sie wird auf fünf Jahre befristet. Arbeitnehmern, die sich in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten haben, kann die besondere Arbeitserlaubnis unbefristet erteilt werden [7]. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Arbeitserlaubnis vor, so ist in der Regel davon Gebrauch zu machen [8].

---

1) RITTSTIEG (1979), S. 16.
2) vgl. § 3 I AEVO.
3) vgl. § 4 I AEVO.
4) vgl. § 1 AEVO und § 19 AFG.
5) vgl. § 3 II AEVO.
6) vgl. § 4 I AEVO.
7) vgl. § 4 II AEVO.
8) vgl. KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil B 2.2,

Als Entscheidungskriterien für die Erteilung der allgemeinen Arbeitserlaubnis sind vor allem die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Verhältnisse des einzelnen Falles besonders zu berücksichtigen [1].

Die Erteilung der besonderen Arbeitserlaubnis setzt voraus, daß der Ausländer

- seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig eine unselbständige Tätigkeit in der Bundesrepublik ausgeübt hat oder
- mit einem Deutschen verheiratet ist [2].

Die besondere Arbeitserlaubnis ist auch an Kinder von Arbeitnehmern zu erteilen,

- die in den letzten fünf Jahren rechtmäßig ununterbrochen eine unselbständige Tätigkeit in der Bundesrepublik ausgeübt haben oder
- bei denen besondere Umstände vorliegen, so daß die Versagung der Arbeitserlaubnis eine Härte bedeuten würde [3].

Diese Bestimmungen gelten allerdings nur für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhielten. Ist bei Vollendung des 18. Lebensjahres diese Voraussetzung erfüllt, bleibt der Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis bestehen, solange sich das Kind fortgesetzt ununterbrochen rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhält [4].

---

1) vgl. KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil B 2.2, Durchführungsanweisung zu § 1 AEVO, S. 1.
2) vgl. im einzelnen § 2 I AEVO.
3) vgl. § 2 III AEVO.
4) vgl. § 2 III AEVO. Durch einen Auslandsaufenthalt bis zu drei Monaten wird diese Frist nicht unterbrochen; § 2 III AEVO.

Ausländischen Kindern, die auf Dauer in der Bundesrepublik bleiben wollen, soll aber auch dann ein Anspruch auf die besondere Arbeitserlaubnis gewährt werden, wenn sie die vorher genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Falle müssen sie in der Bundesrepublik

- "einen Schulabschluß einer allgemeinbildenden Schule oder einen Abschluß in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben haben" [1] oder
- "an einem beruflichen Vollzeitschuljahr oder einer außerschulischen berufsvorbereitenden Vollzeitmaßnahme von mindestens zehnmonatiger Dauer regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen haben" [2] oder
- "einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließen" [3].

Mit dem Anspruch eines Ausländers auf eine besondere Arbeitserlaubnis ist aber nicht unbedingt eine Verbesserung seines Aufenthaltsstatus verbunden. Die Ausländerbehörde wird dadurch keineswegs verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen bzw. zu verlängern oder diese ohne räumliche bzw. zeitliche Begrenzung oder ohne Bedingungen bzw. Auflagen zu erteilen [4].

Nach § 10 I 5 AuslG stellt ein Verstoß gegen eine Vorschrift zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes

---

1) § 2 II AEVO.
2) a.a.O.
3) a.a.O.
4) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil B 2.2, Anmerkung 4, zu § 2 AuslG, S. 6.

oder einer unselbständigen Tätigkeit einen Ausweisungstatbestand dar [1].

Nach § 6 I AEVO ist die Arbeitserlaubnis zu versagen

- bei unerlaubter Anwerbung und Vermittlung oder
- bei ungünstigeren Arbeitsbedingungen als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern.

Die Arbeitserlaubnis kann gemäß § 6 II AEVO versagt werden, wenn

- der Ausländer ohne Erlaubnis der Bundesanstalt eine Beschäftigung ausübt,
- der Arbeitnehmer eine ungültige Arbeitserlaubnis trotz Aufforderung dem Arbeitsamt nicht zurückgibt,
- wichtige Gründe in der Person des Ausländers vorliegen.

Zu den persönlichen Faktoren zählen vor allem:

- schwere oder wiederholte Straftaten,
- wiederholter Bruch des Arbeitsvertrages oder
- längere selbstverschuldete Arbeitslosigkeit [2].

Die Absicherung der restriktiven Bedingungen erfolgt durch Sanktionsdrohungen gegenüber potentiellen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vermittlern von Arbeitern, die nicht auf legalem Weg zum Arbeitsmarkt zugelassen sind [3].

Ein Ausländer, dem keine Arbeitserlaubnis erteilt und der nicht gleichzeitig ausgewiesen wird, kann nur noch dadurch seinen Lebensunterhalt bestreiten,

---

1) Solche Vorschriften finden sich insbesondere im AFG, in der AEVO, in der Gewerbeordnung und ihren Durchführungsbestimmungen, in den bundes- und landesrechtlichen Gesetzen zur Ordnung einzelner Berufe und in den Berufsordnungen, die von den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen wurden; KLOESEL/CHRIST (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländergesetz, zu § 10 Abs. 1 Nr. 5 AuslG, S. 22.
In dieser Arbeit werden nur die wichtigsten Bestimmungen des AFG und der AEVO erwähnt. Dies genügt, um die grundlegenden Zusammenhänge zu erkennen.

2) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil B 2.2, Anmerkung 1 zu § 6 AEVO, S.1.

3) vgl. § 19 AFG, §§ 227, 227a, 228 u. 229 AFG; § 6 I AEVO.

daß er

- Unterstützung von Dritten erhält;
- "freiwillig" ausreist;
- Sozialhilfe beantragt, womit er jedoch u. U. einen Ausweisungstatbestand verwirklicht [1];
- illegal eine Beschäftigung aufnimmt, was ebenfalls als Ausweisungsgrund gilt [2] oder
- gegen Strafgesetze verstößt.

Sonderregelungen gelten für

- Angehörige der OECD-Staaten,
- Ausländer, deren Länder das Europäische Niederlassungsabkommen (ENA) unterzeichnet haben und
- EG-Angehörige.

Den Angehörigen der OECD-Staaten muß nach einem Beschluß des Rates zur Regelung der Beschäftigung von Angehörigen der Mitgliedsstaaten" vom 7. 12. 1956 eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn innerhalb eines Monats für eine beim Arbeitsamt gemeldete offene Stelle keine geeigneten inländischen Bewerber verfügbar sind. Nach einer fünfjährigen ordnungsgemäßen Beschäftigung in der Bundesrepublik darf eine Verlängerung der Arbeitserlaubnis nur noch aus zwingenden staatlichen Interessen abgelehnt werden [3].

Nach Art. 10 ENA gilt für die Angehörigen der Vertragsstaaten des ENA das Prinzip der Inländerbehandlung, das heißt, daß diese Ausländer jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit unter den gleichen Bedingungen wie die eigenen Staatsangehörigen ausüben dürfen. Dieser Grund-

---

1) vgl. § 10 I Nr. 10 AuslG.
2) vgl. § 10 I Nr. 5 AuslG.
3) Artikel "Arbeitserlaubnis", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 8.

satz wird aber durch zahlreiche Ausnahmetatbestände durchbrochen. Ausländer, die einem der ENA-Staaten angehören, sind auch nicht von der Arbeitserlaubnis befreit. Sie haben aber, sofern ihnen ein Anspruch auf Inländerbehandlung zusteht, einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis [1].

Besondere Erwähnung verdient die arbeitsmarktrechtliche Lage der Türken. Sie genießen nicht nur eine Sonderstellung wegen der Zugehörigkeit ihres Landes zur OECD, sondern auch wegen des Assoziierungsabkommens zwischen der EWG und der Türkei von 1963. Durch diesen Assoziierungsvertrag soll die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten der EG und der Türkei nach dem Vorbild der EG-Gründungsvereinbarungen zwischen dem Ende des 12. und dem Ende des 22. Jahres nach dem Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens schrittweise hergestellt werden. Für die Zeitfolge und die verschiedenen Tätigkeitsarten berücksichtigt der Assoziationsrat:

- die entsprechenden, bereits erlassenen Bestimmungen der EG und
- die besondere wirtschaftliche und soziale Lage der Türkei [2].

Die erste Stufe, die am 1. 12. 1976 begann und auf vier Jahre festgelegt war, umfaßt folgende Vergünstigungen, aber auch Vorbehalte:

(1) Nach dreijähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung in einem EG-Staat hat ein türkischer Arbeitnehmer vorbehaltlich eines EG-Vorrangs, das Recht, sich auf ein Stellenangebot des Arbeitsamtes hin zu bewerben [3].

---

1) Art. 10 ENA.

2) Art. 41 des Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei für die Übergangsphase der Assoziation, verkündet mit Gesetz vom 19. Mai 1972, BGBl. II, S. 385.

3) KLOESEL CHRIST (Hg.) (1980)[2], Teil B 4.10. Beschluß des Assoziationsrates Nr. 2/76 über die Durchführung des Artikels 12 des Abkommens vom 12. September 1963, Art. 2 I a, S. 3.

(2) Nach fünf Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung in einem EG-Staat hat ein türkischer Arbeitnehmer Zugang zu jeder abhängigen Beschäftigung 1).

(3) Soll eine Stelle besetzt werden, für die kein Arbeitnehmer der EG gefunden wird, so ist den türkischen Arbeitnehmern gegenüber anderen Nicht-EG-Arbeitnehmern der Vorrang einzuräumen 2).

(4) Wenn in einem EG-Staat oder der Türkei der Arbeitsmarkt gestört oder von Störungen bedroht ist, "die ernste Gefahren für den Lebensstandard und das Beschäftigungsniveau in einem Gebiet, einem Wirtschaftszweig oder einem Beruf mit sich bringen können", so kann der betreffende Staat davon absehen, automatisch die o. a. Drei- bzw. Fünfjahresfrist anzuwenden 3).

(5) Der Beschluß gilt außerdem vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind und soll auch nur unter Bedingungen angewandt werden, die die Gefahr von Störungen auf den Arbeitsmärkten ausschließen 4).

Arbeitnehmer aus EG-Staaten benötigen zur Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik keine Arbeitserlaubnis 5).

Ausländern ist somit der bundesdeutsche Arbeitsmarkt in Abhängigkeit von ihrer Nationalität, ihrem bisherigen Verhalten und der wirtschaftlich-politischen Lage in der Bundesrepublik in unterschiedlichem Maße verschlossen.

Mit Hilfe der Arbeitserlaubnis wird das Arbeitsmarktverhalten der betroffenen Ausländer bereits im Vorfeld des Strafrechts schärfer kontrolliert. Darüber hinaus werden die Strafrechtsnormen mit zusätzlichem Sanktionspotential versehen, weil Verstöße gegen Strafgesetze zum Verlust der Arbeitserlaubnis führen können.

---

1) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil B 4.10, Beschluß des Assoziationsrates Nr. 2/76 über die Durchführung des Artikels 12 des Abkommens vom 12. September 1963, Art. 2 I b, S. 3.
2) a.a.O., Art. 5, S. 4.
3) a.a.O., Art. 6, S. 4.
4) a.a.O., Art. 9, S. 4; Art. 10, S. 5.
5) § 19 II AFG u. Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates der EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 15.10.1968 (ABl. EG Nr. L 257 S 2) i.V.m. § 3 AufenthG/EWG.

Im Ausländerrecht gibt es - außer den bereits erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zur Regulierung des Arbeitsmarktes - weitere Vorschriften, die eine Ausweisungsdrohung enthalten und damit den Rechtsstatus der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, im Vergleich zu den Deutschen, stärker beschneiden. Grundlegende Bedeutung besitzt in diesem Zusammenhang § 10 AuslG, in dem die einzelnen Sachverhalte, die zu einer Ausweisung führen können, genannt werden. § 10 AuslG ist als Kann-Vorschrift gestaltet und durch bestimmte Ermessensschranken begrenzt, insbesondere

- den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,
- den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG und
- den Schutz des Bestandes von Ehe und Familie nach Art. 6 GG [1].

Nachfolgend wird auf die Ausweisungstatbestände des § 10 AuslG im einzelnen eingegangen.

Erstens können Ausländer wegen Straftaten ausgewiesen werden, die nach bundesrepublikanischem Recht ein Vergehen oder Verbrechen darstellen [2]. Darunter fallen strafrechtliche Verurteilungen im Inland und solche im Ausland [3]. Verurteilungen im Ausland sind nur dann von Bedeutung, wenn die Tat nach bundesrepublikanischem Recht als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist. Für die Ausländerbehörden ist es ohne Belang, ob das ausländische Urteil in einem nach der deutschen Rechtsordnung einwandfreien Verfahren zustande gekommen ist oder die richtigen materiell-rechtlichen Erwägungen angestellt werden [4].

---

1) vgl. Artikel "Ausweisung", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I: Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 1.
2) § 10 I 2 AuslG.
3) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A.1: Kommentar zum Ausländergesetz zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG, S. 15.
4) a.a.O., S. 15 f.

Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Ausländerbehörde sowohl den Täter als auch die Tat zu würdigen. Ein Ausländer soll grundsätzlich ausgewiesen werden, wenn

- eine niedrige Gesinnung oder ein krimineller Hang zu erkennen sind [1] oder
- gegen bestimmte Gesetze wie z. B. das BTM-Gesetz, verstoßen wurde [2].

Demgegenüber ist eine Ausweisung bei Leidenschaftstaten aus Gründen der Abschreckung nur unter besonderen Voraussetzungen gerechtfertigt [3].

Eine Ausweisung kann u. a. auch dann erfolgen, wenn

- das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist [4],
- das Urteil noch keine Rechtskraft erlangt hat,
- die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde [5],
- dem Täter mildernde Umstände zugebilligt wurden [6],
- der Täter nach der Verurteilung eine einwandfreie Führung gezeigt hat [7].

---

1) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländergesetz zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG, S. 20a.
2) a.a.O., S. 30.
3) a.a.O., S. 20.
4) In diesem Falle hat die Ausländerbehörde die Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen. Die Ausweisung darf nur erfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft keinen Widerspruch erhebt; KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1, Kommentar zum Ausländergesetz, Nr. 18 zu § 10, AuslVwV, S. 33.
Eine Ausweisung kommt bereits vor Abschluß eines Strafverfahrens in Betracht, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die Durchführung des Strafverfahrens nicht notwendig erscheint. Ein solches öffentliches Interesse ist in der Regel dann gegeben, wenn die sofortige Entfernung des Ausländers, auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten, als effektivste Maßnahme zur Verhinderung weiterer Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzusehen ist; so beispielsweise bei Verstößen gegen waffenrechtliche Vorschriften; KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländergesetz Nr. 18a zu § 10 AuslVwV.
5) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländergesetz, Nr. 9 zu § 10 AuslVwV, S. 32.
6) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländergesetz zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG, S. 18.
7) a.a.O., S. 18.

Die Normen des Strafrechts enthalten somit für Ausländer eine zweifache Sanktionsdrohung:

- direkt als Geld- oder Freiheitsstrafe,
- indirekt, in Verbindung mit dem Ausländerrecht, als Ausweisung.

Zweitens kann nach § 10 I 3 AuslG die Unterbringung in bestimmten Anstalten bzw. Heimen eine Ausweisung zur Folge haben, sofern die Einweisung wegen krimineller Handlungen oder geistiger bzw. körperlicher Krankheiten für notwendig erachtet wurde [1]. Im einzelnen handelt es sich um:

- freiheitsentziehende Maßregeln der Sicherung und Besserung,
- Fürsorgeerziehung in einem Heim,
- Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt [2].

Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 10 I 3 AuslG ist nicht von einem Verschulden des Ausländers abhängig. Die Schuldfrage muß aber bei der Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde berücksichtigt werden [3]. Sinn und Zweck einer Ausweisung nach § 10 I 3 AuslG wird darin gesehen, daß der Ausländer nach Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahme den Geltungsbereich des Ausländergesetzes verläßt [4].

Drittens kann eine Ausweisung erfolgen, wenn bestimmte Anforderungen an die "körperliche und moralische Gesundheit" bzw. die "Stetigkeit der Lebensführung" nicht erfüllt

---

1) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 AuslG, S. 21.
2) § 10 I 3 AuslG.
Unter § 10 I 3 AuslG fallen Maßnahmen aufgrund von
- §§ 61 ff StGB;
- § 5 I JGG, § 7 JGG, § 9 Nr. 3 JGG;
- §§ 64 ff. JWG;
- landesrechtlichen Normen über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken.
3) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht, Nr. 4 zu § 10 AuslVwV, S. 31.
4) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 AuslG, S. 21.

werden. Dazu zählen:[1]

- Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit [2] und Betreiben von Erwerbsunzucht [3];
- Betteln, Landfahren und Landstreichen [4];
- Gefährdung der öffentlichen Gesundheit [5];
- Bestreitung des Lebensunterhalts durch Sozialhilfe [6].

---

1) §§ 10 I 8 - 10 I 10 AuslG.
2) Eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit liegt vor, wenn ein geschlechtliches Verhalten nach den Moralanschauungen der Allgemeinheit als sittlich verwerflich angesehen wird und in die Öffentlichkeit ausstrahlt. Eine Ausweisung kann auch erfolgen, wenn die Handlung nicht strafbar ist, der Täter nicht verurteilt wurde oder wenn er die Tat nicht schuldhaft begangen hat; KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 10 Abs. 1 Nr. 8 AuslG, S. 24.
3) Eine Verurteilung ist keine Voraussetzung für eine Ausweisung; KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 10 Abs. 1 Nr. 8 AuslG, S. 24.
4) Diese Verhaltensweisen sind Ausweisungsgründe geblieben, obwohl sie durch die Änderung des StGB keine Straftaten mehr darstellen; KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG, S. 24 f.
5) Eine Ausweisung ist immer dann gerechtfertigt, wenn der Ausländer an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit i. S. d. § 3 I u. III des Bundesseuchengesetzes oder an einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit i. S. d. § 1 des Gesetzes über Geschlechtskrankheiten leidet oder Ausscheider von Erregern bestimmter Krankheiten ist und sich den angeordneten ärztlichen oder gesundheitspolizeilichen Maßnahmen nicht fügt; KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG, S. 25; Artikel Ausländergesetz, Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG), Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG, in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil III, Erläuterungen AuslG/DVAuslG, S. 46a, 46b.
6) Eine Ausweisung kann auch erfolgen, wenn der Ausländer ohne Verschulden in diese Lage geraten ist oder wenn er den Unterhalt nur teilweise nicht bestreitet oder bestreiten kann. Wird die Sozialhilfe nur vorübergehend in Anspruch genommen, ist von einer Ausweisung i. d. R. abzusehen; KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG, S. 25 f.

Viertens können Verstöße gegen das Steuer-, Zoll-, Monopol- und Außenwirtschaftsrecht und gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- und Verbringungsverbote oder -beschränkungen mit einer Ausweisung geahndet werden [1]. Bei diesen Verstößen ist weder eine Verurteilung erforderlich noch muß die Vorschrift strafbewehrt sein [2].

Fünftens kann ein Ausländer wegen unrichtiger Angaben oder der Verweigerung von Angaben gegenüber öffentlichen Stellen ausgewiesen werden [3]. Der Ausweisungstatbestand gilt aber nur dann als erfüllt, wenn eine amtliche Stelle mit Vorsatz getäuscht wird. Eine Verurteilung des Ausländers oder eine Strafbewehrung der verletzten Vorschrift sind nicht erforderlich [4].

Sechstens werden die Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland als Ausweisungsgründe genannt [5]. Es genügt bereits, wenn einem Ausländer die entsprechende

---

1) § 10 I 4 AuslG.
2) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 10 Abs. 1 Nr. 4 AuslG, S. 21.
3) § 10 I 7 AuslG.
4) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 10 Abs. 1 Nr. 7 AuslG, S. 24.
5) Eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist insbesondere dann gegeben, wenn eine politische oder politisch begründete Tätigkeit gegen die grundgesetzlich garantierte Ordnung gerichtet ist. Eine Gefährdung liegt bereits vor, wenn sich der Ausländer außerhalb der Bundesrepublik in einem Sinne betätigt hat, der der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegensteht; KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, S. 15.
Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gehören sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit. Eine Gefährdung der inneren Sicherheit erfolgt durch Verstöße gegen die Rechtsordnung, insbesondere strafrechtlicher Art. Die äußere Sicherheit wird nicht nur durch die Begehung von Landesverrat oder einer wesensverwandten Straftat gefährdet, sondern bereits durch Vorbereitungshandlungen; a.a.O., S. 15.

Absicht nachgewiesen werden kann; eine Strafverfolgung ist nicht erforderlich, um eine Ausweisung zu begründen [1].

Siebtens ist die Ausweisung eines Ausländers auch dann möglich, wenn er erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt [2]. Als erhebliche Belange gelten insbesondere die Sicherung der Volkswirtschaft, der Schutz der bundesdeutschen Beziehungen zum Ausland und der Schutz von Sicherheit und Ordnung einschließlich der Verhütung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch einen noch nicht Verurteilten, aber einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtigten Ausländer [3].

Die Ausweisungsbefugnis ist in mehreren Fällen eingeschränkt:

- Für Angehörige aus bestimmten Vertragsstaaten besteht ein verstärkter Schutz durch bilaterale und multilaterale Verträge; [4]
- der Besitz einer Aufenthaltsberechtigung bedeutet ebenfalls einen erhöhten Schutz gegen Ausweisung; [5]

---

1) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, S. 15.
2) § 10 I 11 AuslG.
Bei dieser Generalklausel handelt es sich um eine "Vorratsvorschrift". Bevor sie angewendet wird, muß zunächst geprüft werden, ob ein Tatbestand nicht unter die Nummern 1 bis 10 des § 10 AuslG fällt; Artikel "Ausländergesetz, Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (D AuslG)", Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 Nr. 11 AuslG, in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil III, Erläuterungen AuslG/DV AuslG, S. 46 c.
3) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 10 Abs. 1 Nr. 11 AuslG, S. 27 f.
4) Hierzu zählen Niederlassungs-, Freundschafts-, Schifffahrtsverträge sowie das AufenthG/EWG. Das Prinzip der abgestuften Privilegien gilt bei der Ausweisung in gleicher Weise wie bei der Einreise und der Regulierung des Arbeitsmarktes. Deshalb wird an dieser Stelle nicht mehr näher darauf eingegangen.
5) Artikel "Ausweisung", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o. J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 29 f.

- gegenüber Jugendlichen ist bei der Ausweisung besondere Zurückhaltung empfohlen; [1)]
- die Abschiebung kann wegen der Lage im Heimatstaat des Ausländers ausgeschlossen sein [2)]. Ausgenommen sind die Ausländer, die aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit anzusehen sind [3)].

Der rechtswidrige Aufenthalt eines Ausländers in der Bundesrepublik wird ebenso wie die rechtswidrige Einreise nach § 47 I 2 - § 47 I 7 AuslG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet. Für EG-Ausländer gelten mildere Straf- und Bußgeldvorschriften [4)].

Nach der vorangegangenen Analyse ist bei einem Ausländer die Wahrscheinlichkeit einer "Doppel-Sanktionierung", das heißt einer Strafe in Verbindung mit einer ausländerrechtlichen Maßnahme, am größten, wenn er wiederholt wegen schwerer Verbrechen verurteilt wurde. Die geringe Kriminalitätsbelastung der Ausländer bei Verstößen gegen das Betäubungsmittel-Gesetz und waffenrechtliche Gesetze [5)] könnte auf eine hohe Abschreckungswirkung hindeuten [6)].

---

1) vgl. Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 20.10.1980 (St. Anz. S. 2122), in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN, Bd. II, IV S. 1, sowie Beschluß der Bundesregierung (Hg.) (1980), S. 18.
2) § 14 I AuslG.
3) § 14 II AuslG.
4) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 47 AuslG, S. 2 ff.
5) Ausländer, die gegen waffenrechtliche Vorschriften verstoßen haben, sind nach Möglichkeit bereits vor Abschluß ihres Strafverfahrens auszuweisen und abzuschieben; Artikel "Waffenrecht für Ausländer", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 8.
6) Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen von ALBRECHT und PFEIFFER, wonach das Ausländerrecht in der Bundesrepublik in der Praxis vorwiegend generalpräventiven Zwecken dient und seine Funktion vorwiegend auf eine Einschüchterung der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Kinder ausgerichtet ist; ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 63 f.

Die Ausländer werden aber auch wegen anderer Delikte, die ebenfalls mit einer hohen Gefahr der "Doppel-Sanktionierung" verbunden sind, z. B. Körperverletzung sowie Raub und Erpressung, in manchen Jahren relativ häufig verurteilt.

Außerdem sprechen die Schwankungen der Kriminalitätsbelastung in regionaler, zeitlicher und deliktspezifischer Hinsicht gegen die Wirksamkeit einer generalpräventiven Abschreckung. Entscheidend dürfte vielmehr die behördliche Ermessensausübung bzw. Sanktionspraxis sein [1].

Die bisherige Analyse hat gezeigt, daß die geringe Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer aus den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen nicht direkt abgeleitet werden kann.

Die beschriebenen Normen zur Eingrenzung des individuellen Handlungsspielraums werden durch Vorschriften ergänzt, die das kollektive Handeln auf der politischen Ebene erschweren. Prinzipiell genießen die Ausländer jedoch alle Grundrechte, soweit sie nicht nach dem Grundgesetz Deutschen vorbehalten sind [2]. Dies gilt auch für die politische Betätigung von Ausländern. Unter Bezugnahme auf Art. 1 I GG und Art. 1 II GG ist deshalb den Ausländern wenigstens ein Mindestmaß an politischen Artikulationsmöglichkeiten einzuräumen [3].

Das Grundgesetz hat in den Artikeln 20 und 28 für die Bundesrepublik Deutschland eine demokratische Staatsform festgelegt. Nach Artikel 20 II GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Artikel 28 GG bestimmt, daß die Länder, Kreis- und Gemeindevertretungen gewählt werden müssen.

---

1) Auf die unterschiedliche Ermessensausübung und Sanktionspraxis wird für den Fall der Ausländerbehörden auch von ALBRECHT und PFEIFFER hingewiesen; ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 54 ff.
2) vgl. § 6 AuslG.
3) DOLDE (1972), S. 71.

Dem Wahlrecht wird in der Bundesrepublik eine große Bedeutung für den demokratischen Entscheidungsprozeß beigemessen. Den Ausländern wird dieses politische Mitwirkungsrecht jedoch verwehrt, und zwar sowohl auf der kommunalen als auch auf der Länder- und Bundesebene [1]. Damit ist ihnen nicht nur die Möglichkeit genommen, ihre Interessen direkt in einer eigenen Partei zu vertreten; sie haben auch nur geringe Chancen, politische Parteien für ihre Anliegen zu interessieren, da ihnen das aktive Wahlrecht nicht zugestanden wird. Formelle politische Artikulationsmöglichkeiten bestehen lediglich in Form von "Ausländerbeiräten". Diese existieren entweder als beratendes Gremium oder als Beschlußgremium in der Rechtsform der Kommission [2]. Im Saarland gibt es bis jetzt noch keinen Ausländerbeirat [3]. Die Ausländer haben somit keine Chancen, an politischen Entscheidungsprozessen direkt zu partizipieren.

Es stellt sich deshalb die Frage nach den indirekten politischen Einflußmöglichkeiten von Ausländern. Politischer Druck könnte z. B. von Vereinen oder Versammlungen bzw. Demonstrationen ausgehen. Die Ausübung kollektiven Drucks ist jedoch wegen § 6 I AuslG nicht unproblematisch [4]. Ausländer können sich weder auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) noch auf das der Vereinsfreiheit (Art. 9 I GG) berufen [5].

Sie haben zwar grundsätzlich das Recht, Vereine zu bilden und an Versammlungen teilzunehmen. Dies hindert jedoch die

---

1) HELDMANN (1979)^2, S. 88.
2) Artikel "Ausländerbeiräte", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o. J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 1.
3) Es sind auf Seiten der Ausländer Bestrebungen im Gange, einen Ausländerbeirat zu konstituieren.
4) Nach § 6 I AuslG sind Ausländer von bestimmten Grundrechten, die nur für Deutsche gelten, ausgeschlossen.
5) Artikel "Politische Betätigung", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o. J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 1.

Ausländerbehörde nicht, einem Ausländer die Zugehörigkeit zu Vereinen oder Versammlungen zu untersagen [1].

Außer dieser individuellen Partizipationskontrolle besteht zusätzlich eine erweiterte Eingriffsmöglichkeit gegen nichtöffentliche Versammlungen, sofern nur Ausländer daran teilnehmen [2]. Ebenso unterliegen Ausländervereine [3] und ausländische Vereine [4] schärferen gesetzlichen Anforderungen als deutsche Vereine. Nach § 14 bzw. § 15 VereinsG können sie, abgesehen von den in Art. 9 II GG angegebenen Gründen, verboten werden, wenn sie durch politische Betätigung

- die innere oder äußere Sicherheit,
- die öffentliche Ordnung oder
- sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder

verletzen oder gefährden. Außerdem besteht eine besondere Anmeldepflicht für Ausländervereine [5].

Ein weiteres Element der demokratischen Willensbildung ist das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG). Als Menschenrecht steht es auch den Ausländern zu [6]. Art. 5 GG soll die Vorformung der Staatsgewalt durch das Volk ermöglichen und den Ausländern Integrationschancen eröffnen. Man sieht aber vor allem die Gefahr, daß soziale und politische Konflikte mit den Ausländern

---

1) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, S. 3.
2) vgl. DOLDE (1972), S. 128.
3) Ausländervereine sind Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind. Artikel "Vereinsrecht für Ausländer", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 1.
4) Ausländische Vereine sind Vereine mit Sitz im Ausland, deren Organisation oder Tätigkeit sich auf die Bundesrepublik erstreckt; a.a.O., S. 2.
5) vgl. § 19 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG-DVO) vom 28. 7. 1966, in: HELDMANN (1979)^2, S. 249.
6) DOLDE (1972), S. 94.

herausgefordert werden, wenn sie von der politischen Meinungsbildung ausgeschlossen werden [1].

Wegen dieser grundlegenden Zielsetzungen stehen Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit den Ausländern in gleichem Umfange zu wie den Deutschen [2].

Nach Art. 5 II GG findet das Recht auf freie Meinungsäußerung in den allgemeinen Gesetzen seine Grenze, also auch im Ausländergesetz [3]. In seinem Wesensgehalt darf dieses Grundrecht aber nicht angetastet werden [4]. Nach § 6 II AuslG kann die Meinungsfreiheit eingeschränkt werden, um

- Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung abzuwehren [5] oder
- Beeinträchtigungen der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern [6] oder

---

1) DOLDE (1972), S. 95 ff.
2) vgl. a.a.O., S. 98.
3) vgl. KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 6 Abs. 2 AuslG, S. 6.
4) vgl. a.a.O., S. 6.
5) Die Störung der öffentlichen Sicherheit umfaßt zwei Bereiche: die Beeinträchtigung der Rechtsordnung und der rechtlich geschützten Individualgüter, wie z. B. das Eigentum. Die öffentliche Ordnung wird verletzt durch Störungen gegen die herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen oder Belästigungen der fünf Sinne über das Maß hinaus, das jeder Mensch als Folge des Zusammenlebens zwangsläufig zu ertragen hat. Die Beurteilung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt nach den allgemeinen Begriffen des Polizeirechts; Artikel "Politische Betätigung", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 2.
6) Die politische Willensbildung wird beeinträchtigt, wenn mit Mitteln, die nach allgemeiner Auffassung unangemessen sind, versucht wird, die Personen in den demokratischen Organen, die Parteien oder die Öffentlichkeit im Hinblick auf eigene politische Ziele zu beeinflussen; Artikel "Politische Betätigung", in: a.a.O., S. 2.

- sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland zu schützen [1].

Wer eine politische Betätigung, die nach § 6 II AuslG beschränkt oder verboten wurde, "beharrlich wiederholt", macht sich eines Vergehens schuldig und wird nach § 47 I AuslG mit Gefängnis bis zu einem Jahr und einer zusätzlichen Geldstrafe oder mit einer dieser Sanktionen bestraft [2]. Ein Verstoß, der das Kriterium der beharrlichen Wiederholung nicht erfüllt, ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 I 5 AuslG und kann deshalb nur mit einer Geldstrafe geahndet werden [2].

Die politische Betätigung von Ausländern ist nach § 6 III AuslG auf jeden Fall zu verbieten, wenn sie

- unvereinbar ist mit dem Völkerrecht [3] (§ 6 III 1 AuslG),

/

1) Hierbei handelt es sich um Belange, deren Beeinträchtigung die Sicherheit, die Entwicklung, die verfassungsmäßige Betätigung (z. B. Außenpolitik, Außenhandel) oder das Ansehen der Bundesrepublik nach innen oder nach außen nicht nur unwesentlich stören kann. Darunter fallen z. B. auch solche politische Betätigungen, die geeignet sind, die Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Staaten zu belasten. In der Regel ist dies der Fall, wenn sich die politische Betätigung gegen die Regierung, das Staatsoberhaupt oder das politische System eines Staates richtet, mit dem die Bundesrepublik freundschaftliche Beziehungen unterhält. Der in der Bundesrepublik ausgetragene Kampf feindlicher Gruppen von Ausländern kann ebenfalls hierunter fallen; KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 6 Abs. 2 AuslG, S. 4 f.

2) Eine "beharrliche Wiederholung" liegt vor, wenn die verbotene bzw. beschränkte politische Betätigung mehrmals wiederholt wurde und der Wille erkennbar wird, auch künftig Verstöße der gleichen Art zu begehen; KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 47 Abs. 1 Nr. 4 AuslG, S. 6,

3) Eine politische Betätigung ist nicht nur unvereinbar mit dem Völkerrecht, wenn sie selbst gegen das Völkerrecht verstößt, sondern auch dann, wenn sie Verstöße gegen das Völkerrecht durch andere zum Ziel hat. Das Völkerrecht besteht nicht nur aus kodifiziertem Recht, sondern auch aus Gewohnheitsrecht, das häufig nur schwer festzustellen ist; KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 6 Abs. 3 AuslG, S. 7 f.

- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet [1] (§ 6 III 2 AuslG),
- darauf ausgerichtet ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu fördern, die mit Verfassungsgrundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind [2] (§ 6 III 3 AuslG).

Die zuletzt genannten Einschränkungen gelten sowohl für das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) als auch für die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) und die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 I GG). EG-Angehörige genießen in bezug auf die politische Betätigung (§ 6 AuslG) keine Sonderrechte [3].

---

1) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist die freiheitliche demokratische Grundordnung eine Herrschaftsordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit beruht. Folgende Grundprinzipien sind dieser Ordnung immanent:
   - Achtung der Menschenrechte (Art. 1 III GG),
   - Volkssouveränität (Art. 20 II 1 GG),
   - Gewaltenteilung (Art. 20 II 2 GG),
   - Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 20 III GG),
   - Mehrparteiensystem und Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 GG).

   Die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist gefährdet, wenn gegen eines der angegebenen Grundprinzipien durch planmäßige politische Betätigung verstoßen wird; Artikel "Ausländergesetz. Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG)", Erläuterungen, in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J), Teil III Erläuterungen AuslG/DV AuslG, S. 26.

2) Während § 6 III 2 AuslG bestimmte deutsche Vereinigungen oder Parteien verbietet, bezieht sich § 6 III 3 AuslG auf ausländische Parteien usw., die mit dem Grundsatz der Bundesrepublik nicht zu vereinbaren sind; KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 6 Abs. 3 AuslG, S. 8.

3) WEIDELENER/HEMBERGER (Hg.) (1979), S. 213 f.

Die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit eröffnet den Ausländern die Möglichkeit, ihre rechtliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland prinzipiell zu verbessern. Eine Einbürgerung hat den Vorteil, daß der Naturalisierte die vollen Bürgerrechte erhält. Die Einbürgerung ist allerdings an mehrere Bedingungen geknüpft:[1)]

- die Erfüllung von staatsbürgerlichen und kulturellen Voraussetzungen,
- eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse,
- Unbescholtenheit und
- wirtschaftliche Voraussetzungen.

Diese Kriterien werden nachfolgend kurz erläutert.
Zu den staatsbürgerlichen und kulturellen Voraussetzungen zählen:

- eine dauernde und freiwillige Hinwendung zur Bundesrepublik,
- Grundkenntnisse der bundesdeutschen staatlichen Ordnung und
- ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung [2)].

Eine dauernde und freiwillige Hinwendung zu Deutschland kann angeommen werden, wenn

- das bisherige Gesamtverhalten des Einbürgerungswilligen eine grundsätzlich positive Einstellung zum deutschen Kulturkreis erkennen läßt und
- der Einbürgerungsbewerber die deutsche Sprache in Wort und Schrift in dem Maße beherrscht, wie dies von Personen seines Lebenskreises erwartet wird [3)].

Eine dauernde und freiwillige Hinwendung zu Deutschland dürfte grundsätzlich nicht vorliegen, wenn

- der Einbürgerungsbewerber in einer politischen Emigrationsorganisation tätig ist;

---

1) WEIDELENER/HEMBERGER (Hg.) (1979), S. 213 f.
2) a.a.O., S. 213 f.
3) a.a.O., S. 213.

- die Einbürgerung lediglich zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile angestrebt wird, ohne erkennbare Hinwendung zu Deutschland [1].

Zu den Grundkenntnissen der staatlichen Ordnung findet sich in den Einbürgerungsrichtlinien nur der Hinweis, daß die Kenntnisse seinem Lebenskreis entsprechen sollen [2].

Ob ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung vorliegt, soll aus dem Verhalten und der Einstellung des Einbürgerungsbewerbers und seiner Familienangehörigen in der Vergangenheit und der Gegenwart geschlossen werden:

- Die Einbürgerung ist den Personen zu versagen, die in innerer Abhängigkeit zu totalitären Ideologien stehen;
- die staatsbürgerlichen Voraussetzungen einer Einbürgerung sind sorgfältig zu überprüfen, wenn die Einstellung eines Familienangehörigen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bedenklich erscheint [3].

Als zweite Einbürgerungsvoraussetzung werden die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse und die Aufenthaltsdauer erwähnt. Gemäß den Einbürgerungsrichtlinien ist hierbei folgendes zu beachten:

- Der Aufenthalt in der Bundesrepublik soll in der Regel mindestens zehn Jahre betragen;
- ein Inlandsaufenthalt ist in der Regel nicht auf die Aufenthaltsdauer anzurechnen, wenn er überwiegend auf Ausländer, z. B. in Ausländerwohnstätten, beschränkt ist [4].

---

1) WEIDELNER/HEMBERGER (Hg.) (1979), S. 213.
2) a.a.O., S. 213 f.
3) a.a.O., S. 214.
4) a.a.O., S. 214.

Im Einzelfall kann aber eine erheblich kürzere Aufenthaltsdauer als ausreichend angesehen werden,

- wenn es sich um miteinzubürgernde minderjährige Kinder handelt [1],
- wenn ein herausragendes öffentliches Interesse an dem Einbürgerungsbewerber besteht [2].

Die dritte Einbürgerungsvoraussetzung, ein unbescholtener Lebenswandel, ist in der Regel nicht erfüllt, wenn der Einbürgerungsbewerber

- bestraft wurde [3],
- wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen hat, aus deren Art und Häufigkeit zu schließen ist, daß er die Rechtsordnung nachhaltig mißachtet hat,
- Fehlentwicklungen der Persönlichkeit erkennen läßt, wie z. B. Alkohol- oder Rauschmittelsucht, fortdauernde Verletzung der Unterhaltspflicht oder Arbeitsunwilligkeit [4].

Wenn über den Einbürgerungsbewerber nichts Nachteiliges bekannt geworden ist, kann noch nicht auf einen unbescholtenen Lebenswandel geschlossen werden. Eine einwandfreie Lebensführung kann erst dann bestätigt werden, wenn der Lebensweg und das Persönlichkeitsbild in ihrer Gesamtheit überprüft wurden [5].

---

1) WEIDELENER/HEMBERGER (Hg.) (1979), S. 215.
2) a.a.O., S. 215.
3) Über die Bestrafung kann hinweggesehen werden, wenn es sich um vereinzelte geringfügige oder längere Zeit zurückliegende Strafen handelt und eine erneute Straffälligkeit nach dem Gesamtverhalten des Einbürgerungsbewerbers nicht zu erwaren ist; WEIDELENER/HEMBERGER (Hg.), (1979), S. 216.
4) a.a.O., S. 216.
5) a.a.O., S. 216.

Als vierter Punkt werden wirtschaftliche Einbürgerungsvoraussetzungen genannt. Diese sind erfüllt, wenn der Einbürgerungsbewerber

- im Inland eine Wohnung hat und
- im Stande ist, seine unterhaltsberechtigten Angehörigen und sich selbst zu versorgen [1].

Die Erfüllung der genannten gesetzlichen Voraussetzungen begründet keineswegs einen Anspruch auf Einbürgerung. Es sind Mindestvoraussetzungen, ohne die eine Naturalisation gesetzlich verboten ist [2]. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Bundesrepublik Deutschland kein Einwanderungsland ist und nicht beabsichtigt, die Zahl der deutschen Staatsangehörigen durch Einbürgerung gezielt zu vermehren [3].

Die Möglichkeiten einer Naturalisation sind somit durch den Gesetzgeber eng begrenzt. Ausländer, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollen, müssen vor allem einen "einwandfreien" Lebenswandel geführt haben; Vorbestrafte haben in der Regel nur geringe Chancen, naturalisiert zu werden. Einbürgerungswillige werden somit einem zusätzlichen Konformitätsdruck ausgesetzt.

---

1) Der Antragsteller muß diejenigen Familienangehörigen ernähren können, die tatsächlich in seiner Familie leben und von ihm in wirtschaftlicher Hinsicht abhängig sind; Artikel "Staatsangehörigkeit", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 4. Hierzu gibt es bestimmte Einschränkungen: Eine Einbürgerung kann auch dann erfolgen, wenn Anspruch auf Sozialhilfe, als Hilfe in besonderen Lebenslagen gegeben ist bzw. durch die Naturalisation entsteht. Bei verheirateten Einbürgerungsbewerbern genügt es, wenn beide Einbürgerungsbewerber den Familienunterhalt bestreiten können. Wenn ein Einbürgerungsbewerber noch in der Ausbildung steht, so genügen i.d.R. für die Dauer der Ausbildung bestehende Unterhaltsansprüche gegen Privatpersonen. Dies gilt aber nur dann, wenn damit gerechnet werden kann, daß nach Abschluß der Ausbildung der Unterhalt aus eigenen Kräften bestritten werden kann; WEIDELENER/HEMBERGER (Hg.) (1979), S. 27.
2) WEIDELENER/HEMBERGER (Hg.) (1979), S. 212.
3) a.a.O., S. 213.

Außerdem dürften einer Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit persönliche und kulturelle Bindungen der Ausländer entgegenstehen. Dazu fehlen aber der Bundesregierung nach eigenen Angaben geeignete Informationen [1].

Die vorangegangene Analyse hat gezeigt, daß der Rechtsstatus der Ausländer im Hinblick auf ihre politischen Artikulationsmöglichkeiten und ihre Chancen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, stufenweise eingeschränkt ist. Die Ausländer sind

- vom Wahlrecht ausgeschlossen;
- ihr Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG) ist im politischen Bereich stärker eingeschränkt als bei den Deutschen;
- ihre Möglichkeiten, durch kollektives Handeln politischen Druck zu erzeugen, sind durch die ausländerspezifischen Sondergesetze enger begrenzt als bei den Deutschen;
- der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit setzt einen unbescholtenen Lebenswandel und die Erfüllung sonstiger Anforderungen, auf die der Antragsteller keinen Einfluß hat, voraus.

Dieses Stufensystem ist gesetzlich abgesichert durch eine enge Verknüpfung von Strafrecht und Ausländerrecht. Es ermöglicht eine legale Disziplinierung durch Sanktionsdrohungen und tatsächliche Sanktionen, an deren Ende die Ausweisung und Kriminalisierung stehen.

---

1) Bundesregierung (Hg.) (1980), S. 22.

2.4. Regelung von Einreise und Aufenthalt bei Asylanten

Das Asylrecht wird in möglichst knapper Form dargestellt, da das Asylantenproblem von dieser Arbeit nur am Rande tangiert wird [1]. Dieses Recht ergibt sich aus Art. 16 II 2 GG. Es ist ein unmittelbar wirkendes Grundrecht für politisch verfolgte Ausländer [2] und jeder Einschränkung oder Änderung durch ein einfaches Gesetz entzogen [3]. Das Asylrecht zielt auf einen umfassenden Schutz des Verfolgten vor dem Herkunftsstaat. Es umfaßt das Recht auf Zutritt und verbietet eine Abweisung, Zurückweisung, Auslieferung oder Ausweisung. Jegliche Bestrafung wegen illegalen Grenzübertritts und anderer fluchtbedingter Verletzungen und Aufenthaltsbestimmungen sind ausgeschlossen [4]. Ausländer, die ihre Anerkennung als Asylberechtigte nach § 28 AuslG beantragt haben, dürfen nur aus schwerwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden [5].

Um dem "Mißbrauch" des Asylrechts zu begegnen, wurden am 1. Juni 1977 die Verwaltungsvorschriften geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt durfte die Ausländerbehörde erst dann über die Ausweisung eines Asylsuchenden entscheiden, wenn über den Asylantrag unanfechtbar entschieden war [6]. Nach der neuen Vorschrift kann trotz eines anhängigen Asylverfahrens eine Ausweisung verfügt

---

1) Unter den befragten Türken befinden sich nur sehr wenige Asylanten.
2) HELDMANN (1979)^2, S. 26.
Art. 16 II 2 GG lautet: "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht".
3) SPAICH (Hg.) (1982), S. 9.
4) HELDMANN (1979)^2, S. 26 f.
5) Sie genießen somit den Schutz des § 11 II AuslG; Artikel "Asylrecht", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 3.
6) HELDMANN (1979)^2, S. 27.

werden. Der Vollzug der Ausweisung ist jedoch bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags auszusetzen, sofern der Asylantrag nicht "offensichtlich rechtsmißbräuchlich" gestellt oder aus anderen Gründen unbeachtlich ist [1].

Wenn das Verfolgungsland aufgrund eines Auslieferungsantrages die Auslieferung eines Asylanten wegen einer gewöhnlichen kriminellen Handlung (z. B. wegen Betruges) verlangt und glaubhaft zugesichert hat, daß der Asylant nur wegen dieser kriminellen Handlung ausgeliefert werden soll, so steht das Asylbegehren einer Auslieferung nicht entgegen [2]. Eine Abschiebung ist nicht schon deshalb möglich, weil der Asylberechtigte wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. Es ist vielmehr notwendig, daß auch Wiederholungsgefahr hinzukommt [3].

Mit der Anerkennung als Asylberechtigter erlangt der Ausländer nach § 43 AuslG einen Rechtsanspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis [4]. Auf die Aufenthaltserlaubnis finden die §§ 5 - 9 AuslG Anwendung. Damit kann u. a. die politische Betätigung von Asylanten eingeschränkt oder untersagt werden (§ 6 AuslG) und die Aufenthaltserlaubnis räumlich beschränkt, befristet erteilt sowie mit Bedingungen bzw. Auflagen versehen werden (§ 7 AuslG), soweit dies

---

1) Ein Asylantrag soll als "offensichtlich rechtsmißbräuchlich" angesehen werden, "wenn durch das Verhalten des Ausländers im Zusammenhang mit seinem Asylbegehren eindeutig feststeht, daß mit dem Begehren ausschließlich asylfremde Zwecke verfolgt werden", neue AuslVwV Nr. 6 zu § 38 AuslG, zit. nach HELDMANN (1979)^2, S. 27.

2) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 28 AuslG, S. 2d.

3) Artikel "Asylrecht", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o.J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 4.

4) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländerrecht zu § 43 AuslG, S. 18.

mit der Rechtsstellung als Asylberechtigter (§ 44 AuslG) vereinbar ist [1]. Bei Zuwiderhandlungen gegen Auflagen, Bedingungen u. ä. bleibt zwar die Strafbarkeit nach § 47 I 5 AuslG bestehen, eine Ausweisung ist aber nur dann zulässig, wenn dies als schwerwiegender Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzusehen ist (§ 11 II AuslG)[2].

Anerkannte Asylberechtigte erhalten nach § 2 I 3 AEVO die Arbeitserlaubnis unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb erteilt [3].

Die Anerkennung als Asylberechtigter kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung weggefallen sind. Ein Widerruf muß erfolgen, wenn die Anerkennung auf der Grundlage unrichtiger oder verschwiegener Informationen erfolgte, die für die Entscheidung der Behörde wesentlich waren [4].

Anerkannte Asylanten genießen somit einen Rechtsstatus, der im Vergleich zu den Ausländern, die im Rahmen der Familienzusammenführung oder zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik gelangten, demjenigen der Deutschen am nächsten kommt. Die Gesetze bieten geringere Möglichkeiten einer erweiterten Kontrolle und Sanktionierung.

---

1) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)[2], Teil A 1: Kommentar zum Auslanderrecht zu § 43 AuslG, S. 18.
2) a.a.O., S. 18.
3) Artikel "Ayslrecht", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (Hg.) (o. J.), Teil I, Aufenthalt; Arbeitsaufnahme, S. 4a.
4) § 37 I AuslG.

3. RECHT UND RECHTSANWENDUNG AUS DER SICHT DER JUNGEN AUSLÄNDER UND GLEICHALTRIGEN DEUTSCHEN IN ÄHNLICHER SOZIALLAGE (DKG 2)

3.1 Darstellung der Hypothesen

Die Kriminalitätsanalyse hat gezeigt, daß die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer in der Regel wesentlich geringer ist als jene der gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2). Die Gesetzesanalyse kam u. a. zu dem Ergebnis, daß den Behörden bei der Anwendung des Ausländerrechts ein weiter Ermessensspielraum gegeben ist. Zwar werden die formellen Rechtsnormen auch in anderen Rechtsgebieten nicht automatisch in Handlungen umgesetzt [1], für das Ausländerrecht gilt dies jedoch in besonderem Maße.

Die Normsetzung ist untrennbar mit der Normanwendung verknüpft. Erst die Normanwendung führt zur Klassifizierung einer Person als abweichend oder konform. Nach ERIKSON ist es das Publikum, das die Normen anwendet und dadurch direkt oder indirekt an dem Etikettierungsprozeß beteiligt ist [2]. In diesem Zusammenhang besitzt der Terminus "Publikum" verschiedene Bedeutungen:

- Erstens ist es die Gesellschaft als ganze, das heißt ein Komplex von verwobenen Gruppen und Interessen. Hieraus erfolgen allgemeine Reaktionen und damit Etikettierungen auf verschiedene Verhaltensformen.

- Zweitens ist das "Publikum" jener Personenkreis, mit dem ein Mensch täglich interagiert. Dazu zählen vor allem die unmittelbaren Bezugspersonen. Durch dieses "Publikum" wird er ständig in vielfachen

1) COHEN (1968), S. 15.
2) ERIKSON (1962), S. 308.

Formen etikettiert, sowohl positiv als auch negativ, subtil oder offen.

- Drittens umfaßt das "Publikum" offizielle und organisierte soziale Kontrollinstanzen. Ihre Reaktionen bzw. Etikettierungsversuche sind besonders wichtig, weil sie die allgemeineren und mehr diffusen gesellschaftlichen Definitionen durch ihre organisatorischen Strukturen und institutionellen Prozeduren konkretisieren [1].

Der Definitionsansatz untersucht vor allem die soziale Kontrolle durch Polizei und Gerichte. Beide Kontrollinstanzen besitzen auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine zentrale Bedeutung. Sie entscheiden letztlich darüber, ob das Etikett "kriminell" offiziell verhängt und die betreffende Person oder Bevölkerungsgruppe in einer amtlichen Kriminalstatistik aufgeführt werden. Die Zahlen dieser Statistiken sind jedoch kein Abbild des tatsächlichen gesetzwidrigen Verhaltens, sondern das Ergebnis selektiver Kriminalisierungsprozesse. Die offiziellen Kontrollinstanzen sind somit der amtliche "Selektionsfilter" zwischen den "Rechtskonformen" und den "Kriminellen", den Daten der Bevölkerungsstatistik und denen der Kriminalstatistik.

Nach den Befunden der kriminalstatistischen Vergleichsanalyse ist zu erwarten, daß die jungen Ausländer von der Polizei und den Gerichten weniger kriminalisiert werden als die gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2). Inwieweit diese Annahme berechtigt ist, läßt sich zur Zeit nicht beurteilen, da entsprechende statistisch vergleichende Forschungsarbeiten fehlen [2]. Offizielle Kontrollfunktionen werden

1) SCHUR (1974), S. 20.
2) Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung liefern einen Beitrag zur Schließung dieser Forderungslücke; vgl. Kap. 3.4, S. 276 ff.

aber auch von solchen Instanzen wahrgenommen, die das Etikett "kriminell" nicht verhängen können. Eine solche Kontrollinstanz ist z. B. das Ausländeramt. Es erfüllt spezielle Kontrollfunktionen gegenüber den Ausländern, die im Zusammenhang stehen mit ihrer Einreise in die Bundesrepublik, ihrem Aufenthalt und ihrer Ausreise. Dazu gehört auch die Verhängung von Sanktionen, wie z. B. die Abschiebung. Falls das Ausländeramt einen Straftatbestand feststellt, ist es auch verpflichtet, Anzeige zu erstatten [1]. Die Hauptaufgabe bezieht sich jedoch auf die Sozialkontrolle im Vorfeld des eigentlichen Strafrechts im Sinne des StGB.

Darüber hinaus gibt es offizielle Kontrollinstanzen, die nicht speziell zur Kontrolle der Ausländer eingesetzt sind, sondern zusätzlich zu ihrem allgemeinen Tätigkeitsbereich soziale Kontrollfunktionen gegenüber Ausländern ausüben. Dies sind das Arbeitsamt und das Innenministerium. Das Arbeitsamt überwacht in besonderer Weise die Aktivitäten der Ausländer auf dem Arbeitsmarkt, das Innenministerium regelt Staatsangehörigkeitsfragen, insbesondere hinsichtlich einer Naturalisation.

Die Ausländer unterliegen im Vorfeld des Strafrechts im Vergleich mit den Deutschen einer erweiterten offiziellen Sozialkontrolle. Die Daten der Kriminalitätsanalyse lassen vermuten, daß die jungen Ausländer durch die vorstrafrechtliche Sozialkontrolle vor dem polizeilichen und gerichtlichen Zugriff stärker "abgeschirmt" sind als die gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2).

---

1) KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)^2, Teil A 1: Kommentar zum Ausländergesetz zu § 47 Abs. 1 - 4 AuslG, S. 8.

Wegen ihrer unterschiedlichen Funktionen und Kompetenzen im Rahmen des Kriminalisierungsprozesses ist es notwendig, die erwähnten Instanzen begrifflich voneinander zu unterscheiden. Polizei und Gerichte haben offiziell das Recht, andere formell zu etikettieren: Die Polizei verhängt das Etikett "Tatverdächtiger", das Gericht "Verurteilter". Sie werden deshalb als formelle Kontrollinstanzen bezeichnet. Ausländeramt, Arbeitsamt und Innenministerium sind zwar ebenfalls offizielle Instanzen. Ihnen fehlt entweder die amtliche Kriminalisierungskompetenz oder ihre Hauptaufgabe liegt im Vorfeld des eigentlichen Strafrechts. Sie werden deshalb semiformelle Kontrollinstanzen genannt [1]. In dieser Arbeit werden sowohl die erwähnten formellen Kontrollinstanzen (Polizei, Gericht) als auch die semiformellen Kontrollbehörden (Ausländeramt, Arbeitsamt, Innenministerium) berücksichtigt.

Die Zuschreibung des Etiketts "kriminell" erfolgt in einem komplizierten Interaktions- und Kommunikationsprozeß, an dem zahlreiche Personen und Variablen beteiligt sind. Darin gehen nicht nur die Vorstellungen und Handlungen der durchsetzenden Kontrollorgane ein, sondern auch die Wahrnehmungen und Handlungsweisen der Beteiligten, der Betroffenen und der "Zuschauer" [2]. Dieses vielschichtige und komplizierte Geflecht kann im Rahmen der vorliegenden Pilot-Study nicht in seiner Gesamtheit erfaßt werden. Es erfolgt deshalb eine Beschränkung auf die beiden Akteure, denen im Rahmen des Definitionsansatzes eine zentrale Bedeutung zukommt: die offiziellen Kontrollinstanzen und die Kontrollierten.

---

1) In der Soziologie wird gemeinhin zwischen formeller und informeller Sozialkontrolle unterschieden; vgl. WEIS (1975), S. 125 ff.; HESS (1983), S. 12 f. Von den informellen Kontrollinstanzen wird vor allem die Familie genannt, als formelle Kontrollinstanz Polizei und Gerichte. Diese Unterscheidung ist jedoch für die vorliegende Arbeit nicht ausreichend, da sie die ausländerbezogenen Spezialkontrollen nicht angemessen erfassen kann.

2) EISENBACH-STANGL/STANGL (1979), S. 316.

Bei der Beurteilung eines Verhaltens als abweichend bzw. konform kommt der objektiven Situation nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Entscheidend ist die subjektive Wahrnehmung und Interpretation durch die Beobachter [1]. Für das Verhalten der Kontrollierten sind somit weniger Art und Umfang der tatsächlichen sozialen Kontrolle als vielmehr die subjektive Einschätzung derselben entscheidend [2]. Ebenso werden die Kontrollinstanzen ihr Verhalten an den interpretierten Handlungsweisen der Kontrollierten ausrichten.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln können jedoch die Wahrnehmungen bzw. Einstellungen beider Akteure nicht ausreichend erfaßt werden. Eine Untersuchung, die sich auf das Wahrnehmungsbild der Kontrollierten konzentriert, hat den Vorteil, daß sie das System der sozialen Kontrolle sowie Prozesse der Kriminalisierung und ihre Bedeutung für die Kriminalitätsbelastung der Kontrollierten aus deren Sichtweise analysieren kann. Auf diese Weise lassen sich vor allem Zusammenhänge aufzeigen zwischen der Lage der Betroffenen und ihren spezifischen Wahrnehmungsmustern einerseits sowie deren potentieller Bedeutung im Rahmen des Definitionsprozesses und der statistisch erfaßten Kriminalitätsbelastung andererseits.

Die "Lebenswelt der Betroffenen" und deren Relevanz für die Kriminalitätsbelastung kann jedoch durch die

---

1) THOMAS und SWAINE drücken dies folgendermaßen aus: "If men define situations as real, they are real in their consequences."; THOMAS/SWAINE (1970), S. 154. Soziale Interaktionen sind somit ein interpretativer Prozeß, in dessen Verlauf Bedeutungen entstehen, sich festigen oder sich verändern; ARBEITSGRUPPE BIELEFELDER SOZIOLOGEN (Hg.) 1973a), S. 60.

2) Für die subjektive Urteilsbildung sind wiederum vorangegangene objektive Situationen und deren subjektive Interpretationen entscheidend. WATZLAWICK, WEAKLAND und FISCH haben dies als "Interpunktion von Ereignisfolgen" beschrieben. Demnach muß jeder Teilnehmer einer Interaktion dieser einvernehmlich eine Struktur zugrunde legen, die das weitere Verhalten der Interaktionspartner bestimmt; WATZLAWICK/WEAKLAND/FISCH, (1974), S. 57 ff.

Analyse der tatsächlichen Sozialkontrolle oder durch die Wahrnehmungen und das Verhalten der Kontrolleure nicht ermittelt werden. Deshalb werden die soziale Kontrolle und die Kriminalisierung aus der Sicht der Betroffenen erfaßt. Die tatsächliche soziale Kontrolle und das selbstberichtete Verhalten der Kontrolleure sind kein Gegenstand dieser Arbeit. In diesem Rahmen gewinnen zwei Aspekte eine grundlegende Bedeutung:

- Erstens sind die jungen Ausländer im Vergleich zu den Deutschen zusätzlichen Eingriffsmöglichkeiten der sozialen Kontrollinstanzen ausgesetzt.
- Zweitens werden die einzelnen Interpunktionsweisen, das heißt die subjektiven Wahrnehmungen und Interpretationen, durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kultur mitbeeinflußt [1].

Demnach ist zu erwarten, daß die jungen Ausländer das Rechtssystem und die Rechtsanwendung anders wahrnehmen und beurteilen als die gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2). Frühere empirische Untersuchungen legen die Vermutung nahe, daß die Kriminalitätsbelastung auch durch die Einstellung der Bevölkerung zu den Rechtsnormen und den Instanzen der sozialen Kontrolle beeinflußt wird. Danach erreicht eine Rechtsnorm ihren höchsten Wirkungsgrad in einem akzeptierten sozialökonomischen Ordnungsgefüge, das von einer rechtsfreundlichen Subkultur und von rechtlich gesinnten Personen verwirklicht wird [2].

---

1) WATZLAWICK/WEAKLAND/FISCH (1974), S. 158.
Die große Bedeutung der subjektiven Komponente wurde auch von dem Forscherteam um SCHÜLER-SPRINGORUM erkannt: Während ALBRECHT und PFEIFFER die "Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen" aus der Sicht der Kontrollierenden untersuchten, ALBRECHT/PFEIFFER (1979), verlagerten BIELEFELD, KREISSL und MÜNSTER ihre Forschungsrichtung von den Außenaspekten behördlicher Reaktion auf die Wahrnehmung und Interpretation ihrer Lebenswelt durch die Betroffenen; BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 7.

2) PODGORECKI (1967), S. 281 f.

In dieser Arbeit wird die Einstellung der Bevölkerung jedoch nicht als Indikator für tatsächliche Rechtskonformität betrachtet, sondern im Sinne des Definitionsansatzes als Bestimmungsfaktor des Kriminalisierungsprozesses [1]. Eine positivere Einstellung kann als Indikator für eine höhere Kooperationsbereitschaft und eine damit verbundene geringere Kriminalisierungswahrscheinlichkeit angesehen werden. Demnach hängt die geringere Kriminalitätsbelastung der Ausländer damit zusammen, daß sie im Umterschied zu den jungen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2) eine positivere Einstellung zu dem deutschen Rechtssystem (H 1) und den offiziell formellen Kontrollinstanzen (H 2) haben. Die entsprechenden Hypothesen lauten:

> *Die jungen Ausländer haben eine positivere Einstellung zu dem deutschen Rechtssystem (Hypothese 1) und den offiziell formellen Kontrollinstanzen (Hypothese 2) als die gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2).*

Zwar mögen die beiden Hypothesen (H 1, H 2) auf den ersten Blick nicht direkt einleuchten, da die Rechtslage der jungen Ausländer im Vergleich zu den Deutschen durch zusätzliche Gesetze eingeschränkt ist. Es ist jedoch zu bedenken, daß die subjektive Interpretation realer Gegebenheiten durch die lebensweltlichen Erfahrungen des einzelnen bestimmt werden. In der Literatur wird häufig auf die kulturelle Bipolarität der jungen Ausländer hingewiesen [2]. Insofern orientieren sich die jungen Ausländer auch bei Vergleichsprozessen nicht nur an ihrer objektiven Lage in der Bundesrepublik, sondern auch an den Gegebenheiten in ihrer früheren Heimat. Es ist anzunehmen, daß das heimatliche Rechts- und

---

1) Die Vorstellungen der Betroffenen werden auch von EISENBACH-STANGL/STANGL als eine wichtige Variable des Definitionsprozesses herausgestellt; EISENBACH-STANGL/STANGL (1979), S. 316.

2) vgl. z. B. SCHRADER/NIKLES/GRIESE (1979)^2.

Kontrollsystem und die Rechtslage anderer Nationalitäten in der Bundesrepublik wichtige Beurteilungskriterien darstellen [1]. Im Unterschied dazu werden die Interpretationsmuster der Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2) nur durch ihre Lage in der Bundesrepublik bestimmt. Als Vergleichsgruppen kommen somit im wesentlichen nur die darüberliegenden Schichten in Frage. Die unteren und oberen Schichten sind zwar in formaler Hinsicht rechtlich gleichgestellt, in materieller Hinsicht sind die unteren Schichten jedoch benachteiligt [2]. Diese unterschiedliche Vergleichssituation dürfte die Einstellung der Jugendlichen wesentlich beeinflussen. .

Nach DURKHEIM haben alle sozialen Strukturen in einer Gesellschaft Anteil an der sozialen Kontrolle [3]. Die einzelnen Elemente des Systems stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern interagieren wechselseitig miteinander [4]. GOLDSTEIN sieht darin eine Art gestaffelter Selektionsfilter [5], weil eine bestimmte Kontrollinstanz oft erst auf Informationen vorgeschalteter Kontrollinstanzen hin tätig wird [6].

---

1) So haben z. B. die Italiener eine privilegierte Rechtsstellung im Vergleich zu Ausländern aus Nicht-EG-Staaten. Die rechtliche Situation in der Türkei ist gekennzeichnet durch die Einschränkung von Grundrechten und die Unterdrückung von Minderheiten, wie z. B. der Kurden; vgl. ROTH (1977); ROTH u.a.(1978); BRUINESSEN (1978).
2) Die materielle Benachteiligung der unteren Schichten wurde in zahlreichen Untersuchungen nachgewiesen; vgl. z. B. die zusammenfassende Darstellung zur selektiven Sanktionierung bei ESTERMANN (1984), S. 47 ff.
3) vgl. PITTS/ETZIONI (1968), S. 388.
4) MALINOWSKI/MÜNCH (1975), S. 174.
5) GOLDSTEIN (1969), S. 562 ff.
6) MALINOWSKI/MÜNCH (1975), S. 175.

Die Gesetzesanalyse hat gezeigt, daß die jungen Ausländer im Vorfeld des Strafrechts umfassenderen Eingriffsmöglichkeiten der sozialen Kontrollinstanzen unterliegen als die gleichaltrigen Deutschen. Es ist deshalb anzunehmen, daß sie im Aufgabenbereich der formellen Sozialkontrolle von Polizei und Gericht weniger Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Dies dürfte sich auch in der Wahrnehmung der Jugendlichen niederschlagen. Da nach den Erkenntnissen des Labeling approach mit einer geringeren formellen Kontrolltätigkeit auch eine niedrigere statistische Kriminalitätsrate verbunden ist [1], sollen die folgenden Hypothesen überprüft werden:

Die jungen Ausländer nehmen im Vergleich zu den gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage

- *eine umfassendere semiformelle Sozialkontrolle (Hypothese 3) und*
- *eine geringere formelle Sozialkontrolle (Hypothese 4)*

wahr.

Zur sozialen Kontrolle gehört nicht nur die Überwachung normengemäßen Verhaltens, sondern auch die Sanktionierung abweichenden Verhaltens. Empirische Untersuchungen haben gezeigt, daß die jungen Ausländer große Ängste vor den Sanktionen deutscher Behörden haben [2]. Hierzu zählen vor allem die Polizei und die Gerichte. Die Angst hat zur Folge, daß die angstauslösenden Situationen vermieden werden [3]. Die im Vergleich zu den Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2) geringere Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer dürfte deshalb darauf beruhen, daß die Ausländer vor der Polizei und den

---

1) KECKEISEN (1974), S. 66 ff.; SACK (1968), S. 472 f.
2) vgl. BECKER (1981), S. 320; ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 74.
3) Artikel "Angst", in: DREVER/FRÖHLICH (1971)^5, S. 48.

Gerichten vergleichsweise größere Sanktionsängste haben als die Deutschen (DKG 2). Es ist somit die folgende Hypothese zu überprüfen:

> *Die jungen Ausländer haben gegenüber der Polizei und den Gerichten größere Sanktionsängste als die gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Sozial-lage (DKG 2) (Hypothese 5).*

Auf die Operationalisierung der Hypothesen wird im folgenden Kapitel eingegangen.

3.2 Operationalisierung der Hypothesen

Bei der Operationalisierung der ersten Hypothese (H 1) geht es darum, die Einstellung zur deutschen Rechtsordnung zu erfassen. Hierbei kann davon ausgegangen werden, daß diese das Kriterium politischer Gerechtigkeit erfüllen soll. Dieses Ideal wird in Artikel 1 des Grundgesetzes postuliert [1] und von Rechtsphilosophen als höchster normativer Anspruch allen politischen Bemühens akzeptiert [2]. Dies bedeutet gleichzeitig eine Ablehnung derjenigen rechtspositivistischen Position, wonach jeder beliebige Inhalt Recht sein darf [3].

Um die politische Gerechtigkeit zu realisieren, muß sie von den Menschen selbst erkannt und anerkannt werden [4]. Aus diesem Grunde werden die Jugendlichen danach gefragt, ob die deutsche Rechtsordnung nach ihrer Ansicht das Kriterium der Gerechtigkeit erfüllt [5]. Die Beantwortung dieser Frage führt zunächst nur zu einer statistischen Verteilung, die nicht erkennen läßt, was die Befragten unter "Gerechtigkeit" verstehen.

---

1) vgl. Art. I 2 GG.
2) vgl. HÖFFE, (1981), S. 352.
3) Eine solche Position wird z. B. von KELSEN vertreten; vgl. KELSEN (1975), S. 2.
4) vgl. HÖFFE, (1981), S. 61 f.
5) Frage 88 des Basisfragebogens.

Deshalb werden sie gebeten, ihr Verständnis von Gerechtigkeit mitzuteilen. Um eine Präjudizierung ihrer Antworten auszuschließen, wird diese Ergänzungsfrage in offener Form gestellt [1].

Bei der Operationalisierung von Hypothese 2 (H 2) wird davon ausgegangen, daß in einer arbeitsteiligen Gesellschaft für eine Kriminalisierung Gesetze allein nicht ausreichen, sondern zusätzlich formelle Kontrollinstanzen notwendig sind. Hierzu zählen vor allem die Polizei und die Gerichte, deren Bedeutung nicht zuletzt daran zu erkennen ist, daß die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit statistisch festgehalten und veröffentlicht werden. Zwar sind die Aktionen dieser Kontrollinstanzen durch Rechtsnormen mitbestimmt, jedoch nicht vollkommen determiniert [2]. Diese"normative Differenz" wird dadurch berücksichtigt, daß auch die Einstellung der Jugendlichen zur Polizei und den Gerichten erfaßt wird. Um die Einstellung zur Polizei zu erfahren, wird eine indirekte offene Frage gestellt.[3] Die indirekte Frage ist der direkten vorzuziehen, da wegen der Brisanz der Thematik Antworthemmungen zu erwarten sind, die es abzubauen gilt. Die offene Fragestellung ist wegen des geringen Vorwissens notwendig.

Während die Erfassung durch die Polizei lediglich einen Tatverdacht begründet, obliegt den Gerichten die Entscheidung darüber, was bei bestimmten konkreten Sachverhalten rechtens ist" [4]. Bei ihren Entscheidungen ist die Rechtsprechung an Artikel 3 des Grundgesetzes gebunden. Danach sind vor dem Gesetz alle Menschen gleich (Art. 3 I GG), insbesondere darf niemand wegen "seiner Rasse, seiner

---

1) Fragen 89 und 90 des Basisfragebogens.
2) KECKEISEN (1974), S. 64.
3) Die Jugendlichen sollen also nicht das Verhalten der Polizei direkt beurteilen, sondern angeben, "wie sich die (deutsche) Polizei nach Ihrer Ansicht üblicherweise gegenüber Jugendlichen (jugendlichen Türken, Italienern) in Ihrem Alter verhält"; vgl. Frage 73 des Basisfragebogens.
4) CREIFELDS (1983)[7], S. 451.

Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden" (Art. 3 III GG). Dieses Grundrecht garantiert die Chancengleichheit "aller" gegenüber richterlichen Entscheidungen.

Die Einstellungen der Jugendlichen gegenüber den Gerichten können deshalb daran gemessen werden, inwieweit sie diesen Grundsatz in der Realität verwirklicht sehen. Die Operationalisierung geschieht in der Weise, daß den Befragten ein realitätsnaher alltäglicher Fall vorgelegt wird, um die persönlichen Erfolgsaussichten bei verschiedenen Anspruchsgegnern zu beurteilen. Wegen der Lage der Befragten als Ausländer bzw. Angehörige der Unterschicht werden sowohl nationalitätsspezifische als auch schichtspezifische Merkmale der Konfliktpartei in die Fragenformulierung aufgenommen [1].

Bei der Operationalisierung der Hypothesen drei und vier (H 3, H 4) ist zu berücksichtigen, daß das gesamte Feld netzartiger Verflechtungen der sozialen Kontrolle in dieser Arbeit nicht erfaßt werden kann. Deshalb ist eine Begrenzung auf solche Instanzen notwendig, die im Rahmen der sozialen Kontrolle gegenüber den jungen Ausländern eine wichtige Stellung einnehmen.

Eine Analyse der gesetzlichen Bestimmungen zur Rechtslage der Ausländer läßt erkennen, daß der Gesetzgeber, vor allem das Arbeitsamt, das Ausländeramt und die Polizei, der gerichtlichen Kontrolle der Ausländer vorgeschaltet hat. Zwischen diesen Instanzen besteht auch eine enge wechselseitige Verflechtung. Deshalb wird in der vorliegenden Arbeit die soziale Kontrolle dieser drei Instanzen aus der Sicht der Betroffenen untersucht. Außerdem wird die soziale Kontrolle durch das Innenministerium in die Befragung aufgenommen, weil diese semiformelle Kontrollinstanz bei ihrer Entscheidung über die

1) vgl. Frage 74 des Basisfragebogens.

Erteilung der deutschen Staatsangehörigkeit der Lebensführung des Antragstellers besondere Beachtung schenkt.

Der offizielle Aufgabenbereich der Arbeitsämter und Ausländerbehörden liegt zwar in erster Linie nicht in der Kriminalitätskontrolle, sie üben jedoch bereits im Vorfeld des offiziellen Kriminalisierungsprozesses durch Polizei und Gerichte wichtige Kontrollfunktionen aus.

Den Arbeitsämtern steht mit der Arbeitserlaubnis ein Mittel zur Verfügung, mit dem sie zeitliche und lokale Restriktionen gegenüber den Ausländern durchsetzen und dadurch auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes flexibel reagieren können. Darüber hinaus dürfen sie im Rahmen ihrer Vermittlungsfunktion bei der Zuteilung von Beschäftigungsmöglichkeiten gegenüber Ausländern strengere Maßstäbe anlegen als gegenüber deutschen Arbeitssuchenden.

In dieser Arbeit soll die Bedeutung beider Kontrollmöglichkeiten für das "konforme" Verhalten der Jugendlichen erfaßt werden. Dazu werden die türkischen Jugendlichen hinsichtlich der zeitlichen und lokalen Ausgestaltung ihrer Arbeitserlaubnis befragt [1] und allen Jugendlichen die offene Frage gestellt, worauf das Arbeitsamt nach ihrer Ansicht am meisten achtet, wenn man eine Arbeitsstelle haben will [2].

Den Ausländerbehörden ist innerhalb der öffentlichen Verwaltung die Ausführung des noch heute geltenden Ausländergesetzes von 1965 übertragen [3]. Sie üben solche Kontrollfunktionen aus, die im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt und der Ausreise von Ausländern stehen. Hierzu stehen ihnen verschiedene

---

1) Die italienischen Jugendlichen benötigen wegen ihres EG-Status keine Arbeitserlaubnis. Deshalb wurde die Frage zur Arbeitserlaubnis nur den türkischen Jugendlichen gestellt; vgl. Fragen 55-59 des Basisfragebogens.
2) vgl. Frage 60 des Basisfragebogens.
3) BRUCKMEIER (1981), S. 290.

Maßnahmen zur Verfügung:

- die mündliche oder schriftliche Verwarnung,
- die Versagung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung und
- die Ausweisung [1].

Dieser Maßnahmenkatalog gilt auch für Jugendliche und Heranwachsende ab sechzehn Jahren, da ab diesem Alter jeder Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis benötigt [2].

Die Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden wird durch die allgemeinen Strukturen des Aufenthaltsrechts entscheidend bestimmt [3].

Erstens enthält das Ausländergesetz eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe. Dazu zählt vor allem der Begriff der "Belange der Bundesrepublik Deutschland", der im konkreten Falle sehr weit ausgelegt werden kann. Sicherheits- und ordnungsrechtliche Überlegungen fallen ebenso darunter wie wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte. Zudem ist dieser Begriff in der Rechtsprechung und Verwaltung nicht einheitlich geklärt und kann deshalb unterschiedlich ausgelegt werden.

Zweitens sind den Ausländerbehörden bei der Ausführung ausländerrechtlicher Entscheidungen weite Ermessensspielräume gegeben. Alle oben aufgeführten aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen sind in das Ermessen der Verwaltung gestellt.

---

1) vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 55; BRUCKMEIER (1981), S. 290.
2) BRUCKMEIER (1981), S. 290.
3) a.a.O., S. 290 f.

Drittens wird das Ausländergesetz durch umfangreiche Ausführungsvorschriften, Erlasse der Innenminister der Länder sowie verwaltungsinterne Entscheidungsrichtlinien ergänzt; diese zusätzlichen Rechtsquellen sind nur zum Teil veröffentlicht. Sie sind, im Unterschied zum Ausländergesetz, in Abhängigkeit von den ausländerpolitischen Zielsetzungen einem permanenten Wandel unterworfen.

Durch die Befragung der jungen Ausländer sollen Aspekte der sozialen Kontrolle der Ausländerbehörden aus der Sicht der betroffenen Ausländer erfaßt werden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann jedoch nicht das gesamte Feld der ausländeramtlichen Sozialkontrolle analysiert werden. Von den möglichen Maßnahmen der Ausländerbehörde bleiben die Verwarnungen unberücksichtigt, weil den Ausländern das notwendige Rechtswissen fehlt, entsprechende Fragen zu dieser Maßnahme sachgerecht zu beantworten [1].

Eine zweite Einschränkung ergibt sich aus dem in Frage kommenden Personenkreis. Ausländer, die sich aufgrund ausländerrechtlicher Maßnahmen nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, können nicht befragt werden [2].

---

1) In einem Vortest hat es sich gezeigt, daß die jungen Ausländer nicht in der Lage sind, rechtlich relevante mündliche bzw. schriftliche Verwarnungen von rechtsunerehblichen Ermahnungen usw. zu unterscheiden.

2) Dazu zählen diejenigen Ausländer, deren Ausreise mit Hilfe einer der erwähnten ausländerrechtlichen Maßnahmen erzwungen oder deren Einreise verweigert wurde. Eine Quantifizierung dieser Sanktionen ist mit dem vorhandenen bzw. zugänglichen Datenmaterial nicht möglich; vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 64 . Außerdem werden Ausländer nicht nur durch den direkten Einsatz des ausländerrechtlichen Instrumentariums gezwungen, die Bundesrepublik zu verlassen, sondern auch indirekt, indem ihnen das Ausländeramt "empfiehlt", zurückzureisen; ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 65 .

Innerhalb des vorgezeichneten Rahmens werden mehrere Aspekte der ausländeramtlichen Sozialkontrolle betrachtet:

Erstens wird überprüft, inwieweit die Aufenthaltserlaubnis nach Angaben der Befragten faktisch als Kontrollinstrument eingesetzt wird [1].

Zweitens wird die Relevanz der Ausweisung erfaßt, da sie ein wichtiges und hartes Sanktionsmittel des Ausländeramtes darstellt.

Insbesondere wegen des hohen Ermessensspielraumes, der den Ausländerbehörden hinsichtlich des Instrumentes der Ausweisung zur Verfügung steht, kann soziale Kontrolle durch Verunsicherung der Ausländer ausgeübt werden. Zur Erfassung dieses Aspektes werden die Ausländer gebeten, die Sicherheit ihres Aufenthaltsstatus zu beurteilen und zu begründen [2].

Ausländer sind von einer Ausweisung weniger bedroht, wenn sie sich dem Forderungskatalog des § 10 Ausländergesetz anpassen. Es ist deshalb anzunehmen, daß sie ganz allgemein in einem "konformen" Verhalten gegenüber den Strafgesetzen und den Normen des Wirtschafts- und Soziallebens eine gute Chance sehen, um ihren Aufenthaltsstatus zu stabilisieren [3]. Eine solche Einstellung erleichtert die Ausübung von zusätzlichem Konformitätsdruck auf ihren Handlungsspielraum im Vorfeld des Strafrechts sowie in strafrechtlich relevanten Bereichen.

Weil der deutsche Arbeitsmarkt für die jungen Ausländer eine zentrale Bedeutung besitzt, ist anzunehmen, daß vor

---

1) vgl. Fragen 83 und 84 des Basisfragebogens.
2) vgl. Fragen 80 - 82 des Basisfragebogens.
3) vgl. Frage 85 des Basisfragebogens.

allem solche Ge- bzw. Verbote als ausweisungsrelevant angesehen werden, die diesen Lebensbereich betreffen [1].

Die dritte semiformelle Kontrollinstanz, die in dieser Arbeit berücksichtigt wird, ist das Innenministerium. Diese semiformelle Kontrollbehörde entscheidet darüber, ob einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erteilt wird. Die Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bedeutet gleichzeitig die Beendigung ausländerspezifischer Kontrollen. Insofern ist das Innenministerium die letzte Kontrollinstanz im Rahmen des gesamten ausländerbezogenen Kontrollsystems.

Eine Naturalisation setzt einen Antrag des betreffenden Ausländers und die Erfüllung bestimmter Anforderungskriterien voraus. Dazu zählt u. a. ein unbescholtener Lebenswandel. Da die Erfüllung der gesetzlichen Kriterien als Mindestvoraussetzung anzusehen ist und die Ausländerpolitik der Bundesregierung einer gezielten Einbürgerung negativ gegenübersteht, ist davon auszugehen, daß das Innenministerium die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit restriktiv handhabt.

Von daher ergibt sich für die vorliegende Arbeit eine doppelte Fragestellung:

- In welcher Anzahl wollen die ausländischen Jugendlichen die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben? [2]

- Verzichten die Ausländer auf die Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit wegen der damit verbundenen sozialen Kontrolle oder aus anderen Gründen? [3]

---

1) vgl. Fragen 86 und 87 des Basisfragebogens.
2) vgl. Fragen 51 und 53 des Basisfragebogens.
3) vgl. Fragen 52 und 54 des Basisfragebogens.

Von den offiziell formellen Kontrollinstanzen wird nur die Polizei berücksichtigt, da deren Tätigkeit den weiteren "Verarbeitungsprozeß" innerhalb des offiziell formellen Aufbaus der Sozialkontrolle entscheidend vorbestimmt. Das Gericht kann nur noch die Fälle bearbeiten, die ihm durch die vorgeschalteten Instanzen zugeleitet werden. Es ist weniger sichtbar als die Polizei, stellt aber die entscheidende Sanktionsinstanz dar. Deshalb wird das Gericht im Zusammenhang mit den Sanktionserwartungen der Jugendlichen untersucht.

Bezüglich der Polizei haben Beobachtungen gezeigt, daß diese Kontrollinstanz bestimmte Gebiete und gesellschaftliche Gruppen bevorzugt überwacht [1]. Die verstärkte Kontrolle führt zu einer erhöhten Kriminalisierung, die in statistischen Devianz-Verteilungen ihren Niederschlag finden [2]. Danach ist die geringere Kriminalität der Ausländer darauf zurückzuführen, daß sie weniger direkten bzw. indirekten polizeilichen Kontrollen unterliegen. Es ist deshalb zu erwarten, daß sie sich seltener als die Deutschen Areal- bzw. Individualkontrollen ausgesetzt fühlen [3].

Bei der Operationalisierung der fünften Hypothese ist zu beachten, daß zur Messung der Angst sowohl physiologische als auch psychologische Verfahren angewandt werden [4]. Zur Durchführung der physiologischen Verfahren sind individuelle Messungen bei den Testpersonen notwendig. Dazu fehlen in dieser Untersuchung die technischen Voraussetzungen. Zudem haben sich diese Tests bereits in anderen Versuchen als unbefriedigend erwiesen [5].

Zu dem psychologischen Instrumentarium zählen projektive

---

1) KECKEISEN (1974), S. 69.
2) a.a.O., S.69.
3) Während bei den Individualkontrollen Personen direkt kontrolliert werden, richten sich Arealkontrollen primär auf bestimmte Gebiete bzw. Wohnbezirke; vgl. Fragen 66 und 72 des Basisfragebogens.
4) vgl. LEVITT (1971).
5) a.a.O., S. 53 f.

Tests und schriftliche Befragungen [1]. Projektive Tests sollen Aufschluß über das Phantasie- und Impulsleben der Probanden geben und dienen der Gewinnung eines Charakterbildes [2]. Die Testergebnisse haben jedoch allenfalls einen heuristischen Wert, da die Objektivität, die Reliabilität und die Validität dieser Verfahren weitgehend ungeklärt sind [3].

Mit den schriftlichen Befragungen sollen vor allem zwei verschiedene Aspekte der Angst erfaßt werden: die manifeste und die augenblickliche Angst [4]. In der vorliegenden Untersuchung geht es jedoch um die Sanktionsängste der Jugendlichen vor zwei spezifischen Kontrollorganen: der Polizei und den Gerichten. Dazu sind die psychologischen "Angst-Fragebogen" nicht geeignet.

In dieser Arbeit werden solche Fragen an die Jugendlichen gerichtet, die einen konkreten Bezug zu ihrer Rechtslage und den erwähnten Kontrollinstanzen herstellen [5]. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Sanktionsängste der Jugendlichen vor der Polizei und den Gerichten als Sanktionserwartungen vor diesen Kontrollinstanzen ihren besonderen kognitiven und handlungsrelevanten Niederschlag finden [6]. Die Sanktionserwartungen existieren jedoch nicht in isolierter Form, sondern stehen in enger Beziehung zu den einzelnen Straftaten.

Deshalb wurden den Jugendlichen Fallschilderungen vorgelegt, in denen sie für die vorgegebenen Straftaten die zu erwartenden Sanktionen angeben sollten. Da gerade bei der Bagatellkriminalität kriminellen Handelns der Defi-

---

1) vgl. LEVITT (1971), S. 54 ff.
2) Artikel "Tests", in: HOFSTÄTTER (1957), S. 290.
3) Artikel "Projektive 'Tests'", in: DREVER/FRÖHLICH (1971)[5], S. 210 f.
4) LEVITT (1971), S. 55 ff.
5) vgl. Frage 70, Frage 76, Frage 77, Fragen 80-82 des Basisfragebogens.
6) vgl. BECKER (1981), S. 320.

nitionsspielraum der offiziellen Instanzen relativ groß ist, wurden Fälle aus diesem Bereich ausgewählt. Um die Bedeutung der jeweiligen Sanktionen für den einzelnen zu erkennen, wurde zusätzlich nach der individuell empfundenen Schwere einzelner Strafen gefragt [1].

3.3 Stichproben und Arbeitsmethoden

Zur Überprüfung der Hypothesen wurde eine Befragung durchgeführt und an relevanten Stellen durch Expertengespräche ergänzt. Diese, meist "offenen" Gespräche, dienten während des gesamten Untersuchungszeitraums vor allem der Klärung solcher Probleme, die durch die Befragungsdaten aufgeworfen wurden. Die Befragung wurde von Ende April 1981 bis Mitte Juni 1981 unter jeweils 50 deutschen, italienischen und türkischen Jugendlichen im Alter von sechzehn bis zwanzig Jahren durchgeführt. Diese Jugendlichen waren zur Zeit der Datenerhebung in der Stadt Saarbrücken amtlich gemeldet.

Die Beschränkung auf die Stadt Saarbrücken ergab sich aus den Anforderungen des Datenschutzes [2]. Zur Stadt Saarbrücken gehören neben der Landeshauptstadt Saarbrücken auch das Industriegebiet um die Burbacher Hütte, der Industrieort Brebach mit der Halberger Hütte sowie einige ländliche Gebiete. Zwar ist der Ausländeranteil in der Stadt Saarbrücken für saarländische Verhältnisse überdurchschnittlich hoch, der Bundesdurchschnitt von

1) vgl. Fragen 70, 76 und 77 des Basisfragebogens.
2) Die Auflagen des Datenschutzes für das gesamte Saarland waren aus finanziellen und forschungstheoretischen Erwägungen nicht zu erfüllen. Auf Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

7,7 % wird aber auch hier, wie in allen anderen saarländischen Städten und Gemeinden, nicht erreicht [1]. Die Repräsentativität der Studie ist somit auf den oben angegebenen Untersuchungsbereich beschränkt.

Im Unterschied zu der kriminalstatistischen Sekundäranalyse, in die auch die vierzehn- und fünfzehnjährigen Jugendlichen einbezogen sind, ist die Primäranalyse auf die Sechzehn- bis Zwanzigjährigen begrenzt. Die Vierzehn- und Fünfzehnjährigen unterscheiden sich durch ihre Schul- und Berufssituation und den damit verbundenen Verhältnissen der sozialen Umwelt wesentlich von den älteren Jugendlichen. Im Rahmen einer praktikablen Fragebogenkonstruktion ist deshalb die oben angegebene Einschränkung notwendig.

Wegen der vorgegebenen finanziellen Restriktionen mußte die Anzahl der Befragten auf 150 Personen begrenzt werden.

Um den Einfluß der Nationalität und der damit zusammenhängenden Merkmale feststellen zu können, werden außer der deutschen Kontrollgruppe nur türkische und italienische Jugendliche befragt. Diese Nationalitäten sind im Saarland am häufigsten vertreten und außerdem dürfte sich ihre soziale Lage in wesentlichen Bereichen, wie z. B. hinsichtlich der Rechtslage und des kulturellen Hintergrundes in den jeweiligen Heimatländern, deutlich unterscheiden.

Entsprechend den Intentionen dieser Arbeit sind nur jene jungen Deutschen in die Untersuchung einbezogen, die sich in einer ähnlichen Soziallage befinden wie die Ausländer. Folgt man der Literatur, so ist die Unterschicht die entsprechende Vergleichskategorie [2].

---

1) vgl. LEWKOWICZ (Hg.) (1980), S. 79 ff.
2) vgl. Kap. 0.2.2 , S. 48 ff.

Abgesehen von den ansonsten divergierenden Bemühungen unter den Wissenschaftlern, eindeutige Schichtkriterien zu finden, dürfte wohl weitgehend Konsens darüber bestehen, daß in der Bundesrepublik dem Beruf eine entscheidende Bedeutung als Schichtkriterium zukommt [1].

Um die Eindeutigkeit der Einordnung zu erhöhen, wird ergänzend zum Beruf die Ausbildung als zusätzliches Merkmal herangezogen. Die Kontrollgruppe der jungen Deutschen setzt sich somit aus denjenigen Personen zusammen, die nachfolgende Berufs- und Ausbildungskriterien erfüllen:

Durch das Berufskriterium wird gefordert, daß nur ungelernte oder angelernte Arbeiter zur Kontrollgruppe gehören, unabhängig davon, ob sie beschäftigt oder arbeitslos sind [2]. Nach dem Ausbildungskriterium darf die allgemeine Schulbildung nicht über den Hauptschulabschluß hinausgehen. Von den Teilnehmern berufsbildender Schulen werden außer den Personen, die das Berufskriterium erfüllen, auch solche Personen einbezogen, die das Berufsvorschuljahr (BVJ) oder das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) besuchen. Hierbei handelt es sich um Schüler, die i. d. R. keinen oder einen schlechten Hauptschulabschluß haben und deshalb keine Arbeits- bzw. Lehrstelle finden [3].

---

1) vgl. KÖNIG (1976), insbes. S. 15 - 32.

2) Im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit ist es nicht notwendig, daß der Betreffende beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet ist oder die Kriterien des Arbeitsamtes für das Vorliegen von Arbeitslosigkeit erfüllt. Dies läßt sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht überprüfen. Deshalb werden diejenigen Befragten als arbeitslos angesehen, die sich in ihrem Selbstverständnis als "arbeitslos" bezeichen.

3) Zum Besuch des BGJ bzw. BVJ sind solche Schüler verpflichtet, die
- ihre Vollzeitschulpflicht beendet haben,
- berufsschulpflichtig sind und
- zu Beginn des Unterrichts des auf die Schulentlassung folgenden Schuljahres
  -- ein Berufsausbildungsverhältnis oder
  -- ein Praktikanten- oder ähnliches Verhältnis oder
  -- eine Teilnahme an Fördermaßnahmen der Arbeitsverwaltung für Jugendliche, die dem Bildungsgang der Berufsschule nicht bzw. nicht genügend folgen können,

nicht nachweisen können; § 1 I BGJ-VO-JoA, in: LANG/KNUDSEN (Hg.), (1980), S. 71.

Zur Stichprobenkonstruktion standen mir die Adressenlisten der deutschen, italienischen und türkischen Jugendlichen im Alter von sechzehn bis zwanzig Jahren für die Stadt Saarbrücken zur Verfügung. Danach waren zu Beginn der Befragung 76 Türken, 107 Italiener und rund 7 500 Deutsche männlichen Geschlechts in dem oben genannten Bezirk amtlich gemeldet. Da die deutschen Jugendlichen lediglich als Kontrollgruppe fungierten, in der Grundgesamtheit gegenüber den Ausländern aber erheblich überrepräsentiert waren, bot sich eine disproportionale ~~Schichtung~~ mit jeweils 50 türkischen, italienischen und deutschen Jugendlichen an.

Die italienischen und türkischen Jugendlichen wurden mit Hilfe der vorhandenen Adressenlisten durch eine Zufallsstichprobe ausgewählt. Da die vorhandenen Adressenlisten keine Angaben zur sozialen Lage enthielten, war bei den Deutschen eine Zufallsstichprobe nicht möglich. Stattdessen wurde eine Gebietsstichprobe durchgeführt. In dieser Studie erfolgte die Einteilung der Gebiete in zwei Schritten: Zuerst wurde die Stadt Saarbrücken in die Landeshauptstadt ohne Eingemeindungen und in die Gemeinden, die vor der Gebiets- und Verwaltungsreform ihre lokale Selbständigkeit besaßen, aufgeteilt. Im zweiten Schritt wurde die Landeshauptstadt in einzelne Wohngebiete untergliedert, die Gesamtzahl der Gemeinden wurde in die ehemals selbständigen Einzelgemeinden aufgeteilt. Aus diesen Flächen wurde eine Zufallsstichprobe gezogen. Auf diese Weise wurde der Struktur des Saarlandes mit seinem mittelstädtischen und ländlichen Charakter Rechnung getragen.

Den Ausgangspunkt bei der Konstruktion der Fragebogen bildete die türkische Zielgruppe. Mit den türkischen Fragebogen wurde begonnen, weil diese, wegen der

besonderen Rechtslage der Türken, die meisten Variablen enthalten. Sie konnten deshalb als Grundlage für die Konstruktion der deutschen und italienischen Fragebogen dienen. Zuerst wurden die Fragebogen in deutscher Sprache abgefaßt und anschließend in die jeweilige Fremdsprache übersetzt [1]. Die Fragebogen wurden noch vor der Durchführung der Pilot Study mit verschiedenen Personen vorgetestet. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Forschungsstandes und der besonderen Forschungsphase des eigenen Projektes wurde als Methode der Datenerhebung das halbstrukturierte Interview gewählt. Diese Methode hat den Vorzug, daß das unterschiedliche Vorwissen bei den verschiedenen Dimensionen des Befragungsgegenstandes berücksichtigt werden kann.

Bei der Auswahl der Interviewer mußte darauf geachtet werden, daß keine nationalitätsspezifischen Verzerrungen durch Interviewereinflüsse entstanden. Deshalb wurde die Befragung von solchen Interviewern durchgeführt, die dieselbe Staatsangehörigkeit besaßen wie die Befragten und sowohl ihre Muttersprache als auch die deutsche Sprache beherrschten [2].

Die Fragebogen wurden mit Hilfe der EDV ausgewertet. Wegen seiner besonderen Eignung für die Analyse sozialwissenschaftlicher Fragestellungen habe ich das Programm-Paket SPSS (Statistical Package for the Social Sciences) verwandt [3].

---

1) Die Übersetzungen wurden in einem Team von zwei Personen durchgeführt und von einer dritten unabhängigen Person zurückübersetzt. Es wurde darauf geachtet, daß diese Mitarbeiter bereits einschlägige Erfahrungen auf diesem Gebiet aufwiesen. Die Übersetzer waren Ausländer, die Rückübersetzer Deutsche. Außerdem bestand während der Übersetzung für die damit beauftragten Personen die Möglichkeit, bei Zweifelsfragen jederzeit mit dem Projektleiter in Verbindung zu treten. Bei der Übersetzung der Fragebogen fanden die Methoden des interkulturellen Vergleichs besondere Beachtung; vgl. BRISLIN/LORNER/THORNDIKE (1973).

2) Dies war vor allem bei den Italienern sehr wichtig. Viele Italiener, die in der Bundesrepublik geboren wurden, sind nicht in der Lage, ein Interview in italienischer Sprache durchzuführen.

3) BEUTEL/KÜFFNER/SCHUBÖ (1980) [3].

Zur Überprüfung der Hypothesen wurde eine Häufigkeitsauszählung (Frequencies) durchgeführt, um den Anteil der einzelnen Merkmalsausprägungen bei den jungen Deutschen, Italienern und Türken festzustellen und Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten zu erkennen. Diese wurden machmal ergänzt durch Kreuztabellen (Crosstabs), um Zusammenhänge zwischen verschiedenen Merkmalen aufzudecken. In der Regel beschränke ich mich auf die Darstellung und Analyse der Häufigkeitsverteilungen. Eine tiefergehende Dimensionsanalyse ist wegen der geringen Datenbasis nur in Ausnahmefällen sinnvoll.

3.4 Auswertung und Interpretation der Ergebnisse

3.4.1 Die Einstellung der Jugendlichen zu den Rechtsnormen

In diesem Kapitel wird die Hypothese eins (H 1) überprüft, wonach die jungen Ausländer den Rechtsnormen in der Bundesrepublik Deutschland positiver gegenüberstehen als die gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2). Zuerst werden die allgemeinen Beurteilungen (Kap. 3.4.1.1), anschließend die Beurteilungskriterien (Kap. 3.4.1.2) der Jugendlichen analysiert.

3.4.1.1 Allgemeine Beurteilung des Rechtssystems

Auf den ersten Blick scheinen die Befragungsergebnisse der Hypothese eins zu widersprechen. Während 50 % der deutschen Jugendlichen die Gesetze als "eher gerecht" bezeichnen, sind von den ausländischen Jugendlichen nur 44 % dieser Meinung (Tab. 53). Dies deutet darauf hin, daß die deutschen Gesetze - entgegen der Hypothese eins - von den Ausländern nicht positiver beurteilt werden als von den Deutschen.

Die Ausländer sind aber nicht nur von der Gerechtigkeit, sondern auch von der Ungerechtigkeit des deutschen Rechtssystems seltener überzeugt als die Deutschen.

Um diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen, ist zu berücksichtigen, daß 41 % der ausländischen Jugendlichen die Frage nach der Gerechtigkeit der deutschen Gesetze mit "weiß nicht" beantworten, während von den deutschen Jugendlichen nur 10 % keine Meinung äußern.

Tab. 53: Beurteilung und Beurteilungskriterien des deutschen Rechtssystems

- Beurteilung -

	Deutsche	Italiener	Türken	Summe
Gesetze sind eher gerecht	25	27	17	69
Gesetze sind eher ungerecht	20	3	12	35
weiß nicht	5	20	21	46
Summe	50	50	50	150

- Beurteilungskriterien -

Beurteilungskriterien	Deutsche		Italiener		Türken	
	Gesetze sind eher gerecht	ungerecht	Gesetze sind eher gerecht	ungerecht	Gesetze sind eher gerecht	ungerecht
Gleichheitsgrundsatz	11	5	22	1	4	7
Demokratische Staatsform	-	-	1	-	4	1
Gerechtigkeit/ Ungerechtigkeit in Teilrechtssystemen, davon:	7	6	3	1	4	2
Strafrecht[1]	3	4	2	-	3	-
Sozialrecht, Steuerrecht, u.ä.	4	2	1	1	1	2
Sonstiges[2]	7	2	1	1	5	2
keine Angaben	-	7	-	-	-	-
Summe	25	20	27	3	17	12

1) Ein Italiener nennt das Ausländergesetz im Zusammenhang mit dem Strafrecht.
2) Darunter sind u.a. die Jugendlichen subsummiert, die die deutsche Rechtsordnung im Vergleich zu anderen Ländern beurteilen und jene, die eine tautologische Begründung abgeben.

(Bem.: Fragen 88, 89 und 90 des Basisfragebogens)

Die Anzahl der Nichtbeurteilungen ist bei den Italienern und Türken nahezu gleich hoch. Insofern handelt es sich nicht um ein nationalitäts-, sondern um ein ausländerspezifisches Merkmal, das einer weiterführenden Analyse bedarf.

Zunächst scheint die Annahme plausibel, daß die Ausländer tatsächlich ein geringeres Wissen über die deutsche Rechtsordnung besitzen als die Deutschen. Dafür gibt es auch Belege in der vorliegenden Untersuchung. So nehmen z. B. einige türkische Jugendliche an, daß sie von einem Gericht ausgewiesen werden können, obwohl die Ausweisung von den Ausländerbehörden verfügt wird [1]. Auch BECKER kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, daß das deutsche Rechtssystem den meisten Ausländern völlig fremd ist [2]. Es ist zu erwarten, daß sich das Rechtswissen mit zunehmender Aufenthaltsdauer verbessert. Dies trifft nach den Daten der vorliegenden Untersuchung nicht zu (Tab. 54, Tab. 55). Zu Beginn ihres Deutschlandaufenthaltes geben die Ausländer relativ häufig an, das deutsche Rechtssystem nicht beurteilen zu können. Es folgt eine Phase, in der die Anzahl der Nichtbeurteilungen sinkt. Dies gilt für die Jugendlichen, die mindestens zwei Jahre und weniger als zehn Jahre in Deutschland leben. Bei den Jugendlichen, die mindestens zehn Jahre oder bereits seit ihrer Geburt in Deutschland wohnen, steigt die Anzahl der Nichtbeurteilungen wieder an und erreicht sogar einen höheren Wert als in der ersten Aufenthaltsphase. Die Ursache dieses Antwortverhaltens kann also nicht auf einem aufenthaltsbedingten Informationsmangel beruhen. Die Daten deuten darauf hin, daß die Ausländer nach einer Eingewöhnungsphase, in der sie sich kompetenter fühlen als in der Anfangsphase, schließlich zu der Vorstellung gelangen, daß sie das deutsche Rechtssystem doch nicht kennen und nicht beurteilen können.

---

1) vgl. Kap. 3.4.4.2, S. 386 ff.
2) BECKER (1981), S. 320.

Tab. 54: Beurteilung der deutschen Gesetze durch die jungen Italiener in Abhängigkeit von ihrer Aufenthaltsdauer

Beurteilung der Gesetze	Aufenthaltsdauer								Summe	
	weniger als 2 Jahre		2 bis unter 10 Jahre		mehr als 10 Jahre		seit Geburt			
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
gerecht bzw. ungerecht	5	(62 %)	5	(83 %)	9	(53 %)	11	(58 %)	30	(60 %)
weiß nicht	3	(38 %)	1	(17 %)	8	(47 %)	8	(42 %)	20	(40 %)
Summe	8	(100 %)	6	(100 %)	17	(100%)	19	(100%)	50	(100%)

(Bem.: Fragen 3 und 88 des Basisfragebogens)

Tab. 55: Beurteilung der deutschen Gesetze durch die jungen Türken in Abhängigkeit von ihrer Aufenthaltsdauer

Beurteilung der Gesetze	Aufenthaltsdauer								Summe	
	weniger als 2 Jahre		2 bis unter 8 Jahre		8 bis unter 10 Jahre		mind. 10 Jahre			
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
gerecht bzw. ungerecht	18	(56 %)	8	(67 %)	-		3	(50%)	29	(58%)
weiß nicht	14	(44 %)	4	(33 %)	-		3	(50)	21	(42%)
Summe	32	(100 %)	12	(100 %)	-		6	(100%)	50	(100%)

(Bem.: Fragen 3 und 88 des Basisfragebogens)

Für die unterschiedliche Anzahl der Nichtbeurteilungen könnten auch Schichtunterschiede in Frage kommen. Empirische Untersuchungen haben gezeigt, daß das Rechtswissen der Unterschicht geringer ist als dasjenige der Mittel- und Oberschicht [1]. Da alle befragten deutschen Jugendlichen der Unterschicht zuzurechnen sind [2], kann die unterschiedliche Anzahl der Nichtbeurteilungen nicht auf diese allgemeinen Schichtunterschiede zurückgeführt werden.

Es kommen noch andere Erklärungsmöglichkeiten in Betracht, die in dieser Arbeit nicht überprüft werden können:

- Das deutsche Rechtssystem ist den Ausländern gleichgültig, solange sie keine subjektiv nachhaltigen Erfahrungen mit staatlichen Instanzen der Rechtsanwendung machen. Diese Ansicht wurde in persönlichen Gesprächen von türkischen bzw. italienischen Jugendlichen sowie von ausländischen Sozialbetreuern geäußert. Für diese Interpretation spricht die Tatsache, daß sowohl von den italienischen als auch von den türkischen Jugendlichen, die mit der Polizei oder den Gerichten persönliche Erfahrungen haben, nur rund 25 % kein Urteil über das deutsche Rechtssystem abgeben [3]. Bei den Ausländern ohne Kontakte zu diesen sozialen Kontrollinstanzen liegt der entsprechende Anteil bei rund 48 % (Türken) und 45 % (Italiener). Obwohl diese "Indifferenz-These" durchaus plausibel erscheint, reichen die vorliegenden Daten für eine Bestätigung nicht aus.

---

1) Wissen und Einstellung der Bevölkerung zum Recht ist das zentrale Forschungsgebiet der sog. "KOL" (Knowledge and Opinion about Law)-Untersuchungen. Die "KOL"-Forscher wollen vor allem herausfinden, inwieweit rechtskonformes Verhalten von der Kenntnis ("Knowledge") der Rechtsnormen abhängt; vgl. KUTCHINSKY (1973), S. 193 f.

2) vgl. Kap. 3.3, S.270 ff.

3) Von den acht türkischen und den zehn italienischen Jugendlichen, die persönliche Erfahrungen mit der Polizei bzw. den Gerichten haben, geben nur zwei Türken und drei Italiener keine Beurteilung der deutschen Gesetze ab.

- Schließlich könnte die hohe Anzahl von Nichtbeurteilungen ihre Ursache darin haben, daß die Ausländer von einer persönlichen Stellungnahme Nachteile befürchten. Diese Vermutung läßt sich zwar mit den gewonnenen Daten nicht überprüfen, es finden sich jedoch Hinweise in der Literatur, die diese Annahmen als berechtigt erscheinen lassen [1].

Da die Gründe für die Nichtbeurteilungen nicht genau bekannt sind, werden nachfolgend nur die positiven bzw. negativen Meinungen berücksichtigt. In dieser eingeschränkten Form scheint sich die erste Hypothese zu bestätigen. Von den Jugendlichen, die eine Bewertung abgeben, beurteilen 75 % der Ausländer und 56 % der Deutschen die bundesdeutsche Rechtsordnung als "eher gerecht". Zwischen den Türken und Italienern zeigen sich aber bedeutende Unterschiede. Während 90 % der Italiener den deutschen Gesetzen positiv gegenüberstehen, beträgt dieser Anteil bei den Türken nur 59 %. Der Unterschied zwischen den Deutschen und Türken liegt bei 3 % und damit, wegen der geringen Anzahl der untersuchten Population, im Bereich des Zufalls.

Die nationalitätsspezifisch differierenden Bewertungen der deutschen Gesetze durch die Befragten lassen erkennen, daß die Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung mit diesen Einstellungen nicht erklärt werden können. Zwar werden von den Deutschen, der Gruppe mit der höchsten Kriminalitätsbelastung, die Gesetze am seltensten als "eher gerecht" beurteilt. Trotz geringster Kriminalitätsbelastung sind die Meinungen der Türken jedoch nur geringfügig positiver als diejenigen der Deutschen und weitaus weniger optimistisch als die Ansichten der Italiener.

---

1) So wird z. B. in empirischen Untersuchungen auf die Einschüchterungsfunktion des Ausländerrechts und die Angst der jungen Ausländer vor Behörden hingewiesen; ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 64, S. 72, S. 74; BECKER (1981), S. 320; BIELEFELD/KREISSEL/MÜNSTER (1982), S. 175 u. S. 176.

Die unterschiedlichen Einstellungen der Befragten können allerdings auch als Widerspiegelung ihrer realen Rechtslage betrachtet werden. Dafür spricht die Tatsache, daß die Türken die deutsche Rechtsordnung weitaus weniger optimistisch beurteilen als die Italiener. Dagegen spricht allerdings, daß die Deutschen, obwohl in einer günstigeren Rechtslage, das deutsche Rechtssystem am pessimistischsten beurteilen. Eine Aufklärung dieser Problematik könnten im folgenden Kapitel die Begründungen der Befragten erbringen.

3.4.1.2 Beurteilungskriterien

Um die qualitativen Aspekte, die im Vordergrund der folgenden Analyse stehen, besser zu verdeutlichen, werden die positiven und negativen Aussagen der Befragten gleichzeitig analysiert. Die Gesetze werden im wesentlichen nach einem der folgenden drei Hauptkriterien beurteilt(Tab. 53):

- Ist der Gleichheitsgrundsatz verwirklicht?
- Besteht eine demokratische Staatsform?
- Ist das Gerechtigkeitskriterium in einem oder mehreren Teilrechtssystemen, z. B. dem Strafrecht oder dem Steuerrecht, realisiert?

Die Jugendlichen beurteilen die deutschen Gesetze - unabhängig von ihrer jeweiligen Nationalität - am häufigsten nach dem Gleichheitsgrundsatz. Entsprechend ihrer Nationalität sind sie aber unterschiedlicher Auffassung darüber, inwieweit das Gleichheitsprinzip tatsächlich verwirklicht ist.

Die weitaus positivste Einstellung haben die Italiener, die negativste die Türken (Tab. 53).

Die Unterschiede lassen sich nur im Vergleich zwischen den Italienern und Türken, aber nicht zwischen den Italienern und Deutschen mit der tatsächlichen Rechtslage begründen. Ein Vergleich der Beurteilungskriterien verdeutlicht, daß zwischen den Jugendlichen mit optimistischer bzw. pessimistischer Einstellung ein grundsätzlicher Unterschied besteht: Die Jugendlichen, die die "Gleichheit aller vor dem Gesetz" betonen, fügen ihrer Meinung keine weitere Begründung hinzu.

Demgegenüber führen diejenigen Jugendlichen, die den Gleichheitsgrundsatz nicht verwirklicht sehen, zusätzliche Argumente an. Sowohl die Italiener als auch die Türken begründen ihre Meinungen ausländer- bzw. nationalitätsspezifisch. Nach ihrer Ansicht zeigt sich die Ungerechtigkeit der Gesetze in der ungleichen Behandlung von Ausländern (bzw. Italienern oder Türken) und Deutschen [1]. Diese Sichtweise wird auch durch eine Untersuchung über türkische Jugendliche in Berlin-Kreuzberg bestätigt. Danach sind es vor allem die Ausländergesetze, wie Aufenthaltserlaubnisverfahren, Arbeitserlaubnisverfahren, Zuzugssperre und Wartezeitregelung, die nach Meinung der Befragten die Ausländer benachteiligen und einen ständigen Druck auf sie ausüben [2].

---

1) Ein Teil der Befragten spricht allgemein von der "Benachteiligung von Ausländern", während ein anderer Teil speziell die jeweilige Nationalität (Türke oder Italiener) benennt, der er angehört. Ob die Befragten mit den verschiedenen Begriffen auch unterschiedliche Vorstellungen verbinden oder auch dann die eigenen Staatsangehörigen meinen, wenn sie von Ausländern allgemein reden, läßt sich aus ihren Aussagen nicht ohne weiteres entnehmen. Zur Beantwortung dieser Frage sind zusätzliche Daten erforderlich.

2) STÜWE (1982), S. 94.

Im Unterschied zu den ausländischen Jugendlichen betonen die Deutschen zwei andere Aspekte: Erstens "die ungleiche Behandlung von Armen und Reichen" und zweitens "die ungerechte Behandlung der Arbeiter", z. B. "bei der Lohn- und Preisgestaltung".

Die Deutschen sehen sich als Angehörige der "Unterschicht" wegen ihrer finanziellen Situation ("Arme") und ihres beruflichen Status ("Arbeiter") im Vergleich zur "Oberschicht" rechtlich benachteiligt [1].

Diese Aussagen lassen erkennen, daß die objektive Machtlosigkeit der jungen Deutschen auch subjektiv erlebt wird [2]. Die sozialen Ungleichheiten zwischen "oben" und "unten" werden in ihren Augen durch das Recht nicht eingeebnet, sondern vielmehr festgeschrieben.

Danach läßt sich bei den deutschen Jugendlichen, die den Gleichheitsgrundsatz pessimistisch beurteilen, folgendes Argumentationsmuster feststellen:

- Erstens gehen sie von einem dichotomischen Schichtmodell aus, in dem sie sich "unten" einordnen.
- Zweitens vergleichen sie ihre Lage mit derjenigen der "Oberschicht".
- Drittens ziehen sie die Schlußfolgerung, daß sie wegen ihrer Zugehörigkeit zur Unterschicht und den damit verbundenen Defiziten durch die Rechtsordnung benachteiligt werden.

---

1) Obwohl die Begriffe "Unterschicht" bzw. "Oberschicht" nicht explizit genannt werden, lassen die Aussagen der Befragten erkennen, daß sie von einem dichotomischen Gesellschaftsbild ausgehen und sich selbst "unten" einordnen.

2) Dieser Befund wird auch durch die Untersuchung von HACK und Mitarbeitern bestätigt. Danach sind sich Arbeiter der Tatsache bewußt, daß sie keinen großen Einfluß auf ihr Arbeiterschicksal haben und deswegen ihr Lebensschicksal im wesentlichen als vorgegeben ansehen müssen; HACK u. a. (1978), S. 137.

Davon unterscheidet sich die Argumentationskette der Italiener:

- Erstens definieren sie ihre Lage als "Italiener" (bzw. "Ausländer") und nicht als Angehörige einer "Unterschicht" in einem dichotomen Schichtmodell.
- Zweitens vergleichen sie ihre eigene Lage mit derjenigen von "Deutschen". Dabei meinen sie aber nicht die "Oberschicht", sondern die Deutschen in einer ähnlichen Soziallage [1].
- Drittens gelangen nur wenige Italiener zu dem Schluß, daß sie im Vergleich zu den Deutschen in einer ähnlichen Soziallage rechtlich benachteiligt sind. Die meisten jungen Italiener gehen davon aus, daß sie diesen Jugendlichen im wesentlichen gleichgestellt sind. Insofern sind die deutschen Gesetze in ihren Augen eher gerecht.

Die Interpretation der eigenen Lage in rechtlicher, ökonomischer und sozialer Hinsicht ist demnach dafür entscheidend, daß die Italiener und Deutschen die Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes unterschiedlich bewerten.

Das zweite Hauptkriterium, wonach die deutsche Rechtsordnung beurteilt wird, ist die Staatsform. Hierbei sind folgende Ergebnisse bemerkenswert:

- Die Staatsform wird fast ausschließlich von den Türken und nur von einem Italiener zur Beurteilung herangezogen.

---

1) Diese Erkenntnis wurde in zusätzlichen Gesprächen mit italienischen Jugendlichen und Sozialbetreuern gewonnen. Die Befragten selbst weisen nicht explizit auf diesen Sachverhalt hin.

- Von den sechs Jugendlichen, die sich an den Staatsform orientieren, beurteilt nur ein Türke die Gesetze als "eher ungerecht" [1].

Es stellt sich die Frage, weshalb gerade die Türken die demokratische Staatsform als Beleg für die Gerechtigkeit der deutschen Rechtsordnung ansehen. Im Unterschied zu den deutschen Jugendlichen sind sie vom demokratischen Willensbildungsprozeß im wesentlichen ausgeschlossen, und im Vergleich mit den Italienern sind sie in der Bundesrepublik ebenfalls benachteiligt. Ihr Demokratieverständnis setzt somit die formelle Mitbeteiligung von Ausländern an den demokratischen Institutionen nicht voraus. Laut ihren Aussagen sehen sie die Legitimität der demokratischen Verfassung darin verankert, daß ihre Institutionen die Übereinstimmung von Recht und Sittlichkeit im wesentlichen gewährleisten [2]. Die türkischen Jugendlichen haben vor allem das Gefühl, daß sie in der Bundesrepublik freier leben können als in der früheren Heimat [3]. Das politisch-rechtliche System in der Türkei bildet für diese jungen Türken die entscheidende Vergleichsbasis. Es ist deshalb notwendig, die politische Lage in der Türkei und deren Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Befragung in ihren Grundzügen darzustellen.

Mit der Entwicklung der Türkei nach 1945 ist die dreimalige Machtübernahme der Militärs am 27. Mai 1960, am 12. März 1971 und am 12. September 1980 von zentraler Bedeutung [4].

---

1) Die deutschen Gesetze sind, nach Ansicht der fünf Ausländer, deswegen gerecht, weil "die Bundesrepublik ein demokratisches Land" ist.
2) Eine solche Rechtsauffassung wird von KRIELE beschrieben. KRIELE (1981), S. 46.
3) Diese Auffassung findet sich auch in anderen Arbeiten, vgl. STÜWE (1982), S. 104; JURECKA/WERTH (1980), S. 109 f.
4) KESKIN (1981), S. 254.

Allen drei Machtergreifungen ist gemeinsam, daß sie auf ökonomischen Krisen und die dadurch bedingten sozialen und politischen Polarisierungen erfolgten.

Am 27. Mai 1960 wurde die Bayar-Menderes-Regierung der "Demokratischen Partei" (DP) [1] von mehrheitlich kemalistisch [2] gesinnten Militärs gestürzt [3]. Die Mehrheit des Offizierskorps wollte mit Hilfe von Reformen den Machtmißbrauch zukünftiger Regierungen verhindern [4]. Mit der neuen Verfassung von 1961, die zu den

---

1) Die DP wollte die wirtschaftliche Entwicklung der Türkei durch Auslandsverschuldung, Investitionen von Fremdkapital und Dollarhilfe der USA fördern; KESKIN (1981), S. 174. Diese Wirtschaftspolitik erwies sich als ungeeignet zur Lösung der wirtschaftlichen Probleme des Landes:
- Außenhandels- und Staatshaushaltsdefizite sowie Inflation und Arbeitslosigkeit stiegen und
- die traditionelle Korruption verstärkte sich.

Die Regierung versuchte, die wachsende Unzufriedenheit einerseits durch Verschärfung der Strafgesetze und rechtswidrige Verfolgung von Oppositionellen, andererseits mit weiteren Konzessionen zugunsten des Klerus unter Kontrolle zu halten. Ende der 50er Jahre tendierte diese Entwicklung zu einer "antidemokratisch reaktionären Staatsführung mit diktatorisch-faschistischen Vorzeichen"; KESKIN (1981), S. 148 f.

2) Der Kemalismus beruht auf den politischen Leitlinien Mustafa Kemal Attatürks, die dieser selbst in sechs Kernpunkten zusammengefaßt hat:

"1) Nationalismus: Konstituierung eines starken türkischen Nationalstaates;
2) Säkularismus: Trennung von Staat und islamischer Religion ...
3) Republikanismus: Gründung eines republikanischen Staates: endgültige Beseitigung des Sultanats und Kalifats;
4) Populismus: Gleichheit der Bürger ohne Ansehen von Rasse, Sprache und Glauben;
5) Etatismus: Dominanz des staatlichen Sektors der Wirtschaft; Aufbau einer 'eigenen' nationalen Industrie;
6) Reformismus: Transformation von Staat und Gesellschaft mit dem Ziel einer 'Europäisierung' der Türkei und der Stärkung der ökonomischen und politischen Macht der nationalen Bourgeoisie."; HOFFMANN/OPPERSKALSKI/SOLMAZ (1981), S. 18.

3) KESKIN (1981), S. 150.

4) a.a.O., S. 150 f.

liberalsten der westlichen Welt gehört [1], wurden entscheidende Grundlagen für einen Demokratisierungsprozeß gelegt. Unter dem Einfluß des westdeutschen Grundgesetzes wurde der "soziale Rechtsstaat" als Zielrichtung deutlich hervorgehoben und sogar viel konkreter formuliert als im Grundgesetz der Bundesrepublik [2]. Damit wurde der Staat verpflichtet, soziale und wirtschaftliche Reformen durchzuführen, um das Prinzip des sozialen Rechtsstaates zu verwirklichen [3]. Die erhofften Erfolge blieben jedoch aus:[4]

- Die politische Lage blieb instabil: von November 1961 bis Oktober 1965 fanden vier Regierungswechsel statt [5].

- Die wirtschaftlichen und sozialen Ziele wurden nicht erreicht [6]. Dies bezieht sich vor allem auf

---

1) KESKIN (1981), S. 151.
2) Nach der Übersetzung von KESKIN lautet der entsprechende Art. 10 der türkischen Verfassung, in dem der soziale Rechtsstaat konkretisiert wird, wie folgt: "Das wirtschaftliche und soziale Leben ist entsprechend der Gerechtigkeit, dem Grundsatz der Vollbeschäftigung und mit dem Ziel der Gewährleistung einer der Menschenwürde für jedermann ausreichenden Lebenshaltung zu gewährleisten."; vgl. KESKIN (1981), S. 152.
Weitere Merkmale der türkischen Verfassung von 1961 sind ebenfalls bei KESKIN dargestellt; vgl. KESKIN (1981), S. 151 - 154.
3) a.a.O., S. 153.
4) a.a.O., S. 246.
5) Am 20. November 1961 bildete die "Republikanische Volkspartei" (CHP) mit der "Gerechtigkeitspartei" (CAP) eine Koalitionsregierung. Diese scheiterte bereits nach wenigen Monaten.
Am 25. Juni 1962 entstand eine Koalition der "Republikanischen Volkspartei" (CHP) mit der "Partei der Neuen Türkei" (YTP) und der "Republikanischen Bauern- und Nationpartei".
Am 4. Januar 1964 bildete die "Republikanische Volkspartei" (CHP) mit den "Unabhängigen" eine Minderheitsregierung. Diese wurde durch ein Mißtrauensvotum der Oppositionsparteien bei der Abstimmung des Staatshaushaltes für 1965 zum Rücktritt gezwungen.
Vom 20. Februar 1965 bis zu den Parlamentswahlen im Oktober 1965 bildeten alle Parteien ohne die "Republikanische Volkspartei" (CHP) unter dem unabhängigen Ministerpräsidenten Ürgüplü eine Koalitionsregierung; a.a.O., (1981), S. 155.
6) a.a.O., S. 155 - 177.

- die gerechtere Verteilung des Nationaleinkommens,
- die Erlangung einer größeren wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Türkei vom Ausland,
- die Herabsetzung der Arbeitslosigkeit,
- die Verwirklichung einer Boden- und Steuerreform,
- die Reformierung der staatlichen Wirtschaftsunternehmen [1].

Bei diesen Planzielen hat die Regierung völlig versagt [2].

Besonders nach 1965 führten die Unfähigkeit der Regierung bei der Lösung der ökonomischen Probleme, der wachsende Widerstand breiter Bevölkerungsschichten (Arbeiter, Bauern, Studenten, progressive Intelligenz, Beamte mit niedrigem Einkommen) und die Spaltung im Lager der Herrschenden zu einer Verschärfung der politischen Krise [3].

Daraufhin versuchte die Regierung durch Verschärfung der Gesetze (Einschränkung von Grundrechten, Einführung von Ausnahmegesetzen) die legalen Widerstandsmöglichkeiten einzuschränken. Gleichzeitig ermutigte bzw. unterstützte die Regierung gezielte Aktionen faschistischer Kommandos, die Chaos und Anarchie verbreiteten [4]. Linke Studenten antworteten mit bewaffneten Gegenaktionen. Die Zwischenfälle eskalierten: es kam zu täglichen Zusammenstößen

---

1) vgl. KESKIN (1981), S. 155-177, insbes. S. 177.
2) a.a.O., S. 177.
3) Die Wirtschaftspolitik dieser Jahre hatte u. a. eine Verschiebung des Nationaleinkommens zuungunsten der "Großgrundbesitzer und Geschäftsleute Anatoliens" zur Folge. Zu den "Geschäftsleuten Anatoliens" zählen die mittleren bzw. kleinen Unternehmer, die Händler und die"sonstigen Geschäftsleute"; a.a.O., S. 216 f. Einzelheiten bezüglich des Widerstandes sind bei KESKIN dargestellt; vgl. KESKIN (1981), S. 231-237.
4) a.a.O., S. 241.

zwischen paramilitärisch-faschistischen Kommandos und linken Studenten, gesetzeswidrigen Überfällen der Polizei auf linksorientierte Studentengruppen, Terrorisierung der Mitglieder der progressiven Linken (Journalisten, Lehrer, Hochschullehrer, Intellektuelle) durch Anklagen der Staatsanwaltschaft, Abschiebungen usw. Die Regierung Demirel ging in ihren antidemokratischen Maßnahmen soweit, daß sie sich sogar über Entscheidungen der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte hinwegsetzte [1].

Im Schatten dieser Ereignisse übernahm am 12. März 1971 das Militär die Regierungsgewalt [2]. Die demokratischen Grundrechte wurden de facto außer Kraft gesetzt, tausende Oppositionelle inhaftiert und gefoltert, oppositionelle Organisationen und Zeitungen verboten. Obwohl marionettenhafte Zivilregierungen vordergründig die Staatsgeschäfte erledigten, erfolgte die tatsächliche Machtausübung bis zu den Parlamentswahlen im Oktober 1973 durch das Militär [3]. Insbesondere in diesen Jahren begann die organisatorische Formation der "Grauen Wölfe" [4].

In den Parlamentswahlen vom Oktober 1973 konnte die "Republikanische Volkspartei" (CHP) die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Eine absolute Mehrheit konnte jedoch nicht erreicht werden. Um die Regierung zu übernehmen, mußte eine Koalition mit einer der rechten Parteien eingegangen werden. Die einzige Partei, die für die CHP als Koalitionspartner in Betracht kam, war

1) KESKIN (1981), S. 241 f.
2) a.a.O., S. 243.
3) a.a.O., S. 243, S. 256.
4) Die "Grauen Wölfe" sind eine nationalistische Bewegung, die sich zum größten Teil aus den "Idealistenvereinen" und der "Nationalistische(n) Bewegungspartei" (MHP) sowie deren Jugendorganisationen rekrutiert. "Graue Wölfe" ist nicht die Bezeichnung für eine bestimmte feste Organisation, sondern für alle, die in militanter Weise die Ziele der nationalistischen Bewegung verfolgen; HOFFMANN/OPERSKALSKI/SOLMAZ (1981), S. 55 f.

die "nationale Heilspartei" (MSP). Die CHP/MSP-Koalition scheiterte bereits nach siebenmonatiger Regierungszeit - in erster Linie wegen unterschiedlicher Standpunkte hinsichtlich der Zypernintervention der Türkei [1].

Im März 1975 führte eine Koalition rechter Parteien zur Bildung der ersten Regierung der "nationalistischen Front" [2]. Unter der Führung von Ministerpräsident Demirel ("Gerechtigkeitspartei") und dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Türkes ("Nationalistische Bewegungspartei") verstärkte sich die ökonomische Krise und das Land wurde zunehmend an den Rand eines Bürgerkrieges gedrängt [3]. Im Juni 1977 fanden vorgezogene Parlamentswahlen statt. In der Folgezeit war es nicht möglich, eine stabile und fähige Regierung zu

---

1) KESKIN (1981), S. 257 f.

2) Der Koalitionsregierung gehörten folgende Parteien an: die "Gerechtigkeitspartei" (AP), die "Nationale Heilspartei" (MSP), die "Republikanische Vertrauenspartei" (CPG) und die "nationalistische Bewegungspartei"(MHP); KESKIN (1981), S. 258 .

3) Während der zweijährigen Regierungszeit der "nationalistischen Front" wurden mehr als 300 Menschen aus politischen Gründen getötet und Tausende verletzt. Der organisierte Terror gegen Oppositionelle ging primär von den "Grauen Wölfen" aus. Wegen ihrer engen Verknüpfung mit der "Nationalistischen Bewegungspartei", deren Parteiführer, Türkes, als stellvertretender Ministerpräsident zugleich Chef der türkischen Geheimdienstorganisation (MIT) war, wurden die Terror- und Mordanschläge der "Grauen Wölfe" mindestens mittelbar von der Polizei unterstützt; KESKIN (1981), S. 258 f.

"Die Terrorisierung oppositioneller Kräfte durch blutige Anschläge und Raubüberfälle geschah nicht nur auf der Straße, sie ging bis in die Schulen und Hochschulen, Wohnungen, Büros, Fabriken und Krankenhäuser.Vor allem die geschulten Kommandos wurden gesetzwidrig in den wichtigsten Dienststellen bei den Ministerien sowie sonstigen Stellen des Staatsapparates und bei der Polizei eingestellt, die dortigen Beamten einfach versetzt. ... Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts zur Revidierung dieser Versetzungen und Einstellungen wurden revidiert."; KESKIN (1981), S.259.

bilden [1]. Schließlich übertrafen Terror und Gewalt alle bisherigen Grenzen:

> "Keine Person war sich ihrer nackten Existenz mehr sicher, nicht einmal zu Hause. Zahlreiche bewaffnete Überfälle fanden in den Kaffeehäusern, Wohnungen und Linienbussen statt, in denen linke Gegner vermutet und Hunderte von Menschen getötet wurden. Oft wurde bewußt ziellos getötet, um jeden Bürger zu beunruhigen." 2)

In diesem politischen Klima übernahmen die Militärs am 12. September 1980 wieder die Macht. Sie trafen unter anderem folgende Maßnahmen:

- die Verfassung von 1961 wurde außer Kraft gesetzt;
- jegliche politische Betätigung wurde verboten;
- das Parlament wurde aufgelöst;
- die Führer der politischen Parteien (Demirel (AP), Ecevit (CHP), Erbakan (MSP) und Türkes (MHP)) wurden in Schutzhaft genommen und mehr als 100 Abgeordnete sowie Regierungsbeamte unter Hausarrest gestellt;
- das Kriegsrecht wurde über das gesamte Land verhängt;
- den politischen Parteien - mit Ausnahme der kleinen Parteien - und den als extrem geltenden Gewerkschaften (z. B. DISK und MISK) wurden politische Aktivitäten untersagt [3].

---

1) Vom Juni 1977 bis zum Militärputsch im September 1980 waren vier verschiedene Regierungen im Amt; KESKIN (1981), S. 259 ff.
Im November 1979 bildete die "Gerechtigkeitspartei" unter Demirel eine Minderheitsregierung, die von den ehemaligen Koalitionspartnern der ersten und zweiten Regierung der "nationalistischen Front" unterstützt wurde. Die Versprechungen der Regierung Demirel (das "100-Tage-Programm") konnte nicht eingelöst werden, im Gegenteil:
- Terror und Chaos wurden schlimmer,
- zahlreiche Gebrauchsgüter fehlten,
- die Inflationsrate stieg,
- die unterste Lohngruppe erhielt nicht die versprochenen Steuerentlastungen,
- die Zahl der Beamten, die aus politischen Gründen versetzt oder entlassen wurde, erhöhte sich;
KESKIN (1981), S. 263.

2) a.a.O., S. 264.

3) TÜRKEI INFO: 1980 (Hg.) (1980), S. 38.

Vor dem Hintergrund der politischen Verhältnisse der Türkei ist es verständlich, daß türkische Jugendliche in der demokratischen Staatsform der Bundesrepublik Deutschland eine Garantie für gerechte Gesetze sehen, obwohl sie vom demokratischen Willensbildungsprozeß im wesentlichen ausgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für türkische Jugendliche, die einer nationalen Minderheit, wie z. B. den Kurden, angehören [1]. Daß die Meinungen der jungen Türken durch die Situation in ihrer Heimat stark beeinflußt werden, zeigt sich auch daran, daß nur ein Türke das deutsche Rechtssystem als ungerecht bezeichnet, weil den Türken kein aktives und passives Wahlrecht eingeräumt wird.

Eine dritte Gruppe von Jugendlichen schließt von der Gerechtigkeit bestimmter Teilrechtssysteme auf die gesamte Rechtsordnung, wobei am häufigsten auf das Strafrecht Bezug genommen wird (Tab. 53). Das Ausländergesetz wird nur von einem Italiener - und zwar im Zusammenhang mit dem Strafrecht - erwähnt. Ein wesentlicher Unterschied zeigt sich in den Auffassungen der Deutschen und Ausländer bei einer Gegenüberstellung der positiven und negativen Einstellungen. Während nahezu die gleiche Anzahl von Deutschen, Italienern und Türken die Auffassung vertritt, daß die deutschen Gesetze "gerecht sind, weil Gesetzesverstöße bestraft werden", beurteilen nur die deutschen Jugendlichen die Gesetze aus strafrechtlichen Überlegungen auch als ungerecht. Sie begründen ihre Meinung damit, daß "die Strafen zu hoch sind".

---

1) Die jeweilige Ethnie, die politische Einstellung und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen Strömung des Islam (z. B. zu den Sunniten, Alaviten usw.) werden in der vorliegenden Untersuchung nicht erfaßt. Diese Variablen sollten aber in einer Folgeuntersuchung berücksichtigt werden, da ihnen eine nicht unbeachtliche Verhaltensrelevanz zukommen dürfte; vgl. ROTH (1977); ROTH u. a. (1978); BRUINESSEN (1978).

Für die erste Gruppe erfüllt das Strafrecht eine Garantiefunktion. Weil es Gesetzwidrigkeiten sanktioniert, garantiert es eine gerechte Rechtsordnung. Durch die Bestrafung wird aber gleichzeitig eine "Differenzierungsfunktion" erfüllt: "Abweichler" werden aus der Gruppe der "Rechtskonformen" ausgesondert und als Kriminelle" degradiert [1]. Auf diese Weise distanzieren sich die Jugendlichen von den "Gesetzesbrechern" und demonstrieren sichtbar ihre Identität als "Rechtskonforme". Daß die Bestrafung für "die anderen" gefordert wird, kommt in den folgenden Aussagen mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck:

- "Es wird nicht alles verziehen" (Türke)
- "Wenn jemand was anstellt, soll er auch dafür büßen" (Deutscher)
- "Weil uns nichts passiert, wenn wir uns den deutschen Gesetzen entsprechend verhalten; ich bin noch nicht mit dem Ausländergesetz in Konflikt geraten. Es gibt aber auch solche, die danach nichts fragen. Die müssen bestraft werden." (Italiener) [2]

In der zuletzt zitierten Aussage eines jungen Italieners wird keine allgemeine, sondern eine nationalitäts- bzw. ausländerspezifische Distanzierung ausgedrückt [3]. Es wird direkt auf die eigene Identitätsdefinition (als Italiener bzw. Ausländer) Bezug genommen. Die Distanzierung erfolgt insbesondere gegenüber den Angehörigen der gleichen gesellschaftlich relevanten Kategorie, den Italienern bzw. Ausländern. Dies wird durch die Bezugnahme auf das Ausländergesetz deutlich.

---

1) vgl. GARFINKEL (1956), S. 420-424, GOFFMANN (1977)^2, insbes. S. 156 ff.
2) Diese Antworten beziehen sich auf die Frage 89 des Basisfragebogens.
3) Die Wortwahl des Jugendlichen läßt nicht klar erkennen, ob er die Identität als "Ausländer" oder "Italiener" meint.

In der Forderung, den "Abweichenden" der eigenen Ethnie bzw. Schicht zu bestrafen, zeigt sich die spezifisch-funktionale Bedeutung einer Kriminalisierung für den "Rechtskonformen". Der Angehörige der eigenen Ethnie bzw. Schicht bedroht durch sein "kriminelles" Verhalten die eigene Identität stärker als andere Personengruppen[1]. Deshalb müssen gerade die Mitglieder der Eigengruppe in besonderer Weise gekennzeichnet werden, wenn durch ihr Verhalten die Gesamtgruppe und damit auch jedes einzelne Mitglied in die Gefahr geraten, mit einem negativen Etikett belegt zu werden und eine Statusminderung zu erfahren. Von daher wird es auch verständlich, daß die ausländischen Jugendlichen die Ungerechtigkeit der deutschen Rechtsordnung nicht mit zu hohen Strafen begründen. Eine solche Aussage würde sie zu sehr in die Nähe von "Abweichlern" bringen und ihre Identität als "rechtschaffene Ausländer (Italiener, Türken)" in Frage stellen. Dies gilt um so mehr, als sie von einem nicht unbeachtlichen Teil der deutschen Bevölkerung mit negativen Stereotypen belegt und unter anderem für Kriminalität und Rauschgifthandel in einem hohen Maße verantwortlich gemacht werden [2].

Bei den deutschen Jugendlichen, nach deren Ansicht die Strafen zu hoch sind, tritt die Identitätsproblematik hinter der persönlichen Betroffenheit durch das Strafrecht zurück. Ihre Bekannten und sie selbst hatten bereits Kontakte zur Polizei und den Gerichten [3]. Es ist deshalb anzunehmen, daß sie "sich selbst" und nicht "die anderen" als Adressaten des Strafrechts ansehen. Indem sie die Strafen als zu hoch beurteilen und damit die Rechtsordnung selbst als ungerecht abqualifizieren, neutralisieren sie die Kriminalisierungen durch formelle Kontrollinstanzen [4].

---

1) Dies liegt daran, daß von dem Verhalten eines Mitglieds einer bestimmten Gruppe auf das Verhalten der Gesamtgruppe geschlossen wird; vgl. MARKEFKA (1982)[4]; SCHRADER/NIKLES/GRIESE (1979)[2], S. 184 ff.

2) vgl. auch MARKEFKA (1982)[4], S. 44 f.

3) Dies geht aus den Antworten der Jugendlichen auf Frage 66 des Basisfragebogens hervor.

4) Zu den Neutralisierungstechniken vgl. SYKES/MATZA (1979)[3].

In den Aussagen der Jugendlichen kommen somit zwei unterschiedliche Orientierungs- bzw. Deutungsmuster zum Ausdruck: Im ersten Fall wird das Strafrecht legitimiert, die Straftäter als "die Anderen" werden aus der Eigengruppe der "Rechtskonformen" ausgestoßen.

Im zweiten Fall wird das Strafrecht als ungerecht abqualifiziert. Dadurch werden eigene strafbare Handlungen legitimiert. Der Prozeß der sekundären Devianz hat bereits eingesetzt [1].

In diesen verschiedenartigen Einstellungsmustern dürfte eine Ursache für die höhere Kriminalitätsbelastung der deutschen Jugendlichen (DKG 2) zu sehen sein.

Soziale Gesichtspunkte als Kriterien einer gerechten Rechtsordnung werden vorwiegend von deutschen Jugendlichen angeführt. Vier Deutsche, ein Italiener und ein Türke erwähnen die Unterstützung durch Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, allgemeine gesetzliche Hilfe u. ä.. Dagegen betrachten zwei Deutsche, ein Italiener und zwei Türken die Rechtsordnung aus sozialen Überlegungen als ungerecht, z. B. weil man "zuviel Steuern zahlen muß" oder weil man unter bestimmten Bedingungen keine "Sozialhilfe" u. ä. erhält. Aus den Antworten der Befragten wird zum Teil ersichtlich, daß sie von diesen sozialstaatlichen Vor- bzw. Nachteilen direkt betroffen sind.

Nur drei Jugendliche (ein Deutscher, ein Italiener und ein Türke) beurteilen die deutschen Gesetze explizit im Vergleich zu anderen Ländern bzw. ihrem Herkunftsstaat als gerecht: [2]

> "Im Vergleich zu anderen Ländern finde ich sie gerecht" (Deutscher).

---

1) vgl. hierzu die Ausführungen zur sekundären Devianz bei LEMERT, Kap. 0.2.1.2, S. 31 ff.
2) Diese Aussagen sind unter die Kategorie "Sonstiges" subsumiert.

"Ich kann nach türkischen Gesetzen nicht heiraten, aber nach deutschen Gesetzen geht das" [1] (Türke); "Weil sie besser als die italienischen Gesetze sind: Möglichkeit der sozialen Unterstützung; Schulen, um die Berufsausbildung nachzuholen, Eingriff des Jugendamtes für den Schutz des Jugendlichen." (Italiener)

Das deutsche Rechtssystem aber wird von keinem Jugendlichen im Vergleich zu anderen Staaten als ungerecht angesehen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den deutschen und ausländischen Jugendlichen besteht darin, daß alle Ausländer, die das deutsche Rechtssystem als ungerecht ansehen, ihre Meinung begründen, während sieben Deutsche keine Angaben machen.

Bei den Jugendlichen mit einer positiven Einstellung besteht dieser Unterschied nicht [2]. Allerdings argu-

---

1) Seit den Reformen Atatürks (1924) erfolgt die Eheschließung in der Türkei nach zivilem Recht, während vorher das islamische Ehe- und Familienrecht (seriat) verbindlich war. Die Ehemündigkeit wurde im türkischen Zivilrecht für Männer anfänglich auf 18 Jahre festgelegt und später auf 17 Jahre herabgesetzt. In Ausnahmefällen ist eine Eheschließung für männliche Personen bereits mit 15 Jahren möglich, Artikel "Die türkische Familie, in: ISOPLAN (Hg.) (1981), Einheit S. 5, S. 22 ff. Das Eheversprechen erfolgt nach türkischem Zivilrecht, ebenso wie nach bundesdeutschem Zivilrecht, durch die Brautleute selbst; a. a. O., S. 24 . Insofern werden dem befragten Jugendlichen durch das türkische Zivilrecht keine restriktiveren Schranken gesetzt als durch das bundesdeutsche Zivilrecht.

Allerdings wird in der Türkei das islamische Ehe- und Familienrecht - trotz der offiziellen Abschaffung - vor allem in ländlichen Gebieten, noch vielfach praktiziert. Danach wird der Ehevertrag von den Vertretern des Bräutigams und der Baut geschlossen; a.a.O., S. 24. Es ist noch heutzutage ein häufiger Brauch, daß die Eltern die Partnerwahl bestimmen; a.a.O., S. 19.

Auf diese Praxis der Eheschließung bzw. Partnerwahl bezieht sich die Aussage des befragten Türken. Aus der Antwort zu Frage 61 ff. des Basisfragebogens geht hervor, daß er seine Ehepartnerin selbst auswählen möchte.

2) Drei Deutsche, zwei Italiener und drei Türken können oder wollen keine näheren Angaben machen.

mentieren drei Deutsche tautologisch [1].

Die Jugendlichen, die ihre Ansicht nicht erläutern, dürften eine rein gefühlsmäßige - rational nicht zu begründende - Einstellung zum Rechtssystem haben. Dies wird von einem Deutschen auch explizit ausgedrückt. "Ich glaube rein gefühlsmäßig, daß die Gesetze eher gerecht sind."

Auf die anderen Erklärungen soll nicht näher eingegangen werden, da sie nur von wenigen Jugendlichen einer Nationalität abgegeben werden [2].

3.4.2 Die Einstellung der Jugendlichen zu den formellen Kontrollinstanzen

In der zweiten Hypothese (H 2) wird davon ausgegangen, daß sich die Ausländer positiver zu den formellen Kontrollinstanzen äußern als die gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2). Zur Überprüfung dieser Hypothese wird die Einstellung zur Polizei (Kap. 3.4.2.1) und den Gerichten (Kap. 3.4.2.2) untersucht.

3.4.2.1 Die Einstellung zur Polizei

In diesem Kapitel wird zunächst auf die allgemeine Einstellung der Jugendlichen zur Polizei eingegangen; anschließend werden die Beurteilungskriterien und Begründungen der Jugendlichen analysiert.

Die gewonnenen Daten widerlegen zwar nicht den wesentlichen Inhalt der zweiten Hypothese (H 2), erfordern aber, aus Gründen der formellen Richtigkeit, deren Umformulierung. Die Ausländer äußern sich nicht häufiger

1) Die Gesetze sind nach ihrer Meinung gerecht, weil die "Gesetze gerecht sind".
2) Diese Aussagen sind unter "Sonstiges" zusammengefaßt.

positiv, aber seltener negativ über die Polizei als die Deutschen (Tab. 56). Weiterhin bestehen unter den Ausländern nationalitätsspezifische Unterschiede. Ebenso wie bei der Beurteilung des Rechtssystems äußern sich mehr Türken als Italiener negativ zu dem Verhalten der Polizei.[1)].

Tab. 56: Beurteilung des polizeilichen Verhaltens

	Deutsche	Italiener	Türken	Summe
negativ	26	5	12	43
positiv	13	1	14	28
situativ verschieden	6	5	3	14
objektiv, normal	4	26	14	44
weiß nicht	1	13	7	21
Summe	50	50	50	150

(Bem.: Frage 73 des Basisfragebogens)

Während aber die Italiener viel öfter als die Türken das Rechtssystem als "eher gerecht" bezeichnen, sind die Relationen bei den positiven Äußerungen über das polizeiliche Verhalten deutlich umgekehrt. Nur ein Italiener, aber vierzehn Türken haben eine eindeutig positive Meinung von der Polizei. Alle Jugendlichen, die sich positiv äußern, geben an, das polizeiliche Verhalten sei gut. Weitere Hinweise oder Begründungen werden nicht gegeben. Es ist deshalb nicht zu erkennen, welche Kriterien bzw. Ereignisse die Urteilsbildung dieser Jugendlichen beeinflussen. Insbesondere geht aus ihren Antworten nicht hervor, ob sie selbst oder ihre Verwandten, Freunde oder Bekannten positive Erfahrungen

1) vgl. Kap. 3.4.1.1, S. 276 ff.

mit der Polizei gemacht haben [1]. Durch direkte bzw. indirekte Erfahrungen mit der Polizei kann eine positive Einstellung geweckt oder verstärkt werden [2]. Daraus ergibt sich eine erhöhte Bereitschaft zu kooperativem Verhalten gegenüber der Polizei und eine geringere Kriminalisierungswahrscheinlichkeit durch diese Kontrollinstanz. Kriminalstatistisch dürfte sich dies vor allem im Bereich der Bagatelldelinquenz auswirken [3].

Über das polizeiliche Verhalten wird von den Jugendlichen - gleich welcher Nationalität - häufiger eine Meinung geäußert als über das Rechtssystem [4]. Es machen aber mehr Ausländer als Deutsche über das Verhalten der Polizei, ebenso wie über das Rechtssystem, keine Angaben.

Während fast genauso viele Italiener wie Türken keine Meinung zum Rechtssystem äußern, ist die Zahl der Türken, die das Verhalten der Polizei nicht beurteilen, fast nur noch halb so hoch wie die der Italiener. Die Türken werden häufiger als die Italiener mit staatlichen

---

1) Die potentiellen Berührungspunkte mit der Polizei können vielfältiger Art sein. Dies ergibt sich aus der "Allzuständigkeit" der Polizei. Sie ist nicht nur für die öffentliche Ordnung schlechthin zuständig, sondern leistet auch noch eine Reihe von Hilfsdiensten, wenn sie darum gebeten wird; LAUTMANN (1971), S. 12.

2) BRUSTEN hat die Beziehung zwischen Polizei und Bürger für den Fall eines unerfreulichen Zusammentreffens betrachtet. Er kommt zu dem Schluß, daß das Vorgehen der Polizei selbst zur primären Ursache bestimmter Kriminalitätsformen werden kann. Dies führt er darauf zurück, daß die polizeiliche Vorgehensweise eine Verhaltensänderung beim Sanktionsadressaten auslösen kann - "z. B. in Form von Ressentiments, Aggressions- und Haßgefühlen" - und schließlich zu einer erhöhten Deliktbereitschaft bzw. sogar zur Übernahme der polizeilich "angenommenen Deviantenrolle" führen kann; BRUSTEN (1971), S. 43.

3) Das Verhalten der Bürger gegenüber der Polizei spielt eine nicht unwesentliche Rolle für die Kriminalisierungswahrscheinlichkeit der Sanktionsadressaten. Der Sanktionsspielraum der Polizei ist vor allem bei kleineren Vergehen relativ groß; a.a.O., S. 61.

4) Tab. 53; Kap. 3.4.1.1, S. 277.

Behörden konfrontiert. Die jeweiligen Erfahrungen übertragen sie auch auf die Polizei. Auf Einzelheiten wird im Zusammenhang mit den negativen Einstellungen der Befragten in diesem Kapitel eingegangen.

Wegen der oben angedeuteten allgemeinen Tendenz liegt die Schlußfolgerung nahe, daß die Polizei dem Erfahrungshorizont der Jugendlichen näher steht, als dies bei den Gesetzen der Fall ist. Dies liegt vor allem daran, daß die Polizei die sichtbarste Instanz im arbeitsteiligen Prozeß physischer Sanktionierung darstellt [1]. Die Gesetze sind für den befragten Personenkreis in der Regel nur indirekt visibel, z. B. durch Kontakte mit Kontrollinstanzen oder durch Vermittlung Dritter.

Alle Jugendlichen mit positiver Einstellung zur Polizei sprechen nur von einem "guten" Verhalten dieser Kontrollinstanz ohne weitere Erklärungen. Die ausländischen Befragten, die der Polizei ein "objektives" bzw. "normales" Verhalten bescheinigen, machen teilweise weitere Angaben. Fünf Türken und dreizehn Italiener begründen ihre Auffassung damit, daß die Polizei keinen Unterschied mache zwischen Deutschen und Ausländern. Nicht das Handeln in Übereinstimmung mit den Gesetzen, sondern die Gleichbehandlung ist danach das entscheidende Kriterium eines "objektiven" bzw. "normalen" polizeilichen Verhaltens [2]. Die Funktion als "peace officer" [3] und die "informellen

1) LAUTMANN (1971), S. 12.

2) Diese Forderung nach Gleichbehandlung schließt nicht notwendigerweise ein Handeln in Übereinstimmung mit den Gesetzen ein, obwohl es von den Jugendlichen implizit unterstellt werden kann.

3) Die Unterscheidung der polizeilichen Funktion in "law officer" und "peace officer" stammt von Banton. Damit will er ausdrücken, daß der Polizeibeamte nicht nur den Gesetzen Geltung verschafft, sondern zusätzliche Techniken anwendet, um eine Situation zu klären; vgl. BANTON (1964), zit. nach HINZ (1971), S. 138.

Normen" [1] polizeilichen Handelns gewinnen insofern gegenüber der Funktion des "law officer" eine größere Bedeutung. Die Einstellungen von Ausländern zur Polizei werden weitgehend davon geprägt, inwieweit sie sich in einer konkreten Situation wie Deutsche behandelt fühlen. Dies gilt vor allem für solche Situationen, in denen z. B. wegen der räumlichen Nähe eine direkte Vergleichbarkeit polizeilichen Handelns möglich ist.

Aus den gewonnenen Daten ist allerdings nicht zu entnehmen, ob die Jugendlichen diesbezügliche Erfahrungen gemacht haben. Demgegenüber berichten die Befragten, die sich negativ über die Polizei äußern, über konkrete Konflikte mit Vertretern dieser Kontrollinstanz. Auf diese Problematik wird noch in diesem Kapitel eingegangen.

Die übrigen Jugendlichen, die das Verhalten der Polizei als "normal" bzw. "objektiv" bezeichnen, geben keine weiteren Hinweise oder Begründungen. Dies gilt auch für die Deutschen.

Fast 10 Prozent der befragten Jugendlichen sind der Ansicht, die Polizei verhalte sich "situativ verschieden". Die nationalitätsspezifischen Unterschiede sind aber sehr gering (Tab. 56).

Unter diese Aussage können zwei verschiedene polizeiliche Verhaltensweisen subsumiert werden: einerseits ein situationsgerechtes bzw. in der Terminologie der Befragten ein "objektives", "normales" Verhalten; andererseits ein diskriminierendes bzw. selektives Vorgehen.

---

1) Die "informellen Normen" eines Polizeibeamten sind entscheidend dafür, wie er eine Situation "bewertet". Danach trifft er seine Entscheidung, "ob eingeschritten werden soll oder nicht; wenn ja, aufgrund welcher Gesetze (was durchaus nicht immer eindeutig aus der Situation folgt) und mit welchen Mitteln"; HINZ (1981), S. 139.

Beide Verhaltensweisen lassen sich in realen Situationen wiederfinden:

Erstens tritt die Polizei wegen ihrer "Allzuständigkeit" [1] in der einen Situation als Ordnungshüter, in einer anderen als Anbieter von Hilfsleistungen auf [2]. Die gleiche Person kann somit unterschiedliche Erfahrungen mit der Polizei machen.

Zweitens handelt die Polizei aber auch in gleichen bzw. ähnlichen Situationen selektiv [3]. Bestimmte Persönlichkeitsmerkmale wie Gangart, Haartracht und Kleidung werden von der Polizei als besonders kriminalitätsverdächtig angesehen [4]. Jugendliche, die in dieser Hinsicht den jeweiligen Stereotypen der Polizei entsprechen, werden eher kontrolliert und härter angefaßt als andere Jugendliche. Diese "Sonderbehandlung" hat u. a. zur Folge, daß die Polizei bei diesen "Verdachtspersonen" das von ihr als delinquent betrachtete Verhalten, das sie eigentlich verhindern soll, geradezu hervorruft [5].

Die Jugendlichen, die das Verhalten der Polizei als "situationsgerecht" ansehen, dürfen also in einem geringeren Maße kriminalisiert werden als diejenigen, die das polizeiliche Vorgehen als "unangemessen" empfinden. Wegen der erwähnten Zuordnungsprobleme lassen sich die nationalitätsspezifischen Kriminalisierungschancen dieser Jugendlichen nicht quantifizieren.

---

1) LAUTMANN (1971), S. 12.
2) a.a.O., S. 12.
3) Dies wird z. B. sehr deutlich von BECKER ausgedrückt: "Das gleiche Verhalten kann zum einen Zeitpunkt eine Regelverletzung sein, zum anderen Zeitpunkt nicht; es kann, wenn es von einer Person gezeigt wird, ein Verstoß sein, jedoch nicht, wenn ein anderer es zeigt.", BECKER (1963), S. 14 (Übers. d. Verf.).
4) BRUSTEN (1971), S. 60.
5) LEMERT bezeichnet diesen Sachverhalt als sekundäre Devianz; vgl. Kap. 0.2.1.2, S. 31 ff.

Die deutschen und ausländischen Jugendlichen mit einem negativen Bild von der Polizei unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Begründungen. Zwölf Deutsche beschweren sich über die gewaltsame Vorgehensweise der Polizei. Dies wird an folgenden Aussagen deutlich:

- "Miserabel, gemeingefährlich"
- "Provozierend, den starken Mann herauskehren"
- "Schlecht, kein Entgegenkommen, autoritär: Wenn du nicht ruhig bist, kriegst du aufs Maul gehauen und so"
- "Ungerecht, prügeln"
- "Ungerecht und brutal"
- "Brutal, aggressiv, unverständlich"
- "aggressiv"
- "schlecht, frech und unhöflich. Schlagen direkt drauf"

Vierzehn Deutsche äußern sich zurückhaltender: Im wesentlichen stört sie das ungerechte und herablassende Verhalten der Polizei. Dies wird z. B. durch die folgenden Aussagen deutlich:

- "ungerecht"
- "benimmt sich schlecht, ungerecht"
- "ungerecht, herablassend"
- "sie meinen, sie wären was Besseres"
- "sie meinen, sie wären was Besseres, sind arrogant, manche frech"
- "machen sich lustig"
- "vielleicht etwas hochnäsig"

Nur einer von ihnen kritisiert das Verhalten aus einer jugendspezifischen Perspektive. Nach seiner Ansicht verfährt die Polizei mit Jugendlichen strenger als mit Erwachsenen.

Im Unterschied zu den deutschen Jugendlichen begründen die Türken ihre negativen Einstellungen zur Polizei ausnahmslos ausländer- bzw. nationalitätsspezifisch. Die "schlechte" bzw. "harte" Behandlung bringen sie mit den Vorurteilen der Polizei gegenüber Ausländern

bzw. Türken in Verbindung. Dies läßt sich den folgenden Aussagen klar entnehmen:

- "Die Polizei behandelt uns mit Vorurteilen und gibt uns das Gefühl, daß wir Ausländer sind";
- "sehr schlecht, weil sie Vorurteile hat gegenüber Türken";
- "sie behandelt die türkischen Jugendlichen mit Vorurteilen";
- "die deutsche Polizei macht türkisch-deutsche Unterschiede";
- "mit Vorurteilen behandelt ein deutscher Polizist die türkischen Jugendlichen";
- "mit Vorurteilen und hart".

Die italienischen Jugendlichen nehmen eine Zwischenstellung ein. Drei Italiener begründen ihre negative Einstellung ausländerspezifisch. Danach verhält sich die Polizei:

- "schlecht, weil man Ausländer ist";
- "schlecht, weil man Ausländer ist und nicht in das Heimatland zurückkehrt",
- "sicherlich schlechter als gegenüber deutschen Jugendlichen".

Zwei Italiener kritisieren das Verhalten der Polizei ohne Bezugnahme auf ihren Ausländerstatus. Ebenso wie zahlreiche Deutsche kritisieren sie die "groben" Umgangsformen der Polizei:

- "sie verhält sich ein bißchen grob";
- "sie sind grob, unfreundlich, versuchen einem etwas anzuhängen. Nicht so, wie sie sich verhalten sollten"

Ähnliche Ergebnisse sind auch aus anderen empirischen Untersuchungen zur Jugendkriminalität bekannt. Danach beschweren sich die Befragten vor allem über ein unkorrektes und gewaltsames Verhalten der Polizei, wobei ausländische Jugendliche Vorurteile bzw. Haß gegen Ausländer als Motive der polizeilichen Vorgehensweise

besonders betonen [1]. Die Aussagen der Betroffenen finden ihre Bestätigung in polizeisoziologischen Untersuchungen, die durch Befragungen und teilnehmende Beobachtungen Formen widerrechtlicher Gewaltausübung durch die Polizei aufgedeckt haben [2].

Die differierende Haltung der Jugendlichen gegenüber der Polizei begründet nach den Erkenntnissen des Labeling approach eine unterschiedliche Kriminalisierungswahrscheinlichkeit.

Wie PILIAVIN und BRIAR zeigen, sind die Urteile der Polizei über die "persönlichen Charaktermerkmale" von Jugendlichen für ihre Maßnahmen entscheidender als die eigentlichen Gesetzesübertretungen. Dies gilt vor allem für weniger schwere Delikte [3]. Wichtigster Indikator für die Strenge der polizeilichen Maßnahme ist vor allem das Betragen in der Interaktion mit der Polizei. Jugendliche, die sich kooperativ verhalten, gelten als prinzipiell gesetzestreu oder zumindest als "rettungsfähig". Begehen sie kriminalisierbare Handlungen, so werden diese als "Ausrutscher" angesehen und eher "normalisiert" [4]. Jugendliche ohne erkennbare Kooperationsbereitschaft werden als "zukünftige schwere Jungen" oder "Rowdies" eingestuft. Ihnen wird von vornherein Schuld unterstellt [5].

Die Tatsache, daß die deutschen Jugendlichen häufiger als die Ausländer eine negative Einstellung gegenüber

---

1) vgl. HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 145-147; BECKER (1981), S. 315 ff.; BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 160-168.

2) vgl. vor allem die Berichte in den beiden grundlegenden Aufsatzsammlungen zur deutschen Polizeiforschung: FEEST/LAUTMANN (1971); BRUSTEN/FEEST/LAUTMANN (1975).

3) PILIAVIN/BRIAR (1977), S. 92 ff.

4) LEMERT spricht von "Normalisierung", wenn tragwürdige Akte innerhalb des Tolerierbaren liegen, als "normal variation" wahrgenommen werden; diese berühren den "normalen" Status des Befragten nicht (LEMERT (1967), S. 40).

5) a.a.O., S. 93 ff.

der Polizei zum Ausdruck bringen, deutet darauf hin, daß sie sich in konkreten Interaktionen mit Vertretern dieser Kontrollinstanz häufiger unkooperativ verhalten und damit auch eher kriminalisiert werden.

In der vorliegenden Studie lassen die Aussagen von einigen Befragten erkennen, daß zwischen ihnen und der Polizei Kommunikationsbarrieren bestehen. Die folgenden Behauptungen sind dafür beispielhaft:[1)]

"Mit der Polizei komme ich nicht zurecht"

"Ich komme mit der Polizei nicht zurecht, mit deren Art"

"Wollen einen immer nur anschuldigen, die Polizei".

Diese Probleme dürften aus der polizeilichen Sichtweise als mangelnder Kooperationswille gedeutet werden und die Kriminalisierungsbereitschaft gegenüber den betreffenden Interaktionspartnern verstärken.

Die Einstellungen der Jugendlichen gegenüber der Polizei haben außer der erwähnten quantitativen Dimension auch eine qualitative Komponente. Die Aussagen der Befragten lassen erkennen, daß die Deutschen öfter als die Ausländer direkte Gewalt durch Polizisten erfahren haben bzw. erwarten [2)]. Dem Bild der Jugendlichen von der "gewaltsamen Polizei" steht die Vorstellung der Polizei von den "gefährlichen Klassen" gegenüber, die es zu bändigen gilt [3)].

---

1) Die Antworten der Befragen beziehen sich auf Frage 61ff(Problemkatalog) des Basisfragebogens.
2) Aus den Antworten der Befragten ist zu entnehmen, daß sie den Einsatz direkter körperlicher Gewalt meinen. Bei einigen Befragten wird dies unmißverständlich ausgedrückt ("aufs Maul gehauen", "prügeln", "schlagen").
3) LAUTMANN (1971), S. 20 f.

Die tatsächliche bzw. die nur eingebildete Gewalt rufen die reale Gegengewalt hervor [1].

Die erwähnte "qualitative Differenz" zwischen den Einstellungen der Deutschen und der Ausländer deutet darauf hin, daß sich die deutschen Jugendlichen nicht nur häufiger unkooperativ, sondern auch "widerspenstiger" bzw. weniger kooperativ als die Ausländer verhalten[2]. Deshalb unterliegen sie auch aus dieser Perspektive einer verstärkten Kriminalisierungswahrscheinlichkeit.

Die bisher referierten Ergebnisse werfen die Frage nach den Hintergründen der negativen Einstellungen der Jugendlichen auf. Die Angaben der Befragten liefern dafür einige Hinweise: Was die sechsundzwanzig Deutschen anbelangt, so beziehen sie ihre negativen Ansichten über die Polizei fast ausnahmslos aus eigenen unangenehmen Erfahrungen mit dieser Kontrollinstanz. Die zwölf Befragten, die sich über die Gewaltsamkeit der polizeilichen Vorgehensweise beschweren, waren alle mit Vertretern dieser Kontrollinstanz auf unerfreuliche Weise in Berührung gekommen. Von den übrigen vierzehn Befragten berichten zehn über persönliche Kontakte mit der Polizei [3].

Einige Aussagen der sechsundzwanzig Deutschen deuten auf Situationen hin, in denen die Polizei konkrete strafbare Handlungen aufdecken oder verhindern wollte [4].

---

1) LAUTMANN (1971), S. 20.
LAUTMANN erwähnt zwar nur die eingebildete Gewalt als Auslöser für reale Gewalt. Aus seinen weiteren Ausführungen wird aber deutlich, daß er die reale Gewalt als Auslöser von realer Gegengewalt ohne ausdrückliche Erwähnung mit einbezieht.
2) Widerspenstiges Verhalten wird von der Polizei als typisches Zeichen für den eingefleischten Delinquenten ausgelegt; PILIAVIN /BRIAR (1964), S. 212.
3) vgl. Frage 66 des Basisfragebogens.
4) Die Antworten der Befragten beziehen sich auf Fragen 61 ff. des Basisfragebogens.

Es ging um

- "Fahren ohne Führerschein"
- "Sachbeschädigung"
- "Diebstahl"
- "Gesetzesübertretungen, Diebstahl und so"
- "das Problem, weil man Mofas nicht frisieren darf, wie man will"
- "Streitereien mit der Polizei: wollen mir dauernd etwas anhängen, was ich nicht gemacht habe. Diebstahlsachen."
- "Diebstahl"
- "Krach mit der Polizei, weil Auto gegen Baum gefahren"
- "Einbruchsanzeige"
- "Strafanzeigen"
- "Baggerfahren ohne Erlaubnis"
- "Schlägerei mit Polizei im Stadion, unschuldig verprügelt".

Soweit erkennbar, handelt es sich bei diesen Straftaten um typische Unterschicht-Delikte, zu deren Verfolgung die Polizei ausgebildet und ausgerichtet ist [1]. Diese strafbaren Handlungen versprechen für die Polizei einen relativ sicheren Sanktionserfolg [2]. Jugendliche, die wegen solcher Delikte in Verdacht geraten, unterliegen einer hohen Kriminalisierungswahrscheinlichkeit [3].

Die erhöhte Kriminalisierungswahrscheinlichkeit ergibt sich auch aus der Tatsache, daß sich die meisten der oben erwähnten sechsundzwanzig Befragten einer relativ systematischen Überwachung durch die Polizei ausgesetzt fühlen. Nur vier dieser Jugendlichen geben an, die Polizei komme in ihrer Wohngegend selten vorbei, während acht Befragte über häufige und vierzehn Befragte sogar über sehr häufige Polizeikontrollen in ihrer Wohngegend berichten. Die verstärkt wahrgenommene Überwachung durch die Polizei

---

1) vgl. RÖSSMANN (1968), S. 90 f.; SPIEGELBERG (1971). Die Herkunft, Ausbildung und Aufstiegsorientierung der Polizisten führen i. d. R. zu einer besonders starken Konformität mit den Normen und Werten der Mittelschicht; SPIEGELBERG (1971), S. 118.
2) BRUSTEN (1971), S. 55.
3) Wer der Polizei bereits aufgefallen bzw. bekannt ist, hat darüber hinaus mit einer schärferen Sanktionierung zu rechnen; BRUSTEN (1971), S. 60.

kann bei den Betroffenen zu einer gesteigerten Deliktbereitschaft bzw. zur Übernahme der ihnen von der Polizei zugeschriebenen Deviantenrolle führen [1].

Im Unterschied zu den Deutschen ist von den fünf italienischen Jugendlichen nur einer mit dieser Kontrollinstanz persönlich in Kontakt gekommen. Er kritisiert, daß er von einem Polizisten ungerecht behandelt wurde. Auf Einzelheiten geht er nicht ein. Die anderen vier Italiener hatten weder eigene Kontakte zur Polizei noch berichten sie über Schwierigkeiten mit sonstigen deutschen Behörden. Alle erwähnten fünf Italiener fühlen sich häufig bzw. sehr häufig in ihrem Wohngebiet polizeilich überwacht [2]. Dies ist um so bemerkenswerter, als nur 26 % aller befragten Italiener über sehr häufige bzw. häufige Polizeikontrollen in ihrer Wohngegend berichten.

Die intensive Überwachung dürfte somit bei den jungen Italienern eine negative Einstellung hervorrufen.

Was das Interaktionsgefüge und die Deutungsmuster anbetrifft, unterscheiden sich die Italiener nicht nur von den Deutschen, sondern auch von den Türken.

Von den zwölf türkischen Jugendlichen, die das Verhalten der deutschen Polizei kritisieren, sind vier Personen persönlich mit Polizisten in Kontakt gekommen. Ein Befragter machte keine Angaben über die Gründe des Zusammentreffens. Er fühlt sich von der Polizei nicht ungerecht behandelt.

---

1) BRUSTEN (1971), S. 43.
2) Zwei Italiener geben an, die Polizei komme sehr häufig in ihrem Wohngebiet vorbei; drei Italiener behaupten, daß ihre Wohngegend häufig von der Polizei kontrolliert werde.

Drei Befragte berichten über unerfreuliche Zusammenstöße. Bei ihnen griff die Polizei ein, um tätliche Auseinandersetzungen mit deutschen Jugendlichen zu schlichten. Nach den Schilderungen der jungen Türken handelte es sich um folgende Situationen: [1]

> "Ich habe mit einem Deutschen Krach gehabt. Er hat vor Gericht Klage erhoben. Ich habe Geldstrafe bekommen und 1300 DM bezahlt. Der Prozeß ist aber noch nicht zu Ende. Wir warten jetzt ab."
>
> "Schlägerei. Ein Deutscher hat mich beleidigt und angegriffen"
>
> "Krach mit einem Deutschen. Hat mich beschimpft. Ich habe zugeschlagen. Auf einmal war die Polizei da."

Die Art und Weise, wie die Polizei in die Auseinandersetzungen eingreift, empfinden die drei Jugendlichen als ungerecht. Ähnliche Vorfälle sind auch aus anderen Untersuchungen bekannt. Ausländische Jugendliche berichten vor allem über unkorrektes und diskriminierendes Verhalten von Polizeibeamten im Zusammenhang mit Schlägereien. Die betroffenen Ausländer betonen nachdrücklich die Parteinahme der Polizei für die deutschen Jugendlichen und ihre Ausländerfeindlichkeit [2].

Die übrigen acht jungen Türken geben an, mit der Polizei keine Kontakte gehabt zu haben. Demnach könnte ihre Abneigung gegenüber der Polizei, ebenso wie bei den Deutschen und Italienern, aus dem Gefühl einer strengen Überwachung resultieren. So berichtet die Hälfte der zwölf Befragten über sehr häufige bzw. häufige Polizeikontrollen in ihrer Wohngegend. Da dieser Anteil ihrer Verteilung in der Gesamtpopulation entspricht, besitzt

---

1) vgl. Frage 62 des Basisfragebogens,
2) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 165 ff.; BECKER (1981), S. 317 f.

diese Variable keine Erklärungskraft. Die negative Einstellung der Türken zur Polizei dürfte entscheidend beeinflußt sein von den Problemen, die diese Personengruppe allgemein mit deutschen Behörden, vor allem dem Ausländeramt, hat. Alle türkischen Jugendlichen, die sich negativ über die Polizei äußern, berichten über unangenehme Erfahrungen mit deutschen Behörden [1]. Dabei geht es oft um die Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis. Die folgenden Beispiele verdeutlichen dies:

> "Die Beamten bei den Ausländerbehörden machen alles mir, uns so schwer. Für die Arbeitserlaubnis verlangen sie von mir Bescheinigungen, die eigentlich nicht nötig sind."
>
> "Schwierigkeiten wegen der Aufenthaltserlaubnis weil die Wohnung für drei Menschen zu klein ist."
>
> "Da die Türkei nicht zu EG gehört, haben die Türken bei der Aufenthaltserlaubnis(Arbeitserlaubnis) viele Schwierigkeiten."

Im Unterschied zu diesen zwölf türkischen Jugendlichen berichten von den übrigen achtunddreißig Türken nur sechs über Schwierigkeiten mit Behörden. Es besteht deshalb Grund zu der Annahme, daß die Türken ihre Erfahrungen mit staatlichen Institutionen verallgemeinern und auch auf die Polizei übertragen.

Dieser Prozeß besitzt eine wesentliche Bedeutung für die geringe Kriminalitätsbelastung der jungen Türken. Sie müssen bereits im Vorfeld des Strafrechts eine höhere Anpassungs- und Kooperationsbereitschaft gegenüber den Behörden zeigen, da sie andernfalls ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik gefährden. Erfolgreiches Verhalten tendiert zur Wiederholung und Generalisierung.

---

1) vgl. Frage 62 des Basisfragebogens.

Deshalb werden sie sich auch gegenüber der deutschen Polizei anpassungs- und kooperationsbereiter verhalten als die gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage und unterliegen deshalb auch einer geringeren Kriminalisierungswahrscheinlichkeit durch diese Kontrollinstanz.

3.4.2.2 Die Einstellung zu den Gerichten

In diesem Kapitel wird zunächst die grundsätzliche Einstellung der Jugendlichen zu den Gerichten untersucht; anschließend wird die Relevanz der Nationalität und der Schichtzugehörigkeit des Anspruchsgegners für die Meinungsbildung der Befragten analysiert.

In der zweiten Hypothese wird davon ausgegangen, daß die Ausländer häufiger als die Deutschen eine Gleichbehandlung vor Gericht erwarten. Nach den gewonnenen Daten ist diese Hypothese zu differenzieren (Tab. 57).

Die Italiener sehen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor Gericht am häufigsten verwirklicht und erwarten am seltensten Benachteiligungen vor Gericht. Die Türken sind am seltensten von einer Gleichbehandlung vor Gericht überzeugt und erwarten am häufigsten Benachteiligungen durch diese Kontrollinstanz. Da die Deutschen eine Zwischenstellung einnehmen, läßt sich die forschungsleitende Hypothese nur in bezug auf die Italiener und Deutschen aufrechterhalten. Die geringe Kriminalitätsbelastung der Ausländer kann mit diesen Befunden nicht erklärt werden.

Tab. 57: Beurteilung der Chancen, vor Gericht einen Prozeß zu gewinnen, bei unterschiedlichen Anspruchsgegnern

Nationalität und Beruf des Anspruchsgegners	Deutsche				Italiener				Türken			
	w.n.	n	h	g	w.n.	n	h	g	w.n.	n	h	g
Arbeiter (gleiche Nationalität	1	28	16	6	-	37	6	7	-	31	3	16
Arbeiter (andere Nationalität)	-	36	10	3	12	28	5	5	1	20	1	28
Geschäftsmann (gleiche Nationalität)	-	17	5	28	1	34	4	11	-	26	3	21
Geschäftsmann (andere Nationalität)	-	27	7	16	2	25	3	20	-	6	1	43
Lehrer (gleiche Nationalität)	-	32	5	13	2	34	4	10	-	28	4	18
Lehrer (andere Nationalität)	-	35	7	8	-	26	5	19	1	13	3	33
Polizist (gleiche Nationalität)	-	10	2	38	1	23	4	22	1	19	3	27
Polizist (andere Nationalität)	1	22	2	25	1	17	4	28	-	6	3	41
Summe	2	207	54	137	19	224	35	122	3	149	21	227

(Bem.: Frage 74 des Basisfragebogens;
w.n. = weiß nicht, n = normale Chancen, h = hohe Chancen,
g = geringe Chancen)

Die weiterführende Analyse legt jedoch Zusammenhänge zwischen kriminellem Verhalten und den Einstellungen zum Gericht offen.

Aus der Aufschlüsselung der Fragen nach Beruf und Nationalität wird ersichtlich, daß die Türken ihre Chancen vor Gericht vorwiegend ausländerspezifisch interpretieren (Tab. 57). Die Mehrheit von ihnen ist der Auffassung, daß bei einem türkischen Anspruchsgegner "normale" Chancen, bei einem deutschen Anspruchsgegner hingegen nur geringe Chancen bestehen, einen Gerichtsprozeß zu gewinnen [1].

Auch die Italiener - wenn auch in geringerem Maße als die Türken - fühlen sich gegenüber deutschen Anspruchsgegnern benachteiligt.

Demgegenüber rechnen sich die Deutschen bei ausländischen Anspruchsgegnern bessere Chancen aus als bei einer deutschen Gegenpartei.

Interpretationen von Gerichtsverhandlungen aus der Sichtweise von Betroffenen finden sich auch in jüngeren Untersuchungen zur Ausländerkriminalität [2]. In den Interviews schildern die jungen Ausländer das Gericht als eine feindlich eingestellte Instanz, deren Urteile oft als zu hart empfunden werden [3]. Den Richtern unterstellen

---

1) Zur Überprüfung des Einflusses der Nationalität wurde aus den Daten der Tab. 57 der Beruf des Anspruchsgegners konstant gehalten und die Nationalität variiert.
2) vgl. BECKER (1981), S. 318 f.; HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 147-151; BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 173-185.
3) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 185.

sie Ausländerfeindlichkeit und fühlen sich deswegen gegenüber den Deutschen benachteiligt [1].

Die beschriebenen Erwartungen der Jugendlichen beeinflussen ihr Verhalten auch dann, wenn sie nicht der Realität entsprechen und sind deshalb als soziale Tatsache zu werten [2]. Sie wirken sich besonders auf die interethnischen Interaktionsbeziehungen zwischen den Jugendlichen und den sozialen Kontrollinstanzen aus. Vor allem werden die ausländischen Jugendlichen, die sich vor Gericht gegenüber Deutschen benachteiligt fühlen, diese Instanz nicht zur Lösung von Konflikten mit Deutschen einschalten. Sofern sie in ihren Rechten verletzt werden, stehen sie vor der Alternative, das Unrecht passiv hinzunehmen [3] oder sich auf eigene Faust

---

1) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 179 u. S. 185; vgl. HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), insbes. S. 147-151; BECKER (1981), S. 318 f. Inwieweit die Berichte der Befragten der Realität entsprechen, geht aus den Untersuchungen von BIELEFELD/KREISSL und MÜNSTER bzw. HAMBURGER/SEUS und WOLTER nicht hervor.
DONNER, OHDER und WESCHKE haben jedoch in einer empirischen Untersuchung festgestellt, daß die Ausländersituation von Angeklagten im Urteil unterschiedlich berücksichtigt wurde: Sie wirkte sich in 10,5 % der Fälle strafmildernd und nur in 2,8 % der Fälle strafverschärfend aus; DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 129 f.
Um die Sanktionspraxis der Jugendgerichte zu erfassen, wurden von ALBRECHT und PFEIFFER Jugendgerichtshelfer als "Experten" interviewt. Die Befragten gaben an, in Stuttgart und Saarbrücken keine unterschiedlichen Entscheidungen der Jugendgerichte gegenüber Deutschen und Ausländern feststellen zu können. In den anderen Städten wurden von den Jugendgerichtshelfern Unterschiede registriert, die sich nach der Ansicht von ALBRECHT und PFEIFFER auf die Kurzfassung bringen läßt: "Im 'unteren Bereich der Kriminalität' wird gegenüber jungen Ausländern ... eher härter reagiert - im 'oberen Bereich' in Sonderfällen eher milder als gegenüber Deutschen"; ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 78.
2) HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 147 f.
3) Auch BECKER weist darauf hin, daß Jugendliche ihre Rechte häufig nicht fordern, weil es nach ihrer Ansicht "doch keinen Zweck hat"; BECKER (1981), S. 320.

ihr Recht zu verschaffen [1]. Eine Aufschlüsselung der Daten nach dem Beruf des Anspruchsgegners ergibt für die drei betrachteten Nationalitäten die gleiche Rangordnung, allerdings mit einer teilweise unterschiedlichen Gewichtung (Tab. 58).

Tab. 58: Rangordnung der Berufe, bei denen die Jugendlichen geringe Chancen sehen, einen Prozeß zu gewinnen, in Abhängigkeit von der Nationalität der Befragten

Beruf des Anspruchsgegners	Nationalität der Befragten			Rangordnung der angenommenen eigenen Erfolgschancen
	Deutsche	Italiener	Türken	
Arbeiter	6	7	16	1
Lehrer	13	10	18	2
Geschäftsmann	28	11	21	3
Polizist	38	22	27	4

(Bem.: Die Daten sind Tabelle 57 entnommen;
1 = größte Chance; 2 = zweitbeste Chance;
3 = drittbeste Chance; 4 = geringste Chance)

Die Erfolgsaussichten werden am positivsten beurteilt, wenn der Anspruchsgegner ein Arbeiter ist und am negativsten, wenn es sich bei der gegnerischen Konfliktpartei um einen Polizisten handelt. Lehrer und Geschäftsleute nehmen eine Zwischenstellung ein.

1) vgl. Kap. 1.4.5, S. 170 ff.
Auch BIELEFELD, KREISSL und MÜNSTER berichten aus einem Interview mit einem jugoslawischen Jugendlichen, der sich von der Polizei provoziert und beleidigt fühlte und deshalb an Deutschen Rache üben wollte; BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1981), S. 163. Ähnliche Reaktionen sind von Ausländern auch bei ungerechter Behandlung vor Gericht zu erwarten. Insofern könnte sich hier ein Kreislauf von Provokation, Gewalt, Gegengewalt und Kriminalisierung auftun, der sich gegenseitig verstärkt und nur schwer zu durchbrechen ist.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Gemeinsamkeit lassen sich gewisse nationalitätsspezifische Unterschiede feststellen:

- Die Deutschen messen dem Beruf des Anspruchsgegners die größte Bedeutung bei, während diese Variable für die Türken die geringste Rolle spielt. Die Anzahl der Türken, die sich bei einem Arbeiter gleicher Staatsangehörigkeit geringe Erfolgschancen ausrechnet, ist mehr als doppelt so hoch wie diejenige der Deutschen und Italiener. Hier dürfte ein tiefes Mißtrauen der türkischen Jugendlichen gegenüber der deutschen Justiz zum Ausdruck kommen, das selbst dann vorhanden ist, wenn noch keine eigenen Erfahrungen mit dieser Kontrollinstanz vorliegen [1].

- Während die deutschen Jugendlichen ihre Chancen vor Gericht gegenüber einem "Geschäftsmann" weitaus häufiger pessimistisch beurteilen als gegenüber einem "Lehrer", sehen die Ausländer bei diesen beiden Berufen nur geringfügig veränderte Erfolgschancen. Bei den Deutschen ist somit die Einstellung, daß finanzkräftige Personen letztlich recht bekommen, wesentlich stärker ausgeprägt als bei den Ausländern [2]. Diese messen einer beruflich begründeten Glaubwürdig-

---

1) BECKER berichtet, allerdings ohne nationalitätsbezogene Differenzierung, über Aussagen ausländischer Jugendlicher bezüglich negativer Erfahrungen mit Behörden. Nach seiner Meinung handelt es sich dabei um verallgemeinerbares Wissen, das schließlich auch das Mißtrauen derjenigen prägt, die noch keine derartigen Kontakte hatten; BECKER (1981), S. 320. Die Daten der vorliegenden Untersuchung lassen darauf schließen, daß besonders die Türken gegen alle deutschen Behörden eine skeptisch-mißtrauische Grundeinstellung haben.

2) WASSERMANN hat darauf hingewiesen, daß Arbeiter lieber Unrecht hinnehmen als gegen einen finanzstarken Gegner die Gerichte einzuschalten; WASSERMANN (1974), S. 134. Nach SMAUS ist die Ansicht, daß ein Wohlhabender vor Gericht besser gestellt ist als ein Armer, in der Bevölkerung weit verbreitet; SMAUS (1985), S. 165.

keit nahezu die gleiche Relevanz bei wie der Finanzkraft des Anspruchsgegners [1].

Die Chancen, gegenüber der Polizei einen Prozeß zu gewinnen, werden von den Deutschen wesentlich ungünstiger beurteilt als von den Türken und insbesondere den Italienern. In dieser Reihenfolge berichten die Jugendlichen auch über negative Erfahrungen mit der Polizei [2]. Direkte Erfahrungen mit der polizeilichen Autorität und Definitionsmacht dürften somit ein entscheidender Einflußfaktor sein.

Außerdem bestehen unter den Türken und Italienern unterschiedliche Vorstellungen über die Chancen vor Gericht gegenüber einem Polizisten gleicher Nationalität. Siebenundzwanzig Türken sehen gegenüber einem Polizisten der gleichen Nationalität, aber einundvierzig gegenüber einem deutschen Polizisten geringe Erfolgsaussichten. Von den Italienern erwarten zweiundzwanzig bei einem italienischen und achtundzwanzig bei einem deutschen Polizisten nur geringen Erfolg.

3.4.3 Die semiformelle soziale Kontrolle aus der Perspektive der Jugendlichen

In diesem Kapitel wird die dritte Hypothese überprüft, wonach die ausländischen Jugendlichen eine umfassendere semiformelle Sozialkontrolle wahrnehmen als die gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage.

---

1) Bei dem Vortest hat es sich gezeigt, daß mit dem Beruf "Geschäftsmann" die Vorstellung von wirtschaftlicher Macht verbunden ist, mit dem Beruf des Lehrers jene von beruflicher Autorität und Glaubwürdigkeit.

2) vgl. Kap. 3.4.2.1, S. 298 ff.

Es werden folgende Kontrollinstanzen berücksichtigt:

- das Arbeitsamt (Kap. 3.4.3.1),
- das Ausländeramt (Kap. 3.4.3.2) und
- das Innenministerium (Kap. 3.4.3.3).

3.4.3.1 Die soziale Kontrolle des Arbeitsamtes

In diesem Kapitel wird zuerst die soziale Kontrolle des Arbeitsamtes aus der Sicht der jungen Türken betrachtet; anschließend aus der Perspektive der Italiener und Deutschen.

Im Unterschied zu den Italienern und Deutschen benötigen die türkischen Jugendlichen zur legalen Arbeitsaufnahme zusätzlich eine Arbeitserlaubnis. Auf die soziale Kontrolle mit Hilfe dieses Instruments soll zuerst eingegangen werden.

Von den siebenundzwanzig Türken, die zum Zeitpunkt der Befragung weder die Schule besuchen noch an einem MBSE-Kurs teilnehmen [1], besitzen achtzehn Personen nach eigenen Angaben eine Arbeitserlaubnis [2]. Sie weisen darauf hin, daß dieses Instrument der Arbeitsmarktzulassung sowohl inhaltlich als auch in zeitlicher und räumlicher Hinsicht sehr restriktiv gehandhabt wird. Inhaltlich kommt dies nach ihrer Meinung darin zum Ausdruck, daß formelle Anforderungen entscheidend sind und genau überprüft werden; persönliche Faktoren, die nicht in diesen Rahmen fallen, werden zugunsten des Antragstellers nicht gewürdigt. Beispielhaft ist die folgende Aussage eines jungen Türken:

> "Da wir Ausländer sind, wird für die Arbeitserlaubnis alles bis ins Tiefste untersucht, man zeigt keine Menschlichkeit."

---

1) vgl. Tab. 6, Kap. 1.3.3, S. 106.
2) Die Schulbesucher und Teilnehmer von MBSE-Kursen kommen zum Zeitpunkt der Befragung als Anwärter auf eine Arbeitserlaubnis nicht in Frage; vgl. Kap. 2.3, S. 221 ff.

Dies geht nach Meinung mancher Türken soweit, daß Bescheinigungen verlangt werden, "die eigentlich nicht nötig sind" [1]. Daß die Kontrolle der ausländischen Arbeitnehmer sehr intensiv durchgeführt werden soll, zeigt die "Zentralkartei für nichtdeutsche Arbeitnehmer" [2]. Darin werden Fälle erfaßt, in denen ausländische Arbeitnehmer

" 1. angeblich bzw. erwiesen unter Arbeitsvertragsbruch ihre Arbeitsstelle aufgegeben haben,
2. angeblich bzw. erwiesen den Arbeitsfrieden gestört haben,
3. zwangsweise in ihre Heimat zurückgeführt worden sind,
4. wegen wissentlich falscher Angaben oder aus sonstigen Gründen Anlaß zur Versagung oder zum Widerruf der Arbeitserlaubnis gegeben haben." 3)

Weiterhin fühlen sich die türkischen Jugendlichen durch die zeitliche und räumliche Begrenzung der Arbeitserlaubnis sehr eingeschränkt: Elf Befragte weisen darauf hin, daß die Gültigkeit der Arbeitserlaubnis auf ein Jahr beschränkt ist und neun Befragte geben an, daß sie an einen bestimmten Betrieb gebunden ist [4] (Tab. 59, Tab. 60).

Die vier Jugendlichen, die eine Arbeitserlaubnis mit einer mehr als zweijährigen Geltungsdauer besitzen,

1) Dieser Hinweis wurde von einem Türken auf die Frage nach Problemen mit Behörden gegeben; vgl. Frage 61 des Basisfragebogens.
2) DOHSE (1981), S. 266.
3) Runderlaß 181/61.1.8, Durchführung der Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer vom 20. November 1959 (BGBl. I, S. 689); hier: Errichtung einer Zentralkartei für nichtdeutsche Arbeitnehmer in München-Pasing vom 12. April 1961 - Ia 6 5751/5020/1937, in: Dienstblatt 1961, S. 369-372, zit. nach DOHSE (1981), S. 266. Weitere Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der praktischen Umsetzung dieses Erlasses, finden sich bei DOHSE (1981), S. 266 ff.
4) Die zeitliche Befristung der Arbeitserlaubnis erfolgte vorwiegend noch nach altem Recht. Danach war die Gültigkeitsdauer der allgemeinen Arbeitserlaubnis generell auf ein Jahr begrenzt. Nach der Änderung der AEVO i.d.F. vom 12. 9. 1980, kann die Geltungsdauer der allgemeinen Arbeitserlaubnis zunächst auf zwei Jahre und anschließend auf drei Jahre befristet werden; Artikel "Arbeitserlaubnis", in: MINTA/WOHLLEBEN/WEICKEN (o.J.)

leben alle seit mehreren Jahren in der Bundesrepublik. Die betriebsungebundene Arbeitserlaubnis besitzen ebenfalls vorwiegend Jugendliche mit längerer Aufenthaltsdauer.

Die gewonnenen Daten deuten darauf hin, daß die Arbeitsämter die Arbeitserlaubnis in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer der Antragsteller vorwiegend in der Form eines zeitlich gestaffelten Belohnungs- bzw. Bestrafungssystems einsetzen. Häufige und räumlich restriktive Kontrollen stehen am Anfang der Arbeitsaufnahme. Sie werden abgelöst durch seltenere und räumlich weniger restriktive Kontrollen bei längerer Beschäftigungszeit, sofern das gewünschte Anforderungsprofil durch den betreffenden Ausländer bestätigt wird. Regelmäßige Kontrollen ergeben sich aus der zeitlichen Begrenztheit, Zusatzkontrollen aus der Betriebsbindung der Arbeitserlaubnis. Inwieweit sonstige Beschränkungen vorliegen, ist aus den gewonnenen Daten nicht zu entnehmen [1].

---

1) In den Interviews mit den Jugendlichen wurde nur nach zeitlichen und räumlichen Begrenzungen der Arbeitserlaubnis gefragt. Diese besitzen nach Angaben der türkischen Sozialbetreuer die quantitativ größte Bedeutung. Fragen nach sonstigen Einschränkungen hätten das Wissen der Jugendlichen überfordert. Wegen dieser Begrenzung der Fragestellung ist es durchaus möglich, daß manche Arbeitserlaubnis auch in sachlicher Hinsicht auf eine bestimmte Berufsgruppe begrenzt ist.

Tab. 59: Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis

Gültigkeitsdauer	Anzahl der Befragten
1 Jahr	11
2 Jahre	2
länger als 2 Jahre	4
weiß nicht	1
Insgesamt	18

(Bem.: Frage 57 des Basisfragebogens)

Tab. 60: Räumliche Begrenzung der Arbeitserlaubnis

Räumliche Begrenzung der Arbeitserlaubnis	Anzahl der Befragten
Betriebsgebunden	9
Nicht betriebsgebunden	8
weiß nicht	1
Insgesamt	18

(Bem.: Frage 58 des Basisfragebogens)

BIELEFELD, KREISSL und MÜNSTER berichten ebenfalls über Schwierigkeiten, die türkische Jugendliche beim Erwerb der Arbeitserlaubnis haben. Dadurch wird nach ihrer Meinung für die Ausländer "nochmals die Schwelle des Erträglichen (erhöht)" [1]. Die Angst vor dem Verlust der Arbeitserlaubnis wird eine wichtige Verhaltens-

1) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 139.

determinante [1]. Um Schwierigkeiten wegen der Arbeitserlaubnis zu vermeiden, gilt es vor allem auf einem einmal erreichten Arbeitsplatz auszuhalten. "Arbeitslosigkeit und Stellenwechsel (sind) unter allen Umständen zu vermeiden." [2]

Die geschilderte Praxis bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis hat für die betroffenen Türken mehrere Konsequenzen: Ihre Wettbewerbschancen auf dem Arbeitsmarkt werden im Vergleich zu den Deutschen und den Jugendlichen aus den EG-Staaten faktisch eingeschränkt [3]. Dies wiegt um so schwerer, als ihnen nur ein Teilbereich des Arbeitsmarktes offensteht, auf dem ihre Qualifikation als ausreichend angesehen wird: der "Jedermannsarbeitsmarkt" [4]. Dieser ist im Vergleich zu anderen Arbeitsmarktsegmenten u. a. durch ein erhöhtes Beschäftigungsrisiko gekennzeichnet [5]. Insofern sind die türkischen Jugendlichen besonders stark durch Arbeitsplatzwechsel und Arbeitslosigkeit bedroht [6]. Zusätzlich sind sie nicht nur seitens des Arbeitsamtes, sondern auch seitens der Familie

---

1) vgl. BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 138 ff.
2) a.a.O., S. 139.
3) EWERS und LENZ weisen darauf hin, daß durch die zeitliche, räumliche und sachliche Begrenzung der Arbeitserlaubnis "die freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und -ort und damit die Marktstrategie der Angebotsseite die Arbeitskraft zu den günstigsten Bedingungen zu verkaufen, erheblich eingeschränkt wird"; EWERS/LENZ (1977), S. 191.
4) Der "Jedermannsarbeitsmarkt" ist gekennzeichnet durch "geringe Arbeitsplatzanforderungen, die von den weniger qualifizierten und als instabil geltenden Ausländern, von Hausfrauen mit vorübergehender Beschäftigung und von solchen Arbeitskräften wahrgenommen werden, die auf fachlichen oder betrieblichen Märkten ausschieden und wegen ihres Alters oder aus anderen Gründen keinen Zugang mehr zu fachlichen oder betrieblichen Märkten finden."; SENGENBERGER (1979), S. 32.
5) EWERS/LENZ (1977), S. 193 ff.
6) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 54.
Nach den Befunden der vorliegenden Untersuchung ist die Arbeitslosigkeit der Türken im Saarland i.d.R. nur von kurzfristiger Dauer; vgl. Kap. 1.3.3, S. 93 ff. und Kap. 3.4.3.1, S. 320 ff. Dadurch bleibt die grundsätzliche Problematik dennoch bestehen.

einem starken Druck ausgesetzt, beides zu vermeiden [1].

Die Zwangslage erleichtert es dem Staat, sowohl die Gefügigkeit der betroffenen Ausländer für den kapitalistischen Produktionsprozeß zu erzwingen als auch seine ausländerbezogenen beschäftigungspolitischen Funktionen durchzusetzen [2]. In dieser prekären Lage müssen die Jugendlichen notwendigerweise subjektive Lösungen finden [3]. Daher sind die erwarteten Anforderungen des Arbeitsamtes aus der Sicht der Befragten als potentielle Orientierungsmuster von besonderem Interesse.

Die Befragungsergebnisse lassen erkennen, daß die Selektions- und Kontrolltätigkeit der Arbeitsämter in nationalitätsspezifisch unterschiedlichen Erwartungen der Jugendlichen ihren Niederschlag finden (Tab. 61). Nach Ansicht der türkischen Jugendlichen sind es vor allem drei alternative Anforderungen, denen eine zentrale Bedeutung zukommt:

- die Teilnahme an einem MBSE-Kurs,
- die Legalbewährung,
- die Beherrschung der deutschen Sprache.

Die meisten Türken sind der Ansicht, daß die Teilnahme an den Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung Jugendlicher (MBSE) die wichtigste Voraus-

1) Die Familie stellt vor allem die Forderung des Mitverdienens. Dies gilt für die Türken in besonderem Maße; BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 64 f.
2) EWERS/LENZ (1977), S. 191.
3) BIELEFELD, KREISSL und MÜNSTER weisen darauf hin, daß der normative Druck, eine Arbeitsstelle anzunehmen, trotz alternativer Orientierungsmöglichkeiten so stark ist, daß die Jugendlichen unbedingt einen subjektiven Ausweg finden müssen; BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 64.

setzung darstellt, um einen Arbeitsplatz zu erhalten. Diese Jugendlichen nehmen entweder an einem MBSE-Kurs teil oder haben bereits einen solchen abgeschlossen. Außerdem leben sie alle seit weniger als zwei Jahren in der Bundesrepublik.

Tab. 61: Faktoren, die das Arbeitsamt nach der Auffassung der Befragten am meisten beachtet, wenn man eine Arbeitsstelle haben will

	Türken	Italiener	Deutsche
Teilname an MBSE	17	-	-
Legalbewährung	11	5	3
Deutsche Sprachkenntnisse	11	10	-
Längerer Aufenthalt in der Bundesrepublik	6	-	-
Deutsche Wirtschaftslage	4	-	-
Qualifikationsnachweise (Zeugnisse, abgeschlossene Berufsausbildung, Fleiß, guter Wille, Beständigkeit)	3	46	48
Äußeres Erscheinungsbild	-	7	9
Interessen der Arbeitssuchenden	-	5	4
Nationalität	-	9	-
Alter	-	4	-
Insgesamt*)	52	86	64

*) Die unterschiedliche Höhe der Gesamtzahl der Nennungen kommt dadurch zustande, daß die Befragten, in Abhängigkeit von ihrer Nationalität, mit unterschiedlicher Häufigkeit mehrere Entscheidungsvariablen angeben.

(Bem.: Frage 60 des Basisfragebogens)

Die Teilnahme an einem MBSE-Kurs wird von den Türken deswegen so sehr betont, weil ihnen dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, bereits nach einjährigem

Aufenthalt in der Bundesrepublik eine Arbeitserlaubnis zu erhalten [1].

Obwohl diese Kurse grundsätzlich für alle ausländischen Jugendlichen offenstehen, werden sie kaum von Italienern besucht; die Teilnahme wird von dieser Personengruppe auch nicht als eine Anforderung des Arbeitsamtes angesehen [2]. Dies liegt daran, daß die Italiener im Unterschied zu den Türken zur Arbeitsaufnahme keine Arbeitserlaubnis benötigen[3]. Türken, die an diesem Kurs nicht teilnehmen, haben in den ersten beiden Jahren ihres Deutschlandaufenthaltes keine Chance, auf legale Weise eine Arbeitsstelle zu erhalten. Sie sind auf alternative Überlebensstrategien angewiesen [4]. Hierzu zählen sowohl sonstige allgemein anerkannte Möglichkeiten bzw. offizielle Anforderungen als auch alternative Subsistenzformen [5]. Darüber hinaus werden sie aber auch in besonderem Maße in Räume gedrängt, in

---

1) vgl. Kap. 2.3, S. 221 ff.
2) Dabei stütze ich mich auf die Angaben türkischer bzw. italienischer Sozialbetreuer, Unterlagen der Volkshochschule Saarbrücken und Daten der Bevölkerungsstatistik. Die hohe Beteiligung der Türken und die geringe Teilnahme der Italiener findet in den Erfahrungsberichten der Volkshochschule Saarbrücken ihre Bestätigung. So haben z. B. am MBSE-Kurs von September 1979 bis Juli 1980 fünfundzwanzig Türken und zwei Italiener teilgenommen; vgl. den "Erfahrungsbericht zum MBSE/MBSE-Kursjahr 1979/80, Erhebungszeitraum: 21. Mai 1980", Anhang S. III.
3) vgl. Kap. 2.3, S. 221 ff.
4) vgl. BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 55.
5) Von den offiziellen Anforderungen sind z. B. Weiterbildung, Einschränkung der Konsumbedürfnisse und eine allgemeine Vorbereitung auf die Arbeitsphase zu nennen; BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 63. Als alternative Subsistenzformen kommen außer der Unterstützung durch die Familie Schwarzarbeit und Kleinkriminalität in Frage; a.a.O., S. 64.

denen ein hohes Risiko besteht, kriminalisiert zu werden [1].

Um so schnell wie möglich eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, nehmen im Saarland fast alle jungen Türken - nach ihrer Einreise - an einem MBSE-Kurs teil. Dies hat eine entscheidende Bedeutung für ihre Kriminalisierungswahrscheinlichkeit [2]. Durch die Teilnahme an einem MBSE-Kurs bzw. MBSE-Vorkurs ist der Alltag weitgehend vorstrukturiert, so daß für andere Aktivitäten im Freizeitbereich nur geringe Zeit zur Verfügung steht.

Der MBSE-Vorkurs erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Monaten, montags bis donnertags zwischen 8 Uhr und 11.30 Uhr. Das Ziel des MBSE-Vorkurses besteht darin, die Deutschkenntnisse der Ausländer soweit zu verbessern, daß sie an einem allgemeinen MBSE-Kurs teilnehmen können. Nachmittags müssen die Jugendlichen mehrere Stunden dazu verwenden, die behandelten Unterrichtsinhalte zu wiederholen bzw. zu vertiefen und sich auf den folgenden Unterrichtsmorgen vorzubereiten 3)

Der MBSE-Kurs erstreckt sich über einen Zeitraum von elf Monaten. Während des ersten Halbjahres haben die Jugendlichen wöchentlich an zwei Tagen praktischen Werkunterricht. Sie werden um 12.30 Uhr am Saarbrücker Bahnhof mit einem Omnibus abgeholt und zur Lehrwerkstatt gefahren. Der Werkunterricht beginnt um 13.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr. Nach Beendigung des Unterrichts werden die Jugendlichen wieder abgeholt und zum Bahnhof Saarbrücken zurückgebracht. An einem Tag wird von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr theoretischer Berufsschulunterricht erteilt. An zwei Tagen wird von 8.00 bis 14.00 Uhr Deutsch unterrichtet. Während des zweiten Halbjahres wird der Werkunterricht um einen Tag erhöht, der Deutschunterricht

---

1) BIELEFELD, KREISSL und MÜNSTER sehen in diesem Zusammenhang nicht die Kriminalisierung, sondern die kriminalisierbaren Handlungen im Vordergrund; BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 63. Nach dem hier vertretenen Ansatz ist jedoch die Kriminalisierung der entscheidende Faktor für die statistische Produktion der Kriminalität.

2) Von den zweiunddreißig Befragten, die seit weniger als zwei Jahren in der Bundesrepublik leben und zur Zeit der Befragung keinen MBSE-Kurs besuchen, haben nach Angaben der Volkshochschule Saarbrücken fast alle entweder einen Aufnahmeantrag gestellt oder einen MBSE-Kurs bereits erfolgreich abgeschlossen.

3) Diese Informationen wurden in Gesprächen mit türkischen Sozialbetreuern und den befragten Jugendlichen gewonnen.

um einen Tag reduziert. Die "Freizeit" der Jugendlichen ist im wesentlichen durch Hausarbeiten für den MBSE-Kurs ausgefüllt.

Bereits einige Wochen vor Abschluß der Maßnahmen beginnen die türkischen Sozialbetreuer mit der Arbeitssuche für die Teilnehmer der Kurse, damit der Übergang in das Berufsleben möglichst reibungslos erfolgen kann. So werden die Absolventen eines MBSE-Kurses i.d.R. kurze Zeit nach Abschluß der Maßnahme eingestellt. Diejenigen Türken, die nicht direkt einen Arbeitsplatz finden, bleiben im allgemeinen in enger Verbindung zur Volkshochschule bzw. den türkischen Sozialbetreuern. Diese unterstützen sie auch weiterhin sehr aktiv bei der Arbeitsplatzsuche und den damit einhergehenden Aktivitäten, wie z. B. dem Ausfüllen von Formularen.

Nach Auskunft der Volkshochschule Saarbrücken gelingt es i.d.R. auch diesen Jugendlichen, spätestens nach einer halbjährigen "aktiven Wartezeit", eine Beschäftigung zu vermitteln [1].

Diese Angabe stimmt auch mit den Ergebnissen der Befragung überein. Danach ist von den elf Arbeitslosen keiner länger als sechs Monate ohne Beschäftigung [2].

Die dargestellten Zusammenhänge zwischen der Rechtslage, der Rechtspraxis der Arbeitsämter und den Verhaltensweisen der Betroffenen dürften eine wesentliche Bedeutung für die geringe Kriminalitätsbelastung derjenigen Türken besitzen, die i.d.R. bis zu zwei Jahren in der Bundesrepublik leben [3].

---

1) Die Volkshochschule Saarbrücken gewährte mir Einsicht in ihre Unterlagen, woraus zu ersehen ist, wie sich die Erwerbslage der jungen Ausländer nach Beendigung des MBSE-Kurses entwickelt. Danach sind die o.a. Angaben zu bestätigen ; vgl. ANHANG, S. 482 ff.
2) Frage 27 des Basisfragebogens.
3) Nach den Ergebnissen der vorliegenden Befragung sind ungefähr zwei Drittel der im Saarland amtlich registrierten jungen Türken erst vor höchstens zwei Jahren in die Bundesrepublik eingewandert; vgl. Tab. 55, Kap. 3.4.1.1, S. 279.

- Erstens führt das Arbeitsamt bei der Beantragung der Arbeitserlaubnis direkte diskrete punktuelle Kontrollen durch, um die Eignung und Berechtigung des Bewerbers für den erstmaligen Eintritt in den Arbeitsmarkt festzustellen. Zu diesem Anforderungsprofil, das für die zurückliegende Zeit summarisch überprüft wird, zählt u. a. die vorangegangene Legalbewährung. Dies gehört zum festen Wissensbestand der betroffenen Türken. Um ihr erstes großes Ziel, die Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik, nicht zu gefährden, werden sie eine Kriminalisierung möglichst zu vermeiden suchen. Dies dürfte ihnen in dieser Zeit um so eher gelingen, als sie in der Regel ihre Subsistenz auf legalem Wege sichern können [1].

- Zweitens wird die Kontrolle des Arbeitsamtsamtes durch jene der Institution "MBSE" ergänzt. Die jungen Türken werden in den beiden ersten Jahren ihres Aufenthaltes im Saarland in erster Linie durch die soziale Kontrolle der Institution "MBSE" von den formellen Kontrollinstanzen abgeschirmt.

Als zweites Hauptkriterium nennen die jungen Türken die Legalbewährung. Im Unterschied zu den Befragten, die die zentrale Bedeutung der MBSE-Kurse betonen, befinden sich diese Jugendlichen fast zur Hälfte seit mindestens zwei Jahren in der Bundesrepublik: Drei Personen leben zwischen zwei bis fünf Jahren und zwei Befragte seit über zehn Jahren in diesem Land. Damit sind mehr als ein Viertel (27,8 %) der befragten Türken, die sich seit mindestens zwei Jahren hier aufhalten,

---

1) Vor dem Besuch eines MBSE-Kurses haben sie meistens finanzielle Eigenmittel aus der Heimat oder sie werden von den in Deutschland lebenden Eltern unterstützt. Während des MBSE-Kurses erhalten sie staatliche Unterstützung. Nach Beendigung eines MBSE-Kurses können sie fast immer nach einer relativ kurzen Zwischenzeit eine Arbeitsstelle finden. Diese Zwischenphase überbrücken sie i.d.R. mit finanzieller Unterstützung der Eltern. Diese Informationen erhielt ich von den Sozialbetreuern, der Volkshochschule Saarbrücken und jungen Türken im Saarland.

davon überzeugt, daß ein legales Verhalten die wichtigste Voraussetzung ist, um einen Arbeitsplatz zu erhalten [1]. Die übrigen Jugendlichen, die dieses Anforderungskriterium als sehr wichtig einschätzen, wohnen seit ein bis zwei Jahren in der Bundesrepublik.

Hinsichtlich der Erwerbslage der Befragten zeigt sich eine Konzentration auf die Schüler und Beschäftigten: Die Legalbewährung wird von vier Schülern (rd. 33 %) und fünf Beschäftigten (rd. 33 %) als Hauptkriterium genannt, wohingegen nur ein Arbeitsloser (9 %) und ein MBSE-Teilnehmer (7 %) ein legales Verhalten als sehr wichtig ansehen [2].

Unter den Türken, die den Sprachkenntnissen eine zentrale Bedeutung beimessen, zeigen sich hinsichtlich der Aufenthaltsdauer und der Erwerbslage der Befragten keine bzw. nur sehr geringe Unterschiede [3]. Ebenso wie bei jenen, die die Legalbewährung als wichtigstes Entscheidungskriterium des Arbeitsamtes ansehen, sind auch hier die MBSE-Teilnehmer in der Minderheit [4].

---

1) Unter den Befragten befinden sich insgesamt achtzehn Personen mit einem mehr als zweijährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik; vgl. Tab. 58, Kap. 3.4.1.1, S.276 ff.

2) Zur sozialen Lage der Befragten vgl. Tab. 6, Kap. 1.3.3, S. 106. Von einem MBSE-Teilnehmer wird außer der Teilnahme an einem MBSE-Kurs die Legalbewährung als zweites gleichgewichtiges Hauptmerkmal genannt.

3) Hinsichtlich der Aufenthaltsdauer zeigen sich keine Unterschiede. Jeweils 22 % der Befragten, die dieses Kriterium betonen, leben unter bzw. über zwei Jahre in der Bundesrepublik. Geringe Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der Erwerbslage: 14 % der MBSE-Teilnehmer, 20 % der Beschäftigten, 27 % der Arbeitslosen, 33 % der Schüler (ein Berufsschüler, ein Hauptschüler, ein Besucher einer Sprachschule) sehen in der Beherrschung der deutschen Sprache die wichtigste Anforderung des Arbeitsamtes.

4) Die Sprachkenntnisse werden von den MBSE-Teilnehmern i.d.R. deswegen nicht besonders erwähnt, weil die Vermittlung von Deutschkenntnissen einen integralen Bestandteil eines MBSE-Kurses darstellt.

Soziale Kontrolle wird demnach bei den jungen Türken im ersten Zeitabschnitt ihres Deutschlandaufenthaltes im wesentlichen durch die Institution "MBSE" ausgeübt. Diese wird nach der ersten Aufenthaltsphase durch jene des Arbeitsamtes abgelöst. Beiden Instanzen kommt also für die geringe Kriminalitätsbelastung der jungen Türken eine zentrale Bedeutung zu.

So gehört es zum Selbstverständnis der türkischen Sozialbetreuer, auf ein legales Verhalten ihrer MBSE-Schüler hinzuwirken und strafrechtlich relevante Handlungsweisen möglichst ohne Einschaltung offiziell-formeller Kontrollinstanzen "intern" zu regeln [1].

Schließlich vertreten einige junge Türken die Ansicht, daß andere Faktoren ihre Chancen auf eine Arbeitserlaubnis entscheidend verbessern, wie z. B. ein längerer Aufenthalt in der Bundesrepublik (Tab. 61). Diese Auffassung korrespondiert mit den gesetzlichen Bestimmungen: Mit zunehmender Aufenthaltsdauer werden vor allem:

- die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis länger,
- die betriebliche Bindung der Arbeitserlaubnis aufgehoben,
- sonstige sachliche Bindungen der Arbeitserlaubnis eingeschränkt bzw. aufgehoben [2].

Damit werden die Türken, die sich längere Zeit ordnungsgemäß in der Bundesrepublik aufhalten, unabhängiger von gewissen Strukturbedingungen, wie z. B. der bundesdeutschen Wirtschaftslage. Ihre Konkurrenzsituation verbessert sich und ihre Qualifikation bzw. ihr persönliches Verhalten gewinnen relativ an Gewicht. In der

---

1) Diese Information wurde in einem Gespräch mit einem türkischen Sozialbetreuer gewonnen.
2) vgl. Kap. 2.3, S. 221 ff.

Regel werden von den jungen Türken jedoch nur "Jedermanns Qualifikationen" [1] gefordert, so daß den Qualifikationsmerkmalen keine allzu große Bedeutung zukommt. Dies wird auch von den Jugendlichen erkannt. Nur drei junge Türken sind der Ansicht, daß Qualifikationsnachweise ausschlaggebend sind, um einen Arbeitsplatz zu erhalten (Tab. 61). Wegen der engen Verbindung von Arbeitsrecht, Aufenthaltsrecht und Strafrecht gewinnt jedoch das "konforme" Verhalten mit zunehmender Aufenthaltsdauer in den Augen der Befragten einen steigenden Belohnungswert [2]. Die geringe Kriminalitätsbelastung türkischer Jugendlicher, die bereits mehrere Jahre in der Bundesrepublik leben, dürfte im wesentlichen auf diese Form gestaffelter sozialer Kontrolle zurückzuführen sein.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die Situation am Arbeitsmarkt nur von wenigen Türken als wichtiges Entscheidungskriterium des Arbeitsamtes angesehen wird (Tab. 61). Empirische Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß die Erteilung der Arbeitserlaubnis eng mit der Wirtschaftslage verknüpft ist [3]. Die Abhängigkeit von dieser Strukturbedingung wird somit nur von sehr wenigen Türken erkannt. Die meisten sind der Ansicht, daß sie den Anforderungen des Arbeits-

---

1) "Jedermanns-Qualifikationen" sind ohne Produktivitätsverluste über Betriebe und Branchen hinweg transferierbar und es bestehen kaum Mobilitätshindernisse. Die Arbeitskräfte sind leicht austauschbar, weil diese generelle Qualifikation stets sofort von 'Jedermann' voll ausgeübt werden kann; OFFE (1977), S. 273.

2) Diese Verbindung zwischen Arbeitsrecht, Aufenthaltsrecht und Strafrecht wird durch § 5 AEVO andeutungsweise sichtbar. Danach wird die Arbeitserlaubnis nur erteilt, soweit "der Arbeitnehmer die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis (Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) besitzt ..." (§ 5 AEVO). Über Einzelheiten vgl. Kap. 2.3, S. 221 ff.

3) DOHSE (1981), S. 255 - 261.

amtes durch ihr persönliches Verhalten genügen können.

Bei den Italienern und Deutschen entfällt die Kontrollmöglichkeit über die Arbeitserlaubnis. Diesen beiden Gruppen ist gemeinsam, daß sie persönliche Qualifikationsmerkmale des Bewerbers, insbesondere "Fleiß", "guter Wille" und "Beständigkeit", aber auch "Zeugnisse" oder eine "abgeschlossene Berufsausbildung" als zentrale Entscheidungskriterien der Arbeitsämter bei ihren Vermittlungsbemühungen ansehen. Einige Jugendliche betonen zusätzlich die Bedeutung des "äußeren Erscheinungsbildes", andere meinen, daß das Arbeitsamt in erster Linie die "Interessen der Arbeitssuchenden" berücksichtigt (Tab. 61).

Im Unterschied zu den Deutschen nennen die Italiener, fast ebenso häufig wie die Türken, Sprachkenntnisse als wichtigste Voraussetzung für die Vermittlung eines Arbeitsplatzes (Tab. 61). Die Sprachschwierigkeiten der Ausländer spielen auch in den politischen Diskussionen eine wichtige Rolle. Häufig werden sie als entscheidende Aufstiegsbarriere dargestellt. Die Bund-Länder-Kommission vertritt die Meinung, daß die Chance junger Ausländer, am wirtschaftlichen und sozialen Leben in der Bundesrepublik teilzunehmen, im wesentlichen von dem Grad ihrer Deutschkenntnisse abhängig ist. Sprachkenntnisse werden als entscheidende Voraussetzung für eine soziale Eingliederung angesehen [1]. Auch in den Beschlüssen der Bundesregierung vom März 1980 wird auf die Bedeutung der Sprache hingewiesen: Demnach erschweren Gettoisierungstendenzen, ..., Sprachbarrieren und mangelndes Verständnis der deutschen Bevölkerung die Kontaktaufnahme der jungen Ausländer mit gleichaltrigen Deutschen, engen ihren Er-

---

1) BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG (Hg.) (1977), S. 11.

fahrungs- und Kommunikationsraum ein und behindern die Integration in die deutsche Gesellschaft [1].

Die genannten offiziellen Stellungnahmen sind eine Übertragung der Thesen BERNSTEINs und OEVERMANNs zum schichtenspezifischen Sprachverhalten auf die jungen Ausländer [2]. Danach werden die vergleichsweise geringen schulischen Erfolgschancen von Kindern aus ökonomisch, sozial und kulturell unterprivilegierten Schichten vor allem auf eine milieubedingte 'Retardierung' dieser Kinder im sprachlichen Bereich zurückgeführt [3]. Die Kodetheorie, wie sie von BERNSTEIN und OEVERMANN vertreten wird, enthält zwei wesentliche Implikationen: Erstens wird das Sprachverhalten als die eigentliche bzw. entscheidende soziale Barriere in der Gesellschaft angesehen und zweitens wird die soziale Abhängigkeit der Unterschicht als eine Folge ihres Sprachverhaltens begriffen [4].

CHRISTE konnte jedoch nachweisen, daß das schichtspezifische Sozialisationskonzept der Kodetheorie ein Paradigma zur Legitimierung sozialer Ungleichheit darstellt [5]. "Einerseits werden die Ursachen des 'Systems sozialer Ungleichheit' als ganzes selbst nicht thematisiert, andererseits erscheinen im schichtspezifischen Sozialisationskonzept dennoch die genannten 'Barrieren' als Ursachen sozialer Ungleichheit." [6] Damit kann die schichtspezifische Saozialisationsforschung bestimmte Erscheinungen sozialer Ungleichheit kritisieren und Maßnahmen zu deren Beseitigung fordern, ohne die herrschenden Legitimationsinteressen zu bedrohen [7]. In die gleiche Richtung geht auch die ätiologische Kriminologie [8]. Die praktische Umsetzung läßt sich besonders gut am Beispiel der jungen Ausländer auf-

---

1) BUNDESREGIERUNG (Hg.) (1980), S. 39.
2) BERNSTEIN (1970); OEVERMANN (1970).
3) OEVERMANN (1969)3, S. 297.
4) CHRISTE (1980), S. 113.
5) a.a.O., S. 113 ff.
6) a.a.O., S. 126.
7) a.a.O., S. 126.
8) vgl. CHAIDOU (1984).

zeigen. Einerseits werden von den offiziellen Regierungsstellen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lage, insbesondere ihrer sprachlichen Fähigkeiten, vorgeschlagen. Andererseits werden die bestehenden Herrschaftsverhältnisse aus der öffentlichen Diskussion ausgeblendet. Auf diese Weise können die jungen Ausländer im Vergleich zu den gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2) für die Teilnahme an "Integrationsmaßnahmen" gewonnen werden, die als Nebenfunktion eine semiformelle Sozialkontrolle ausüben. "Politisch motivierte Straftaten" lassen sich durch die praktische Umsetzung des geschilderten Legitimationskonzepts weitgehend ausschalten.

Eine wesentliche Bedingung für das Funktionieren dieses Legitimationskonzepts ist der Glaube der Beherrschten an ihre Richtigkeit und Gültigkeit [1]. Die empirischen Daten der vorliegenden Untersuchung zeigen, daß diese Voraussetzung bei vielen jungen Ausländern erfüllt ist. Während die jungen Deutschen in ihrer Mehrzahl die Ansicht vertreten, daß sie wegen mangelnden Fleißes bzw. Willens die gesellschaftlichen Erfolgsziele nicht erreichen, glauben die jungen Ausländer, daß ihre Sprachschwierigkeiten die entscheidenden Erfolgsbarrieren darstellen (Tab. 62).

---

1) SEIBEL (1973), S. 58 f.

Tab. 62: Ursachen für die Nichterreichung der gesellschaftlichen Erfolgsziele

	Deutsche			Italiener			Türken		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Mangelnder Fleiß und Wille	30	4	3	2	2	8	1	2	-
Sprachschwierigkeiten	1	2	3	24	14	5	22	10	4

(Bem.: 1 = wichtigste Ursache; 2 = zweitwichtigste Ursache; 3 = drittwichtigste Ursache; vgl. Frage 95 des Basisfragebogens)

Die Italiener sehen im Gegensatz zu den Türken und Deutschen in der Nationalität und dem Alter [1] des Bewerbers zusätzliche Merkmale, die ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt wesentlich beeinflussen (Tab.61). Einesteils fühlen sie sich gegenüber Ausländern aus Nicht-EG-Staaten bevorzugt, anderenteils sehen sie sich gegenüber den Deutschen benachteiligt. Dies entspricht der Rechtslage der Italiener als EG-Angehörige. Gegenüber Nicht-EG-Ausländern sind sie privilegiert, gegenüber Deutschen benachteiligt. Diese Zwischenstellung ist teilweise auch in die Selbstdefinition der Italiener eingegangen. So sprechen sie in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation entweder von "den Ausländern" und meinen damit die Personen, die weder die deutsche noch die italienische Staatsangehörigkeit besitzen oder verwenden die Formel "wir Ausländer" und bezeichnen damit alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Nach den in dieser Untersuchung gewonnenen Erkenntnissen spielt die Möglichkeit des kogni-

1) Den Angaben der Jugendlichen ist nicht zu entnehmen, ob sie sich wegen ihres Alters bessere oder geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt ausrechnen. Da außerdem nur sehr wenige Italiener dieses Merkmal nennen, wird in dieser Arbeit nicht näher darauf eingegangen.

tiven Identitätswechsels für die Italiener bei der Lösung ihrer strukturbedingten Probleme eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Sowohl von den Italienern als auch von den Deutschen wird der Legalbewährung, im Unterschied zu den Türken, eine wesentlich geringere Rolle beigemessen (Tab. 61). Dies dürfte vor allem damit zusammenhängen, daß bei den Italienern und Deutschen die Kontrolle mit Hilfe der Arbeitserlaubnis entfällt. Insofern können sie sich der Kontrolle des Arbeitsamtes vollkommen entziehen.

Im Hinblick auf die Ausgangshypothese ist nach den vorangegangenen Befunden festzustellen, daß vor allem die jungen Türken durch das Arbeitsamt kontrolliert werden.

3.4.3.2 Die soziale Kontrolle des Ausländeramtes

Den Ausländerbehörden stehen mit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung und der Ausweisung zwei zentrale Sanktionsinstrumente gegenüber den Ausländern zur Verfügung.

Hier soll die Hypothese drei überprüft werden, daß sich die Ausländer stärker kontrolliert fühlen als die Deutschen: erstens durch das Instrument der Aufenthaltserlaubnis und zweitens durch die Möglichkeit der Ausweisung.

Während die Italiener keine Probleme hatten, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten [1], berichten sieben junge Türken über diesbezügliche Schwierigkeiten. Davon hatten sechs ihren Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit dem Recht auf Familienzusammenführung begründet, und einer bemühte sich um die Anerkennung als Asylant. Die jungen Türken, die im Rahmen der Familienzusammenführung in der Bundesrepublik bleiben wollen, bekamen aus verschiedenen Gründen Schwierigkeiten. Bei zwei Jugendlichen lebte der Vater in der Bundesrepublik und die Mutter in der Türkei. Die Anträge der Jugendlichen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurden abgelehnt, weil nicht beide Elternteile ihren festen Wohnsitz in der Bundesrepublik hatten.

Für die beiden vorliegenden Fälle existieren keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen [2]. Die Ausländerbehörde hat bei ihrer Ermessensausübung abzuwägen zwischen den "Belangen der Bundesrepublik Deutschland" [3] und dem Schutz von Ehe und Familie [4]. Das Leitbild von Art. 6 GG ist das gemeinsame Leben von Eltern und Kindern [5]. Daraus ergibt sich die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates, getrennt lebende Familien

---

1) Die Italiener sind wegen der EG-Zugehörigkeit ihres Landes grundsätzlich in einer günstigeren Rechtsposition als die Türken. Zudem verbessert sich ihre Rechtslage, im Vergleich zu den Türken, durch ihre wesentlich längere Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik. 72 % der befragten Italiener, aber nur 12 % der befragten Türken, wohnen seit mindestens 10 Jahren in der Bundesrepublik; vgl. Frage 3 des Basisfragebogens.
2) HELDMANN (1980)2, S. 57.
3) Die einschlägige Bestimmung lautet: "Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten wollen, bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis darf erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt."; § 2 I AuslG.
4) vgl. Art. 6 GG.
5) HUBER (1982), S. 4.

in ihrem Bemühen, zusammenzukommen, zu unterstützen [1].

Empirische Untersuchungen haben gezeigt, daß der Nachzug eines Kindes oder eines Jugendlichen zu seinem zunächst allein in der Bundesrepublik lebenden Elternteil häufig nur die Einleitung einer sukzessiven Zusammenführung der gesamten Familie darstellt [2]. In den beiden oben erwähnten Fällen hat das Ausländeramt den betroffenen Familien die Möglichkeit genommen, in der von ihnen gewünschten Reihenfolge zusammenzukommen. Der Nachzug ausländischer Jugendlicher, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet hatten, wurde zwar erst am 2. 12. 1981 vom Bundeskabinett prinzipiell ausgeschlossen [3], aber bereits vorher von einigen Bundesländern praktiziert [4].

---

1) vgl. zur Förderungspflicht des Staates die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in: NJW (1981), S. 107, und NJW (1978), S. 2258 (2260), m.w.N.

2) Die Familiengemeinschaft wird von den Ausländern, z. B. aus finanziellen oder aufenthaltsrechtlichen Gründen (angemessene Wohnung), sukzessiv angestrebt; vgl. FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hg.) (1981), S. 12.

3) Danach wurden die Bundesländer von der Bundesregierung gebeten, "als Sofortregelung zur sozialverantwortlichen Steuerung des Familiennachzugs zu Ausländern aus Nicht-EG-Staaten (ausgenommen Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge) bundeseinheitlich durch Beschluß der Länder unverzüglich folgende Personengruppen vom Nachzug auszuschließen:
   a) 16- und 17jährige ausländische Jugendliche,
   b) ausländische Kinder, wenn sich nur ein Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland aufhält (Ausnahmen für Halbwaisen und Kinder von Geschiedenen oder Ledigen)"; vgl. Bundeskabinett (1981), S. 306. "Von diesen Nachzugsbeschränkungen sind für Härtefälle Ausnahmen vorzusehen. Die Nachzugsbeschränkungen sollen nur dort nicht gelten, wo keine integrationspolitischen Bedenken bestehen ...

   Die Bundesregierung beauftragt den Bundesminister des Innern, bei den Innenministern der Länder für eine umgehende Verwirklichung der vorstehenden Empfehlungen Sorge zu tragen." vgl. a.a.O., S.306.

4) HUBER (1982), Anmerkung 40, S. 4.

Angst und Unsicherheit sind die Folgen einer solchen Ausländerpolitik [1].

Durch die beschriebene Verwaltungspraxis wird aber auch ein Druck zum räumlichen Zusammenleben der Eltern ausgeübt. Für die Kriminalitätsbelastung der jungen Türken ist dies insofern von Bedeutung, als sie auf diese Weise in die soziale Kontrolle einer vollständigen Familie eingebunden und nicht nur von einem Elternteil erzogen werden. Dies ist um so bedeutender, als die traditionelle türkische Familie im Unterschied zur deutschen Familie durch ein relativ starres Rollengefüge hierarchisch und patriarchalisch gegliedert ist.

Für die Gesellschaft der Türkei besitzt die Familie eine zentrale Bedeutung im Sinne ihrer klassischen Funktionen, das heißt der gesellschaftlichen Reproduktion, der Sozialisation und Identitätsbildung, der psychosozialen Stabilisierung und Gruppenbildung, der sozialen Normierung und sozialen Kontrolle sowie der sozialen Absicherung [2]. Obwohl sich die Familienstruktur graduell verändert hat, sind die Grundmuster der traditionellen Familienstruktur bis heute erhalten geblieben [3]. Um die funktionale Bedeutung der Familie zu verstehen, ist es wichtig, diese traditionellen Grundmuster zu kennen.

> Alle Familienbeziehungen und Verhaltensweisen der einzelnen Familienmitglieder orientieren sich in erster Linie am Vorrang und an der Autorität des Vaters. Darüber hinaus existiert eine von allen anerkannte innerfamiliäre Rangordnung, die sich aus dem Geschlecht, dem Alter und der verwandtschaftlichen Position innerhalb der Großfamilie ergibt [4].

---

1) vgl. HUBER (1982), S. 5.
2) vgl. Artikel "Die türkische Familie", in: ISOPLAN (Hg.) (1981), Einheit S5, S. 1.
3) vgl. a.a.O., S. 11.
4) vgl. Artikel "Die türkische Familie", in: ISOPLAN (Hg.) (1981), Einheit S5, S. 11.

> Das Ansehen einer Person steigt mit dem Alter und mit zunehmender Nachkommenschaft [1]. Die familiäre Autoritätsstruktur und das soziale Beziehungsgeflecht sind darauf ausgerichtet, die Stabilität der Familie zu erhalten, die Nachkommenschaft zu sichern und die Ehre ihrer Mitglieder zu schützen [2]. Eine Kriminalisierung der Kinder muß deshalb vermieden werden, um die Familienehre zu bewahren, die Stabilität der Familie aufrechtzuerhalten und außerdem eine Ausweisung zu vermeiden [3].

Der Vater, als wichtigster Entscheidungsträger in der Familie, wird somit versuchen, das Handeln seiner Kinder in einer Weise zu kontrollieren, daß eine Kriminalisierung möglichst vermieden wird. In einer unvollständigen Familie wäre die Ausübung der sozialen Kontrolle wegen der vermehrten Beanspruchung durch andere Funktionen abgeschwächt. Die soziale Kontrolle in einer Gruppe, wie beispielsweise der Familie, ist um so wirksamer, je besser eine Person darin integriert ist: Mit zunehmendem Integrationsgrad verstärken sich die Nachteile von Sanktionen für den Betroffenen [4].

Nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung sind die jungen Türken weitaus stärker in ihren Familienverband integriert als die gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage. Dies zeigt sich u. a. daran, daß die jungen Türken in der vorliegenden Befragung viel seltener über Probleme mit ihren Eltern berichten als

---

1) vgl. Artikel "Die türkische Familie", in: ISOPLAN (Hg.) (1981), Einheit S5, S. 16.
2) a.a.O., S. 12.
3) Auf die Ausweisungsangst türkischer Eltern weisen ALBRECHT und PFEIFFER in ihrer empirischen Untersuchung hin; ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 72.
4) HESS (1983), S. 11.

die gleichaltrigen Deutschen [1].

In einem geschlossenen Verband wie der Gastarbeiterfamilie ist eine effiziente soziale Kontrolle wegen der geringen Gruppengröße und der hohen Interaktionsdichte besonders gut möglich [2]. Die elterliche Sozialkontrolle erstreckt sich nicht nur auf das Struktur- und Interaktionsgefüge innerhalb der Familie, sondern auch auf außerfamiliäre Interaktionsbereiche, wie z. B. den außerfamilialen Freizeitbereich. Die Freizeitaktivitäten können räumlich, zeitlich und personell in der Weise eingegrenzt werden, daß die Kriminalisierungswahrscheinlichkeit durch die Polizei vermindert wird [3].

Die Ergebnisse der Untersuchung deuten zudem darauf hin, daß sich die jungen Türken nicht nur wegen elterlicher Sanktionsdrohungen, sondern auch aus eigenem Wunsch häufiger im Familienverband aufhalten als die gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2) [4].

Das familiäre Beziehungsgefüge und die daraus resultierenden Verhaltensweisen der Jugendlichen dürften somit bei den jungen Türken häufiger als bei den gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage eine Kriminalisierung durch offiziell-formelle Kontrollinstanzen verhindern. In einer unvollständigen Ausländerfamilie wäre die Integration der Jugendlichen in die Familie im Durchschnitt geringer und damit die Kriminalisierungswahrscheinlichkeit höher.

In einer ähnlichen Problemsituation wie die bereits

---

1) Sechsundzwanzig Deutsche, aber nur acht Türken geben an, Probleme mit ihren Eltern zu haben; vgl. Frage 61 des Basisfragebogens und Kap. 3.4.4.1, S. 370 ff.
2) PITTS/ETZIONI (1968), S. 386.
3) Verhaltensweisen, die eine hohe Kriminalisierungswahrscheinlichkeit nach sich ziehen, sind z. B. nächtliches "Herumstreunen" (zeitliche Dimension), an gefährlichen Orten (räumliche Dimension), mit "kriminellen" Freunden (personelle Dimension); vgl. Kap. 3.4.4.1, S. 370 ff.
4) vgl. Kap. 3.4.4.1, S. 370 ff.

erwähnten türkischen Jugendlichen befindet sich ein anderer Türke. Sein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis wurde abgelehnt, weil er bei der Einreise bereits "älter als 19 Jahre", das heißt volljährig, war. Der Familiennachzug volljähriger Kinder wurde nach seinen Angaben von der zuständigen Ausländerbehörde für unzulässig gehalten. Zu dem Zeitpunkt der Antragstellung, im Jahre 1980, war eine solche Entscheidung keineswegs unumstritten: während z. B. der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und das Verwaltungsgericht den Nachzug volljähriger Kinder zu ihren Eltern in die Bundesrepublik ablehnten [1], vertrat das Verwaltungsgericht Hamburg die Auffassung, daß das volljährige Kind zur Familie zählt, sofern es noch keine eigene selbständige Familie gegründet hat [2]. Die Rechtslage dieses Jugendlichen ist somit durch große Unsicherheit gekennzeichnet. Ebenso wie in den beiden anfangs erwähnten Fällen hat die zuständige Ausländerbehörde ihr Ermessen restriktiv ausgeübt.

Zwei junge Türken erhielten keine Aufenthaltserlaubnis, weil sie in Wohnungen leben, die nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. Die Wohnungsprobleme der Türken haben jedoch weitaus größere Dimensionen. So beschweren sich in der vorliegenden Befragung über 40 % der türkischen Jugendlichen über Schwierigkeiten, die mit dem Lebensbereich Wohnen zusammenhängen. Die deutschen und insbesondere die italienischen Jugendlichen haben in dieser Hinsicht viel seltener Probleme (Tab. 77) [3].

---

1) Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 9.5.1980 - 1 S 791/80, abgedruckt in: Informationsbrief Ausländerrecht, 2. Jg., (1980), S. 231-232; Verwaltungsgericht Schleswig, Beschluß vom 7.7.1980 - 13 D 26/80, abgedruckt in: Informationsbrief Ausländerrecht, 2. Jg., (1980), S. 233 - 234.

2) Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 28.6.1979 - IX VG 876/79, abgedruckt in: Informationsbrief Ausländerrecht, 2. Jg., (1980), S. 14-16; Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 25.2.1980 - XII VG 16/80, abgedruckt in: Informationsbrief Ausländerrecht, 2. Jg., (1980), S. 78-79.

3) Die Antworten beziehen sich auf die Fragen 61-64 des Basisfragebogens.

Ähnliche Ergebnisse sind auch aus anderen Untersuchungen bekannt. Danach schwankt der Anteil der Ausländer, die angeben, mit ihrer Wohnung unzufrieden zu sein, bei verschiedenen Untersuchungen zwischen 30 % und 50 %.

HARBACH weist darauf hin, daß ein Zusammenhang besteht zwischen dem Auftraggeber der jeweiligen Studie und den Aussagen der Betroffenen. Danach wird die Wohnsituation von Gastarbeitern um so weniger kritisiert, je "offizieller" der Auftraggeber der Studie ist. HARBACH führt dies darauf zurück, daß die Befragten, wegen der Koppelung des Wohnungsnachweises an die Aufenthaltserlaubnis, gegenüber "offiziellen" Stellen eher vorsichtig sind [1]. HARBACH kommt zu dem Ergebnis, daß zwar alle Gastarbeiter ähnliche Wohnungsprobleme haben, die Diskriminierungen gegenüber den Türken jedoch am stärksten sind [2].

Tab. 63: Unzufriedenheit mit der Wohnung

Nationalität	Anzahl
Deutsche	7
Italiener	3
Türken	22

(Bem.: Frage 61 des Basisfragebogens)

Die Wohnungsprobleme der Türken, Italiener und Deutschen unterscheiden sich nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht.

---

1) zit. nach Mc RAE (1981)^2, S. 34 u. Anm. 1, S. 134.
2) zit. nach a.a.O., Anm. 14, S. 136.

Die deutschen Jugendlichen beklagen sich vor allem darüber, daß sie bei ihren Eltern kein eigenes Zimmer haben, wohin sie sich zurückziehen können. Dies erscheint ihnen um so notwendiger, als sie sich häufig mit ihren Eltern nicht verstehen. Bei der Suche nach einer eigenen Wohnung haben sie große Schwierigkeiten. Als Gründe nennen sie ihre schlechte Finanzlage und die Intoleranz von Vermietern. Die folgenden Aussagen der Jugendlichen können dies verdeutlichen:

> "Schwierigkeit, Wohnung zu finden, Vermieter sind intolerant, zu Hause rausgeworfen, hatte große Schwierigkeit, eine Wohnung zu finden",
> "Eigene Wohnung zu klein, hätte gerne eigenes Zimmer, finde aber keines. Würde gerne allein wohnen, aber kein Geld",
> "Intoleranz der Vermieter bei der Wohnungssuche".

Auf die Frage nach möglichen Lösungen ihrer Probleme sind vier Jugendliche nicht in der Lage, irgendwelche Vorschläge zu machen. Nur drei Befragte sind der Ansicht, daß gegen die vorhandenen Schwierigkeiten etwas zu unternehmen sei. Da sie sich selbst dazu nicht in der Lage fühlen, erwarten sie von den anderen die entsprechende Initiative, das heißt:

- Veränderung des gesellschaftlichen Gesamtsystems ("man müßte alles ändern, das ganze System");
- Forcierung des Wohnungsbaus ("mehr Wohnungen bauen");
- mehr Verständnis der Vermieter für die Belange der Mieter ("Vermieter müßten rücksichtsvoller sein").

Die Tatsache, daß nur drei Italiener über Wohnungsprobleme berichten, dürfte im wesentlichen darauf zurückzuführen sein, daß sie in der überwiegenden Mehrzahl

seit mindestens zehn Jahren in der Bundesrepublik leben [1] und unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer bei der Wohnungssuche keine wesentlichen Diskriminierungen durch die Bevölkerung erleben. So wird z. B. nur von einem Italiener der Vorwurf erhoben, daß er bei der Wohnungssuche benachteiligt worden sei.

Ein großer Teil ist im Verlauf ihres Deutschlandaufenthaltes sogar in bessere Wohnungen umgezogen. So haben über 70 % der italienischen Befragten seit ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik ihren Wohnsitz mindestens einmal und nahezu 60 % ihren Wohnsitz mindestens zweimal gewechselt (Tab. 64).

Tab. 64: Anzahl der Wohnortwechsel

	Deutsche	Italiener	Türken
kein Wechsel	21	14	24
einmal	8	7	8
zweimal	6	12	7
dreimal	9	13	7
mehr als dreimal	6	4	4
Summe:	50	50	50

(Bem.: Frage 13 des Basisfragebogens)

1) vgl. Tab. 54, Kap. 3.4.1.1, S. 279.

Ihre Wohnverhältnisse haben sie dabei immer mehr an diejenigen der deutschen Bevölkerung angeglichen [1].

Dennoch lebt auch im Stadtverband Saarbrücken noch ein großer Teil der italienischen Jugendlichen in Altbauwohnungen [2]. Wenn dennoch nur drei Italiener den unzureichenden Wohnraum kritisieren [3], spielen die Wohnverhältnisse und damit das Anspruchsniveau im Heimatland ebenfalls eine Rolle [4]. Ihre hohe Wohnzufriedenheit dürfte damit zusammenhängen, daß der überwiegende Teil, der im Stadtverband lebenden Väter der Befragten, aus Süditalien stammt, wo die Landwirtschaft im Vordergrund steht, der Industrialisierungsgrad sehr gering ist und schlechte Wohnverhältnisse vorherrschen. In der Regel kennen die emigrierten Jugendlichen diese Wohngebiete, sei es, daß sie dort aufgewachsen sind oder ihren Urlaub dort verbrachten. So waren ca. drei Viertel der befragten Italiener, seitdem sie in Deutschland leben, mindestens dreimal in Italien. Nur zwei Italiener haben seit ihrem Deutschlandaufenthalt ihre Heimat noch nicht besucht [5]. Eine Untersuchung über italienische Familien im Saarland kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß den meisten jungen Italienern ihre Heimat bekannt ist, vor allem aus Urlaubsreisen [6].

---

1) vgl. ITALIENISCHE KATHOLISCHE MISSION/ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.) (1979), S. 388.
2) a.a.O., S. 388.
3) Die drei Italiener, die über Wohnungsprobleme berichten, geben alle an, daß ihnen nicht genügend Wohnraum zur Verfügung stünde: "Wir haben zu wenig Platz", "Wohnung ist zu klein für die Familie", "Wohnung ist für unsere Familie zu eng."
4) SCHRADER, NIKLES und GRIESE weisen darauf hin, daß die Angaben der Befragten zur Wohnzufriedenheit erst dann das notwendige Gewicht erhalten, wenn die Wohnungsverhältnisse und damit das Anspruchsniveau im Heimatland dazu in Beziehung gesetzt werden; SCHRADER/NIKLES/GRIESE (1979)2, S. 84.
5) vgl. Frage 14 des Basisfragebogens.
6) vgl. ITALIENISCHE KATHOLISCHE MISSION/ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.) (1979), S. 388.

Zwei Italiener fordern von staatlichen Stellen die Bereitstellung größeren Wohnraums für ihre Familie, der dritte Italiener meint resignativ, daß es für ihn am besten sei, nach Italien zurückzukehren [1].

Im Unterschied zu den Deutschen und Italienern berichten die Türken ausnahmslos über große Schwierigkeiten, überhaupt eine Wohnung zu finden. Dies dürfte teilweise damit zusammenhängen, daß die meisten von ihnen weniger als zwei Jahre in der Bundesrepublik leben. Sie kommen, ebenso wie die Italiener, zu einem großen Teil aus ländlichen Gebieten, in denen auch heute noch ein geschlossenes Wasserversorgungssystem, ein ausgebautes Kanalnetz und der Anschluß an die öffentliche Stromversorgung fehlen [2].

> "Die Größe und Ausstattung der Häuser hängen vom Wohlstand ihrer Bewohner ab. So bewohnen die ärmeren Bevölkerungsgruppen meist eingeschossige Häuser, die in der Regel zwei, allenfalls drei Wohnräume haben. In diesen Räumen spielt sich das gesamte Familienleben ab, separate Küchen oder Sanitärräume sind hier so gut wie unbekannt." 3)

Damit wird zwar verständlich, weshalb die Türken keine Beschwerden über die Qualität ihrer Wohnungen vorbringen. Das Problem jedoch, überhaupt eine Wohnung zu finden, läßt sich nicht ausreichend erklären. Aus der Sichtweise der Jugendlichen ergeben sich weitere Anhaltspunkte. Sechzehn Türken sind der Ansicht, daß sie keine Wohnungen finden, weil die Deutschen gegenüber Ausländern, insbesondere gegenüber Türken, Vorurteile haben. Ihre Aussagen lassen sich in in drei

---

1) Sie geben folgende Antworten: "Der Staat müßte uns eine größere Wohnung beschaffen"; "die Siedlung könnte uns eine größere Wohnung beschaffen";"es wäre am besten, wenn ich in Italien bliebe"; Frage 63 des Basisfragebogens.
2) Artikel "Wohnen in der Türkei", in ISOPLAN (Hg.) (1981), Einheit S6, S. 1.
3) a.a.O., S. 2.

Kategorien einordnen[1]:Die erste Gruppe spricht von allgemeinen Vorurteilen gegenüber Ausländern:

> "Negative Vorurteile der Deutschen. Glauben, daß die Ausländer schmutzig wären",
> "Weil ich Ausländer bin , vermieten sie mir keine Wohnungen",
> "Unsere Wohnung ist klein. In Deutschland wird an Ausländer keine Wohnung vermietet. Die Häuser und Wohnungen sind hier anders gebaut. Z. B. sie haben keine Badezimmer, das WC ist draußen und wird von zwei Familien benutzt",
> "Wenn wir eine Wohnung suchen, fragen sie uns: 'Sind Sie Ausländer?' Wir sagen: 'Ja'. Sie sagen: 'Unsere Wohnung ist schon vermietet.' Wir können nichts machen. Es ist sehr schwierig, eine Wohnung zu finden."

Die zweite Gruppe nennt besondere Vorurteile gegenüber Türken:

> "Nur weil wir Türken sind, vermieten uns die Leute keine Wohnungen",
> "Seit einem Jahr bin ich auf der Suche nach einer Wohnung. Erst vor ein paar Wochen habe ich eine gefunden. Aber nachdem die Deutschen erfahren haben, daß ich ein Türke bin, wollten sie die Wohnung nicht mehr an mich vermieten."

Die dritte Gruppe weist zwar nicht explizit auf Benachteiligungen der Ausländer bzw. Türken hin, die Aussagen legen jedoch die Vermutung nahe, daß sie die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche mit ihrem Ausländerstatus bzw. ihrer Nationalität in Verbindung bringen.

> "Wenn wir Wohnung brauchen, vermieten die Deutschen an uns keine oder schlechte Wohnungen",
> "Wenn wir ausziehen wollen, müssen wir ein oder zwei Jahre eine Wohnung suchen. Nicht jeder Arbeiter bekommt von der Firma eine Wohnung vermittelt",

---

1) Frage 62 ff. des Basisfragebogens.

"Obwohl wir seit langer Zeit eine Wohnung suchen, finden wir keine",
"Für uns wird es immer schwieriger, eine Wohnung zu finden. Wir mußten fünf Monate lang suchen, bis wir die jetzige Wohnung gefunden hatten. Kein Deutscher vermietet uns seine Wohnung."

Zwei türkische Jugendliche sehen die Probleme bei der Wohnungssuche in ihren Sprachschwierigkeiten begründet. Diese Faktoren werden auch von der Bundesregierung als entscheidende Ursachen für die Wohnungsprobleme von Ausländern angesehen. Nach Auffassung der Bundesregierung sind-außer den Vorurteilen der deutschen Bevölkerung-die geringen Einkommensverhältnisse und die niedrigen Wohnansprüche als weitere Faktoren für die "häufig unbefriedigende Wohnsituation der ausländischen Arbeitnehmer" verantwortlich.[1] Das geringe Anspruchsniveau bezüglich der Wohnungen begründet die Bundesregierung mit dem Bestreben nach hoher Ersparnisbildung und dem Wunsch, in enger Nachbarschaft mit Landsleuten leben zu können, wo keine Sprachschwierigkeiten die sozialen Kontakte behindern [2]. Die Tatsache, daß staatlicherseits keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen werden, um den Ausländern genügend Wohnraum zu beschaffen, wird von einem Befragten erkannt. Die Untätigkeit des Staates ist jedoch seiner Ansicht nach nicht die alleinige Ursache für ihre "Wohnungsprobleme", sondern auch das Verhalten der deutschen Bevölkerung gegenüber wohnungssuchenden Ausländern:

"Leute vermieten an Ausländer keine Wohnungen und Behörden haben in diesem Bereich nichts Wirksames getan." 3)

Wegen der großen Wohnungsknappheit in der Bundesrepublik stellte sich das Wohnraumproblem für die ausländischen Arbeitskräfte schon zu Beginn des Arbeitskräfteimports.

---

1) BUNDESREGIERUNG (Hg.) (1980), S. 38 f.
2) a.a.O., S. 38 ff.
3) Frage 63 des Basisfragebogens.

Da sie auf dem freien Wohnungsmarkt nicht konkurrieren können, sind staatliche Subventionen dringend erforderlich, um ihre Wohnsituation zu verbessern [1].

Die notwendigen Entscheidungen wurden jedoch von den zuständigen Stellen immer wieder verzögert, vorwiegend aus zwei Gründen:

- erstens wegen der damit verbundenen Kosten und
- zweitens weil die Frage der Integration der Ausländer weiterhin offengehalten werden sollte. Von einer besseren Wohnungsversorgung erwartete man dagegen einen verstärkten Trend zum Familiennachzug und damit zum langfristigen Aufenthalt der Ausländer in der Bundesrepublik [2].

Anstatt die Wohnraumnöte der Ausländer durch gezielte Hilfen zielstrebig zu verringern, gingen die zuständigen Behörden den entgegengesetzten Weg: Sie setzten die Wohnraumkontrolle als repressives Mittel zur Begrenzung des Familiennachzugs ein [3]. Dies erwies sich als sehr wirksam: Der Nachzug von Familienangehörigen wurde vor allem durch die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche gebremst [4].

Als weiteres kommt hinzu, daß sich die Ausländer gegen unseriöse Geschäftspraktiken kaum zur Wehr setzen können. "Aus Angst vor der Kündigung, die für sie die Ausweisung zur Folge haben kann, weil sie nicht mehr über einen festen Wohnsitz verfügen, finden sie sich mit

---

1) Mc RAE (1981)[2], S. 34.
2) a.a.O., S. 34.
3) DOHSE (1981), S. 344.
4) MEHRLÄNDER (1978b), S. 131.
Hinweise auf die enormen Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche finden sich auch in einem Forderungskatalog ausländischer Jugendlicher. Dieser enthält die Beschwerde darüber, daß vielen die Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird, weil die Wohnung nicht groß genug ist. Die Ausländer weisen darauf hin, daß es für sie schwierig ist, "eine gute Wohnung zu finden". Deshalb ist es nach ihrer Ansicht ungerecht, wenn die Politiker nur ihnen die Schuld dafür geben, wenn sie keinen angemessenen Wohnraum nachweisen können; BRUCKMEIER (1981), S. 296.

den Verhältnissen ab." [1] Dies dürfte auch ein Grund dafür sein, daß sich in der vorliegenden Untersuchung keiner der befragten Türken über die Qualität seiner Wohnung beschwerte.

Die politisch bedingten Ursachen ihrer Probleme werden nur von sehr wenigen jungen Türken erkannt. Dies zeigt sich nicht nur bei der Darstellung ihrer Wohnungsprobleme, sondern auch bei ihren Lösungsvorschlägen. Von den zweiundzwanzig Türken, die über Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche berichten, vertreten fünfzehn die Meinung, diese Probleme ließen sich bei einer gleichen und fairen Behandlung durch die deutsche Bevölkerung beseitigen. Dies entspricht einem Anteil von 70 Prozent. Nur zwei Jugendliche schlagen mehr oder weniger politische Lösungen vor. Einer meint, die Wohnungsnot der Ausländer sei nur durch staatliche Hilfen zu beseitigen. Ein anderer ist der Ansicht, durch gemeinsames Vorgehen der Türken ließe sich eine Besserung der Wohnungssituation herbeiführen [2].

Von den übrigen fünf Befragten werden die folgenden, mehr oder weniger individuellen Strategien vorgeschlagen:

- Gemeinsame Vereinsgründung zwischen Deutschen und Türken,
- Zeitungsanzeigen auf türkisch,
- Beherrschung der deutschen Sprache,
- Anpassung an die deutsche Gesellschaft.

Da die Jugendlichen ihre Wohnungsprobleme hauptsächlich auf die Ausländerfeindlichkeit der deutschen Bevölkerung zurückführen, gelingt es den Behörden um so leichter, Probleme der Infrastruktur auf die Betroffenen abzuwälzen. Für Mc RAE ist dies der Beweis für eine Ausländerpolitik, die nicht an der Person, sondern allein

---

1) Mc RAE (1981)^2, S. 41.
Die Ausländer bezahlen u.a. auch aus diesem Grunde für eine unterdurchschnittliche Wohnung weit überdurchschnittliche Mieten; SCHILDMEIER (1975), S. 60 f.

2) Auf die Frage, was er tun könne, um seine Probleme zu lösen, antwortet dieser Jugendliche: "Ich solidarisiere mich mit Gleichgesinnten und werde dagegen kämpfen." (Gemeint sind die Behörden; Anm. d. Verf.)

an der Rentabilität der Arbeitskraft ausgerichtet ist [1].

Ein türkischer Jugendlicher kritisiert, daß die Behörden die Bearbeitung seiner Unterlagen verzögerten, obwohl er alle Bescheinigungen beigebracht hatte. Solche Situationen können für Ausländer auch bei einem "pflichtgemäßen" Verwaltungshandeln entstehen: Einerseits sind die Ausländerbehörden verpflichtet, bei ihrer Ermessensausübung bestimmte Gesichtspunkte, insbesondere persönlicher, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Art, zu überprüfen; andererseits ist im Ausländerrecht keine Höchstdauer angegeben, nach deren Ablauf die Prüfung abgeschlossen sein muß. Die Ausländerbehörden besitzen demnach bezüglich des Umfangs, der Intensität und der Dauer ihrer Kontrollen einen großen Ermessensspielraum [2], die ausländischen Jugendlichen befinden sich hinsichtlich der "zumutbaren" Wartezeit in einer ausgesprochen schwachen Rechtsposition.

Eine solche Verwaltungspraxis ist geeignet, die jungen Ausländer einem besonders starken Anpassungsdruck zu unterwerfen, da sie sich in einer permanenten Kontrollsituation befinden. In dieser Lage würde ein "kriminelles"Verhalten die Chance auf die Bewilligung einer Aufenthaltserlaubnis beträchtlich vermindern. Die ausländeramtliche Prüfungspraxis ist somit eine wichtige semiformelle Kontrollmöglichkeit zur Steuerung der Kriminalitätsbelastung junger Ausländer. In der Stichprobe befindet sich auch ein Jugendlicher, der einen Asylantrag [3] gestellt hatte, den er damit begründete, daß er als Kurde in der Türkei verfolgt werde. Im Interview

1) Mc RAE (1981)^2, S. 26 ff., S. 34 ff.
2) Daraus ergibt sich eine teilweise sehr unterschiedliche Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden; vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 57-59.
3) Zur Rechtslage von Asylanten vgl. Kap. 2.4, S. 248 ff.

gibt er an, daß über seinen Asylantrag bisher noch nicht entschieden sei und daß ihm die Ausländerbehörde bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis große Schwierigkeiten bereite. Der Befragte hat jedoch keine Einzelheiten geäußert, die es erlauben, nähere Aufschlüsse über seinen Fall zu gewinnen.

Inwieweit die Gegensätze zwischen Türken und Kurden zu strafbaren Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik führen, ist aus der statistischen Analyse nicht ersichtlich. Ohne eine nähere Prüfung kann dieser Fall lediglich als ein mögliches Beispiel für den Umgang der Behörden mit den in der Türkei erwiesenermaßen politisch verfolgten Kurden betrachtet werden [1]. Von einer weiterführenden Untersuchung, die sich speziell mit dieser Problematik befaßt, sind m. E. wesentliche Erkenntnisfortschritte zu erwarten.

Nach den gewonnenen Daten hat sich die Ausgangshypothese nur im Hinblick auf die Türken bestätigt. Die Italiener fühlen sich durch die Aufenthaltserlaubnis keiner erwähnenswerten Kontrolle ausgesetzt.

Neben der Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung ist die Ausweisung das zweite wichtige Instrument des Ausländeramtes. Ebenso wie bei der Aufenthaltserlaubnis hat auch die Ausweisung aus der Sicht der Italiener und Türken eine sehr unterschiedliche Relevanz. Dies zeigt sich bereits daran, daß 72 Prozent der italienischen, aber nur 16 Prozent der türkischen Jugendlichen ihren

---

1) Der interessierte Leser sei auf die einschlägige Literatur verwiesen: ROTH (1977); ROTH u.a. (1978); BRUINESSEN (1978). Informationen zur Lage der Kurden in der Türkei und ihre Probleme bei der Anerkennung als Asylanten finden sich vor allem in den Informationsbriefen zum Ausländerrecht; vgl. z.B. InfAuslR (1980), S. 119 ff., S. 134 f; InfAuslR (1981), S. 152, 153, 156, 170, 333, 343; InfAuslR (1982), S. 44, 48, 101, 104, 108, 162 ff., 306.

Aufenthalt in der Bundesrepublik als gesichert ansehen (Tab. 65). Insofern spiegelt sich die unterschiedliche Rechtslage der Italiener und Türken in ihren Erwartungen wider.

Tab. 65: Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, ausgewiesen zu werden

	Italiener	Türken	Reihe
Ausweisung in nächster Zukunft	1	5	6
Ausweisung höchstens später	2	24	26
Ausweisung möglich, aber sehr unwahrscheinlich	11	13	24
keine Ausweisung	36	8	44

(Bem.: Frage 80 des Basisfragebogens)

Von den Ausländern, die ihren Aufenthalt nicht als völlig gesichert einschätzen, glaubt nur eine sehr geringe Minderheit an eine Ausweisung in unmittelbarer Zukunft. Die Mehrzahl der ausländischen Jugendlichen ist der Ansicht, erst zu einem späteren Zeitpunkt in eine Ausweisungssituation zu geraten oder hält eine Ausweisung zwar für möglich, aber für sehr unwahrscheinlich (Tab. 65). Die Angst vor einer Ausweisung behindert folglich vor allem die längerfristige Lebensplanung.

Die Ausweisungsgründe sind in § 10 AuslG aufgeführt. Einerseits sind sie "umfassend", vor allem durch die unklare 'Generalklausel' in Ziffer 11" [1]. Andererseits

1) BRUCKMEIER (1981), S. 297.
Nach § 10 Ziff. 11 AuslG kann ein Ausländer auch dann ausgewiesen werden, wenn er keinen der voranstehenden Tatbestandsmerkmale des § 10 I 1 - § 10 I 10 AuslG erfüllt, aber "seine Anwesenheit erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland aus anderen Gründen beeinträchtigt"; § 10 I 11 AuslG.

wird die Ausweisung durch bestimmte Faktoren, wie z. B. die Länge des Aufenthalts in der Bundesrepublik, erschwert. Es stellt sich deshalb die Frage, welche Gründe nach Ansicht der Befragten für die Stabilisierung bzw. Gefährdung ihres Aufenthalts ausschlaggebend sind.

Um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Italienern und Türken deutlich hervorzuheben, werden die Tabellen 65 - 68 dieses Abschnitts im Zusammenhang interpretiert. Ungefähr die Hälfte der sechsunddreißig Italiener und acht Türken, die ihren Aufenthalt als gesichert ansehen, geben als Begründung an, daß sie die deutschen Gesetze einhalten (Tab. 66). Insofern nehmen vor allem die Italiener einen zusätzlichen Druck zu gesetzeskonformem Verhalten wahr, obwohl sie als Angehörige eines EG-Staates auch bei Verstößen gegen Strafrechtsnormen einer geringeren Ausweisungsgefahr ausgesetzt sind als die übrigen Ausländer. Überdies vertritt ungefähr die Hälfte aller Italiener die Ansicht, daß ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik im wesentlichen gesichert ist, wenn sie den zentralen Normen in der Bundesrepublik gerecht werden: die Gesetze einhält, regelmäßig arbeitet und sich nichts zuschulden kommen läßt (Tab. 67). "Konformes Verhalten" im weitesten Sinne ist somit in ihren Augen eine hinreichende Bedingung zur Stabilisierung ihres Aufenthaltes.

Tab. 66: Faktoren eines gesicherten Aufenthaltes

	Italiener	Türken
Ausländer werden gebraucht	-	3
Gesetzeskonformität	19	4
Benehmen wie Deutsche	1	-
gutes Verhalten gegenüber Behörden	1	-
Problem nicht bestehend, weil hier geboren	1	-
Mutter Deutsche	2	-
Ich bin zu lange in der BRD	5	1
Eltern lange hier	1	-
Ich habe Arbeit	2	-
EG-Mitglied	1	-
ich weiß, was ich tue	1	-
weil ich mich normal verhalte	3	-
weiß nicht	1	-
Einfachnennungen *)	36	8

*) zwei Italiener geben mehrere Gründe an
(Bem.: Fragen 81 und 82 des Basisfragebogens)

Die Vorstellung, daß vor allem die Gesetzeskonformität ein zentrales Entscheidungskriterium darstellt, stimmt mit der Praxis der Ausländerämter überein. So hat die Bundesregierung in ihren Beschlüssen zur "Weiterentwicklung der Ausländerpolitik" darauf hingewiesen, daß außer § 10 I 1 AuslG (Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik) und § 10 I 2 AuslG (Verurteilung wegen einer Straftat) die Ausweisungstatbestände nach dem Ausländer-

gesetz weitgehend ohne praktische Bedeutung sind [1].

Tab. 67: Sicherheit des Aufenthalts in der Bundesrepublik bei "einwandfreiem Verhalten"

	Italiener	Türken	Summe
vollkommen sicher	35	8	43
ziemlich sicher	5	19	24
unsicher	7	20	27
sehr unsicher	1	1	2
weiß nicht	2	2	4
Summe :	50	50	100

(Bem.: Frage 85 des Basisfragebogens)

Im Unterschied zu den Italienern ist nur annähernd ein Fünftel aller Türken der Ansicht, daß ihr Aufenthalt im wesentlichen gesichert ist, wenn sie die zentralen Normen in der Bundesrepublik erfüllen (Tab. 67). Die Türken halten aber häufiger als die Italiener eine Ausweisung wegen gesetzeswidriger Handlungen für möglich (Tab. 68). Außerdem sehen sie in der Einhaltung der Gesetze nur eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung, um vor einer Ausweisung gesichert zu sein (Tab. 66). Als eine wesentliche Determinante ihres Aufenthaltsstatus nennen sie vor allem wirtschaftliche Faktoren (Tab. 68).

---

1) BUNDESREGIERUNG (Hg.) (1980), S. 16.
Dies wird auch von BRUCKMEIER bestätigt. Danach schwebt die Drohung der Ausweisung über jedem straffälligen Ausländer und "Straffälligkeit ist in der Praxis der häufigste Grund für eine Ausweisung"; BRUCKMEIER (1981), S. 296 f. Inwieweit statt der Ausweisung von anderen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen Gebrauch gemacht wird, um Ausländer, die einen Ausweisungstatbestand des § 10 AuslG erfüllt haben, aus der Bundesrepublik zu entfernen, ist damit keineswegs geklärt; vgl. zu dem Problem der Quantifizierung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 64 f.

Tab. 68: Faktoren, die den Aufenthalt in der Bundesrepublik gefährden

	Italiener	Türken
Wirtschaftliche Faktoren	1	17
Gesetzwidrige Handlungen	1	4
Mutter lebt in der Türkei	-	3
Ausländerhaß	-	3
Türkei ist kein EG-Mitglied	-	4
Sonstiges (ohne nähere Begründung)	1	3
Nennungen insgesamt:	3	34

(Bem.: Frage 82 des Basisfragebogens)

Die wirtschaftlichen Bestimmungsgründe werden zwar nur von wenigen Befragten bereits in der nächsten Zukunft als aufenthaltsgefährdend angesehen, sie stellen jedoch einen permanenten Unsicherheitsfaktor für die fernere Zukunftsplanung dar. Dies wird dadurch deutlich, daß nur wenige Türken eine Ausweisung in nächster Zukunft erwarten, aber zu einem späteren Zeitpunkt durchaus damit rechnen (Tab. 65).

Die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik wird vor allem als aufenthaltsgefährdender, aber kaum als aufenthaltsstabilisierender Faktor angesehen. Dies ist auch daran zu erkennen, daß nur drei Türken und zwei Italiener glauben, Deutschland deshalb nicht verlassen zu müssen, weil die Ausländer hier gebraucht werden oder weil sie persönlich eine Arbeitsstelle haben (Tab. 66).

Die deutsche Wirtschaft ist in bestimmten Branchen auf die

Beschäftigung von Ausländern angewiesen. Dies zeigte z. B. der Anwerbungsstop von 1973, der zu Rekrutierungsproblemen in einigen Wirtschaftszweigen führte, da bestimmte Arbeitsplätze durch Inländer nicht besetzt werden konnten [1]. Die ausländischen Arbeitskräfte werden jedoch i. d. R. nur für den "Jedermannsarbeitsmarkt" benötigt, wo das Angebot die Nachfrage bei weitem übersteigt [2]. Es besteht somit aus den genannten wirtschaftlichen Überlegungen keine Notwendigkeit, kriminalisierten Ausländern den Aufenthalt in der Bundesrepublik zu gestatten [3]. Überdies zeigt die Ausweisungspraxis, daß bei Verurteilungen zu einer rechtskräftigen Jugendstrafe häufig die Ausweisung erfolgt [4].

Alle sonstigen Faktoren haben nach Ansicht der Italiener, vor allem aber der Türken, keine oder nur eine untergeordnete stabilisierende Wirkung. Dies gilt auch für die Länge ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik. Obwohl 72 Prozent der befragten Italiener bereits seit mindestens zehn Jahren in der Bundesrepublik leben, meinen nur knapp 20 Prozent, daß sie wegen des langen Aufenthaltes nicht ausgewiesen werden (Tab. 66) [5]. Für die überwiegende Mehrzahl der Türken ist dieses Kriterium schon deshalb von geringer Bedeutung, weil nur 12 Prozent der Befragten länger als zehn Jahre in der Bundesrepublik wohnen. [6]

---

1) Mc RAE (1981)2, S. 26 f.
2) Dies geht beispielsweise aus den Arbeitslosenzahlen "unqualifizierter" Jugendlicher hervor.
3) Inwieweit dies von den Befragten reflektiert wird, läßt sich aus den vorhandenen Daten nicht ermitteln.
4) Die Ausweisungspraxis ist jedoch u.a. in Abhängigkeit von dem jeweiligen Bundesland sehr unterschiedlich. Die Bandbreite der Ausweisungen rechtskräftig Verurteilter reicht von nahezu 100 % in Hamburg und Bremen bis zu 20 % im Saarland; ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 94.
5) Folgende Begründungen beziehen sich auf die Länge der Aufenthaltsdauer: "Problem nicht bestehend, weil hier geboren", "Ich bin lange in der Bundesrepublik", "Eltern lange hier."
6) Zur Aufenthaltsdauer vgl. Tab. 54 und 55, Kap. 3.4.1.1, S. 279.

Nach der Untersuchung von ALBRECHT und PFEIFFER findet die Aufenthaltsdauer der Betroffenen bei allen Ausländerbehörden Berücksichtigung [1]. Die Bedeutung dieses Entscheidungskriteriums wird auch vom Bundesverwaltungsgericht hervorgehoben [2]. Dennoch ist die Ausweisung eines Ausländers wegen strafrechtlicher Verurteilungen auch bei sehr langem Aufenthalt in der Bundesrepublik nicht ausgeschlossen; dies gilt auch für EG-Ausländer [3].

Die unterschiedliche Lage der Italiener und Türken kommt unter anderem darin zum Ausdruck, daß die Italiener zusätzliche "Stabilisatoren" und die Türken weitere Unsicherheitsfaktoren nennen. So sieht beispielsweise ein Italiener in der Zugehörigkeit seines Landes zur EG einen aufenthaltssichernden Faktor (Tab. 66), wohingegen vier Türken ihren Aufenthalt als gefährdet ansehen, weil die Türkei nicht zur EG gehört. Eine ähnlich konträre Situation ergibt sich aus unterschiedlichen Familienkonstellationen. Während zwei Italiener der Ansicht sind, daß sie nicht ausgewiesen werden, weil ihre Mütter die deutsche Staatsangehörigkeit haben (Tab. 66), befürchten drei Türken, die Bundesrepublik verlassen zu müssen, weil ihre Mütter in der Türkei leben (Tab. 68). Außerdem versprechen sich zwei Italiener von gewissen Anpassungsformen, die über den strafrechtlichen Bereich hinausgehen ("Benehmen wie Deutsche", "gutes Verhalten gegenüber Behörden") eine aufenthaltsstabilisierende Wirkung (Tab. 66), während drei Türken ihren Aufenthalt durch "den Ausländerhaß" in der Bundesrepublik gefährdet sehen (Tab. 68).

---

1) ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 57.

2) Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts dürfen die Nachteile, die mit der Ausweisung für den Betroffenen verbunden sind, nicht unverhältnismäßig hoch sein im Vergleich zu dem angestrebten Erfolg. "Ob dies der Fall ist, beurteilt sich aufgrund einer Abwägung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles. Dabei kommt einem langen Aufenthalt des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland und seiner wirtschaftlichen und sozialen Integration, mit der regelmäßig eine die Rückkehr erschwerdende Lockerung der Bindung in seiner Heimat einhergeht, erhebliches Gewicht zu." Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1.3.1983 - BVerwG 1 C 216.79, zit. nach Informationsbrief Ausländerrecht, 5. Jg. (1983), S. 169.

3) vgl. Informationsbrief Ausländerrecht, 5. Jg. (1983), S.34-37.

In der Praxis der Ausländerbehörden finden unter Umständen mehrere der von den Jugendlichen genannten Faktoren Beachtung. Außer den Indikatoren, die einen direkten Bezug zur Straffälligkeit der Ausländer haben, werden von den Ausländerbehörden die Familiensituation, die Schul-, Berufs- bzw. Erwerbssituation, das Lebensalter, das Ausmaß der sozialen Eingliederung und die Interessen des Staates berücksichtigt. Aber auch tagespolitische Aspekte und die Meinung der Öffentlichkeit können u. U. die Entscheidungen der Ausländerbehörden beeinflussen[1]. Die Entscheidungskriterien der Ausländerbehörden lassen auch erkennen, daß die Italiener einer geringeren Ausweisungswahrscheinlichkeit unterliegen als die Türken. Letztlich schwebt aber ein straffälliger Ausländer grundsätzlich in der Gefahr ausgewiesen zu werden; dies gilt auch dann, wenn aufenthaltsstabilisierende Merkmale auf ihn zutreffen [2]. Hypothese drei hat sich nach der vorangegangenen Analyse im wesentlichen bestätigt.

3.4.3.3 Die soziale Kontrolle des Innenministeriums

Die soziale Kontrolle des Innenministeriums betrifft nur diejenigen Ausländer, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollen. Diesen Schritt beabsichtigt aber nur eine kleine Minderheit (Tab. 69).

---

1) vgl. ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 57-59.
2) Auf die Bedeutung der Ausweisung für die Befragten wird erst in Kap. 3.4.4.2, S. 389 ff., näher eingegangen, damit die Sanktionen Geldstrafe, Freiheitsstrafe und Ausweisung im Zusammenhang analysiert werden können.

Tab. 69: Einstellung der jungen Ausländer zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

	Italiener	Türken	Summe
Naturalisation innerhalb der nächsten drei Jahre erwünscht	4	2	6
Naturalisation frühestens nach drei Jahren erwünscht	2	3	5
weiß nicht	10	7	17
Ablehnung einer Naturalisation	34	38	72
Summe :	50	50	100

(Bem.: Frage 53 des Basisfragebogens)

Eine etwas größere Anzahl ist noch unentschlossen, während die überwiegende Mehrheit die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben möchte. In allen genannten Fällen sind die Unterschiede zwischen den Italienern und Türken sehr gering. Ähnliche Befunde sind auch aus anderen Untersuchungen bekannt [1]. Es stellt sich deshalb die Frage nach den Gründen der geringen Naturalisationsbereitschaft.

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß von denjenigen Jugendlichen, die zur Zeit eine Naturalisation ablehnen,

1) Nach MEHRLÄNDER plant ein Fünftel der italienischen Jugendlichen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, zwei Drittel sind nicht daran interessiert und die übrigen sind unentschlossen; MEHRLÄNDER (1978), S. 127.
Auch WALZ kommt zu dem Ergebnis, daß die Mehrheit der italienischen Jugendlichen die italienische Staatsangehörigkeit behalten will, obwohl sich die meisten in Deutschland wohlfühlen; WALZ (1980), S. 226.

einige eine Meinungsänderung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausschließen. So geben drei Türken und vier Italiener an, daß sie zur Zeit ihre Staatsangehörigkeit nicht wechseln wollen, weil sie noch zu jung sind (Tab. 72). Außerdem bekunden drei Italiener ihre Bereitschaft, entgegen ihrer momentanen Einstellung, die deutsche Staatsangehörigkeit dennoch zu erwerben, wenn dadurch ihre "Chancen, steigen, eine Arbeit zu finden" oder "wenn sich die Situation in Deutschland verschlechtert".

Zweitens haben einige Jugendliche durch informelle Auskünfte im Vorfeld der offiziellen Antragstellung erfahren, daß sie nur geringe bzw. sehr geringe Chancen haben, zur Zeit die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen [1] (Tab. 70). Wegen der zu erwartenden Kosten wird dann eine Antragstellung unterlassen. Sechs Italiener beabsichtigen, innerhalb der nächsten drei Jahre die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Sie gaben an, daß sie vom Innenministerium die Auskunft erhalten hätten, gute Erfolgsaussichten zu haben. Die Italiener und Türken, deren Chancen als gering bzw. sehr gering bezeichnet werden, wissen noch nicht, ob sie einen Antrag auf Naturalisation stellen werden.

Die Anzahl der auskunftsuchenden Italiener übersteigt die Anzahl der Türken wesentlich. Dies deutet darauf hin, daß bei den Italienern ein größeres Interesse an einer Naturalisation vorhanden ist. Dies ist zumindest teilweise auf ihre längere Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik zurückzuführen [2] (Tab. 71).

---

1) Diese Auskunft wurde mir vom Innenministerium auf persönliche Anfrage erteilt.
2) Die rechtlichen Möglichkeiten und die Absichten der jungen Ausländer gehen nach diesen Befunden insofern in die gleiche Richtung, als der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit i.d.R. einen mindestens zehnjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik voraussetzt; vgl. Kap. 2.3, S. 221 ff.

Tab. 70: Erfolgsaussichten, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen

	Italiener	Türken
Meine Chancen wurden als gut bezeichnet	6	-
Meine Chancen wurden als gering bezeichnet	5	2
Meine Chancen wurden als sehr gering bezeichnet	3	2
Summe:	14	4

(Bem.: Frage 52 des Basisfragebogens)

Tab. 71: Ausländische Jugendliche, die beabsichtigen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, in Abhängigkeit von ihrer Aufenthaltsdauer

Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik	Meinungen der Ausländer zur Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit			
	Türken		Italiener	
	ja	weiß nicht	ja	weiß nicht
1- unter 2 Jahre	1	4	-	1
2- unter 5 Jahre	-	3	-	-
5- unter 8 Jahre	-	1	-	-
8- unter 10 Jahre	-	-	-	2
mindestens 10 Jahre	3	-	2	3
seit Geburt	1	-	4	4
Summe:	5	8	6	10

(Bem.: Fragen 3 und 53 des Basisfragebogens)

Der Entschluß, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, hat sich bei den Türken mit einem längeren Deutschlandaufenthalt relativ häufiger gefestigt als bei den Italienern (Tab. 71). Die Italiener meinen, daß sie wegen ihrer privilegierten Stellung durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit keine Vorteile zu erwarten hätten (Tab. 72). Mit einer längeren Aufenthaltsdauer gewinnt diese Auffassung wegen des Wegfalls rechtlicher Restriktionen zunehmend an Plausibilität.

Drittens wollen die Ausländer - insbesondere die Türken - aus einigen, für sie besonders wichtigen Gründen, ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten. Dazu zählen vor allem traditionelle und aktuelle Bindungen an ihr Land, eine Identifizierung mit der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern und der Wunsch, in die Heimat zurückzukehren (Tab.72). Ferner deuten die Daten der vorliegenden Untersuchung in die Richtung, die schon MEHRLÄNDER festgestellt hat: Auszubildende wollen häufiger die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben als Jungarbeiter [1]. So befinden sich unter den Befragten, die eine Naturalisation anstreben, drei Lehrlinge und nur ein Jungarbeiter. Wegen der geringen Datenbasis läßt sich jedoch nicht ausreichend bestimmen, ob ein Zusammenhang zwischen Berufsausbildung und Naturalisationswünschen besteht.

Ein relativ eindeutiger Einfluß der Erwerbslage läßt sich aber auch nach den Befragungsergebnissen der vorliegenden Arbeit feststellen: Von den jungen Ausländern, die eine Naturalisation anstreben, ist keiner arbeitslos. Die Ausländer, die hinsichtlich ihrer Erwerbslage am meisten benachteiligt sind, wollen am seltensten die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen. Sie haben die stärksten Bindungen an ihr Land und wegen der formellen Anforderungen auch die geringsten Chancen einer Naturalisation. Dieser Sachverhalt wird von MEHRLÄNDER genauso gesehen [2].

---

1) MEHRLÄNDER (1978), S. 127.
2) a.a.O., S. 127.

Daraus dürften sich Einflüsse auf die statistisch erfaßte Kriminalitätsbelastung ergeben. Nach den bisherigen Ergebnissen ist zu erwarten, daß sich die privilegierten Ausländer dem "Ausländer-Kontroll-System" durch eine Naturalisation häufiger entziehen wollen und können als diejenigen, die am meisten benachteiligt sind. Nach den Erkenntnissen des Labeling approach geraten die nicht-naturalisierten Ausländer dadurch zunehmend ins Blickfeld der offiziellen Kontrollinstanzen. Der Kreislauf Unterprivilegierung - Kriminalisierung - Ausweisung kommt verstärkt in Gang.

Hypothese drei, wonach sich die Jugendlichen einer zusätzlichen Kontrolle durch das Innenministerium ausgesetzt fühlen, ist zwar falsifiziert, die Untersuchungsergebnisse haben aber gezeigt, daß sich die Ausländer im Hinblick auf die Staatsangehörigkeitsfrage in einer paradoxen Situation befinden: Die emotionalen Bindungen und die formellen Hindernisse, die der Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit entgegenstehen, verlieren erst dann an Gewicht, wenn die Vorteile einer Naturalisation wegen eines langfristigen Deutschlandaufenthaltes abgenommen haben: Dies betrifft vor allem die Wahrscheinlichkeit, wegen einer kriminellen Handlung ausgewiesen zu werden, die bei einer geringen Aufenthaltsdauer höher ist als bei einem langen Deutschlandaufenthalt [1].

---

1) vgl. Kap. 2.3, S. 221 ff.

Tab. 72: Gründe für die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit

	Türken				Italiener			
	1	2	3	4	1	2	3	4
weil meine Eltern auch Türker (Italiener) sind	10	10	5	60	8	3	4	34
weil ich wieder in die Türkei (nach Italien) zurückkehren möchte	10	14	10	68	7	3	-	27
weil ich dann die türkische (italienische) Staatsangehörigkeit aufgeben muß 1)	9	3	7	40	5	7	7	36
weil ich mich nicht wie ein Deutscher verhalten will	5	2	4	23	2	3	-	12
weil ich noch zu jung bin	3	3	-	15	4	2	6	20
weil ich dann öfter mit den deutschen Behörden zu tun habe	1	1	-	5	-	-	-	-
weil ich zu viele unverständliche Formulare ausfüllen muß	-	1	2	4	3	3	-	15
weil meine Freunde auch Türken/ Italiener bleiben	-	3	6	12	1	1	1	6
weil ich dann vom deutschen Staat weniger Unterstützung erhalte	-	1	-	2	-	-	-	-
Sonstige Gründe; davon:								
Wehrpflichtgesetz: Nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit müßte der Wehrdienst abgeleistet werden					2	-	-	6
Die Italiener werden genauso behandelt wie die Deutschen; es ist gleichgültig, welche Staatsangehörigkeit man hat					2	-	-	6
Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bringt mir keinen Vorteil; ich brauche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht					-	3	-	6
Weil ich auf jeden Fall Italiener bleiben würde					-	1	-	2
keine Angaben					-	2	2	6
Verwandte sind in der Türkei	-	-	1	1				
Weil und wenn ich Deutscher werde, dieser Haß auf Ausländer weiter bestehen wird	-	-	1	1				
Summe	38	38	36		34	28	20	

(1 = wichtigster, 2 = zweitwichtigster, 3 = drittwichtigster Grund, 4 = gewichteter Gesamtwert. Der gewichtete Gesamtwert wurde berechnet, indem der wichtigste Grund dreifach, der zweitwichtigste Grund zweifach und der drittwichtigste Grund einfach gewichtet wurde.)

(Bem.: Frage 54 des Basisfragebogens)

3.4.4 Die formelle soziale Kontrolle aus der Perspektive der Jugendlichen

In diesem Kapitel werden zuerst die soziale Kontrolle der Polizei (Kap. 3.4.4.1) und anschließend die Sanktionserwartungen gegenüber der Polizei und den Gerichten (Kap. 3.4.4.2) aus der Perspektive der Jugendlichen untersucht.

3.4.4.1 Die soziale Kontrolle der Polizei

Die Hypothese, daß sich die Ausländer seltener als die Deutschen Individualkontrollen seitens der Polizei ausgesetzt fühlen, wird durch die Befragungsergebnisse bestätigt. Über persönliche Polizeikontrollen berichten 50 % der deutschen Jugendlichen, aber nur 8 % der Ausländer, wobei die Anzahl der Türken und Italiener nahezu gleich hoch ist (Tab. 73).

Tab. 73: Ursachen der Kontakte mit der Polizei [1]

Ursachen	Nationalität der Befragten		
	Deutsche	Italiener	Türken
Anzeige aus der Bevölkerung 2)	17(D)	3(kA)	4(D)
Anzeige aus der Bevölkerung und polizeiliche Streifenkontrolle	6(kA)	-	-
Polizeiliche Streifenkontrolle	2	-	1
Insgesamt	25	3	5

(D = deutscher Anzeigenersteller; kA = keine Angaben zur Nationalität des Anzeigenden)

(Bem.: Frage 71 des Basisfragebogens)

Die polizeilichen Kontrollen erfolgten bei den Deutschen meistens, bei den Ausländern fast ausnahmslos reaktiv, d. h. aufgrund von Anzeigen aus der Bevölkerung. Dieses Ergebnis relativiert die Aussage des Labeling approach, wonach die Überrepräsentation der Unterschicht in der Tatverdächtigenstatistik in erster Linie auf die Selektionspraxis der Polizei zurückzuführen sei [2]. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen ist die Bevölkerung, aber nicht die Polizei, der erste und quantitativ bedeutsamste Selektionsfilter. Dieser Befund wird von neueren

1) Die vorliegende Tabelle ist gegenüber den ursprünglichen Antwortvorgaben des Basisfragebogens gekürzt. Es werden nur die Antworten wiedergegeben, die in diesem Kontext von Belang sind. Einige Jugendliche hatten auch aus anderen Gründen Kontakte mit der Polizei, die in diesem Zusammenhang irrelevant sind. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Jugendlichen, die mit dieser Kontrollinstanz in Berührung kamen; bei den Deutschen auf 27, bei den Italienern auf 10 und bei den Türken auf 8.

2) vgl. SACK (1969); ALBRECHT/SACK (1969); BRUSTEN (1969); BRUSTEN (1971); FEEST/BLANKENBURG (1972); BOHNSACK/SCHÜTZE (1973); PETERS (1975); FISCHER-KOWALSKY/LEITNER/STEINERT (1975).

kriminalsoziologischen Untersuchungen bestätigt.

Danach erfolgen ca. 90 % der polizeilichen Aktivitäten auf Anzeigen aus der Bevölkerung und nur 10 % aus eigener Initiative [1]. Diese Verteilung trifft aber nur für die Fälle zu, in denen Straftaten angezeigt werden. Bei Anzeigen gegen bekannte Tatverdächtige ist der Anteil der Polizei an der Gesamtzahl der Anzeigen um ein Vielfaches höher, liegt aber unter 60 % [2]. Zwischen diesen Werten bewegen sich auch die Daten der vorliegenden Untersuchung (Tab. 73). Eine Vergleichbarkeit ist jedoch wegen der geringen Datenbasis der vorliegenden Untersuchung nur bedingt möglich. Die erwähnten Befunde lassen aber die Schlußfolgerung zu, daß dem Anzeigeverhalten der Bevölkerung eine zentrale Bedeutung für die Initiierung des Kriminalisierungsprozesses zukommt. Daran schließen sich zwei Fragen an:

- Wegen welcher Delikte wurden die Jugendlichen angezeigt?
- Wer hat die Anzeige erstattet?

Als Grund der Anzeige geben acht Deutsche Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl und drei Deutsche Sachbeschädigung an. Sechs Deutsche geben keine Hinweise auf den Anlaß der Anzeige. Die Deutschen wurden alle von Personen ihrer Staatsangehörigkeit angezeigt (Tab. 73).

Von den Italienern berichten zwei Befragte über Anzeigen wegen Diebstahls, einer macht keine Angaben über den Grund. Die Nationalität des Anzeigenerstatters wird von den Jugendlichen nicht erwähnt.

---

1) STEFFEN (1976), S. 125 ff.; KÜRZINGER (1978), S. 19 ff.
2) LUDWIG kommt in seiner Untersuchung auf einen Wert von 35,3 %; LUDWIG (1982), S. 102. WEIS/MÜLLER-BAGEHL ermitteln einen polizeilichen Anteil an den Anzeigen von 57 %; WEIS/MÜLLER-BAGEHL (1971), zit. nach LUDWIG (1982), S. 102.

Von den Türken wurden zwei Befragte wegen einer Schlägerei mit deutschen Jugendlichen und einer wegen Ladendiebstahls angezeigt. Der vierte Türke macht keine Angaben über den Anlaß der Anzeige. In allen vier Fällen erstatteten Deutsche die Anzeige.

Diese Befunde sind insofern bedeutsam, als die angezeigten Delikte gewisse Bezüge zur Strafverfolgungsstatistik aufweisen. So bilden die Anzeigen wegen Diebstahls, die von den Angehörigen jeder Nationalität zugegeben werden, auch die zentralen Kategorien der registrierten Jugendkriminalität [1]. In der saarländischen Strafverfolgungsstatistik stehen die Diebstahldelikte im gesamten Untersuchungszeitraum mit weitem Abstand an der Spitze, sowohl bei den Deutschen als auch bei den Ausländern.

Auch Sachbeschädigungen - drei Deutsche berichten über entsprechende Anzeigen - gehören zu den häufigsten Delikten der registrierten Jugendkriminalität [2]. Dies gilt auch für die Strafverfolgungsstatistik des Saarlandes, in der die Deutschen relativ häufig erfaßt sind [3]. Insofern besteht, auch bezüglich dieses Delikts, eine gewisse Korrespondenz zwischen der Anzeigehäufigkeit und der offiziellen Registrierung.

Anders ist es jedoch bei den Körperverletzungsdelikten. Obwohl diese Straftaten in der Strafverfolgungsstatistik des Saarlandes bei den Deutschen in den Jahren 1975 und 1976 hinter den Diebstahldelikten an zweiter Stelle und in den darauffolgenden Jahren hinter den Diebstahldelikten und den gemeinschaftlichen Straftaten an dritter Stelle stehen [4], berichtet kein Deutscher über entsprechende

---

1) LUDWIG (1982), S. 108.
2) a.a.O., S. 108.
3) vgl. Tab. 30, 32, Kap. 1.4.5, S. 171, S.173.
4) vgl. Tab. 30, Kap. 1.4.5, S. 171.

Anzeigen aus der Bevölkerung. Auch die Italiener geben keine Anzeigen wegen Körperverletzung an, obwohl dieses Delikt, summiert über den gesamten Untersuchungszeitraum, in der Strafverfolgungsstatistik des Saarlandes, hinter den Diebstahldelikten an zweiter Stelle folgt [1]. Demgegenüber berichten zwei Türken über Anzeigen wegen Körperverletzung aufgrund von Schlägereien. In der Strafverfolgungsstatistik des Saarlandes ist im gesamten Untersuchungszeitraum aber nur ein Türke wegen dieses Delikts registriert.

Die Gründe der Diskrepanz zwischen berichteter Anzeigenhäufigkeit einerseits und offizieller Registrierung dieses Delikts in der saarländischen Strafverfolgungsstatistik andererseits lassen sich mit den zur Verfügung stehenden Informationen nicht erklären.

Wegen ihrer Bedeutung für den Kriminalisierungsprozeß sollten die dargestellten Befunde in einer weiterführenden Untersuchung mit einer breiteren Datenbasis überprüft werden.

Von den sechs Deutschen, die sowohl angezeigt wurden als auch in polizeiliche Streifenkontrollen gerieten, geben vier weitere Hinweise. Einer berichtet im Interview über eine Schlägerei im Stadion zwischen Zuschauern und der Polizei. Er sagt, daß er "in diese Sache hineingezogen und unschuldig verprügelt worden" sei. Weitere Informationen werden von dem Jugendlichen nicht gegeben.

Drei Befragte nennen Straßenverkehrsdelikte als Gründe der polizeilichen Interventionen:

- Unerlaubtes "Frisieren" eines Mofas,
- Fahren eines Baggers ohne Erlaubnis und
- Fahren ohne Führerschein.

---

1) vgl. Tab. 35, Kap. 1.4.6, S. 182.

Die Aussagen der Jugendlichen lassen nicht erkennen, ob der Kriminalisierungsprozeß durch die Polizei oder durch Anzeigen bzw. Hinweise aus der Bevölkerung eingeleitet wurde. Die Aufklärung dieses Sachverhalts wäre aber deswegen von besonderem Interesse, weil Straßenverkehrsdelikte zu den häufigsten Straftaten von deutschen und ausländischen Jugendlichen gehören (Tab. 30 - 36, Tab. 52). Dies wird auch von GÖPPINGER belegt. Danach stehen diese Straftaten hinter den Eigentumsdelikten an zweiter Stelle der registrierten Jugendkriminalität [1]. Eine Unterteilung nach Deutschen und Ausländern wird jedoch nicht vorgenommen.

Die Jugendlichen, die nur über polizeiliche Streifenkontrollen berichten, machen keine Angaben über den Grund der Kontrolle, sondern lediglich über das Verhalten der Polizei. Die beiden Deutschen geben an, die Polizei würde sie öfters zu Unrecht verdächtigen; der Türke fühlt sich von der Polizei ungerecht behandelt und hat deswegen, nach eigenen Angaben, "bei der Polizeizentrale Beschwerde eingelegt" [2].

Diese Angaben und die Tatsache, daß acht Deutsche, aber nur ein Ausländer (Türke), über polizeiliche Streifenkontrollen berichten, deuten auf Selektionsprozesse im Rahmen der polizeilichen Streifentätigkeit hin. Diese Annahme wird durch empirische Untersuchungen gestützt, wonach Einsatz und Sanktionshandeln der Polizeistreifen einen Selektionsprozeß einleiten, der immer wieder dazu tendiert, sich selbst zu bestätigen [3]. Da nach der Statistik und der polizeilichen Erfahrung in "ärmeren"

---

1) GÖPPINGER (1980)[4], S. 480.
2) Frage 69 des Basisfragebogens.
3) BRUSTEN (1971), S. 59.

Stadtvierteln mehr Verbrechen begangen werden, führt die Polizei in diesen Gegenden häufiger Streifen durch. Deshalb werden kriminelle Handlungen in solchen Vierteln eher entdeckt als in anderen Wohngebieten, in denen die Kontrolltätigkeit der Polizei seltener ist. In diesem Sinne besteht zumindest eine partielle Korrelation zwischen den Kriminalitätsraten und der polizeilichen Streifentätigkeit [1].

Die Daten der vorliegenden Untersuchung deuten in die gleiche Richtung. Von den acht Deutschen, die von einer Polizeistreife kontrolliert wurden, meint nur einer, daß in seiner Wohngegend Polizeikontrollen selten sind. Zwei Jugendliche geben an, daß in ihrem Wohngebiet häufige Streifenkontrollen stattfinden und fünf Jugendliche fühlen sich in ihrer Wohngegend sehr häufig durch polizeiliche Aktivitäten überwacht.

Der türkische Jugendliche, der in eine Polizeikontrolle geriet, berichtet ebenfalls über eine sehr intensive Streifentätigkeit in seinem Wohnbezirk.

Die Hypothese, daß die Deutschen in ihrem Wohnviertel eine stärkere Kontrolltätigkeit wahrnehmen als die Ausländer, wird durch die empirischen Ergebnisse gestützt: Mehr als zwei Drittel der Deutschen, die Hälfte der Türken und ca. ein Viertel der Italiener berichten über häufige bzw. sehr häufige Polizeikontrollen in ihrem Wohnbezirk (Tab. 74).

---

1) BRUSTEN (1971), S. 59.

Tab. 74: Häufigkeit der Polizeikontrollen in den Wohnvierteln der Befragten

	Deutsche	Italiener	Türken	Summe
sehr häufig	18	6	17	41
häufig	16	7	8	31
selten	16	12	20	48
praktisch nie	-	25	5	30
Summe :	50	50	50	150

(Bem.: Frage 72 des Basisfragebogens)

Diese Ergebnisse widersprechen der Annahme von HAMBUGER und Mitarbeitern, daß eine erhöhte Verfolgungsdichte gegenüber ausländischen Jugendlichen besteht [1]. Für die unterschiedlichen Befunde zur polizeilichen Überwachung von Ausländern bzw. Deutschen in der zuletzt genannten und der vorliegenden Untersuchung kommen mehrere Gründe in Betracht:

Erstens handelt es sich bei dem Forschungsprojekt von HAMBURGER und Mitarbeitern um eine qualitative Analyse. Quantitative Unterschiede lassen sich somit nicht nachweisen, sondern lediglich vermuten. Nach den Daten der vorliegenden Untersuchung können Unterschiede bezüglich der Häufigkeit polizeilicher Gebietskontrollen aus der Sicht der deutschen, italienischen und türkischen Jugendlichen auch quantitativ erfaßt werden.

Zweitens haben HAMBURGER und Mitarbeiter bereits kriminalisierte Jugendliche untersucht, die zum Teil "Dauer-

1) HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 146.

kontrollsituationen" ausgesetzt sind [1]. In der vorliegenden Untersuchung handelt es sich jedoch um die Kontrolle der Wohnbereiche, in denen vorwiegend "konforme" Jugendliche leben.

Drittens befinden sich die deutschen Befragten der vorliegenden Untersuchung in einer ähnlichen Lage wie die Ausländer, während sich der Vergleich von HAMBURGER und Mitarbeitern auf die Gesamtheit der deutschen Jugendlichen bezieht.

Viertens werden die Ausländer in dem Forschungsprojekt von HAMBURGER und Mitarbeitern pauschal betrachtet, während in der vorliegenden Untersuchung eine nationalitätsspezifische Differenzierung vorgenommen wird.

Die Tatsache, daß von den Deutschen und Türken häufiger Polizeikontrollen in ihren Wohngebieten beobachtet werden als von den Italienern, dürfte nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand damit zusammenhängen, daß die Italiener durchschnittlich in "besseren" Wohnvierteln leben als die deutsche Kontrollgruppe und die Türken [2]. Gemäß den vorangegangenen Überlegungen unterliegen die Türken und Deutschen insofern einer höheren Kriminalisierungswahrscheinlichkeit als die Italiener. Dieses Ergebnis ist nicht ohne weiteres auf andere Bundesländer übertragbar. Nach einer von der Italienischen Katholischen Mission Saarbrücken und der Arbeitskammer des Saarlandes gemeinsam in Auftrag gegebenen Studie sind die Wohnverhältnisse der Familien im Stadtverband Saarbrücken offen-

---

1) HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 146.
2) vgl. Kap. 3.4.3.2, S. 338 ff.

sichtlich besser zu bewerten als in den großen Ballungsräumen außerhalb des Saarlandes [1]. Aus welchen Gründen die Deutschen in ihrem Wohngebiet häufigere Polizeikontrollen erleben als die Türken, kann mit den vorliegenden Daten nicht erklärt werden.

Die Selektionsprozesse der Polizei werden in räumlicher Hinsicht dadurch ergänzt, daß polizeiliche Streifenkontrollen innerhalb der "kriminalitätsverdächtigen" Wohnbezirke nochmals zwischen relativ "sicheren" und relativ "gefährlichen" Plätzen unterscheiden [2]. Jugendliche, die sich häufiger an solchen kriminalitätsbelasteten öffentlichen Plätzen wie z. B. Trinkhallen, Poolräumen, Snackbars usw. aufhalten, unterliegen einer erhöhten Kriminalisierungswahrscheinlichkeit [3]. Demgegenüber sind Personen, die sich vorwiegend an "privaten Plätzen" aufhalten, einer geringeren Kriminalisierungsgefahr ausgesetzt [4]. Deshalb wird hier überprüft, welche Bedeutung das Freizeitverhalten der Jugendlichen für ihre Kriminalisierungswahrscheinlichkeit hat.

Aus der einschlägigen Literatur ist bekannt, daß Freizeit ein Produkt der modernen industriellen Revolution darstellt, wie sie sich vom 18. bis zum 20. Jahrhundert ereignete [5]. Demnach ist Freizeit identisch mit Nicht-Arbeit. Sie dient der Reproduktion von Arbeitskraft, wobei es dem einzelnen grundsätzlich freigestellt ist, in welcher Weise er seine Freizeit gestaltet.

---

1) ITALIENISCHE KATHOLISCHE MISSION ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.) (1979), S. 8.
2) BRUSTEN (1971), S. 59.
3) a.a.O., S. 59.
4) a.a.O., S. 60.
5) GIESECKE (1968); SCHELSKY (1957) ; SCHILLING (1973); SCHMITZ-SCHERZER (Hg.) (1974).

Als "neuartiges Phänomen" [1] ist die Freizeit für keine soziale Schicht von ihrer eigenen Tradition her unproblematisch [2]. Dies gilt auch für die ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland [3].

Obwohl die Freizeit grundsätzlich individuell beliebig gestaltet werden kann, ist sie dennoch strukturiert durch mannigfache Verpflichtungen gegenüber anderen Menschen, durch Sitten, Bräuche und Gewohnheiten des sozialen Umfeldes [4]. Dazu zählen auch die ökonomischen Bedingungen.

Die Freizeitaktivitäten der Jugendlichen werden von mehreren Faktoren in unterschiedlicher Weise determiniert, insbesondere von

- der Erwerbslage,
- der familiären Situation,
- den Wohnbedingungen und
- den Gesellungsformen.

Hinsichtlich der Freizeitgestaltung von Jugendlichen lassen sich vier Dimensionen unterscheiden:

- die personenbezogene,
- die ortsbezogene,
- die zeitbezogene und
- die sachbezogene Dimension [5].

Die Auswirkungen des o. a. multidimensionalen Bedingungsfeldes auf die Freizeitgestaltung und die damit verbundene

---

1) ACHINGER (1971); GUTSCHERA/WALZ (1975), S. 152.
2) GIESECKE (1968), S. 225.
3) vgl. STÜWE (1982), S. 62 ff.; BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 90 ff.
4) MÜLLER (1965), S. 16 f.
5) a.a.O., S. 20 f.

Kriminalisierungswahrscheinlich können wegen ihrer Komplexität und Vielschichtigkeit im Rahmen dieser Arbeit nur andeutungsweise aufgezeigt werden.

Durch die Erwerbslage werden die einzelnen Dimensionen der Freizeitgestaltung in grundlegender Weise mehr oder weniger vorstrukturiert. Jugendliche, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis stehen oder sich in einer beschäftigungsähnlichen Situation befinden, wie z. B. die MBSE-Teilnehmer, haben wochentags nur wenig Freizeit. In besonderer Weise sind Jugendliche mit Wechselschicht und Auszubildende betroffen. Bei den Schülern sind keine allgemeinen Aussagen zur Freizeit möglich, weil die schulfreie Zeit in Abhängigkeit von der jeweiligen Schulform in unterschiedlichem Ausmaß für Schulaufgaben verwandt werden muß.

Die durch Arbeitslosigkeit aufgezwungene Freizeit fand bisher in der sozialwissenschaftlichen Forschung noch wenig Beachtung [1]. Einen wichtigen Beitrag in dieser Richtung liefert die neuere Untersuchung von BIELEFELD/KREISSL und MÜNSTER. Das Forscherteam kommt u.a. zu der Erkenntnis, daß bei den ausländischen Jugendlichen keine scharfe Trennungslinie zwischen Arbeitslosigkeit und festem Beschäftigungsverhältnis gezogen werden kann [2]. Für die meisten ist Stellenwechsel eine Selbstverständlichkeit. In dieser Hinsicht befinden sie sich in einer Situation, die sich kaum von derjenigen der deutschen Unterschicht - Jugendlichen unterscheidet [3].

Zwischen Jugendlichen, die sich in einer Erwerbssituation befinden, die durch die voran beschriebene Wechselbeziehung zwischen unqualifizierter Arbeit und Arbeitslosigkeit gekennzeichnet ist, gibt es hinsichtlich ihrer Kleidung

---

1) WALZ (1980), S. 118.
2) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 64.
3) a.a.O., S. 89.

und ihrer Freizeitaktivitäten keine wesentlichen Unterschiede [1]. Nach BIELEFELD, KREISSL und MÜNSTER orientieren sich die jungen Ausländer vor allem an den hiesigen Freizeitangeboten bzw. dem Freizeitverhalten der deutschen Jugendlichen, bleiben aber vorwiegend unter sich [2]. Nach der vorliegenden Untersuchung ist dieser Befund jedoch nationalitätsspezifisch zu differenzieren. Während die Italiener in ihrer Freizeit nur selten ausschließlich intraethnische Kontakte haben, sind die Türken am häufigsten nur mit Angehörigen der gleichen Nationalität zusammen (Tab. 75).

Tab. 75: Nationalität der Kontaktpersonen

Nationalität der Befragten / Nationalität der Kontaktpersonen	Italiener	Türken
gleiche Nationalität	6	24
Deutsche	15	6
gleiche Nationalität und Deutsche	26	15
allein	3	5
Insgesamt :	50	50

(Bem.: Frage 37 des Basisfragebogens)

Die Freizeitaktivitäten der deutschen Jugendlichen sind auch denjenigen der Italiener ähnlicher als denjenigen

1) vgl. BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 83.
2) a.a.O., S. 93.

der Türken (Tab. 76). Danach dürfte ein Zusammenhang zwischen der Nationalität der Kontaktpersonen und der Art des Freizeitverhaltens bestehen.

Tab. 76: Häufigste Freizeitaktivitäten der Jugendlichen in Abhängigkeit von ihrer Nationalität

Rangstufe	Deutsche	Italiener	Türken
1	Musik hören	fernsehen	Freunde besuchen
2	fernsehen	Musik hören	fernsehen
3	Freunde besuchen	Freunde besuchen	spazierengehen, bummeln
4	In Wirtshäuser gehen	Sport treiben	lesen
5	Ins Kino gehen	Ins Kino gehen	ausruhen
6	Sport treiben	tanzen	Sport treiben

(Bem.: 1 = häufigste, 2 = zweithäufigste Freizeitaktivität, usw.; Frage 38 des Basisfragebogens)

Ein ähnliches Freizeitverhalten von Italienern und Deutschen wird auch in einer Studie über die "Einflußfaktoren auf das Bildungsverhalten ausländischer Jugendlicher" konstatiert. Hinsichtlich des Beliebtheitsgrades ergibt sich allerdings eine etwas abweichende Reihenfolge. "Sport treiben, in eine Diskothek Tanzen gehen, Ausgehen, Stadtbummel, Musik hören" sind in dieser Reihenfolge die liebsten Freizeitbeschäftigungen deutscher und italienischer Jugendlicher [1].

Die bisher erwähnten Ergebnisse zum Freizeitverhalten der Jugendlichen sind nicht ausreichend, um nationalitäts-

1) MEHRLÄNDER (1978), S. 117.

spezifische Aussagen zur Kriminalisierungswahrscheinlichkeit abzuleiten. Dazu müssen die Freizeitaktivitäten der person-, orts-, zeit- und sachbezogenen Dimension genau aufgeschlüsselt und die Polizeiaktivitäten in den Freizeitbereichen aus der Sicht der Jugendlichen erfaßt werden. Es stellt sich z. B. die Frage, in welcher Weise die einzelnen Dimensionen des Freizeitverhaltens betroffen sind, wenn die Jugendlichen "Freunde besuchen", "Musik hören", "spazierengehen", "bummeln", "Sport treiben" usw.. So haben z. B. BIELEFELD, KREISSL und MÜNSTER darauf hingewiesen, daß türkische Jugendliche das deutsche Wort "spazierengehen" für das türkische Wort "gezmek" verwenden. Den Türken ist aber "spazierengehen" im deutschen Sinne unbekannt und mit "gezmek" wird all das bezeichnet, was sie machen, wenn sie weder zu Hause sind noch zur Arbeit gehen [1].

Die sportlichen Aktivitäten bedürfen ebenfalls einer genaueren Analyse. In der vorliegenden Untersuchung wird von den Jugendlichen öfter angegeben, daß sie Karate betreiben. Nach den Befunden von BIELEFELD, KREISSL und MÜNSTER sind solche Jugendliche in besonderem Maße kriminalisierungsgefährdet, weil sie bei Schlägereien zu Hilfe gerufen werden [2].

Auch die anderen Faktoren des Freizeitverhaltens: die Familie, die Wohnbedingungen, die Gesellungsformen bedürfen einer weitergehenden Analyse. Die Daten der vorliegenden Untersuchung liefern Hinweise darauf, daß sich nationalitätsspezifische Unterschiede hinsichtlich des kriminalisierungsrelevanten Freizeitverhaltens auch aus den Beziehungen zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern ergeben.

---

1) BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 118.
2) a.a.O., S. 101 ff.

Nach den Aussagen der Befragten haben die Deutschen viel häufiger Probleme mit ihren Eltern als die Ausländer. Sechsundzwanzig Deutsche, acht Türken und vier Italiener geben an, mit ihren Eltern Probleme zu haben.[1] Weil sie sich mit ihren Eltern nicht verstehen, verbringen sie ihre Freizeit häufiger als die jungen Ausländer in der Öffentlichkeit, wo sie einer höheren Kriminalisierungsgefahr unterliegen als im privaten Bereich. So berichteten die deutschen Interviewer öfters, daß sie die Befragten nicht zu Hause, sondern auf bestimmten öffentlichen Plätzen antrafen.

Bezüglich der italienischen Jugendlichen werden die vorliegenden Befunde durch die Untersuchung von WALZ bestätigt. Danach verbringen die jungen Italiener häufiger als die gleichaltrigen Deutschen ihre Freizeit in der Wohnung ihrer Familienangehörigen [2].

Problematischer wird in der Literatur die Situation der türkischen Familien dargestellt. Danach stehen die Wert- und Normvorstellungen der Eltern teilweise in krassem Gegensatz zu den Anforderungen, die in Deutschland an ihre Kinder gestellt werden[3]. Daraus ergeben sich zahlreiche familiäre Konfliktmöglichkeiten. Zu größeren Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern kommt es jedoch i. d. R. erst nach einem längeren Deutschlandaufenthalt, wenn die Kinder die deutschen Wert- bzw. Normvorstellungen im wesentlich übernommen haben, während die Eltern noch an den heimatlichen Orientierungsmustern festhalten [4].

In der vorliegenden Untersuchung lebt die Mehrzahl der türkischen Befragten erst weniger als zwei Jahre in der

---

1) Frage 61 des Basisfragebogens.
2) WALZ (1980), S. 131 ff.
3) AKPINAR/LOPEZ-BLASCO/VINK (1977), S. 29.
4) HOLTBRÜGGE (1981)[2], S. 131.

Bundesrepublik [1]. Dies dürfte der wesentliche Grund dafür sein, daß die Beziehungen zwischen den Generationen relativ problemlos verlaufen, die Jugendlichen familiäre Pflichten übernehmen und einen großen Teil ihrer arbeits- bzw. schulfreien Zeit zu Hause verbringen.

Die Gestaltungsformen und ihre Auswirkungen auf das kriminalisierungsrelevante Freizeitverhalten können im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden [2].

3.4.4.2 Die Sanktionserwartungen der Jugendlichen gegenüber der Polizei und den Gerichten

Die Hypothese fünf, wonach die ausländischen Jugendlichen gegenüber der Polizei größere Sanktionsängste haben als die deutschen Jugendlichen, wird durch die Befragungsergebnisse bestätigt. Allerdings bestehen bei den Ausländern nationalitätsspezifische Unterschiede: die Türken erwarten ungefähr doppelt so oft eine Strafe wie die Italiener (Tab. 77).

Tab. 77: Sanktionserwartungen der Jugendlichen gegenüber der Polizei

	Deutsche	Italiener	Türken	Summe
Strafe	3	7	15	25
Verwarnung oder Strafe	-	1	1	2
Keine Strafe im rechtlichen Sinne [3]	47	42	34	123
Summe	50	50	50	150

(Bem.: Frage 70 des Basisfragebogens)

1) vgl. Tab. 54, Kap. 3.4.1.1, S. 279.
2) Hierfür sind umfangreiche und intensive Forschungsarbeiten notwendig, die die Möglichkeiten der vorliegenden Pilot study bei weitem übersteigen; vgl. zu dem Freizeitverhalten von Jugendlichen z. B. SCHILLING (1977); WALZ (1980).
3) Diese Jugendlichen geben folgende Antworten: "Ermahnen, Aufklärung, Belehrung, Anschnauzen, Anschreien".

Die unterschiedlichen Straferwartungen dürften vor allem von drei Faktoren beeinflußt werden:

- vorangegangenen Kontakten mit der deutschen Polizei,
- heimatlichen Polizeipraktiken und
- Erfahrungen der Diskriminierung.

Von den Befragten, die in dem vorgegebenen Fall mit einer Strafe rechnen, beschwert sich keiner über unangenehme Zusammenstöße mit der Polizei. Es rechnen also die Jugendlichen am ehesten mit einer Bestrafung, die von der Polizei noch keine negativen Sanktionen erfahren haben. Nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung sind dies in erster Linie die jungen Ausländer. Sie berichten viel seltener über Polizeikontakte als die Deutschen (Tab. 78).

Tab. 78: Häufigkeit der Polizeikontakte

Deutsche	Italiener	Türken
27	10	8

(Bem.: Frage 66 des Basisfragebogens)

Diese Ergebnisse deuten auch darauf hin, daß die polizeilichen Eingriffe bei den Betroffenen - dies sind vorwiegend die jungen Deutschen - ihre Sanktions- und Berührungsängste reduzieren. Die Notwendigkeit kriminalisierungsgefährdendes Verhalten zu vermeiden, wird dadurch verringert. Die Deutschen bemühen sich weniger, kriminalisierungsfähige Handlungen zu verbergen und gegenüber der Polizei Kooperations- und

Anpassungsbereitschaft zu zeigen [1]. So sagt z. B. ein deutscher Jugendlicher, daß er sich gegenüber der Polizei genauso schlecht verhalte wie dies die Polizei ihm gegenüber tue [2].

Das "unangepaßte" Verhalten der Jugendlichen erhöht permanent ihre Kriminalisierungswahrscheinlichkeit und dürfte ein wichtiger Bedingungsfaktor für ihre "Rückfallhäufigkeit" sein. Dies sehen HAMBURGER und Mitarbeiter ebenso. Danach sind Gegendenunziationen der Polizei durch die Tatverdächtigen in den Augen dieser Kontrollinstanz ein Beleg für Impertinenz und erfordern deshalb nach Ansicht dieser Kontrollinstanz eine harte Behandlung, d.h. eine "angemessene" Bestrafung [3].

Daß die Türken die größten Sanktionsängste haben, hat vor allem zwei Gründe: Erstens sind es das Wissen und die Erfahrungen um das Verhalten der Polizei in der Heimat. Beispielhaft hierfür ist die Frage eines türkischen Jugendlichen an den Interviewer, ob von der deutschen Polizei auch gefoltert werde.

Hierzu ist anzumerken, daß das Schlagen von Tatverdächtigen in der Türkei zur polizeilichen Alltagspraxis gehört. Folterungen sind jedoch besonders brutale Formen der Mißhandlungen, um Geständnisse und Informationen zu erzwingen [4]. Die Haft im Polizeirevier kann bis zu 90 Tagen dauern. In dieser Zeit ist der Verhaftete der Polizei vollkommen ausgeliefert und kann i. d. R. keinen Kontakt mit der Außenwelt aufnehmen. Während dieser Phase sind Schläge und Folterungen an der Tagesordnung, unabhängig davon, ob der Tatverdächtige wegen einer "politischen"

---

1) Diese Verhaltensweisen hat auch HAMBURGER beschrieben, allerdings nicht bei kriminalisierten Deutschen, sondern bei kriminalisierten Ausländern; HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 165.
2) vgl. Frage 73 des Basisfragebogens.
3) HAMBURGER/SEUS/WOLTER (1981), S. 161.
4) ROTH/TAYLAN (1983)^3, S. 191.

oder einer "gewöhnlichen" Straftat festgenommen wurde [1].

Von der Bundesregierung und dem Auswärtigen Amt wurde jedoch bisher nicht öffentlich zugegeben, daß in der Türkei gefoltert wird [2]. Dies liegt nach ROTH und TAYLAN daran, daß die Bundesregierung aus wirtschaftlichen und militärischen Gründen ein großes Interesse an einer engen Kooperation mit der Türkei hat [3]. Für die türkischen Jugendlichen in der Bundesrepublik hat dies zur Folge, daß sie einem hohen Anpassungsdruck ausgesetzt sind. Besonders Asylanten sind in besonderem Maße der Gefahr ausgesetzt, in ihr Heimatland abgeschoben zu werden, auch wenn sie dort inhaftiert und gefoltert werden [4].

Der zweite Grund, weshalb die jungen Türken im Vergleich zu den Deutschen und Italienern größere Sanktionszwänge haben, liegt in den zahlreichen Diskriminierungen, die sie in der Bundesrepublik erfahren. So berichten zwölf der fünfzehn jungen Türken, die in dem vorgegebenen Fall [5] eine Strafe befürchten, über Diskriminierungen durch die deutsche Bevölkerung oder semi-formelle Behörden. Diese negativen Erfahrungen führen auch zu höheren Sanktionsängsten gegenüber der Polizei [6].

Die Hypothese fünf, wonach die Ausländer gegenüber den Gerichten größere Sanktionsängste haben als die Deutschen, ist nach den vorliegenden Daten zu modifizieren: Die Sanktionsängste sind bei den Türken am ausgeprägtesten, während sie sich bei den Italienern und Deutschen nur unwesentlich unterscheiden.

---

1) ROTH/TAYLAN (1983)[3], S. 191.
2) a.a.O., S. 208 f.
3) vgl. a.a.O., S. 210.
4) vgl. a.a.O., S. 209.
5) vgl. Frage 70 des Basisfragebogens.
6) Danach werden nicht nur negative Erfahrungen mit deutschen Behörden auf die Polizei übertragen (Kap. 3.4.2.1, S.298 ff.), sondern auch Diskriminierungen durch die deutsche Bevölkerung generalisiert.

- Erstens setzen die Türken die Bestrafungsschwelle der Gerichte am niedrigsten an, das heißt, daß sie häufiger als die Italiener und Deutschen eine Strafe und keinen Freispruch erwarten (Tab. 79).
- Zweitens fühlen sich die Türken häufiger als Deutsche und Italiener von jeder der im Test vorgegebenen Strafen im gleichen Maße betroffen. Dies wird deutlich durch die Aussage der jungen Türken, daß alle Strafen gleich schlimm seien (Tab. 81).
- Drittens befürchten sie in dem vorgegebenen Fall häufiger als die Italiener und Deutschen eine der von ihnen am schwersten empfundenen Strafen bzw. Maßnahmen, eine Freiheitsstrafe oder eine Ausweisung (Tab. 80, Tab. 81)[1].

Demgegenüber sind die Straferwartungen der Deutschen und Italiener unspezifischer und stärker am Jugendgerichtsgesetz (JGG) orientiert. 38 % der Deutschen und 43 % der Italiener, die eine Strafe erwarten, machen keine Angaben über die Art derselben (Tab. 79). Rund 30 % der Deutschen bzw. Italiener nennen eine Maßnahme nach dem JGG. Die Tatsache, daß die Türken keine dieser Maßnahmen angeben, dürfte damit zusammenhängen, daß sie über diese Sanktionsmöglichkeiten nicht informiert sind.

In mehreren Gesprächen mit jungen Türken und türkischen Sozialarbeitern zeigte es sich, daß für die hohen Straferwartungen der türkischen Jugendlichen vor allem ihr Wissen um die heimatliche Gerichtspraxis entscheidend ist. In der Türkei haben Verhaftete kaum Aussicht auf ein faires Gerichtsverfahren, weil die Verteidigungs-

1) Die Tatsache, daß die Türken als Gerichtsurteil auch eine Ausweisung für möglich halten, deutet auf ein mangelndes Rechtswissen hin. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der von der Ausländerbehörde verfügt wird. Ein Bezug zu den Gerichten besteht allerdings insofern, als eine Ausweisung vor dem Verwaltungsgericht anfechtbar ist; vgl. Artikel "Ausweisung", in: CREIFELDS (1983)7, S. 119.

möglichkeiten sehr gering sind. Zudem werden die Straftatbestände nicht zusammengezogen und in einem Prozeß verhandelt. Jedes Delikt wird separat beurteilt. Durch diese Methode ergeben sich sehr hohe Gefängnisstrafen: Urteile mit Haftstrafen von über 100 Jahren sind keine Seltenheit [1].

Auf die Sanktionsängste und hohen Straferwartungen ausländischer Jugendlicher wird auch in anderen Untersuchungen hingewiesen, die nationalitätsspezifischen Unterschiede werden jedoch nicht quantifiziert [2].

Wie die Ergebnisse der vorliegenden Pilot study zeigen, gibt es keine allgemein gleichartige, sondern nur nationalitätsspezifisch geprägte Sanktionsängste der Ausländer. Diese Differenz ist insofern von Bedeutung, als höhere Sanktionserwartungen vor Gericht auch zu härteren Urteilen führen können. Nach ALBRECHT und PFEIFFER werden Ausländer in manchen Bundesländern teilweise härter bestraft, um ihre Erwartungshaltung nicht zu "enttäuschen". Das Jugendgericht in Saarbrücken macht nach Aussagen der Jugendgerichtshelfer allerdings keine Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern [3].

---

1) vgl. ROTH/TAYLAN (1983)[3], S. 194.
2) vgl. BIELEFELD/KREISSL/MÜNSTER (1982), S. 175; ALBRECHT/PFEIFFER(1979), S. 79; DONNER/OHDER/WESCHKE (1981), S. 131.
3) ALBRECHT/PFEIFFER (1979), S. 79.

Tab. 79: Straferwartungen der Jugendlichen

	Deutsche	Italiener	Türken	insgesamt
Keine Strafen oder Maßnahmen	15	18	2	35
weiß nicht, situativ verschieden	11	9	5	25
Strafe oder Maßnahme	24	23	43	90
Insgesamt	50	50	50	150

(Bem.: Frage 76 des Basisfragebogens)

Tab. 80: Art der erwarteten Strafen und Maßnahmen

	Deutsche	Italiener	Türken
Strafe ohne nähere Spezifizierung	9	7	3
Strafe und Rückgabe des Gestohlenen	-	3	-
Spezielle Maßnahmen nach dem JGG:	7	7	-
(davon)			
Ermahnung	2	3	-
Verwarnung	1	-	-
Verwarnung oder Arbeitsauflagen	1	-	-
"Arbeitsstunden", "Arbeitsauflagen"	3	3	-
Geldstrafe oder Arbeitsauflagen	-	1	-
Sonstige Strafen und Maßnahmen:			
Geldstrafe	3	1	11
Geldstrafe oder Freiheitsstrafe	1	1	4
Freiheitsstrafe	4	2	11
Freiheitsstrafe und Geldstrafe	-	2	10
Freiheitsstrafe oder Ausweisung	-	-	3
Freiheitsstrafe und Ausweisung	-	-	1
Insgesamt:	24	23	43

(Bem.: Frage 76 des Basisfragebogens)

Tab. 81: Individuell am schwersten empfundene Strafen

	Häufigkeiten				Rangstufen		
	D	I	T	Summe	D	I	T
Geldstrafe	2	4	1	7	3	4	5
Freiheitsstrafe	40	25	11	76	1	1	3
Geldstrafe und Freiheitsstrafe gleich schlimm	8	2	-	10	2	6	-
Ausweisung	-	10	20	30	-	2	1
Freiheitsstrafe und Ausweisung gleich schlimm	-	5	1	6	-	3	5
alle Strafen sind gleich schlimm	-	1	13	14	-	7	2
weiß nicht	-	3	4	7	-	5	4
Summe :	50	50	50	150			

(Bem.: D = Deutsche, I = Italiener, T = Türken; Frage 77 des Basisfragebogens)

4. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG

Als grundlegendes Ergebnis des Kriminalitätsvergleichs hat sich im ersten Teil der Untersuchung herausgestellt, daß die Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer in der Strafverfolgungsstatistik bei allen betrachteten Nationalitäten und Altersgruppen im gesamten Untersuchungszeitraum und in nahezu allen Deliktgruppen fast ausnahmslos geringer ist als jene der gleichaltrigen Deutschen in ähnlicher Soziallage (DKG 2). Die Belastung der Jugendlichen und Heranwachsenden aus den Hauptanwerbestaaten ist häufig sogar geringer als jene der gleichaltrigen deutschen Wohnbevölkerung (DKG 1). Dieses Ergebnis widerspricht den bisherigen Annahmen über eine höhere Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer.

Der zweite und dritte Teil der Untersuchung befaßt sich mit der Erklärung dieses Sachverhalts. Die ätiologischen Theorien sind hierzu ungeeignet. Danach können die jungen Ausländer nicht weniger kriminell sein als die gleichaltrigen Deutschen. Wenn Ätiologen mit der Tatsache der geringen Kriminalitätsbelastung der zweiten Ausländergeneration konfrontiert werden, interpretieren sie in der Weise wie CHAIDOU. Die Verfasserin stellt fest, daß die Ausländer zur Zeit keine ernstzunehmende Bedrohung für die Bundesrepublik seien. Sie bietet einige "Lösungsvorschläge" repressiver und sozialpolitischer Art an, die ihr geeignet erscheinen, um die Ausländerkriminalität in Zukunft eventuell sogar zu verringern: Erstens sollten sie durch eine frühzeitig einsetzende Integrationshilfe unterstützt werden, d. h.

- junge Ausländer, die mit ihren Familien in der Bundesrepublik leben, sollten einen Anspruch auf die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und ein Recht auf Einbürgerung erhalten,

- Deutsche und Ausländer sollten über ihre gemeinsamen Probleme aufgeklärt werden;
- für junge Ausländer, die soziale und berufliche Schwierigkeiten haben, sollten Beratungsstellen eingerichtet werden.

Um ein friedliches Zusammenleben zu gewährleisten, werden die Medien, die Deutschen und die Ausländer zu kooperativem Verhalten aufgefordert.

Zweitens entwickelt sie auf der Grundlage dieses "Integrationsmodells" kriminologische Vorschläge. Durch eine Kriminalitätsanalyse sollten die Motivation und der soziale Hintergrund einer Tat genau erforscht werden. Eine solche Untersuchung soll zu dem Zweck durchgeführt werden, Methoden zu finden, wie junge Ausländer von gesetzeswidrigen Handlungen abgehalten werden können. In einer tiefergehenden Aufschlüsselung der polizeilichen Kriminalstatistik nach Nationalität und Altersstruktur wird eine wichtige Hilfe zur Durchführung dieser Intentionen gesehen.

Drittens sollte, nach Ansicht von CHAIDOU, eine Revision des Strafvollzugs erfolgen. Das Ausländeramt wird aufgefordert, seine Ausweisungspraxis im Hinblick auf den jeweiligen Einzelfall genauer zu überprüfen. Sie erwartet sachgerechtere Entscheidungen, wenn diese Behörde immer überlegt, ob ein Verbleiben im Inland oder eine Rückkehr in die "Heimat" für den Betroffenen am günstigsten ist.

Die ätiologischen Theorien sind nicht in der Lage, die entscheidenden Bedingungsfaktoren der Kriminalitätsbelastung aufzudecken. Ihre "Lösungsvorschläge" können zwar partielle Veränderungen einleiten, grundlegende Verbesserungen in der sozialen Lage junger Ausländer können sie nicht herbeiführen.

Dagegen hat sich in der vorliegenden Untersuchung der Labeling approach zur Erklärung der geringen Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer bewährt.

Die Befragung - im dritten Teil der Untersuchung - hat folgende Ergebnisse erbracht:

Die jungen Deutschen (DKG 2) werden häufiger als die Ausländer von der Bevölkerung angezeigt, insbesondere wegen typischer Unterschichtdelikte wie Diebstahl und Sachbeschädigung.

Die jungen Ausländer sind stärker in ihre Herkunftsfamilie integriert. Sie werden - im informellen Bereich - erfolgreicher als die jungen Deutschen kontrolliert und gegenüber formellen Kontrollinstanzen abgeschirmt.

Die semiformelle Kontrolle ist vor allem für die geringe Kriminalitätsbelastung der Türken ausschlaggebend.

In den beiden ersten Jahren ihres Deutschlandaufenthaltes ist es vorwiegend die Institution "MBSE", die sie kontrolliert. Diese wird anschließend durch die soziale Kontrolle des Arbeitsamtes abgelöst.

Das Ausländeramt schenkt der familiären Lage besondere Beachtung. Junge Türken, deren Eltern nicht beide in der Bundesrepublik leben, sind einer verstärkten Kontrolle durch das Ausländeramt ausgesetzt. Eine besonders subtile Form der sozialen Kontrolle des Ausländeramtes kann dadurch erfolgen, daß Unterlagen des Antragstellers über einen unbestimmten Zeitraum einer behördlichen Überprüfung unterzogen werden. Der verschärften Sozialkontrolle der jungen Ausländer durch informelle und semiformelle Kontrollinstanzen steht im formellen Bereich eine geringere Sozialkontrolle gegenüber. Daraus ergibt sich eine geringere Kriminalisierungswahrscheinlichkeit.

Diese Ergebnisse können zwar die geringe Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer erklären, sie zeigen jedoch nicht die Verbindung zu den entscheidenden Macht- und Interessenstrukturen auf. Um darüber Aufschluß zu gewinnen, reicht es nicht aus, nur den Kreislauf "Soziale Lage - Kriminalisierung" zu betrachten. Vielmehr ist eine makrosoziologische Analyse notwendig. Daher hat es sich in theoretischer Hinsicht als fruchtbar erwiesen,

- die vorherrschende instanzenorientierte Betrachtungsweise des Labeling approach dahingehend zu erweitern, daß die Sichtweise der Jugendlichen in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt wurde und
- nicht nur die Rechtsanwendung, sondern auch die Rechtssetzung zu berücksichtigen.

Diese theoretische Ergänzung hat es ermöglicht, die Zusammenhänge zwischen den internationalen und nationalen Strukturbedingungen, der objektiven Lage der Betroffenen und ihrer subjektiven Interpretationsweise aufzudecken.

Die zusammenfassende Bewertung der drei Teilbereiche dieser Arbeit läßt erkennen, daß den jungen Ausländern im Spannungsfeld zwischen Wirtschaft und Staat auf dem nationalen und internationalen Arbeitsmarkt die Rolle einer industriellen Reservearmee für die Industrieländer zugewiesen wird.

Neigt der Arbeitsmarkt der Industrieländer, wie z. B. der Bundesrepublik, zur "Übersättigung", so werden die Einwanderungsmöglichkeiten aus den Entsenderländern begrenzt oder vollkommen eingeschränkt. Beispiele sind der Anwerbestopp von 1973 oder die Diskussion um die Herabsetzung des Einreisealters für nachreisewillige Familienangehörige.

Die Arbeitsmarktlage ist in der Bundesrepublik zur Zeit durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Von seiten der Wirtschaft besteht - auch in absehbarer Zeit - kein zusätzlicher Bedarf an ungelernten bzw. angelernten Arbeitern. Die Wirtschaft hat aber ein permanentes Interesse an billigen Arbeitskräften. Die jungen Ausländer erhöhen die Anzahl der Anbieter auf dem Arbeitsmarkt und verschärfen deren Konkurrenzsituation. Dadurch verbessert sich die Machtposition der Nachfrageseite, d. h. der Unternehmer. Sie sind deshalb daran interessiert, daß die jungen Ausländer in der Bundesrepublik bleiben.

- Der verschärfte Konkurrenzkampf führt unter den Bedingungen der hohen Arbeitslosigkeit zu einer Spaltung der deutschen und ausländischen Arbeiter. Die Deutschen machen gegenüber dem Staat Legitimationsansprüche geltend, indem sie eine Bevorzugung bei der Arbeitsplatzvergabe fordern.

- Die Arbeitslosigkeit verursacht hohe Kosten zur Unterstützung der Betroffenen, deren Begrenzung im staatlichen Interesse notwendig ist.

Im zwischenstaatlichen Bereich ist der Handlungsspielraum der Bundesregierung durch das Interesse an "guten Beziehungen" zu den Entsenderländern und an deren Ressourcen eingeschränkt. Die unterschiedlichen Macht- und Interessenverflechtungen auf der internationalen Ebene führen zu einer Differenzierung der Ausländer mit verschieden verteilten "Privilegien". Dies zeigt sich in der "bevorzugten" Rechtslage der italienischen im Vergleich zu den türkischen Einwanderern.

Die "Manövriermasse" der widerstreitenden Interessen sind die jungen Ausländer. Die Umsetzung der Interessen-

gegensätze führt in der bundesdeutschen Ausländerpolitik zu einem Lavieren zwischen den beiden Polen:

- "Eingliederung der Integrationswilligen";
- "Rückkehrförderung" der übrigen.

Gemäß dem Ausländerrecht und der Ausländerpolitik zeigt sich die Integrationsbereitschaft in einem weitverstandenen "konformen Verhalten", insbesondere einer hohen Anpassungsbereitschaft an die Anforderungen des Arbeitsmarktes. Junge Ausländer, die dieses Anforderungsprofil in einem hohen Maße erfüllen, können schließlich die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Dieses Angebot verdeutlicht - nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung - ihre paradoxe Situation. Die Faktoren, die einem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entgegenstehen, wie z. B. die Bindungen an die Eltern und das Heimatland, verlieren erst dann an Gewicht, wenn sich die Vorteile einer Naturalisation entscheidend verringert haben.

Die Anforderungen des Arbeitsmarktes werden in vielfältiger Weise rechtlich abgesichert, insbesondere durch die enge Verbindung zwischen der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis. Die persönliche Betroffenheit spiegelt sich in der Ausweisungsangst der türkischen Jugendlichen wider.

Im Unterschied zur ersten Ausländergeneration ist die zweite weniger bereit, die schlechtesten Arbeitsbedingungen und Arbeitslosigkeit zu akzeptieren. Ihre allgemeinen Chancen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere im Hinblick auf bessere Arbeitsplätze, sind jedoch sehr gering.

Daraus ergibt sich für den Staat die Notwendigkeit, das Konfliktpotential zwischen Ansprüchen und realen Chancen zu entschärfen.

Die Möglichkeit sind sozialpolitische bzw. bildungspolitische Maßnahmen, z. B. die Weckung bzw. Aufrechterhaltung von "Arbeitsmarktillusionen". Sie gehen einher mit Bildungsangeboten an die jungen Ausländer. Ihr Glaube, eine Arbeitsstelle zu finden oder beruflich aufzusteigen und die Wahrnehmung der Angebote führen zu einer Entschärfung des Konfliktpotentials und gleichzeitig zu einer Erweiterung der semiformellen Sozialkontrolle ihnen gegenüber.

Junge Ausländer, die leicht die geforderte Anpassungsbereitschaft zeigen, können auf legale Weise sanktioniert werden, vor allem durch die Ausweisung oder Kriminalisierung.

Beide Sanktionsformen bedürfen der Legitimierung.

In diesem Zusammenhang besitzt die These von der zunehmenden Bedrohung durch die jungen Ausländer eine wichtige Bedeutung. Sie rechtfertigt die strafrechtliche Sanktionierung derjenigen, die gegen das gesetzlich geforderte Konformitätsprofil verstoßen.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung haben aber gezeigt, daß die jungen Ausländer vorwiegend im strafrechtlichen Vorfeld kontrolliert werden. Die Hauptadressaten des Strafrechts sind nicht die jungen Ausländer, sondern die Jugendlichen der deutschen Unterschicht. Insofern kommt der Bedrohungsthese eine weitere Bedeutung zu. Sie erlaubt die Mobilisierung von Ressourcen im Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Diese werden aber in erster Linie nicht zur Überwachung und Kriminalisierung der jungen Ausländer, sondern der jungen Deutschen eingesetzt.

Dieser Mechanismus kann problemlos funktionieren, weil er von den betroffenen Deutschen nicht erkannt wird. Dies zeigt sich u. a. an den Einstellungen gegenüber dem Gericht. Jugendliche der deutschen Unterschicht fühlen sich zwar gegenüber finanzstarken deutschen Konfliktgegnern unterlegen, glauben aber, gegenüber Ausländern vor Gericht bessere Erfolgsaussichten zu haben. Diese "Privilegierungs-Illusion" der deutschen Unterschichtjugendlichen hat eine wichtige funktionale Bedeutung für die Entschärfung des Konfliktpotentials zwischen ihnen und den ausländischen Arbeitern und stärkt letztlich die Legitimationsbasis des Staates.

A N H A N G

A B K Ü R Z U N G S -

U N D

S C H R I F T T U M S V E R Z E I C H N I S

ACHINGER, H. (1971):	Gastarbeiter, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2. H 1, S. 46 - 50
AEVO	Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. S. 1754)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz vom 25.6.1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 25.6.1975 (BGBl. I S. 1542)
AJS	Arbeitskreis Junger Kriminologen
AKPINAR, Ü./ LOPEZ-BLASCO, A./ VINK, J. (1977):	Pädagogische Arbeit mit ausländischen Kindern und Jugendlichen, München
AKSOY, M. (1981):	Zur Ausweisung straffällig gewordener Türken, in: Informationsbrief Ausländerrecht, Jg. 3, H 2 , S. 76-80
ALBRECHT, G. (1974):	Jugendkriminalität, in: KAISER, G. / SACK, F. / SCHELLHOSS, H. (Hg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 137 -143, Freiburg im Breisgau
ALBRECHT,H. J. (1982):	Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg
ALBRECHT, P.-A. LAMNEK, S. (1979):	Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik. Eine Analyse von Daten und Entwicklungen, München

ALBRECHT, P.-A./ PFEIFFER, C. (1979a):	Die Kriminalisierung junger Ausländer. Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen, München
ALBRECHT, P.-A./ PFEIFFER, C. (1979b):	Ausländer vor Gericht, in: WASSERMANN, R. (Hg.) (1979): Menschen vor Gericht, S. 157-167, Neuwied/Darmstadt
ALBRECHT, G. / SACK, F. (1969):	Die Polizei als gesellschaftliche Kontrollinstanz der Kriminalität, in: Kriminologisches Journal, 1. Jg., S. 24 ff.
ALBRECHT, P. A. / SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (1983):	Jugensstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. Strukturen und Probleme, München
Amtsbl.	Amtsblatt
ANSAY, T. / GESSNER, V. (Hg.) (1974):	Gastarbeiter in Gesellschaft und Recht, München
ARBEITSGRUPPE BIELEFELDER SOZIOLOGEN (Hg.) (1973):	Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, 1 Symbolischer Interaktionismus und Enthnomethodologie, Reinbek bei Hamburg
ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.)(1978):	Bericht an die Regierung des Saarlandes, Saarbrücken
AufenthG/EWG:	Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22.7.1969 (BGBl. I S. 927), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116)
AuslG	Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 25. Juli 1978 (BGBl.I. S. 1108)
AuslGVwV oder AuslVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 7.7.1967 (GmBl. S. 231), in der Fassung vom 7.Juli 1978 (GmBl. S. 368)

AUTORENGRUPPE AUSLÄNDER-FORSCHUNG (Hg.) (1981): Zwischen Getto und Knast. Jugendliche Ausländer in der Bundesrepublik. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg

BANTON, M. (1964): The Policeman in the Community, London

BARATH, F. (1978): Kulturkonflikt und Kriminalität, Frankfurt/M. / New York

BECKER, H. S. (1963): Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance, New York

BECKER, H. S. (1973): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt (Original: Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance, New York 1963)

BECKER, K. J. (1981): "Ich wollte lieber arbeiten und Geld verdienen" - Eine Reportage über die Gettosituation junger Ausländer, in: AUTORENGRUPPE AUSLÄNDERFORSCHUNG (Hg.) (1981): Zwischen Getto und Knast. Jugendliche Ausländer in der Bundesrepublik. Ein Handbuch, S. 308-333, Reinbek bei Hamburg

BECKER, P., von (1979): Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien: Die Frage der Rechtmäßigkeit identifizierender Kriminalberichte, Baden-Baden

BERELSON, B. / STEINER, G.-A. (1971)[2]: Menschliches Verhalten. Grundlegende Ergebnisse empirischer Forschung, Forschungsmethoden, Individuelle Aspekte, Bd. 1, Weinheim/Berlin/Basel

BERNSTEIN, B. (1970): Soziale Struktur, Sozialisation und Sprachverhalten. Aufsätze 1958 - 1970, Amsterdam

BEUTEL, P. / KÜFFNER, H./ SCHUBÖ, W. (1980)[3]: SPSS 8. Statistik-Programm System für die Sozialwissenschaften nach Norman H. NIE, C. Hadli, H. Hull, Stuttgart/New York

BGBl.	Bundesgesetzblatt (Teil I oder Teil II)
BGJ	Berufsgrundschuljahr
BGJ-VO-JoA	Verordnung zur Einführung eines zehnten Pflichtschuljahres in der Form des schulischen Berufsgrundbildungsjahres für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (BGJ-Verordnung für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz) vom 18.5.1979 (Amtsbl. S. 502)
BIELEFELD, U./ KREISSL R./ MÜNSTER, T. (1982):	Junge Ausländer im Konflikt. Lebenssituationen und Überlebensformen, München
BINGEMER, K. (1970):	Institutionen und Behörden, in: BINGEMER, K. / MEISTERMANN-SEEGER, E./ NEUBERT, E. (Hg.) (1970): Leben als Gastarbeiter. Geglückte und mißglückte Integration, S. 73-87, Köln/Opladen
BINGEMER, K. / MEISTERMANN-SEEGER, E./ NEUBERT, E. (Hg.) (1970):	Leben als Gastarbeiter. Geglückte und mißglückte Integration, Köln/Opladen
BISCHOFF, D. (1981):	Einleitung, in: AUTORENGRUPPE AUSLÄNDERFORSCHUNG (Hg.) (1981): Zwischen Getto und Knast. Jugendliche Ausländer in der Bundesrepublik, Reinbek bei Hamburg
BOHLE, H. H. (1975):	Soziale Abweichung und Erfolgschancen. Die Anomietheorie in der Diskussion, Neuwied/Darmstadt
BOHNSACK, R. (1973):	Handlungskompetenz und Jugendkriminalität, Neuwied/Berlin
BOHNSACK, R. / SCHÜTZE, F. (1973):	Die Selektionsverfahren der Polizei in ihrer Beziehung zur Handlungskompetenz der Tatverdächtigen, in: KrimJ., 4. Jg., S. 270-290
BOOS-NÜNNING, U./ HOHMANN, M. (Hg.)(1977):	Ausländische Kinder. Schule und Gesellschaft im Herkunftsland, Düsseldorf

BRAUNECK. A. E. (1961): Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, Hamburg

BRISLIN, R.-W./ LONNER, W. J./ THORNDIKE, R.-M.(1973): Cross-Cultural Research Methods, New York u.a.

BRUCKMEIER, K. (1981): Die ausländerrechtliche Lage delinquenter junger Ausländer, in: AUTORENGRUPPE AUSLÄNDER-FORSCHUNG (Hg.) (1981): Zwischen Getto und Knast. Jugendliche Ausländer in der Bundesrepublik. Ein Handbuch, S. 290-307, Reinbek bei Hamburg

BRUINESSEN, M.-M. (1978): Agaha, Shaikh and state, Utrecht

BRUSTEN, M. (1969): Selektive Sanktionierung durch die Polizei, in: Kriminologisches Journal, 1. Jg., S. 25 ff.

BRUSTEN, M. (1971): Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: FEEST, J. / LAUTMANN, R. (Hg.) (1971): Die Polizei.Soziologische Studien und Forschungsberichte, S. 31-70, Opladen

BRUSTEN, M. / FEEST, J./ LAUTMANN, R. (Hg.) (1975): Die Polizei - eine Institution öffentlicher Gewalt. Analysen, Kritik, empirische Daten, Neuwied/Darmstadt

BRUSTEN, M./HOHMEIER, J. (Hg.) (1975): Stigmatisierung 2. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, Neuwied/Darmstadt

BULCZAK, G. (1977): Zur Lage des Jugendstrafvollzugs in Deutschland, unveröffentlichtes Manuskript, o. O.

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hg.) (1980): Die berufliche Bildung ausländischer Jugendlicher in der Bundesrepublik. Beiträge und Ergebnisse der Fachtagung '79 des Bundesinstituts für Berufsbildung. Tagungen und Expertengespräche zur beruflichen Bildung, Heft 3, Berlin

BUNDESKABINETT (Hg.) : (1981):	Beschlüsse des Bundeskabinetts vom 2.12.1981, in: Informationsbrief Ausländerrecht, 3. Jg., S. 306 - 307
BUNDESKRIMINALAMT (Hg.) (1967-1984):	Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden
BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG (Hg.)(1977):	Arbeitsförderungsgesetz (AFG) mit Anhang Sozialgesetzbuch, Bonn
BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG (Hg.) (1981):	Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland. - Repräsentativuntersuchung '80-, Bonn
BUNDESREGIERUNG (Hg.) (1980):	Weiterentwicklung der Ausländerpolitik. Beschlüsse der Bundesregierung vom 19. März 1980, o.O.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVJ	Berufsvorschuljahr
CEPNI, M.-K. (1980):	Türkische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Einsatz im Gastgeberland und ihr Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung ihres Heimatlandes, Freiburg
CHAIDOU, A. (1984):	Junge Ausländer aus Gastarbeiterfamilien in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Kriminalität nach offizieller Registrierung und nach ihrer Selbstdarstellung, Frankfurt/M. / Bern / New York
CHRISTE, G. (1980):	Schichtspezifische Sozialisation - ein Konzept zur Legitimation sozialer Ungleichheit? Bildungsreform und schichtspezifische Sozialisationsforschung in der Bundesrepublik, Frankfurt/New York

CLOWARD, R.-A./ OHLIN, L-E. (1960):	Delinquency and Opportunity. A Theorie of Delinquent Gangs, Glencoe/Ill.
COENEN, S. (1966):	Die Kriminalität der Gastarbeiter im Landgerichtsbezirk Düsseldorf. Eine vergleichende Darstellung des strafrechtlichen Verhaltens der italienischen, griechischen und spanischen Arbeitskräfte in der Zeit von 1959 - 1963, München
COHEN, A.-K. (1955):	Delinquent Boys, New York
COHEN, A.-K. (1968):	Abweichung und Kontrolle, München
CREIFELDS, C. (1983)[7]:	Rechtswörterbuch. München
CREMER, G. (1977):	Sozialisationsbedingungen ausländischer Kinder und Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland - Eine Literatur- und Forschungsdokumentation. Deutsches Jugendinstitut, München
CROMWELL, P. F. u.a. (1978):	Introduction to juvenile delinquency. Text and readings, New York
DELGADO, M.-J. (1972):	Die Gastarbeiter in der Presse, Opladen
DER SPIEGEL (Hg.) (1973):	Unterprivilegiert. Eine Studie über sozial benachteiligte Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied/Berlin
DER SPIEGEL (Hg.) (1980):	Raus mit dem Volk. Bomben und Hetzparolen - in der Bundesrepublik wächst der Haßt gegen die Ausländer, in: DER SPIEGEL, 34. Jg., Nr. 38, S. 19-26
DER SPIEGEL (Hg.) (1983a):	"Kannze nur Kanalarbeiter werden". Die Misere der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik (II): Das Berufsgrundbildungsjahr, Nr. 28, S. 118 - 126

DER SPIEGEL (Hg.) (1983b):	"Kannze nur Kanalarbeiter werden". Die Misere der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik (III): Das Berufsvorbereitungsjahr, Nr. 29, S. 119 - 125
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DKG 1	Deutsche Kontrollgruppe 1
DKG 2	Deutsche Kontrollgruppe 2
DÖRMANN, U. (1975):	Kriminalität und Lebenssituation, in: Die Polizei, S. 126
DOHSE, K. (1981):	Ausländische Arbeiter und bürgerlicher Staat. Genese und Funktion von staatlicher Ausländerpolitik und Ausländerrecht. Vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik Deutschland, Königstein/Ts.
DOLDE, K.-P. (1972):	Die politischen Rechte der Ausländer in der BRD, Berlin
DOLDE, G. (1978):	Sozialisation und kriminelle Karriere, eine empirische Analyse der sozio-ökonomischen und familialen Sozialisationsbedingungen männlicher Strafgefangener im Vergleich zur "Normal"-Bevölkerung, München
DONNER, O. / OHDER, G./ WESCHKE, E. (1981):	Straftaten von Ausländern in Berlin, in: AUTORENGRUPPE AUSLÄNDERFORSCHUNG (Hg.) (1981): Zwischen Getto und Knast. Jugendliche Ausländer in der Bundesrepublik, S. 43-145, Reinbek bei Hamburg
DREITZEL, H. P. (1968):	Die gesellschaftlichen Leiden und das Leiden an der Gesellschaft, Stuttgart
DREVER, J. / FRÖHLICH, W.-D. (Hg.) (1971)[5]:	Wörterbuch zur Psychologie
DURKHEIM, E. (1951):	Suicide, Glencoe/Ill.
DURKHEIM, E. (1961):	Die Regeln der soziologischen Methode, Neuwied

DURKHEIM, E. (1966):	Über die Anomie, in: MILLS, C.W.: Klassik der Soziologie (1966).Eine polemische Auslese, S. 394-436, Frankfurt/M.
DURKHEIM, E. (1968):	Kriminalität als normales Phänomen, in: SACK, F. / KÖNIG, R. (Hg.) (1968): Kriminalsoziologie, Frankfurt/M.
DURKHEIM, E. (1977):	Über die Teilung der sozialen Arbeit, Frankfurt/M.
DVAuslG	Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz in der Fassung vom 29.6.1976 (BGBl. I S. 1717) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.7.1980(BGBl. I S. 960)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ENA	Europäisches Niederlassungs-abkommen vom 13.12.1955 nebst Protokoll, verkündet mit Gesetz vom 30.9.1959 (BGBl. II S. 997), in Kraft getreten am 23.2.1965 gem. Bek. d. BM Ausw. vom 30.7.1965 (BGBl. II S. 1099)
EISENBACH-STANGL, I./ STANGL, W. (1979):	Strukturen von Definitionen und Definitionen von Strukturen - Überlegungen zur Labeling-Theorie, in: Kriminologisches Journal, 11. Jg., S. 306-319
ERIKSON, K. T. (1962):	Notes on the Sociology of Deviance, in: Social Problems 9, S. 307 - 314
ERIKSON, K. T. (1966):	Wayward Puritans: A study in the sociology of deviance, New York
ESTERMANN, J. (1984):	Strafgefangene. Selektive Sanktionierung, Definition abweichenden Verhaltens und Klassenjustiz, Frankfurt/M. u.a.
EuGH	Europäischer Gerichtshof (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft)

EWERS, K. / LENZ, P. (1977): Die Ausländerbeschäftigung unter dem Druck von Wirtschaftskrise und "Konsolidierungspolitik", in: OFFE, C. (Hg.) (1977): Opfer des Arbeitsmarktes. Zur Theorie der strukturierten Arbeitslosigkeit, Neuwied/Darmstadt

FEEST, J. / BLANKENBURG, E. (1972): Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Reaktion, Düsseldorf

FEEST, J. / LAUTMANN, R. (Hg.) (1971): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen

FELTES, T. (1980): Kriminalberichterstattung in der Tagespresse. Eine Analyse von Tageszeitungen des Frankfurter Raumes. Arbeitsbericht aus dem Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg, Heft 3, Hamburg

FERCHHOFF, W. / PETERS, F. (1981): Die Produktion abweichenden Verhaltens - Zur Rekonstruktion und Kritik des Labeling Approach -, Bielefeld

FISCHER - KOWALSKY, M./ LEITNER, F. / STEINERT, H. (1975): Statusprobleme zwischen Polizei und Bevölkerung und ihre Bewältigung in der Produktion einer unteren Unterschicht, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK) (Hg.): Die Polizei, S. 99-112, Neuwied/Darmstadt

FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hg.) (1981): Repräsentativuntersuchung '80 zur Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

FRIEDRICHS, J. (1973): Methoden empirischer Sozialforschung, Reinbek b. Hamburg

FRIEDRICHS, J. (Hg.) (1973): Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens, Stuttgart

GARFINKEL, H. (1956): Conditions of Successful Degration Ceremonies, in: American Journal of Sociology, Vol. 61, H 2 , S. 420-424 (deutsch: GARFINKEL, H. (1977): Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszeremonien, in: LÜDERSSEN, K. / SACK, F. (Hg.) (1977): Seminar Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 2, Strafprozeß und Strafvollzug, S. 31-40, Frankfurt/M.

GEHMACHER, E./ KUBAT, D. / MEHRLÄNDER,U. (Hg.) (1978): Ausländerpolitik im Konflikt. Arbeitskräfte oder Einwanderer? Konzepte der Aufnahme- und Entsenderländer, Bonn

GERLACH, F. (1983): Jugend ohne Arbeit und Beruf. Zur Situation Jugendlicher am Arbeitsmarkt, Frankfurt/M./ New York

GIESECKE, H. (1968): Didaktische Probleme der Freizeiterziehung, in: GIESECKE, H. (Hg.): Freizeit- und Konsum-Erziehung (Paedagogica 2), S. 219-238, Göttingen

GOEPPINGER, H. (1980)[4]: Kriminologie, München

GOFFMANN, E. (1977)[2]: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt/M.

GOLDSTEIN, J. (1969): Police Discretion Note to Invoke the Criminal Process. Low Visibility Decisions in the Administration of Justice, in: Yale Law Journal 69. Jg., S. 543 - 594

GRUBER, H. B. (1969): Kriminalität der Gastarbeiter. Zusammenhang zwischen kulturellem Konflikt und Kriminalität. Untersuchung in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Jahre 1964/65, Diss., Hamburg

GRUNENBERG, N. (1984): Einbürgerung ist eine politische Parole, aber keine Lösung, in: DIE ZEIT, Nr. 39, S. 10

GUTSCHERA, H. / WALZ, H. D. (1975): 'Freizeit' als Thema des Religionsunterrichts (mit Elementen für den Unterricht der Sekundarstufe I), in: AUER, A. / BIESINGER, A. / GUTSCHERA, H. (Hg.) (1975): Moralerziehung im Religionsunterricht, S. 152-172, Freiburg/Basel/Wien

HACK, L. u.a. (1978): Leistung und Herrschaft. Soziale Strukturzusammenhänge subjektiver Relevanz bei jüngeren Industriearbeitern, Frankfurt/New York

HAMBURGER, F. / SEUS, L. / WOLTER, O. (1981): Zur Delinquenz ausländischer Jugendlicher - Bedingungen der Entstehung und Prozesse der Verfestigung -, Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden

HARDER, E. (1978): Zukunftschancen der Kinder ausländischer Arbeitnehmer. Dokumentation, St. Augustin

HARDT, H.L.A. (1968): Punishment and Responsibility. Essays in the Philosophy of Law, Oxford

HARDT, H.L.A. (1951): The Ascription of Responsibility and Rights, in: FLEW, A. (1951): Essays on Logic and Language, S. 145-167, Oxford

HARTFIEL, G. (1972): Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart

HARTNACK, J. (1962): Wittgenstein und die moderne Philosophie, Stuttgart

HECKER, U. / SCHMIDT-HACKENBERG, D. (1980): Bildungs- und Beschäftigungssituation ausländischer Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland. - Teil I: Grunddaten der Befragung - Berlin Bundesinstitut für Berufsbildung (Hg.) (1980): Berichte zur beruflichen Bildung, Heft 30

HEINE, E. (1981): Ausländer in der veröffentlichten Meinung. Perspektiven einer Integration, in: AUTORENGRUPPE AUSLÄNDERFORSCHUNG (Hg.) (1981): Zwischen Getto und Knast. Jugendliche Ausländer in der Bundesrepublik. Ein Handbuch, S. 19-42, Reinbek bei Hamburg

HELDMANN, H. H. (1979)^2: Ausländerrecht. Textsammlung. Mit alphabetischem Wegweiser durch das gesamte Ausländerrecht, Köln

HELFEN, P. / LAGA, G. (1975): Ein Vergleich zweier Instrumente zur Messung sozialer Schichtung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 27. Jg., S. 141- 154.

HESS, H. (1983): Probleme der sozialen Kontrolle, in: KERNER, H. J. / GÖPPINGER, H./ STRENG, F. (1983): Festschrift für Heinz Leferenz. Sonderdruck aus Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht, Heidelberg

HINZ, L. (1971): Das Berufs- und Gesellschaftsbild von Polizisten, in: FEEST, J. / LAUTMANN, R. (Hg.) (1971): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, S. 122 - 146, Opladen

HÖFFE, O. (1981): Moral und Recht: eine philosophische Perspektive, in: HÖFFE, O. / KADELBACH, G. / PLUMPE, G. (1981): Praktische Philosophie. Ethik II, S. 51-64, Frankfurt/M.

HOFFMANN, B. / OPPERSKALSKI, M. / SOLMAZ, E. (1981): Graue Wölfe, Koranschulen, Idealistenvereine. Türkische Faschisten in der Bundesrepublik, Köln

HOLTBRÜGGE, H. (1981)^2: Türkische Familien in der Bundesrepublik. Erziehungsvorstellungen und familiale Rollen- und Autoritätsstruktur, Duisburg

HUBER, B. (1982):	Familiennachzug und Grundgesetz. Zu den Beschlüssen des Bundeskabinetts vom 2. Dezember 1981 "zur sozialverantwortlichen Steuerung" der Familienzusammenführung von Ausländern aus Nicht-EG-Staaten, in: Informationsbrief Ausländerrecht, 4. Jg., S. 1-5
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht (1979 ff.)
ISO	Institut für Sozialwissenschaften
ISOPLAN (Hg.) (1981):	Modellprojekt MBSE-Lehrerfortbildung. Länderkundliche Informationen TÜREI, Saarbrücken/Bonn
ITALIENISCHE KATHOLISCHE MISSION/ ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (Hg.) (1979):	Italienische Familien mit Kindern im Stadtverband, St. Ingbert
IWF	Internationaler Währungsfonds
JGG	Jugendgerichtsgesetz in der Fassung vom 11.12.1974 (BGBl. I 3427), zuletzt geändert am 5. 10. 1978 (BGBl. I 1645)
JURECKA, P. / WERTH, M. (1980):	Mobilität und Reintegration. Analyse der wirtschaftlichen, sozialen und entwicklungspolitischen Effekte der Migration von ausländischen Arbeitnehmern - untersucht am Beispiel der Rückwanderung in die Türkei, Saarbrücken
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25.4.1977 (BGBl. I 634, ber. 795), zuletzt geändert am 18.8.1980 (BGBl. I 1469)
KAISER, G. (1969):	Die Kriminalität der Gastarbeiter und ihre Erklärung als Kulturkonflikt. Überprüfung der Hypothese des Kulturkonflikts, in: Kriminalistik, 23. Jg., S. 365-369

KAISER, G. (1974): Gastarbeiterkriminalität und ihre Erklärung als Kulturkonflikt, in: ANSAY, T. / GESSNER, V. (Hg.) (1974): Gastarbeiter in Gesellschaft und Recht, S. 208-240, München

KAISER, G. (1979)[4]: Kriminologie, Heidelberg/Karlsruhe

KAISER, G. (1982)[3]: Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter, Weinheim/Basel

KAISER, G. / SACK, F./ SCHELLHOSS, H. (Hg.) (1974): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Freiburg im Breisgau

KBZ Kriminalitätsbelastungsziffer

KECKEISEN, W. (1974): Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach, München

KELSEN, H. (1975)[2]: Was ist Gerechtigkeit?, Wien

KERNER, H. J. (1973): Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik, München

KESKIN, H. (1981): Die Türkei. Vom Osmanischen Reich zum Nationalstaat. Werdegang einer Unterentwicklung, Berlin

KILIAS, M. (1977): Strukturelle Determinanten der Delinquenz bei Fremdarbeitern unter besonderer Berücksichtigung der zweiten Generation. Eine explorative Studie am Beispiel der Städte Zürich und Genf, in: Schweizer Zeitschrift für Soziologie, Nr. 2, S. 3 - 33

KISSROW, W. (Hg.) (1980)[6]: Ausländerrecht. Vorschriftensammlung mit einer erläuternden Einführung, Neue Kommunale Schriften 25, Köln usw.

KITSUSE, J.-J./ CICOUREL, A.-V. (1963): A Note on the Uses of Official Statistics, in: Social Problems 11, S. 131 - 139

KLEINING, G. / MOORE, H. (1968): Soziale Selbsteinstufung, ein Instrument zur Messung sozialer Schichten, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 20. Jg., S. 502-552

KLEINKNECHT, T. (Hg.) (1981)[35]: Strafprozeßordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, München

KLOESEL/CHRIST (Hg.) (1980)[2]: Deutsches Ausländerrecht, Kommentar zum Ausländerrecht und zu den wichtigsten ausländerrechtlichen Vorschriften, Loseblattsammlung, Stand: Oktober 1980, Stuttgart usw.

KÖNIG, R. (1968): Theorie und Praxis in der Kriminalsoziologie, in: SACK, F. / KÖNIG, R. (Hg.) (1968): Kriminalsoziologie, Frankfurt/M.

KÖNIG, R. (Hg.) (1976): Handbuch der empirischen Sozialforschung, Band 5: Soziale Schichtung und Mobilität, Stuttgart

KOL Knowledge and Opinion about Law (= Wissen und Einstellung der Bevölkerung über das Recht)

KRIELE,M. (1981): Legitimität und Widerstand, in: HÖFFE, O. / KADELBACH, G. / PLUMPE, G. (Hg.) (1981): Praktische Philosophie. Ethik 2, S. 36-50, Frankfurt/M.

KÜHN, H. (1969): Stand und Weiterentwicklung der Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien in der Bundesrepublik Deutschland - Memorandum des Beauftragten der Bundesregierung -, Bonn

KÜRZINGER,J. (1978): Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion, Berlin

KUTCHINSKY, B. (1973): The Legal Consciousness: A Survey of Research on Knowledge and Opinion about Law, in: PODGORECKI u. a.(1973):Knowledge and Opinion about Law. Law in Society Series, London

LAMNEK, S. (1977): Kriminalitätstheorien kritisch. Anomie und Labeling im Vergleich, München

LAMNEK, S. (1979): Theorien abweichenden Verhaltens, München

LANG, H. / KNUDSEN, H. (Hg.) (1980): Schulrecht. Ergänzbare Sammlung für Schule und Schulverwaltung in Landesausgaben. Ausgabe für das Saarland, Bd. 1, Saarbrücken/ Neuwied

LAUTMANN, R. (1971): Politische Herrschaft und polizeilicher Zwang, in: FEEST, J. / LAUTMANN, R. (Hg.) (1971): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, S. 11-30, Opladen

LEMERT,E.-M. (1951): Social Pathology. A Systematic Approach to the Study of Sociopathie Behavior, New York

LEMERT, E.-M. (1964): Social Structure, Social Control, and Deviation, in: CLINARD, M.-B. (1964): Anomie and Deviant Behavior, A Discussion and Critique, Glencoe / Ill.

LEMERT, E.-M. (1967): Human Deviance, Social Problems, and Social Control. Englewood Cliffs / New Jersey

LEVITT, E.-E. (1976)[3]: Die Psychologie der Angst, Stuttgart u. a.

LEWKOWICZ, M. (Hg.) (1980): Sozialatlas des Saarlandes. Soziale Infrastruktur in einem Bundesland. Bestandsaufnahme und Kommentar, Saarbrücken

LIEBHARDT, E.-H. (1971): Nationalismus in der Tagespresse 1949 - 1966, Meisenheim

LUDWIG, W. (1982): Mehrfachtäter im Kontext gesellschaftlicher Produktion von Jugendkriminalität. Eine Untersuchung anhand von Polizeiakten, in: SCHÜLER/SPRINGORUM (Hg.) (1982): Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität, S. 86 - 125, München

LÜDERSSEN, K. / SACK,F. (Hg.) (1977): Seminar Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 2, Strafprozeß und Strafvollzug, Frankfurt/M.

MALINOWSKI, M./ MÜNCH, U. (1975): Soziale Kontrolle. Soziologische Theoriebildung und ihr Bezug zur Praxis der sozialen Arbeit, Neuwied/Darmstadt

MANNHEIM, H. (1965b): Comparative Criminology. The Sociology of Crime, Bd. 2, London

MANSEL, J. (1985): Soziale Lage, Kriminalisierung und Wahrnehmung sozialer Kontrolle von jungen Deutschen, Türken und Italienern. Zwischenbericht des DFG-Projekts (Ba 543/6-3): Soziale Lage, Kriminalisierung und Wahrnehmung sozialer Kontrolle von jungen Deutschen, Türken und Italienern. Schriftleitung: Prof. Dr. A. BARATTA, Universität des Saarlandes, unveröffentlichter Bericht aus der Reihe "Arbeiten aus dem Institut für Rechts- und Sozialphilosophie", Saarbrücken

MARKEFKA, M. (1982)[4]: Vorurteile - Minderheiten - Diskriminierung. Ein Beitrag zum Verständnis sozialer Gegensätze, Neuwied/Darmstadt

MARPLAN - INSTITUT (Hg.) (1977): Forschungsgesellschaft für Markt und Verbrauch mbH (Hg.) (1977): Gastarbeiter in der BRD. Fragen der Mobilität und Reintegration (vervielfältigter Tabellenband), Offenbach

MAYNTZ, R. / HOLM, K. / HÜBNER, P. (1971)^2:	Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie, Opladen
MBSE	Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung
Mc RAE, V. (1981)^2:	Die Gastarbeiter. Daten, Fakten, Probleme, München
MEHRLÄNDER, U. (1978b):	Bundesrepublik Deutschland, in: GEHMACHER, E. / KUBAT,D. / MEHRLÄNDER, U. (Hg.) (1978): Ausländerpolitik im Konflikt. Arbeitskräfte oder Einwanderer? Konzepte der Aufnahme- und Entsenderländer, S. 115-137, Bonn
MEHRLÄNDER, U. (1978):	Einflußfaktoren auf das Bildungsverhalten ausländischer Jugendlicher. Vergleich italienischer und deutscher Auszubildender und Jungarbeiter, Bonn
MERTON, R.-K.(1957):	Social Theory and Social Structure, Glencoe/Ill.
MERTON, R.-K. (1968):	Sozialstruktur und Anomie, in: SACK,F. / KÖNIG, R. (Hg.) (1968): Kriminalsoziologie, S. 283-313, Frankfurt/M.
MILLER, W.-B. (1968):	Lower Class Culture as a Generating Milieu of Gang Delinquency, in: The Journal of Social Issues 24, S. 5 - 19
MINTA, H. / WOHLLEBEN, R. / WEICKEN, H. (Hg.) (o. J.):	Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland. Ratgeber zum Ausländerrecht, 2 Bde., Loseblattsammlung, Stand: Oktober 1980, Frankfurt/M.
MOORE, H. / KLEINING,G. (1960):	Das soziale Selbstbild der Gesellschaftsschichten, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 12, S. 86 - 117
MÜLLER, C. W. (1965):	Jugendpflege als Freizeiterziehung (Sozialpädagogisches Forum 2), Weinheim

m.w.N.	mit weiteren Nennungen
NEUMANN, U.:	Türkei, in: BOOS-NÜNNING, U. / HOHMANN, M. (Hg.) (1977): Ausländische Kinder: Schule und Gesellschaft im Herkunftsland, S. 233 - 283, Düsseldorf
NEUMANN, U. / REICH, H.-H.(1978)^2:	Türkische Kinder - deutsche Lehrer. Probleme im Unterricht: Erklärungen und Hilfen, Düsseldorf
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development (deutsch: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OEVERMANN, U. (1970):	Sprache und soziale Herkunft. Ein Beitrag zur Analyse schichtenspezifischer Sozialisationsprozesse und ihrer Bedeutung für den Schulerfolg, veröffentlicht in der Reihe "Studien und Berichte", des Instituts für Bildungsforschung in der Max - Planck-Gesellschaft, Bd. 18, Berlin
OFFE, C. (Hg.) (1977):	Opfer des Arbeitsmarktes. Zur Theorie der strukturellen Arbeitslosigkeit, Neuwied/ Darmstadt
PAPALEKAS, Ch. J. (Hg.) (1983):	Die Ausländerfrage. Gastarbeiter im Spannungsfeld von Integration und Reintegration, Herford
PETERS, D. (1971):	Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter, in: FEEST, J. / LAUTMANN, R.: Die Polizei, S. 93-106, Opladen
PETERS, D. (1975):	Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter, in: LÜDERSSEN, K. / SACK, F. (Hg.) (1975): Seminar: Abweichendes Verhalten I, S. 274-290, Frankfurt/M.

PILIAVIN, I. / BRIAR, S. (1964): Police Encounters with Juveniles, in: American Journal of Sociology, Volume LXX , Nr. 1, S. 206-214

PILIAVIN, I. / BRIAR, S. (1977): Polizeibegegnungen mit Jugendlichen, in: LÜDERSSEN, K. / SACK, F. (Hg.) (1977): Seminar Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 2, Strafprozeß und Strafvollzug, S. 87-103, Frankfurt/M.

PITTS, J.-R. / ETZIONI, A. (1968): Social Control, in: SILLS, D. L. (Hg.) (1968): International Encyclopedia of Social Sciences, S. 381 - 402

PODGORECKI, A. (1967): Dreistufen-Hypothese über die Wirksamkeit des Rechts, in: HIRSCH, E.-E. /REHBINDER, M. (Hg.) (1967): Studien und Materialen zur Rechtssoziologie, S. 271-283, Köln/Opladen

PONGARTZ, L. / HÜBNER, H.-O. (1959): Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung, eine Hamburger Untersuchung über das Schicksal aus der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe entlassener Jugendlicher, Darmstadt/Berlin/Neuwied

QUENSEL, S. (1971): Delinquenzbelastung und soziale Schicht bei nichtbestraften männlichen Jugendlichen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 54, S.236-262

RASEHORN, T. (1974): Recht und Klassen. Zur Klassenjustiz in der Bundesrepublik, Darmstadt/Neuwied

REA restliche europäische Anwerbestaaten (Spanien, Portugal, Jugoslawien, Griechenland)

RITTSTIEG, H. (1979): Zur Rechtslage junger Ausländer, in: ZRP, H 1, S. 13-18

RODEL, G. (1976): Untersuchung zur Kriminalität der ausländischen Arbeitnehmer, Diss. Hamburg

RÖSSMANN, E. (1968): Zur Ausbildung von Polizeibeamten in der Verbrecherbekämpfung, in: Die Polizei, H 3, S. 89 - 92

ROTH, J. (1977): Aufstand im wilden Kurdistan, Baden-Baden

ROTH, J. u. a. (1978): Geographie der Unterdrückten - die Kurden, Reinbek bei Hamburg

ROTH, J. / TAYLAN, K. (1983)[3]: Die Türkei. Republik unter Wölfen, Bornheim-Merten

RUBINGTON, E. / WEINBERG, M. S. (Hg.) (1968)[2]: Deviance. The Interactionist Perspective. Texts and Readings in the Sociology of Deviance, New York/London

RÜTHER, W. (1975): Abweichendes Verhalten und labeling approach, Köln/ Berlin

SACK, F. (1968): Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: SACK, F. / KÖNIG, R. (Hg.) (1968): Kriminalsoziologie,S. 431-475, Frankfurt/M.

SACK, F. (1969): Probleme der Kriminalsoziologie, in: KÖNIG, R. (Hg.) (1969): Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 2, S. 901-1049, Stuttgart

SACK, F. (1971): Die Idee der Subkultur, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 23, S. 261-282

SACK, F. (1973a): Zur Definition der Gewalt - am Beispiel Jugend, in: NEIDHARDT,F. u.a. (1973): Aggressivität und Gewalt in unserer Gesellschaft, S. 39-61, München

SACK, F. (1973b): Zu einem Forschungsprogramm für die Kriminologie, in: Kriminologisches Journal, S. 251-254

SACK, F. (1972): Definition von Kriminalität als politisches Handeln, der labeling approach, in: Kriminologisches Journal, 4. Jg., H 1, S. 3-31

SACK, F. (1974): Kulturkonflikt, in: KAISER, G. / SACK, F. / SCHELLHOSS, H. (Hg.) (1974): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 207 - 211, Freiburg

SACK, F. (1974c): Schicht und Klasse, in: KAISER, G. / SACK, F. / SCHELLHOSS, H. (Hg.) (1974): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 284-290, Freiburg/Basel/Wien

SACK, F. (1974d): Dunkelfeld, in: KAISER, G. / SACK, F. /SCHELLHOSS, H. (Hg.): (1974): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 64-70, Freiburg

SACK, F. / FENN, H. (Hg.) (1968): Kriminalsoziologie, Frankfurt/M.

SCHAFFSTEIN, F. (1961)[6]: Jugendstrafrecht, Stuttgart usw.

SCHELSKY, H. (1957): Die skeptische Generation, Köln/Düsseldorf

SCHELSKY, H. (1965): Auf der Suche nach Wirklichkeit, Köln

SCHEUCH, E. / DABEIM, H.-J. (Mitarb.) (1961): Sozialprestige und soziale Schichtung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 5, S. 65-103

SCHILDWEIER, A. (1975): Integration und Wohnen, GEWOS, Hamburg

SCHILLING, J. (1973): Jugend und Freizeit. Eine kritische Analyse, empirische Arbeiten, Tübingen

SCHILLING, J. (1977): Freizeitverhalten Jugendlicher. Eine empirische Untersuchung ihrer Gesellungsformen und Aktivitäten, Weinheim / Basel

SCHMITZ-SCHERZER, R. (Hg.) (1974): Freizeit, Frankfurt/M.

SCHRADER, A. / NIKLES, B. / GRIESE, H.-M. (1979)^2: Die zweite Generation. Sozialisation und Akkulturation ausländischer Kinder in der Bundesrepublik, Kronberg

SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (Hg.) (1982): Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität, München

SCHÜTZ, A. (1962): Collected Papers, Bd. 1, The Problem of Social Reality, Den Haag: Nijhoff

SCHÜTZ, A. (1965): Collected Papers, Bd. 2, The Problem of Social Reality, Den Haag: Nijhoff

SchulpflichtG Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) vom 11.3.1966 (Amtsbl. S. 205) in der Fassung vom 2.8.1974 (Amtsbl. S. 709), in der Fassung vom 13.11.1974 (Amtsbl. S.1011, 1015) vom 21.6.1978 (Amtsbl. S. 674, 677) und vom 30.1.1980(Amtsbl. S. 277)

SCHUMANN, K.-F. (1973): Ungleichheit, Stigmatisierung und abweichendes Verhalten. Zur theoretischen Orientierung kriminologischer Forschung, in: Kriminologisches Journal, 5. Jg., S. 81-96

SCHUR, E.-M. (1974): Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle. Etikettierung und gesellschaftliche Reaktion, Frankfurt

SCHWARTZ, R.-D. / SKOLNICK, J.-H. (Hg.) (1970): Society and the legal order. Cases and materials in the sociology of law, New York/ London

SEIBEL, D.-H. (1973): Gesellschaft im Leistungskonflikt, Düsseldorf

SELLIN, T. (1938): Culture Conflict and Crime, New York

SENGENBERGER, W. (1978): Einführung: Die Segmentation des Arbeitsmarkts als politisches und wissenschaftliches Problem, in: SENGENBERGER, W. (Hg.) (1978): Der gespaltene Arbeitsmarkt. Probleme der Arbeitsmarktsegmentation, Frankfurt/M./ New York

SENGENBERGER, W. (Hg.) (1978): Der gespaltene Arbeitsmarkt, Frankfurt/M./New York

SHAW, C.-R. u.a. (1929): The Delinquency Areas, Chicago

SHAW, C.-R. / Mc KAY, H.-D. (1942): Juventile Delinquency and Urban Areas: A Study of Delinquency in Relation to Differential Characteristics of Local Communities in American Cities, Chicago

SIEWERT, H.-J. (1974): Ausländische Arbeiter - unsere industrielle Reservearmee, in: Vorgänge, 10. Jg., S. 54-65

SMAUS, G. (1981): Theorielosigkeit und politische Botmäßigkeit der KOL-Untersuchungen, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 2. Jg., H 2, S. 245 - 277

SMAUS, G. (1985): Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung, Opladen

SPAICH, H. (Hg.) (1982): Asyl bei den Deutschen. Beiträge zu einem gefährdeten Grundrecht, Reinbek bei Hamburg

SPIEGEL-Redaktion (Hg.) (1973): Unterprivilegiert. Eine Studie über sozial benachteiligte Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied/Berlin

SPIEGELBERG, R. (1971): Einige Daten über Rekrutierung und Ausbildung der Polizei, in: FEEST, J. / LAUTMANN, R. (Hg.) (1971): Die Polizei, Soziologische Studien und Forschungsberichte, S. 71-92, Opladen

SPÖRL, G. (1984): Die Angst vor den Fremden. Die Bundesrepublik - ein Nicht-einwanderungsland mit Einwanderern, in: DIE ZEIT, Nr. 39, S. 9 f.

SPRACHVERBAND Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V. (Hg.) (o.J.): MBSE. Inhalt: Rahmenvorstellungen für Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung junger Ausländer - MBSE -. Veröffentlicht im Runderlaß Nr.339/79 der Bundesanstalt für Arbeit, Stand September 1979, o. O.

SPRINGER, W. (1973): Kriminalitätstheorien und ihr Realitätsgehalt. Eine Sekundäranalyse amerikanischer Forschungsergebnisse zum abweichenden Verhalten, Stuttgart

STALLBERG, F.-W. (Hg.) (1975): Abweichung und Kriminalität. Konzeptionen. Kritik. Analysen, Hamburg

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.) (1975 ff.): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Fachserie 1. Reihe 1-4, Wiesbaden

STEFFEN, W. (1976): Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. BKA-Forschungsreihe, Bd. 4, Wiesbaden

STEFFEN, W., u.a.(1979): Kinder- und Jugendkriminalität in Bayern. Statistische Befunde und polizeiliche Bekämpfungsmaßnahmen. Bayerisches Landeskriminalamt, München

StGB Strafgesetzbuch in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I 1), zuletzt geändert am 28. 3. 1980 (BGBl. I 373)

STONE, G. P. / FABERMANN, H. A. (Hg.) (1970): Social Psychology through symbolic Interaction, Toronto

StPO Strafprozeßordnung

STÜWE, G. (1982): Türkische Jugendliche. Eine Untersuchung in Berlin-Kreuzberg, Bensheim

StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVR	Straßenverkehrsrecht
SUTHERLAND, E.-R./ CRESSEY, D.-R. (1960)[6]:	Principles of Criminology, Chicago
SUTHERLAND, E.-H. (1947)[4]:	Principles of Criminology, New York
SYKES, G. M./ MATZA, A. D. (1968), (1979[3]):	Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz, in: SACK, F. / KÖNIG, R. (Hg.) (1968), (1979[3]): Kriminalsoziologie S. 360 - 371, Frankfurt/M.
TANNENBAUM, F. (1951)[2]:	Crime and Community, London (erste Aufl. 1938)
THOMAS, W. /SWAINE, D. (1970):	Situations defined as real are real in their conesquences in: STONE, G.-P. / FABERMANN, H.-A. (Hg.) (1970): Social Psychology through symbolic Interaction, Toronto
TROMMER, L. / KÖHLER, H. (1981):	Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation und Analyse amtlicher Statistiken, München
TÜRKEI-INFO (Hg.) (1980):	Zur politischen Entwicklung in der Türkei, Münster
ÜCÜNCÜ, S. (1981a):	Die Wirtschaftskrise in der Türkei von 1979 bis Ende 1981, Frankfurt/M.
ÜCÜNCÜ, S. (1981b):	Die Chancenungleichheit von Jugendlichen in der Türkei, Frankfurt/M.
ÜCÜNCÜ, S. (1982):	Strategien in der Ausländerpolitik - Ein theoretischer Überblick über die Integrationsmöglichkeiten der ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, Münster
VILLMOW, B. (1977):	Schwereeinschätzung von Delikten, schicht- sowie altersspezifische Einstellungen sowie Einstellungen von Tätern und Opfern bei 14- bis 25jährigen männlichen Probanden einer südbadischen Kleinstadt, Berlin

VILLMOV, B. / STREPHAN, E./ ARNOLD, H. (Mitarb.) (1983): Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Eine Analyse erfragter Delinquenz und Viktimisierung sowie amtlicher Registrierung, Freiburg

WALZ, H.-D. (1980): Sozialisationsbedingungen und Freizeitverhalten italienischer Jugendlicher. Eine empirische Untersuchung in einer süddeutschen Kleinstadt, München

WASSERMANN, R. (1974): Justiz im sozialen Rechtsstaat, Darmstadt/Neuwied

WASSERMANN, R. (Hg.) (1979): Menschen vor Gericht. Demokratie und Rechtsstaat, Neuwied/Darmstadt

WATZLAWICK, P., / WEAKLAND, J. / FISCH, R. (1974): Lösungen. Zur Theorie und Praxis menschlichen Wandels, Stuttgart

WehrstrafG Wehrstrafgesetz in der Fassung vom 24.5.1974 (BGBl. I 1213), Änderung vom 21.12.1979 (BGBl. I 2326)

WehrstrafR Wehrstrafrecht

WEIDELENER, H. / HEMBERGER, F. (Hg.) (1979): Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Vorschriftensammlung mit erläuternder Einführung, München

WEIS, K. (1975): Der Übergang von informeller zu formeller sozialer Kontrolle, in: Kriminologisches Journal, 7. Jg., S. 125 - 131

WEIS, K. / MÜLLER-BAGEHL, R. (1971): Private Strafanzeigen, in: Kriminologisches Journal, 3. Jg., S. 185 - 194

WEISS, R. (1984): Jugendarbeitslosigkeit - ein internationales Problem, in: GOEBEL, U. / SCHLAFFKE, W. (Hg.): Berichte zur Bildungspolitik 1984/85 des Instituts der deutschen Wirtschaft, S. 159-193, Köln

WERKENTIN, F.-L. / HOFFERBERT, M. / BAURMANN, M. (1972): Kriminologie als Polizeiwissenschaft, oder: Wie alt ist die neue Kriminologie?, in: Kritische Justiz, 3. Jg., S. 222 - 252

WISWEDE, G. (1979)^{2}: Soziologie abweichenden Verhaltens, Stuttgart usw.

WOLFGANG, M.-E./ FERRACUTI, F. (1967): The Subculture of Violence. Toward a Integrated Theory in Criminology, London

YABLONSKI, L. (1962): The Violent Gang, New York

YABLONSKI, L. (1973): The Delinquent Gang as a Near Group, in: RUBINGTON, E. / WEINBERG, M.-S. (Hg.) (1973): Deviance. The Interactionist Perspective, S. 245-255, New York

YINGER, J.-M. (1960): Contraculture and Subculture, in: American Sociological Review, 25. Jg., S. 625 - 635

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

T A B E I L L E N V E R Z E I C H N I S

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Typen der Anpassung nach MERTON	19
2	Typen abweichenden Verhaltens	37
3	Altersklassen der Strafverfolgungs- und Bevölkerungsstatistik	96
4	Berufs- und Ausbildungssituation der vierzehn- bis einundzwanzigjährigen Verurteilten im Saarland	99
5	Verurteilte nach Sozialstatus und Sanktionsart	102
6	Erwerbslage der Befragten	106
7	Schulbesuch der Ausländer zum Zeitpunkt der Befragung	117
8	Beruf der Väter der Befragten	119
9	Beruf der Mütter der Befragten	120
10	Beschäftigte ohne Berufsausbildung, Arbeitslose und Schüler des BGJ/BVJ im Saarland in den Jahren 1977-1979 (männlich)	125
11	Berechnung des Multiplikationsfaktors für den Kriminalitätsbelastungsindex der zweiten deutschen Kontrollgruppe (DKG 2)	129
12	Kriminalitätsbelastung der vierzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (insgesamt; relativ zur Gesamtkriminalität)	131
13	Kriminalitätsbelastung der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (insgesamt; relativ zur Gesamtkriminalität)	134

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
14	Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (DKG 1)	136
15	Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen, die sich in einer ähnlichen sozialen Lage befinden (DKG 2)	137
16	Kriminalitätsbelastung und Verurteiltenziffern der Ausländer und Deutschen (DKG 1) nach ausgewählten Altersklassen	141
17	Verurteiltenziffern der Ausländer und Deutschen, die sich in einer ähnlichen sozialen Lage befinden (DKG 2) nach ausgewählten Altersklassen	146
18	Kriminalitätsbelastung der vierzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen nach einzelnen Jahrgängen	149
19	Kriminalitätsbelastung und Verurteiltenziffern der neunzehnjährigen Ausländer und der gleichaltrigen deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)	153
20	Kriminalitätsbelastung und Verurteiltenziffern der zwanzigjährigen Ausländer und der gleichaltrigen deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)	154
21	Strafverfolgungsstatistik der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten (absolut)	156
22	Bevölkerungsstatistik der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten (absolut)	156
23	Modifizierte Strafverfolgungsstatistik der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten (absolut)	157

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
24	Modifizierte Bevölkerungsstatistik der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten (absolut)	157
25	Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten und der gleichaltrigen deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)	158
26	Bevölkerungsstatistik der fünfzehn- bis siebzehnjährigen und achtzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten (absolut)	164
27	Strafverfolgungsstatistik der fünfzehn- bis siebzehnjährigen und achtzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten (absolut)	164
28	Verurteiltenzifferen der fünfzehn- bis siebzehnjährigen und achtzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten und der gleichaltrigen deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)	164
29	Kriminalitätsbelastung der Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten und der Deutschen (DKG 1) nach einzelnen Jahrgängen	169
30	Kriminalitätsbelastung der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (DKG 1) nach ausgewählten Deliktgruppen (insgesamt)	171
31	Relationen der fünfzehn- bis zwanzigjährigen ausländischen und deutschen Verurteilten (DKG 1) sowie der gleichaltrigen ausländischen und deutschen Wohnbevölkerung (DKG 1) (in Prozent der jeweiligen deutschen Vergleichsgruppe)	172

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
32	Verurteiltenziffern zur Kriminalitätsbelastung der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen, die sich in einer ähnlichen Soziallage befinden (DKG 2) nach ausgewählten Deliktgruppen	173
33	Anteil der Körperverletzungsdelikte an der jeweiligen Gesamtzahl der Straftaten bei den fünfzehn- bis zwanzigjährigen Deutschen und den gleichaltrigen Ausländern (insgesamt)	179
34	Kriminalitätsbelastung der Türken nach ausgewählten Deliktgruppen und Alterklassen (insgesamt)	181
35	Kriminalitätsbelastung der Italiener nach ausgewählten Deliktgruppen und Altersklassen (insgesamt)	182
36	Kriminalitätsbelastung der "Sonstigen Ausländer" nach ausgewählten Deliktgruppen und Altersklassen (insgesamt)	183
37	Kriminalitätsbelastung der Stationierungsstreitkräfte nach ausgewählten Deliktgruppen und einzelnen Jahrgängen (insgesamt)	184
38	Kriminalitätsbelastung der Deutschen (DKG 1) nach ausgewählten Deliktgruppen und Altersklassen (insgesamt)	185
39	Kriminalitätsbelastung der Italiener im Jahre 1979 bei Raub- und Erpressungsdelikten nach ausgewählten Altersklassen (insgesamt)	189
40	Verurteiltenziffern der Italiener und Deutschen bei Raub und Erpressung in den Jahren 1975 und 1979	190
41	Gesamte Kriminalitätsbelastung und Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Italiener und Deutschen (DKG 1, DKG 2) bei Diebstahl - und Unterschlagungsdelikten	191

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
42	Anteil der Italiener an der ausländischen Wohnbevölkerung und an den Diebstahl- und Unterschlagungsdelikten der Ausländer in der Altersklasse der Fünfzehn- bis Zwanzigjährigen	191
43	Gesamte Kriminalitätsbelastung und Verurteiltenziffern der Italiener und Deutschen (DKG 1, DKG 2) bei Diebstahl und Unterschlagungsdelikten nach ausgewählten Altersklassen	192
44	Diebstahldelikte (§§ 242, 243 StGB) der vierzehnjährigen Italiener in den Jahren 1978 und 1979 (insgesamt)	194
45	Verurteiltenziffern der achtzehn- bis zwanzigjährigen Italiener und Deutschen (DKG 1, DKG 2) bei Körperverletzungsdelikten	194
46	Verurteilungen der "Sonstigen Ausländer" (unter besonderer Berücksichtigung der Stationierungsstreitkräfte) und Deutschen (DKG 1, DKG 2) bei Diebstahl und Unterschlagung nach ausgewählten Altersklassen	198
47	Verurteilungen der fünfzehn- bis siebzehnjährigen und achtzehn- bis zwanzigjährigen Deutschen und "Sonstigen Ausländer" (unter besonderer Berücksichtigung der Stationierungsstreitkräfte) wegen Körperverletzungsdelikten	199
48	Anteil der "Sonstigen Ausländer" an den Diebstahl- sowie Unterschlagungsdelikten der Ausländer und an der ausländischen Wohnbevölkerung in der Altersklasse der Fünfzehn- bis Zwanzigjährigen (in Prozent)	200
49	Körperverletzungsdelikte der achtzehn- bis zwanzigjährigen "Sonstigen Ausländer" und Deutschen (DKG 1) an der jeweiligen Gesamtkriminalität (in Prozent)	200

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
50	Gesamte Kriminalitätsbelastung und Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (DKG 1, DKG 2) im Nebenstrafrecht	204
51	Gesamte Kriminalitätsbelastung der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (DKG 1) nach ausgewählten Deliktgruppen des Nebenstrafrechts	206
52	Gesamte Kriminalitätsbelastung der Deutschen (DKG 1) und sonstiger ausgewählter Nationalitäten nach verschiedenen Delikten des Nebenstrafrechts (Altersklasse: 15-20)	207
53	Beurteilung und Beurteilungskriterien des deutschen Rechtssystems	277
54	Beurteilung der deutschen Gesetze durch die jungen Italiener in Abhängigkeit von ihrer Aufenthaltsdauer	279
55	Beurteilung der deutschen Gesetze durch die jungen Türken in Abhängigkeit von ihrer Aufenthaltsdauer	279
56	Beurteilung des polizeilichen Verhaltens	299
57	Beurteilung der Chancen, vor Gericht einen Prozeß zu gewinnen, bei unterschiedlichen Anspruchsgegnern	314
58	Rangordnung der Berufe, bei denen die Jugendlichen geringe Chancen sehen, einen Prozeß zu gewinnen, in Abhängigkeit von der Nationalität der Befragten	317
59	Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis	323
60	Räumliche Begrenzung der Arbeitserlaubnis	323

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
61	Faktoren, die das Arbeitsamt nach der Auffassung der Befragten am meisten beachtet, wenn man eine Arbeitsstelle haben will	326
62	Ursachen für die Nichterreichung der gesellschaftlichen Erfolgsziele	337
63	Unzufriedenheit mit der Wohnung	345
64	Anzahl der Wohnortwechsel	347
65	Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, ausgewiesen zu werden	356
66	Faktoren eines gesicherten Aufenthaltes	358
67	Sicherheit des Aufenthaltes in der Bundesrepublik bei "einwandfreiem Verhalten"	359
68	Faktoren, die den Aufenthalt in der Bundesrepublik gefährden	360
69	Einstellung der jungen Ausländer zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	364
70	Erfolgsaussichten, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen	366
71	Ausländische Jugendliche, die beabsichtigen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, in Abhängigkeit von ihrer Aufenthaltsdauer	366
72	Gründe für die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit	369
73	Ursachen der Kontakte mit der Polizei	371
74	Häufigkeit der Polizeikontrollen in den Wohnvierteln der Befragten	377
75	Nationalität der Kontaktpersonen	382

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
76	Häufigste Freizeitaktivitäten der Jugendlichen in Abhängigkeit von ihrer Nationalität	383
77	Sanktionserwartungen der Jugendlichen gegenüber der Polizei	386
78	Häufigkeit der Polizeikontakte	387
79	Straferwartungen der Jugendlichen	392
80	Art der erwarteten Strafen und Maßnahmen	393
81	Individuell empfundende Schwere verschiedener Strafen	394

VERZEICHNIS DER SCHAUBILDER

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Das türkische Schulsystem	108
2	Kriminalitätsbelastung der vierzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen, 1975 - 1979	132
3	Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen (DKG 1, DKG 2)	138
4	Verurteiltenziffern der Ausländer und Deutschen (DKG 1, DKG 2) nach ausgewählten Altersklassen	147
5	Kriminalitätsbelastung der Ausländer nach einzelnen Jahrgängen	150
6	Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten und der gleichaltrigen deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)	159
7	Verurteiltenziffern der fünfzehn- bis siebzehnjährigen und achtzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer nach ausgewählten Nationalitäten und der gleichaltrigen deutschen Kontrollgruppen (DKG 1, DKG 2)	165
8	Kriminalitätsbelastung der fünfzehn- bis zwanzigjährigen Ausländer und Deutschen nach dem Straßenverkehrsrecht und dem Ausländerrecht (absolut)	205

FRAGEBOGEN

An der Saarbrücker Universität haben sich einige jüngere Wissenschaftler zusammengetan, um mit den jugendlichen Türken im Saarland näher ins Gespräch zu kommen. Wir möchten gerne wissen, was Jugendliche besonders interessiert oder wo sie Probleme haben. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, uns einige Fragen zu beantworten.

1. Zuerst bitten wir Sie, uns Ihr Alter zu sagen.
   (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ 16 Jahre
- ☐ 17 Jahre
- ☐ 18 Jahre
- ☐ 19 Jahre
- ☐ 20 Jahre

2. Welcher Religionsgemeinschaft gehören Sie an?
   (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ der evangelischen Kirche
- ☐ der römisch-katholischen Kirche
- ☐ der griechisch-orthodoxen Kirche
- ☐ sonstigen christlichen Religionsgemeinschaften
- ☐ dem Islam
- ☐ anderen, nicht-christlichen Religionsgemeinschaften
- ☐ keiner Religionsgemeinschaft
- ☐ keine Angaben

3. Wie lange sind Sie bereits in Deutschland?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ weniger als 1 Jahr
- ☐ 1 bis unter 2 Jahre
- ☐ 2 bis unter 5 Jahre
- ☐ 5 bis unter 8 Jahre
- ☐ 8 bis 10 Jahre
- ☐ mehr als 10 Jahre
- ☐ seit meiner Geburt

4. Leben Ihre Eltern noch?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

	ja	nein
Vater	☐	☐
Mutter	☐	☐

(Wenn als Antwort "nein" angegeben wird, bei Frage 5 ff. diese Personen nicht mehr nennen)

5. Wohnen ausser Ihnen noch andere Personen in Deutschland, die Ihnen nahestehen?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Vater
- ☐ Mutter
- ☐ Geschwister
- ☐ Freundin
- ☐ Verlobte
- ☐ Ehefrau
- ☐ nicht zutreffend

(Wenn der Vater und die Mutter oder eine der beiden Personen in Deutschland wohnen, weiter zu Frage 6, andernfalls weiter zu Frage 7)

6. Wollen Ihre Eltern in Deutschland bleiben oder wollen sie in die Türkei zurückkehren?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ der Vater will in die Türkei zurückkehren
- ☐ die Mutter will in die Türkei zurückkehren
- ☐ der Vater will hierbleiben
- ☐ die Mutter will hierbleiben
- ☐ der Vater ist unentschlossen
- ☐ die Mutter ist unentschlossen
- ☐ ich weiß es nicht

7. Würden Sie lieber in der BRD bleiben oder in die Heimat zurückkehren?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ ich würde lieber hier bleiben
- ☐ ich würde lieber in die Heimat zurückkehren
- ☐ ich weiß es nicht genau

8. Welche Nationalität haben die unten angegebenen Personen?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

	türkische Nationalität	deutsche Nationalität	andere Nationalität
Vater	☐	☐	☐
Mutter	☐	☐	☐
Ehefrau	☐	☐	☐
Verlobte	☐	☐	☐
Geschwister	☐	☐	☐
Freundin	☐	☐	☐

9. (Falls die Eltern noch leben, folgende Frage stellen)
Was machen Ihre Eltern beruflich?
(Bitte Namen und Standort der Firma und Art der beruflichen Tätigkeit eintragen)

☐ Mein Vater ist zur Zeit arbeitslos

☐ Mein Vater arbeitet zur Zeit bei der Firma

_____ in _____

als _____

☐ Meine Mutter ist Hausfrau

☐ Meine Mutter arbeitet zur Zeit bei der Firma

_____ in _____

als _____

10. (Falls die Eltern verstorben, folgende Frage stellen)

Was haben Ihre Eltern vorwiegend beruflich getan?

(Offene Frage)

Vater: _____

_____

_____

_____

Mutter: _____

_____

_____

_____

11. In welcher Sprache unterhalten Sie sich meistens mit den unten angegebenen Personen?
(Zutreffendes bitte ankreuzen, allerdings nur dann, wenn die aufgeführten Personen ebenfalls in Deutschland leben, andernfalls unter der Spalte für die betreffende Person "nicht zutreffend" ankreuzen)

	Vater	Mutter	Ehe-frau	Ver-lobte	Freun-din	Ge-schwister
Türkisch	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Deutsch	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Deutsch und Türkisch	☐	☐	☐	☐	☐	☐
nicht zu-treffend	☐	☐	☐	☐	☐	☐

12. Wie lange wohnen Sie bereits im Saarland?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Ich wohne weniger als 1 Jahr im Saarland.
- ☐ Ich wohne mehr als 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre im Saarland.
- ☐ Ich wohne mehr als 2 Jahre, aber weniger als 5 Jahre im Saarland.
- ☐ Ich wohne mehr als 5 Jahre, aber weniger als 8 Jahre im Saarland.
- ☐ Ich wohne mehr als 8 Jahre, aber weniger als 10 Jahr im Saarland.
- ☐ Ich wohne mehr als 10 Jahre im Saarland.
- ☐ Ich wohne seit meiner Geburt im Saarland.

13. Wie oft haben Sie den Wohnort gewechselt, seitdem Sie in Deutschland wohnen?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Ich habe den Wohnort noch nicht gewechselt.
- ☐ Ich habe den Wohnort einmal gewechselt.
- ☐ Ich habe den Wohnort zweimal gewechselt.
- ☐ Ich habe den Wohnort dreimal gewechselt.
- ☐ Ich habe den Wohnort mehr als dreimal gewechselt.

14. Wie oft sind Sie bisher in die Türkei gefahren, seitdem Sie in Deutschland sind?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Ich bin noch nicht in die Türkei gefahren.
- ☐ Ich bin einmal in die Türkei gefahren.
- ☐ Ich bin zweimal in die Türkei gefahren.
- ☐ Ich bin dreimal in die Türkei gefahren.
- ☐ Ich bin mehr als dreimal in die Türkei gefahren.

15. Haben Sie Bekannte, Freunde oder Familienangehörige, denen Sie nach Hause schreiben?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ häufig
- ☐ selten
- ☐ praktisch nie

16. Wie lange haben Sie in der Türkei die Schule besucht?
(Bitte die Jahresangaben in die Spalte hinter der betreffenden Schule eintragen, wenn die betreffende Schule nicht besucht wurde, bitte eine Ø eintragen)

Schule		Jahre
Grund-schulen	KÖY ILK OKULU	☐
	SEHIR ILK OKULU	☐
Mittel-schulen	ORTAOKULU	☐
mittl.HS	TICA-RET-OKULU	☐
Gymnasium	LISE	☐

17. Wie lange haben Sie in Deutschland die Schule besucht?
(Tragen Sie bitte unter "Jahre besucht" die Zahl der Jahre ein, die der Befragte die betreffende Schule besucht hat; machen Sie bitte ein Kreuz "X" unter "besuche ich zur Zeit", wenn der Befragte die Schule zur Zeit noch besucht)

	Jahre besucht	besuche ich zur Zeit
Sonderschule	☐	☐
Grundschule Hauptschule Volksschule	☐	☐
Mittel-, Realschule	☐	☐
Einjährige Schule um die Arbeitserlaubnis z.erhalten (MSBE)	☐	☐
Berufsschule	☐	☐
Sonstige Schule	☐	☐

(Falls der Befragte zur Zeit eine Schule besucht, weiter zu Frage 18, falls er zur Zeit keine Schule besucht, weiter zu Frage 19)

18. Wie schätzen Sie Ihre Teilnahme am Unterricht der Schule ein, die Sie zur Zeit besuchen?

- ☐ Ich besuche die Schule regelmäßig.
- ☐ Ich besuche die Schule häufig.
- ☐ Ich besuche die Schule selten.
- ☐ Ich besuche die Schule praktisch nie.

19. Haben sich Ihre Eltern häufig mit Ihnen über die Wichtigkeit der Schule für Ihre Zukunft unterhalten? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ sehr häufig
- ☐ häufig
- ☐ selten
- ☐ praktisch nie

20. Hielten es Ihre Eltern für wichtig, daß Sie in der Türkei bzw. in Deutschland die Schule besuchten?

	in der Türkei	in Deutschland
sehr wichtig	☐	☐
wichtig	☐	☐
weniger wichtig	☐	☐
unwichtig	☐	☐

(Wenn als Antwort angegeben wird "sehr wichtig" oder "wichtig" weiter zu Frage 21, wenn "weniger wichtig" oder "unwichtig" angegeben wurde, weiter zu Frage 22)

21. Aus welchen Gründen hielten es Ihre Eltern für (sehr) wichtig, daß Sie die Schule besuchten?
(Offene Frage, bitte die Antwort aufschreiben)

_____

_____

_____

_____

_____

_____

(Weiter zu Frage 23)

22. Aus welchen Gründen hielten es Ihre Eltern für weniger wichtig (unwichtig), daß Sie die Schule besuchten?
(Offene Frage, bitte die Antwort aufschreiben)

_____

_____

_____

_____

_____

_____

(Weiter zu Frage 23)

23. (Falls der Befragte in Deutschland die Schule besucht hat, fragen)
Man hört oft, daß Ausländer eine Klasse mehrmals wiederholen müssen, weil sie Schwierigkeiten mit der deutschen Schule haben.
Haben Sie eine Klasse wiederholt in Deutschland?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Nein, ich habe keine Klasse wiederholt.
- ☐ Ja, ich habe eine Klasse 1 mal wiederholt.
- ☐ Ja, ich habe eine Klasse 2 mal wiederholt.
- ☐ Ja, ich habe eine Klasse mehr als 2 mal wiederholt.

24. Wie gut sprechen Sie Deutsch?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ fließend
- ☐ weniger gut
- ☐ sehr wenig

25. Wie gut können Sie Deutsch lesen?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ fließend
- ☐ weniger gut
- ☐ sehr wenig

26. Sind Sie zur Zeit arbeitslos oder berufstätig?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Ja, ich bin zur Zeit arbeitslos.
- ☐ Ja, ich bin zur Zeit berufstätig.
- ☐ Nein, ich bin zur Zeit weder arbeitslos noch berufstätig.

(Wenn der Befragte arbeitslos ist, weiter zu Frage 27, wenn weder/noch, weiter zu Frage 27; wenn der Befragte berufstätig ist, weiter zu Frage 28)

27. Wie lange sind Sie in Deutschland bereits arbeitslos?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Ich hatte in Deutschland noch keine Arbeitsstelle.
- ☐ Ich bin weniger als 1 Monat arbeitslos.
- ☐ Ich bin 1 bis weniger als 3 Monate arbeitslos.
- ☐ Ich bin 3 bis weniger als 6 Monate arbeitslos.
- ☐ Ich bin 6 bis weniger als 12 Monate arbeitslos.
- ☐ Ich bin 1 Jahr und weniger als 2 Jahre arbeitslos.
- ☐ Ich bin 2 Jahre und weniger als 3 Jahre arbeitslos.
- ☐ Ich bin 3 Jahre und länger arbeitslos.

26. Sagen Sie uns bitte, ob Sie in Deutschland oder der Türkei bereits gearbeitet haben.
(Zutreffendes bitte ankreuzen. Wenn als Antwort ja, weiter zu Frage 29, wenn als Antwort nein, weiter zu Frage 34)

- ☐ Nein, ich habe bisher noch nicht gearbeitet.
- ☐ Ja, ich habe in der Türkei gearbeitet.
- ☐ Ja, ich habe in Deutschland gearbeitet.

29. Sagen Sie uns bitte, was Sie gearbeitet haben, wie lange Sie diese Tätigkeit ausgeübt haben und ob Sie dabei eine Abschlußprüfung gemacht haben? (Antwort aufschreiben)

_____

_____

_____

_____

30. Sagen Sie uns bitte, an welchem Ort und bei welcher Firma Sie zur Zeit arbeiten.
(Bitte Ort und Firma aufschreiben)

Firma: _____

Ort: _____

31. Welche Arbeiten müssen Sie an Ihrem Arbeitsplatz tun?
(Bitte fragen, ob der Betreffende am Fließband arbeitet und aufschreiben, was er über die Art der Arbeit, die er erledigen muß, erzählt)

_____

_____

_____

_____

_____

_____

32. Haben Sie Schichtdienst?
(Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Ich habe Frühschicht.
- ☐ Ich habe Mittagsschicht.
- ☐ Ich habe Nachtschicht.

33. Wie oft haben Sie die Arbeitsstelle gewechselt, seitdem Sie in Deutschland leben?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Nicht zutreffend, da ich in Deutschland noch nicht gearbeitet habe
- ☐ Ich habe den Arbeitsplatz noch nicht gewechselt.
- ☐ Ich habe den Arbeitsplatz 1 mal gewechselt.
- ☐ Ich habe den Arbeitsplatz 2 mal gewechselt.
- ☐ Ich habe den Arbeitsplatz 3 mal gewechselt.
- ☐ Ich habe den Arbeitsplatz mehr als 3 mal gewechselt.

34. Wieviel DM erhalten Sie monatlich ungefähr?
Falls Sie nicht arbeiten, geben Sie uns bitte den Betrag an, den Sie sonstwie erhalten, z.B. als Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, BAB (= Berufsausbildungshilfe u.ä.)

DM _____

35. Wieviel Personen leben ständig mit Ihnen im gleichen Haushalt, Sie selbst mit eingeschlossen?

- ☐ Ich lebe allein.
- ☐ 2 Personen
- ☐ 3 Personen
- ☐ 4 Personen
- ☐ 5 Personen
- ☐ 6 Personen
- ☐ 7 Personen
- ☐ 8 Personen
- ☐ 9 Personen
- ☐ 10 Personen
- ☐ mehr als 10 Personen

36. Vielleicht erzählen Sie uns bitte, wie Sie an den Werktagen (montags bis freitags) in der Regel den Tag verbringen? Wir wollen keine Einzelheiten wissen, sondern nur etwas über Ihren Tagesablauf ganz allgemein erfahren, etwa in der folgenden Form:
(Das unten angegebene Schema soll nur als Vorlage dienen. Im individuellen Fall soll unter Umständen davon abgewichen werden;

1. Ich habe an folgenden Tagen Schule:
   a) MSBE: _____
   b) Berufsschule: _____

2. Ich gehe an folgenden Tagen arbeiten:

   _____

3. Ich stehe täglich um _____ Uhr auf, außer _____ dann stehe ich um _____ Uhr auf.

   Ich fahre _____ Minuten zur Schule (Berufsschule,MSBE

   Ich fahre _____ Minuten zur Schule.

   Ich fahre _____ Minuten zur Arbeit.

   Ich arbeite von _____ Uhr bis _____ Uhr.

   Ich habe Berufschule von _____ Uhr bis _____ U

   Ich habe MSBE von _____ Uhr bis _____ Uhr.

   Ab _____ Uhr habe ich Freizeit.

   Um _____ Uhr gehe ich schlafen.

37. Mit wem sind Sie an Werktagen meistens zusammen?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

	mit Türken	mit Deutschen	mit Türken und Deutschen	ich bin meistens allein
am Arbeitsplatz	☐	☐	☐	☐
in der Schule	☐	☐	☐	☐
in der Freizeit	☐	☐	☐	☐

38. Und was machen Sie vorwiegend am Wochenende?
(Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich. Bitte nicht mehr als 5 Nennungen)

fernsehen	☐
lesen	☐
schlafen	☐
ausruhen	☐
tanzen	☐
Auto-, Mopedfahren	☐
in Gaststätten, Wirtshäuser gehen	☐
Sport treiben	☐
Freunde besuchen	☐
spazierengehen, bummeln	☐
Musik hören	☐
nichts tun, Zeit totschlagen	☐
Spielhallen besuchen	☐
ins Kino gehen	☐
sonstiges	☐

39. Gibt es Dinge, die Sie gerne tun möchten, wozu Sie aber zur Zeit keine Möglichkeit haben?
(Offene Frage, bitte Antwort aufschreiben)

_____

_____

_____

_____

40. Welche Getränke trinken Sie regelmäßig?
(Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ alkoholfreie Getränke
- ☐ Bier
- ☐ Wein
- ☐ schärfere Sachen, wie z.B. Schnäpse
- ☐ andere alkoholfreie Getränke
- ☐ Ich trinke nur alkoholfreie Getränke

41. Sind Sie Raucher oder Nichtraucher?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Ich bin Raucher.
- ☐ Ich bin Nichtraucher.

(Wenn Raucher, weiter zu Frage 42; wenn Nichtraucher, weiter zu Frage 43)

42. Wieviel Zigaretten rauchen Sie gewöhnlich am Tag?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ weniger als 5
- ☐ 5 bis 10
- ☐ 11 bis 15
- ☐ 16 bis 20
- ☐ 21 bis 30
- ☐ mehr als 30

43. Viele Jugendliche haben bereits Drogen genommen. Was sind nach Ihrer Ansicht die Gründe für dieses Verhalten? Nennen Sie bitte die 3 wichtigsten Gründe der Reihenfolge nach; d.h. zuerst den wichtigsten, dann den zweitwichtigsten, dann den drittwichtigsten Grund.

_____

_____

_____

44. Hatten Sie selber schon einmal Gelegenheit, Drogen auszuprobieren? Geben Sie uns bitte an, um welche Drogen es sich dabei handelte.
(Zutreffendes bitte ankreuzen, wenn als Antwort "Ja", Art der Droge angeben)

☐ Nein

☐ Ja, _____

45. Wenn man in Deutschland mit anderen Personen zusammen sein will, kann man Mitglied in einem Verein werden. Sind Sie bereits Mitglied in einem Verein?
Geben Sie uns auch bitte an, ob dies ein deutscher, ein türkischer oder ein Verein ist, dem Türken und Deutsche angehören. (1 = deutscher Verein; 2 = türkischer Verein; 3 = Verein, dem Türken und Deutsche angehören)
Tragen Sie bitte die entsprechende Zahl in das jeweilige Kästchen ein.

☐ Nein, ich bin kein Mitglied in einem Verein.

☐ Ja, ich bin Mitglied in einem Sportverein.

☐ Ja, ich bin Mitglied in einem Musikverein.

☐ Ja, ich bin Mitglied in einer Gewerkschaft.

☐ Ja, ich bin Mitglied in einem anderen Verein.

(Wenn als Antwort "Nein", weiter zu Frage 49; wenn als Antwort "Ja", weiter zu Frage 46)

46. Setzt sich einer der Vereine, dem Sie angehören auch für die Ausländer ein?

☐ Ja

☐ Nein

☐ keine Angaben

47. Warum sind Sie nicht Mitglied eines solchen Vereins?
(Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Weil Jugendliche doch nichts zu sagen haben.
- ☐ Weil ich nicht weiß, wo es einen solchen Verein gibt.
- ☐ Weil ich keine Zeit habe.
- ☐ Weil ich keine Lust habe.
- ☐ Weil man dann eventuell Schwierigkeiten mit der Polizei bekommt.
- ☐ Weil ein Verein doch nichts für mich tun kann.
- ☐ Weiß nicht
- ☐ Sonstige Gründe

48. In Deutschland werden öfters Versammlungen von Türken abgehalten. Haben Sie auch an solchen Versammlungen teilgenommen?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Nein
- ☐ 1 - 3mal
- ☐ 4 - 5mal
- ☐ mehr als 5mal

(Wenn als Antwort "Nein" weiter zur Frage 50; andernfalls weiter zu Frage 49)

49. Worum handelte es sich bei diesen Versammlungen?
(Offene Frage, Antwort eintragen)

_____

_____

_____

50. Welche Leute nehmen in der Regel an politischen Versammlungen teil?
(Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Besonders mutige Leute
- ☐ Mitglieder einer Partei
- ☐ Mitglieder einer Gewerkschaft
- ☐ Leute, die die Lage der Türken in Deutschland verbessern wollen
- ☐ Politisch Interessierte
- ☐ Politisch Radikale
- ☐ andere Personen
- ☐ weiß nicht

51. Sicherlich ist Ihnen bekannt, daß Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können.
Haben Sie in der Vergangenheit versucht, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Nein
- ☐ Ja

52. Wie wurden Ihre Chancen beurteilt, die deutsche Staatsangehörigkeit in kurzer Zeit zu erhalten?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Ich habe mich bisher noch nicht informiert.
- ☐ Meine Chancen wurden als gut bezeichnet.
- ☐ Meine Chancen wurden als sehr gering bezeichnet.

53. entfällt.

54. Es gibt bestimmte Gründe, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben bzw. nicht zu erwerben. Wir möchten nun wissen, welche 3 Gründe für Sie selbst am wichtigsten sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht anzunehmen. Schreiben Sie bitte eine 1 vor den wichtigsten Grund, eine 2 vor den zweitwichtigsten Grund und eine 3 vor den drittwichtigsten Grund.

(Liste vorlegen und eine 1 vor den wichtigsten, eine 2 vor den zweitwichtigsten und eine 3 vor den drittwichtigsten Grund schreiben)

- ☐ Ich möchte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben, weil ich noch zu jung bin.
- ☐ Ich möchte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben, weil ich dann zu viele, nicht gut verständliche Formulare ausfüllen muss.
- ☐ Ich möchte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben, weil ich dann öfters mit deutschen Behörden zu tun habe, wie z.B. der Polizei und anderen Beamten.
- ☐ Ich möchte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben, weil meine Eltern auch Türken sind.
- ☐ Ich möchte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben, weil ich mich nicht wie ein Deutscher verhalten will.
- ☐ Ich möchte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben, weil ich wieder in die Türkei zurückkehren will.
- ☐ Ich möchte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben, weil meine Freunde auch Türken bleiben.
- ☐ Ich möchte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben, weil ich dann die türkische Staatsangehörigkeit aufgeben muß.
- ☐ Ich möchte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben, weil ich dann vom deutschen Staat weniger Unterstützung erhalte.
- ☐ Sonstige Gründe _____

  _____

- ☐ weiß nicht

55. Haben Sie zur Zeit eine Arbeitserlaubnis?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Ja

☐ Nein

(Wenn "Ja" weiter zu Frage 56; wenn "Nein" weiter zu Frage 59)

56. Wann haben Sie die jetzige Arbeitserlaubnis erhalten?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ vor 1976

☐ 1976

☐ 1977

☐ 1978

☐ 1979

57. Wie lange gilt Ihre Arbeitserlaubnis insgesamt?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ 1 Jahr

☐ 2 Jahre

☐ 3 Jahre

☐ länger als 3 Jahre

58. Dürfen Sie von der Polizei oder vom Arbeitsamt nur bei der jetzigen Firma arbeiten oder können Sie auch zu einer anderen Firma gehen?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Ich darf nur bei der Firma arbeiten, bei der ich zur Zeit beschäftigt bin.

☐ Ich darf bei jeder Firma arbeiten, bei der ich will.

☐ Ich weiß nicht.

(Weiter zu Frage 60)

59. Aus welchen Gründen besitzen Sie keine Arbeitserlaubnis?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Ich besuche zur Zeit noch die Schule.

☐ Ich habe noch keinen Antrag gestellt.

☐ Ich habe einen Antrag gestellt, der abgelehnt wurde.

☐ Ich bin noch nicht in Deutschland angemeldet.

☐ Andere Gründe, _____

60. Worauf achtet das Arbeitsamt wohl am meisten, wenn man Arbeit haben will. Geben Sie uns bitte die drei Dinge an, die am wichtigsten sind. Bezeichnen Sie dabei das Wichtigste mit 1, das Zweitwichtigste mit 2 und das Drittwichtigste mit 3.
(Offene Frage, Antworten bitte aufschreiben)

_____

_____

_____

_____

_____

61. Wir haben eine Reihe von Problemen aufgeführt, die bei jugendlichen Türken in Deutschland häufig genannt werden. Kreuzen Sie bitte an, welche der folgenden Aussagen auf Sie persönlich zutreffen.
(Liste vorlegen. Zutreffendes bitte ankreuzen lassen. Mehrfachnennungen möglich)

- [ ] Probleme mit den Eltern
- [ ] Probleme mit der Schule
- [ ] Probleme mit der Arbeit
- [ ] Probleme mit den Behörden (Auslandsamt, Polizei, Gericht, Arbeitsamt u.a.)
- [ ] Probleme mit den Freunden
- [ ] Probleme eine Freundin , Partnerin zu firden
- [ ] Probleme mit der Wohnung
- [ ] Probleme mit den deutschen Nachbarn
- [ ] Probleme mit der Gesundheit
- [ ] Probleme mit der Religion
- [ ] Sonstiges,_____
- [ ] Ich habe keine Probleme

(Wenn als Antwort 1 bis 11 angegeben wird, weiter zu Frage 62; wenn als Antwort 12 angegeben wird, weiter zu Frage 66)

62. Schildern Sie uns bitte, worum es sich bei diesen Problemen im Einzelnen handelt.

63. Was müßten nach Ihrer Ansicht die anderen tun, damit diese Probleme verringert werden?

64. Was könnten Sie selbst tun, damit sich Ihre Schwierigkeiten verringern?

65. Wie oft haben Sie eigentlich Probleme?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ sehr häufig
☐ häufig
☐ selten

66. Wir würden uns gerne noch ein wenig über die deutschen Behörden mit Ihnen unterhalten.
Hatten Sie selbst oder Personen, die Sie gut kennen mit irgendwelchen der unten angegebenen Behörden zu tun?
(Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

	ich selbst	Andere Personen, die ich gut kenne
mit den Auslandsämtern	☐	☐
mit den Arbeitsämtern	☐	☐
mit den Gerichten	☐	☐
mit der Polizei	☐	☐

67. Wurden Sie, seitdem Sie in Deutschland sind, von der deutschen Polizei ungerecht behandelt?
(Zutreffendes ankreuzen)

☐ Ja
☐ Nein

(Wenn "Ja", weiter zu Frage 68 , wenn "Nein", weiter zu Frage 70)

68. Haben Sie dabei gegen die Polizei etwas unternommen?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Ja

☐ Nein

(Wenn "Ja", weiter zu Frage 69; wenn "Nein", weiter zu Frage 70)

69. Was haben Sie unternommen?
(offene Frage, Antwort notieren)

_____

_____

_____

_____

_____

70. Stellen Sie sich bitte vor, Sie sind sehr in Eile, weil Sie sich verschlafen haben und unbedingt den Bus erreichen müssen. Da Sie an der Ampel nicht warten vollen, springen Sie schnell auf die andere Straßenseite, obwohl die Ampel rot ist. Dabei haben Sie allerdings nicht bemerkt, daß auf der anderen Seite ein Polizist steht, der Sie beobachtet hat und Sie sofort anhält als Sie die Straße überquert haben. Was glauben Sie wohl, wird er zu Ihnen sagen?

_____

_____

_____

_____

_____

71. (Nur wenn der Befragte selbst mit Gericht oder Polizei Kontakt hatte, die folgende Frage stellen)

Warum hatten Sie mit der Polizei oder dem Gericht Kontakt?
(Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Weil ich eine Auskunft brauchte.
- ☐ Weil ich jemanden angezeigt hatte.
- ☐ Weil ich angezeigt worden war.
- ☐ Weil ich als Zeuge erscheinen mußte.
- ☐ Weil ich in eine polizeiliche Streifenkontrolle kam.
- ☐ Sonstige Gründe: _____

72. Wie oft kommt die Polizei in der Gegend, in der Sie wohnen vorbei?
(Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ sehr häufig
- ☐ häufig
- ☐ selten
- ☐ praktisch nie

73. Sagen Sie uns bitte, wie sich die deutsche Polizei nach Ihrer Ansicht üblicherweise gegenüber jugendlichen Türken in Ihrem Alter verhält?
(Offene Frage, Antwort bitte aufschreiben)

_____

_____

_____

_____

_____

74. Stellen Sie sich bitte vor, Sie wären von einem Auto angefahren und erheblich verletzt worden. Gehen Sie bitte davon aus, daß der Unfall deshalb passiert ist, weil Sie bei Rot über die Ampel gesprungen sind und der Autofahrer zu schnell gefahren ist.
Wie wären wohl Ihre Chancen, den Prozeß zu gewinnen, wenn es wegen dieser Angelegenheit zu einem Prozeß vor einem deutschen Gericht käme. Gehen Sie bitte davon aus, daß der Autofahrer, der Sie verletzt hat,

	hoch	gering	normal
ein ausländischer Arbeiter wäre	☐	☐	☐
ein deutscher Arbeiter wäre	☐	☐	☐
ein deutscher Geschäftsmann wäre	☐	☐	☐
ein türkischer Geschäftsmann wäre	☐	☐	☐
ein deutscher Lehrer wäre	☐	☐	☐
ein türkischer Lehrer wäre	☐	☐	☐
ein deutscher Polizist wäre	☐	☐	☐
ein türkischer Polizist wäre	☐	☐	☐

75. Verändern sich Ihre Chancen bei dem Gerichtsprozeß, wenn Sie einen Rechtsanwalt einschalten?

☐ Nein, sie verändern sich nicht.
☐ Ja, sie verbessern sich.
☐ Ja, sie verschlechtern sich.
☐ Weiß nicht

76. Stellen Sie sich bitte vor, ein Türke in Ihrem Alter hat in einem Kaufhaus ein Kofferradio im Wert von DM 200,-- gestohlen und muß daher vor Gericht erscheinen. Was glauben Sie wohl, wird der Richter in seinem Urteil zu dem jungen Türken sagen?
(Antwort bitte aufschreiben)

"_____

_____

_____

_____"

77. Angenommen, Sie hätten aus Unachtsamkeit etwas getan, was nach den deutschen Gesetzen verboten ist. Welche der u.a. Maßnahmen wäre wohl am schlimmsten für Sie?

- ☐ Geldstrafe
- ☐ Freiheitsstrafe
- ☐ Ausweisung
- ☐ alles gleich schlimm
- ☐ weiß nicht

78. Wie würden Sie sich verhalten, wenn Sie einen türkischen Jugendlichen aus Ihrer Nachbarschaft bei einem Einbruch entdecken würden?

- ☐ anzeigen
- ☐ nicht anzeigen
- ☐ weiß nicht

79. Wie wirken sich nach Ihrer Ansicht die deutschen Nachrichten im Fernsehen, Radio und in den Zeitungen auf das Zusammenleben zwischen Deutschen und jungen Türken aus?
(Offene Frage, Antwort aufschreiben)

_____

80. Wie Sie sicherlich wissen, ist es möglich, Ausländern, den weiteren Aufenthalt in Deutschland zu untersagen? Meinen Sie, daß Sie selbst einmal in eine solche Situation kommen, daß Sie Deutschland verlassen müssen?
(Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ ja, in nächster Zukunft
- ☐ ja, aber höchstens später
- ☐ nein
- ☐ weiß nicht

(Wenn als Antwort "ja", dann weiter zu Frage 81; wenn als Antwort "nein" weiter zu Frage 82, wenn als Antwort "weiß nicht" weiter zu Frage 83)

81. Warum meinen Sie, einmal in eine solche Situation zu kommen, daß Sie Deutschland verlassen müssen. An welche Situation denken Sie dabei?
(Offene Frage, Antwort aufschreiben)

_____

_____

_____

_____

(Weiter zu Frage 83)

82. Warum meinen Sie, nicht in eine solche Situation zu kommen, daß Sie Deutschland verlassen müssen?
(Offene Frage, Antwort aufschreiben)

_____

_____

_____

_____

83. Hatten Sie bisher Schwierigkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung zu erhalten? (Zutreffendes ankreuzen)

☐ nein

☐ ja

(Wenn ja, weiter zu Frage 84 , wenn nein, weiter zu Frage 85)

84. Warum hatten Sie Schwierigkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung zu erhalten?

(Offene Frage, Antwort aufschreiben)

_____

_____

_____

_____

_____

85. Glauben Sie, daß ein junger Türke sicher sein kann, daß er in Deutschland bleiben darf, wenn er sich einwandfrei verhält, d.h. wenn er die Gesetze einhält, regelmäßig arbeitet und sich nichts zuschulden kommen läßt?

☐ ja, vollkommen sicher

☐ ja, ziemlich sicher

☐ nein, auch dann unsicher

☐ nein, auch dann sehr unsicher

☐ weiß nicht

36. Wir haben nachfolgend einige Situationen vorgegeben, mit denen junge Türken konfrontiert werden können. Teilen Sie uns bitte mit, ob Sie bei solchen Situationen ausgewiesen werden könnten?

- ☐ Wenn man bei einer Firma arbeitet, obwohl man keine Arbeitserlaubnis besitzt.
- ☐ Wenn man die Arbeitsstelle wechselt, obwohl man nur für einen bestimmten Betrieb eine Arbeitserlaubnis hat.
- ☐ Wenn man einem Polizisten verbietet, seine Wohnung zu durchsuchen, weil dieser keinen Durchsuchungsbefehl hat.
- ☐ Wenn man Auflagen der Meldebehörden nicht erfüllt.
- ☐ Wenn man bei der Behörde z. B. angibt, Maurer gelernt zu haben, um eine besser bezahlte Stelle zu finden, obwohl man keinen Beruf erlernt hat.
- ☐ Wenn man Sozialhilfe beantragt, weil man arbeitslos ist und bisher noch keine Arbeit fand.
- ☐ Wenn man der Berufsschulpflicht nicht nachgekommen ist.
- ☐ Wenn man an Umschulungsmaßnahmen nicht teilgenommen hat, obwohl man angemeldet war.
- ☐ Wenn man aus eigenem Verschulden arbeitslos geworden ist.
- ☐ Wenn man mit Drogen gehandelt hat.
- ☐ Wenn man mehrere Verkehrsunfälle verschuldet hat.

37. Sind Sie der Ansicht, daß Sie auch in eine der oben geschilderten Situationen kommen könnten?

- ☐ Nein
- ☐ Ja
- ☐ Weiß nicht

88. Wir hätten nun noch gerne gewußt, wie Sie die Gesetze gegenüber jungen Türken beurteilen. Wenn Sie Ihre eigene Situation betrachten, würden Sie dann meinen, daß die Gesetze eher gerecht oder eher ungerecht sind?

☐ Gesetze sind eher gerecht.

☐ Gesetze sind eher ungerecht.

☐ Weiß nicht

(Wenn Antwort "eher gerecht", weiter zu Frage 89, wenn Antwort "eher ungerecht",weiter zu Frage 90, wenn Antwort "weiß nicht", weiter zu Frage 91)

89. Warum sind die deutschen Gesetze nach Ihrer Ansicht eher gerecht?
(Offene Frage, Antwort aufschreiben)

_____

_____

_____

_____

90. Warum sind die deutschen Gesetze nach Ihrer Ansicht eher ungerecht?
(Offene Frage, Antwort aufschreiben)

_____

_____

_____

_____

91. Wir haben uns überlegt, was für einen jungen Türken in Deutschland am wichtigsten ist. Wir bitten Sie daher, uns anzugeben, welche drei Dinge für Sie selbst in Deutschland am wichtigsten sind.
Tragen Sie bitte eine 1 für das Wichtigste, eine 2 für das Zweitwichtigste und eine 3 für das Drittwichtigste ein.
(Liste vorlegen und eine 1, eine 2 u. eine 3 eintragen lassen)

- ☐ hohes Einkommen
- ☐ berufliches Vorwärtskommen
- ☐ viel arbeiten
- ☐ sicherer Arbeitsplatz
- ☐ von der deutschen Bevölkerung geachtet zu werden
- ☐ nicht mehr ausgewiesen werden können
- ☐ mit deutschen Jugendlichen vollkommen gleichgestellt zu sein
- ☐ bei den politischen Wahlen wählen zu dürfen
- ☐ bei den politischen Wahlen selbst gewählt werden zu dürfen
- ☐ deutscher Beamter werden zu können
- ☐ einen schönen Urlaub verbringen zu können
- ☐ glücklich und zufrieden zu sein
- ☐ als guter Mohammedaner zu leben
- ☐ es weiter zu bringen als die Eltern
- ☐ hilfsbereit zu den Nachbarn zu sein
- ☐ ein schönes Auto u./o. eine schöne Wohnung zu haben
- ☐ andere Türken zu unterstützen
- ☐ ein gutes Familienleben zu führen
- ☐ sonstiges,_____

_____

92. Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit ein, daß Sie die Ziele, die Sie anstreben, in der BRD auch erreichen werden?

- ☐ sehr hoch
- ☐ hoch
- ☐ gering
- ☐ sehr gering

93. Wo können Sie eigentlich die Dinge, die Sie sich besonders wünschen, eher erreichen?

- ☐ in der Türkei
- ☐ in der BRD
- ☐ weiß nicht
- ☐ teils-teils

94. Wir haben uns kürzlich mit einer Gruppe junger Türken unterhalten. Einige haben die unten angegebenen Behauptungen aufgestellt, andere haben allerdings widersprochen. Wir möchten nun gerne wissen, wie Sie über die Aussagen denken, die wir unten aufgeschrieben haben. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

	Ja, dem stimme ich voll zu	Ja, dem stimme ich in etwa zu	Nein, dem kann ich nicht so ganz zustimmen	Nein, da bin ich ganz anderer Meinung
Als Türke muß man sich damit abfinden, daß man in Deutschland die schlechtesten Arbeitsplätze bekommt.	☐	☐	☐	☐
Als Türke muß man sich damit abfinden, daß man in Deutschland keine beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten hat.	☐	☐	☐	☐
Wenn man als Türke einige Jahre in Deutschland gearbeitet hat, ist es am besten, wieder in die Türkei zurückzukehren.	☐	☐	☐	☐

95. Worin liegen nach Ihrer Ansicht die Ursachen, wenn die Türken in der BRD nicht so weit kommen wie die Deutschen? Geben Sie bitte die drei wichtigsten Gründe an. Machen Sie dabei eine 1 für den wichtigsten, eine 2 für den zweitwichtigsten und eine 3 für den drittwichtigsten Grund.
(Liste vorlegen)

- ☐ am mangelnden Fleiß und Willen der Ausländer
- ☐ an der Erziehung im Elternhaus
- ☐ an den Mängeln des deutschen Schulsystems
- ☐ an den Mängeln des Schulsystems in der Heimat
- ☐ an der mangelnden Berufsausbildung der Türken
- ☐ an der Verständnislosigkeit der deutschen Bevölkerung
- ☐ an dem Verhalten der Vorgesetzten
- ☐ an den Sprachschwierigkeiten der Türken
- ☐ an der religiösen Einstellung der Türken
- ☐ an den Gesetzen in der BRD
- ☐ an den Behörden in der BRD
- ☐ an dem System der BRD
- ☐ an dem kapitalistischen System allgemein
- ☐ Sonstige Gründe: _____

_____

46. (Für Personen, die zur Zeit arbeiten)
Angenommen, man würde Ihnen bei Ihrer jetzigen Firma kündigen, weil die Firma keine Arbeit mehr für Sie hat, was würden Sie voraussichtlich tun?
(Offene Frage, Antwort bitte aufschreiben)

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

97. (Wenn der Befragte zur Zeit arbeitet oder bereits berufstätig war, folgende Frage stellen)
Soll man sich wehren, wenn man im Betrieb ungerecht behandelt wird? (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Nein, denn

- ☐ man erhält doch kein Recht
- ☐ man hat Angst, die Arbeitsstelle zu verlieren
- ☐ man hat Angst, die Arbeitserlaubnis zu verlieren oder
- ☐ nicht mehr erneuert zu bekommen
- ☐ man bekommt nur zusätzliche innerbetriebliche Schwierigkeiten
- ☐ es ist nicht fair, andere zu "verpfeifen"
- ☐ die Probleme eines Türken werden doch nicht ernst genommen
- ☐ sonstiges

☐ Ja, man soll sich immer wehren, wenn man ungerecht behandelt wird.

98. Was würden Sie voraussichtlich zuerst tun, wenn man Ihnen keine Arbeitserlaubnis geben würde oder die bestehende Arbeitserlaubnis nicht verlängern würde? (Offene Frage, Antwort bitte aufschreiben)

_____

_____

_____

_____

_____

99. Zum Abschluß möchten wir Sie noch bitten, uns zu erzählen, was Sie hier in Deutschland besonders beschäftigt, was Sie in der bisherigen Unterhaltung aber noch nicht sagen konnten:

_____

ERFAHRUNGSBERICHT

zum MSBE/MBSE-Kursjahr 1979/80

Erhebungsdatum: 21.Mai 1980
Rücksendedatum: 20.Juni 1980

Teil I: Statistische Angaben
- Zur allgemeinen Kurssituation
- Zur Kurssituation vor Ort
- Zu den Kurslehrern

Teil II: Bericht zu den inhaltlichen und organisatorischen Schwerpunkten

1. Räumliche und personelle Situation
2. Unterrichtsmaterial, Unterrichtsvorbereitung, Stundenpläne
3. Team-teaching
4. Werkstattunterricht/Fachpraxis und Fachtheorie (Fachsprache)*
5. Sozialpädagogische Initiativen
6. Lehrerfortbildung

Teil I: Zur allgemeinen Kurssituation

(1) Kursort: 66 Saarbrücken
Ortl. Träger: Volkshochschule
Anzahl der Kurse: 2
Beginn/Ende d.kurses: Sept. 1979 - 31. Juli 1980 (MSBE)
Anzahl d.Lehrer i.kurs (Kolleginnen...Kollegen...): Von 1.9.79 - 31.1.80 = 5 Lehrkräfte
2 männl. 3 weibl.
Wieviele Wochenstunden entfallen auf den einzelnen Lehrer?: pro Klasse 25 insges. 50
jeweils 10
vom 1.2.80 - 31.7.80 (MBSE)
2 Lehrkräfte - Deutsch (1 männl. 1 weibl.
Werklehrer - Berufsschullehrer

Dieser Teil muß von MSBE-Lehrern modifiziert werden im Hinblick auf den MSBE-Bereich "Werken"

höhere Angaben Beiblatt

Lehrer 1
Lehrer 2
usw.

(2) Lehrerteam-Sitzungen: regelmäßig/unregelmäßig? In welchem Turnus?
(bitte kurz begründen)

regelmäßig einmal pro Woche

(3) Besuchen die Jugendlichen die Berufsschule?
Sind sie davon befreit?
(bitte kurz begründen)

ja, einmal pro Woche

	weiblich	männlich
(4) Teilnehmerzahl zu Beginn des Kurses		
Zur Zeit	—	25
(5) Wieviele Jugendliche sind während des Kurses hinzugekommen?		2
Wieviele Jugendliche sind nicht bis Kursende geblieben?		1
Können Sie hierfür Gründe nennen?		
(6) Wie alt sind die Jugendlichen?		
15 Jahre		4
16 Jahre		8
17 Jahre		4
18 Jahre		8
älter		3

(7) Aus welchen Ländern kommen die Jugendlichen?

Türkei	25
Jugoslawien	—
Spanien	—
Italien	2
Griechenland	—
Portugal	—
.....	—

(i Wie lange halten sich die Jugendlichen schon hier auf?

bis zu 1 Jahr	14
1 - 2 Jahre	7
2 - 3 Jahre	4
3 - 4 Jahre	2
4 - 5 Jahre	
länger als 5 Jahre	

(' Wieviele Jahre haben die Jugendlichen im Heimatland die Schule besucht?

0 Jahre *Analphabet*	3
1	
2	
3	
4	
5	8
6	3
mehr als 6 Jahre	13

(10) Haben die Jugendlichen in der Bundesrepublik eine Schule besucht?

Wenn ja/nein, welche?

Hauptschule	6
Realschule	—
Gymnasium	—
Berufsgrundschuljahr	5
Sonderschule (Typ)	—
andere	—

1) wieviele Jugendliche haben den Hauptschulabschluß, Realschulabschluß usw.?

keine

2) Wie schätzen Sie die sprachlichen Fähigkeiten der Jugendlichen zu Anfang/gegen Ende des Kurses ein? (*)

Unterschiedlich nach Intelligenzniveau und Vorbildung

Gegen Ende des Kurses konnten alle Jugendlichen einfache Sätze bilden und sich verbal gut verständlich machen

r Kurssituation vor Ort

3) Findet der Kurs in einer Einrichtung statt mit anderen Bildungs- u.Freizeitangeboten?
Wenn ja, für Ausländer und/oder Deutsche?

Der Kurs (Deutsch) findet in den Räumen der Volkshochschule statt. Parallel laufen andere Kurse

Gibt es gemeinsame Aktivitäten mit anderen Gruppen, die fortgesetzt werden?

Ja, mit Studenten der Uni Saarbrücken

4) In welchem Rahmen (Kooperation mit anderen Institutionen/Betrieben, Räumlichkeiten, Ausstattung...) findet der Werk-/Werkstattunterricht statt?

Der Werkunterricht wird in der Lehrwerkstätt der Saarstahlwerke AG in Völklingen-Fürne durchgeführt

5) Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit den anderen, an den Maßnahmen beteiligten Institutionen (Sprachverband, Arbeitsamt, Berufsschule usw.)?

Die Zusammenarbeit ist gut. Es finden regelmäßige Besprechungen mit Lehrern und Berufsschule statt.

*) Ggf. Ergänzen sollten Sie, wenn es Ihnen möglich ist, formalisieren; also:

16) Haben Sie Kontakte zu Betrieben entwickeln können?
Mit welchen (Branchen, Groß-/Kleinbetrieb usw.)?

Ja, mit Hilfe des Arbeitsamtes hat die sozialpädagogische Leiterin

Mit welcher Absicht?

Um die Jugendlichen in Arbeitsstellen zu vermitteln.

Wie waren Ihre Erfahrungen? Gut. Von unseren 26 Jugendlichen sind mit Abschluß der Maßnahme bereits 20 vermittelt in ein Arbeitsverhältnis

LEBENSLAUF

Name: STAUDT
Vorname: Gerhard
Geburtsdatum: 19.7.1948
Geburtsort: Eschringen/Saar
Eltern: Otmar Staudt
Maria Staudt, geb. Wagner

1954 - 1962	Volksschule Eschringen
1962 - 1963	Volksschule Ensheim
1963 - 1966	Kaufmännische Lehre
1966 - 1970	Abendgymnasium Saarbrücken und kaufm. Angestellter im Versicherungswesen
25.5. 1970	Abitur
ab WS 1970/71	Studium an der Universität des Saarlandes in den Fächern: Soziologie, Wirtschaftswissenschaften, Philosophie
21.10. 1975	Diplomprüfung Soziologie
10.11. 1978	Erste Staatsprüfung als Diplom-Handelslehrer
1979 - 1985	Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität des Saarlandes
5. 7. 1984	Zweite Staatsprüfung als Diplom-Handelslehrer
ab 1985	Diplom-Handelslehrer am Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasium, Saarbrücken
1986	Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes